Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1868)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung 1868 : März

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Wintersitzung 1868.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 12. Februar 1868.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag, den 2. März nächstkünftig zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Zur zweiten Berathung:

1) Gesetz über Abänderung des § 6 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863 (Spezialkommmission, Präsident: Herr Schumacher);
2) Gesetz über Ertheilung von Primarunterricht durch Angehörige religiöser Orden (Spezialkommission, Präsident: Herr Manuel).

b. Zur ersten Berathung.

1) Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums: Festsetzung der definitiven Redaktion (Spezialkommission, Präsident: Herr Karrer);
2) Gesetz über Organisation und Bestand des Landjägercorps (Spezialkommission, Präsident: Herr Morgenthaler);
3) Gesetz über die Benutzung der Burgergüter (Spezialkommission, Präsident: Herr Michel);
4) Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger (Spezialkommission, Präsident: Herr Otto von Büren);
5) Gesetz über die Abänderung des Dekrets, betreffend die Viehentschädigungskasse (Spezialkommission, Präsident: Herr Roth in Wangen);
6) Gesetz über die Branntwein- und Spiritusfabrikation (Spezialkommission, Präsident: Herr Gfeller von Signau);
7) Gesetz über die Thierarzneischule (Spezialkommission, Präsident: Herr Schneeberger in Langenthal);
8) Gesetz über die Organisation des Hypothekarwesens;
9) Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken (Spezialkommission, Präsident: Herr Gfeller von Signau).

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

1) Wahlen in den Großen Rath;
2) Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1866;
3) Entlassungsgesuch des Regierungsstatthalters von Trachselwald.

b. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens:

Vereinigung eines Theiles der Gemeinde Radelfingen mit der Gemeinde Mühleberg (Spezialkommission, Präsident: Herr Weber, alt-Oberrichter).

c. Der Direktion der Justiz und Polizei:

1) Naturalisationen;
2) Strafnachlaßgesuche;
3) Konkordat, betreffend Heirathen von Schweizern im In- und Ausland;

4) Wissenschaftlicher Bericht über die Revision der Civilgesetzgebung;
5) Bericht über Interpretation des § 168 des Strafgesetzes.

d. Der Direktion der Finanzen:

1) Staatsrechnung für 1866;
2) Anzug, betreffend Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse (Spezialkommission, Präsident: Herr Moschard);
3) Nochmaliges Gesuch des Herrn v. Daxelhofer um Entschädigung für Aufhebung seiner Primizen.

e. Der Direktion der Domänen und Forsten:

1) Käufe, Verkäufe und Kantonnemente;
2) Gesuch des Peter Künzi am Dürrenast um Erlaß seiner Bürgschaftsschuld.

f. Der Direktion der Entsumpfungen:

Dekret über die Ausführung der Juragewässerkorrektion.

g. Der Direktion der Erziehung:

1) Nachkredit von 5600 Franken für Heranbildung von Lehrerinnen für den deutschen Kantonstheil;
2) Expropriation für den Schulhausbau von Oberried bei Lützelflüh.

h. Der Direktion des Militärs:

Entlassungsgesuche.

i. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

1) (Eventuell) Staatsbeiträge an Straßenbauten;
2) Straßennetz (Spezialkommission, Präsident: Herr Ott).

k. Der Direktion der Eisenbahnen:

Bildung eines Reservefonds für die Staatsbahn.

C. Anzüge, Mahnungen und Interpellationen.

D. Wahlen.

1) Des Oberinstruktors; von Stabsoffizieren; (eventuell) eines Auditors;
2) des Regierungsstatthalters von Neuenstadt;
3) des Regierungsstatthalters von Seftigen.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen, sowie allfällige Geschäftsüberweisungen an Kommissionen und das Gesetz über die Organisation und den Bestand des Landjägercorps.

Die Wahlen finden statt Donnerstag den 5. März.

Die Präsidenten der Kommissionen werden eingeladen, die Berichterstattung über alle Geschäfte auf den ersten Sitzungstag bereit zu halten.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

R. Brunner.

Erste Sitzung.

Montag den 2. März 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bohnenblust, Cuenin, Froté, Gygax in Bleienbach, Helg, Indermühle, Kloßner, Michel, Salzmann, Schwab, Spring, v. Wattenwyl, Albert; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anken, Arm, Berger, Beuret, Blösch, Boivin, Brand, Brechet, Buri in Hettiswyl, Buri in Urtenen, Burri in Guggisberg, Carlin, Chevrolet, Choulat, Ducommun, Egger in Meiringen, Etienne, Fenninger, Feune, v. Fischer, Fleury in Courrouz, Fleury in Laufen, Flück, Folletête, Friedli, Gerber, Gfeller in Schangnau, Greppin, Gruber, Gurtner, Hennemann, Henzelin, Hubacher, Husson, Joliat, Karrer, Kehrli in Brienz, Keller im Buchholterberg, Knechtenhofer in Hofstetten, Kohler, Kohli, Koller, Küng, Landry, Lenz, Mauerhofer, Messerli, Monin in Mervelier, Müller, Johann; Piquerez, Pretre, Reber in Niederbipp, Reber in Diemtigen, Rebetez, Renfer, Riat, Rösch, Rossel, Rosselet, Salchli, Schlegel, Schmid in Eriswyl, Schmid in Roßhäusern, Schneeberger in Langenthal, Schüpbach, Sommer, Spycher, Johann; Stettler, Streit, Bendicht; Streit, Gottlieb; Stucki, Wegmüller, Wenger, Jakob; Wenger, Joseph; v. Werdt, Willi Wüthrich, Zbinden, Johann; Zeller, Zingg, Zingre, Zumwald, Zürcher in Aeschi, Zwahlen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren! Seit unserer letzten Sitzung haben im Kanton Zürich Ereignisse stattgefunden, die jedenfalls nicht ohne Nachwirkung auf die Entwicklung des öffentlichen Rechts in den übrigen Kantonen und vielleicht später sogar im Bunde bleiben werden. Es sei mir daher erlaubt, mit einigen Worten Ihre Aufmerksamkeit auf diese Erscheinung hinzulenken.

In Zürich bereitet sich — wenn nicht alle Zeichen trügen — die Umwandlung des bisherigen Repräsentativsystems in eine unmittelbarere Demokratie vor, und es ist dieses Ereigniß für uns um so bedeutungsvoller, als auch in andern Kantonen, namentlich in Bern, die nämliche Bewegung immer ernsthafter auftritt und allmälig sich der öffentlichen Meinung bemächtigt.

Bereits hat das Begehren nach der verfassungsmäßigen Einführung des Volksentscheides die Schwelle dieses Saales überschritten, und der von Ihnen im Sommer 1866 ohne Widerspruch erheblich erklärte Anzug wird Ihnen auch in dieser Sitzung bei Anlaß des Staatsverwaltungsberichtes wieder in Erinnerung gebracht.

Freilich sind, wie dieß nicht anders zu erwarten war, Bedenken der verschiedensten Art gegen diese Entwicklung unserer schweizerischen Verfassungen aufgetaucht: man hat mit

einiger Besorgniß darauf hingewiesen, daß es sich um eine der tief eingreifendsten staatlichen Umgestaltungen handle, die wir seit unserer politischen Regenerationsepoche erlebt haben, und man hat in vielen Kreisen lebhafte Befürchtungen für eine gesunde und ruhige Weiterentwicklung unserer öffentlichen Zustände äußern gehört.

Anerkennen wir von vornherein, meine Herren, daß solche Bedenken aus einer ehrenhaften und patriotischen Gesinnung entspringen können und daß sie uns jedenfalls veranlassen sollen, mit Besonnenheit in dieser Frage vorzugehen.

Aber vergessen wir dabei auch nicht, daß noch jeder Fortschritt in demokratischer Richtung genau die gleichen Bedenken und Einwendungen wachgerufen hat: so wurde im Jahre 1830 gesprochen, als die alte Staatsordnung den damaligen neuen Ideen weichen mußte, und ganz die gleiche Sprache hat man 16 Jahre später gehört, als die Einführung der direkten Wahlen und des allgemeinen Stimmrechts mit einem Ruck alle bisherigen Schranken in dieser Richtung über den Haufen warf: damals hat es — gerade wie jetzt beim Referendum — nicht an Stimmen gefehlt, die von diesen neuen Einrichtungen entweder eine Reaktion oder doch wenigstens fortwährende Unordnungen befürchteten. Und dennoch werden heute wohl wenige mehr zu finden sein, die sich die früheren Zustände wieder zurückwünschen!

Gerade so wird es nach meiner Ueberzeugung mit dem Referendum gehen. Das Volk erkennt eben im Großen und Ganzen seine wahren Bedürfnisse viel richtiger und weiß die ihm ganz und unverkürzt anvertrauten Rechte in der Regel auch besser zu üben, als man es in den Rathssäälen gar häufig zugestehen will. Zudem handelt es sich ja nicht um ein neues unbekanntes Prinzip, das in unsern Staatsorganismus eingeführt werden soll; schon gegenwärtig ist die Verfassung, d. h. das oberste Gesetz eines jeden Kantons, kein Produkt des Repräsentativsystems, sondern der Ausfluß der unmittelbaren Volkssouveränetät; warum sollte nicht auch die übrige Gesetzgebung, welche der Verfassung doch erst ihren wahren Charakter verleiht, auf den gleichen Prinzipien beruhen können?

Glauben Sie zwar nicht, meine Herren, daß ich das einzige Heil des Staates in der unmittelbaren Demokratie erblicke, denn es ist auch das nur eine Form, deren Inhalt, wie die Geschichte lehrt, ein sehr verschiedener sein kann. Aber als den schlimmsten Feind eines Freistaates betrachte ich die Gleichgültigkeit der Bürger um das öffentliche Wesen, und in diesem Punkte habe ich schon lange die feste Ueberzeugung gewonnen, daß nur durch eine direktere Betheiligung des Volkes an der Gesetzgebung größeres Interesse an den öffentlichen Zuständen geweckt und das Pflichtgefühl des Einzelnen gegenüber der Gesammtheit geschärft wird. Namentlich wird alsdann auch die Intelligenz außerhalb des Rathssaales in weit höherm Maße als bisher berufen sein, ihren berechtigten Einfluß auf den Gang unserer politischen Entwicklung zur Geltung zu bringen, und die Parteien werden in der Zukunft weniger mehr durch die Personen als durch die Sachen bestimmt werden. Aber auch in einer andern Richtung wird das Referendum oder, wie es wohl verständlicher bezeichnet wird, die Volksgesetzgebung gute Früchte tragen. Es liegt nämlich darin das beste politische Bildungsmittel des Volkes, die einzige praktische Schule für die Verbreitung der Kenntniß unserer öffentlichen Angelegenheiten. So lange alle Fragen der Gesetzgebung nur in dem engern ausgesuchteren Kreise der Repräsentanten entschieden werden, so lange wird auch die Kenntniß unserer öffentlichen Zustände und damit das Interesse daran das Privilegium einiger Weniger bleiben.

Die wahre Demokratie verlangt aber, daß diese Kenntniß mehr und mehr zum Gemeingut der Masse des Volkes werde, und das setzt wiederum voraus, daß die Gesammtheit der Bürger und nicht eine bloße Behörde das letzte entscheidende Wort über die Geschicke des Landes zu sprechen hat. Es wird dann überhaupt die ganze Gesetzgebung dem Volke näher gebracht als bisher — und das scheint mir nicht der kleinste Vorzug des Referendums zu sein.

Viele hegten, ich weiß es wohl, im Kanton Bern die Befürchtung, das Volk werde sich, namentlich in finanziellen Fragen, nicht durch sein wohlverstandenes Interesse, sondern durch engherzige Beweggründe leiten lassen; die einzelnen Landestheile werden einander feindselig gegenüberstehen und damit jeder Fortschritt unmöglich gemacht werden.

Ich gestehe Ihnen ganz offen, meine Herren, ich habe eine bessere Meinung vom Bernervolk. Vorerst glaube ich, nichts sei geeigneter, die allgemeinen Interessen zur Geltung zu bringen und die Einheit des bernischen Volkes zu befestigen, als der Entscheid der Gesammtheit der Bürger über ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Bei den Wahlen kümmert sich jeder Wahlkreis nur um seine Kandidaten, die häufig durch bloße Personal- und Lokalverhältnisse bestimmt werden; beim Referendum dagegen wird das ganze Volk zu gleicher Zeit durch die gleiche Frage bewegt, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und der Solidarität der verschiedenen Landestheile wird dadurch gehoben, und unser schweizerischer Wahlspruch: „Einer für Alle und Alle für Einen" wird auch in kantonalen Fragen der entscheidende sein. Was im Fernern die Befürchtung vor engherzigen Motiven anbetrifft, so frage ich: Wann hat je das Bernervolk sich gegen die Uebernahme von nothwendigen Opfern zur Durchführung eines materiellen Fortschrittes ausgesprochen? Hat nicht namentlich bei dem großen Nationalunternehmen, das erst in den letzten Tagen durch den Beitritt aller Betheiligten gesichert worden ist, die öffentliche Meinung sich gerade bei uns — ohne Rücksicht auf die Landestheile — mit Einstimmigkeit dafür ausgesprochen? Und hat sich nicht speziell die zunächst betheiligte Bevölkerung des Seelandes zur sofortigen Uebernahme der größten Opfer bereit erklärt?

Nein, meine Herren, wir haben, Gottlob! — wenn wir die Verhältnisse unbefangen prüfen — keine Veranlassung, unserem Volke mit einem besondern Mißtrauen zu begegnen, namentlich dann nicht, wenn wir sehen, daß diese gleichen Befürchtungen in einer Reihe von Kantonen sich bereits als grundlos erwiesen haben. Oder sind nicht vor wenigen Jahren in der Waadt und in neuester Zeit noch in Luzern eingreifende Steuergesetze durch die Volksabstimmung sanktionirt worden? Und gibt es endlich eine beredtere Widerlegung dieser Bedenken, als der letzte Entscheid des waadtländischen Volkes über die Juragewässerkorrektion?

Da hat es sich auch um die Uebernahme eines finanziellen Opfers gehandelt, das nur einem verhältnißmäßig kleinen Landestheil zu gut kam; langjährige sorgsam gepflegte Vorurtheile mußten überwunden werden; noch in der letzten Stunde machte sich eine rührige Opposition geltend, die unverholen an den Egoismus des Volkes appellirte; auch an Vorwänden, Mißtrauen gegen Bern zu säen, hat es nicht gefehlt, und dennoch hat das waadtländische Volk, allen diesen Hindernissen zum Trotz, das Vertrauen der Behörden in seinem gesunden patriotischen Sinne glänzend gerechtfertigt. Mir will es scheinen, daß was im Kanton Waadt möglich ist, es auch im Kanton Bern sein würde.

Doch, meine Herren, ich habe Sie wahrscheinlich schon zu lange aufgehalten mit einer Frage, die nicht auf den dießmaligen Traktanden des Großen Rathes steht. Sie steht aber auf den Traktanden des bernischen Volkes, und das mag es rechtfertigen, wenn ich Ihnen dieselbe heute schon zur reiflichen Prüfung empfehle. Wir können alle diese Fragen, die sich auf die Einführung der Volksgesetzgebung beziehen, jetzt noch, ohne sofortige Verfassungsrevision, frei von allen Nebenrücksichten, zum Abschlusse bringen. Ob dieß in spätern Jahren auch möglich wird, wage ich heute nicht zu entscheiden.

Meine Herren, es liegen uns in dieser Sitzung wichtige Traktanden vor, die Ihre Aufmerksamkeit vollständig in Anspruch nehmen werden. Ich hebe besonders hervor das Dekret über die Ausführung der Juragewässerkorrektion und die Vorlage betreffend die Ausführung des Straßennetzes: beides Gegenstände von solcher Bedeutung, daß eine Einberufung bei Eiden als nothwendig erscheint. Ich rechne übrigens auch für diese Sitzung auf Ihre bewährte Ausdauer, auf Ihren Fleiß und auf Ihre Einsicht, um die vorliegenden Geschäfte sämmtlich im Interesse des Landes zu erledigen. Mit diesen Worten erkläre ich die Sitzung des Großen Rathes für eröffnet.

In Bestätigung des bisherigen Modus beschließt die Versammlung, die Sitzungen jeweilen um 9 Uhr zu beginnen und bis gegen 2 Uhr dauern zu lassen.

Tagesordnung:

Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Es sind ernannt:

Im Wahlkreise Bern, obere Gemeinde, am Platz des ausgetretenen Herrn v. Graffenried:

Herr Fürsprecher Chr. Sahli in Bern;

im Wahlkreise Büren, am Platz des zum Oberförster des Seelandes ernannten Herrn Schlup:

Herr Karl Ludwig Schmalz, Förster in Büren.

Da beide Wahlen unbeanstandet geblieben sind und auch sonst nichts Formwidriges darbieten, so spricht der Große Rath ihre Gültigkeit aus.

Die Herren Sahli und Schmalz leisten hierauf den verfassungsmäßigen Eid.

Auf den Antrag des Regierungsrathes ertheilt der Große Rath in der üblichen Form die Entlassung:

1) dem Herrn Regierungsstatthalter Kernen von Trachselwald auf den 1. April, und
2) dem Herrn Gerichtspräsidenten Schöni von Erlach auf den 30. Juni nächstkünftig.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über die an Kommissionen zu verweisenden Traktanden. Es werden gewiesen:

1) Der Gesetzesentwurf über die Organisation des Hypothekarwesens an eine Kommission von 9 Mitgliedern mit 60 gegen 47 Stimmen, welche dieselbe aus mehr als 9 Mitgliedern zusammensetzen wollen.
2) Das Konkordat betreffend Heirathen von Schweizern im In- und Auslande an eine Kommission von 5 Mitgliedern.
3) Das Dekret über Ausführung der Juragewässerkorrektion an die seiner Zeit für die Hauptfrage selbst bestellte Kommission.

Die Wahl der zwei ersten Kommissionen überläßt der Große Rath dem Büreau.

Die Schlußnahme über den vom Präsidium gemachten Vorschlag, den wissenschaftlichen Bericht über die Civilgesetzgebung an die für die Hypothekarordnung niederzusetzende Kommission zu weisen, wird bis nach Vorlage dieses Berichtes verschoben.

Für die Traktanden der Juragewässerkorrektion und des Straßennetzes, welche die Einberufung beim Eide erfordern, wird die Tagesordnung bereits auf den 10., 11. und 12. März fixirt.

Der Herr Präsident verliest nun:

1) Einen Anzug des Herrn alt Oberrichter Weber, es möchte der Große Rath, gestützt auf § 31 der Verfassung und die §§ 46 und 54 des Großrathsreglementes, aus seiner Mitte eine Kommission niedersetzen und dieselbe anweisen, ihm, wenn möglich noch in der gegenwärtigen, jedenfalls aber in der nächsten Sitzung ein Gesetz vorzulegen zur Ausführung des Art. 6, Ziff. 4 der Staatsverfassung.
2) Eine Interpellation des Herrn Großrath Furer, bestehend in den zwei Fragen:
   a. ob es nicht zeitgemäß wäre, daß zu Gunsten der allgemeinen Hypothekarkasse ein Staatsanleihen gemacht würde, um daorts dem dringendster Bedürfnisse der Landbevölkerung zu entsprechen;
   b. ob es nicht auch an der Zeit sein dürfte, für solche Arbeiter, welche kein Grundpfand besitzen und nur gegen Bürgschaft und guten Namen ihr Geld suchen müssen, eine Kreditbank zu gründen, um ihnen billigeres Geld zu verschaffen.

Gesetzes-Entwurf

über

Organisation, Bestand und Besoldung des Landjäger-Corps.

(Erste Berathung.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter des Regierungsrath. Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 9. Christmonat 1861 über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägercorps hat sich das Bedürfniß gezeigt, einige Abänderungen dieses Gesetzes vorzunehmen. Schon im Jahre 1863 habe ich diesfallsige Anträge dem Regierungsrathe vorgelegt, derselbe glaubte aber, es sei nicht der Fall, schon nach so kurzer Zeit das Gesetz zu revidiren. Später, nachdem man Gelegenheit gehabt, weitere Erfahrungen zu machen, erkannte der Regierungsrath die Nothwendigkeit an, Abänderungen vorzunehmen, doch hat man dieselben bloß auf die allernothwendigsten reduzirt. Von der Hauptfrage, der Frage der Erhöhung der Besoldung der Gemeinen, glaubte man abstrahiren zu sollen, indem keine Aussicht vorhanden ist, daß der Große Rath sich zu einem solchen finanziellen Opfer entschließen werde. Ich glaube, auf die im Einverständniß mit dem Berichte des Landjägercommandanten vor-

geschlagenen Abänderungen gleich hier eintreten zu sollen, da indessen die Kommission mit denselben so ziemlich einverstanden ist, will ich mich so kurz als möglich fassen. Wenn die Regierung einen ganz neuen Gesetzesentwurf vorlegt, so geschieht dieß namentlich zu Vermeidung des Uebelstandes, der entsteht, wenn die geltenden Bestimmungen eines Gesetzes an verschiedenen Stellen der Gesetzessammlung aufgesucht werden müssen. Es erschien deßhalb zweckmäßiger, das ganze Gesetz neu drucken zu lassen und dann das frühere aufzuheben, damit man die sämmtlichen Bestimmungen bei einander findet. Ein fernerer Grund ist der, daß wenn einzelne Mitglieder des Großen Rathes noch weitere Abänderungen wünschen, dieselben viel eher angebracht und ihre Folgen viel leichter bemerkt werden können, wenn das ganze Gesetz neu vorgelegt wird, als wenn nur einzelne Abänderungsanträge gestellt werden. Die Hauptabänderung nun ist in § 2 des Entwurfes enthalten, welcher die Zahl der Unteroffiziere und Korporale des Corps vermehrt und dagegen die Zahl der Gemeinen vermindert, in der Weise, daß der Gesammtbestand des Corps der nämliche bleibt, wie nach dem bisherigen Gesetz, d. h. im Maximum 286 Köpfe beträgt. Die bisherige gesetzliche Zahl der Gradirten hat sich für eine gehörige Organisation des Dienstes, sowie für die Instruktion, Leitung und Beaufsichtigung der Mannschaft als durchaus ungenügend erwiesen. Die Justiz und Polizeidirektion sah sich deßhalb veranlaßt, von ihrer Befugniß Gebrauch zu machen und eine Anzahl von Titular-Unteroffizieren und Korporalen zu ernennen, welche aber bloß die Besoldung der Gemeinen bezogen. Die beantragte Zahl von 41 Unteroffizieren und Korporalen gegenüber den 23 des bisherigen Gesetzes, entspricht dem Stand des Cadres, wie es sich gegenwärtig mit Inbegriff der Titulargraditen herausstellt. In den Polizeicorps von Basel-stadt, Zürich, Thurgau, Waadt ist das Verhältniß der Unteroffiziere und Korporale zu den Gemeinen immer noch bedeutend stärker, als wie es jetzt für das bernische Landjägercorps beantragt wird. In dem frühern Gesetze nicht vorgesehen waren der Adjutant-Unteroffizier und der Stabsfourier. Die Einführung dieser Stellen zeigte sich aber gleich nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1861 nothwendig. Der Stabsfourier ist der Sekretär des Commandanten und besorgt das Besoldungs- und überhaupt das Rechnungswesen. Die zweite Abänderung ist in Art. 5 enthalten und betrifft nur die Redaktion. Der § 5 des bisherigen Gesetzes schreibt nämlich vor, daß die Beförderungen bis und mit dem Grade des Feldweibels durch den Direktor der Justiz und Polizei stattfinden. Im vorliegenden Entwurf nun heißt es: „Die Beförderungen bis und mit dem Grade des Adjutant-Unteroffiziers". Diese Abänderung ist die natürliche Folge des in § 2 neu eingeführten Grades des Adjutant-Unteroffiziers. Die dritte Abänderung betrifft den § 7, in welchem die grundsätzlich schon bisher anerkannte Disziplinarbefugniß des Regierungsstatthalters gesetzlich näher bestimmt und bis auf 4 Tage gewöhnlichen Arrest festgesetzt wird. Eine weitere Abänderung enthält der § 8, welcher die Funktionen des Oberauditors für das Landjägercorps ausdrücklich dem Direktor der Justiz und Polizei überträgt, während dieselben sonst nach dem Wortlaut der Militärorganisation von 1852, § 108, dem Direktor des Militärs zufielen. Diese Abänderung entspricht unstreitig durchaus der organischen Stellung des Landjägercorps, sowie den übrigen Attributen, welche in Bezug auf dasselbe dem Direktor der Justiz und Polizei verliehen sind. Der § 9 des Gesetzes von 1861 schreibt vor, daß die Unteroffiziere und Gemeinen jährlich ein Paar Tuchhosen mit Kamaschen, ein Paar Halbtuchhosen und eine Halsbinde erhalten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Mannschaft die Kamaschen fast nie trägt, während sie dagegen eine Polizeimütze nicht entbehren kann, wenn sie nicht den viel unbequemern Tschako immer tragen soll. Deßhalb hat man in dem vorliegenden Entwurfe die Polizeimütze aufgenommen und dagegen die Kamaschen fallen lassen, durch welche Abänderung dem Staate keine Mehrausgabe erwächst. Bei Litt. B schlägt die Kommission vor, anstatt „ein gezogenes doppelläufiges Feuergewehr", einfach zu sagen: „ein Feuergewehr". Ich kann mich diesem Antrage anschließen, da die Landjäger nicht gerade ein gezogenes Gewehr nöthig haben, indem sie selten in den Fall kommen, davon Gebrauch zu machen. In der Stadt wäre es wünschenswerth, daß sie ein Bajonnet hätten. In § 11 hat sich ein Irrthum eingeschlichen, indem die Wohnungsentschädigung nicht durch den Regierungsrath, sondern durch den Direktor der Justiz und Polizei zu bestimmen ist. In § 14 wird eine kleine Erhöhung der Besoldungen der beiden Lieutenants und sämmtlicher Unteroffiziere und Korporale des Landjägercorps beantragt. Der Oberlieutenant, der ein sehr tüchtiger Mann ist, erhält keine Wohnungsentschädigung, er muß auch seine Kleider selbst anschaffen und hat keine Betheiligung an Bußen u. dgl. Ich halte deßhalb eine Erhöhung seiner Besoldung für vollkommen gerechtfertigt und habe ursprünglich beantragt, das Maximum derselben auf 2400 Fr. festzusetzen. Der Regierungsrath ging indessen auf 2300 Fr. herab und ich will mich, um keine Diskussion hervorzurufen, damit begnügen. Für den Unterlieutenant habe ich das Maximum der Besoldung auf 2100 Fr. vorgeschlagen, der Regierungsrath setzte dasselbe aber auf 2000 Fr. herab. Auch für die Unteroffiziere und Korporale wird, wie gesagt, eine Besoldungserhöhung beantragt. In § 15 ist eine kleine Redaktionsverbesserung angebracht. In § 17 werden den Uebertretungen, bei welchen den Landjägern schon nach dem bisherigen Gesetz Verleiderantheile an eingegangenen Bußen zufielen, eine Reihe neuer Uebertretungen beigefügt, um eine allgemeinere und nachdrücklichere Vollziehung der betreffenden Gesetze zu erzielen. Der bisherige Entwurf sah nämlich bloß Verleiderantheile vor an eingegangenen Bußen bei Uebertretungen der Zoll- und Ohmgeld-, Lotterie-, Jagd-, Fischerei-, Straßen- und Wasserbaupolizeigesetze, der Gewerbeordnung und der Verordnung betreffend die Wuthkrankheit der Hunde und anderer Thiere, sowie in Fällen unbefugten Verkaufs oder Destillirens geistiger Getränke. Im neuen Entwurf dagegen wird folgende Redaktion des § 17 vorgeschlagen: (Der Redner verliest den § 17.) Ich stelle den Antrag, es sei in den Entwurf einzutreten und derselbe artikelweise zu berathen.

Morgenthaler, Berichterstatter der Kommission schließt sich diesem Antrage an.

Der Große Rath beschließt das Eintreten und die artikelweise Berathung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, dem Landjägercorps eine seiner Aufgabe möglichst entsprechende Organisation zu geben und zugleich dessen Besoldung den Zeitverhältnissen gemäß zu bestimmen;

in Revision des Gesetzes über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägercorps vom 9. Christmonat 1861;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§ 1.

Das Corps der Landjäger, als ein eigenes Polizeicorps, ist zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung bestimmt. Dasselbe ist auf militärischem Fuß eingerichtet und steht daher unter militärischer Aufsicht und Subordination.

Vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 2.

Der Bestand des Corps ist folgender:

1 Commandant des Corps, mit dem Grade eines Hauptmanns oder Stabsoffiziers.
1 Oberlieutenant.
1 Unterlieutenant.
1 Adjutant-Unteroffizier.
1 Stabsfourier.
5 Feldweibel.
16 Wachtmeister.
18 Korporale.
232 bis 242 Gemeine.

Dieser Bestand darf nur mit Genehmigung des Großen Rathes definitiv vermehrt oder vermindert werden. Dagegen ist der Regierungsrath ermächtigt, in außerordentlichen und dringenden Fällen provisorisch eine Verstärkung eintreten zu lassen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Hier trägt die Kommission auf zwei Abänderungen an. Der § 2 erhöht die Zahl der Gradirten von 26 auf 44, indem beabsichtigt wird, die bisher nur dem Namen nach Gradirten, welche aber weder die Kompetenz hatten, noch die Besoldung als solche bezogen, zu wirklich Gradirten zu erheben und ihnen die Kompetenz und Besoldung zu ertheilen. Die Kommission ist mit diesem Vorgehen einverstanden, sie findet, daß die gegenwärtige Organisation dem Zwecke des Corps entspreche und daß sich dasselbe gehoben habe. Man hielt es deßhalb auch für recht und billig, denjenigen, welche den Namen tragen, auch die Kompetenz zu ertheilen und die Besoldung zu geben für den Grad, den sie wirklich einnehmen. Die Kommission hält die gegenwärtige Organisation für zweckmäßig, welche den Kanton in Divisionen und diese in Sektionen theilt und erstern einen Divisionschef, letztern einen Sektionschef vorsetzt. Das Verhältniß der Gradirten zu den Gemeinen ist in andern Kantonen bedeutend stärker, als es hier für das bernische Landjägercorps vorgeschlagen wird. Dieß ist auch beim Militär der Fall, wo sich z. B. bei einer Infanterie-Compagnie, deren Bestand 113 Mann beträgt, zu denen freilich hie und da noch Ueberzählige hinzukommen, die Zahl der Offiziere und Unteroffiziere auf 20 bis 21 belauft. Die Kommission ist also mit der Vermehrung der Gradirten einverstanden, bloß den Adjutant-Unteroffizier hält sie für überflüssig und trägt deßhalb darauf an, denselben zu streichen. Man hat nämlich zur Leitung des Corps ihm auch einen Stab gegeben. Der Oberlieutenant, der in Bern stationirt ist, ist Chef der Mannschaft im alten Kantonstheile, der Unterlieutenant ist Chef der Mannschaft im Jura. Der Stabsfourier fungirt als Sekretär des Commandanten und Oberlieutenants und der Adjutant-Unteroffizier soll gleichsam den Dienst des Aidemajors thun. Wir haben nun gefunden, der Stabsfourier könne die Funktionen, welche man dem Adjutant-Unteroffizier zutheilen will, ganz füglich selbst besorgen. Ihm fällt das Rapportwesen zwischen dem Commandanten und den einzelnen Divisions-, vielleicht auch Sektionschefs, sowie die Korrespondenz mit den Regierungsstatthaltern zu. Wir waren der Ansicht, der Stabsfourier sei nicht zu stark in Anspruch genommen, wenn er alle diese Obliegenheiten besorgt. Im Nothfalle kann man ihm in der Weise aushelfen, daß man einen Kopisten anstellt, der beliebig oder aus der Mitte des Corps gewählt werden kann. Wird der Antrag auf Streichung des Adjutant-Unteroffiziers angenommen, so hat dieß eine jährliche Ersparniß von Fr. 1569. 50 zur Folge. Der zweite Antrag der Kommission geht dahin, das Maximum der Zahl der Gemeinen von 242 auf 250 zu erhöhen, damit wenn sich das Bedürfniß zeigen sollte, das Corps um einige Mann zu vermehren, der Regierungsrath nicht genöthigt ist, die Sache vor den Großen Rath zu bringen. Dieß die Abänderungsanträge der Kommission, die ich Ihnen zur Annahme empfehle.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit dem zweiten Antrage der Kommission bin ich einverstanden, dagegen kann ich nicht zugeben, daß der Adjutant-Unteroffizier gestrichen wird. Ich kann versichern, daß der Stabsfourier sehr beschäftigt ist; er besorgt das Besoldungs- und Rechnungswesen und ist ein sehr fleißiger und tüchtiger Mann, dem man unmöglich mehr aufbürden kann. Dazu kommt noch der weitere Grund, daß man bereits die Frage untersucht hat, ob es nicht zweckmäßig sei, das ganze Transportwesen von der Centralpolizei auf den Landjägercommandanten überzutragen, was natürlich eine bedeutende Vermehrung der Arbeit für diesen zur Folge hätte. Ich möchte deßhalb und mit Rücksicht darauf, daß der Commandant des Landjäger-Corps die Beibehaltung des Adjutant-Unteroffiziers wünscht, den Wunsch aussprechen, daß über den dießfallsigen Antrag der Kommission eine Abstimmung stattfände.

Gfeller in Wichtrach stellt die Anfrage, eine wie große Mehrausgabe für den Staat die beantragten Besoldungsverhältnisse zur Folge haben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Mehrausgabe beträgt nach dem Entwurfe des Regierungsrathes Fr. 9303, reduzirt sich aber nach den Abänderungsanträgen der Kommission auf Fr. 7034.

Gfeller in Wichtrach. Ich bin einverstanden, daß die Landjäger nicht zu stark besoldet sind. Es wäre aber richtiger und würde ihren Fleiß mehr wecken, wenn ihr Einkommen durch Sporteln besser gestellt würde.

Abstimmung.

Für Streichung des Adjutant-Unteroffiziers	Mehrheit.
„ den Paragraphen, den zweiten Antrag der Kommission inbegriffen	Mehrheit.

---

§ 3.

Um in das Corps aufgenommen zu werden, sind folgende Eigenschaften erforderlich:

1) das schweizerische Bürgerrecht,
2) das zurückgelegte 23. Altersjahr,
3) der Zustand der bürgerlichen Ehrenfähigkeit,
4) guter Leumund,
5) Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen,
6) gesunde und starke Leibeskonstitution, ohne Leibesgebrechen.

Den Vorzug sollen in der Regel diejenigen Männer genießen, welche beider Landessprachen mächtig, ledigen Standes sind und bereits Militärdienst geleistet haben.

Das Minimum der Körpergröße, welche ein Mann haben muß, um in das Corps aufgenommen werden zu können, wird der Regierungsrath reglementarisch bestimmen.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 4.

Die Offiziere des Corps werden durch den Regierungsrath auf den Vorschlag der Justiz- und Polizeidirektion auf die Dauer von 4 Jahren ernannt, beziehungsweise be-

fördert, und von letzterer Behörde beeidigt. Nach Ablauf der Dienstzeit sind sie wieder wählbar. Die Entlassung ertheilt ihnen ebenfalls der Regierungsrath.

Die Offiziere müssen beider Landessprachen kundig sein.

Der Corps-Commandant hat seinen Sitz in der Hauptstadt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der § 27 der Verfassung schreibt vor: „Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: IV. b. Die Ernennung der Beamten, welchen die Ausübung eines Theils der öffentlichen Gewalt über das ganze Staatsgebiet zusteht, c. die endliche Ernennung des Commandanten eines aufgestellten Truppencorps und aller Offiziere eines höhern Ranges oder Grades, als desjenigen eines Hauptmanns." Da nun das gegenwärtige Gesetz, sowie der vorliegende Entwurf vorsehen, daß der Chef des Landjägercorps zum Stabsoffizier mit Rang und Grad befördert werden kann, und da sich seine Funktionen über den ganzen Kanton erstrecken, so scheint es angemessen, daß der Große Rath sich die Wahl vorbehält. Die Kommission stellt deßhalb, obschon es ihr nicht angenehm ist, zu viel Wahlen durch den Großen Rath vornehmen zu lassen und sie es für zweckmäßiger gefunden hätte, wenn der Regierungsrath die Wahl des Landjäger-Commandanten treffen würde, mit Rücksicht auf die angeführte Verfassungsbestimmung den Antrag, es sei diese Wahl dem Großen Rathe vorzubehalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann diesem Antrag nicht beipflichten; denn bis jetzt hat Niemand daran gedacht, daß der Landjägercommandant ein Beamter im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmung sei. Dem Wortlaut der Verfassung nach kann sich der Große Rath allerdings diese Wahl vorbehalten. Ich glaube aber, es sei zweckmäßiger, wenn diese strikte Interpretation nicht angewendet und an der bisherigen Praxis festgehalten wird.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission	Mehrheit.
„ die übrigen Bestimmungen des Paragraphen	Mehrheit.

---

§ 5.

Die Rekrutirung besorgt der Corps-Commandant. Die definitive Annahme eines Mannes in das Corps, die Beförderungen bis und mit dem Grade des Adjutant Unteroffiziers, so wie endlich die Entlassung der Gemeinen, der Korporale und der Unteroffiziere, mit oder ohne Pension, nach den Bestimmungen des Reglementes, finden auf den Bericht und Vorschlag des Corps-Commandanten durch den Direktor der Justiz und Polizei statt.

Jeder definitiv in das Corps aufgenommene Mann wird von dem Commandanten auf den vorgeschriebenen Diensteid beeidigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem Sie in § 2 auf den Antrag der Kommission den Adjutant-Unteroffizier gestrichen haben, muß auch hier die auf denselben bezügliche Stelle weggelassen werden.

Der § 5 wird mit dieser Modifikation ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 6.

Das Landjägercorps steht unter der Oberaufsicht des Direktors der Justiz und Polizei, welcher über die Verwendung desselben zu verfügen hat. Die unmittelbare Leitung, Beaufsichtigung und Befehligung des Corps, so wie namentlich sowohl die militärische als die polizeiliche Instruktion der Mannschaft, endlich die Besorgung des gesammten Besoldungs-, Rechnungs- und Rapportwesens ist Sache des Corps-Commandanten, an welchen sämmtliche Verfügungen, Weisungen, Aufträge und Befehle oberer Behörde zu richten sind, und durch welchen die Vollziehung derselben zu bewerkstelligen ist.

Der Corps-Commandant hat eine Personal- oder Realkaution bis zum Belaufe von Fr. 10,000 zu leisten.

Ohne Bemerkung vom Großen Rathe angenommen.

---

§ 7.

Die stationirten Landjäger, d. h. diejenigen, welche nicht zu dem in der Hauptstadt liegenden Depot des Corps gehören, stehen überdieß unter der Aufsicht und den Befehlen des betreffenden Regierungsstatthalters; sie sind gehalten, desselben Aufträge und Befehle in Sachen des Polizeidienstes pünktlich zu vollziehen, und sind für Fehler in diesem Dienste der Disziplinarbefugniß des Regierungsstatthalters unterworfen, welche bis auf vier Tage gewöhnlichen Arrest geht.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes beantragt, nach den Worten „des betreffenden Regierungsstatthalters" einzuschalten: „und ihrer Chefs".

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stellt hier den Antrag, nach den Worten „des betreffenden Regierungsstatthalters" einzuschalten: „und in Voruntersuchungssachen des Gerichtspräsidenten". Bekanntlich hat seit Einführung der Schwurgerichte der Gerichtspräsident die Voruntersuchungen zu führen und nimmt als solcher die gerichtliche Polizei mehr in Anspruch, als der Regierungsstatthalter selbst. Deßhalb glaubte man, es sei dem Gerichtspräsidenten die Befugniß zu ertheilen, den Landjägern Befehle zu geben. Demgemäß muß auch den Worten „Disziplinarbefugniß des Regierungsstatthalters" beigefügt werden: „und des Untersuchungsrichters".

Zyro. Ich bin mit den gestellten Anträgen einverstanden; wenn aber dieselben angenommen werden, muß die Redaktion des Paragraphen damit in Einklang gebracht werden. Ich beantrage deßhalb, statt „desselben Aufträge und Befehle" zu sagen: „die Aufträge und Befehle dieser Beamten".

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes	Minderheit.
„ die Anträge der Kommission	Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Zyro	„
„ den Paragraphen überhaupt	„

---

§ 8.

Für Disziplinfehler, Vergehen und Verbrechen stehen die Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen des

Landjägercorps ausschließlich unter den Militärstrafgesetzen. Die Ueberweisung eines Straffalles an die kriegsgerichtlichen Behörden des Kantons geschieht auf den Bericht des Corps-Commandanten durch den Direktor der Justiz und Polizei, welcher für das Landjägercorps zugleich die Stelle des Oberauditors vertritt.

Fehler gegen die militärische Disziplin und Subordination werden, wenn sie nicht zu einem gerichtlich zu bestrafenden Vergehen qualifiziren, von den Offizieren und Unteroffizieren nach Maßgabe ihrer reglementarischen Befugniß bestraft.

Dienstfehler der Landjäger sind nach den Vorschriften des Landjäger-Reglements zu bestrafen.

Der Direktor der Justiz und Polizei hat die Strafkompetenz eines eidgenössischen Obersten, der Commandant des Corps diejenige eines Bataillonscommandanten.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt hier nach den Worten „Landjägercorps" in der dritten Zeile einzuschalten: „inbegriffen die Gefangenwärter und Plantons". Zu diesem Antrage ist die Kommission namentlich durch einen Kompetenzkonflikt zwischen der Anklage- und Polizeikammer und dem Chef des Landjäger-Corps veranlaßt worden. Zudem ist der Dienst eines Gefangenwärters und Plantons ebenso wichtig, wie derjenige eines Landjägers. Es ist daher kein Grund vorhanden, sie nicht unter die Militärstrafgesetze zu stellen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes ist mit diesem Antrag einverstanden.

Tscharner, alt Oberrichter. Ich mache darauf aufmerksam, daß sowohl in § 7 als in § 8, in welchen von Dienstfehlern der Landjäger die Rede ist, die Vorschriften des Strafverfahrens nicht berücksichtigt sind. Nach § 39 desselben sind die Landjäger Angestellte der gerichtlichen Polizei und der § 59 schreibt vor: „Der Polizeiangestellte, welcher den in diesem Kapitel vorgeschriebenen Regeln zuwiderhandelt, kann zu einem Verweis oder zu einer Buße von höchstens Fr. 15 verurtheilt werden. Dadurch wird jedoch vorkommenden Falls schwereren Strafen und Entschädigungen nicht vorgegriffen." Ferner sagt § 60: „Jeder Polizeiangestellte, welcher zu seiner Kenntniß gelangte strafbare Handlungen nicht anzeigt, wird zu einer Buße von Fr. 30 und beim Rückfalle zu einer Einstellung von höchstens einem Jahr und nach Umständen selbst zur Entsetzung verurtheilt." Da nun in dem gegenwärtigen Entwurf das Strafverfahren nicht angerufen ist, so nehme ich die Freiheit, darauf anzutragen, daß den Bestimmungen desselben Rechnung getragen werden möchte, was namentlich beim vorliegenden Paragraphen der Fall wäre.

Die beiden Herren Berichterstatter stimmen diesem Antrage in dem Sinne bei, daß er von der Kommission bei der endlichen Redaktion berücksichtigt werde.

Der § 8 wird sammt den gestellten Anträgen genehmigt.

---

§ 9.

Das Landjägercorps wird, mit Ausnahme der Offiziere, welche sich selbst nach Ordonnanz zu bekleiden und zu bewaffnen haben, auf Kosten des Staates militärisch gekleidet und bewaffnet.

Die Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen erhalten:

A. An Bekleidung.

Jährlich ein Paar Tuchhosen, ein Paar Halbtuchhosen, eine Halsbinde und eine Polizeimütze;

alle drei Jahre zwei Waffenröcke;
alle vier Jahre eine Kopfbedeckung;
alle sechs Jahre einen Mantel (Kaput mit Aermeln und Kapuze).

Die übrigen Bekleidungsstücke hat sich die Mannschaft selbst anzuschaffen. Das Reglement wird die Ordonnanz feststellen.

B. An Bewaffnung.

Ein gezogenes doppelläufiges Feuergewehr,
ein Seitengewehr,
eine Waidtasche,
} mit Zugehörde.

Ferner erhält jeder Unteroffizier, Korporal und Gemeiner vom Staate ein Schließzeug und ein Signalhörnchen.

Die in diesem Paragraphen angeführten Armaturgegenstände werden jeweilen dem Corpscommando von der Militärdirektion durch die Zeughausverwaltung geliefert. Die Monturgegenstände anzuschaffen und die erforderlichen Kredite beizubringen, ist Sache des Direktors der Justiz und Polizei.

Herr Berichterstatter der Kommission. Zu diesem Paragraphen beantragt die Kommission drei Abänderungen. Vorerst möchte sie die Worte „alle vier Jahre eine Kopfbedeckung" streichen. Unter dieser Kopfbedeckung kann nichts Anderes gemeint sein, als der Tschako; denn die Polizeimütze, die bisher von den Landjägern selbst angeschafft wurde, soll nun nach dem Antrage des Regierungsrathes vom Staate statt der Kamaschen geliefert werden, welche, wie die Polizeimütze, Fr. 3 kosten. Die Kommission war der Ansicht, es solle der Tschakko bei den Landjägern abgeschafft werden. Schon jetzt wird er, außer an Sonntagen und bei einzelnen Dienstverrichtungen, selten getragen, weil er eben eine höchst unbequeme Kopfbedeckung ist, als welche ihn denn auch die eidgenössischen Räthe für das Militär erkennt haben. Für die Landjäger sollte nach der Ansicht der Kommission die Polizeimütze genügen, der man dann vielleicht eine etwas andere Form geben kann. Der zweite Antrag geht dahin, die Worte „gezogenes doppelläufiges" zu streichen, und zwar aus dem Grunde, weil die Bewaffnung gegenwärtig in der Umänderung begriffen ist und es sich frägt, welche Waffe für die Polizeisoldaten die zweckmäßigste sei. Ich möchte deßhalb die Regierung hier nicht binden, sondern es ihr überlassen, die zweckmäßigste Waffe zu wählen. Der dritte Antrag betrifft das letzte Alinea des § 9. Wir haben gefunden, es sei ein zu complicirtes Verfahren, wenn behufs Lieferung der Armaturgegenstände die Justiz- und die Militärdirektion mit einander verkehren müssen; wir schlagen deßhalb folgende einfachere Redaktion des Schlußlemma's vor: „Die in diesem Paragraphen angeführten Armatur- und Monturgegenstände werden dem Corpscommando von der Justiz- und Polizei-Direktion geliefert, welche für die nöthigen Kredite zu sorgen hat."

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes tritt den Anträgen der Kommission bei.

Abstimmung.

Für den Paragraphen, die drei Kommissionalanträge inbegriffen — Mehrheit.

---

§ 10.

Die Offiziere des Landjägercorps haben gegenüber dem Staate keinen Anspruch auf Wohnung und Verpflegung.

Auch die Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen haben ihre Verpflegung auf eigene Kosten zu bestreiten, erhalten da-

gegen vom Staate die Wohnung nach folgenden nähern Bestimmungen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 11.

Die in der Hauptstadt stehenden Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen werden kasernirt, mit Ausnahme der daselbst ausschließlich für den Polizeidienst in der Stadt und deren nächster Umgebung bezirksweise stationirten Landjäger, welche, ohne Unterschied des Grades, vom Staate eine jährliche, durch den Regierungsrath zu bestimmende Wohnungsentschädigung beziehen. Eine solche Entschädigung erhalten zur Unterbringung ihrer Familien ebenfalls der Adjutant-Unteroffizier und der Stabsfourier, insofern sie beim Corpscommando in der Hauptstadt stehen. Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Kaserne bezahlt der Staat.

Die außer der Hauptstadt stationirten Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen erhalten vom Staate freie Wohnung nebst Mobiliar nach den nähern Bestimmungen des Reglements.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht nochmals darauf aufmerksam, daß es in der sechsten Zeile irrthümlicherweise „Regierungsrath" statt „Justiz- und Polizeidirektion" heiße, was er zu verbessern beantragt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt, hier dem bereits bei § 2 gefaßten Beschlusse gemäß den Adjutant-Unteroffizier zu streichen und dagegen aufzunehmen: „der Feldweibel in Bern". Da der Feldweibel einen Theil des Dienstes des aufgehobenen Adjutant-Unteroffiziers übernimmt, so scheint es angemessen, daß ersterer nicht mehr in der Kaserne bei den übrigen Polizeisoldaten lebt, sondern eine eigene Wohnung bezieht.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes ist mit dem Antrage der Kommission einverstanden.

Abstimmung.

Für den Paragraphen sammt den gestellten Anträgen Mehrheit.

---

§ 12.

Die der Mannschaft anvertrauten Montur- und Armaturstücke, so wie die übrigen Effekten, Bücher u. s. w., bleiben Eigenthum des Staates und dürfen weder veräußert noch verpfändet, noch in irgend einer Weise für Schulden in Beschlag genommen werden. Der Landjäger hat dieselben beim Austritt aus dem Corps vollständig abzugeben und ist für selbst verschuldete Beschädigung oder Verderbniß jederzeit verantwortlich und mit seinem Solde und Vermögen haftbar. Nach Verfluß der bestimmten Tragezeit gehen indeß die Monturstücke in das Eigenthum des Mannes über.

§ 13.

Die kranke Mannschaft wird im Militärspitale aufgenommen und verpflegt gegen einen dem Spital zu verrechnenden Soldabzug von 70 Rp. per Tag von jedem Manne. Bei selbstverschuldeter Krankheit können weitere Abzüge stattfinden, welche der Direktor der Justiz und Polizei auf den Rapport des Corps-Commandanten bestimmt und die in die Landjäger-Invalidenkasse fließen.

Unverändert angenommen.

---

§ 14.

An fixer Besoldung erhält:

Der Corps-Commandant,	jährlich	Fr.	2500 bis 3000.
" Oberlieutenant,	"	"	2000 bis 2300.
" Unterlieutenant,	"	"	1600 bis 2000.
" Adjutant-Unteroffizier,	täglich	"	4. 30.
" Stabsfourier,	"	"	4. 20.
Ein Feldweibel,	"	"	3. 50.
" Wachtmeister,	"	"	3. —.
" Korporal,	"	"	2. 60.
" Gemeiner,	"	"	2. 20.
" Rekrute während seiner Instruktionszeit,	täglich	"	1. 50.

In den Fällen von Stationswechsel wird den Unteroffizieren, Korporalen und Gemeinen eine Entschädigung (Zügelgeld) zugesichert, welche das Reglement festsetzt.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission stimmt den Anträgen des Regierungsrathes vollkommen bei, jedoch unter der Voraussetzung, daß der § 17 unverändert oder doch wenigstens ohne wesentliche Abänderung vom Großen Rathe angenommen werde. Der § 17 theilt nämlich den Landjägern gewisse Verleiderantheile an eingegangenen Bußen zu, und bloß mit Rücksicht hierauf hat die Kommission von dem Antrage auf Erhöhung der Besoldung der Gemeinen abstrahirt. Sollten diese Bußenantheile, über deren Zweckmäßigkeit man verschiedener Ansicht sein kann, gestrichen werden, so würde die Kommission eine Besoldungserhöhung für die Gemeinen beantragen. Es ist nicht zu vergessen, daß die Landjäger ihre Besoldung nicht wie andere Staatsangestellte daheim genießen können, sondern sie sind in Folge ihres Dienstes genöthigt, einen Theil ihres täglichen Lohnes gleich wieder zu verbrauchen. Die Landjäger haben allwöchentlich ihre Märsche auf das Oberamt, ihre Runden und Patrouillen bei Tag und bei Nacht zu machen. Wenn sie unterwegs sind, sind sie genöthigt, da und dort etwas zu ihrem Unterhalt zu genießen, das ihnen nicht vergütet wird, sondern das sie aus ihrem eigenen Sack bezahlen müssen. Auch ist die Kleidung und zwar derjenige Theil derselben, den sie selbst anschaffen müssen, mehr dem Verderben unterworfen, als die Kleidung manches andern Staatsangestellten. Ich bemerke dieß namentlich auch mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit in öffentlichen Blättern ausgesprochene Ansicht, die Landjäger seien im Verhältniß zu den Lehrern zu gut bezahlt. Ich stelle hier keinen Antrag, behalte mir aber vor, darauf zurückzukommen, falls bei § 17 der Bußendrittel erheblich vermindert werden sollte.

Der § 14 wird mit Streichung des Adjutant-Unteroffiziers ebenfalls angenommen.

---

§ 15.

Außer der fixen Besoldung werden folgende Reiseentschädigungen bewilligt:

1) den Offizieren die Auslagen für nöthige Dienstreisen, nach den nähern Bestimmungen des Reglements;

2) den Unteroffizieren und Korporalen für befohlene Dienstreisen, Jedem nach seinem Grade, täglich ein Tagessold, insofern ihnen in solchen Fällen keine Transportgebühren zukommen.

Hier nicht vorgesehene Entschädigungen für außerordentliche Fälle können nur nach besonderer Genehmigung des Direktors der Justiz und Polizei verabfolgt werden.

§ 16.

Für besondere Dienstleistungen in Sachen der Sicherheits- und Criminalpolizei, wie für Entdeckung und Verhaftung von Verbrechern u. dgl., werden den Landjägern die in den einschlagenden Gesetzen und Verordnungen bestimmten Recompenzen aus der Justizkasse des betreffenden Regierungsstatthalters ausgerichtet; ebenso die Zulagen für Transporte von Arrestanten und Verwiesenen nach den bestehenden Vorschriften.

Ueberdieß ist der Direktor der Justiz und Polizei ermächtigt, solchen Landjägern, welche sich durch besondern Diensteifer und Thätigkeit auszeichnen, bei den jährlichen Musterungen angemessene Gratifikationen zu sprechen, zu welchem Zwecke jährlich eine Summe von höchstens Fr. 1000 verwendet werden darf.

Ohne Bemerkung genehmigt

---

§ 17.

Verleiderantheile an eingegangenen Bußen fallen den Landjägern zu in allen Fällen, wo es sich um die Uebertretung von Gesetzen und Verordnungen über folgende Gegenstände handelt:

Zölle, Ohmgeld und Stempel;
Forstpolizei und Forstfrevel;
Jagd und Fischerei;
Straßen- und Wasserbaupolizei;
Feuerpolizei und leicht entzündbare und explosionsfähige Stoffe;
Unbefugtes Verkaufen oder Destilliren geistiger Getränke;
Unbefugten Giftverkauf und Medizinalordnung;
Lotterien;
Gewerbeordnung;
Maß- und Gewichtspolizei;
Thierquälerei;
Verhütung der Entstehung und Verbreitung der Rotzkrankheit der Pferde, der Wuthkrankheit der Hunde und anderer Thiere und ansteckende Viehseuchen überhaupt;
Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht;
Niederlassungsordnung und Fremdenpolizei.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie ich bereits angedeutet, können für und gegen den Bußendrittel sehr erhebliche Gründe angeführt werden. Die Kommission war der Ansicht, daß es Polizeigesetze gebe, bei welchen den Behörden namentlich daran gelegen sein muß, daß dieselben strenger als andere beaufsichtigt und befolgt werden. Dieser Zweck wird nach der Ansicht der Kommission am besten erreicht, wenn den Landjägern Verleiderantheile zugesichert werden; sie empfiehlt Ihnen deßhalb den § 17 zur Annahme.

Bracher. Ich bin so frei, auf Streichung des Wortes „Stempel" anzutragen, d. h. den Verleiderdrittel nicht auf Uebertretungen gegen das Stempelgesetz auszudehnen. Die Zuwendung von Verleiderantheilen hat offenbar den Zweck, die Landjäger zu ermuntern, begangene Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen zu entdecken; ferner soll dadurch die Besoldung der Landjäger etwas gebessert und endlich im vorliegenden Falle Zufluß in die Staatskasse gebracht werden. Was die Ermuthigung der Landjäger anbetrifft, so bin ich der Ansicht, die Uebertretungen gegen das Stempelgesetz gehören nicht zu denjenigen, zu deren Entdeckung die Landjäger namentlich ermuthigt werden müssen; denn es ist bekannt, daß diese Uebertretungen meistens aus Unkenntniß geschehen. In Betreff der Verbesserung der Besoldung der Landjäger finde ich es zweckmäßiger, wenn man heute auch diejenige der Gemeinen etwas erhöht. Was den Zufluß in die Staatskasse anbelangt, so werden Sie mit mir einverstanden sein, daß, wenn wir das Stempelgesetz strenge handhaben wollen, namentlich die Handwerkervereine u. s. w. bald auf Aufhebung dieses Gesetzes dringen würden.

Gfeller in Wichtrach. Ich kann die Ansicht des Herrn Bracher nicht theilen und halte die Verleiderantheile für sehr zweckmäßig, da sie am ehesten geeignet sind, die Thätigkeit der Landjäger zu wecken. Ich vermisse hier eine Bestimmung in Betreff der Wirthschaftspolizei und stelle den Antrag, auch die Uebertretung derselben aufzunehmen.

Hauert. Ich sehe mich veranlaßt, das Wort zu ergreifen, namentlich, weil ich Gelegenheit hatte zu hören, wie das Volk über die Landjäger und ihre Pflichterfüllung räsonnirt. Wir leben in einer unsichern Zeit; die Bevölkerung ist von den Schelmen u. s. w. sehr bedroht. Um diese zu verdrängen, haben wir eben die Landjäger. Man wendet aber ein, daß die Landjäger, die Tag und Nacht ihre Pflicht erfüllen sollen, zu gering besoldet seien. Ich möchte nun den Wunsch aussprechen, daß die Landjäger, welche z. B. einer Diebsbande u. s. w. auf die Spur kommen, mit Prämien belohnt würden, ich beantrage deßhalb, daß man in solchen außerordentlichen Fällen den Betreffenden eine besondere Honorirung zukommen lassen möchte.

Müller in Hofwyl. Ich halte den Antrag des Herrn Hauert für unnöthig, indem der § 16 bereits bestimmt, daß Landjägern, welche sich durch besondern Diensteifer und Thätigkeit auszeichnen, Gratifikationen zu ertheilen seien, und der § 16 zu diesem Zwecke jährlich eine Summe von Fr. 1000 aussetzt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Den Antrag, das Wort „Stempel" zu streichen, will ich dem Großen Rathe zu entscheiden überlassen. Was den Antrag des Herrn Hauert betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß wir Tarife haben, wonach Einer, der einen Verbrecher entdeckt oder arretirt, eine Belohnung, unter Umständen von 10—20 Fr., erhält. Außerdem können auch Extrabelohnungen verabfolgt werden. Die von Herrn Gfeller angeregte Frage veranlaßte schon bei der Berathung des Gesetzes von 1861 eine Diskussion. Ich kann, obschon es in meiner Stellung liegt, zu wünschen, daß die Landjäger möglichst gut besoldet werden, dem Antrage des Herrn Gfeller nicht beitreten, und ich versichere, daß der Commandant des Landjägercorps und die Landjäger selbst dieß nicht wünschen. Zur Zeit, da die Landjäger Verleiderantheile an den wegen Uebertretung der Wirthschaftspolizei eingegangenen Bußen hatten, hat man die Landjäger bei jeder daherigen Anzeige der Parteilichkeit und des pecuniären Interesses beschuldigt. In § 17 ist der unbefugte Verkauf geistiger Getränke aufgenommen, wodurch namentlich die Winkelwirthschaften betroffen werden. Weiter sollen wir nach meiner Ansicht in dieser Beziehung nicht gehen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich möchte dem Antrage des Herrn Bracher entgegentreten, der das Wort „Stempel" streichen will. Wenn es auch richtig wäre, daß die

Uebertretungen gegen das Stempelgesetz in der Regel aus Unkenntniß geschehen, so ist dieß kein Grund, dieselben nicht zu bestrafen. Ich behaupte aber, daß nicht bald ein Gesetz so häufig absichtlich übertreten wird, wie das Stempelgesetz. Diese Uebertretungen sollen daher auch bestraft werden. Ebenso muß ich dem Antrage des Herrn Gfeller entgegentreten; denn ich erinnere mich gut, daß vor dem Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes, wo die Landjäger Verleiderantheile an den wegen Ueberwirthen eingegangenen Bußen hatten, in dieser Beziehung stets Reibungen obwalteten, welche seit Abschaffung dieser Bußantheile viel seltener vorkamen. Ich möchte daher davor warnen, wieder den frühern Zustand einzuführen.

Bracher. Ich möchte nur daran erinnern, daß schon jetzt eine Buße auf die Uebertretung des Stempelgesetzes, nämlich die vierzigfache Stempelgebühr gesetzt ist. Ich finde, eine solche Strafe genüge vollkommen.

Zyro. Ich halte dafür, der Große Rath gehe von einem falschen Gesichtspunkte aus, wenn er aus den von Herrn Bracher angeführten Gründen das Wort „Stempel" streichen wollte. So lange das Stempelgesetz existirt, soll es auch geachtet werden und gerade durch eine solche Begründung, wie Herr Bracher sie vorbringt, würde im Volke die Ansicht verbreitet, das Gesetz brauche in Zukunft noch weniger beobachtet zu werden. Ich möchte deßhalb das Wort Stempel beibehalten. Uebrigens bin ich auch einverstanden, daß das Stempelgesetz revidirt werden muß.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nur erklären, daß die Finanzdirektion ein neues Projektgesetz über die Stempelabgabe ausgearbeitet hat.

Hauert erklärt sich durch die erhaltenen Aufschlüsse befriedigt.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn	Bracher	Minderheit.
" " " " "	Gfeller	"

---

§ 18.

Der Staat leistet an den Landjäger-Invalidenfundus einen jährlichen Beitrag von 3500 Fr.

§ 19.

Die nähere Organisation und Administration des Landjägercorps ordnet der Regierungsrath. Die Erlassung einer allgemeinen Dienst-Instruction für das Corps liegt der Direktion der Justiz und Polizei ob.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 20.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Durch dasselbe wird aufgehoben das den nämlichen Gegenstand betreffende Gesetz vom 9. Christmonat 1861 so wie die Bestimmung des § 15 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860 betreffend die Besoldungszulage des Chefs des Landjägercorps.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission trägt auf Streichung des letzten Satzes des zweiten Lemmas an, welcher lautet: „sowie die Bestimmung des § 15 des Besoldungsgesetzes vom 28. März 1860 betreffend die Besoldungszulage des Chefs des Landjägercorps." Diese Bestimmung ist nämlich bereits durch das Gesetz von 1861 aufgehoben. Ferner stellt die Kommission den Antrag, das Gesetz auf den 1. Mai 1868 provisorisch in Kraft treten zu lassen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes ist mit diesen Anträgen einverstanden und der Große Rath pflichtet ohne Widerspruch bei.

Hierauf weist der Große Rath das Gesetz sammt den beschlossenen Abänderungen an die Kommission zurück mit dem Auftrag, beförderlichst die endliche Redaktion desselben vorzunehmen.

Am Platz des abwesenden Herrn v. Wattenwyl bezeichnet der Herr Präsident als provisorischen Stimmenzäher Herrn Großrath Marti.

Naturalisationsgesuche,

und zwar:

1) Für Herrn Jakob Lütschg von Mollis, Kt. Glarus, Primarlehrer in Bern, reformirter Konfession, verheirathet, aber bis jetzt kinderlos, dem das Burgerrecht der Stadt Bern zugesichert und der vom Regierungsrathe empfohlen ist.

Abstimmung.

Für Willfahr	100 Stimmen.
" Abschlag	3 "

Herr Lütschg ist sonach mit dem gesetzlichen Mehr von $^2/_3$ Stimmen naturalisirt.

---

2) Für Herrn Adolf Ludwig Knopf aus Lehr in Hannover, Dekorationsmaler in Bern, reformirter Konfession, unverheirathet, mit zugesichertem Ortsburgerrecht von St. Beatenberg und Empfehlung des Regierungsrathes, doch unter dem Vorbehalte der nachträglichen Beibringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande.

Abstimmung.

Für Willfahr	80 Stimmen.
" Abschlag	1 "

Auch Herr Knopf ist naturalisirt.

---

3) Für Herrn Karl Theodor Arnd aus Hanau in Kurhessen, protestantischer Konfession, verheirathet, Vater zweier Kinder, dermal angesessen in St. Petersburg, dem das Bur-

gerrecht der Ortsgemeinde Oberburg zugesichert und der vom Regierungsrath zum zweiten Mal empfohlen ist, doch auch hier unter dem Vorbehalte der Beibringung einer Urkunde über seine Entlassung aus dem preußischen Staatsverbande.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse und den vortheilhaften Leumund des Petenten denselben zur Naturalisation und bemerkt sodann: Ein früheres Gesuch des Herrn Arnd wurde vom Großen Rathe im vorigen Jahre abgewiesen, da ersterer nicht die Absicht ausgesprochen hatte, seinen Wohnsitz später in der Schweiz aufzuschlagen. In diesem abweisenden Beschlusse des Großen Rathes konnte indessen die Justiz- und Polizeidirektion in keinem Falle ein Hinderniß erblicken, das der Vorlage des neuen Gesuches des Herrn Arnd an den Großen Rath entgegengestanden wäre. Wenn Jemand mit einem Strafnachlaßgesuch abgewiesen wird, so ist dieß kein Grund, ein zweites, späteres Gesuch, worin neue Thatsachen angeführt sind, ebenfalls abzuweisen. Sowohl die Justizdirektion, als der Regierungsrath waren deßhalb der Ansicht, daß die abweisende Schlußnahme des Großen Rathes nicht die Bedeutung eines rechtskräftigen Urtheils habe. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß der Große Rath seit vielen Jahren den Grundsatz, welcher die Ertheilung der Naturalisation an den Wohnsitz in der Schweiz knüpft, nicht mehr befolgt hat. So wurde auch im vorigen Jahre ein Frankfurter Banquier mit Applaus naturalisirt, der nicht in der Schweiz wohnte und auch nicht die Absicht hatte, sich daselbst niederzulassen. Ich beantrage im Namen des Regierungsrathes, es sei dem Petenten zu entsprechen.

Morgenthaler. Den von mir bei der Vorlage des frühern Gesuches gestellten Antrag auf Abweisung wiederhole ich heute. Es handelt sich hier um eine wichtige prinzipielle Frage von großer Tragweite. Herr Arnd wohnt in Petersburg, er hatte seinen Wohnsitz nie in der Schweiz, und ob er einmal dahinkommt, wissen wir nicht. Er möchte das schweizerische Bürgerrecht erwerben, weil es ihm nicht gefällt, Bürger von Hanau zu sein, da dieses jetzt zu Preußen gehört. Also bewegt ihn eine individuelle Unlust, Preuße zu sein, dazu, Berner, resp. Oberburger zu werden. Kann uns der Grund, daß er der Gemeinde Oberburg Fr. 1000 und eine Summe in die Staatskasse bezahlt, veranlassen, ihm das Bürgerrecht zu ertheilen? Ich verlange mehr. Ich glaube, man dürfe uns nicht Engherzigkeit vorwerfen, wenn wir von Einem, der die Aufnahme in unsern Staatsverband wünscht, verlangen, daß er entweder im Kanton angesessen sei und unsere Verhältnisse und Institutionen kennen gelernt habe, oder daß er doch wenigstens die bestimmte Absicht kund gebe, sich nächstens zu uns begeben und unsere Schicksale mit uns theilen zu wollen. Der Herr Justizdirektor hat auf das große Vermögen des Petenten hingewiesen, das sich auf Fr. 100,000 belaufe. Diese Summe schützt aber nicht vor Armuth; denn sie ist mit gewagten Spekulationen bald verloren. Mehr Gewicht lege ich aber auf den Mißbrauch, der mit dem schweizerischen Bürgerrecht getrieben wird. Aehnliche Fälle werden noch mehrere vorkommen; so hat sich noch in letzter Zeit ein Italiener, der nie in der Schweiz wohnte und auch nicht beabsichtigt, sich hier niederzulassen, in Oberburg zur Aufnahme ins Ortsburgerrecht gemeldet, auf die Erklärung aber, daß ein nicht in der Schweiz Wohnender vom Großen Rathe nicht angenommen werde, sein Gesuch zurückgezogen. Wenn nun Herr Arnd naturalisirt wird, wird auch der Italiener vor den Großen Rath treten, und wenn das so fortgeht, wohin soll es führen? In Frankreich wird per Kopf ein Loskaufsgeld von Fr. 3000 bezahlt. Ein Familienvater, der mehrere Söhne hat, macht somit ein gutes Geschäft, wenn er der Gemeinde Oberburg Fr. 1000 und einige hunderte Franken in die Staatskasse bezahlt und auf sein Bürgerrecht in Frankreich verzichtet, wodurch seine Söhne militärdienstfrei werden. Dadurch verliert er keine Rechte in Frankreich; denn die Niedergelassenen sind den französischen Bürgern ziemlich gleich gestellt. In Preußen besteht die persönliche Militärpflicht, und auch da wird ein Vater es vorziehen, Schweizerbürger zu werden, als seinen Sohn unter das Militär und aufs Schlachtfeld zu schicken. Wir werden also Preußen, Italiener und Franzosen in Hülle und Fülle bekommen. Was hat aber auf der andern Seite die Eidgenossenschaft den Bürgern im Auslande gegenüber für eine Pflicht? Sie muß ihnen Schutz gewähren, und deßhalb hat die Vermehrung der auswärtigen Bürger die Vermehrung der Gesandtschaften und Consulate zur Folge, veranlaßt also Mehrkosten, die wir auch tragen helfen müssen. Wer bürgt dafür, daß diese naturalisirten Bürger sich nicht in Verwicklungen begeben, wodurch vielleicht sogar die Eidgenossenschaft in fatale Verhältnisse hineinkommt? Ich sage: vor dem Mißbrauch fürchte ich mich. Es sind mir aus der jüngsten Zeit Fälle bekannt, daß der Große Rath des Kantons Bern Ausländer naturalisirt hat, welche damit nur persönliche Zwecke erreichen wollten, deren Erreichung ihnen im Auslande nicht möglich war. Ein Pariserbürger wollte z. B. von seiner Frau scheiden, um eine andere zu heirathen, was in Frankreich, wo nur eine Scheidung zu Tisch und Bett zulässig ist, bekanntlich nicht angeht. Dieser Mann wohnte ein halbes Jahr in der Stadt Bern, kaufte das Burgerrecht in Neuenstadt, verzichtete nach ertheilter Naturalisation durch den Großen Rath auf das französische Bürgerrecht und verlangte sodann von dem Amtsgericht von Neuenstadt die Scheidung von seiner Frau. Diese wurde ausgesprochen, und nachdem er hatte, was er wollte, kehrte er nach Paris zurück und frägt uns keinen Pfifferling mehr nach. Solche Mißbräuche möchte ich vermeiden. Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so gebe ich zu, daß wir eine ehrenwerthe Acquisition machen würden, ich sage aber: dem Einen recht, dem Andern billig. Sobald Herr Arnd in unsere Mitte kommt und die Absicht kundgibt, bei uns zu bleiben, so habe ich nichts gegen seine Aufnahme. Dazu aber kann ich nicht Hand bieten, daß man jedem Beliebigen zu Erreichung spezieller Zwecke das Bürgerrecht um ein Einkaufsgeld gleichsam hinwirft. Ich trage auf Abweisung an.

Weber, Regierungsrath. Ich will den von Herrn Morgenthaler angeführten Gründen eine prinzipielle Berechtigung nicht abstreiten, und wenn der Große Rath dießfalls einen prinzipiellen Beschluß faßt, wird der Regierungsrath ihm keine derartigen Naturalisationsgesuche mehr vorlegen. Nun möchte ich aber gerade aus Billigkeitsrücksichten dem vorliegenden Gesuche noch das Wort reden, welches zu einer Zeit eingelangt ist, da der Große Rath noch die Praxis befolgte, im Auslande wohnenden Leuten die Naturalisation zu ertheilen. Herr Arnd ist ein ehrenwerther Mann, der sich sehr häufig mit Erfolg zu Gunsten schweizerischer Bürger in Petersburg verwendet hat. Ich möchte daher das Gesuch empfehlen, dagegen widersetze ich mich nicht, wenn der Große Rath für die Zukunft die bisherige Praxis verlassen und ein neues Prinzip aufstellen will.

Aebi. Vor zehn und mehr Jahren hat der Große Rath sehr oft Naturalisationsgesuche von Personen abgewiesen, welche die Naturalisation verdient hätten. Einzelne dieser Personen meldeten sich wiederholt und wurden später aufgenommen. Seit ungefähr 10 Jahren aber ist der Große Rath in dieser Beziehung viel liberaler zu Werke gegangen und hat keine Naturalisationsgesuche mehr abgewiesen. Einzig der Petent Arnd hatte dieses Mißgeschick, indem im vorigen Jahre auf sein Gesuch nach dem Antrag des Herrn Morgenthaler und gestützt auf die nämlichen Motive, die er heute vorge-

bracht hat, nicht eingetreten wurde. Wenn die Voraussetzung des Herrn Morgenthaler hier wirklich richtig wäre, daß nämlich Herr Arnd sich um das bernische Bürgerrecht aus dem Grunde bewerbe, um der preußischen Militärlast zu entgehen, so könnte ich die ausgesprochene Ansicht begreifen, obschon der Große Rath des Kantons Bern und auch die Großen Räthe anderer schweizerischer Kantone bis dahin anders entschieden haben. Vor nicht langer Zeit haben Sie einen Frankfurterbürger naturalisirt, der nie in der Schweiz wohnen wird und offenbar durch seine Naturalisation nur der preußischen Militärlast zu entgehen beabsichtigte. Kürzlich sind in Basel eine ganze Reihe Frankfurterbürger und in Schaffhausen 14 auf einmal naturalisirt worden. Die Voraussetzungen, von welchen Herr Morgenthaler ausgegangen ist, sind nach meinem besten Wissen nicht richtig. In Folge des Ediktes von Nantes hat sich die sog. protestantisch-wallonische Colonie nach Hanau (und bekanntlich auch in den Kanton Bern) begeben. Ihr gehört der Petent, Herr Arnd, an. Diese Colonie ist vorzugsweise französisch, sie hat französische Schulen, einen französischen Geistlichen und spricht wahrscheinlich besser französisch als deutsch. Vor einigen Jahren hat sie einen bernischen Geistlichen zu ihrem Prediger ernannt, der nach einem längern Aufenthalte daselbst zurückgekommen und gegenwärtig erster Prediger an der hiesigen französischen Kirche ist. Herr Arnd, welcher der Schwager dieses Geistlichen ist, hat sich nach Petersburg begeben und dort mit Erfolg ein größeres Bijouteriegeschäft gegründet. Seines Bleibens ist aber dort nicht, wie denn überhaupt Diejenigen, welche sich nach Rußland begeben, und dort ein Etablissement gründen, nicht zeitlebens dort bleiben, sondern, nachdem sie ihre ökonomische Stellung verbessert, in ihr Vaterland zurückkehren, wie dieß ja auch viele Schweizer thun. Soll nun Herr Arnd nach Kurhessen zurückgehen? Sie wissen, daß daselbst während einer Reihe von Jahren eine politische Unwirthschaft stattgefunden hat, so daß Herr Arnd jedenfalls nicht eine besondere Sympathie für sein Vaterland haben kann. Gegenwärtig aber, da Kurhessen preußisch ist, entsteht für Herrn Arnd die Frage, ob er sich russificiren oder borussificiren lassen soll. Er will aber weder das eine, noch das andere. Nach Frankreich zurück kann er auch nicht wohl, da die französischen Protestanten noch immer ziemlich unterdrückt sind. Er wendet nun seinen Blick nach der Schweiz, und zwar aus dem Grunde, weil er in Petersburg oft mit Schweizern verkehrt und namentlich den frühern schweizerischen Consul daselbst, Herrn Bohnenblust, sehr gut kennt. Herr Arnd befand sich auch wiederholt in der Schweiz, seine Schwester wohnt hier und es ist deßhalb natürlich, daß er hier naturalisirt zu werden wünscht. Begreiflich kann Herr Arnd sein Domizil nicht so schnell wechseln, da er zuerst einen Nachfolger für sein Geschäft haben muß. Er hat sich bereit erklärt, seine Kinder in der Schweiz erziehen zu lassen, man hat ihm aber gesagt, so streng und hart seien die schweizerischen Behörden nicht, daß ein Vater, um später naturalisirt zu werden, seine Kinder in die Schweiz schicken müsse. Herr Arnd besitzt einen vortrefflichen Leumund und ein großes Vermögen. Der schweizerische Consul hat ihm anfänglich ein Zeugniß ausgestellt, das Herr Arnd gar nicht annehmen wollte, weil er glaubte, es sei zu günstig. Sollen wir eigentlich nur solche Leute aufnehmen, welche, weil sie im Auslande nicht Verdienst haben, hier ein Geschäft gründen? müssen wir lauter Handwerker als Schweizerbürger annehmen? Ich glaube, es sei klug, wenn die Schweiz auch im Auslande Vertreter, namentlich des Handelsstandes hat. Der Kanton Bern war gegenüber den französischen Hugenotten immer human; Jahrhunderte lang ließ er die französische Colonie schalten und walten, und schließlich hat man sie ins Bürgerrecht aufgenommen. Ich hoffe, man werde heute einem französischen Protestanten das schweizerische Bürgerrecht nicht verweigern. Nach allem, was ich hörte und nach genauer Untersuchung der Akten stehe ich nicht an, den Petenten Ihnen zur Naturalisation zu empfehlen.

Dr. v. Gonzenbach. Wenn Herr Aebi seinem Vortrag nicht den Satz beigefügt hätte, daß es politisch klug sei, auch nicht in der Schweiz wohnende Bürger aufzunehmen, so hätte ich auf das Wort verzichtet nnd mich auf den Standpunkt des Herrn Regierungsrath Weber stellen und sagen können, Herr Arnd solle der letzte sein, der noch vor Thorschluß hereingelassen wird. Der Frankfurter Banquier wurde naturalisirt zu einer Zeit, da gerade eine gewisse Aengstlichkeit über die Folgen des Jurabahnbeschlusses herrschte. Damals sagte ich, daß ich mir den Grundsatz nicht oktroyiren lassen möchte, Leute aufzunehmen, welche die Schweiz nicht kennen und nie in derselben gelebt hatten. Dieß ist ein wichtiger Grundsatz und in dieser Beziehung möchte ich Alles unterstützen, was Herr Morgenthaler gesagt hat. Man ist zu verschiedenen Zeiten von sehr verschiedenen Standpunkten ausgegangen. In den Dreißigerjahren war man sehr genau und streng. Ich könnte Leute nennen, die lange hier wohnten, aber trotz mehrmaliger Bewerbung nicht aufgenommen wurden. In neuerer Zeit war man allerdings viel liberaler. Ich glaube, eine Republik thue sehr wohl daran, aus ihrem Bürgerrecht eine wichtige Sache zu machen und es wenigstens so hoch zu halten, als man an andern Orten die Adelstitel hält. Erlauben Sie mir nun, zu zeigen, wie hoch eine andere viel jüngere Republik ihr Bürgerrecht hält. In den Vereinigen Staaten Nordamerikas gelten für die Verleihung des Bürgerrechtes folgende Bestimmungen:

a. Der Bewerber muß seine Absicht, Bürger der Vereinigten Staaten zu werden, bei irgend einem Gerichtshof oder einer Gerichtskanzlei der Union oder eines Staates beschwören und er kann erst nach Ablauf von drei Jahren, von der dießfälligen Verhandlung an gerechnet, definitiv eingebürgert werden. (Eine Ausnahme besteht nur für Minderjährige.)
b. Der Bewerber muß fünf Jahre in der Union und ein Jahr in dem Staate, in welchem er das Bürgerrecht nachsucht, gewohnt haben.
c. Er muß den Nachweis leisten, daß er einen guten Ruf hat und der Union zugethan und ergeben ist. Dieser Nachweis kann nicht durch den Eid des Petenten, sondern nur durch Zeugen geleistet werden.
d. Der Neuaufgenommene muß, wenn er einen Adelstitel hat, denselben aufgeben und unter Verzicht auf sein bisheriges Bürgerrecht der Union den Eid der Treue leisten.

Die Formel ist: Ich schwöre ab alle Treue oder Unterthänigkeit jedem fremden Fürsten oder Staate und insbesondere gegenüber z. B. dem Kanton Bern — wenn der Bewerber ein Berner ist. An solche Bedingungen knüpft die Union, die ein viel größeres Bedürfniß hat, ihre Bevölkerung zu vermehren, als der Kanton Bern, der verhältnißmäßig stark bevölkert ist, die Erwerbung des Bürgerrechts. Wenn man sagt, die Aufnahme ins Bürgerrecht von Leuten, die im Auslande wohnen, sei ein Vortheil für uns, so gebe ich zu bedenken, daß uns auch Nachtheile daraus erwachsen können. Jedem solchen naturalisirten Schweizer muß die Schweiz diplomatischen Schutz angedeihen lassen, und es wäre mir leicht, aus der neuesten Zeit Fälle anzugeben, wo die Schweiz dadurch bald in Verlegenheit gebracht wurde. Ich erinnere dießfalls nur an Klapka, der heute Genferbürger und morgen wieder Ungar ist. Ich schließe dahin, daß ich grundsätzlich mit Herrn Morgenthaler einverstanden bin, im Spezialfalle dagegen kann ich auch der Ansicht des Herrn Weber beipflichten.

Abstimmung.

Für Willfahr	74 Stimmen.
„ Abschlag	37 „

Herr Arnd ist naturalisirt.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Berichtigung.

Seite 483, Spalte I., Zeile 18, der Großrathsverhandlungen von 1867, soll es heißen: „Primarunterricht bis ins zwölfte Jahr."

Zweite Sitzung.

Dienstag den 3. März 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vize-Präsidenten Hofer.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bohnenblust, Brunner, Rudolf; Chevrolet, Cuenin, Egger, Hektor; Froté, Gygax in Bleienbach, Helg, Indermühle, Kloßner, Knechtenhofer in Hofstetten, Kobli, Koller, Michel, Monin in Mervelier, Reber in Diemtigen, Salzmann, Schmalz, Schneeberger, Jakob; Spring, v. Wattenwyl, Albert; v. Werdt, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Berger, Brand, Choulat, Egger, Kaspar; Feune, Fleury in Laufen, Gfeller in Schangnau, Henzelin, Hussson, v. Känel, Peter; Keller im Buchholterberg, Kummer, Leibundgut, Mischler, Müller, Johann; Rebetez, Renfer, Riat, Rutsch, Schüpbach, Struchen im Werdthof, Widmer, Willi Winzenried, Wüthrich, Zeller, Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Vizepräsident bezeichnet als provisorischen Stimmenzähler für heute Herrn Großrath Jost.

Tagesordnung:

Entlassungsgesuche von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste entlassen:

1) Herr Rudolf Aebi von Seeberg, in Bern, als Auditor des Kriegsgerichtes.
2) Herr Ferdinand v. Erlach, Kommandant des Reservebataillons Nr. 95, und Herr Hans Schafroth von Heimiswyl, Major des Reservebataillons Nr. 93, aus sanitarischen Gründen, vom persönlichen Militärdienst.
3) Herr Kommandant Dähler, als Waffenkommandant der Artillerie;
4) Herr Rudolf Sprüngli von Bern, Kommandant der Infanterie, Herr Ludwig v. Wattenwyl von Bern, Kommandant des Landwehrbataillons Nr. 10, und Herr Ludwig Adolf Groß von Neuenstadt, Major und gewesener Oberfeldarzt, von jeglichem Militärdienst wegen erreichtem 50. Altersjahr, Herr v. Wattenwyl mit Beibehaltung der Ehrenberechtigung seines Grades.

Gesetzes-Entwurf

betreffend

die Stempelgebühr für Viehscheine.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, das Anwachsen des Kapitalfonds der Vieh- und Pferde-Entschädigungskasse möglichst zu fördern,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Stempelgebühr für Gesundheitsscheine wird festgesetzt wie folgt:

1.	Von einem Stück Rindvieh auf	Rp. 15
2.	Von Schaf-, Ziegen- und Schweineheerden (Truppen von mehr als 10 Stücken) auf	„ 15
3.	Von einem Thiere des Pferdegeschlechtes auf	„ 30
4.	Von Sömmerungs- und Winterungsvieh, ohne Rücksicht auf Gattung und Zahl der Stücke, auf	„ 30

§ 2.

Die Einnahmen von obigen Gebühren fallen:

1. Diejenigen von den Gesundheitsscheinen für Rindvieh und Kleinvieh in die Vieh-Entschädigungskasse.
2. Diejenigen von den Gesundheitsscheinen für Thiere des Pferdegeschlechtes in die Pferdescheinkasse.

§ 3.

Dieses Dekret tritt mit dem
in Kraft. Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere der Art. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 1851, aufgehoben.

(Folgen die Unterschriften.)

Es werden Petitionen der ökonomischen Gesellschaft und des gemeinnützigen und ökonomischen Vereins des Oberaargaues verlesen.

Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Gesetzesentwurf über die Erhöhung der Stempelgebühr für Viehscheine ist durch die soeben verlesenen Petitionen der ökonomischen Gesellschaft des Kantons Bern und des gemeinnützigen und ökonomischen Vereins des Oberaargaues veranlaßt worden. Diese Petitionen enthalten im Grunde drei verschiedene Begehren, und ich bin so frei, dieselben zusammenzustellen. Das Eine verlangt die Erhöhung der Gebühr für Viehscheine. Das zweite Begehren verlangt die Erweiterung der Viehentschädigungskasse, d. h. die Verabreichung von Entschädigungen noch in andern Fällen, als gegenwärtig vorgesehen ist. Das dritte Begehren geht dahin, der Staat möchte die Fr. 50,000, die er seiner Zeit für Viehprämien aus der Viehentschädigungskasse erhoben hat, derselben zurückerstatten. Die zwei ersten Begehren zerfallen wieder in verschiedene Unterbegehren, die ich der Uebersicht wegen mittheilen will. Bezüglich der Viehscheine stellt die ökonomische Gesellschaft des Kantons Bern den Antrag, „es möchten zum Zwecke der Vermehrung des Kapitals der Viehentschädigungskasse die Gebühren für Gesundheitsscheine für das Rindvieh dahin abgeändert werden, daß künftighin bezahlt würde für Verkaufsvieh: für jedes Stück 20 Rp. Stempelgebühr und 10 Rp. für den Inspektor; für Bergsömmerungs- oder Winterungsvieh: für jedes Stück 5 Rp. Stempelgebühr und 5 Rp. für den Inspektor." Der gemeinnützige und ökonomische Verein des Oberaargaues verlangt im Allgemeinen die Erhöhung der Gebühr für Viehscheine per Stück von 5 Rp. auf 20 Rp. In einer ferneren Eingabe der beiden genannten Vereine ist das Begehren gestellt, „daß für jedes Stück Vieh und jedes Pferd, welches nicht zum Füttern, oder auf die Weide, sondern zum Verkauf aus seinem Bezirk geführt wird, ein eigener Gesundheitsschein auszustellen und für denselben 20 Ct. Stempelgebühr zu beziehen sei". Bezüglich der Abänderung, resp. Erweiterung des Dekrets über die Viehentschädigungskasse gehen die Begehren dahin: Der oberaargauische Verein verlangt, daß in den Fälleu des Art. 4 Litt. c und d dieses Dekrets den verlustigen Viehbesitzern gleich wie im Falle der Litt. b drei Viertheile des Werthes des betreffenden Thieres zu vergüten seien". Ein ferneres Begehren beider Gesellschaften geht dahin, „daß, wenn die Viehentschädigungskasse die Höhe von 1 Million Franken erreicht habe, je nach dem Ermessen der Direktion des Innern auf vorher eingeholtes Gutachten des Sanitätskollegiums für Verluste durch Milzbrand eine gewisse Entschädigung, die jedoch die Hälfte des Werthes des Thieres, welches davon abgeht, nicht übersteigen darf, zu verabreichen sei". Endlich stellen beide Gesellschaften das Begehren: „daß für, auf Anordnung der Sanitätsbehörde geschlagene, mit Rotz behaftete Pferde, wenn dem Besitzer keine Nachläßigkeit oder Unterlassung der polizeilichen Vorschriften zur Last fallen, eine Entschädigung des halben Werthes des Thieres aus der Pferdekasse geleistet werde." — Die Vorstellungen sind sowohl von den Kommissionen für Viehzucht und für Landwirthschaft, als von der Veterinärsektion des Sanitätskollegiums geprüft worden und nach dem Einlangen dieser Gutachten hat die Direktion des Innern dem Regierungsrath Anträge gestellt, die er nun in etwas veränderter Fassung Ihnen vorlegt. Ich erlaube mir zunächst die Frage der Erhöhung der Gebühren für Viehscheine zu erörtern. Diese Begehren sind veranlaßt worden durch die Besorgniß, daß wenn der Kanton Bern in ähnlicher Weise von der Viehseuche heimgesucht werden sollte, wie in den letzten Jahren England und Holland, der Ertrag der Viehentschädigungskasse zu Ausrichtung der gesetzlichen Entschädigungen an die verlustigen Viehbesitzer nicht hinreichen würde. Dieß ist richtig, indessen glaube ich, es sei, wenn auch die Möglichkeit, daß der Kanton Bern von einer bedeutenden Seuche heimgesucht werden könnte, vorhanden ist, doch nicht wahrscheinlich, daß dieß in so bedeutendem Maße geschähe, wie in den angeführten Ländern. Wenn England und Holland bei dem Ausbruch der Seuche sogleich die rechten Mittel gegen die Verschleppung der Krankheit ergriffen hätten, so hätten sie sicher diese kolossalen Verluste auch nicht erlitten. Der Beweis davon liegt darin, daß in Frankreich und Preußen, wo man energisch gegen die Krankheit eingeschritten ist, die Verluste ungleich geringer waren. Bezüglich der Schweiz und speziell des Kantons Bern glaube ich zur Beruhigung auch auf die bisherigen Erfahrungen hinweisen zu dürfen. Bei der vor einigen Jahren stattgefundenen Einschleppung der Rinderpest haben wir es den energischen von den Bundes- und den betreffenden Kantonalbehörden getroffenen Maßregeln zu verdanken, daß die Verluste verhältnißmäßig so gering waren. Der Kanton Bern blieb zwar bis dahin von der Rinderpest verschont, dagegen fanden wiederholt Einschleppungen der Lungenseuche statt, die bekanntlich ebenfalls eine höchst ansteckende Krankheit ist und einen fast ebenso tückischen Charakter hat, wie die Rinderpest. Wenn diese Einschleppungen verhältnißmäßig nicht sehr schlimme Folgen hatten, so war dieß gewiß wesentlich den getroffenen zweckmäßigen Maßregeln und, ich sage das sehr gerne, der Einsicht der Bevölkerung zu verdanken, welche den Behörden willig an die Hand gegangen ist und sie in der Ausführung der Maßregeln unterstützt hat. Gleichwohl muß mit Rücksicht auf die ungeheure Zunahme und die große Erleichterung des Verkehres zugegeben werden, daß wir der Einschleppung der Rinderpest aus denjenigen Ländern, wo dieselbe einheimisch ist, ausgesetzt sind. Wenn auch die Folgen dieser Einschleppung nicht so groß sein würden, so ist eben eine öftere Wiederkehr zu besorgen. Aus diesen Gründen halte ich die Begehren der erwähnten Gesellschaften wirklich für gerechtfertigt. Dazu kommt noch, daß diese Begehren gerade von demjenigen Stande ausgehen, der durch eine Erhöhung der Viehscheingebühren zunächst betroffen wird, nämlich vom landwirthschaftlichen Stande. Deßhalb glaubte der Regierungsrath, dem Begehren der Erhöhung dieser Gebühren nicht entgegentreten zu sollen. Was jedoch das Maß der Erhöhung betrifft, so war der Regierungsrath der Ansicht, man solle nicht so weit gehen, wie es von Seite der Gesellschaften beantragt worden ist. Wenn auch die Begehren vom landwirthschaftlichen Stand ausgegangen sind, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß vorzugsweise der wohlhabende Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung in dieser Frage hervorgetreten ist; dagegen war die große Masse der kleinen Viehbesitzer, die eben hauptsächlich auch mit Vieh Handel treiben, weniger dabei vertreten. Ob dieser Theil der landwirthschaftlichen Bevölkerung sich willig eine so bedeutende Erhöhung der Gebühren gefallen lasse, wie es von den Gesellschaften beantragt ist, scheint mir wenigstens zweifelhaft, und dieser Zweifel wird namentlich auch durch den Umstand bestärkt, daß schon bisher, obschon die Gebühren verhältnißmäßig sehr gering waren, man an vielen Orten, vorzugsweise im Oberlande, das Gesetz zu umgehen suchte. Trotzdem kein Stück Vieh ohne Gesundheitsschein zu Markt gebracht werden soll, wurde in den meisten Fällen, um die kleine Gebühr zu vermeiden, der Schein erst gelöst, wenn das betreffende Stück verkauft war. Ich halte es deßhalb für passender und rathsamer, wenn man nicht eine bedeutende Erhöhung eintreten läßt. Eine der Vorstellungen enthält auch das Begehren, die Gebühren für die Viehinspektoren zu bestimmen. Ich glaube, dieß sei ein Gegenstand, der jedenfalls nicht in ein Gesetz über die Stempelgebühr für Viehscheine gehöre, deßhalb glaubte der Regierungsrath, hievon Umgang nehmen zu sollen. Da einzelne der vorgeschlagenen Punkte vielleicht schon auf die Eintretensfrage Einfluß haben, so erlaube ich mir, die

Anträge des Regierungsrathes etwas näher zu begründen. Der erste Antrag geht dahin, es sei die Gebühr für ein Stück Rindvieh von 5 auf 15 Rappen zu erhöhen. Der zweite Antrag verlangt die Festsetzung der Gebühr für Schaf-, Ziegen- und Schweineheerden auf 15 Rp. Da will ich von vorneherein einer Besorgniß entgegentreten, die sich geltend gemacht hat, indem man glaubte, es solle hier etwas Neues eingeführt werden. Allerdings sieht unser Bergfahrt- und Rindviehpolizeireglement vom 26. März 1816 keine Gesundheitsscheine für Kleinvieh vor; allein der Regierungsrath war wiederholt im Falle, bei Ausbruch von Seuchen, die auch durch Kleinvieh verbreitet werden können, wie die Maul- und Klauenseuche, aus sanitätspolizeilichen Gründen vorübergehend Gesundheitsscheine für Kleinvieh einzuführen, zu welcher Maßregel jeweilen die gesetzlichen Grundlagen fehlten. Deßhalb wünscht denn auch der Regierungsrath, daß auch für Kleinvieh Gebühren festgestellt werden möchten, damit er sich, wenn solche vorübergehend eingeführt werden müssen, wenigstens auf's Gesetz stützen kann. Ein weiterer Grund war folgender: Vor einigen Jahren hat der Bundesrath eine Verordnung über den Verkehr mit Vieh auf den Eisenbahnen erlassen und in derselben Gesundheitsscheine für Kleinvieh in dem hier vorgeschlagenen Sinne eingeführt, so nämlich, daß solche für Truppen von mehr als 10 Stück ausgestellt werden müssen. Der Regierungsrath glaubte sich bezüglich der Zahl der Stücke an diese bundesräthliche Verordnung halten zu sollen. Was die Gebühr selbst betrifft, so scheinen mir 15 Rp. für Truppen von mehr als 10 Stück nicht zu viel. In einer der Petitionen ist das Begehren gestellt, daß für Sömmerungs- und Winterungsvieh niedrigere Gebühren, als für Verkaufsvieh festgesetzt werden möchten; die ökonomische Gesellschaft beantragt 5 Rp. per Stück. Nun schreibt eine Bestimmung des Bergfahrt- und Rindviehpolizeireglements vor, daß Sömmerungs- und Winterungsvieh in größern Truppen mit einem einzigen Gesundheitsscheine, für den die doppelte Gebühr zu zahlen sei, transportirt werden kann, die Zahl der Stücke sei, welche sie wolle. Es ist für die Betreffenden jedenfalls viel angenehmer und bequemer, wenn sie das Sömmerungs- und Winterungsvieh mit einem einzigen Gesundheisscheine transportiren können. Der Regierungsrath glaubte von dieser Bestimmung nicht abgehen zu sollen und beantragt deßhalb, die Gebühr für Sömmerungs- und Winterungsvieh ohne Rücksicht auf Gattung und Zahl der Stücke auf 30 Rp. festzusetzen. Seit der Publikation des Dekrets hat mir ein Sachverständiger mitgetheilt, daß diese Bestimmung doch einen Mangel enthalte, indem auch einzelne Stücke auf die Alpen getrieben werden und es nicht billig wäre, wenn für ein solches 30 Rp. bezahlt werden müßte. Da ich diese Bemerkung für vollständig begründet halte, so werde ich vorschlagen, die Ziffer 4 des § 1 folgendermaßen zu fassen: „Für zwei und mehr Stücke Sömmerungs- und Winterungsvieh, ohne Rücksicht auf Gattung, auf 30 Rp." Da würde also ein einzelnes Stück bloß die einfache Gebühr von 15 Rp. zu bezahlen haben. — Ich gehe über zu den Anträgen bezüglich der Erweiterung des Dekrets vom 8. März 1841 über die Viehentschädigungskasse. Die Revision dieses Dekrets ist im Grunde schon durch das Konkordat vom 27. Juni 1853 betreffend gemeinschaftliche polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen nothwendig geworden, welchem der Kanton Bern auch beigetreten ist und das vorschreibt, daß auch für andere, als die im Dekret über die Viehentschädigungskasse vorgesehenen Seuchen Entschädigungen verabfolgt werden sollen für auf Anordnung der Sanitätspolizeibehörde geschlagenes Vieh, welches an den betreffenden Krankheiten gelitten hat. Wenn dessenungeachtet das Dekret bis jetzt nicht revidirt worden ist, so liegt der Grund namentlich darin, daß der Fall gar nicht vorgekommen ist, daß Vieh wegen Maul- und Klauenseuche u. dgl. auf Anordnung der Sanitätspolizei abgethan wurde, weßhalb sich auch das Bedürfniß nach einer Revision des Dekretes nicht so fühlbar gemacht hat. Ein anderer Grund dagegen machte die Verschiebung der Revision dieses Dekretes wünschenswerth. Das Reglement über die Bergfahrt- und Rindviehpolizei vom Jahre 1816, welches seiner Zeit vortrefflich war, entspricht bei den veränderten Zeitverhältnissen seinem Zwecke nicht mehr ganz. Die Revision dieses Reglements ist aber eine ziemlich schwierige Aufgabe und obschon bereits bedeutende Vorarbeiten dafür gemacht sind, sind die Behörden im gegenwärtigen Moment doch nicht in der Lage, ein neues vorzulegen und zu erlassen. Dazu kommt noch ein anderer Umstand. der für die Verschiebung der Revision des erwähnten Dekrets spricht. Es ist nämlich Aussicht vorhanden, daß von Bundeswegen der Verkehr mit Viehwaare reglirt und namentlich Vorschriften über die bei Ausbruch von Seuchen zu treffenden Maßregeln erlassen werden, so daß ein Bundesgesetz an den Platz des Konkordates von 1853 treten würde. Der Entwurf zu diesem Gesetze ist bereits im vorigen Jahre von der Bundesbehörde ausgearbeitet und den einzelnen Kantonen mitgetheilt worden. Derselbe enthält unter anderm auch die Bestimmung, die natürlich für die einzelnen Kantone von bedeutender Tragweite ist, daß in Fällen von Rinderpest die verlustigen Viehbesitzer aus der Bundeskasse zur Hälfte entschädigt werden. Wenn, wie zu hoffen ist, das Gesetz bald erlassen wird, so wird sich unser Reglement über die Polizei der Hausthiere am zweckmäßigsten an das Bundesgesetz anschließen. Aus diesen Gründen glaube ich, es solle vor der Hand von der Revision des Dekrets über die Viehentschädigungskasse abstrahirt werden. Was die übrigen in der Petition gestellten Anträge betrifft, erscheinen mir dieselben nicht so dringlicher Natur, daß ihre Erledigung nicht bis zur Revision des Dekrets verschoben werden könnte. In einer der Vorstellungen wird verlangt, daß, wenn die Viehentschädigungskasse auf 1 Million angewachsen sei, nach dem Ermessen der Direktion des Innern auch im Falle von Milzbrand Entschädigungen verabreicht werden sollen. Die Viehentschädigungskasse ist zur Stunde noch nicht auf eine halbe Million gestiegen und wenn auch die Gebühren für Viehscheine erhöht werden, so wird immerhin noch eine Reihe von Jahren vergehen, bevor die Million erreicht wird. Ein anderes Begehren geht dahin, daß für wegen Rotz geschlagene Pferde eine Entschädigung geleistet werde. Erst durch das Konkordat von 1853 sind Gesundheitsscheine für Pferde eingeführt worden. Der Regierungsrath hat damals die Gebühren für die Pferdescheine auf 5 Rp. festgesetzt. Die Pferdescheinkasse ist bis jetzt erst auf Fr. 6774 angestiegen, so daß unmöglich schon jetzt für wegen Rotz geschlagene Pferde Entschädigungen ausgerichtet werden können. Der Antrag ist also jedenfalls verfrüht. Das letzte Begehren geht dahin, es sollen die aus der Viehentschädigungskasse erhobenen und für Viehprämien verwendeten Fr. 50,000 zurückvergütet werden. Ich will natürlich hier die Frage nicht untersuchen, ob die Inanspruchnahme der Viehentschädigungskasse für Viehprämien seiner Zeit zweckmäßig gewesen sei oder nicht. Es ist dieß eine abgethane Sache. Wichtig aber ist der Umstand, daß schon damals der Staat ausdrücklich die Rückerstattungspflicht anerkannt hat, welche Pflicht natürlich fortdauert. Sollte daher die Viehentschädigungskasse in die Lage kommen, daß sie die Fr. 50,000 nothwendig hätte, so würde der Staat sicher keinen Augenblick zaudern, dieselben zurückzuerstatten. Im gegenwärtigen Augenblick aber, da kein dringendes Bedürfniß dazu vorhanden ist, scheint mir dieß namentlich bei dem gegenwärtigen Stande unserer Finanzen nicht ganz zweckmäßig. Dabei ist übrigens auch in Erwägung zu ziehen, daß der Staat seinerseits zu Gunsten der Viehentschädigungskasse auf eine bedeutende Einnahme, eben auf diese Gebühren für Viehscheine und gewisse Antheile von Bußen in Sanitätspolizeifällen verzichtet hat. Aus allen diesen Gründen glaubt der Regierungsrath, es sei gegenwärtig nicht der Fall, dem Be-

gehren auf Rückerstattung der Fr. 50,000 Folge zu geben. Was Ihnen also hier vorgelegt wird, beschränkt sich darauf, die gesetzlichen Bestimmungen über den Betrag der Stempelgebühren für Viehscheine zu revidiren, resp. diese Gebühren zu erhöhen. Ich glaube, es gehe schon in formeller Beziehung nicht an, in dieses kleine Gesetz, das einfach die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Gebühren für Viehscheine, d. h. der Art. 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 1851 abändern soll, andere Gegenstände aufzunehmen, wie Vorschriften über die Gebühren der Viehinspektoren, Erweiterung der in dem Dekret über die Viehentschädigungskasse vorgeschriebenen Entschädigungen. Ich empfehle Ihnen das Eintreten in den vorliegenden Gesetzesentwurf und die Behandlung desselben in globo.

Roth in Wangen, als Berichterstatter der Kommission. Da die Kommission sich einstimmig den Anträgen des Regierungsrathes anschließt, so kann ich mich kurz fassen. Der Fonds der Viehentschädigungskasse betrug auf 31. Dezember 1866 Fr. 441,311, wozu allerdings noch die vom Staat für Viehprämien verwendeten Fr. 50,000 hinzukommen. 41,634 Fr. sind seit dem 64jährigen Bestand der Viehentschädigungskasse an Entschädigungen ausbezahlt worden für Rinderpest- und Lungenseuchefälle. Die Kosten betrugen 27,331 Fr. Der erst seit 1853 gegründete Fonds für Entschädigungen für Pferde ist auf Fr. 6774 angestiegen. Ich will mich auf diese Angaben beschränken und empfehle Ihnen im Namen der Kommission die Annahme des Gesetzesentwurfes mit der kleinen vom Berichterstatter des Regierungsrathes beantragten Abänderung.

Friedli. Im vorliegenden Entwurf wird die Erhöhung der Gebühren für Viehscheine beantragt. Was man aber hauptsächlich wünschte, nämlich die Erweiterung der Viehentschädigungskasse, hat man unberücksichtigt gelassen. In der Nähe von mir ist die Lungenseuche in einem Stalle ausgebrochen, und die betreffenden Stücke wurden auf Anordnung der Behörde geschlagen. Kurze Zeit darauf behauptete man, auch das Vieh in einem andern Stalle sei angesteckt, und man hat dasselbe, obschon der Besitzer nichts davon bemerkte, geschlagen und ihm bloß einen Viertel und theilweise sogar nur einen Achtel des Schatzungswerthes bezahlt, so daß er fast das halbe Vermögen einbüßte. Eines einzigen Stückes wegen mußte eine große Anzahl geschlagen werden, und was hat man da bezahlt? Einen Achtel des Schatzungswerthes. Ein Viehbesitzer, in dessen Stalle die Lungenseuche oder die Rinderpest auftritt und der nichts davon weiß, bekommt gar nichts. Das will man auf dem Lande nicht mehr. Man ist bereit, für die Viehscheine zu zahlen, was nöthig ist, will dann aber im Falle von Unglück auch eine Entschädigung von annähernd $^3/_4$ des Werthes. Man hat oft den Wunsch ausgesprochen, daß der Eigenthümer für den vollen Werth entschädigt werde. Dazu könnte ich aber nicht stimmen. Schon die Schatzung eines solchen Thieres ist eine delikate Sache; sie wird, wenn man weiß, daß ein Unglücksfall da ist, stets ziemlich hoch gemacht. Zudem ist es jedenfalls besser, wenn der Eigenthümer noch einen kleinen Schaden hat, damit er die Sache eher anzeigt und nicht verheimlicht. Aus den angeführten Gründen stelle ich, da hier nicht die Abänderung des Dekrets über die Viehentschädigungskasse vorgeschlagen wird, den Antrag auf Nichteintreten.

Gfeller in Wichtrach. Ich bin so frei, eine von mir schon vor vielen Jahren gemachte Zusammenstellung mitzutheilen, da sie einige Mitglieder dieser Versammlung interessiren mag. Die Gründung der Viehentschädigungskasse datirt sich vom 23. Januar 1804. Anfänglich fielen bloß die Stempelgebühren in dieselbe. Damals wurde beschlossen, daß wenn die Kasse auf 50,000 Franken angestiegen sei, ihr Ertrag zu Entschädigungen in Unglücksfällen verwendet werden könne. Ein Dekret vom 18. Juni 1827 bestimmte, daß erst, wenn das Kapital auf Fr. 100,000 angewachsen sei, Entschädigungen verabfolgt werden können. Am 8. März 1841 wurde, da das Kapital diese Höhe erreicht hatte, beschlossen, daß von da an Entschädigungen bei der Lungenseuche und der Rinderpest oder der Löserdürre ausgerichtet werden sollen. Für auf Anordnung der Sanitätsbehörde geschlagenes, bei der Eröffnung aber gesund befundenes Vieh wird der ganze Werth desselben, für geschlagenes, anscheinend gesundes, aber bei der Eröffnung als von Lungenseuche oder Rinderpest infizirt befundenes Vieh drei Viertheile, für wirklich mit den bezeichneten Krankheiten behaftetes und als solches geschlagenes Vieh ein Viertheil des Schatzungswerthes vergütet. Ich weiß nicht, wie man dazu kam, bloß einen Achtel des Werthes zu vergüten, ich kenne kein anderes Gesetz, als das von 1841. Die in demselben genannten Krankheiten, bei denen Entschädigungen verabfolgt werden, sind, wie gesagt, die Lungenseuche, die Rinderpest oder die Löserdürre. Ich bin nicht Arzt, aber ich habe mich erkundigt, wie die Löserdürre und die Rinderpest mit einander verwandt seien, und da haben mir Professoren und Thierärzte geantwortet, sie glauben, es sei so ziemlich die gleiche Krankheit. Das Kapital der Viehentschädigungskasse ist, wie Sie gehört haben, auf 441,311 Fr. angestiegen, hat also noch lange nicht die Summe von 1 Million erreicht. Allerdings wird die Erhöhung der Gebühren für Viehscheine viel zur schnellern Vermehrung des Kapitals beitragen. Es sollte aber auch auf Abschaffung der bestehenden Mißbräuche Bedacht genommen werden, denen es wesentlich zugeschrieben werden muß, daß das Kapital nicht höher gestiegen ist. So ist es an vielen Orten üblich, daß die Viehinspektoren auf den Markt gehen und bloß für das verkaufte Vieh Scheine ausstellen, so daß dasjenige, das nicht verkauft worden ist, wieder heimgetrieben wird, ohne daß dafür ein Schein gelöst worden wäre. Dieser Mißbrauch existirt nicht überall, er wird aber gerade da stark getrieben, wo der meiste Verkehr ist. Es sollte daher da mit größerer Strenge zu Werke gegangen werden. Ich möchte dann aber auch, daß auf der Rückseite der Viehscheine ein Währschaftszeugniß . . . . .

Der Herr Vizepräsident ersucht den Redner, sich auf die Eintretensfrage zu beschränken.

Trachsel. Ich bin mit Herrn Großrath Friedli einverstanden, daß in gewissen Fällen die Entschädigung für Vieh, welches von ansteckenden Krankheiten ergriffen und geschlagen worden ist, erhöht werden sollte. Man hat bemerkt, daß hin und wieder bloß eine Entschädigung von einem Achtel des Schatzungswerthes verabreicht worden sei. Dieß stützt sich auf eine spätere Verordnung, welche bestimmt, daß für an Rinderpest oder Lungenseuche gefallenes Vieh ein Achtel des Schatzungswerthes vergütet werde, jedoch nur, wenn das Vieh wenigstens sechs Monate alt war. Zu hoch darf man die Entschädigungen natürlich nicht stellen, da sonst der Eigenthümer sich eher veranlaßt sehen könnte, die Sache zu verheimlichen. Was Herr Friedli wünscht, gehört nicht in das vorliegende Projekt, sondern in ein anderes, das wahrscheinlich folgen wird. Ich glaube, wir sollen eintreten, damit uns das Letztere desto eher vorgelegt werde.

Rieder. Ich schließe mich, mit Rücksicht auf unsere gegenwärtigen in diesen Gegenstand einschlagenden Gesetzesbestimmungen, dem Antrage auf Nichteintreten entschieden an. Wenn wir heute die Stempelgebühren erhöhen, so werden desto weniger Scheine gelöst werden. Es ist deßhalb unerläßlich, daß die ganze bezügliche Gesetzgebung revidirt und namentlich vorgeschrieben wird, daß Jedermann gehalten ist, Scheine zu lösen. Ich stimme deßhalb für das Nichteintreten und möchte der Direktion des Innern den Auftrag ertheilen,

das Bergfahrt- und Rindviehpolizeireglement zu revidiren, damit die Polizeibehörden wissen, was sie zu thun haben.

Zahler. Ich bin grundsätzlich mit dem Vorredner einverstanden. Es würde dahin führen, daß drei Gesetze revidirt werden müßten. Dieß verhindert mich aber nicht, für das Eintreten in den vorliegenden Entwurf zu stimmen, da ich glaube, man müsse an einem Ort anfangen.

Abstimmung.

Für das Eintreten — Mehrheit.
Für Berathung in globo — "

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits im Eingangsrapport die Gründe angegeben, welche den Regierungsrath bewogen haben, die im § 1 des Entwurfs enthaltenen Anträge, betreffend die Gebühren der Viehscheine, zu stellen. Ich glaubte, das thun zu sollen, weil ich vermuthete, diese einzelnen Anträge werden schon auf die Eintretensfrage Einfluß haben. Ich habe vielleicht in der Form gefehlt, indessen glaube ich, hier nicht wiederholen zu sollen, was ich bereits im Eingangsrapporte angeführt habe. Ich empfehle Ihnen die Genehmigung der Anträge, wie sie vorliegen.

Trachsel. Ich bin im Ganzen mit dem Vorschlage einverstanden und halte die Ansätze für ziemlich richtig. Ich mache dabei darauf aufmerksam, daß von den Gebühren die Druckkosten, die Kosten des Papiers u. s. w. abgerechnet werden müssen. Mit dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zu Ziff. 4 des § 1 gestellten Antrage bin ich einverstanden, doch möchte ich auch noch die Worte „ohne Rücksicht auf Gattung" streichen und zwar habe ich da das Kleinvieh im Auge. Ich finde, für eine Ziege, ein Schaf, ein Schwein sei eine Gebühr von 15 Rp. und eine solche von 30 Rp. für zwei und mehr Stücke zu hoch, besonders, wenn man bedenkt, daß nicht eine eigene Kasse besteht, aus welcher Entschädigungen für Kleinvieh verabfolgt werden, sondern daß der Betrag dieser Gebühren in die Viehentschädigungskasse fällt.

Zahler. Ich möchte in Ziffer 2 die Schweineheerden trennen und für dieselben eine Gebühr von 20 Rp. festsetzen. Es ist nämlich bekannt, daß Seuchen sehr oft durch Schweine eingeschleppt und in Folge dessen große Verheerungen angerichtet worden sind. Deßhalb ist es auch billig, daß für die Schweineheerden mehr bezahlt wird, als für Schaf- und Ziegenheerden.

Lenz. Ich bin so frei, den Herrn Berichterstatter der Regierung um Auskunft zu fragen. Der vorliegende Entwurf sagt Nichts von den Gebühren der Viehinspektoren. Ich weiß nun nicht, ob der Herr Berichterstatter von der Ansicht ausgeht, es brauche dießfalls in dem Entwurf keine Vorschrift aufgestellt zu werden, indem eine solche in dem frühern Gesetze bestehe. Ich halte es indessen für zweckmäßig, in dem Entwurfe auch die Gebühren der Viehinspektoren zu bestimmen und stelle den Antrag, in diesem Sinne einen Zusatz aufzunehmen.

Rieder stellt die Anfrage, was unter „Sömmerungs- und Winterungsvieh" zu verstehen sei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Trachsel hat den Antrag gestellt, in Ziffer 4 des § 1 die Worte „ohne Rücksicht auf Gattung" zu streichen. Ich glaube allerdings, es sei nicht durchaus nothwendig, diese Worte beizubehalten und kann deßhalb den Antrag zugeben. Ich nehme an, es sei die Ansicht des Herrn Trachsel, daß für Sömmerungs- und Winterungsvieh, wenn auch Pferde und Kühe miteinander gehen, gleichwohl ein einziger Schein genügen würde. Herr Zahler hat den Antrag gestellt, für Schweineheerden eine größere Gebühr festzusetzen, als für Schaf- und Ziegenheerden. Die von ihm angeführten Gründe sind nach meiner Ansicht beachtenswerth, und ich kann auch diesen Antrag zugeben, wonach es dann heißen würde: „2) von Schaf- und Ziegenheerden (Truppen von mehr als zehn Stücken) auf 15 Rp.; 3) von Schweinheerden (Truppen von mehr als zehn Stücken) auf 20 Rp." Den Antrag des Herrn Lenz dagegen, es seien hier auch die Gebühren der Viehinspektoren festzusetzen, kann ich nicht zugeben. Ich habe bereits im Eingangsrapporte die Gründe angegeben, warum ich auf den sachbezüglichen Antrag der ökonomischen Gesellschaft nicht eingetreten bin. Das vorliegende Gesetz soll nämlich ausschließlich die Gebühren für Viehscheine betreffen, die allerdings auch der Revision bedürftigen Gebühren der Viehinspektoren werden dagegen in dem neuen Gesetze über die Rindviehpolizei Aufnahme finden. Herr Rieder frägt, was ich unter Sömmerungs- und Winterungsvieh verstehe. Ich möchte fast sagen, er habe mich überfragt; ich habe mich da auf Autoritäten gestützt, indem die ökonomische Gesellschaft, welche sicher aus Fachmännern besteht, diesen Ausdruck gebraucht hat. Hält es Herr Rieder für zweckmäßiger, einen andern deutlicheren Ausdruck zu wählen, so habe ich Nichts dagegen. Da derselbe aber von der ökonomischen Gesellschaft ausgegangen ist, so glaube ich nicht, daß er zu Mißverständnissen Anlaß geben könne und möchte vorläufig dabei verbleiben.

Gfeller in Wichtrach. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, es möchte auf den Viehscheinen ein Währschaftszeugniß aufgenommen werden. Es würde dieß viele Prozesse verhindern; denn oft werden Währschaftszeugnisse ausgestellt, aus denen sich Nichts machen läßt. Man brauchte bloß auf der Rückseite der Viehscheine ein Formular zu drucken, das man einfach auszufüllen hätte. Ich möchte noch weiter gehen und auch die Zeit der Währschaft angeben und zwar glaube ich, dieselbe solle auf 24 Tage bestimmt werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn ich Herrn Gfeller recht verstanden habe, so ist sein Antrag doppelter Natur. Er will vorerst die Form der Viehscheine abändern und Bestimmungen über die Währschaft aufnehmen, zugleich aber auch die Währschaftszeit festsetzen. Den ersten Theil des Antrages kann ich zugeben in dem Sinne, daß er erheblich erklärt werde, damit der Regierungsrath bei der Vollziehung des Gesetzes, nach dessen Erlaß neue Gesundheitsscheine gedruckt werden müssen, darauf Rücksicht nehmen kann. Dagegen glaube ich, wir seien nicht kompetent, Bestimmungen über die Währschaftszeit aufzustellen, da wir dießfalls durch das seiner Zeit vom Großen Rathe genehmigte Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel gebunden sind.

Kaiser in Büren. Ich hätte gewünscht, daß der Entwurf verworfen worden wäre, da er nach meiner Ansicht große Unzufriedenheit im Volke erregen und das finanzielle Resultat schließlich nicht von Bedeutung sein wird. Wird aber der Entwurf angenommen, so verlange ich denn doch, daß das Gesetz gleichmäßig gehandhabt wird. Wir haben heute gehört, daß im Oberlande nur für das verkaufte Vieh Gesundheitsscheine gelöst werden. Bei uns wird das Gesetz ganz anders gehandhabt, so zwar, daß Diejenigen, welche Vieh zu Markte führen, die Scheine schon zu Hause lösen.

Es sollte streng darauf gehalten werden, daß dieß überall geschieht.

Rieder. Da der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes den Antrag des Herrn Gfeller bezüglich der Aufnahme einer Bestimmung über die Trächtigkeitswährschaft (denn nur von dieser kann hier die Rede sein) zugegeben hat, so mache ich darauf aufmerksam, daß für das männliche und weibliche Vieh besondere Scheine ausgefertigt werden müssen; denn es wäre unpassend, wenn auf der Rückseite eines Gesundheitsscheines für einen Stier die Trächtigkeitswährschaft enthalten wäre. Ich mache diese Bemerkung nur mit Rücksicht auf die Vollziehung des Gesetzes und stelle keinen Antrag.

Möschler. Ich möchte beantragen, die Gebühr für Thiere des Pferdegeschlechts auf 15 Rp. herabzusetzen. Der Preis der Rinder ist so hoch, als derjenige der Pferde; deßhalb ist kein Grund vorhanden, für letztere mehr zu fordern, als für erstere. Ferner möchte ich auch die Gebühr für Sömmerungs- und Winterungsvieh auf 15 Rp. herabsetzen; denn wenn man ein Thier dreimal sömmern muß, so hat man hiefür nach dem Entwurf 90 Rp. zu bezahlen, was nach meiner Ansicht zu viel ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß den Anträgen des Herrn Möschler entgegentreten. Ich glaube, die im Entwurf enthaltenen Ansätze seien mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Werthes der betreffenden Stücke festgesetzt. Bezüglich der Gebühr für Pferdescheine ist namentlich auch der Umstand hervorzuheben, daß die Pferdeentschädigungskasse noch nicht einmal auf Fr. 7000 angestiegen ist. Will man für gefallene Pferde auf Entschädigung Anspruch machen, so ist es nothwendig, daß das Kapital der Kasse bedeutend vermehrt wird. Was den zweiten Antrag des Herrn Möschler, die Herabsetzung der Gebühr für Sömmerungs- und Winterungsvieh auf 15 Rp. betrifft, so glaube ich, man habe der Billigkeit mehr als hinlänglich Rechnung getragen, wenn die Ziffer 4 in der Weise abgeändert wird, daß für Ein Stück bloß 15 Rp. zu entrichten ist. Für Truppen von 20 bis 30 bis 40 Stück sind 30 Rp. nicht zu viel.

Lenz zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes	Mehrheit.
„ die zugegebenen Anträge der Herren Trachsel, Zahler und Gfeller	Mehrheit.
„ die übrigen Bestimmungen des Gesetzes	Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Möschler	Minderheit.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen.

Gesetzes-Entwurf

über

Abänderung des § 6 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863.

(Zweite Berathung.)

(Siehe Großrathsverhandlungen vom Jahr 1867, pag. 438.)

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 6 des bisherigen Gesetzes über die Militärsteuer lautet folgendermaßen: „Bei unabgetheilten, noch unter der elterlichen Gewalt stehenden Söhnen ist auch das Vermögen, Einkommen oder Erwerb der Eltern für den Theil, welchen es nach der Zahl der Kinder trifft, in Berechnung zu bringen, sofern das erbanwartschaftliche Vermögen wenigstens Fr. 3000 und der in Berechnung fallende Theil des Einkommens oder Erwerbs wenigstens das Minimum von Fr. 300 erreicht." Der Grund, warum der Regierungsrath den Antrag auf Abänderung dieses Artikels bringt, liegt darin, daß durch das seit dem Erlaß des Militärsteuergesetzes in Kraft getretene Gesetz vom 21. Juni 1864 die Vorschriften des Civilgesetzbuches über das Aufhören der elterlichen Gewalt abgeändert worden sind. Nach der Satz. 165 C stand der Sohn so lange unter der elterlichen Gewalt, als er sich mit seinem Vermögen vom Vater nicht getrennt hatte. Nach dem Gesetz vom 21. Juni 1864 hört nach zurückgelegtem 23. Altersjahre des Sohnes die elterliche Gewalt auf, auch wenn der Sohn bei seinen Eltern bleibt. Diese Abänderung hat zur Folge gehabt, daß diejenigen unabgetheilten Söhne, welche früher auch für das erbanwartschaftliche Vermögen die Militärsteuer bezahlten, dieß vom 23. Altersjahre an nicht mehr zu thun, sondern nur die Personaltaxe zu entrichten brauchten. Solche Söhne reicher Eltern bezahlten also nicht mehr, als z. B. ein armer Knecht. Dieser Uebelstand hat das Begehren hervorgerufen, daß das Militärsteuergesetz abgeändert werden möchte und ich kann mittheilen, daß dieses Begehren auch in den Verwaltungsberichten der Regierungsstatthalter pro 1867 gestellt wird. Sie haben den vorliegendenden Gesetzesentwurf am 23. November 1867 in erster Berathung angenommen und der Regierungsrath legt Ihnen denselben nun zur zweiten Berathung vor mit dem Antrage, statt des 30. Altersjahrs das 38. zu setzen. Die Frage ist bereits bei der ersten Berathung gründlich erörtert worden. Ich glaube deßhalb vorläufig nicht näher darauf eintreten zu sollen und stelle den Antrag, es sei der Entwurf in globo zu behandeln und sammt dem Abänderungsantrage anzunehmen, welch letztern ich mir näher zu begründen vorbehalte, wenn er bestritten werden sollte.

Schumacher, als Berichterstatter der Kommission. Auch ich will die bereits in der letzten Session erörterten Gründe der vorgeschlagenen Abänderung heute nicht wiederholen. Der ursprüngliche Entwurf des Regierungsrathes hat die Besteurung auf das auszüger-, reserve- und landwehrpflichtige Alter ausgedehnt. Die Kommission hat die Sache allseitig besprochen. Es wurden eine Menge Beispiele für und wider angeführt, und sie hat gefunden, die Besteurung solle nur bis zum zurückgelegten 30. Altersjahr stattfinden, wo die Söhne in der Regel bereits abgetheilt sind. Der Große Rath hat den Antrag der Kommission in erster Berathung genehmigt, und der Entwurf wurde den Mitgliedern des Großen Rathes für die zweite Berathung in dieser Fassung zugeschickt. Heute nun wird ein neuer Entwurf ausgetheilt, in welchem der Regierungsrath den Antrag stellt, das 38. Altersjahr als Grenze anzunehmen. Die Mitglieder der Kommission, mit denen ich Rücksprache genommen habe, halten an der Redaktion fest, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen ist und ich sehe mich deßhalb nicht veranlaßt, eine Abänderung vorzuschlagen.

v. Tavel, Mitglied der Kommission. Ich möchte mir eine Bemerkung über die Form, in welcher das Gesetz heute hieher kommt, erlauben. In der ersten Berathung ist auf den Antrag der Kommission beschlossen worden, die Entrichtung der Militärsteuer vom Vermögen, Einkommen oder Erwerb der Eltern nur bis zum 30. Altersjahr der Söhne zu verlangen. Mit dem Einladungszirkular ist uns ein Gesetzesentwurf zugesandt worden, der so redigirt war, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Die Kommission

hat daher annehmen müssen, die Regierung sei mit dieser Fassung einverstanden und werde keine Abänderung beantragen. Die Kommission hat es deßhalb auch nicht für nöthig gehalten, sich nochmals zu versammeln. Der Gegenstand ist auf die heutige Tagesordnung gesetzt worden und diesen Morgen theilt man uns nun den nämlichen Gesetzesentwurf aus mit einem Zusatzantrage der Regierung, der die Sachlage ganz verändert. Ich glaube, nach Vorschrift des Reglements sollte der Gesetzesentwurf heute nicht behandelt, sondern vorher an die Kommission zurückgewiesen werden, damit sich diese über die vorgeschlagene Abänderung aussprechen kann. Ich will indessen einen solchen Antrag nicht stellen, indem die Kommission einverstanden ist, an dem Entwurf festzuhalten, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Ich glaubte, auf dieses Verfahren, das ich einigermaßen sonderbar finde, aufmerksam machen zu sollen.

Das Eintreten und die Berathung in globo wird vom Großen Rathe beschlossen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits die Gründe angegeben, weßhalb der Regierungsrath den Gesetzesentwurf dem Großen Rath vorgelegt hat. Ich glaube mich daher auf die Begründung der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Abänderung beschränken zu sollen. Herr v. Tavel hat ganz richtig bemerkt, daß sobald der Regierungsrath einen Abänderungsantrag stellt, die Kommission, wenn eine solche für den betreffenden Gegenstand niedergesetzt ist, darüber zu berathen hat. Nachdem der Regierungsrath die Sache behandelt, hat er sie dem Großen Rathe überwiesen, und wenn der Entwurf erst heute ausgetheilt worden ist, so liegt der Fehler an der Kanzlei. Es ist indessen kein so großer Uebelstand dabei, da die Kommission die Abänderung welche übrigens nur von untergeordneter Wichtigkeit ist, heute schon besprochen hat und darüber rapportiren kann. Der Regierungsrath glaubte, das erbanwartschaftliche Vermögen solle nicht bloß von den im auszügerpflichtigen, sondern auch von den im reservepflichtigen Alter stehenden Söhnen versteuert werden. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat zwar bemerkt, die Zahl solcher Söhne sei gering, ich entgegne aber darauf, daß es auch gegenüber diesen Wenigen Sache der Billigkeit ist, ihr erbanwartschaftliches Vermögen zu berechnen. Wenn man das Recht zu haben glaubt, das erbanwartschaftliche Vermögen von im auszügerpflichtigen Alter stehenden Söhnen in Berechnung zu ziehen, warum sollte dieß nicht auch gegenüber denjenigen Söhnen gerechtfertigt sein, die im reserve- und landwehrpflichtigen Alter stehen? Deßhalb hat der Regierungsrath ursprünglich den Antrag gestellt, in dieser Beziehung keine Ausnahme zu machen; denn eine solche besteht schon darin, daß der im reservepflichtige Alter Stehende geringer besteuert wird, als Derjenige, der sich im auszügerpflichtigen Alter befindet und daß im landwehrpflichtigen Alter noch weniger bezahlt zu werden braucht. Wenn man also consequent sein will, so muß man das erbanwartschaftliche Vermögen bei allen Militärsteuerpflichtigen besteuern. Wenn die Regierung in ihrem neuen Vorschlage nicht so weit geht, sondern für das landwehrpflichtige Alter eine Ausnahme machen will, so liegt der Grund in dem bei der ersten Berathung gefaßten Beschluß, bloß für die im auszügerpflichtigen Alter stehenden Söhne das erbanwartschaftliche Vermögen in Berechnung zu ziehen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich halte den Zusatzantrag des Regierungsrathes für unnöthig und glaube, das Gesetz solle so angenommen werden, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Wenn Einer das 30. Altersjahr zurückgelegt hat, so soll man nicht mehr von ihm verlangen, daß er das erbanwartschaftliche Vermögen versteure. Uebrigens sind solche Fälle sehr selten, da ein Sohn im 30. Jahre gewöhnlich abgetheilt ist.

v. Tavel, Mitglied der Kommission. Ich empfehle die Annahme des Gesetzesentwurfes, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Ich will nicht in eine ausführliche Erörterung der Frage eintreten, da alle Gründe für und gegen das Gesetz bereits bei der ersten Berathung angeführt worden sind. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß die Besteurung des erbanwartschaftlichen Vermögens an sich ein ganz anormales und in vielen Fällen hartes und ungerechtes Prinzip ist, indem dadurch eine Menge Leute ein Vermögen versteuern müssen, in dessen Besitz sie nicht sind und in dessen Besitz sie niemals gelangen werden. Es kann sehr leicht der Fall eintreten, daß ein Vater, der ein bedeutendes Vermögen besitzt, dasselbe durch Unglücksfälle, mißglückte Spekulationen u. s. w. verliert, bevor der Sohn in dessen Besitz gelangt. Eine ebenso harte und unbillige Bestimmung ist es, daß die Söhne den Erwerb und das Einkommen des Vaters versteuern müssen, wovon ihnen durchaus nichts zukömmt. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß diese Gesetzesbestimmung hauptsächlich eine Klasse von Leuten betrifft, die meist sehr zu bedauern sind, Krüppel, Blinde, Lahme, d. h. Leute, die mit dem besten Willen nicht persönlichen Militärdienst leisten können. Ferner wird eine Klasse von Leuten betroffen, die von Gesetzeswegen nicht Militärdienst leisten können, nämlich die Geistlichen und Lehrer. In einem Augenblick, wo man so häufig über die ungenügenden Besoldungen der Lehrer klagen hört, halte ich es nicht für gerechtfertigt, diesen eine bedeutende Militärsteuer aufzuerlegen. Nach Erörterung aller dieser Verhältnisse und nach reiflicher Berathung ist die Kommission zu dem Antrage gekommen, es solle die Entrichtung der Militärsteuer vom erbanwartschaftlichen Vermögen bei unabgetheilten Söhnen bloß bis zum 30. Altersjahre stattfinden. Ich empfeble Ihnen, an dieser Beschränkung festzuhalten.

Sigri. Ich habe die Ehre, Mitglied der allgemeinen Militärsteuerkommission zu sein und habe die Erfahrung gemacht, daß Diejenigen, welche Militärsteuer zahlen, lange nicht so viel leisten müssen, wie Diejenigen, welchen persönlichen Militärdienst thun. Es ist deßhalb billig und gerecht, daß ein Ersatz durch Geld stattfinde. Ich mache darauf aufmerksam, daß durch den vorliegenden Entwurf nur Solche betroffen werden, welche noch nach dem 23. Altersjahre bei ihren Eltern leben. Die Geistlichen und Lehrer treten ohnehin in den Zustand eigenen Rechts und fallen nicht in diese Kategorie. Blinde, Lahme nnd Krüppel bleiben allerdings meist bei ihren Eltern, Letztere kommen aber immer noch wohlfeiler daraus, wenn sie für diese Söhne die Militärsteuer bis zum 38. Altersjahr bezahlen, als wenn diese persönlichen Militärdienst leisten würden. Ich möchte den Antrag des Regierungsrathes, gestützt auf die gemachten Erfahrungen, warm empfehlen.

v. Känel, Negotiant. Bereits beir ersten Berathung des Gesetzes habe ich auf eine in demselben liegende Ungerechtigkeit aufmerksam gemacht. Ich habe begriffen, daß mein Vorschlag, dieser Ungerechtigkeit abzuhelfen, nicht angenommen werden konnte, und ich bin deßhalb heute so frei, einen Vorschlag zu machen, der diese Angelegenheit wenigstens etwas mildern soll. Nach dem Projekt soll der Sohn auch von dem Einkommen des Vaters die Militärsteuer zahlen. Insofern es das Einkommen vom Vermögen, von Obligationen, Aktien u. s. w. betrifft, halte ich eine solche Bestimmung für richtig. Anders aber verhält es sich, wenn man dieselbe auch auf das Einkommen aus dem Erwerb, aus der Arbeit, aus-

dehnt. Unter der Anwartschaft ist die Anwartschaft auf Vermögen verstanden, eine Anwartschaft auf den Verdienst des Vaters kann es nicht geben. Ich glaube, Sie werden mit mir einverstanden sein, daß es nicht recht ist, wenn der Sohn von dem Erwerb des Vaters die Militärsteuer bezahlen soll. Es ist nun aber nicht wohl möglich, in den Steuerregistern diese Trennung zu machen. Doch kann die Unbilligkeit dadurch etwas gemildert werden, daß man den in Betracht zu ziehenden Betrag etwas höher stellt, als Fr. 300, wie vorgeschlagen ist. Ein Bezirksbeamter z. B., der eine Besoldung von Fr. 2000 und Frau und vier Kinder hat, müßte nach dem Entwurf für seinen militärsteuerpflichtigen Sohn auch von einem Theil seines Einkommens die Steuer bezahlen. Diese Unbilligkeit würde vermieden, wenn der Betrag etwas höher gesetzt würde. Ich beantrage deßhalb, in § 1 das Minimum des Einkommens oder Erwerbs von 300 auf 500 Fr. zu stellen.

Auf die Anfrage des Herrn Vizepräsidenten beantragen die beiden Berichterstatter, den Inkrafttretenstermin auf den 1. April 1868 zu fixiren.

Abstimmung.

Für das Gesetz nach dem Ergebniß der ersten Berathung	Mehrheit.
„ den Abänderungsantrag des Regierungsrathes	Minderheit.
„ den Antrag des Herrn v. Känel	Mehrheit.
„ die Fixirung des Inkrafttretenstermins auf 1. April 1868	Mehrheit.

Das Gesetz ist zu Ende berathen.

Beschwerde des Herrn Friedrich v. Daxelhofer von Utzigen über einen Entscheid des Regierungsrathes betreffend die unentgeldliche Aufhebung seiner Primizen durch das Zehnt- und Bodenzinsloskaufgesetz von 1845.

Auf den übereinstimmenden Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission wird über diese Reklamation zur Tagesordnung geschritten.

Expropriationsgesuch der Einwohnergemeinde Lützelflüh,

behufs Erstellung eines neuen Schulhauses im Bezirk Oberried gegen Hans Gfeller im Golpisberg.

Die Berichterstatter des Regierungsrathes und der Kommission empfehlen dieses Gesuch, dem der Große Rath ohne Widerspruch willfährt.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Es wird erlassen:
1) dem Johann Rudolf Löffel von Müntschemir der letzte Viertel seiner 3½jährigen Zuchthausstrafe;
2) der Elisabeth Probst von Ins der letzte Viertel ihrer 3jährigen Zuchthausstrafe, und
3) der Elisabeth Graf von Oberwyl der letzte Viertel ihrer 5jährigen Zuchthausstrafe.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen abgewiesen:
1) Arnold Otth von Innerkirchet;
2) die Eheleute Hirt von Schloßrued, Kant. Aargau, mit ihrem Gesuch um Erlaß der auferlegten Kosten;
3) die Magdalena Gehri geb. Studer von Seedorf mit einem gleichen Gesuche;
4) Adolf Martin von Frankendorf, Kant. Baselland;
5) Jakob Zeller von Zweisimmen, gew. Notar;
6) Johann Peter Comment von Bonfol;
7) Bendicht Studer von Höchstetten;
8) Marie Louise Golay geb. Sourlier von Chenit, Kant. Waadt, und endlich
9) Peter Muhmenthaler von Trachselwald.

Schluß der Sitzung um 12¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 4. März 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bohnenblust, Bracher, Cuenin, Fleury in Laufen, Froté, Gygax in Bleienbach, Helg, Indermühle, Kloßner, Knechtenhofer in Hofstetten, Kohli, Koller, Michel, Monin in Mervelier, Salzmann, Scheidegger, Schneeberger, Jakob; Spring, v. Wattenwyl, Albert; v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anken, Berger, Brand, Bütigkofer, Gasser, Gruber, Gyger, v. Kä-

nel, Peter; Keller im Buchholterberg, Kummer, Renfer, Rutsch, Salchli, Schertenleib, Schori, Bendicht; Schüpbach, Struchen im Werdthof, v. Tavel, Thormann, v. Wattenwyl, Eduard; Wegmüller, Willi Zeller, Zingre, Zurbuchen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident bezeichnet als provisorischen Stimmenzähler am Platz des abwesenden Herrn v. Wattenwyl Herrn Marti.

Tagesordnung:

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzes über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums.

(Siehe Großrathsverhandlungen von 1867, Seite 446 f. und 464 f.)

Gegenstand der Verhandlung sind die §§ 1, 3, 4, 7, 13 (früher 14), 24 (früher 25), 26 (früher 27), 27 (früher 28), 28 (früher 29), 29 (früher 30), 32 (früher 33), 33 (früher 34), 41 (früher 42), 42 (früher 43), 44 (früher 45) und 48 (neu).

Auf den Antrag der Kommission wird der § 7 gestrichen und die übrigen oben genannten Paragraphen in folgender Fassung angenommen:

§ 1.

Die zwangsweise Entziehung oder Beschränkung von Grundeigenthum oder darauf bezüglichen Rechten (Expropriation) kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles erfolgen. Ueberall, wo in diesem Gesetze der Ausdruck „Entziehung von Grundeigenthum" zur Anwendung kommt, ist darunter auch die dauernde oder vorübergehende Beschränkung desselben zu verstehen, ebenso begreift der Ausdruck Abtretung von Rechten auch die Einräumung von Rechten in sich.

§ 3.

Vorbereitende Verhandlungen, wie Aussteckungen, Vermessungen u. s. w. kann der Regierungsrath gestatten, und es hat jeder Besitzer sie auf vorherige Anzeige hin auf seinem Grund und Boden geschehen zu lassen. Für allfällig hieraus erwachsenden Schaden ist Vergütung zu leisten.

Wer Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung oder Aussteckung angebracht worden, verändert, beschädigt oder beseitigt, wird gemäß Art. 256 St. G. B. bestraft und haftet überdieß für allen daraus entstehenden Schaden.

§ 4.

Das Dekret des Großen Rathes ist auf geeignete Weise den Betheiligten bekannt zu machen und seine Anwendung auf einzelne Grundstücke erfolgt nach Maßgabe der §§ 16 u. ff.

§ 13 (früher 14).

Das Gesuch um Ertheilung des Expropriationsrechtes ist dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes einzureichen und muß von einem Plane des Unternehmens begleitet sein.

Wird diesem Gesuche entsprochen, so ist ein vom Präsidenten und Sekretär des Großen Rathes unterzeichnetes Doppel in das Staatsarchiv niederzulegen.

§ 24 (früher 25).

Werden durch die Expropriation außer dem Eigenthümer noch Andere betroffen, wie z. B. Miether, Pächter, Nutznießer, Servitutberechtigte u. s. w., so hat Ersterer denselben von der Expropriation und der Eingabsfrist unter seiner Verantwortlichkeit so rechtzeitig Mittheilung zu machen, daß sie ihre Rechte geltend machen können. Auf Inhaber von Pfandrechten findet die Bestimmung keine Anwendung.

§ 26 (früher 27).

Der Antrag auf gerichtliche Feststellung der Entschädigung ist von dem Unternehmer schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten desjenigen Amtsbezirks anzubringen, in welchem das Unternehmen ausgeführt werden soll. Erstreckt sich dasselbe über mehrere Amtsbezirke, so ist er dem Präsidenten des Obergerichtes einzureichen und kann hinsichtlich sämmtlicher vorzunehmender Expropriationen, welche durch das Unternehmen nothwendig werden, in einer einzigen Eingabe geschehen. Dieselbe muß unter getrennten Nummern enthalten:

1) Die Grundstücke nach ihrer Lage, Größe, Kulturart und, wo ein Kataster existirt, unter Angabe der Nummer der Flur und des Grundstückes.
2) Bei jedem Grundstück den Namen des Eigenthümers.

§ 27 (früher 28).

Der Gerichtspräsident oder vorkommenden Falles der Präsident des Obergerichts bezeichnet hierauf eine aus drei Sachverständigen bestehende Schatzungskommission. Das erstgewählte Mitglied ist Obmann derselben.

§ 28 (früher 29).

Die Wahl wird den Sachverständigen amtlich mitgetheilt, und zugleich dem Obmann die Eingabe des Unternehmers zugestellt.

§ 29 (früher 30).

Die Sachverständigen sind auf Verlangen der Betheiligten durch den Richter ihres Wohnortes zu beeidigen.

§ 32 (früher 33).

Innert der Frist von 14 Tagen, vom Tage der Verhandlung an gerechnet, ist das Gutachten der Schätzungskommission motivirt und von sämmtlichen Mitgliedern unterzeichnet, dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirkes, in welchem der Abtretungsgegenstand oder der größte Theil desselben sich befindet, zuzustellen.

Hat dieselbe in mehrern Amtsbezirken stattgefunden, so ist das Gutachten der Schätzungskommission für jeden Amtsbezirk besonders abzufassen und den betreffenden Richterämtern einzureichen.

Haben sich die Sachverständigen nicht auf eine Ansicht geeinigt, so soll das Gutachten eine Auseinandersetzung der verschiedenen Meinungen enthalten.

§ 33 (früher 34).

Der Gerichtspräsident eröffnet den Betheiligten das Gutachten der Schätzungskommission und schreitet sodann nach

Anhörung der Parteien zur Ausfällung des Urtheils, wobei ihm eine freie Würdigung des Gutachtens der Schätzungskommission zusteht, so jedoch, daß die Entscheidung nicht unter das Minimum und nicht über das Maximum der in demselben ausgesprochenen Ansichten gehen soll. Jedem Betheiligten soll eine Ausfertigung des ihn betreffenden Urtheiles auf Kosten des Unternehmers zugestellt werden.

§ 41 (früher 42).

Haften nämlich auf dem zu enteignenden Grundstück unterpfändliche Schulden, so können der oder die Pfandgläubiger nach dem Range ihrer Pfandrechte eine verhältnißmäßige Abbezahlung ihrer Forderungen aus der Entschädigungssumme verlangen.

§ 42 (früher 43).

Nach erfolgter Deposition (§ 40) sind daher die Pfandgläubiger durch den Amtschreiber amtlich aufzufordern, sich binnen 14 Tagen darüber zu erklären, ob sie von ihrem Rechte Gebrauch machen wollen oder nicht. Im erstern Falle ist die verhältnißmäßige Abbezahlung aus der Entschädigungssumme zu leisten, im letztern Falle dagegen dieselbe ohne weiteres an den Expropriaten auszuliefern.

§ 44 (früher 45).

Ein stillschweigender Verzicht auf die Geltendmachung seines Rechtes wird angenommen, wenn kein Hypothekengläubiger binnen 14 Tagen eine Erklärung abgegeben hat.

§ 48 (neu).

Sollte ein abgetretenes Recht zu einem andern Zwecke, als zu demjenigen, für welchen es abgetreten worden ist, verwendet werden wollen, oder wäre es binnen zwei Jahren nach erfolgter Abtretung zu dem Abtretungszwecke nicht benutzt worden, ohne daß sich hiefür hinreichende Gründe anführen lassen, oder wird das öffentliche Werk, für welches die Abtretung geschehen ist, gar nicht ausgeführt, so kann der frühere Inhaber des abgetretenen Rechtes dasselbe gegen Rückerstattung der dafür erhaltenen Entschädigungssumme wieder zurückfordern.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen.

Expropriationsgesuch

der Baudirektion zu Erwerbung eines Hausvorplatzes im Dorfe Schwarzenburg von 202 Quadratfuß Halt, für die Erweiterung der Schwarzenburg-Heitenried-Straße gegenüber der Vormundschaftsbehörde von Schwarzenburg.

Der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes entspricht demselben ohne Bemerkung.

Neuer Bau- und Alignementsplan für die Gemeinde Biel.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1) Dem vorgelegten neuen Bau- und Alignementsplan der Gemeinde Biel de dato 4. Juni 1866 wird die Genehmigung ertheilt, wodurch der frühere Plan dahinfällt.
2) Die Durchbrechung der westlichen Häuserreihe der Nidaugasse gegen das neue Quartier, wie sie laut Uebereinkunft vom 30 August 1867 und Gemeindsbeschluß vom 23. September gleichen Jahres projektirt ist, wird genehmigt und die Opposition der Frau Wittwe Seßler-Imer an das civilrechtliche Verfahren gewiesen.
3) Das Reglement über die Ausführung des Bauplans von Biel vom 19. Dezember 1857 mit Sanktion vom 14. April 1858 findet auf diesen Plan seine Anwendung.
4) Wenn die Gemeinde Biel früher oder später die Verlängerung der im Quartier der Baugesellschaft befindlichen westlichen Parallelstraße in die Paßquartstraße und südlich gegen den Kanal beschließen würde, soll dieselbe definitiv in den Plan eingetragen werden und das Reglement vom 19. Dezember 1857 auch auf diese Verlängerung Anwendung finden.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahre 1858 hat der Große Rath ein Baureglement der Stadt Biel, nebst einem Bau-, resp. Alignementsplan für Erweiterung derselben genehmigt. Gestützt auf dieses Baureglement und diesen Plan sind Erweiterungsbauten vorgenommen worden, allein nach nicht sehr langer Zeit haben sich die dortigen Verhältnisse in Folge der Verlegung des Bahnhofes, sowie in Folge verschiedener Baubegehren so sehr verändert, daß sich die Gemeindsbehörden von Biel zu Aufstellung eines neuen Planes für eine ausgedehntere Stadterweiterung veranlaßt sahen. Dieser Bauplan geht allerdings ziemlich weit, indem er die Alignemente aller mit der Zeit anzulegenden Straßen und aufzuführenden Bauten so zu sagen auf dem ganzen in der Ebene liegenden Theile des Gemeindsbezirks von der Grenze bei Bözingen bis zum See und bis Nidau und Madretsch enthält. Dieser neue Plan ist im Jahr 1866 öffentlich aufgelegt und sind drei Oppositionen gegen denselben erhoben worden. Die eine derselben betraf die Durchschneidung eines Gärtchens, die zweite die Richtung der Straße gegen das Haus des Opponenten Douard. Die dritte Opposition ging vom Staatsbahndirektorium aus und bezog sich auf eine, in der frühern Uebereinkunft nicht enthaltene Straßenanlage auf dem Terrain des alten Centralbahnhofes. Diese drei Oppositionen sind bedeutungslos geworden, indem man mit den beiden letztgenannten Opponnenten einen Vergleich treffen konnte und die erste, von einem J. Meyer ausgehend, unstatthaft ist, weil sie nur einen kleinen Abschnitt eines Gartens betraf, worauf man natürlich bei einem solchen Bauplane nicht Rücksicht nehmen kann. Der Regierungsrath hat im vorigen Jahre diese Angelegenheit behandelt und die Ueberweisung derselben in empfehlendem Sinne an den Großen Rath beschlossen. Da langte von Seite der Baugesellschaft von Biel ein Gesuch ein für Aufnahme einer Abänderung des Durchbruchs einer Häuserreihe, welche gleichsam das Bauquartier der Baugesellschaft von der alten Stadt trennt, und um die Verlängerung der westlichen Parallelstraße des neuen Quartiers einerseits bis zur Paßquartstraße, andrerseits bis zum Scheußkanal. Obwohl der Regierungsrath, wie gesagt, das Geschäft bereits behandelt hatte, glaubte er doch, die Sache sei von solcher Bedeutung, daß er die Angelegenheit dem Gemeindrathe von Biel zur Vernehmlassung zurückschickte. Der Gemeindrath hat sich wieder damit beschäftigt und es ist zwischen den Vertretern der Baugesellschaft und des Gemeindrathes eine Uebereinkunft in dem Sinne abgeschlossen worden, daß die Abänderung des bekannten Durchbruches angenommen, die Verlängerung der westlichen Parallelstraße gegen den Scheußkanal fallen gelassen und diejenige bis zur Paßquartstraße festgehalten wurde. Nach öffentlicher Auflage des neuen Planes langten zwei Oppositionen ein, von denen die eine die Verlängerung der Parallelstraße, die andere den Durchbruch betrifft. Letztere ist indessen civilrechtlicher Natur. Die administrativen Behörden haben sich also nicht damit zu be-

fassen, indem es sich nur um die größere oder geringere Entschädigung, resp. um die größere oder geringere Inanspruchnahme eines Hauses handelt. Der Gemeindrath hat die zwischen seinen Delegirten und denjenigen der Baugesellschaft abgeschlossene Uebereinkunft genehmigt, mit Ausnahme der Parallelstraße, bezüglich welcher, zwar nur mit schwacher Mehrheit, beschlossen wurde, es solle dieselbe weder nach der einen, noch nach der andern Richtung verlängert werden. Die Gemeinde ist dem Beschlusse des Gemeindrathes beigetreten, doch auch hier fand sich, soweit es die Nichtverlängerung der Parallelstraße betrifft, nur eine kleine Majorität, nämlich 13 gegen 12 Stimmen. Das Geschäft langte nun wieder an den Regierungsrath zurück und wurde von diesem der Baudirektion zur Berichterstattung überwiesen. Bezüglich des Durchbruchs hat dieselbe gefunden, es sei das Projekt zu genehmigen, wie es von der Gemeinde beschlossen worden. Bezüglich der Verlängerung der Parallelstraße dagegen müsse sie bedauern, daß dieselbe überhaupt nicht nach beiden Richtungen hin beschlossen worden sei. Die Parallelstraße ist nämlich von der Baugesellschaft theilweise bereits angelegt worden und ihre Verlängerung würde den zukünftigen Entwicklungsverhältnissen der Stadt entsprechen. Die Baudirektion hat indessen gefunden, es sei nicht der Fall, durch einen Regierungsbeschluß die Gemeinde zu zwingen, die Parallelstraße schon jetzt in den Plan einzuzeichnen und später auszuführen. Dagegen sei es angemessen, den Beschluß in der Weise zu fassen, daß der Gemeinde die Ausführung der Straße immer noch möglich ist. Der Regierungsrath hat in seiner Mehrheit dieser Ansicht beigepflichtet und empfiehlt Ihnen folgende Schlußnahme: (Der Redner verliest die Anträge des Regierungsrathes und fährt hierauf fort:) Ich glaube, in dieser Schlußnahme liege für die Gemeinde Biel die Andeutung, den mit sehr schwacher Mehrheit gefaßten Beschluß betreffend die Parallelstraße einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen. Nachdem der Regierungsrath den Beschluß gefaßt hatte, Ihnen diese Anträge zur Genehmigung vorzulegen, ist, auch wieder post festum, ein neues Gesuch der Baugesellschaft eingelangt, dahin gehend, es möchte der Große Rath beschließen, daß die Parallelstraße schon jetzt definitiv in den Plan einzutragen sei. Der Regierungsrath hat sich indessen nicht veranlaßt gefunden, auf seinen Beschluß zurückzukommen, und zwar um so weniger, als in demselben bereits eine Andeutung zu Gunsten dieser Angelegenheit liegt. Ich empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Karrer. Wie Ihnen bekannt, besteht in Biel eine Baugesellschaft, die bereits ein bedeutendes Kapital auf die Ausführung neuer Bauten verwendet hat. Unter diesen Bauten befindet sich auch eine Straße, welche im Vortrage des Regierungsrathes westliche Parallelstraße genannt wird. Diese Straße ist, soweit die Baugesellschaft im Falle ist, sie auszuführen, vollendet. Die Fortsetzung ist aber auf dem vorliegenden Plane nicht verzeichnet, so daß die Straße, wenn dießfalls keine Veränderung vorgenommen wird, weder nach dem Scheußkanal noch nach der Paßquartstraße verlängert werden kann. In dem Antrage des Regierungsrathes ist nun freilich vorgeschlagen, daß auch für die Fortsetzung dieser Parallelstraße, wenn sie später beschlossen werden sollte, das Expropriationsrecht zu ertheilen sei. Ich glaube, man könne sich mit dem Antrage des Regierungsrathes begnügen und ich will keinen Gegenantrag stellen, in der bestimmten Voraussetzung, daß wenn die Angelegenheit noch einmal vor die Gemeinde Biel gelangt, diese einen ihrem frühern Beschluß entgegengesetzten fassen werde. Ein anderer Punkt dagegen veranlaßt mich zu einem Antrage. Der vorliegende Plan ist auf eine Bevölkerung von 70—100,000 Seelen berechnet und zeigt also, daß Biel, welches gegenwärtig etwa 7000 Einwohner hat, den Namen „Zukunftsstadt" verdient. Es scheint mir etwas gefährlich, für eine so ferne Zukunft die Expropriation zu ertheilen und ich glaube, diese sollte auf eine gewiße Anzahl, etwa auf 10, Jahre beschränkt werden, wie dieß auch bei Herzogenbuchsee geschehen ist. Auf dem Plan durchziehen eine Menge Straßen die betreffenden Grundstücke, welche also durch dessen Genehmigung mit einer Anzahl Servituten belastet würden, so daß die betreffenden Grundeigenthümer verhindert wären, von ihrem Eigenthumsrechte Gebrauch zu machen. Ich begreife, daß im Gemeindewesen in gewissen Fällen, namentlich bei Erweiterungsplänen, die Entschädigungen nicht zum Voraus bezahlt werden können. Auf der andern Seite soll man aber auch nicht 50 bis 100 Grundstücke mit Servituten belasten, während man mit Sicherheit voraussehen kann, daß die betreffenden Straßen nicht werden ausgeführt werden. Ich stelle deßhalb den Antrag, es sei das Expropriationsrecht für die auf dem Plan eingezeichneten Straßen auf 10 Jahre zu beschränken.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Vorschlag des Herrn Karrer ist sicher nicht aus der Luft gegriffen und ich habe bei der Untersuchung des Geschäftes auch das Gefühl gehabt, daß es gegenüber einem Plane, welcher eine Stadterweiterung in solcher Ausdehnung in sich faßt, angemessen sei, das Expropriationsrecht auf eine gewisse Anzahl Jahre zu beschränken, wie dieß (wie Herr Karrer richtig bemerkt hat) auch bei Herzogenbuchsee geschehen ist, obschon das daherige Gesuch die Ertheilung des Expropriationsrechtes auf unbeschränkte Zeit verlangte. Wenn ich dessen ungeachtet dem Regierungsrath einen daherigen Vorschlag nicht gemacht habe, so liegt der Grund in zwei Umständen. Vorerst mache ich darauf aufmerksam, daß trotz zweimaliger Auflage des Planes keine Vorschläge in diesem Sinne geltend gemacht worden sind, so daß man annehmen mußte, die Grundeigenthümer seien einverstanden, daß das Baureglement auf eine unbestimmte Anzahl Jahre auf die Stadrerweiterung seine Anwendung finde. Im Weitern hat der Große Rath im Jahre 1858 das Baureglement der Stadt Biel sanktionirt und in dasselbe das Expropriationsrecht mit Bezugnahme auf den zugehörigen Plan, gelegt, dasselbe aber nicht auf eine gewisse Anzahl Jahre beschränkt, obschon es sich schon damals um eine verhältnißmäßig große Erweiterung der Stadt handelte. Dieß sind die Gründe, warum die vorberathenden Behörden glaubten, es sei hier nicht der Fall vorhanden, die Ertheilung des Expropriationsrechtes auf eine beschränkte Zeit zu empfehlen. Wenn indessen der Große Rath dem Antrage des Herrn Karrer beipflichten will, so glaube ich, sei auch der Regierungsrath damit einverstanden.

Seßler. Ich bin weit entfernt, die Rechte, welche der Stadt Biel gegeben worden sind, zu Gunsten der Privateigenthümer schmälern wollen zu helfen, allein ich muß doch dem Antrage des Herrn Karrer vollständig beistimmen. Es ist eine große Unbilligkeit, einfach Straßenlinien auf ein Terrain zu ziehen, ohne sich zu verpflichten, dasselbe je zu kaufen, so daß es der Eigenthümer bloß als Grasboden benutzen darf. Bezüglich der Einzeichnung der Parallelstraße in den Plan stehe ich unter den Opponenten, doch kann ich mich auch mit dem Antrage der Regierung befriedigt erklären. Wenn irgendwo, sei es in Deutschland oder in der Schweiz, ein neues Quartier entstanden ist, so hat man in der Regel zugejubelt, da man anfänglich in den Bewohnern dieses Quartiers bloß Konsumenten erblickte, sobald aber in demselben ein Laden oder eine Wirthschaft aufging, sah man in den Bewohnern bloß noch Konkurrenten und wollte Nichts mehr für sie thun. Die Gemeinde Biel hat mit einer Mehrheit von 100 gegen 7 Stimmen das neue Quartier subventionirt und heute thut der Gemeinderath Nichts mehr für dasselbe, selbst wenn es den Grund und Boden dafür schenkt, wie es kürzlich bei einem Waaghaus der Fall war. Diese Stimmung ist auch schuld,

daß man eine Straße von circa 1200′ Länge zwischen Scheuß und Kanal nicht vervollständigt hat, obschon bereits 600′ daran gebaut sind. Die Baugesellschaft hat petitionirt, der Große Rath möchte den Stadtplan nur unter der Bedingung genehmigen, daß die Parallelstraße auf demselben durchgezeichnet werde. Nachdem nun der Regierungsrath beantragt, es sei, wenn die Gemeinde später diese Straße beschließen sollte, hiefür das Expropriationsrecht bereits jetzt zu ertheilen, so glaube ich, die Baugesellschaft könne sich damit auch befriedigen. Wenn der Herr Baudirektor sagte, die Gesuche derselben seien beide Male post festum eingelangt, so muß ich auch hier sagen, daß eben diese fatale Stimmung daran schuld war. Wenn ich den Sekretär schickte, um zu fragen, ob der Stadtplan auf Bern abgegangen sei, so antwortete man mir, man werde ihn nicht hinschicken. Hintendrein vernahm man doch, daß dieß am letzten Tage noch geschehen war. Man konnte aber nicht wohl eher petitioniren, bevor der Plan dem Regierungsrathe vorlag.

Abstimmung.

Für die Anträge des Regierungsrathes Mehrheit.
„ den Zusatzantrag des Herrn Karrer „

Gesetzesentwurf über Ertheilung von Primarunterricht an den öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt des Großen Rathes vom Jahr 1867, Seite 396 f. und 419 f.)

Grundlage der Berathung bildet der in erster Berathung unverändert angenommene Antrag der Mehrheit der Kommission.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gesetz, über das Sie heute entscheiden, liegt Ihnen vollständig in der gleichen Redaktion vor, wie Sie es bei der ersten Berathung mit großer Mehrheit angenommen haben. Weder der Regierungsrath, noch die Mehrheit der Kommission stellen einen Abänderungsantrag. Gleichwohl will ich Ihnen den Wortlaut desselben noch mittheilen. Das Dispositiv heißt: „Als Primarlehrer oder Lehrerinnen dürfen von nun an nicht patentirt oder angestellt werden Personen, welche einem religiösen Orden angehören; ebenso sind in Zukunft bereits patentirte oder an öffentlichen Primarschulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden beitreten, als auf Patent und Anstellung verzichtend anzusehen. Die gegenwärtig in Kraft bestehenden definitiven Wahlen werden durch diesen Beschluß nicht aufgehoben. (§ 24 des Gesetzes vom 1. Dezember 1860.)" Hier wird also einfach die Incompatibilität ausgesprochen. Es dürfen auch in Zukunft Klöster und Nonnen da sein. Letztere aber sollen nicht Lehrerinnen sein. Es sollen auch in Zukunft katholische Lehrerinnen da sein, sie sollen aber nicht Nonnen sein. Zur Begründung dieser Incompatibilität wird folgendes Motiv angenommen: „In Betracht, daß die Beobachtung der Gesetze und Vorschriften über das öffentliche Schulwesen, welche der Staat aufzustellen berechtigt und verpflichtet ist (§ 81 der Verfassung), mit dem unbedingten Gehorsam, welchen die Mitglieder religiöser Orden ihren daherigen Obern schuldig sind, sich als unvereinbar erwiesen hat." Der Grund ist also der: Die betreffenden Personen können nicht zwei Herren dienen. Die Geschichte hat nachgewiesen, daß sie nicht gleichzeitig einer Superiorin (ich rede nicht von den geistlichen Oberhirten, wie Bischof und Papst) in allen Dingen, in geistlichen und weltlichen, und dem Staate in Schulsachen unterthan sein können. Darüber ist Ihnen ein langer Bericht mitgetheilt worden, aus welchem Sie ersehen haben, welche Konflikte seit dreißig Jahren die Staats- und Gemeindsbehörden mit den betreffenden Lehrerinnen hatten. Ich erinnere bloß an die Art und Weise, wie die Wahl der Lehrerinnen vor sich geht. Eine Gemeinde Bassecourt, eine Gemeinde Bressaucourt und andere erklären: „Von nun an wollen wir bloß geistliche Lehrerinnen, sei es vom Orden der Ursulinerinnen, sei es vom Orden der barmherzigen Schwestern." Dieser Beschluß wird der betreffenden Congregation angezeigt, und wenn eine Stelle zu besetzen ist, schickt die Superiorin eine Lehrerin hin und zieht sie später nach Belieben auch wieder zurück. Nun stellen aber Verfassung und Gesetz gewisse Formalitäten auf, nach denen die Lehrerinnen im Interesse der Konkurrenz und der tüchtigen Besetzung der Schulen gewählt werden müssen. Es ist vorgeschrieben die Ausschreibung vor jeder definitiven Besetzung, der doppelte Vorschlag der Schulkommission und der Vorschlag des Schulinspektors an den Gemeindrath, die Wahl durch Letztern und die Bestätigung oder Nichtbestätigung derselben durch die Erziehungsdirektion unter Angabe der Motive. Wozu aber diese Formalitäten, wenn eine Gemeinde ihren freien Willen bereits durch den Beschluß gebunden hat, in Zukunft bloß Lehrschwestern dieses oder jenes Ordens anzustellen, und wenn die Superiorin eines solchen das Recht hat, diese oder jene Lehrschwester nach Belieben hinzuschicken und wieder zurückzuziehen? Alle diese Vorschriften sinken zur leeren Formalität hinab, die, wie die Geschichte lehrt, in vielen Fällen gar nicht einmal beobachtet wird, oder, wo dieß wirklich der Fall, reiner Schein ist, indem die Wahlen alle so ausfallen, wie es die Superiorin von vornherein wollte. Die Anmeldung der weltlichen Lehrerinnen ist umsonst; denn die Gemeinde hat ja bereits durch einen Beschluß der Schulkommission und dem Gemeindrath bindende Instruktionen gegeben. Dieses Verhältniß genügt schon, um zu zeigen, daß die Stelle einer Nonne mit derjenigen einer öffentlichen Primarlehrerin unvereinbar ist. In die Details der Motivirung will ich jetzt nicht eintreten. Ich will nicht die ganze Geschichte noch einmal erzählen, da Sie bereits zwei Tage darüber diskutirt haben und zwar in der Meinung, es handle sich um ein Dekret, welches, ohne einer nochmaligen Berathung zu bedürfen, sofort definitiv erlassen werden könne. Sie haben dieses Dekret oder, wie es nun heißt, Gesetz mit großer Majorität angenommen; die absolute Mehrheit des Großen Rathes, 128 Mitglieder sind mit ihrem Namen zu jenem Beschlusse gestanden. Ich darf, da mittlerweile keine Ereignisse eingetreten sind, die einen andern Beschluß veranlaßen könnten, nicht voraussetzen, daß Sie noch einmal zwei Tage über die Frage diskutiren wollen. Deßhalb fasse ich mich kurz und beschränke mich auf dasjenige, was seither geschehen ist. Es sind nämlich Petitionen, theils in französischer, theils in deutscher Sprache eingelangt, deren Inhalt fast wörtlich gleich ist. Soweit sie zu meiner Kenntniß gelangt sind, beträgt ihre Zahl 30—40. Unterzeichnet sind sie von einer Anzahl Mitglieder von Gemeindräthen, ferner von Mitgliedern von Burgerräthen, wenigstens von demjenigen von Delsberg. Ich muß darüber meine Verwunderung aussprechen; denn die Burgerschaften haben seit mehr als 30 Jahren mit dem Schulwesen nichts mehr zu thun. In den Petitionen wird das Gesetz als verfassungswidrig und als ein Akt der Intoleranz gegenüber 40,000 Katholiken bezeichnet. Es werden auch noch einige andere Ausdrücke gebraucht. So heißt es: „Ce projet de loi inspiré par des passions regrettables," es ist auch die Rede von „des graves inconséquences." In den deutschen Petitionen steht folgende Stelle: „Wir Bürger der freien Eidgenossenschaft, in welcher so verschiedene Konfessionen in vollem Genusse der Glaubensfreiheit einen glücklichen Frieden genießen, hoffen mit voller

Zuversicht, es werden unsere weisen Landesväter die Segnungen wahrer Duldung und Freiheit in Glaubenssachen höher halten, als die unbefugte Arroganz der Parteileidenschaft, aus welcher der gegen die Lehrschwestern gerichtete Gesetzesentwurf hervorgegangen und daß hoch-dieselben diesen von der Erziehungsdirektion vorgelegten Entwurf zurückweisen werden." Da Sie das Gesetz, wie es aus Ihrer eigenen Redaktion hervorgegangen ist, berathen und genehmigt und nicht die Anträge der Erziehungsdirektion angenommen haben, so habe ich auf diese Bemerkung nichts zu sagen, sondern gehe zur Erörterung der beiden in den Petitionen angeführten Gründe über. Was die Verfassungswidrigkeit betrifft, so wissen Sie, daß Ihnen nach dem § 82 der Verfassung das Recht zusteht, einzelnen Lehrschwestern das Lehren zu verbieten. Wenn Sie diesen weitläufigen Weg wählen würden, so könnten Sie sämmtliche Lehrschwestern, welche um die Lehrbewilligung petitioniren, abweisen. In dieser Form kann keine Rede von Verfassungsverletzung sein, und es entsteht daher bloß die Frage, ob eine solche eintrete, wenn die Abweisung in Form eines Gesetzes geschieht. Nun ist aber bereits nachgewiesen worden, daß bei der Berathung der Verfassung der § 82 mit dem Bewußtsein redigirt worden ist, daß der § 81 schon vorhanden war. Bei § 82 redete man vom Aufenthalt der fremden Korporationen und sodann vom Aufenthalt der einer fremden Korporation angehörenden Individuen im Kanton. Man sagte, die Individuen dürfen sich kraft der Staatsverträge im Kanton aufhalten, die Reglirung des Unterrichtes aber steht kraft § 81 dem Staate zu. Gestützt auf den § 81, den man in § 82 nicht noch einmal reproduziren zu sollen glaubte, wird nun das gegenwärtige Gesetz erlassen, also nicht bloß sachlich kann der Große Rath thun, was ihm hier vorgeschlagen wird, sondern auch formell, weil der § 81 dem Großen Rathe das Recht gibt, den Unterricht zu regeln, und weil der § 82 in keiner Weise die Tendenz hat, den § 81 wieder aufzuheben oder zu limitiren, sondern ersterer redet bloß von Dingen, die im letztern noch nicht bestimmt sind. — Ich gehe über zu der andern Anklage, daß das Gesetz ein Angriff auf das Gewissen von 40,000 Katholiken sei. Anfänglich hatte man 8500 Petenten, in Zeit einer Stunde waren schon 9000 da, und am Schlusse der Verhandlungen sprach man von 10,000. Nun ist die Rede von 40,000. Es werden also auch die unmündigen Kinder mitgezählt als solche, deren Rechte verletzt werden. Ja, wenn das Dekret irgendwie die Rechte der katholischen Religion berühren würde, so müßten Sie es verwerfen, das ist auch meine Ansicht. Vorerst mache ich aber darauf aufmerksam, daß es bestritten ist, daß die Klöster und die religiösen Kongregationen zum Katholizismus gehören. Verschiedene Kantone und der Bund selbst haben dieses Prinzip durch bestimmte Verfassungsparagraphen verneint. Das vorliegende Gesetz stellt aber weder die Klöster, noch die religiösen Kongregationen in Frage. Es ist gar nicht davon die Rede, ob in Zukunft Nonnen und katholische Lehrerinnen im Jura sein können, sondern die Frage ist einfach die: können die Personen, von denen hier die Rede ist, gleichzeitig Nonnen und einer Superiorin unterworfen und öffentliche Primarlehrerinnen und dem Staate unterworfen sein? können sie diesen beiden Pflichten genügen? werden sie nicht selbst in zwei Theile auseinandergerissen? kommen sie nicht in die allerschwierigsten Kollisionen? Aus diesen rettet sie gerade das vorliegende Gesetz, indem nach dessen Erlaß die Töchter im Jura wissen, wie sie sich zu halten haben; es sagt ihnen, daß wenn sie Nonnen sein wollen, sie auf das öffentliche Lehramt verzichten müssen und daß sie, wenn sie Lehrerinnen sein wollen, nicht den Schleier nehmen dürfen. Das ist einfach und klar, und einzig das wird Ihnen hier vorgeschlagen. Ich will, um Sie nicht zu ermüden, nicht in weitere Erörterungen eintretren. Sollten neue Fragen oder neue Anklagen aufgeworfen und neue Gesichtspunkte vorgebracht werden, so denke ich, Sie werden mir, um zu erwidern, zu berichtigen und aufzuklären, das Wort noch gestatten.

Carlin, französischer Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Gründe, welche den Erziehungsdirektor bewogen, sich in der vorliegenden Frage kurz zu fassen, bestimmen auch mich dazu, so daß ich mich für den Augenblick enthalte, dem bereits bei Anlaß der ersten Berathung Gesagten etwas beizufügen; ich behalte mir jedoch vor, das Wort zu ergreifen, um allenfalls zu repliziren.

Zyro, deutscher Berichterstatter der Mehrheit der Kommission, verzichtet ebenfalls vorläufig auf's Wort mit dem Vorbehalte, wenn etwas Neues vorgebracht werden sollte, darauf zu erwiedern.

Herr Vizepräsident Hofer übernimmt den Vorsitz.

X. Kohler, französischer Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Es ist mir leid, mich nicht ebenfalls enthalten zu können, in dieser Verhandlung das Wort zu ergreifen; ich sehe mich jedoch verpflichtet, mich dabei zu betheiligen, da die Stellung der Kommissionsminderheit von derjenigen der Mehrheit ganz verschieden ist. Ueberdieß haben in der im Wintermonat stattgehabten Berathung Redner mehrere Thatsachen hervorgehoben, welche ich zu widerlegen durch den Schluß der Diskussion verhindert wurde; es liegt mir nun daran, diese Irrthümer heute zu berichtigen, welche nach meiner Ueberzeugung damals mächtig zur Fassung des beklagenswerthen Beschlusses beigetragen haben. In der gestrigen Kommissionssitzung hat die Minderheit beschlossen, beim Großen Rathe den Antrag auf Tagesordnung über den vorgelegten Gesetzesentwurf zu stellen, jedem Mitgliede überlassend, seine Gründe und gutfindenden Anträge anzubringen. Ich will nicht von der verfassungsmäßigen Seite der Lehrschwesternfrage sprechen; dieselbe ist in der letzten Session von den Rednern der Minderheit, namentlich von Herrn Dr. Manuel, dessen Behauptungen aufrecht bleiben, einläßlich behandelt worden. Nach unsrer Ansicht hat man die Verfassungswidrigkeit des Gesetzesentwurfes zur Genüge dargethan; er enthält eine schreiende Ungerechtigkeit, indem er eine Klasse von Bürgern trifft, welche von der Gleichheit vor dem Gesetze werden ausgeschlossen sein; er begeht einen Eingriff in die förmlich gewährleisteten Rechte der katholischen Kirche und öffnet der Willkür für die Zukunft Thür und Thor; heute beschäftigt man sich mit den Lehrschwestern, morgen wird die Reihe an die Geistlichen kommen; er zerstört die Lehrfreiheit wie sie bis heute ausgeübt worden ist; er dehnt einen Ausschluß auf die inländischen Lehrschwestern aus, welcher nur die fremden Korporationen betrifft; man setzt sich in Widerspruch mit der Verfassung, dem höchsten Gesetze des Staates, und gründet entgegen dem förmlichen Wortlaut unseres Grundgesetzes neue Inkompatibilitäten u. s. w. Da dieser Gesichtspunkt früher diskutirt worden, so werde ich mich, wie gesagt, darauf beschränken, Thatsachen zu berühren, welche geeignet waren, den bei der ersten Berathung gefaßten Beschluß herbeizuführen. Vorerst will ich auf einige Anbringen des Erziehungsdirektors antworten. Herr Kummer hat den Werth der amtlichen Aktenstücke, welche ich zur Unterstützung meiner Ansicht über die Lehrschwestern produzirt habe, in Zweifel gezogen. Seiner Meinung zufolge bildet man sich ein kompetenteres Urtheil, wenn man die Arbeiten (der letzthin patentirten Schwestern) prüft, als wenn man die Protokolle der Schulkommissionen durchgeht, welche sich, wie es im alten Kantone geschehe, mit dem Endresultate immer befriedigt erklären. In dieser Beziehung habe ich zu bemerken, daß die von mir Ihnen vorgelegten Aktenstücke sich nicht auf die Protokolle der Schulkommissionen beschränken, sondern mehrere derselben sind Berichte von Inspektoren oder Abgeordneten

der Erziehungsdirektion, den Herren Michel, Pequignot, welche volles Zutrauen verdienen. Alle Personen, welche den Letztern gekannt, wissen, mit welcher Gewissenhaftigkeit, Pünktlichkeit und mit welcher Strenge sogar er sein Amt ausübte; auch stehen die Protokolle der Schulkommissionen, deren Mitglied Herr Pequignot war, seinen Berichten als Schulinspektor in nichts nach. Andere von kompetenten Männern und den Räthen von Pruntrut ausgehende Aktenstücke sind auch nicht zu verachten. Man muß also zugeben, daß die von mir angerufenen authentischen Aktenstücke eine gewisse Bedeutung in dieser Verhandlung haben. — Bereits im verflossenen Wintermonat habe ich die vom Erziehungsdirektor einer unsrer Lehrerinnen, der Schwester Helene Thürberg, in den Mund gelegten übelwollenden Worte in Abrede gestellt. Ich muß heute wieder darauf zurückkommen. Herr Kummer hat unter Anderm von dieser Schwester gesagt: „Ein anderes Beispiel aus der nämlichen Schule der Schwester Thürberg, welche, beiläufig gesagt, fähiger ist als alle andern Lehrschwestern: der Schulinspektor besucht die Arbeitsschule, nimmt da irgend eine Arbeit zur Hand und macht eine Bemerkung über die Naht. Darauf sagt die Schwester Thürberg: ah, es scheint, der Herr Schulinspektor nähe daheim seiner Frau die Röcke! welche Bemerkung natürlich die ganze Schule in ein Gelächter ausbrechen läßt. Auf solche Weise moquirt man sich über die Schulinspektoren." Diese Schwester, welche sich letzthin an Herrn Fromaigeat wandte, protestirte gegen die gegen sie erhobenen Anklagen. Folgendes ist die vom 20. Februar 1868 datirte Antwort des Inspektors an die Schwester Thürberg: „Ihrem Wunsche gemäß habe ich ihm (Herrn Kummer) Ihre Zuschrift, welche Ihre Zeugnisse begleitete und in welcher Sie die gegen Sie gerichteten Anschuldigungen widerlegen, übermacht. So viel an mir, bin ich dem aus Anlaß einer meiner Besuche in der Arbeitsschule gegen Sie in Bern gemachten Berichte völlig fremd. Ich habe den Scherz, dessen man Sie beschuldigt, nicht gehört, und hatte auch keine Kenntniß davon, als Ihre Zuschrift mich von dem Allem unterrichtete. Seien Sie jedenfalls unbesorgt, ich halte Sie nicht für so schlecht erzogen, um solche Aeußerungen über einen Ihrer Vorgesetzten zu thun, und ich fühle mich durchaus nicht gekränkt." Der Regierungsstattbalter soll eine Untersuchung über die fraglichen Aeußerungen angehoben haben, und es soll durch dieselbe die Unwahrheit der übelwollenden Angaben erwiesen worden sein. — Ein andrer den Ursulinerinnen gemachter Vorwurf ist der, daß in ihren Schulen die Näharbeit ziemlich vernachlässigt werde. In dieser Beziehung sowie in Bezug auf die weiblichen Handarbeiten muß ich indessen erklären, daß die Mädchenklassen von Pruntrut nicht zurückgeblieben sind, und daß die Ursulinerinnen von den ersten waren, welche dem Gesetze über die Mädchenarbeitsschulen nachgekommen sind; sie beeilten sich gleichfalls, für die armen Schulmädchen Beiträge für Materialien zu verlangen. Ich will dafür keinen andern Beweis als folgende einer am 14. Oktober 1859 vom Schulinspektor an die Schwester Thürberg gerichteten Zuschrift entnommene Stelle: „Erlauben Sie mir, Madame, Sie für Ihre großmüthige Verwendung zu beglückwünschen; diese Sorge für Ihre armen Schülerinnen macht Ihrem guten Herzen Ehre." — Ich will noch eine vom Erziehungsdirektor in seinem Berichte über die Lehrschwestern (S. 33) erhobene schwere Anklage gegen die Ursulinerinnen von Pruntrut erörtern: Diese Frauen beobachteten den Art. 10 des Dekretes vom 12. Juli 1819 nicht, welcher vorschreibt, daß dieses Dekret den Novizen in Gegenwart des ersten Beamten des Bezirks vorgelesen werden soll. Nichtsdestoweniger, sagt Herr Kummer, behaupte der Regierungsstatthalter von Pruntrut, daß er die Anstellung neuer Schwestern nur durch die öffentlichen Blätter erfahre und diese Gesetzesvorschrift seit vielen Jahren nicht mehr befolgt worden sei. Folgendes ist der Grund dieser Uebertretung des Dekretes, woran die Ursulinerinnen durchaus keine Schuld tragen. Herr Regierungsstatthalter Froté, vor ungefähr zehn Jahren zur Beiwohnung an der Einkleidung der Schwester Walter eingeladen, antwortete der Vorsteherin mit folgender Zuschrift, deren Original ich Ihnen hier vor Augen lege: „Ich finde in unserer Gesetzessammlung keine Bestimmung betreffend die Ablegung der Gelübde durch die Novizen, so daß ich im vorliegenden Falle, der mir von einem Mitgliede Ihres Ordens angezeigt worden, keinen Grund zur amtlichen Intervention habe." Infolge dieser Zuschrift wurde der Regierungsstatthalter nicht mehr zur Beiwohnung an den religiösen Zeremonien eingeladen und die durch das Dekret von 1819 vorgeschriebene Förmlichkeit nicht mehr erfüllt; es liegt also kein Grund vor, den Ursulinerinnen deßhalb einen Vorwurf zu machen. — In der letzten Großrathssession hat man viel von der Affiliation des Ursulinerinnenordens mit den Jesuiten gesprochen und als schlagenden Beweis Stellen aus den in Freiburg im Jahre 1838 gedruckten Konstitutionen betreffend die Wahl eines Beichtvaters u. s. w. abgelesen. Ferner sehe ich aus dem Berichte des Erziehungsdirektors, daß derselbe diesen Frauen Abschriften ihrer Regeln und Statuten abverlangt hatte, was mich sehr verwundert, da diese Statuten sich auf der Staatskanzlei vorfinden, wo Jedermann davon Einsicht nehmen kann. Bei der Wiedereinsetzung der Ursulinerinnen wurden der Regierung jene Statuten vorgelegt. Die amtliche Abschrift, welche ich hier in Händen habe, trägt das Datum vom 16. Oktober 1818 und ist von L. de Billieux, bischöflicher Kommissär, unterzeichnet; sie begleitet den Originaltext des Dekretes vom 12. Juli 1819, welches im Archiv von Pruntrut aufbewahrt ist. Diese Statuten und Konstitutionen enthalten 24 Artikel, von denen der sechste lautet wie folgt: „Die Leitung und die Hausvisitationen hängen unmittelbar von den Diöcesanbischöfen ab, denen die ganze Autorität zusteht, welche ihnen die Kirchengesetze und Concilien über die regelmäßigen Kongregationen einräumen." Wie Sie sehen, hängen die Ursulinerinnen einzig und allein vom Bischof von Basel ab und haben nichts mit den Jesuiten gemein, welche übrigens im Jahr 1774, also vor ungefähr hundert Jahren in Pruntrut als Korporation aufgehoben worden sind und seither im Jura nicht mehr existirt haben. Diese Statuten sind stetsfort in Kraft geblieben; die Regierung kannte sie sehr wohl und dem Herrn Kummer konnten sie nicht unbekannt sein, da in der im Jahre 1843 zwischen Herrn Regierungsrath Neuhaus und den Schulbehörden von Pruntrut gepflogenen Korrespondenz von denselben oft die Rede ist, und zwar namentlich vom Art. 12, welcher der Vorsteherin die Wahl der mit dem Unterricht der Jugend betrauten Schwestern überläßt. — Man hat auch behauptet, die Ursulinerinnen seien eine fremde Korporation, weil sie in Pruntrut durch einen fremden Bischof, den Erzbischof von Besançon, eingesetzt worden sind. Etwas vergißt man dabei: die Stadt Pruntrut und das Elsgau gehörten bis zum Jahr 1780 zum Bisthum Besançon; erst zu dieser Zeit ging jene Gegend in die geistliche Herrschaft des Bischofs von Basel über. Im vorliegenden Falle kann man das Wort fremd eben so wenig auf die damals bestehende Diöcesanbehörde anwenden, als z. B. auf den Bischof von Freiburg für die religiösen, Bern betreffenden Angelegenheiten vor der Vereinigung dieser Stadt mit dem Bisthum Basel. — Die in dieser Berathung oft erwähnten Regeln und Statuten sind allgemeine Grundgesetze, welche hauptsächlich auf das häusliche und religiöse Leben der Ursulinerinnen Bezug haben und daher unserem Gegenstande fremd sind. Ich wiederhole es, die einzigen Grundgesetze, mit welchen wir uns befassen sollen, sind nicht die auf Befehl des Bischofs Jenny im Jahr 1838 in Freiburg gedruckten, sondern die dem Staate Bern vorgelegten und von ihm im Jahr 1818 anerkannten; sie einzig und allein haben einen amtlichen Charakter. Wenn man Sie, meine Herren, indessen mit den Statuten von Freiburg bekannt machen wollte, statt sich bei den das religiose Leben

betreffenden Artikeln aufzuhalten, warum hat man denn nicht diejenigen angeführt, welche den eigentlichen Grund der Lehrschwesternfrage berühren? In dem zu Anfang der Schrift stehenden Briefe des Bischofs Jenny ist in Bezug auf den Druck der Statuten gesagt: „Man hat die veraltete Schreibart korrigirt, den Stoff besser geordnet, mehr Klarheit in verschiedene Punkte gebracht und dem dritten Theile, welcher von dem Unterricht und der Erziehung handelt, die Entwicklung gegeben, welche die Bedürfnisse unseres Jahrhunderts erfordern." Auch findet man im dritten Theile eine Menge Bestimmungen, welche die beste Meinung geben von der Art und Weise, mit welcher diese Frauen beim Unterrichte verfahren, und vom guten Geiste, der sie beseelen soll. Man hat in dieser Versammlung wiederholt behauptet, die Lehrschwestern könnten nicht gute Hausmütter bilden, sie seien mit keinem Bande an die Familie gefesselt und das Familienleben sei ihnen gänzlich fremd. Wenn dieses Raisonnement richtig ist, so würde es sich eben so gut auf die Lehrerinnen beziehen, welche aus der Normalschule hervorgehen. Eine Tochter von 18 Jahren wird, wenn sie patentirt ist, als Lehrerin an einer Schule angestellt; kann eine solche nun Hausmütter bilden? worin ist sie zur Erreichung dieses Zweckes fähiger als eine Ordensschwester? Nehmen Sie also dafür verheirathete Personen, denn ich begreife nichts an dem Unterschied, den Sie in dieser Hinsicht aufstellen. Man wendet aber ferner ein, die Ordensschwestern seien durch ihre Statuten gebunden, sie gehören sich nicht mehr an, schon auf dieser Erde halte sie eine geheimnißvolle Kette im Himmel zurück. Sehen wir nun, ob dem wirklich so sei; es liegt hier eine Rechts- und Billigkeitsfrage vor, welche aufgeklärt werden muß. Die Ursulinerinnen könnten nicht gute Hausmütter bilden, sagen Sie; ich schlage die Statuten von Freiburg, Seite 172, auf und finde folgende Regel: „Es ist hauptsächlich den Frauen zu verdanken, wenn ein Hauswesen gedeiht oder herabkommt; man kann wenigstens versichern, daß die Ordnung und die Regelmäßigkeit im Innern der Familien, der Friede und der Anstand unter der Dienerschaft und namentlich die erste Erziehung der Kinder vor Allem aus von den Hausmüttern abhangen, und daß durch sie die Kenntniß, die Liebe und die Ausübung der Religion auf die kommende Generation fortgepflanzt wird; welche andern guten Wirkungen auf der Erde haben nicht die Beispiele von Tugend zur Folge, und für wie viele Töchter wird diese christliche Erziehung nicht eine Quelle von Glückseligkeit für dieses und das andere Leben werden."
— Was halten Sie von dieser Sprache? So viel an mir, huldige ich der größten Duldsamkeit, und ich glaube, daß im Kanton Bern und im Schoße dieser Versammlung genug christliche Gefühle vorhanden sein werden, um das Erhabene und Rührende dieser Lehren zu begreifen. Ich könnte manche Bestimmung anführen, welche den gleichen evangelischen Geist beurkundet, will jedoch Ihre Geduld nicht mißbrauchen. Lesen Sie die Statuten der barmherzigen Schwestern von Besançon, welche ich hier in Händen habe; die Weisungen für den der Jugend zu ertheilenden Unterricht lassen eben so wenig etwas zu wünschen übrig; die Zeit erlaubt mir nicht, Ihnen eine Stelle zur Unterstützung meiner Behauptung vorzulesen. —
Ich komme auf die Frage zurück, ob die Ordensschwestern fähig zum Unterricht sind oder nicht. Man verlangt von ihnen ein Patent, die für die Ertheilung von Primarunterricht aufgestellte Bedingung; warum verweigert man aber dann den zur Prüfung zugelassenen Lehrschwestern dieses Patent, wenn sie es verdient haben? Ich kann diese Handlungsweise nicht begreifen; zwei Ursulinerinnen wurden infolge einer am 21. März 1867 bestandenen Prüfung patentirt, und die Erziehungsdirektion sowie die Regierung verweigerten denselben die Ausstellung des Patents, welches man ihnen schuldig ist, indem sie zum Voraus das Gesetz anwendeten, welches heute berathen wird. Das ist eine schreiende Ungerechtigkeit, gegen welche ich mich schon am 21. Wintermonat erhoben habe und gegen welche ich noch heute protestire. Man muß in Bern sein, um solche Dinge zu erleben! — Es wird eingewendet, der von den Lehrschwestern ertheilte Unterricht habe keinen Werth. Wozu nützen dann die Patente und warum stellt man solche aus? Ein Fähigkeitszeugniß muß einen Sinn haben, und die Person, welche ein solches besitzt, ist thatsächlich zum Lehren fähig erklärt. Ferner sind die Patentprüfungen sehr streng, und sicher wird man die Prüfungskommission nicht beschuldigen, den Lehrschwestern günstiger zu sein als den weltlichen Lehrerinnen. Warum also hier zweierlei Maß und zweierlei Elle? Wenn die Lehrschwestern unfähig sind und ihre Pflichten verletzen, so hat man sich an die Schulbehörden zu halten, welche wissen, was vorgeht und welche das Gesetz anzuwenden haben, es aber gewöhnlich nicht thun. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pflichten und die Abberufung der Beamten betreffen die Lehrerinnen so gut wie die andern Bürger.

Etwas hat mich oft sehr verwundert, nämlich die hohe Bedeutung, welche man der Ertheiluug von Patenten für den Primarunterricht beilegt; es ist merkwürdig, daß man für die Lehrerinnenprüfungen so difficil ist, während man an die mittlern und höhern Lehranstalten im Jura Lehrer ernennt, ohne sie vorher zu prüfen und ohne daß sie Patente besitzen, welche ihre Fähigkeit beweisen; ich könnte in dieser Beziehung merkwürdige Beispiele anführen, will mich aber nicht in Persönlichkeiten einlassen. Im vorliegenden Falle ist es gut, diese Thatsache zu konstatiren. — Schon zu wiederholten Malen habe ich das Bedauern darüber ausgesprochen, daß die Verhandlungen über die Lehrschwestern nicht auf das Geschäft von Bassecourt beschränkt blieben, wie es eigentlich die Gerechtigkeit verlangt hätte. Hätte man einfach diese Gemeinde mit ihrem Rekurse abgewiesen, so hätten wir uns mit dieser Frage nicht zu befassen, und die Ursulinerinnen namentlich wären gar nicht zur Sprache gekommen. Es ist ein großer Unterschied zwischen diesen Ordenschwestern und den andern Lehrschwestern. Ich berufe mich in dieser Hinsicht auf das im Bericht des Herrn Erziehungsdirektors Kummer an den Großen Rath vom 24. November 1866 enthaltene Zeugniß. Er erklärt die Gründe, welche die Direktion bestimmt haben, den barmherzigen Schwestern Patente auszustellen, auf folgende Weise: Die frühern Direktoren der Erziehung haben keinen Anstand genommen, die Ernennungen, welche Trägerinnen von Primarlehrerinpatenten zum Gegenstand hatten, zu bestätigen, obschon dieselben der Corporation der barmherzigen Schwestern angehörten, weil das Patent, welches sie sich kraft des Großrathsbeschlusses vom Jahr 1853 verschafft, ihnen das Recht zusichert, zu jeder Primarlehrerinstelle zugelassen zu werden. Weiter oben sagt Herr Kummer hinsichtlich der Ursulinerinnen: sie gehören nicht einem kantonsfremden Orden an und können folglich durch den Art. 82 der Verfassung nicht betroffen werden. Somit sind die Ursulinerinnen nach Berichten, welche von der gegenwärtigen Erziehungsdirektion ausgehen, kein fremder Orden, und die in Bezug auf die barmherzigen Schwestern veranlaßte Berathung betrifft sie nicht. — Der Kanton Bern ist ein gemischter Kanton; seine katholische Bevölkerung ist in geringer Zahl. Sollte man nicht im ersten Kanton der Eidgenossenschaft, in der Bundesstadt, der Duldsamkeit einen Altar errichten? Sollte es nicht untersagt sein, diesen Altar zu verletzen? Die Verfassung gewährleistet die Ausübung unseres Cultus. Warum will man die Ordensschwestern vom Lehramt ausschließen? einzig deßhalb, weil sie das Ordenskleid tragen. Entreißen Sie ihnen dieses Kleid, und sie werden zum Lehren fähig sein! Es ist traurig! Wo wird man stehen bleiben, wenn man auf diese Weise im Unterrichtswesen verfährt? Die Ordensschwestern werden bald vom Privatunterricht ausgeschlossen sein; man wird noch weiter gehen und die wenigen Geistlichen, welche noch Lehrer an unsern Collegien sind, verabschieden; nachher wird die Reihe an die

Protestanten kommen. So weit wird man es treiben, meine Herren. Sie können mir es glauben. — Ich habe mir bei dieser Berathung zur Aufgabe gemacht, die in Bezug auf die religiösen Orden sowohl im Verfassungsrathe als im Großen Rathe ausgesprochenen Meinungen zu Rathe zu ziehen; ich will Ihnen daher eine im Großen Rathe im Jahre 1850 gehaltene Rede anführen. Herr Dr. Coullery steht gewiß nicht im Verdacht des Ultramontanismus, was seine bei der Frage der Fortweisung der Schwestern aus dem Jura gehaltene Rede hinlänglich beweist. In Bezug auf die Affiliation der Ordensschwestern mit den Jesuiten sprach er sich folgendermaßen aus: „Ich behaupte, daß alle religiösen Orden auf der Erde und mehr als die Hälfte der protestantischen Geistlichkeit den Jesuiten affiliirt sind. Wie erkennt man sie? durch die Grundsätze, zu welchen sie sich bekennen. Durch ihre Grundsätze kennt man die Konservativen." . . . Nach einem heftigen Ausfall gegen die Mönche und die Geistlichkeit schließt Herr Coullery wie folgt: „Wenn die Schwestern (von St. Ursitz) als vom Orden unabhängige Personen beibehalten werden können und sie sich den Schulreglementen des Kantons unterwerfen wollen, was ich bezweifle, so widersetze ich mich ihrer Niederlassung in der Stadt Ursitz nicht." Wir verlangen für die Lehrschwestern nicht mehr als das, was unser Mitbürger vor 18 Jahren begehrt hat. — Ich bin Anhänger der Freiheit und der Duldsamkeit im ausgedehntesten Sinne; ich spreche hier nicht nur als Katholik, sondern als Christ und Bürger. Niemand kann mich im Verdacht haben, unter dem Einfluß der Geistlichkeit zu stehen; seit vielen Jahren habe ich Freunde in den beiden Confessionen und mehr Verbindungen mit reformirten als mit katholischen Pfarrern. Ich theile in diesem Punkte die Meinung des großen deutschen Philosophen Schelling. Als dieser Mann, nach Kant und Leibnitz der größte Philosoph Deutschland's, dem Ende seiner langen und arbeitsamen Laufbahn entgegenging, erklärte er die Mission des Christenthums in der Menschheit auf folgende Weise: nach ihm umfaßt das Christenthum drei Entwicklungsstufen; vorerst das Zeitalter des Petrus oder der Autorität, sodann dasjenige des Paulus oder des freien Denkens, und das 19. Jahrhundert sollte beim Zeitalter Johannes oder der christlichen Liebe, der Sanftmuth und der Duldsamkeit anfangen; die Worte des Apostels: Liebet Euch unter einander, sind berufen, ihre Anwendung auf dem konfessionellen Gebiete zu finden. Wir verlangen nun von Ihnen die loyale Ausübung dieser Toleranz, der Grundlage des wirklichen Fortschrittes. — Meine Herren, es ist nothwendig, daß Eintracht zwischen den beiden Kantonstheilen bestehe; um dieß zu erreichen, muß jede aufregende oder delikate Frage, welche geeignet ist, die Bande, welche die Kinder des gleichen Landes vereinen, zu lockern, statt sie fester zu knüpfen, sorgfältig vermieden werden. Man hätte sich aus Gründen der Klugheit mit der Geschichte von Bassecourt begnügen und nicht eine Frage aufwerfen sollen, welche die Gemüther im Jura beunruhigt. Die Katholiken sind, ich wiederhole es, in Minderheit im Kanton, und man ist ihnen Rücksichten schuldig. Versetzen Sie das Gewissen der Katholiken nicht in Unruhe, verletzen Sie das religiöse Gefühl nicht und achten Sie die Ueberzeugung. Geben wir das Beispiel gegenseitiger Duldsamkeit. Wenn ich die Wappen der Kantone betrachte, welche diesen Saal schmücken, so sehe ich das Kreuz auf dem Wappenschild von Schwyz wie auf demjenigen der Eidgenossenschaft. Das Kreuz ist die Fahne unseres freien Landes und das Zeichen der Vereinigung aller Schweizerbürger. Als unsere Väter in den Kampf zogen, hielten sie das Kreuz hoch über ihnen. Bei Murten und bei Grandson beugten Berner und Jurassier das Knie, bevor sie den Feind angriffen; das Kreuz sagte ihnen wie dem Constantin: In diesem Zeichen wirst du siegen! Ja, unsere Väter haben gesiegt, weil sie an dieses Zeichen glaubten, welches noch heute das unsere und dasjenige der Christen aller Konfessionen ist. Das Kreuz ist das Symbol der Toleranz, möge der Kanton Bern das Beispiel geben. — Meine Herren, die Lehrschwesternfrage war zu gleicher Zeit mit der Jurabahnfrage, im Wintermonat 1866, an der Tagesordnung, warum wurde sie damals nicht behandelt? Man hat gesagt: Warten wir noch einige Monate; wenn die Jurassier die Jurabahnen haben, werden sie befriedigt sein, und mit den Ordensschwestern wird man schnell fertig werden. Dieß ist, soweit es den katholischen Jura betrifft, ein großer Irrthum. Die Religion steht dort über den materiellen Interessen; das Kreuz geht bei uns der Lokomotive vor. Wir wollen nicht auf das Jahr 1836 zurückkommen. Glauben Sie mehr, die Lehrschwesternfrage hat in unserm Lande tiefere Wurzeln, als man es vermuthet; sie ist volksthümlicher als die Eisenbahnfrage; ich weiß etwas davon. Als Mitglied des Elsgauer Eisenbahnkomites besuchte ich die Gemeinden, um sie zu Aktienzeichnungen für die Strecke Pruntrut-Delle zu bewegen; wissen Sie, was man mir zur Antwort gab: „Lassen Sie uns vorerst unsere Schwestern und dann werden wir unterzeichnen!" — Nun noch ein letztes Wort über die neuen Vorstellungen der Gemeinderäthe. Man schreibt der Geistlichkeit die Initiative zu und findet, sie seien in unangemessenen und sogar drohenden Ausdrücken abgefaßt. Die Geistlichkeit hatte aber nichts damit zu thun, ich weiß es ganz gewiß, und was die Redaktion der Petitionen anbetrifft, so ist kein Wort darin, welches ich nicht billige; ich will dafür verantwortlich sein, und zwar aus guten Gründen. Man rügt den Ausdruck „bedauernswerthe Leidenschaft", welche das vorliegende Gesetz veranlaßt habe. Ist aber dieses Gesetz an und für sich nicht bedauernswerth, und war in dieser ganzen Angelegenheit nicht Leidenschaft im Spiele? Niemand wird es leugnen, sonst hätte man sich einfach an das Geschäft von Bassecourt gehalten. Man wirft uns vor, dem Lande von den schweren Folgen zu sprechen, welche aus dem Erlaß dieses unpolitischen Gesetzes entstehen können. Ist es aber nicht besser, seine Gefühle offen auszusprechen, als sie zu verschweigen? Ist es nicht unsere Pflicht, dem Uebel so viel an uns vorzubeugen? Wenn dieses Gesetz fatale Folgen hat, so wurde es Ihnen wenigstens vorausgesagt, und Sie werden die Schuld von dem, was sich ereignen wird, nur sich selbst zuschreiben können. Man findet es unangemessen, daß die Bittsteller vom Rekurs an den Bundesrath sprechen. So viel an mir, würde ich, wenn ich auch ganz einzig für meine Ansicht dastehen würde, nöthigenfalls an den Bundesrath und sodann an die eidgenössischen Räthe appelliren. Wir müssen einmal wissen, ob unsere Verfassung, von welcher man mit einem Schlage zehn Artikel verletzt, für den Jura noch irgend einen Werth hat. Wir wollen die gesetzlichen Wege erschöpfen, aber ohne Leidenschaft und ohne Agitation; wir haben das Recht dazu, davon werden wir Gebrauch machen, und Niemand hat uns in dieser Beziehung etwas vorzuwerfen. — Meine Herren, ich habe die Ehre, bei Ihnen im Namen der Minderheit der Kommission den Antrag zu stellen, über das vorliegende Gesetz zur Tagesordnung zu schreiten, und für den Fall, daß die Versammlung sich für dasselbe aussprechen würde, stelle ich persönlich den Antrag, im ersten Alinea vor „religiösen Orden" das Wort „fremden" einzuschalten, so daß der Paragraph so lauten würde: „Als Primarlehrer oder Lehrerinnen dürfen von nun an nicht patentirt oder angestellt werden Personen, welche einem fremden religiösen Orden angehören" u. s. w. — Ich habe gesprochen.

Der Herr Präsident Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

Dr. Manuel, deutscher Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Es ist ganz natürlich, daß die Minderheit der Kommission mehr Worte verlieren muß, als die Majorität; letztere kann auf ihren Lorbeeren ausruhen; sie kann sich auf den vom Großen Rathe bei der ersten Berathung gefaßten

Beschluß berufen, während die Minorität suchen muß, ihre bei der ersten Berathung angebrachten Argumente auch heute wieder an den Mann zu bringen. Ich werde indessen so kurz als möglich sein. Ich fange an, wo ich das letzte Mal aufgehört habe und sage: Ich halte die vorgeschlagene Maßregel für unpolitisch, weil sie das Gefühl der katholischen Bevölkerung im Jura verletzt. Nach der Ansicht der Bevölkerung in den katholischen Bezirken des Jura steht nun einmal diese Frage im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Religion, und die betreffenden Gemeinden finden darin eine Beschränkung ihres Einflusses auf die Anstellung von Primarlehrerinnen. Daß diese Ansicht im Jura herrscht, läßt sich nun einmal nicht läugnen. Während man alles Mögliche thut, den katholischen Jura dem alten Kanton durch Subventionirung von Eisenbahnen u. s. w. immer näher zu bringen, wird ersterer durch den Erlaß des vorliegenden Gesetzes dem alten Kanton, von dem er bereits durch die Konfession getrennt ist, immer mehr entfremdet. Wir können nun einmal die katholische Bevölkerung nicht zwingen, in Bezug auf ihre Freiheiten und ihren Kultus dasjenige für genügend zu halten, was nach unserer Ansicht genügend ist, sondern wir müssen sie selbst darüber urtheilen lassen. Die zahlreichen Petitionen sind mir ein Indicium, daß die katholische Bevölkerung die Lehrschwestern behalten will, und ich kann gegenüber der Thatsache, daß keine einzige Petition aus den katholischen Bezirken in entgegengesetztem Sinne vorliegt, nicht einsehen, daß die Abschaffung der Lehrschwestern ein so ungeheures Bedürfniß sei. Es ist also unpolitisch, wenn man ohne Noth an dem Status quo etwas ändert und wenn die Maßregel unpolitisch ist, so wird sie auch unwirksam sein und unausgeführt auf dem Papier bleiben. Oder will man eine militärische Exekution veranstalten? Wir haben es hier mit dem Widerstand ganzer Gemeinden, nicht einzelner Individuen zu thun; denn die Lehrschwestern werden nicht große Widersetzlichkeit entwickeln. Die Ausführung des Dekretes wird mit großen Schwierigkeiten verbunden sein. Man wird sich auf andere Weise helfen. Wer irgend Vermögen genug hat, wird seine Kinder nach Frankreich schicken. Ob sie dort nationaler erzogen werden, als wenn sie im eigenen Lande bleiben, mögen Sie selbst beurtheilen. Das ist die natürliche Folge solcher Dekrete; je mehr man einen Gegenstand als Gegenstand der Mißachtung dem Volke darstellt, desto mehr wird dieses daran hängen. In dieser Beziehung glaube ich, man könne eine solche Maßregel mit der bekannten chinesischen Artillerie vergleichen, welche die Eigenthümlichkeit haben soll, daß sie die sie bedienenden Artilleristen blessirt, dem Feind dagegen ungefährlich ist. Bezüglich der Sache selbst bleibe ich bei dem Satze, daß die Maßregel weiter geht, als der § 82 der Verfassung und daß sie inkonstitutionell ist. Der Schlußsatz des § 82, welcher sagt, daß kein einer fremden religiösen Corporation oder Orden, oder mit denselben verbundenen Gesellschaft angehörendes Individuum im Staatsgebiet Unterricht ertheilen darf, als mit Bewilligung des Großen Rathes, war ein Kompromiß der damaligen Minderheit des katholischen Jura mit der Mehrheit des Verfassungsrathes und zwar in dem Sinne, daß die Mitglieder geistlicher bereits im Jura befindlicher Orden von der gegen die Jesuiten und andere fremde Orden gerichteten Maßregel nicht berührt werden sollten. Dieß hat bei der ersten Berathung der Vorlage Niemand bestritten. Es sitzen auch Mitglieder hier, welche Mitglieder des Verfassungsrathes waren, so z. B. der Herr Justizdirektor Migy, der mir den Satz nicht bestreiten wird, daß der § 82 ein Kompromiß im angedeuteten Sinne war. Ich glaube deßhalb, man könne diesen Paragraphen der Verfassung nicht so auslegen, wie wenn der Schlußsatz gar nicht darin stände. Der § 81 enthält, wie Herr alt Oberrichter Weber I ztthin sagte, allgemeine Grundsätze über das Erziehungswesen. Der § 82 stellt ganz spezielle Bestimmungen in Bezug auf die fremden Orden auf, spezielle Bestimmungen aber beschränken die allgemeinen. Nun noch eine allgemeine Bemerkung. Wir Protestanten kennen die Sitten und Traditionen der katholischen Gemeinden nicht, sondern müssen uns dießfalls von Andern belehren lassen. Man hört nun von allen in jenen Bezirken wohnenden Leuten und zwar auch von Protestanten, daß die Lehrschwestern in den Landgemeinden aus dem Grunde so beliebt seien, weil sie nicht bloß Lehrerinnen, sondern überhaupt hülfreiche Personen seien, die überall, wo Jemand krank und in der Noth sei, die ersten seien, wozu sie ja auch schon durch ihr Gelübde verpflichtet sind. Gerade diese eigentlich christliche Gesinnung ist der Grund, daß die katholische Bevölkerung den Lehrschwestern so zugethan ist, wie dieß auch in protestantischen Gemeinden der Fall wäre, wenn diese solche aufopfernde Personen besäßen. Man würde sie in jeder Beziehung in Schutz nehmen und jede Unbill von ihnen zu entfernen suchen. Dieses Faktum ist mir nun einmal wichtig und ich finde es ganz natürlich. Wenn die Lehrschwestern auch in Bezug auf die Wissenschaftlichkeit ihres Unterrichts vielleicht etwas schwächer sind, als die weltlichen Lehrerinnen, was zwar auch bestritten worden ist, so wird dieser Nachtheil in den Augen der Bevölkerung der katholischen Bezirke durch Eigenschaften compensirt, die von den Eltern der betreffenden Schüler und Schülerinnen sehr hoch gehalten werden, weil sie eben in das spätere Leben eingreifen. Stellt man sich auf den Standpunkt dieser katholischen Gemeinden, so gelangt man zu einem ganz andern Schlusse, als wir. Was die Petitionen anbetrifft, so finde ich, man könne angesichts einer solchen Anzahl nicht so geringschätzig darüber hinweggehen. Wenn man sagt, es seien nur 9000 Stimmen, so können morgen in andern Angelegenheiten das Oberland und der Oberaargau kommen und sie um weitere 18,000 Stimmen vermehren. Heute, wo man dem Volke immer mehr Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten gibt, sollen wir diese Petitionen nicht unberücksichtigt lassen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Kohler auf Tagesordnung an.

Folletête, Mitglied der Minderheit der Kommission, behält sich vor, in der allgemeinen Umfrage das Wort zu ergreifen.

König, Gustav. Ich stelle folgenden Antrag:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Anwendung der §§ 81 und 82 der Verfassung,
beschließt:

Primarlehrer oder Lehrerinnen, welche einem religiösen Orden angehören, dürfen an öffentlichen Primarschulen nur mit Bewilligung des Großen Rathes angestellt werden. Bereits angestellte Lehrer und Lehrerinnen verzichten durch ihren Eintritt in einen religiösen Orden auf ihre Anstellung.

Ich will nicht lange untersuchen, was für einen Effekt die Petitionen machen und ob der Antrag des Regierungsrathes im Jura gut oder schlecht aufgenommen werde. Ich glaube, das sei nicht die Frage, welche wir uns hier zu stellen haben, sondern wir haben uns zu fragen: Was sagt die Verfassung zu den vorliegenden Petitionen und was sagt sie zu dem vom Großen Rathe in erster Berathung gefaßten Beschlusse? steht derselbe mit der Verfassung vollständig im Einklange oder nicht. Wir haben mithin nur die konstitutionelle Frage zu prüfen, und ich lasse mich deßhalb auf alle andern Fragen nicht ein, nicht einmal auf die Untersuchung der Frage, was für den Jura zweckmäßiger wäre, Eisenbahnen oder Lehrschwestern. Der Große Rath würde wahrscheinlich, wenn ihm diese Alternative gestellt würde, sehr bald im Reinen sein. § 81 der Verfassung sagt: „Die Befugniß zu lehren ist unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen freigestellt. Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist. Es ist Pflicht des Staates und

der Gemeinden, die Volksschulen möglichst zu vervollkommnen. Das Gesetz bestimmt das Beitragsverhältniß der Gemeinden. Der Staat sorgt auch für den höhern Unterricht. Einer Schulsynode steht das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zu. Die Organisation dieser Synode, der Schulen und des Unterrichtes überhaupt ist dem Gesetze vorbehalten." § 82 schreibt vor: „Keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiete niederlassen und kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiete Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes." Der § 81 stellt mithin den allgemeinen Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit ohne irgend welche Beschränkung fest. Der § 82 macht eine Beschränkung bezüglich der fremden religiösen Orden, welche nicht unter das allgemeine Gesetz gestellt sein sollen. Zu Gunsten der fremden Orden gilt der Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit nicht, sondern der Große Rath behält sich nach der Verfassung jeweilen den Entscheid darüber vor, ob er die Anstellung zulassen will oder nicht. Man ist nun darüber streitig, ob die Ursulinerinnen ein fremder oder ein einheimischer Orden seien. Im Verfassungsrathe hat man allerdings ziemlich allgemein angenommen, die Ursulinerinnen gehören nicht unter den Begriff eines fremden religiösen Ordens, ausdrücklich gesagt aber hat man dieß nicht. Deßhalb will ich auch hier die Frage unerledigt lassen und will die Ursulinerinnen in die gleiche Kategorie stellen, wie die fremden religiösen Orden, allein ich will sie nicht schlimmer stellen als diese. Da nun die Mitglieder der fremden religiösen Orden mit Bewilligung des Großen Rathes im Kanton Bern Unterricht ertheilen dürfen und für jeden einzelnen Fall ein Großrathsbeschluß nothwendig ist, sind wir nicht berechtigt, die Ursulinerinnen mit einem einzigen Großrathsbeschluß von vorneherein auszuschließen. Wir sollen sie wenigstens den fremden religiösen Orden gleichstellen, mithin auch ihnen gegenüber sagen, sie dürfen als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Primarschulen nicht angestellt werden außer mit Bewilligung des Großen Rathes. Dazu kommt noch ein fernerer Punkt. Wenn nämlich Personen, die bereits als Lehrer oder Lehrerinnen an öffentlichen Primarschulen angestellt sind, in einen religiösen Orden treten, so bin ich einverstanden, daß im Gesetz ausdrücklich gesagt werde, daß sie durch diesen Eintritt in einen Orden, sei er fremd oder nicht, auf ihre Anstellung verzichten, da dieselbe nur durch den Großen Rath stattfinden kann und mithin nach dem Eintritt in den Orden anzunehmen ist, die Genehmigung des Großen Rathes sei nicht vorhanden. Dem Betreffenden steht es zwar frei, später bei einer neuen Bewerbung die Genehmigung nachzuholen, allein der Große Rath hat dann auch das Recht, diese zu ertheilen oder nicht. Es ist dieß das gleiche Verfahren in religiösen Dingen, wie es auch in politischen stattfindet, z. B. im englischen Parlament. Wenn ein Mitglied des Unterhauses in das Ministerium tritt, so hat es sofort seine Demission zu geben und sich vor seinen Wählern wieder zu präsentiren; denn man kann nicht wissen, ob es auch als Mitglied des Ministeriums in's Unterhaus gewählt worden wäre. So sollen auch Lehrerinnen, die in einen Orden übertreten, ihre Demission geben und ihre Anstellung dem Entscheide des Großen Rathes überlassen. Wenn ich in meinem Antrag nicht sage, durch ihren Eintritt in einen fremden Orden verlieren sie auch ihr Patent, so liegt der Grund in folgendem Umstande: Man verbietet die sogenannten Sonntagsschulen, die von nichtpatentirten Lehrerinnen abgehalten werden und bestraft diese wegen Uebertretung des Gewerbsgesetzes, erklärt aber zu gleicher Zeit, wenn sie patentirt wären, so würde man nicht gegen sie eingeschritten sein. Ebenso ist man auch bei Mitgliedern fremder Orden darüber einverstanden, daß sie Privatschulen haben und Unterricht ertheilen können, so viel sie wollen; nur an öffentlichen Schulen sollen sie nicht wirken. Wenn man nun sagt, durch den Eintritt in einen Orden verlieren die Lehrer und Lehrerinnen nicht nur ihre Anstellung, sondern auch ihr Patent, so nimmt man ihnen die Möglichkeit, Sonntagsschulen zu halten und setzt sie dem Urtheil der Gerichte aus, was ich vermeiden möchte. Zum Schluß noch ein Wort. Weßhalb sollen wir die Ursulinerinnen oder überhaupt die Mitglieder fremder Orden, die sich nun einmal dem öffentlichen Unterrichte widmen wollen, ausschließen? warum soll der Staat auf das Recht verzichten, sie als öffentliche Lehrer und Lehrerinnen auch unter der Hand zu haben? warum wollen wir lieber, daß die Opposition vor der Thüre ist? Ich habe immer gefunden, daß es zweckmäßiger ist, wenn der Opponent im Saale selbst ist, wo man mit ihm reden kann. Es ist besser, daß die Mitglieder der Orden, die Unterricht ertheilen wollen, unter der Staatsgewalt stehen, so daß der Staat jeden Augenblick das Recht hat, einzuschreiten, und ich wünsche, daß man von diesem Rechte z. B. auch in der Weise Gebrauch mache, die Mitglieder religiöser Orden zu Wiederholungskursen zusammenzuberufen. Im Interesse der Erziehung, im Interesse der staatlichen Gewalt selbst halte ich es für besser, wenn wir die in der Verfassung liegenden Beschränkungen acceptiren, aber nicht neue hinzufügen. Gestützt auf diese Bemerkungen empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Moschard. Die Sache, welche ich heute zu erörtern die Ehre habe, ist nicht nur diejenige einiger Frauen, welche die öffentliche Achtung und das allgemeine Zutrauen genießen, nein, es ist auch die Sache des katholischen Jura, ja sogar diejenige des ganzen Kantons; dieselbe ist in der That durch den vorläufigen Entscheid vom 22. Wintermonat schwer compromittirt; es thut aber nichts; wenn man unsere verfassungsmäßige Freiheit beobachtet und den Grundsatz der Toleranz aufstellt und dadurch einer Bevölkerung von 50,000 Seelen zu Hülfe kommt, welche sich bedrückt oder in ihren innersten Gefühlen verletzt findet, so kommt man niemals zu spät. Obschon ich ein Enkel, ein Großenkel und ein Urgroßenkel von protestantischen Pfarrern bin und am Glauben meiner Väter hange, so stehe ich aus Pflichtgefühl und vielleicht auch aus Ueberlieferung der Familie nie an, meine katholischen Mitbürger zu vertheidigen, wenn ihre Forderungen, wie im vorliegenden Falle, nicht gegen das Recht und die Gerechtigkeit verstoßen und die Grenzen einer weisen Freiheit nicht überschreiten. Was verlangt man denn heute von uns? Die Fortsetzung eines Zustandes, welchen alle Regierungen von den Fürstbischöfen an bis zur jetzigen Zeit, nach einander hergestellt, geduldet, beibehalten, stillschweigend genehmigt und gewährleistet haben; man verlangt, der Vortheile der Grundsätze unserer Staatsverfassung gleich wie wir theilhaftig zu sein. Es wird also an unsere Gerechtigkeit und unsere Loyalität und unser Zartgefühl appellirt. Was werden wir thun? Unsere Haltung kann und soll nicht zweifelhaft oder zweideutig sein. Weit entfernt, den Eingebungen der (man weiß nicht unter welchem fatalen Einfluß stehenden) Regierung zu folgen, werden wir den Bitten unserer katholischen Mitbürger Gehör schenken und ihnen dadurch beweisen, daß wir vor Allem aus gerecht zu sein wissen und die bedauernswerthe Maßnahme, von welcher sie bedroht sind, bei der Mehrzahl unter uns keinen Anklang findet. Ich habe in einem bernischen Zeitungsblatt, dessen Echo bis in diese Versammlung wiederhallte, in Bezug auf die vorliegende Frage Artikel von äußerster Heftigkeit, empörender Lehren und unbeschreiblicher Intoleranz und Fanatismus gelesen, welche mir beweisen, daß man dem gegenwärtigen Kampfe einen Charakter beimißt, den man ihm beim ersten Anblick nicht geben würde. In den Augen dieser unsinnigen und ausgelassenen Presse handelt es sich um nichts weniger als um ein Scharmützel in dem gegen den Jesuitismus und Ultramontanismus unternommenen großen Kriege! Ich bedaure, aber ich begreife, daß man

uns auf dieses Gebiet hinzureißen und so die Bedeutung der beantragten Maßnahme zu fälschen sucht. Man will um jeden Preis den Sieg davon tragen, und die Zaubermacht der Effektworte, durch welche so viele Irrthümer verbreitet, so viele Leidenschaften erregt und so viel Unrecht begangen worden, kommt Denjenigen prächtig zu Hülfe, welche nur an den Erfolg denken und in der Wahl der Mittel nicht verlegen sind. Ich sehe mich aber umgeben von weisen und aufgeklärten Männern, welche sich hoffentlich auf einen höhern Standpunkt als denjenigen, welchen man ihnen anweisen möchte, stellen und mit der Ruhe, Unabhängigkeit und Würde aussprechen werden, welche braven und freien Bürgern geziemt. Unsere eidgenössische und kantonale Verfassung, die zwanzig Friedensjahre, welche seit unsern letzten Bürgerkriegen verflossen sind und die Achtsamkeit unserer schweizerischen Behörden werden nicht verfehlen, sie hinsichtlich der religiösen Orden, welche im Jahre 1846 bei uns keine Gnade gefunden haben, zu beruhigen. Und was die Leute betrifft, welche beim Anblick eines geistlichen Kleides zittern und beständig einen Jesuiten im Sack haben, um ihn in's Antlitz Desjenigen zu werfen, welcher Vernunft reden will, so verzichte ich darauf, sie zu widerlegen; ich fühle mich unfähig, sie zu bekehren. Und der Ultramontanismus? ja, es ist ebenfalls Zeit, die Sachlage in dieser Hinsicht aufzuklären, denn diesem Schreckbild ist es zuzuschreiben, wenn der katholische Jura täglich bei Ihnen verleumdet wird, wenn er von beklagenswerthem Mißtrauen umgeben ist, wenn seine Kinder, seine wahren Kinder, verkannt nnd verächtlich behandelt werden, und wenn so viele unserer verdienstvollen Mitbürger systematisch von allen öffentlichen Aemtern und Ehren fern gehalten und so zu sagen unfähig erklärt werden, ihrem Vaterlande zu dienen; wird der Name eines derselben genannt, so schleicht man sich schnell in Ihre Mitte und flüstert Ihnen das Wort „Ultramontaner" ins Ohr; dann ist es um ihn und oft um seine ganze Zukunft geschehen. Macht sich denn eigentlich ein Jeder von uns eine richtige Idee von dem, was Ultramontanismus ist? Um seinem wahren Ursprung nachzuforschen, muß man bis in's 17. Jahrhundert zurückgehen. Es war im Jahr 1682, daß die französische Geistlichkeit mit der italienischen Geistlichkeit in Bezug auf die Ausdehnung der päpstlichen Macht brach und die katholische Kirche sich in zwei seither unter dem Namen gallikanische und römische oder ultramontane Kirche bekannte Fraktionen trennte. Es ist hier jedoch nicht der Ort, von den Befugnissen des Papstes und der Concilien zu sprechen und überhaupt theologische Fragen zu behandeln, welche die soeben genannte Spaltung herbeigeführt haben. Es genügt mir, Sie an den Ursprung des Wortes Ultramontan erinnert zu haben. Man nennt auch den Katholiken ultramontan, welcher glaubt, die Kirche beherrsche den Staat, oder mit andern Worten, die Gesetze des Staates seien denjenigen von Rom, d. h. denjenigen, welche von jenseits der Berge (ultra montes) kommen, untergeordnet. Anderswo als bei uns kann es Männer geben, welche diesen Irrthum nähren und zu verbreiten suchen; bei uns im Jura gibt es aber deren nicht und kann es keine solche geben. Unsere katholischen Mitbürger sind zu aufgeklärt, um nicht zu begreifen, daß ihre Kirche gleich wie die unsrige nur darauf Anspruch machen kann, unter dem Schutz des Staates frei und unabhängig zu leben. Diejenigen, welche in dieser Beziehung den leisesten Zweifel hegen, mögen die Verfassung von 1846 nachlesen und sich erinnern, daß sie von der katholischen Bevölkerung des Kantons mit einer den enthusiastischsten Gegenden des deutschen Theils gleichkommenden Einstimmigkeit angenommen worden ist; Sie werden nicht leugnen, daß in der That Derjenige, welcher einen Schutz nachsucht und annimmt, nicht über Demjenigen steht, der ihn gewährt. Möge der Staat niemals vergessen, daß er die Rechte der römisch-katholischen Kirche so gut als diejenigen der reformirten Kirche gewährleistet hat und er gehalten ist, seine Verpflichtungen treu und gewissenhaft zu erfüllen. Wenn wir aber nicht mit Ultramontanen in dem so eben angegebenen Sinne zu thun haben, stehen wir vielleicht gegenüber Ultramontanen einer andern Art? Ja freilich ist dieß der Fall; man nennt mißbräuchlicher Weise jeden Katholiken, der seinem Glauben treu ist und seine religiösen Pflichten eifrig erfüllt, ultramontan. Diese Ultramontanen sind es (denn es giebt keine andern), auf welche man in unserm Lande mit den Fingern zeigt, denen man die trivialsten und gröbsten Beinamen giebt und welche man als Feinde der Aufklärung und jeder demokratischen und freisinnigen Institution bezeichnet; ihr Verbrechen besteht darin, daß sie an Gott, an Christus und an die Wahrheit der Lehre ihrer Kirche glauben und sich ihrer Andacht muthig und beharrlich hingeben dürfen, ohne sich um die Spötteleien ihrer Feinde zu bekümmern. Der Krieg, den man ihnen geschworen zu haben scheint, rührt also von einem gemeinen Gefühl von Unduldsamkeit und einer völligen Außerachtlassung der den religiösen Meinungen schuldigen Rücksichten her, und glauben Sie ja nicht, daß wir Protestanten dabei etwa gut wegkommen. Bis jetzt hat man sich darauf beschränkt, dasjenige anzugreifen, was man Pietismus nennt; an Spötteleien und bittern Spottreden auf ihn hat es nicht gefehlt. Heute vergreift man sich an den heiligen Grundlagen unseres gemeinsamen Glaubens; und was wird morgen geschehen? Ja, meine Herren, wir wohnen dem Vorspiel eines hartnäckigen Krieges bei, welcher nicht nur gegen den Katholizismus (mit ihm wird man anfangen), sondern gegen das Christenthum überhaupt geführt werden wird. Unsere Gegner, welche am meisten zu fürchten sind, sind nicht diejenigen, welche sich uns mit offenem Visir und mit der Waffe in der Hand nähern und welche in ihrem teuflischen Wahnsinn von einer sogenannten Volkstribüne herab Gott lästern, nein: es sind im Gegentheil diejenigen, welche unter dem Deckmantel einer gewissen Religiosität rednerische Vorsicht und trügerische Schonung gebrauchen und auf diese Weise nach und nach unsere christliche Existenz vergiften; sie behaupten, nur die Mißbräuche abschaffen zu wollen; ist aber der Augenblick gekommen, wo sie glauben, die Maske abziehen zu können, so werden wir, aber vielleicht zu spät, sehen, was daraus, nicht für unsere Religion, denn sie beruht auf festem Grund und ist unangreifbar, aber für unsern Cultus und die äußern Ceremonien entsteht. Die Geschichte der französischen Revolution ist da, um es uns zu lehren; und da ich die Geschichte anrufe, so wollen wir sehen, was sie uns lehrt. Vor hundert Jahren bestand in Paris eine Gruppe sogenannter französischer und deutscher Philosophen, welche unter dem Vorwande, die Massen aufzuklären, die Wissenschaften zu verbreiten und volksthümlich zu machen, ein großes Journal gründeten, welchem sie den pompösen Titel „Encyclopädie" gaben, dessen Tendenzen, obschon verhüllt, dahin gingen, die Völker von der Tyrannei der Könige zu befreien und sie namentlich dem Einflusse des Christenthums zu entziehen. Was wir vor Allem aus thun müssen, sagte und wiederholte unsinniger Weise ihr Haupt, das ist, den Infamen, nämlich Jesum Christum und seine Kirche, zu zertreten. Es steht mir obscurem Manne nicht zu, das riesenhafte Werk der Encyclopädie zu bekritteln; ich will sogar die Urtheile ihrer Bewunderer und ihrer Verleumder über sie verschweigen und Ihnen nur sagen, was ihre hauptsächlichsten Mitarbeiter, Voltaire und Diderot, von ihr dachten. Voltaire nannte sie sa boutique ou sa grande pétaudière, fatras avili par mille articles ridicules et mille déclamations d'écolier; und Diderot entwarf mit seiner Meisterhand folgendes Bild von ihr: L'encyclopédie fut un gouffre où des espèces de chiffonniers jetèrent pêle-mêle une infinité de choses mal vues, mal digérées, bonnes, mauvaises, détestables, vraies, fausses, incertaines, toujours incohérentes et disparates. Der Encyclopädistenklubb versammelte sich im Cafe Procope; man hörte daselbst von Gott unter dem Namen Mr. de l'Etre und von Christus unter dem Namen Spion

sprechen; die Religion war Jacotte, die Seele Margot genannt. Dort besprachen und verfaßten auch d'Alembert und Damiaville, d'Holbach und Helvétius die härtesten und heftigsten Artikel gegen die Geistlichkeit und die Jesuiten. Obschon diese Herren, welche sich Freidenker nannten, unter sich und in ihren Aufsätzen dem absolutesten Unglauben sich hingaben, so weigerten sie sich oft, als Verfasser der von der Encyclopädie veröffentlichten Artikel zu gelten; sie verleugneten ihre Werke, wenn dieselben sie zu kompromittiren drohten; sie gingen selbst so weit, einen Mann Namens Fréron zu verfolgen, weil er sie des Atheismus beschuldigt hatte; sie untergruben den Thron Ludwigs XV. und ließen sich durch die Maitresse des Königs, die Marquise von Pompadour, am Hofe empfangen. Diderot, Marmontel und Lamotte verfaßten Erlasse für die Bischöfe und Predigten für die Pfarrer, zu 20 Thalern das Stück, während sie auf der andern Seite gegen die Geistlichen loszogen. Grimm, der Demokrate, war der Neuigkeitskrämer (nach Andern der Spion) einiger deutscher Höfe. Und dennoch nützte diese Doppelstellung unsern großen Männern nur wenig; ihre Deklamationen gegen den Ultramontanismus und die Geistlichkeit wurden nur mit Mißtrauen aufgenommen; ihre Heuchelei mißfiel Jedermann. Auch suchten sie überall Helfershelfer und wandten sich zuerst an die Protestanten, in der Hoffnung, daß dieselben, um sich für die Verfolgungen, deren Gegenstand sie waren zu rächen, sich beeilen würden, ihnen wirksamen Beistand zu leisten. Der durch seine Rechtschaffenheit und Energie bekannte Pfarrer Rabaud verließ Paris als Abgeordneter seiner Glaubensgenossen und begab sich zu d'Alembert, wo eine Konferenz stattfinden sollte; er wurde daselbst von den Notabeln der Encyclopädie mit großer Höflichkeit, Achtung und Freundlichkeit empfangen; er bemerkte jedoch bald, daß er von diesen Leuten wenig zu hoffen habe; und als er sich nach einer mehrstündigen Sitzung und einem fröhlichen Gastmahl überzeugt hatte, daß in den Augen seiner Umgebung Gott nur ein eingebildetes Wesen, Christus ein Betrüger und seine Lehren eine Verdummungsschule seien, zog er sich mit blutendem Herzen zurück, indem er die denkwürdigen Worte aussprach: Wenn Luther und Calvin wieder auf die Welt kämen, so würden sie mit Euch noch entschiedener als mit der katholischen Kirche brechen. Von diesem Augenblicke an bestand zwischen den Reformirten und den Encyclopädisten keine Verbindung mehr. Das war der Anfang der antireligiösen Bewegung der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts; den Ausgang derselben kennen Sie. Dreißig Jahre später schaffte die revolutionäre Regierung die Fest- und Sonntage ab, stellte die Decaden auf, schloß die Kirchen, proklamirte die Absetzung von Gott und erkannte nur den Kultus der Göttin Vernunft an. Die Reaktion sollte aber über so viele Mißbräuche, Irrthümer und Abirrungen triumphiren; in der That triumphirte sie durch eine schnelle Rückkehr des Volkes zum Kultus und zu seiner Religion, zum Christenthum und zu seinen Lehren. Seither hat Frankreich den Einflüsterungen der Gottesfeinde, wie groß übrigens auch ihre Talente waren, kein Gehör mehr geschenkt. Nun, meine Herren, was sich vor hundert Jahren bei unsern Nachbarn, der großen Nation, zutrug, ereignet sich heute in einer kleinen Ecke unseres Landes, im katholischen Jura. Diese unglückliche Gegeud hat ebenfalls ihre philosophischen Freigeister; dieselben sind sogar von einigen guten Freunden unterstützt, welche aus der Fremde, gleichviel woher, berufen worden und herbeigeeilt sind, um ihnen in der Ausführung ihres gottlosen Werkes, unsere Jugend nach ihrer Façon zu bilden und die Gemüther und das Gewissen unserer braven Landsleute in Unruhe zu versetzen, hülfreiche Hand zu leisten. Diese Versammlung so geistreicher Köpfe und verschiedener Talente konnte nicht ohne Organ bleiben; sie mußte auch ihre Encyclopädie haben, und wenn es auch nur gewesen wäre, um nicht hinter den Anbetern der Pompadour zurückzubleiben; dieses Organ, welches der Sammelplatz aller Wissenschaften, ein Handbuch von gutem Ton, Moralität und bürgerlichen Tugenden, ein Denkmal des menschlichen Geistes sein sollte, und welches als solches einigermaßen die obligatorische Zierde unserer öffentlichen Büreaux und Anstalten ist, — was ist dasselbe anders als eine abscheuliche Schmähschrift in folio, welche die Thatsachen entstellt, den Meinungen Anderer keine Rücksicht trägt, Zwietracht streut, üblen Nachreden, Verleumdungen und dem Haß sich hingibt, sich zum Echo jeden Grolles macht, schweizerische und bernische Gefühle heuchelt und die Annexion predigt, sowie Trennungsgelüste unterhält, ferner vor Allem aus einen tiefen Haß gegen die Geistlichkeit hegt und für Alles, was mit den religiösen Gebräuchen zusammenhängt, keine Achtung zeigt! Aber Geduld; es wird sich wohl eines Tages unter seinen Mitarbeitern ein Diderot im Kleinen finden, um dieses Organ auf seinen wahren Werth zurückzuführen. Was war übrigens von Männern zu erwarten, welche sich öffentlich zu den Ideen Voltaire's bekennen, des Mannes, welcher für und gegen die Monarchen, für und gegen die Völker, für und gegen Gott und die Religion, für und gegen den Papst und die Geistlichkeit, für und gegen die Jesuiten, für und gegen sich selbst geschrieben hat? dieses großen Demokraten, welcher das Volk Canaille nannte; dieses unvergleichlichen Patrioten, welcher aus Haß gegen Frankreich ein Russe hätte sein mögen und bei jeder von den Vertheidigern seines Vaterlandes erlittenen Niederlage seine Freude bezeugte; dieses Höflings aller gekrönter Häupter, welcher wünschte, daß die Därme des letzten Jesuiten als Strick für den letzten König dienten; dieses gottlosen Prahlers, wie ihn Rousseau bezeichnete, welcher die Apostel verächtliche Kerls und Jesum Christum einen Bauern und infamen Sektirer nannte, den man um jeden Preis mit Füßen treten müsse, — und welcher Tags darauf vor die heil. Sakramente niederfiel; dieses Atheisten ohne Scham, dieses Feindes der Religion, welcher den Papst, die Geistlichkeit und die Jesuiten angreift und plötzlich ihr Bewunderer und ergebenster Vertheidiger wird; dieses falschen Philantropen endlich, dessen ganze Laufbahn durch ein Verbrechen an der Menschheit verdunkelt wird, denn Sie wissen, daß die Geschichte Voltaire beschuldigt, sich durch den Negerhandel bereichert zu haben. Dieß ist der Mann, den man im Jura vergöttert und den Messias des 18. Jahrhunderts nennt; der Spötter Christi, welcher zur Würde des Patrons der jurassischen Freigeister erhoben wird. Diese Thatsache allein, im Verein mit der für die Errichtung eines Voltaire-Denkmals im Jura eröffneten Subskription, genügt, um Ihnen auf sprechende Weise den Geist, die Tendenzen und die Grundsätze unserer neuern und kleinen Encyclopädisten zu kennzeichnen. Diese Grundsätze finden jedoch Gottlob keinen Wiederhall im Jura, und dennoch scheinen die Leute, welche sich dazu bekennen und sie verbreiten, sei es durch ihre mit der ganzen Kunst eines ausgedienten Kanzlers abgefaßten schriftlichen Werke, sei es indem sie nach den Weisungen ihres Abgottes ihre Ideen in die Häuser säen, — nicht allen Kredit verloren zu haben. Ja, meine Herren, sie wissen sich wie der Wolf im Schafspelz in die Herde zu schleichen. Wie viel solcher großen Philosophen gibt es, welche den Muth haben, sich öffentlich zu zeigen wie sie sind, und welche vor Gott und den Menschen bekennen dürfen, daß sie im Grunde ihres Herzens keine Katholiken mehr, noch selbst Christen sind? Keinen einzigen gibt es, behaupte ich, keinen einzigen! sie halten Alle darauf, als Katholiken zu gelten; auch behalten sie einen Rest von Frömmigkeit und Andacht, um dieselben vorkommenden Falles auszuüben; wenn sie nicht selbst in die Kirche und zur Beichte gehen, so schicken sie ihre Frauen und ihre Kinder; im Nothfalle wissen sie sich vor einer Reliquie auf die Knie zu werfen, ein Amulet zu tragen und nach Rom zu eilen, um den Pantoffel des Papstes zu küssen; in den Zeiten politischer Gährung sieht man sie die Pfarrhäuser belagern, sich demüthigen, Buße thun und mit Weihwasser sich

besprengen; man muß sie von den „Hugenotten" und den „Deutschen" und von ihren auf Protestantisirung und Germanisirung der katholischen Amtsbezirke zielenden Tendenzen sprechen hören. Wenn solche Leute unter uns wären (ich glaube gerne, es sei dieß nicht der Fall), so würden Sie dieselben bemüht sehen, bis in die entlegensten unserer Thäler christliche Tempel zu errichten, und wenn sich nachher Jemand unterstehen würde, an ihrem Glauben zu zweifeln und von ihrem Unglauben zu sprechen — so würden sie ihm einen Prozeß anhängen. Ist es sonach zu verwundern, wenn sie das Volk zum Narren halten? Dieß wäre nicht so oft der Fall, wenn unsere Freigeister auf ihren persönlichen Einfluß und auf ihre eigenen Kräfte beschränkt wären. Indem sie aber in die Fußstapfen ihrer Vorbilder des letzten Jahrhunderts treten, appelliren sie an die Protestanten; sie kommen nach Bern, brüsten sich da mit ihren antikatholischen Gesinnungen, entwerfen von ihrem Lande das düsterste Gemälde, schreien gegen den Jesuitismus und Ultramontanismus und erbetteln eine Unterstützung, welche ihnen in ihrer Umgebung fehlt. Aber leider begegnen sie nicht oft einem Pfarrer Rabaud, denn gewöhnlich kehren sie, stolz auf ihre Erfolge, mit Ehren und Gunst überschüttet, in den Jura zurück und ernten die in der Hauptstadt gesäeten Früchte, es sei denn, daß sie dieselben auch hier auf die Protestanten und die Berner werfen. Daß Rationalisten, Pantheisten, Materialisten wie sie, ihnen die Bruderhand reichen, begreife ich; denn gleich und gleich gesellt sich gern; daß aber ächte und klarsehende Protestanten, Orthodoxen oder andere, sich unter ihr Banner stellen und mit ihnen gemeine Sache machen, das ist mir unerklärbar. Welchen Vortheil können wir, Mitglieder der reformirten Kirche, aus einer solchen Allianz ziehen? Erfordert denn die bernische Politik, daß wir gegenüber den Katholiken eine feindselige Haltung einnehmen und bei jedem Anlaß ihre religiösen Gefühle verletzen? Das verhüte Gott! Die protestantischen und die katholischen Elemente stehen in der Schweiz an Zahl ungefähr gleich; diese Thatsache legt uns gegenseitige Rücksichten und eine unbegrenzte Duldsamkeit auf; wenn uns der Frieden und die Eintracht im Lande am Herzen liegen und wir allfällige Repressalien vermeiden wollen, so hüten wir uns, das heilige Gebäude der Religion irgendwie anzutasten. Und soll uns die Thatsache, daß wir im Kanton Bern 400,000 Protestanten und nur 50,000 Katholiken sind, nicht bestimmen, noch mit größerer Rücksicht zu verfahren? Eine imposante Mehrheit, welche gegenüber der Minderheit nicht großmüthig sein kann, verliert bedeutend an ihrem Ansehen. Was haben wir übrigens von unsern katholischen Mitbürgern zu fürchten? Sind unsere Institutionen nicht jedem verfassungswidrigen Eingriff von ihrer Seite ein Hinderniß, und sind wir hier nicht über 200 gegen eine Hand voll, um uns nöthigenfalls den Sieg zu sichern? Wo fanden die Wiedertäufer eine Zufluchtsstätte, als sie vor 150 Jahren aus dem Kanton Bern fortgewiesen wurden? unter dem Schutz der Regierung des Fürstbischofs von Basel, im Jura, wo ihnen die ausgedehnteste religiöse Freiheit garantirt wurde. Und wir Protestanten des Münsterthales, welche Jahrhunderte lang zum Bisthum gehört, haben wir vielleicht selbst nach den Religionskriegen, an welchen wir unter dem Banner Bern's im Jahre 1712 Theil genommen, Verfolgungen zu erleiden gehabt? Nicht im geringsten; zwischen den Geistlichen der beiden Konfessionen haben stetsfort die besten Beziehungen bestanden. Der Geist, von welchem unser Volk beständig beseelt war, hat sich bis in die Familie Bahn gebrochen, wo, aus Achtung für die religiösen Gebräuche unserer Nachbarn, die Gewohnheit des Fastens am Freitag eingeführt worden und noch heute besteht. Wir wollen nicht, daß Katholiken, welche als Freunde oder als Diener an unserm Tische sitzen, von uns verleitet werden, die Regel ihrer Kirche zu übertreten. Dieß ist die Duldsamkeit, an welche wir gewöhnt sind. Tasten wir dieselbe nicht an, beobachten wir sie im Gegentheil immer gewissenhafter. Nein, keine Nachsicht, rufen die Leute der Presse, von denen ich gesprochen, wir wollen mit dieser Pflanzstätte der Jesuiten im Jura aufräumen. Und glauben Sie, daß wenn Sie die Kirche ins Herz getroffen, mit den Geistlichen gebrochen und das Gewissen in Aufregung und Unruhe versetzt, Sie ein gutes Werk verrichtet haben und dann Alles fertig sei? ja, vielleicht, aber Diejenigen werden Sieger sein, welche Sie haben vernichten wollen. Also noch einmal, lassen wir die Katholiken katholisch sein wie sie es verstehen; lassen wir sie andächtig, ultramontan sein, wenn sie wollen; sie haben nach der Verfassung das Recht dazu, und wir haben nach derselben die Pflicht, sie in der Ausübung dieses Rechtes zu beschützen. Wenn man frei sein will, so muß man die Freiheit Anderer zu achten und zu vertheidigen wissen. Das ist eine Seite, ohne Zweifel eine wichtige Seite der Lehrschwesternfrage; untersuchen wir sie nun von ihren verschiedenen andern Standpunkten aus. Unsere öffentlichen Bildungsanstalten sollen vom Geiste des Christenthums beseelt sein, und der Religionsunterricht soll daselbst den ersten Rang einnehmen. Dieser in jedes unserer Schulgesetze aufgenommene Grundsatz fließt aus dem engen Bande, welches bei uns zwischen Staat und Kirche besteht; auch würde man mit dem Gesetze in Widerspruch gerathen und das Volksgefühl verletzen, wenn man das religiöse Element aus unsern Schulen verbannen wollte. Unter der Herrschaft unserer gegenwärtigen Institutionen ist es also unsere Pflicht, darüber zu wachen, daß Alles, was im Interesse der Volksbildung geschieht, den christlichen Charakter beibehalte, welchen der Wille des Volkes verlangt; und der dem Volksunterrichte vorstehende Staatsbeamte würde sein Mandat verletzen, wenn er in dieser Beziehung irgend welche Erschlaffung oder Schmälerung dulden oder sogar begünstigen sollte. Die Lehrschwestern bieten nun in dieser Hinsicht alle wünschbaren Garantien dar; sie sind katholisch und unterrichten ihre Schülerinnen in ihrer Religion, der römisch-katholischen Religion, deren Freiheit im Kanton durch den Art. 80 unserer Verfassung gewährleistet ist. Die Lehrschwestern sind aber den Jesuiten affiliirt! wendet man ein, wie wenn man dadurch jeder Diskussion den Faden abschneiden wollte. Dieß ist ein Irrthum, dessen Verbreitung dem Fanatismus und der Unwissenheit vorbehalten ist und bei welchem ich mich nicht aufhalten will. Was liegt mir daran, daß die Lehrschwestern ihren geistlichen Vorsteher in Frankreich oder in der Schweiz oder anderswo haben; was mich weit mehr interessirt, ist das, ob sie vom konfessionellen Standpunkt aus die ihnen von unserer Erziehungsdirektion zu Theil gewordene Verwerfung verdienen. Was haben wir in dieser Beziehu g erfahren? Haben die Lehrschwestern vielleicht nach Art gewisser in den Kanton berufener Lehrer oder Professoren der revolutionären und sozialistischen Propaganda ihre Verachtung für den Glauben und die Gebräuche der katholischen Kirche bezeugt? Haben sie einen beklagenswerthen Einfluß auf die ihrer Sorge anvertrauten Kinder ausgeübt und zu ernstlichen und begründeten Klagen Anlaß gegeben? Keineswegs. Im Gegentheil spricht man im ganzen Lande, wie in der Fremde, nur von ihren Tugenden, ihrer Frömmigkeit und ihrer unbegrenzten Hingebung. Und die 9--10,000 Bittsteller, welche mit allen, — nein, mit den meisten Großräthen des katholischen Theiles des Jura ihre Sache vor Ihren Schranken verfechten, beweisen dieselben Ihnen nicht den Grad des Zutrauens, den sie genießen? Und wenn Sie in dieser Hinsicht noch andere Beweise haben müßten, so würde ich Sie in ihre Pensionate führen und Ihnen Töchter zeigen, deren Namen Sie in das größte Erstaunen setzen würden. Man hebt indessen ihre Unterwerfung unter einen fremden Vorsteher als unverträglich mit ihren Lehrpflichten hervor. Machen wir hier einen Unterschied. Wenn ihnen das Gesetz befiehlt, sich in die Lehren der römisch-katholischen Religion einzuleben und die Jugend darin zu unterrichten, von wem anders sollen sie denn Wei-

sungen erhalten, als von ihrem geistlichen Vorsteher? Ich glaube nicht, daß unsere Erziehungsdirektion, welcher heute ein protestantischer Geistlicher vorsteht, jemals daran gedacht habe, den Religionsunterricht zu reglementiren; Alles, was sie in dieser Beziehung thun kann und thun soll, ist das, sich Gewißheit zu verschaffen, daß man in unsern katholischen Schulen des Kantons die Grundsätze der römisch-katholischen Religion, nicht wie sie wünschte, daß dieselben modifizirt würden, sondern wie die Kirche selbst sie festgestellt hat, lehre; und wenn sich Jemand unterstehen würde, dort, z. B. vom Standpunkt gewisser Redner des lächerlichen Friedenskongresses aus, von Religion zu sprechen, so sollte sie energisch interveniren und nöthigenfalls die Schuldigen abberufen lassen. Somit stehen die Lehrschwestern wie alle dem Volksunterrichte sich widmenden Personen, in Bezug auf den Religionsunterricht, unter der Gerichtsbarkeit ihres geistlichen Vorstehers, wo er auch immer sein mag; was jedoch den Unterricht in den weltlichen Fächern betrifft, so gehen die Weisungen vom Stiftgebäude aus, und darin ist man der Staatsbehörde Gehorsam schuldig. Die Lehrschwestern wissen das und haben sich durch die Annahme des Unterrichtes im Kanton Bern dieser Forderung unserer Gesetze unterzogen. Wir verlangen für sie keine ausnahmsweise Gunst, kein Vorrecht; möge das gemeine Gesetz auf sie angewendet werden, und wir werden befriedigt sein. Erlaubt uns das Gesetz, einen Schullehrer an seine Pflichten zu erinnern, so wird dasselbe uns wohl auch gestatten, den allfälligen Widerstand einer Lehrschwester zu besiegen oder zu brechen. Die Lehrschwestern seien zu andächtig, sagt man uns, ihr Benehmen, ihre Disziplin, ihre Kleidung, ihr Kreuz und ihre Rosenkränze, Alles an ihnen verrathe den Ultramontanismus. Da sind wir wieder! Das große Wort mußte wieder kommen, wieder gesagt und wiederholt werden. Also keine Ultramontane mehr im öffentlichen Unterricht! Dieß ist die Verwaltungsmaxime, welche heute im Schwunge zu sein scheint. Nur hat man vergessen, uns zu sagen, worin der Ultramontanismus mit der römisch-katholischen Religion im Widerspruche ist und woran man Diejenigen erkennen wird, welche von diesem neuen Ostracismus getroffen werden sollen. Und was wird man mit den Juden, welche ohne Zweifel edle Vertreter in der Wissenschaft haben, mit den Voltairianern und denjenigen anfangen, welche mit Wissen der Regierung Gott, Christus und die Religion verlachen? Ich kann nicht glauben, daß man ihnen Stellen bestimmt, welche infolge des vorliegenden Dekretes werden ledig werden. Und Ihr, Pietisten und Dissidenten, nehmet Euch in acht, Ihr könnet lange von Freiheit, Gesetzen und Verfassung sprechen, die Reihe wird an Euch kommen, indessen andere Opfer Euch folgen! Die Lehrschwestern sind aber unfähig, fügt man, wenn man sich am Ende seiner Behauptungen durch seine eigenen Waffen geschlagen fühlt, hinzu. Was haben in diesem Falle die Patente, mit denen sie versehen sind, zu bedeuten? Warum hat die Behörde ihre Ernennungen bestätigt? Es stand in ihrer Macht, sie nicht zu berufen; es steht noch in ihrer Macht, sie fortzuschicken. Und doch schont die beantragte Maßnahme Diejenigen, welche man im Amte gesehen hat, die welche man kennt, die welche man beurtheilen kann, und soll nur Diejenigen erreichen, welche in die Fußstapfen ihrer Vorgängerinnen zu treten wünschen. Geziemt es sich nun nach Allem dem, von Unfähigkeit und Unwissenheit zu sprechen und so mit sich selbst und seinen eigenen Handlungen in Widerspruch zu gerathen? Glauben Sie übrigens nicht, meine Herren, daß, wenn die Lehrschwestern wirklich so schwach wären, wie man es behauptet, in unserm Kanton wohl schon irgend eine Behörde sich bereit gefunden hätte, ihnen unsere Schulen zu verschließen, oder daß die eine oder andere unserer Regierungen, welche sich seit 1830 gefolgt, sie bis jetzt nicht geduldet hätte? Man muß also die Erklärung der ungerechten Strenge, welcher ich entgegentrete, anderswo suchen. Ich habe bereits einen Theil meiner Aufgabe gelöst und komme nun zum Schluß. — Die Jurassier, namentlich die Katholiken, sind im Allgemeinen Anhänger der Trennung der Geschlechter in den Schulen; sie halten dafür, und ich glaube mit Recht, daß der Unterricht sowie die Erziehung der Mädchen, eher in das Fach der Frauen als der Männer gehört, und daß die Vereinigung von Knaben und Mädchen vom 10. oder 12. Altersjahre an im nämlichen Lokale große Uebelstände nach sich zieht. Es ist wahrscheinlich, daß diese Ansicht weniger verbreitet wäre, wenn die Möglichkeit der Anstellung von Lehrschwestern dem katholischen Jura gefehlt hätte. Die Ursulinerinnen von Pruntrut und die barmherzigen Schwestern haben jedoch von jeher dem Publikum so viel Zutrauen eingeflößt, daß die Gemeinden, welche deren besitzen, sich glücklich schätzen. Der Staat seinerseits hat für die Bedürfnisse der Gegenwart eine Anstalt errichtet, welche dem Lande jährlich eine gewisse Anzahl Lehrerinnen liefern soll. Es ist indessen zu bemerken, daß die Schwestern im Allgemeinen den Schülerinnen der Normalschule in Delsberg vorgezogen werden. Man hängt an den Schwestern, weil sie in Bezug auf Moral und Religion alle wünschbaren Garantien darbieten und weil man wegen ihres Gelübdes der Keuschheit sicher ist, sie lange zu behalten. Was die weltlichen Lehrerinnen betrifft, so glaube ich nicht, daß sie nicht fromm seien und ihre moralischen und religiösen Grundsätze gegründete Besorgnisse erwecken könnten; man weiß aber aus Erfahrung, daß die Mehrzahl derselben, kaum angestellt, schon an's Heirathen denkt und daß sie, einmal verheirathet, ihre Schulen nicht mehr wie es sich gehört und regelmäßig halten können; die Sorgen der Haushaltung und der Familie nehmen sie nach und nach in Anspruch und zwingen sie, das Lehramt aufzugeben. Wir können lange viel Geld ausgeben, um unsere Normalschule auf eine der Wissenschaft entsprechende Stufe zu erheben, wir werden nie dazu gelangen, die öffentliche Meinung zu modifiziren und das Ansehen, welches die Lehrschwestern genießen, zu vermindern. Die Regierung und die Jurassier, welche die Aufgabe übernommen, ihr Bericht zu erstatten, sind davon so sehr überzeugt, daß sie kein Geheimniß daraus machen und, um über die Sympathien der Bevölkerung zu triumphiren, sich darauf beschränkt sehen, den Gegenstand derselben zu entfernen. Ist dieses Mittel aber demokratisch, verfassungsgemäß, gerecht, billig und der Würde des Kantons Bern angemessen? Es bleibt mir nur noch übrig, dieß zu untersuchen. In Republiken suchen gewöhnlich die Behörden, den Volkswünschen gerecht zu werden; in der unsrigen scheint es anders zu sein. Hat man je gesehen, daß eine Regierung sich offener mit dem Volke in Widerspruch setzt, als die unsrige es im vorliegenden Falle gethan? Die Gesammtheit der Bewohner der am meisten betheiligten Gegend, vom gebildetsten Bürger bis zum einfachsten Landmann, alle zeigen den größten Wetteifer in ihrer Sorge für die Lehrschwestern. Wen sehen wir andrerseits im Gefolge der Anstifter und Beförderer des Dekrets? Ich überlasse es denselben, ihre Anhänger zu zählen und zu bezeichnen; sie werden uns dann selbst sagen, ob sie mit der allgemeinen Ansicht übereinstimmen. In der Demokratie ist indessen ein Wille, welcher den Willen des Augenblicks, vielleicht die vorübergehende Laune der Menge, beherrschen soll: nämlich derjenige der Verfassung; sehen wir nun, auf welche Seite sich dieser Wille neigt. Nach Art. 82 „kann sich keine dem Kanton fremde religiöse Korporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft auf dem Staatsgebiete niederlassen." Die Ursulinerinnen von Pruntrut gehören keinem kantonsfremden religiösen Orden an und sind keiner andern Korporation affiliirt; sie bilden eine jurassische, eine bernische Gesellschaft und können folglich durch das im angeführten Artikel vorgesehene Verbot nicht betroffen werden. Anders verhält es sich mit der Korporation von St. Vincent de Paul, welcher die barmherzigen Schwestern angehören; dieselbe ist unserm Lande fremd und würde sich demnach nicht

neuerdings auf dem Gebiete des Kantons niederlassen dürfen. Es ist jedoch wichtig, diese religiösen Korporationen als solche und die Personen, welche Mitglieder derselben sind, zu unterscheiden; diese Unterscheidung ist übrigens durch die Verfassung geboten, welche sie selbst aufstellt, da der Art. 82 sagt, daß „kein einer solchen Korporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum im Staatsgebiete Unterricht ertheilen darf, als mit Bewilligung des Großen Rathes." Es folgt daraus, daß die jurassischen Ursulinerinnen sich dem Unterricht frei widmen dürfen, die barmherzigen Schwestern dagegen, welche einem französischen Orden angehören und wären sie auch Bernerinnen, dieß nur kraft einer besondern Bewilligung des Großen Rathes thun dürfen. Hier drängt sich eine Frage von der höchsten Wichtigkeit auf. Kann die Gesetzgebung die Zahl der von der Verfassung vorgesehenen Beschränkungen vermehren? So viel an mir, muß ich das verneinen, denn die Freiheit ist die Regel, und diese Regel kann keine andern Ausnahmen erleiden als diejenigen, welche unser Grundgesetz aufstellt. Wäre es anders, so würden die verfassungsmäßigen Garantien nichts mehr als ein leeres Wort sein und könnten durch den Gesetzgeber willkürlich verkleinert oder vermindert werden; ein Jeder hat das Recht zu stimmen und zum Mitglied irgend einer Behörde gewählt zu werden, wenn er nicht durch die Verfassung selbst dazu unfähig erklärt wird. Das Gesetz, welches nur die Ausführung der verfassungsmäßigen Grundsätze sein soll, kann die Grenzen weder ausdehnen noch enger ziehen. Von diesem Standpunkte aus behaupte ich, daß die Lehrfreiheit so gut für die Ordensschwestern wie für alle andern Personen besteht, vorbehältlich der an diese Freiheit geknüpften Beschränkung, d. h. einer besondern Bewilligung des Großen Rathes, und daß wir nicht weiter gehen können, ohne das höchste aller Gesetze, dasjenige welches das Volk sich selbst gegeben hat, zu verletzen. Dieß ist die Tragweite des Art. 82, dieß ist auch der Sinn, den man ihm von Anfang an stetsfort beigelegt hat. Während 20 Jahren hat die Jurisprudenz der Behörde nicht geändert. Lehrschwestern sind patentirt und an unsern Schulen angestellt worden, und nun macht die Regierung mit einem Male ganze Wendung und stellt bei uns den Antrag, sie zu desavouiren und durch Mißachtung der Verfassung uns selbst zu desavouiren. Ich nähre jedoch die Hoffnung, daß Sie sich nicht in diese neue Bahn hineinreißen lassen und Sie der Ungerechtigkeit energisch widerstehen werden, für welche man Sie solidarisch machen möchte; Rücksichten der Billigkeit und der Loyalität machen Ihnen dieß übrigens zur Pflicht. Sie wissen, daß die hauptsächlichsten Redner des Verfassungsrathes im Jahr 1846 den katholischen Mitgliedern die bestimmtesten Zusicherungen gaben, daß der die Lehrfreiheit beschränkende Art. 82 nie auf die Ursulinerinnen und die barmherzigen Schwestern werde angewendet werden. Im Vertrauen auf diese Versprechungen beharrten die Jurassier nicht auf den Redaktionsänderungen, die sie wünschten, und der Artikel ging in die Verfassung über, so wie er beantragt war und so wie wir ihn heute darin finden. Ich weiß, daß die Staatsmänner von 1846 ihre Nachfolger nicht haben binden können, und daß im strickten Recht der Wortlaut unser einziger Führer ist; die Männer von 46 sind aber nicht alle von dieser Welt abgetreten; es gibt deren noch eine große Anzahl unter uns, und wenn diejenigen, welche sich hier befinden, ihren Einfluß geltend machen wollen, um dem von mehr als einem ihrer Kollegen gegebenen Worte Achtung zu verschaffen, so wird der Antrag der Regierung niemals zum Beschluß erhoben werden, selbst mit der von unserer Kommission vorgeschlagenen Modifikation nicht, welche in meinen Augen nur erfunden worden ist, um den Schlag, welchen man dem katholischen Jura versetzen will, weniger fühlbar zu machen. Wie! man schreit über die Verfassungswidrigkeit des gegenwärtigen Zustandes, die Unfähigkeit der Lehrschwestern, ihren Jesuitismus, ihren Ultramontanismus; man muß mit ihnen fertig machen, sagt man, und dennoch schont man die Schwestern, welche die angeblichen Klagen veranlaßt haben, um diejenigen besser zu treffen, welche man noch nicht kennt! Dieß ist ein Verfahren, welches ich nicht näher bezeichnen will; die Geschichte unserer Zeit wird darüber richten. Meine Herren! die Frage, welche den Gegenstand unserer heutigen Berathung bildet, ist von Denjenigen, welche der Kanton Bern nur von einem erhabenen Standpunkt aus lösen und nur im Geiste der Gerechtigkeit und Toleranz lösen soll. Fern sei von uns jeder Gedanke an kleinliche Plackerei und konfessionelle Empfindlichkeit. Seien wir groß in dieser Frage, beweisen wir unsern Mitbürgern im Jura, daß wir ihrer ausnahmsweisen Lage Rechnung zu tragen wissen, und bieten wir der ganzen Schweiz das Bild einer protestantischen Mehrheit dar, welche die Rechte und Wünsche einer katholischen Minderheit achtet. Ein Dekret in diesem Sinne wird nur gute Früchte tragen und die kantonale Einheit befestigen können, in einem Augenblick, in welchem ganz Europa von einem großen allgemeinen Brande bedroht ist. Hüten wir uns wohl, ich beschwöre Sie, meine Herren, hüten wir uns, die Sympathien der Grenzbevölkerung unseres eigenen Kantons uns zu entfremden.

Jolissaint, Regierungsrath. Die Art und Weise, wie man das Dekret betreffend die Ertheilung von Unterricht durch Angehörige religiöser Orden sowohl in Hinsicht auf seinen Sinn und Geist als auf seine Tragweite entstellt hat, macht es mir zur Pflicht, meine im Schooße des Regierungsrathes abgegebene Meinung vor dem bernischen Volke und seinen Repräsentanten zu begründen. Diejenigen meiner jurassischen Mitbürger, welche Gegner des Dekrets sind, haben dasselbe in dieser Versammlung mit der den Jurassiern eigenen Lebhaftigkeit und Wärme bekämpft. Ich bin nicht in der Lage, ihnen deßhalb einen Vorwurf zu machen, ersuche sie aber, mir gegenüber die gleiche Rücksicht walten zu lassen, wenn ich meine Ueberzeugung mit dem nämlichen Eifer verfechten sollte, mit welchem sie das Dekret bekämpft haben. Im Fernern glaube und hoffe ich, die Opposition werde darin mit mir einig gehen, daß man sich bei Meinungsverschiedenheiten nicht besser achten kann, als indem man sich mit loyaler Energie bekämpft. Ich werde mich bestreben, dieß in der vorliegenden Frage zu thun. Der Redner, welcher soeben gesprochen, Herr alt Bezirksprokurator Moschard, hat mir den Eindruck gemacht, als ob er sich noch vor Gericht in seinem Amte wähnte. In einer langen Auseinandersetzung griff er die Presse, die französische Revolution, die Encyclopädisten Diderot, d'Alembert, die Frau von Pompadour, Voltaire u. s. w. an. Ich will ihm auf diesem Boden, welcher der vorliegenden Frage völlig fremd ist, nicht folgen und auch seine ganz übel angebrachte Anklageakte nicht widerlegen, sondern mich einfach darauf beschränken, ihm in Bezug auf die Presse eine Bemerkung zu machen. Das charakterische Bild und die Beschreibung, welche er von einem gewissen Zeitungsblatt gemacht und welches er ein Pamphlet, ein ausgelassenes Blatt nannte, dessen Spalten von Gift überlaufen, ist in allen Punkten auf die Gazette anwendbar. Herr Moschard hat sich wohl gehütet, das von ihm so heftig angegriffene Blatt zu nennen; ich glaube aber autorisirt zu sein, ihm zu sagen, daß die Mehrheit des Großen Rathes im Pamphlet, welches er hat brandmarken wollen, ohne Zweifel die Gazette jurassienne erkannt hat. Um sich genau an die vorliegende Frage zu halten und um dieselbe von allen Seiten zu prüfen, soll sich der Große Rath, nach meiner Ansicht, fragen: 1) Ist das beantragte Dekret zweckmäßig und unter den gegenwärtigen Umständen nothwendig? 2) Ist dieses Dekret, wie man es böswillig und wiederholt behauptet hat, eine Verletzung der Verfassung und der Schulgesetzgebung des Kantons? 3) Verstößt dasselbe, wie seine Gegner es behaupten, gegen die Freiheit des Unterrichts und die religiöse Duldsamkeit? Nach meiner Anschauungsweise hängt von der un-

parteiischen Untersuchung und uneigennützigen Lösung dieser drei Fundamentalpunkte die Annahme oder Verwerfung des Dekrets durch den Großen Rath ab. Ich will diese drei entscheidenden Punkte der Reihe nach mit kurzen Worten untersuchen und vorerst fragen, ob das beantragte Dekret zweckmäßig sei und im Interesse der Volkserziehung der katholischen Jugend des Kantons liege. Diese Frage veranlaßt mich, eine Vergleichung zwischen dem Unterricht, welcher in den Schulen des Kantons ertheilt werden soll, und dem Unterricht der religiösen Orden anzustellen; sodann werde ich die entscheidenden Umstände, welche mir die Zulassung dieses Unterrichts in den öffentlichen Schulen als verwerflich erscheinen lassen, sowie die Gefahren bezeichnen, von denen dieselben durch die Congregationen im Falle der Verwerfung des Dekrets bedroht sind. — Mehrere Redner haben behauptet, daß es sich nicht um eine pädagogische oder Erziehungsfrage, sondern einfach um die Auslegung des Art. 82 der Verfassung handle. Diese Anschauungsweise scheint mir unrichtig zu sein. Zum Beweis dafür wird es genügen, eine Vergleichung anzustellen. Das Gesetz über die Aktiengesellschaften z. B. behält für gewisse Fälle dem Großen Rathe die Autorisation zur Errichtung solcher Gesellschaften vor. In diesen Fällen hat die gesetzgebende Behörde, bevor sie ihre Autorisation oder Sanktion ertheilt, zu untersuchen, ob die Gesellschaften die nöthigen Garantien darbieten, ob das Gesellschaftskapital gezeichnet ist und wirklich existirt u. s. w. — In der vorliegenden Frage handelt es sich ebenfalls darum, zu wissen, ob die religiösen Corporationen, welche die Freiheit des Unterrichts beanspruchen, die nöthigen Garantien dafür darbieten, d. h. ob sie das vorgeschriebene Erziehungskapital, welches namentlich in den durch die Verfassung und Schulgesetze verlangten Eigenschaften und Fähigkeiten besteht, besitzen. Eine Auslegung und Anwendung des Art. 82 der Verfassung scheint mir unmöglich, ohne gleichzeitig zu untersuchen, ob der Unterricht, um dessen Bewilligung oder Verbot es sich handelt, für unsern Kanton angemessen ist oder nicht. Will man nicht auf diese Weise progrediren, so ist die dem Großen Rath vorbehaltene Ermächtigung überflüssig, ja sogar ein Unsinn: der Erste, der daher kommt, wäre autorisirt, in den öffentlichen Schulen zu lehren, gleichviel besitze er die nach der Pädagogie, der Verfassung und den Schulgesetzen nöthigen moralischen und bürgerlichen Fähigkeiten und Eigenschaften oder nicht! Dieß wäre die Folge der Behauptungen Derjenigen, welche die pädagogische Frage, die Würdigung der erzieherischen Befähigung der religiösen Ordensschwestern, von der heutigen Verhandlung ausschließen wollen. Da die Nothwendigkeit und das Recht zur Besprechung der Eigenschaften und der Stellung der religiösen Corporationen, welche die Autorisation zum Unterricht verlangen, constatirt ist, so will ich untersuchen, ob die Lehrschwestern die verlangten pädagogischen und gesellschaftlichen Bedingungen erfüllen, um zu dieser Autorisation in einer demokratischen Republik, wie der Kanton Bern ist, zugelassen werden zu können. In der gegenwärtigen Zeit, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in welcher wir uns befinden, und in einem republikanischen Staate, wo die Souveränetät des Volkes proklamirt und eine vollendete Thatsache ist, hat die öffentliche Schule eine dreifache Aufgabe: sie soll Männer mit freisinnigen und großherzigen Ideen für die Menschheit, der Gesellschaft und der Familie ergebene und moralische Väter und Mütter, sowie freie, aufgeklärte und tolerante Bürger für das Vaterland bilden. Der öffentliche Unterricht soll humanistisch, bürgerlich, moralisch und gesellschaftlich sein; er soll das Kind lehren, gesund zu denken und zu urtheilen und ihm seine Rechte und Pflichten als künftiges Mitglied der Menschheit, des Vaterlandes und der Familie einprägen. Sind die religiösen Orden im Stande, diese edelste und heiligste Mission der neuern demokratischen Erziehung zu erfüllen? Alle Diejenigen, welche nicht für die Congregationen eingenommen sind, alle, welche die Richtung kennen, die von den Klöstern dem Unterricht der dem Lehrfache sich widmenden Novizen und Ordensangehörigen beider Geschlechter gegeben werden, alle Diejenigen endlich, welche der Geschichte der Vergangenheit nachforschen und in der Gegenwart den Geist und die Tendenzen der dem Unterricht sich widmenden Orden, welches auch ihre Benennung und ihre Nationalität sein mag, beobachten, werden nicht anstehen, diese Frage zu verneinen. — Die religiösen Orden stehen durch ihre Statuten und ihre Gelübde außer der Humanität, außer dem Vaterland und außer der Familie; sie haben ihre Vernunft, ihr freies Urtheil und ihre Unabhängigkeit zum Opfer gebracht, um sich vollständig dem einzigen und höhern Willen ihrer Obern zu unterwerfen; sie haben ihr Vaterland und ihre Familie verleugnet, um in den Dienst von Rom und des Auslandes zu treten. Da sie den höchsten Befugnissen der menschlichen Würde, wie der Vernunft, der Freiheit und der individuellen Unabhängigkeit, entsagt haben, wie könnten sie Männer bilden, welche fähig sind zu denken, zu handeln und sich frei und würdig zu benehmen? Wie könnten sie als ergebene Diener der Monarchie, welche, nach dem Bekenntniß eines Ultrakatholiken wie J. de Maistre selbst, die absoluteste von der Welt ist, Bürger für eine demokratische Republik, wie der Kanton Bern ist, bilden? Wie könnten sie, als natürliche Feinde der freisinnigen Institutionen und Gesetze des Vaterlandes, dieselben lieben und achten lehren? Das wäre das Unmögliche von ihnen verlangt. Und um von den Lehrschwestern, welche hier hauptsächlich in Frage sind, zu sprechen, wie könnten sie, da sie durch einen feierlichen Eid, durch das Gelübde der Keuschheit, mit der Familie gebrochen haben, — wie könnten sie die ihnen anvertrauten Mädchen zu künftigen Hausmüttern bilden? wie könnten sie, die weder die Freuden und Leiden, noch die Bedürfnisse, noch die Rechte und Pflichten der Hausmütter kennen und auch nicht kennen sollen, dieselben lehren? Die Unfähigkeit der religiösen Orden zur Bildung der Männer, Bürger, Hausväter und Mütter scheint mir somit erwiesen. Die von mir soeben auseinandergesetzten allgemeinen grundsätzlichen Betrachtungen würden schon an und für sich genügen, die Zweckmäßigkeit des Dekrets zu rechtfertigen. Es liegt mir jedoch daran, dasselbe noch durch die im katholischen Jura gemachten Erfahrungen zu begründen. Ich will mich nicht auf den geringen Grad von Fähigkeit der Lehrschwestern gegenüber den in der Normalschule zu Delsberg gebildeten Lehrerinnen stützen; dieß ist bei der ersten Berathung des Dekretes durch die Angaben des Erziehungsdirektors konstatirt worden. Um sich davon zu überzeugen, genügt es, die Protokolle der Patentprüfungskommission nachzulesen, aus welchen sich ergibt, daß die Fähigkeiten der Lehrschwestern in Bezug auf die pädagogischen und Schulkenntnisse nicht einmal auf der Stufe der Schwächsten der Normalschullehrerinnen stehen; ihre Schwäche ist namentlich in einigen Hauptfächern, wie der Sprache, Mathematik und Geschichte, notorisch. Die Erfahrung lehrt auch den Grundsatz der Unverträglichkeit des Berufes einer öffentlichen Lehrerin in unserm Kanton mit der ausnahmsweisen Stellung der Ordensschwestern, welche einer kirchlichen Behörde, die für sie über der Civil- und Staatsbehörde steht, ein absolutes Gelübde des Gehorsams abgelegt haben. Hier sind einige den Satzungen und Regeln der Gesellschaft St. Ursulä entnommene Stellen, welche beweisen, daß die Lehrschwestern vor Allem aus, auch in Unterrichtssachen, ihren Obern zu gehorchen haben: „Da die Vorsteherin die Seele der Anstalt ist, so hat unter ihrer Abhängigkeit und unter derjenigen der Oberlehrerin, die Klassenlehrerin die Erziehung der Jugend zu leiten." — „Die Lehrerin wird gegenüber der Vorsteherin eine vollständige Abhängigkeit beobachten. Die Lehrerinnen der auswärtigen Klassen sind in völliger Abhängigkeit von der Oberlehrerin und der Klassenlehrerin", u. s. w. Also ganze, vollständige, absolute Abhängigkeit der Lehrschwestern

von ihrer Vorsteherin. Wie würden sie also die Weisungen der Schulbehörden, welche mit denjenigen ihrer Vorsteherin im Widerspruch sein könnten, befolgen? Wenn je einmal das Sprüchwort, daß Niemand zwei Herren dienen kann, sich erwahrt hat, so geschah es wohl in den Conflikten, welche sich zwischen den Schulbehörden und den Lehrschwestern erhoben und die sich noch sehr häufig in unserm Kanton erneuern. Ich will einige davon, welche geschichtliche Thatsachen sind, anführen: Unter der Regierung von 1830 haben sich die barmherzigen Schwestern, dem Befehle ihrer Vorsteherin von Besançon gehorchend, beharrlich geweigert, sich der Patentprüfung zu unterziehen, indem sie behaupteten, daß das Zeugniß ihrer Vorsteherin genüge, um zu beweisen, daß sie zum Lehren fähig seien, — während dieser Akt einfach eine Bescheinigung ist, welche konstatirt, daß die Trägerin der Congregation angehört und kraft den gemäß dem Gelübde der Unterwerfung erhaltenen Befehlen handelt. Im Jahre 1836 war das Ursulinerinnenkloster in Pruntrut ein Herd politisch-religiöser Umtriebe. 1837 verweigerten die Ursulinerinnen, den Weisungen des Regierungsrathes nachzukommen, welcher die Befolgung des ihre Wiedereinsetzung bewilligenden Dekrets verlangte. In ihrer Eigenschaft als Französinnen riefen die barmherzigen Schwestern von St. Vincent de Paul Anno 1848 und 1849 die Invention Frankreichs in die innern Angelegenheiten der Schweiz und des Kantons Bern insbesondere an und zwar weil die Vorschriften der Fremdenordnung auf sie angewendet worden waren. Zu derselben Zeit provozirten die Ordensschwestern in mehreren Ortschaften des Jura, namentlich in den Amtsbezirken Freibergen und Delsberg, Unruhen. In den zehn letzten Jahren suchten sie die Schulgesetze in Bezug auf die Ernennung der Lehrerinnen und die Wiederholungskurse zu umgehen. So z. B. hat in Pruntrut die Vorsteherin des Klosters oder ihr Rath von sich aus nichtpatentirte Ursulinerinnen als Lehrerinnen an öffentliche Primarschulen ernannt und sie je nach Gutdünken ersetzt, und zwar mit Berufung auf folgende Bestimmung der Regeln der Ursulinerinuen: „Die Klassenlehrerin, sowie die auswärtigen Lehrerinnen werden vom Rath der Vorsteherin ernannt und abberufen." Die Mehrzahl verweigerte die Theilnahme an den durch das Schulgesetz vorgeschriebenen Wiederholungskursen. Im Jahre 1865 haben drei von ihnen Krankheit vorgeschützt, um sich davon loszumachen. Herr Dekan Vautrey war ihr Fürsprecher in dieser Sache und verlangte ihre Enthebung davon. Die kürzlich von einem Pfarrer zu ihrer Vertheidigung veröffentlichte Broschüre äußert sich in Bezug auf die Wiederholungskurse dahin: sie behauptet, für die Ordensschwestern sollte das Gesetz in dem Sinne gemildert werden, daß, da die katholischen Sitten mit Widerwillen Schwestern außer der Aufsicht ihrer Vorsteherin mit weltlichen Personen vermengt sehen, Wiederholungskurse in den Klöstern abgehalten werden sollten. Die Lehrschwestern und ihre Vertheidiger erklären also öffentlich, daß sie sich dem allgemeinen Staatsrechte nicht unterziehen können.

Nach dem Geiste und den Tendenzen, welche die Grundgesetze der religiösen Orden offenbaren, ist man zur Annahme berechtigt, daß sie schwerlich die Duldsamkeit lehren können. Wenn ich z. B. die vom Bischof Jenny im Jahre 1838 in Freiburg veröffentlichten Regeln der Ursulinerinnen durchgehe, so finde ich auf Seite 79, Art. 13, daß die Lehrschwestern von Gott die Ausrottung der Ketzer verlangen und für den Frieden zwischen den katholischen Fürsten beten sollen. Ferner finde ich auf Seite 6 der nämlichen Schrift folgende Stelle; „Herr v. Baldenstein, Bischof und Fürst von Basel, welcher sich nach Pruntrut geflüchtet hatte, nachdem er durch die Protestanten aus seiner Residenz vertrieben worden, fand, daß ein Haus der Gesellschaft der Ursulinerinnen viel zur Erhaltung des Glaubens in dieser Stadt beitragen würde." — Beweisen diese den vom Bischof genehmigten Regeln der Ursulinerinnen entnommenen Citate nicht, daß die Schwestern, um ihren Grundgesetzen treu zu bleiben, zur Unduldsamkeit gedrängt werden, da sie die Verpflichtung haben, die Ausrottung der Ketzer zu verlangen und zur Erhaltung des katholischen Glaubens beizutragen? Gewisse vom Erziehungsdirektor bei der ersten Berathung angeführte Thatsachen scheinen mir darzuthun, daß die Lehrschwestern sich in dieser Beziehung nach dem Geist und der Absicht ihrer Regeln verhalten, indem sie ihren Schülerinnen empfehlen, keinen Umgang mit den Ketzern zu haben. Der Große Rath wird beurtheilen, ob dieß der Unterricht ist, welcher in einem paritätischen Kantone angemessen ist, wo die religiöse Duldsamkeit die Bedingung des Friedens und der Eintracht zwischen den Bürgern und Familien ist, welche verschiedenen Konfessionen angehören. Mehrere Mitglieder des Großen Rathes werden aber vielleicht sagen, wir billigen den Unterricht der Kongregationen nicht, glauben jedoch, es sei die Duldung dieses Unterrichtes in einigen Schulen des Jura nicht zu fürchten. Erlauben Sie mir, diese Herren auf die herrschsüchtigen Tendenzen, welche die religiösen Orden kennzeichnen und auf die Gefahren aufmerksam zu machen, welche durch diese Tendenzen dem weltlichen Unterricht drohen. Die Frage, welche wir heute berathen, ist, glauben Sie es mir, nicht die, ob einige Gemeinden des katholischen Jura Ordensschwestern als Lehrerinnen haben können, sondern es handelt sich in Wirklichkeit darum, zu wissen, ob in jedem Hauptorte der katholischen Amtsbezirke ein Kloster errichtet, und ob diese Klöster jeder Gemeinde Lehrschwestern werden liefern können. Es ist nicht, wie gewisse Großräthe, z. B. die Herren X. Kohler und Moschard, behaupten, ein Kampf zwischen dem Christenthum und der Denkfreiheit, zwischen Unglauben und Glauben, sondern in Wahrheit ein Kampf zwischen dem rückschreitenden Geist und Unterricht des Mittelalters und dem fortschreitenden Geist und Unterricht unserer Zeit; es ist ein Kampf zwischen Denjenigen, welche im Schulwesen stationär bleiben oder vielmehr zurückschreiten, und Denjenigen, welche vorwärts schreiten wollen, und endlich zwischen Denen, welche, während es noch Zeit ist, das Anschreißen der öffentlichen Schulen durch die religiösen Orden zu verhindern suchen, und Denen, welche diese Invasion wünschen und begünstigen. Dieß ist das wahre Verhältniß und die genaue Tragweite der Verhandlung. Nichts verbreitet und vermehrt sich mehr und erlaubt sich größere Eingriffe als die Kongregationen; das, was Lafontäine in einer Fabel sagt, nämlich: Lasset Sie einen Fuß in Euer Gebiet setzen, und sie werden bald alle vier darin haben, — trifft ganz auf sie zu; sind sie einmal in ein Land, in eine Gegend eingezogen, so verbreiten sie sich überall hin wie Oelflecken. Dieß ist durch die Geschichte leicht zu beweisen. Die religiösen Korporationen sind in den Jahren 1790 und 1792 in Frankreich durch die Nationalversammlung aufgehoben worden. Damals zählten sie nur 52,000 männliche und weibliche Mitglieder; diese Zahl war das Resultat von Jahrhunderten. Heute zählen die autorisirten religiösen Genossenschaften, welche nur die Hälfte der in Frankreich bestehenden ausmachen, nach ihren eigenen Angaben, welche weit unter der Wirklichkeit sind, 108,000 Mitglieder, und zwar nur 18,000 männliche, dagegen 90,000 weibliche. Zwei Dritttheil, d. h. mehr als 70,000, widmen sich dem Unterrichte. Da die Wiederherstellung der religiösen Orden vor kaum 60 Jahren (1808) geschah, so hat sich also ihre Zahl im Zeitraume eines halben Jahrhunderts verdoppelt. Diese 108,000 Ordensbrüder und Schwestern besitzen in Mobilien und Grundeigenthum ein Vermögen, dessen Summe, selbst annähernd, zu bestimmen unmöglich ist. Alles was man weiß ist das, daß die autorisirten Genossenschaften am 1. Januar 1860 für mehr als Fr. 105,000,000 Liegenschaften besaßen, die Schätzung des beweglichen Vermögens ist dagegen rein unmöglich. Noch weniger weiß man von den Hülfsmitteln der nicht autorisirten Korporationen; so viel ist aber sicher, daß die eine derselben, die Gesellschaft von St. Vincent de

Paul, welche nur seit 35 Jahren besteht, sich rühmt, Jahr für Jahr Fr. 4,700,000 einzunehmen. Um Ihnen eine Vorstellung von der Raschheit zu machen, mit welcher die Genossenschaften und ihre Güter anwachsen, will ich die in Frankreich durch die Statistik konstatirte Progression anführen: in 10 Jahren, von 1852 bis 1861, hat man über 1000 Genossenschaften, also hundert per Jahr, autorisirt; in 20 Jahren, von 1843 bis 1863, hat sich die Zahl der von den Ordensbrüdern und Schwestern bedienten Schulen verdreifacht. Die steigende Progression ist noch größer in Bezug auf die Vermehrung der Güter. Die gleichen Erscheinungen sind auch im freien Belgien wahrnehmbar. Auf eine Bevölkerung von 4½ Millionen Einwohner kommen 2000 Ordensbrüder und 12,000 Schwestern, zusammen 14,000, also mehr als 3000 Ordensmitglieder auf eine Million Seelen. Beinahe alle Rententitel und industriellen Aktien sind in den Händen der Orden und der Geistlichkeit. Was sich in Frankreich und Belgien ereignet hat, bereitet sich bei uns vor und würde auch hier geschehen, wenn das beantragte Dekret verworfen werden sollte. Ohne den Ueberfluß, welcher sich aus Frankreich ergießt und wodurch natürlich die Nachbarstaaten überschwemmt werden, in Anschlag zu bringen, so ist schon die wunderbare Verbreitung der religiösen Orden in unserm Jura auf gutem Wege, denn seit 1820 hat sich die Zahl der Klöster verdreifacht und die der Ordensschwestern, ungeachtet der von der Regierung getroffenen einschränkenden Maßnahmen, von 15 auf ungefähr 100 vermehrt. Im Jahr 1820 war nur ein einziges Kloster, das der Ursulinerinnen, welches nach dem dem Dekret von 1819 nie mehr als 15 Schwestern haben konnte. Heute bestehen, außer den Ursulinerinnen, zwei oder drei Klöster der barmherzigen Schwestern. Ungefähr zwanzig Schwestern lehren an öffentlichen Primarschulen, und mehrere andere warten nur auf den Beschluß des Großen Rathes, um sich der Leitung aller Mädchenschulen des katholischen Kantonstheils zu bemächtigen. Die Art und Weise, wie man bereits in mehrern Gemeinden hat verfahren wollen, enthüllt uns den Feldzugsplan, der von denen befolgt werden wird, welche die Leitung der Schulen in die Hände der religiösen Orden legen wollen. Man wird überall, wo weltliche Lehrerinnen sind, denselben auf alle mögliche Weise das Leben verbittern und unerträglich machen. Hiedurch wird man sie dazu bringen, ihre Entlassung zu nehmen, und dann werden die von den Geistlichen bearbeiteten Gemeinden ohne weitere Förmlichkeiten beschließen, daß sie Lehrschwestern wollen. Die Vorsteherinnen der Klöster werden sich beeilen, diesem Wunsche entgegenzukommen, und das Werk der Zerstörung der weltlichen Mädchenschulen wird vollendet sein. Durch diese Erfolge ermuthigt, wird man wahrscheinlich hier nicht stehen bleiben und diesen Sieg benutzen, um französische Lehrbrüder (frères ignorantins) an die Spitze der Knabenschulen zu stellen, was gelingen wird. Die Bevölkerung des katholischen Jura wird sich glücklich schätzen können, wenn man ihr nicht, wie in Freiburg und im Wallis, verkappte Jesuiten schickt. Diese Gefahren drohen dem öffentlichen Unterricht im katholischen Jura, und die Gefahr ist groß, wie ich es durch die beredten Zahlen dargethan habe. Könnte der Große Rath nun noch Zweifel über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des beantragten Dekretes haben, um jenen Gefahren vorzubeugen? Ich glaube es nicht. — Da die Zweckmäßigkeit des Dekretes konstitirt ist, so gehe ich zur Prüfung seiner Verfassungsmäßigkeit über. Eines der von den Vertheidigern der religiösen Orden angeführten hauptsächlichsten Argumente besteht in der Behauptung, daß das Dekret verfassungswidrig sei; sie stützen ihre Behauptung auf den Art. 82 der Verfassung, welchen sie nach ihrer Weise auslegen. Es sei mir ebenfalls erlaubt, dem Sinn und Geist dieses Artikels und den Tendenzen nachzuforschen, welche die Mitglieder des Verfassungsrathes von 1846 dazu veranlaßt haben. Nach der Aussage des Herrn Ochsenbein, Berichterstatters der Vorberathungskommission des Verfassungsrathes, sind die Bestimmungen des Art. 82 gegen die Jesuiten und die ihnen affiliirten Orden gerichtet; er sagt, daß es eine Menge Korporationen von Männern und Frauen gebe, welche dem Jesuitenorden affiliirt seien und sich bald unter diesem, bald unter jenem Namen überall einzunisten suchen. Man hat bestritten, daß die Korporationen der Ursulinerinnen und der barmherzigen Schwestern, de la Providence, de St. Vincent de Paul u. s. w., den Jesuiten affiliirt seien. Ich glaube, daß wenn die Mehrzahl der Statuten dieser Orden für die Uneingeweihten nicht strenge geheim und verschlossen gehalten würde, es ein Leichtes wäre, das Gegentheil zu beweisen. Wenn ich aber, da ich nicht in die Geheimnisse der religiösen Orden eingeweiht bin, den direkten Beweis der Affiliation der barmherzigen Schwestern und der Ursulinerinnen mit den Jesuiten nicht leisten kann, so glaube ich, es sei leicht, den indirekten Beweis durch Vermuthungen zu führen. Vorerst ist es eine allgemein anerkannte Thatsache, daß die verschiedenen religiösen Korporationen in Wirklichkeit nur Bataillone der gleichen Armee sind, welche dem gleichen Oberhaupt, den gleichen Befehlen und den gleichen Eingebungen gehorcht. Ein und der nämliche Wille leitet sie Alle. Ferner bestätigen mehrere Geschichtschreiber die Existenz dieser Affiliation, nur fügen sie bei, daß, da die Jesuiten aus mehrern Ländern verbannt sind, gewisse Affiliationen geheim seien. Ich nenne z. B. Peter Zaccone, welcher in einem unparteiischen und gewissenhaften Werk, betitelt: „Die Geschichte der geheimen politischen und religiösen Gesellschaften", gedruckt in Paris bei Henri Morel, 1847, auf Seite 272, Band II, sagt, daß alle ältern und neuern Korporationen die geheimen Affiliirten der Jesuiten seien. Das XV. Kapitel der geheimen Instruktionen der Jesuiten, im Jahr 1838 durch einen freiburgischen Katholiken veröffentlicht, bestätigt diese Behauptung, indem den Jesuiten empfohlen wird, geheime Verbindungen (oder Affiliationen) mit den Frauenorden und Nonnenklöstern zu unterhalten. Die Jesuiten haben mächtig zur Gründung der religiösen Corporationen beigetragen, und sehr wahrscheinlich sind sie mit den Schwestern de la Charité, de la Providence und de St. Vincent de Paul französischen Ursprungs und auf Anstiften der Jesuiten errichtet worden. Was die Ursulinerinnen betrifft, so lassen die Verbindungen, welche vor der französischen Revolution zwischen ihrem Kloster und demjenigen der Jesuiten in der Stadt Pruntrut bestanden, diese Affiliation vermuthen. Aber noch mehr. Die Gründerin der Gesellschaft der Ursulinerinnen, Anna von Xaintouge, hat einen den Jesuiten ähnlichen Schwesternorden errichten wollen. Hierüber ist im Anfang der vom Bischof von Freiburg im Jahr 1838 veröffentlichten Satzungen und Regeln folgende geschichtliche Notiz zu finden: „Als Anna von Xaintouge eines Tages im Gebete versunken war, hörte sie vernehmlich eine innere Stimme, welche ihr wie ehemals dem Abraham befahl, ihr Vaterland und Vaterhaus zu verlassen, um sich nach der Stadt Dôle zu begeben und dort nach dem Vorbild des Ordens des heiligen Gründers der Gesellschaft Jesu einen neuen Orden zu stiften." Die Ursulinnerinnen haben, nach diesen nämlichen Notizen, auf die Klausur verzichtet, um „die Kirchen der Ehrw. P. Jesuiten, welche sie zu Leitern ihres Gewissens überall, wo sie deren fänden, wählen wollten, bequemer besuchen zu können." Ich füge noch bei, daß es die Jesuiten selbst sind, welche die Satzungen und Regeln der Gesellschaft der Ursulinerinnen aufgesetzt und diesem Orden wie dem ihrigen den Namen Gesellschaft gegeben haben. Der Art. 11 der Regeln und Satzungen der Gesellschaft der Ursulinerinnen schreibt folgendes vor: „In den Orten, wo Jesuiten sind, wendet man sich für die Beichte, welche man in ihrer Kirche macht, an sie; da wo keine sind, wählt man mit der Zustimmung des Ordinariats Weltgeistliche." Somit sind die Jesuiten vor Allem aus die Leiter des Gewissens der Ursulinerinnen. Nach den Regeln und

Satzungen der Gesellschaft der Ursulinerinnen „sollen zwei ehrwürdige Väter Jesuiten, wenn deren im Orte sind, bei der Ernennung der Superiorin des Hauses, der Assistentin, der Lehrerin des Noviziats u. s. w. mitwirken, und die Superiorin soll in den Angelegenheiten von großer Wichtigkeit die Ehrw. Väter Jesuiten um Rath fragen und sie, wenn sie im Orte ein Etablissement haben, bitten, wöchentlich zwei Ansprachen an die Genossenschaft zu halten" u. s. w. Den Ursulinerinnen ist die Communion an den Feiertagen der Jesuiten u. s. w. anbefohlen. Alle diese Vorschriften beweisen nach meiner Ansicht die vollständige Uebereinstimmung (welche nichts anderes ist als die Affiliation) der Gesellschaft der Ursulinerinnen mit der Gesellschaft der Jesuiten. Wenn Angesichts dieser Thatsachen und Vermuthungen die Affiliation der im katholischen Jura niedergelassenen Lehrschwestern mit den Jesuiten wahrscheinlicher ist als nicht, so wäre es ohne Zweifel für den Großen Rath ein entscheidender Grund, um ihnen für die Zukunft die Bewilligung zum Lehren zu verweigern, wenn er den Art. 82 nach dem Geist, welcher ihn eingegeben hat, anwenden will. Wir bedürfen aber des Beweises dieser Affiliation nicht, um die Verfassungsmäßigkeit des vorligenden Dekrets zu rechtfertigen. Diese Rechtfertigung ist im Art. 81 der Verfassung, welchen man in der Berathung zu sehr aus dem Auge verloren hat, ausdrücklich enthalten. Das erste Alinea dieses Artikels lautet wie folgt: „Die Befugniß zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt." Indem der Große Rath den religiösen Orden das Lehren an öffentlichen Schulen untersagt, übt er einfach das Recht aus, Beschränkungen aufzustellen, welches ihm durch diesen Artikel ertheilt wird; er entscheidet, indem er durch ein Dekret einen der gesetzlichen Vorbehalte, welche dieser Artikel vorsieht, näher bestimmt; nicht mehr und nicht weniger. — Schließlich bleibt mir noch übrig, zu untersuchen, ob die religiöse Toleranz und die Lehrfreiheit durch den Dekretsentwurf beeinträchtigt wird. Mit Erstaunen hörte ich, wie man diese großen Grundsätze so warm anrufen konnte; solche pathetische Anrufungen scheinen mir in der gegenwärtigen Berathung übel angebracht zu sein. Ich weiß, daß das bernische Volk und seine Vertreter mit Grund eine große Achtung für diese kostbaren Errungenschaften der neuern Ideen haben, damit aber die Anrufung dieser großen Grundsätze in unserm Kanton Wiederhall finde, müssen sie in Frage gestellt werden oder in Gefahr kommen. Es wird mir leicht sein darzuthun, daß die Lehrfreiheit und die religiöse Duldsamkeit dem in Berathung liegenden Gegenstande fremd sind und daraus entfernt werden müssen. Wären diese Grundsätze durch die Unduldsamkeit und die Verfolgung wirklich bedroht, so vermuthe ich, daß Diejenigen, welche sie heute proklamiren, zu ihrer Vertheidigung nicht in der vordersten Reihe stehen würden. Um zu beweisen, daß die Lehrfreiheit und die religiöse Toleranz keineswegs verletzt sind, wird eine kurze Definition derselben genügen. Worin besteht vorerst die Lehrfreiheit im Kanton Bern? Der bereits angeführte Art. 81 der Verfassung sagt es uns klar in folgenden Worten: „Die Befugniß zu lehren ist, unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, freigestellt. Niemand darf die seiner Obhut anvertraute Jugend ohne den Grad von Unterricht lassen, der für die öffentlichen Primarschulen vorgeschrieben ist." Wird diese verfassungsmäßige Garantie durch das beantragte Dekret beeinträchtigt? Offenbar nicht; dasselbe sagt nur, daß die religiösen Orden in den vom Staate unterstützten öffentlichen Schulen nicht zum Unterricht zugelassen werden sollen. Das Dekret stellt es aber den Eltern vollkommen frei, ihre Kinder gutfindenden Falles in die Schulen der Lehrschwestern zu schicken, insofern sie den für die öffentlichen Primarschulen vorgeschriebenen Grad von Unterricht erhalten. — Gehen wir weiter: Ist dieses Dekret im Widerspruche mit der religiösen Toleranz? Diejenigen, welche dieß behaupten, scheinen vergessen zu haben, worin die religiöse Freiheit besteht. Es sei mir erlaubt, Sie daran zu erinnern, daß diese Freiheit jede Religion, jeden Cultus, jede Sekte, welche mit der öffentlichen Moral nicht im Widerspruch steht, duldet; daß sie die freie Prüfung, den Unglauben selbst bei Denen, welchen er gefällt, duldet, so wie Gott selbst dieß alles duldet. Verletzt das Dekret irgendwie diese Duldsamkeit? In keiner Weise; es bestätigt sie im Gegentheil. Der Staat, welcher in Bezug auf Religion eine aus sehr verschiedenen Elementen, wie Juden, katholischen und reformirten Christen, Freigeistern u. s. w. bestehende Einheit bildet, soll keinen Cultus zum Nachtheil der andern begünstigen. seine Mission ist die, jedem Glauben seine Freiheit zu garantiren; er soll folglich darüber wachen, daß die öffentlichen Schulen allen Kindern im Kanton, welches auch ihre Religion sein mag, offen seien. Ist dieß nun möglich, wenn man einen religiösen Orden, welcher nach seinen Regeln Gott um die Ausrottung der Ketzer bitten soll, zur Leitung jener Schulen beruft? Die Antwort auf diese Frage ist nicht zweifelhaft. Ist es aber wirklich die Freiheit für Alle und die Duldsamkeit für alle Unterrichtssysteme, welche man verlangt? Ich habe gute Gründe, um das Gegentheil zu glauben. Was man durch diese Effektworte erlangen will, ist das Vorrecht, das Monopol des Unterrichts. Die Freiheit, die Duldsamkeit! Was würden Diejenigen daraus machen, welche nach dem Ausspruch des Papstes den Glauben haben, daß alle Freiheiten, mit Ausnahme derjenigen, seiner Freiheit zu entsagen, gottlos und verdammungswürdig seien? Ist ihr Glaube in dieser Sache nicht in der letzten Encyklika des Papstes Pius IX. und im Syllabus, der ihn begleitet, resümirt? Enthalten diese Aktenstücke nicht die Verurtheilung der bürgerlichen Gleichheit, des öffentlichen Unterrichtes, der Gewissens- und Cultusfreiheit; proklamiren sie ferner nicht die Ueberordnung der kirchlichen Macht über die Staatsgewalt und endlich die absolute Leitung der Schulen durch die Geistlichkeit und die religiösen Orden? Dieß ist das liberale und tolerante Glaubensbekenntniß der ultramontanen Partei. Wir wissen, was in den Augen dieser Partei die Freiheit an den Tagen der Niederlagen ist; wir wissen, daß die Lehrfreiheit, welche dieser Partei in Frankreich während eines Vierteljahrhunderts als Banner gedient hat, von ihr im Jahr 1851 beim ersten Schimmer eines Vorrechts, welches sie einzig und allein durch das wieder ins Leben gerufene Monopol genießen könnte, verleugnet worden ist. Wir können, mit der Geschichte in der Hand, der ultramontanen Partei sagen: Ihr habet zweierlei Maß nnd zweierlei Ellen, Ihr drehet den Mantel nach dem Wind; Eure Taktik ist die: Ihr verlanget die Freiheit nur, wenn Ihr Euch als die Schwächern fühlet, aber an dem Tage, an welchem Ihr glaubet Meister oder die Freunde des Meisters zu sein, verweigert Ihr sie Denen, welche sie Euch gegeben haben. Alles dieses beweist, daß die Verfechter des Unterrichtes der religiösen Orden nicht die Freiheit und Duldsamkeit bezwecken, sondern sie wollen im Grund für die Orden das Vorrecht, das Monopol des Unterrichts. Der Beweis liegt in Folgendem: In einem seiner letzten Fastenmandate behauptet der Bischof von Hebron, der Abbé Caspar Mermillod: „daß Gott der Kirche und ihren Dienern, den religiösen Orden, die Mission anvertraut habe, die Menschheit zu unterrichten." Der Erzbischof von Freiburg im Breisgau, Dr. Hermann v. Vicari, geht in einem Pastoralschreiben vom 19. Juli 1864, — welches nichts als eine lange Rede gegen die gemischten Schulen ist und der ultramontanen Partei im Jura sehr gut bekannt ist, da sie dasselbe in einer besondern Broschüre veröffentlicht hat, — noch weiter als sein College Caspar v. Hebron, indem er behauptet, „daß die Kirche seit 2000 Jahren das Recht des Besitzthums über die Volksschule und ihre Leitung genießt." Die überspannten Forderungen der Anhänger des geistlichen Unterrichts bestehen noch darin: sie halten sich befugt, das Monopol des Unterrichts kraft eines auf ein 2000jähriges Besitz-

thum gegründeten Rechts zu beanspruchen! Glücklicherweise besteht, Dank dem Fortschritte in solchen Dingen, keine Verjährung. Man kann den Fortschritt wohl einen Augenblick hemmen und aufhalten, aber ihn niemals rückwärts gehen machen! Im Grund des Herzens und der Intelligenz des Volkes brennt ein heiliges Feuer, welches man einen Augenblick dämpfen, aber nie ersticken und löschen kann. Die ultramontane Partei hat oft versucht, das menschliche Gewissen zu knebeln; sie hat die Bibel auf den Index von Rom setzen lassen; alle raffinirten Mittel aber, welche sie angewendet, um den Gang des menschlichen Geistes zu hemmen, sind bis jetzt machtlos geblieben, und ich hoffe, daß sie es für das Glück der Völker auch für die Gegenwart und Zukunft sein werden. – Ich schließe und empfehle Ihnen zutrauensvoll die Annahme des Dekrets in zweiter Berathung.

Gouvernon. Nach einer zweiten Berathung des vorliegenden Dekretsentwurfs ist es schwer, neue Gründe für oder gegen die Annahme desselben hinzuzufügen. Wenn ich nun auch das Wort ergreife, um die Verwerfung des Dekrets zu empfehlen, so glaube ich doch nicht, zur Unterstützung meiner Ansicht Gründe geltend machen zu können, welche nicht schon angebracht worden wären. Weit entfernt, die Diskussion verlängern zu wollen, beschränke ich mich einfach darauf, die Hoffnung auszusprechen, daß der Große Rath, in Berücksichtigung der Wünsche der katholischen Bevölkerung des Jura, diesen Anlaß benutzen werde, um zu beweisen, daß der Kanton Bern durch seine Bedeutung an der Spitze der Eidgenossenschaft steht und daß die verschiedenen religiösen Ueberzeugungen nirgends einer vollständigern Unabhängigkeit und Freiheit sich erfreuen können als auf seinem Gebiete. Es sei mir jedoch erlaubt, einer Thatsache zu erwähnen, welche nach meiner Ansicht von großer Wichtigkeit ist: es gibt nämlich hochgestellte, den verschiedensten politischen und philosophischen Meinungen angehörende Männer, welche sich nicht fürchten, ihre Töchter, welche der Gegenstand ihrer innigsten Fürsorge sind, den von Ordensschwestern geleiteten Anstalten anzuvertrauen. Offenbar haben diese Männer die Ueberzeugung, ja sogar die Gewißheit, daß man in diesen Anstalten Schülerinnen heranbildet, welche würdige Hausmütter sein und dem Vaterlande eines Tages gute Bürger geben werden. Die Bewilligung dieser Anstalten ist einigermaßen ein den vom Glück begünstigten Eltern reservirtes Privilegium; die große Mehrzahl der Familien, namentlich auf dem Lande, ist davon ausgeschlossen. Werden wir nun der ackerbautreibenden Klasse, den Handwerkern diese Compensation verweigern, an welcher sie hangen und die ihnen erlaubt, in einem gewissen Masse, aber auch mit dem Vortheil, ihre Kinder dem Familienleben erhalten zu können, von der Hingebung der Lehrschwestern Nutzen zu ziehen, welche zu ihnen kommen und sich für die Erziehung der Jugend zu ihrer Verfügung stellen? Nein, meine Herren, wir können dieß nicht thun, und ich wiederhole es, ich habe das Vertrauen, daß der Große Rath bei dieser Gelegenheit den Katholiken des Kantons einen Beweis seiner wohlwollenden Gesinnungen und hochherzigen Duldsamkeit geben werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will Sie nicht lange aufhalten, doch muß ich auf einige Punkte, die aufgeworfen worden sind, antworten, ich müßte es denn geschehen lassen, daß Sie in gewisser Beziehung eine irrige Meinung über dasjenige, was man anstrebt und was schon geschehen ist, mit sich fortnehmen. Vorerst einige Worte über die allgemeine Anklage, es sei dieß bloß der Anfang des großen Kampfes. Habe man einmal die Lehrschwestern beseitigt, komme man an den Pietismus und nachher an das Christenthum überhaupt. Was man in Bezug auf Voltaire gesagt hat, mag mehr oder weniger richtig sein, aber durch alle diese Anklagen habe ich mich nicht getroffen gefühlt; denn darin bin ich mit jedem Mitglied der Versammlung einverstanden, daß zur Erziehung das Christenthum gehört und vor Allem aus nöthig ist und daß ohne Furcht Gottes der Mensch mit allem Wissen kein Glück erwerben kann. Diese Erklärung gebe ich nicht etwa erst jetzt nachträglich und nothgedrungen ab. Ich darf an die Verhandlungen des im Jahre 1865 stattgefundenen internationalen Kongresses erinnern, bei welchen diejenigen Redner, welche allen religiösen Unterricht aus dem Schulwesen entfernen wollten, in der Mehrheit waren und glänzende Plaidoyers ins Feld führten, so z. B. Jules Simon, Mitglied des gesetzgebenden Körpers in Paris. Damals habe ich ungenirt meine Ansicht ausgesprochen und erklärt, daß bei uns die Verbindung des religiösen Unterrichts mit dem übrigen Unterricht in der Schule dieser eine höhere Würde gebe und den Lehrern die Disziplin und den Eltern die Erziehung erleichtere. Da lasse ich mir also gar keine Verdächtigungen ins Gesicht werfen. Ich glaube übrigens, die ganze Diskussion treffe nicht mich und auch nicht den alten Kanton, sondern man kömmt da zu der bedauerlichen Thatsache, daß die Leute, deren Geist vorzüglich in der französischen Literatur wählen muß, nur zwischen zwei Extremen wählen können: So wie das französische Volk zwischen der rothen Republik und der rothen Monarchie schwankt, hat es auch auf religiösem Gebiet keine andere Wahl, als römischen Fanatismus oder materialistischen Fanatismus. Diese beiden Extreme sind wenigstens vorwiegend. Ich möchte aber weder das Eine, noch das Andere. Ich möchte, daß den katholischen Mädchenschulen Lehrerinnen vorstehen, die an Gott und Christum glauben. Sind aber bloß diejenigen Christinnen, welche den Schleier haben? Sind die Frauen und Mütter der hier sitzenden Katholiken nicht so gute Christinnen, wie diejenigen, die den Schleier haben? Alle diese Anklagen sind herbeigezogen und betreffen die Sache nicht. Scheinbar mehr Gewicht hat der andere, theilweise von Herrn Moschard hervorgehobene, noch mehr aber von Herrn Manuel betonte Vorwurf, warum man doch den Leuten, die nun einmal Lehrschwestern wollen, diese nehmen wolle; lasse man sie ruhig, so bleiben sie dem alten Kanton zugethan. Ja, wenn das der einzige Punkt wäre, in Bezug auf welchen zwischen dem alten und neuen Kanton Streit ist, wenn sonst nie der Vorwurf der Verfassungsverletzung erhoben, kein Rekurs an die Bundesbehörde gerichtet, keine Drohung mit Trennung oder Revolution gemacht würde, so ließe sich die Sache überdenken, anders aber, wenn dieß nicht der Fall ist. Sogar gemeinnützige Fragen, wie die von der revidirten Bundesverfassung vorgeschlagene Abänderung von Maß und Gewicht (die man im Jura wünscht), verwirft man dort. Uebrigens ist der Krieg nicht von der Erziehungsdirektion begonnen worden. Schon seit 33 Jahren, seitdem die Regierung das Schulwesen zu organisiren suchte, hat sich ein beständiger Widerstand geltend gemacht. Die Schulgesetze wurden im Jura nicht exequirt, der Mutz hat sich eine Ohrfeige nach der andern geben lassen, die Regierung Neuhaus hat auf die traurigste Weise nachgegeben, als die betreffenden Nonnen sich weigerten, Examen zu machen und fortzugehen, wenn sie fortgeschickt wurden. Schwester Thürberg ist an die Mädchenschule in Pruntrut gewählt worden. Die Erziehungsdirektion verweigerte aber die Bestätigung. Der Orden wandte ein, er sei im Jahr 1819 anerkannt worden. Die Erziehungsdirektion antwortete, sie müsse gleichwohl verlangen, daß gemäß dem Schulgesetz die Stelle ausgeschrieben werde. Die Schwester Thürberg ist geblieben; sie ist noch zur Stunde dort, und seit dem Jahr 1843 ist die Schule nie ausgeschrieben worden. Die Schwester Thürberg hat das Patentexamen im Jahr 1850 gemacht. Definitiv angestellt, ohne Ausschreibung, wurde sie im Jahre 1852, drei Tage vor der Abberufungsabstimmung – die Schwester Thürberg mußte jedenfalls noch gerettet werden. Ueberhaupt muß ich daran erinnern, daß ein großer Unterschied zwischen der Regierung vor 1850 und derjenigen nach 1850 bestand. Erstere machte den Versuch, die Gesetze zu exequiren, und die 50er Regierung erbte die

ganze Sache in einem Zustande, daß, wenn sie es gewollt hätte, die gegenwärtigen Schwierigkeiten vermieden worden wären. Der Orden der Ursulinerinnen war aufgehoben, zwar war der betreffende Beschluß noch nicht ausgeführt, aber hier liegen zwei Aktenstücke vom 12. April 1850 vom Regierungsstatthalter und vom Maire von Pruntrut, welche beide sagen, daß sie Briefe von der Superiorin in den Händen haben, wonach die Aufhebung des Ordens wegen Mangels an Vermögen beabsichtigt sei Später hat man die Sache gehen lassen und die Ursulinerinnen sind geblieben entgegen einem Großrathsbeschlusse, der noch jetzt nicht aufgehoben ist. Die barmherzigen Schwestern in St. Ursitz waren ausgewiesen, im Jahr 1850 wurde ihnen eine Aufenthaltsbewilligung auf ein paar Monate ertheilt, das Unterrichten aber wurde ihnen untersagt. Kaum war im Jahre 1850 eine neue Regierung da, so hat man die barmherzigen Schwestern Unterricht ertheilen lassen ohne Bewilligung des Großen Rathes, obschon man der französischen Gesandtschaft gegenüber erklärt hatte, sie dürfen nicht anders Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes. Sowohl in Betreff der Lehrschwestern in St. Ursitz als derjenigen in Pruntrut sind Interpellationen im Großen Rathe gestellt worden. Bezüglich Pruntrut hat der Erziehungsdirektor nicht geantwortet. Ueber St. Ursitz hat er gesagt, er habe die Lehrschwestern prüfen lassen, angestellt aber werden sie jedenfalls nicht, ohne daß der Große Rath darum befragt werde. Gleichwohl sind sie in St. Ursitz geblieben und haben erst den 22. Dezember 1853 die Lehrbewilligung erhalten. Noch mehr. Es sind neue Lehrerinnen angestellt worden, ohne den Großen Rath zu befragen. Sie erinnern sich an das Geschäft von Bassecourt, wo sich zwei Lehrschwestern meldeten, die vom Gemeinderath gewählt, von der Erziehungsdirektion nicht anerkannt, von der Gemeinde aber neu gewählt wurden. Die eine derselben heißt Madelaine Coulon, die am 5. April 1852 als provisorische Lehrerin in Coeuve angestellt worden ist, das Patent am 29. Sept. 1852 erhalten hat und am 4. November 1852 definitiv in Coeuve angestellt worden ist; aber erst im Dezember 1853 hat der Große Rath den Beschluß gefaßt, daß den barmherzigen Schwestern, die ein Examen machen, das Patent ertheilt werden könne. Diese Vergangenheit hat die Fusionsperiode geerbt. In der Fünfzigerperiode hat man den Aufhebungsbeschluß des Großen Rathes von 1849 nicht beachtet und die Ursulinerinnen ungestört gelassen. Man hat den Ausweisungsbeschluß nicht beachtet und neue barmherzige Schwestern patentirt und angestellt, ohne den Großen Rath zu befragen, und später hat der Große Rath selbst seine Beschlüsse theilweise zurückgenommen. Der Beschluß vom Jahre 1853 ist doppelsinnig; er sagt, daß allen Mitgliedern des Ordens der barmherzigen Schwestern das Primarlehrerinpatent ertheilt und ihnen gestattet werden könne, den Beruf als Primarlehrerinnen in St. Ursitz auszuüben; das Patent aber sichert seiner Trägerin ausdrücklich zu, daß sie im ganzen Kanton für Primarlehrerinstellen wählbar sei. Auf diesen Beschluß hin sind immer mehr Patente ertheilt worden. Wenn in der 50er Periode die e Vorgänge stattgefunden haben, wenn die 54er Periode dem politischen Frieden zu lieb Alles eingesteckt hat, wenn ein späterer Erziehungsdirektor nicht gerade dagegen protestirte, sondern zuerst Erfahrungen sammeln wollte, verdient er deßhalb einen Vorwurf? Ich habe mehrere Jahre nichts davon gewußt, daß Lehrschwestern im Jura waren, später las ich im Bernerblatt, das bekanntlich im Herbst 1863 gegründet worden ist, ob es wahr sei, daß in Pruntrut Lehrschwestern angestellt seien und so die Verfassung umgangen werde. Ich frug Herrn Pequignot an, der mir mittheilte, daß eine frühere Bewilligung vom Regierungsrathe da sei. Sodann zeigte sich bald hier bald dort Widerstand gegen den Besuch der Wiederholungskurse; auch schickte man weltlichen Lehrerinnen die Papiere zurück, weil die betreffende Gemeinde beschlossen hatte, nur Lehrschwestern anzustellen.

Nachdem so eine Gemeinde nach der andern mit dieser Intoleranz gegen die weltlichen vom Staate gebildeten Lehrerinnen aufgetreten war, mußte etwas geschehen und die Sache dem Großen Rath mitgetheilt werden. Es mußte irgend eine Form gesucht werden, um solchen Uebelständen für die Zukunft abzuhelfen, ohne die bestehenden Rechte allzusehr zu verletzen. Weder die Erziehungsdirektion noch die Regierung will etwas erzwingen, wenn Sie einen bessern Modus wissen, so habe ich nichts dagegen. Man war schuldig, dem Großen Rathe Kenntniß zu geben von dem verfassungswidrigen Zustande bezüglich der barmherzigen Schwestern, welche der Große Rath aufgehoben glaubte und worüber man ihm seit 1850 niemals Bericht erstattet hat. Es war um so mehr Pflicht der Erziehungsdirektion und der Regierung, dem Großen Rathe über den Zustand im Jura Mittheilung zu machen, als derselbe so gar viele Uebelstände, die sich dort zeigen, deutlich macht. Daß man das Schulwesen auf so eigenmächtige Weise führt, sich so wenig um die Gesetze kümmert und darauf los regiert mit Personen, deren Leistungen bekannt sind, erklärt mir Vieles, erklärt mir die Handschriften, mit denen die Petitionen unterzeichnet sind, erklärt mir den Widerstand, der gegen Alles, was von Bern kömmt und wenn es auch noch so vernünftig ist, erhoben wird. Ich glaube, man müsse auf dem Gebiet des Schulwesens eine Aenderung treffen und der Jugend Lehrer und Lehrerinnen geben, die nicht von vorneherein den religiösen Fanatismus gegen Bern pflanzen. Das muß ich erwiedern gegenüber den Anklagen, welche gegen die Regierung gemacht worden sind, als ob sie oder die Erziehungsdirektion muthwillig den Frieden störe. Sie hat bloß aus dem Grunde die Sache vor den Großen Rath gebracht, weil sie sah, daß es nicht mehr so fortgehen konnte, wenn nicht der weltliche Unterricht durch die im Seminar gebildeten Lehrerinnen vollständig unterdrückt werden sollte. — Ich gehe über auf die Hauptfrage, nämlich auf die Frage: Was sagt die Verfassung? Ich bin allerdings auch der Ansicht, nicht bloß der Geist, sondern auch der Buchstabe der Verfassung solle gewahrt werden. Diese Ansicht habe ich ausgesprochen, als man einem gar nicht Bravo klatschte. Man wendet vorerst ein: Wir dürfen nicht neue Incompatibilitäten schaffen, die Verfassung hat eine solche in § 20 aufgestellt, welche die mit der Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes unvereinbaren Stellen bezeichnet. Wenn in der Verfassung Alles stände, so brauchten wir kein Gesetz. Die Verfassung stellt die Grundsätze auf, das Uebrige ist der gesetzgebenden Behörde anheimgestellt. Jedenfalls kann ich nachweisen, daß Diejenigen, welche so argumentiren, seiner Zeit anders gestimmt haben. Herr Moschard hat eingewendet, daß es nicht angehe, die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes noch mit andern, als den in § 20 der Verfassung bezeichneten Stellen unvereinbar zu erklären; er hat gefragt, was der Große Rath sagen würde, wenn man vorschlagen würde, ein Wirth dürfe nicht mehr in den Großen Rath gewählt werden. Ich fürchte nicht, daß Sie das beschließen, wenn es beantragt würde; denn Sie müssen, wenn Sie in Bern sind, bei den Wirthen übernachten und daher dafür sorgen, daß Sie gut mit ihnen auskommen. Aehnliche Gesetze aber sind gemacht worden und zwar zu einer Zeit, da Herr Moschard in der Behörde mitwirkte. Der § 16 des Wirthschaftsgesetzes schreibt vor: „Unverträglich mit der Ausübung einer Wirthschaft ist die Eigenschaft eines Geistlichen, eines Lehrers, sind ferner die Stellen eines Regierungsrathes, eines Oberrichters, eines Regierungsstatthalters und eines Amtsgerichtspräsidenten, sowie diejenigen übrigen Stellen, denen besondere Gesetze es untersagen." Ferner sagt der § 13 des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851: „Zu Geschworenen des Kantons dürfen nicht gewählt werden: a. die Beamten der richterlichen und vollziehenden Gewalt mit Ausschluß der Gemeindebeamtungen, b. die ordinirten Geistlichen, c. die Beamten der Staatsanwaltschaft, d. die Ange-

stellten in den öffentlichen Enthaltungshäusern, und e. die zu dem Landjägercorps gehörige Mannschaft." Da hat man also Incompatibilitäten geschaffen, ohne daß die Verfassung es hinderte. Auch die Schulgesetzgebung stellt solche auf. Nach dem Primarschulgesetz darf kein Lehrer Funktionen ausüben, die mit seinem Beruf im Widerspruch stehen, und das Sekundarschulgesetz schreibt vor, daß ein Sekundarlehrer keine Gemeindsbeamtung übernehmen darf, ohne Bewilligung der Erziehungsdirektion. Man hat ferner bemerkt, der § 82 der Verfassung wolle die Sache bloß individuell entschieden wissen und gestatte nicht die Aufstellung einer allgemeinen Vorschrift. Die Verfassung hat noch andere ähnliche Redaktionen. Der § 27 sagt: „Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, ist die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung übertragen." Errichten Sie jede öffentliche Stelle, z. B. jede Sekundarschullehrerstelle? bestimmen Sie speziell die Besoldung jedes einzelnen Sekundarlehrers? Nein, sondern Sie setzen bloß die Bestimmungen fest, unter denen eine Sekundarschule eröffnet werden kann und bestimmen, daß die Besoldung sich innert gewisser Grenzen bewegen solle. Der Große Rath stellt einfach die allgemeinen Grundsätze auf. Auch in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand hat man im Jahre 1853 durchaus nicht geschwankt, allgemeine Bestimmungen aufzustellen, indem man sagte: Diejenigen barmherzigen Schwestern, die sich in einem Examen über ihre Befähigung ausweisen, erhalten das Patent. Wenn der Große Rath dieß in positivem Sinne thun konnte, so kann es auch in negativem Sinne geschehen. Herr Manuel wendet ein, es sei mit Rücksicht auf die Verbindung des § 82 mit dem § 81 klar, daß ersterer individuell gemeint sei; der § 82 sei gleichsam eine Einschränkung des § 81, welcher über den Unterricht allgemeine Grundsätze aufstelle, während der § 82 vorschreibe, daß bezüglich der Lehrschwestern der Große Rath zu entscheiden habe. Glauben Sie, daß die Verfassung die Lehrschwestern höher stellen wollte, als alle andern Lehrerinnen, indem letztere ihre Patente von der Erziehungsdirektion, erstere dagegen vom Großen Rathe erhalten? Das wäre der Sinn dieser Auslegung. Uebrigens ist es gar nicht richtig, daß der § 82 den § 81 limitirt, sondern gerade das Umgekehrte ist der Fall. Als der § 82 berathen wurde, war der § 81 bereits da. Da hat man gesagt: Die Orden dürfen sich nicht im Kanton aufhalten, wohl aber einzelne Individuen. Diese dürfen jedoch nicht Unterricht ertheilen; die Reglirung desselben gehört nach § 81 unter die Befugnisse des Staates. Wenn man die Sache irgendwie praktisch ansieht, so muß man zu diesem Gesichtspunkte kommen. Die Aufstellung eines allgemeinen Gesetzes ist übrigens viel humaner, als die individuelle Behandlung der Sache. Wie wird es gehen, wenn der Große Rath über jeden einzelnen Fall beschließt? Nachdem sich die Töchter in St. Ursitz oder in Pruntrut vorbereitet und während 2—3 Jahren Kosten gehabt haben, verweigert ihnen der Große Rath die Bewilligung. Ist es nicht viel humaner, man stelle eine bestimmte Regel auf, die man später befolgen muß? „Aber dadurch greift man der Zukunft vor!" — Durchaus nicht; denn wenn man während einigen Jahren Erfahrungen gesammelt hat und der Große Rath dann glaubt, das Gesetz habe Uebelstände hervorgerufen, so steht ihm dessen Aufhebung immer frei. Das Gesetz ist aber nicht bloß in Uebereinstimmung mit der Verfassung, sondern es ist auch eine Folgerung derselben. Der Große Rath muß sagen, welche Personen er für Lehrerinnen tüchtig hält. Ich habe nichts dagegen, wenn er zu den von ihm bereits aufgestellten Incompatibilitäten noch weitere hinzufügt; findet er, eine Lehrerin, welche Kinder hat, könne nicht einen gehörigen Unterricht ertheilen, so bin ich bereit, einen bezüglichen Entwurf, natürlich im Zusammenhang mit andern Dingen, vorzulegen. — Zum Schluß noch eine allgemeine Bemerkung. Sie wissen, daß mehrere andere Kantone in dieser Beziehung bereits vorgegangen sind, so z. B. St. Gallen, wo das Lehrschwesternthum auch das Schulwesen zu überschwemmen drohte; Sie wissen, daß mehrere Städte in Baden und Baiern ebenfalls in dieser Richtung Schritte gethan haben; Sie wissen, mit welcher Kraft gegenwärtig Oestreich sich ermannt, um das Ordenswesen, das wie ein Alp auf seinem Schulwesen liegt, abzuschütteln und diesem eine gehörige Entwicklung zu geben; Sie wissen, daß in Italien die gleichen Anstrengungen gemacht werden, daß selbst in Frankreich, wo zur Stunde noch von 100 Frauen 40 bei ihrer Verehelichung ihren Namen nicht schreiben können, der Unterrichtsminister, durch solche Erfahrungen belehrt, entgegen der dort herrschenden Strömung sein Möglichstes thut, um, sei es auch mit Aufopferung der Nonnen, den Mädchen eine gehörige Erziehung zu geben. Und wir im Kanton Bern sollen uns abhalten lassen, zu thun, was dem Jura so sehr nöthig ist? Wenn einer katholischen, in einem protestantischen Staate die Minderheit bildenden Bevölkerung keine katholische Behörde helfen kann, weil sie keine solche hat, wenn ihr auch keine protestantische Behörde helfen darf, eben wegen der Verschiedenheit der Konfession, ist es da nicht die Schuld der protestantischen Behörde, wenn die katholische Bevölkerung immer auf dem gleichen Punkte bleibt? Dieß ist der Fall mit dem katholischen Jura. — Es ist der Vorschlag gemacht worden, im vorliegenden Entwurf vor „religiösen Orden" das Wort „fremd" einzuschalten. Diesen Antrag kann ich nicht zugeben; denn da würden die barmherzigen Schwestern einfach eine bernische Gesellschaft gründen und sich von Besançon lossagen. Dieß sagte mir auch ein jurassisches Mitglied des Großen Rathes selbst. Der Antrag des Herrn König stimmt in der Hauptsache mit dem bei der ersten Berathung von Herrn Hügli gestellten Antrag überein, welcher 1 Stimme auf sich vereinigte. Wollen Sie das Feld individuell behandeln, so werde auch ich die Geduld dazu haben. Soviel aber kann ich zum Voraus sagen, daß sie dann in jeder Sitzung eine Lehrschwestern-Diskussion haben werden.

Von mehreren Mitgliedern wird Schluß verlangt und mit großem Mehr erkennt. Es haben also reglementsgemäß bloß noch Diejenigen das Recht zu reden, welche nicht schon gesprochen haben.

Nun fällt die Ordnungsmotion, die Sitzung bis 4 Uhr zu unterbrechen, dann aber die Verhandlung wieder aufzunehmen und heute zu Ende zu führen.

Abstimmung.

Für Unterbrechung in diesem Sinne — Minderheit.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 5. März 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bohnenblust, Cuenin, Fleury in Laufen, Gygax in Bleienbach, Helg, Keller, Johann; Kloßner, Perrot, Reber in Niederbipp, Salzmann, Schwab, Spring, v. Werdt; ohne Entschuldigung: die Herren Anken, Arn, Berger, Blösch, Dähler, Engel, Hartmann, Keller im Buchholterberg, Renfer, Rutsch, Schori, Johann; Schüpbach, Struchen im Bühl, Thormann, Walther, Willi, Zeller, Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Herr Fürsprecher Marti funktionirt auch heute am Platze des Herrn v. Wattenwyl als provisorischer Stimmenzähler.

Tagesordnung:

Wahlen,

und zwar:

1) Eines Regierungsstatthalters von Seftigen.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Bendicht Brönnimann, Amtsnotar in Rüeggisberg.
2. Herr Chr. Berger, Amtsverweser in Mühledorf.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Lüthi, alt-Großrath in der Heiteren.
2. „ Hofmann, alt-Großrath in Helgisried.

Von 180 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Brönnimann	92	Stimmen.
„ Berger	85	„
„ Lüthi	3	„
„ Hofmann	0	„

Somit ist gewählt Herr Bendicht Brönnimann, Amtsnotar in Rüeggisberg.

---

2) Eines Regierungsstatthalters von Neuenstadt.

Vorschlag des Amtsbezirks:

1. Herr Friedrich Imer, Notar in Neuenstadt.
2. „ Johann Friederich Botteron, Notar in Neuenstadt.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Revel, Nationalrath, in Neuenstadt.
2. „ Clemens Carrel, Amtsrichter in Lamlingen.

Von 175 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Imer	161	Stimmen.
„ Botteron	14	„
„ Revel	1	„
„ Carrel	0	„

Gewählt ist somit Herr Fredrich Imer, Notar in Neuenstadt.

Ferner werden auf den Vorschlag des Regierungsrathes gewählt:

3) Zum Oberinstruktor:

Herr Oberstlieutenant Friedrich Mezener von Meyringen im ersten Wahlgange mit 120 Stimmen von 133 Stimmenden gegen

Herrn Brugger mit	3	Stimmen,
„ Moschard mit	3	„
„ Greppin mit	2	„

---

4) Zum Auditor des Kriegsgerichts:

Herr Großrath Fürsprecher Christ. Sahli im ersten Wahlgang mit 107 Stimmen von 154 Stimmenden gegen

Herrn Großrath Zeerleder mit	7	Stimmen,
„ Kummer mit	5	„
„ Folletête mit	5	„

Zugleich wird Herrn Sahli der Grad eines Majors der Infanterie ertheilt.

---

5) Zum Mitgliede des Kriegsgerichtes am Platze des Herrn Sahli:

Herr Oberlieutenant Johann Schaller in Bern, bisheriger Ersatzmann im ersten Wahlgange mit 88 Stimmen von 153 Stimmenden gegen

Herrn Großrath Zeerleder mit	61	Stimmen,
„ Voisin mit	1	„

---

6) Zum Ersatzmann des Kriegsgerichtes am Platz des Herrn Schaller:

Herr Karl Zyro von Thun, Oberlieutenant des Scharfschützenkorps, im ersten Wahlgange mit 109 Stimmen von 121 Stimmenden gegen

Herrn Zeerleder mit 7 Stimmen,
„ Riat mit 1 „
„ Voisin mit 1 „

---

7) Zum Kommandanten der Artillerie:

Herr Stabsmajor Arnold Ruef, von und in Burgdorf im ersten Wahlgange mit 88 Stimmen von 105 Stimmenden gegen
Herrn Schluep mit 8 Stimmen,
„ Girard mit 1 „
„ Hügli mit 1 „

---

8) Zum Kommandanten der Infanterie des Auszugs:

Herr Theodor Rippstein von Kienberg, Kanton Solothurn, Major, im ersten Wahlgange mit 71 Stimmen von 126 Stimmenden gegen
Herrn Major Lüscher mit 46 Stimmen,
„ Glauser mit 3 „
„ Sommer mit 1 „

---

9) Zum Major der Infanterie des Auszuges:

Herr Aidemajor Arnold Courant von Neuenstadt, in Bern, im 1. Wahlgange, mit 119 Stimmen von 128 Stimmenden, gegen
Herrn Karlen mit 2 Stimmen,
„ Schärer mit 1 „
„ Sommer mit 1 „

---

10) Zum Major der Infanterie der Reserve:

Herr Hauptmann Johann Wirz, von Schöftland, in Burgdorf, im ersten Wahlgange, mit 97 Stimmen von 117 Stimmenden gegen
Herrn Karlen mit 2 Stimmen,
„ Zbinden mit 2 „
„ Guggisberg mit 1 „

Fortsetzung der Berathung des Gesetzes über die Ertheilung von Primarunterricht an den öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden.

(Siehe Seite 27 f. hievor.)

Der Herr Präsident theilt mit, daß Herr Moschard folgenden Antrag eingereicht habe:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung:
daß die Lehrfreiheit durch die Verfassung selbst bestimmt und geregelt ist, und daß unsere Gesetzgebung den Schulbehörden alle wünschbaren Mittel an die Hand gibt, um Mißbräuchen und Unordnungen, die sich in das Erziehungswesen einschleichen könnten, vorzubeugen und solche nöthigenfalls zu unterdrücken,
beschließt: Tagesordnung.

Folletête, Mitglied der Minderheit der Kommission. (Diese Rede wird später folgen.)

Zyro, deutscher Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich habe gestern das Wort verlangt, um je nach Umständen auch noch Etwas zur Sache sagen zu können, ich finde mich indessen nicht veranlaßt, einläßlich auf die Begründung des vorliegenden Gesetzes einzutreten, um so weniger als der Hauptinhalt des letzten Votums nicht sowohl die Sache selbst, als vielmehr ganz entfernte Verhältnisse betrifft. Es wurden Verfolgungen erzählt und Beispiele von Toleranz angeführt, die anderwärts stattgefunden haben. Es ließen sich an der Hand der Geschichte Gegenstücke zitiren, allein dadurch würden wir keinen Schritt weiter kommen. Meine Ueberzeugung ist die, daß der vorliegende Gesetzesentwurf gerechtfertigt und verfassungsmäßig ist. Gerechtfertigt ist er deßhalb, weil, wenn den Lehrschwestern der Unterricht an den öffentlichen Primarschulen entzogen wird, dadurch dem Fortschritte gehuldigt wird; denn dieser Unterricht wird besser ertheilt durch Personen, die nicht einem geistlichen Orden angehören. Dieser Satz steht fest. Der Beweis seiner Richtigkeit ergibt sich sowohl aus den von den Lehrschwestern abgelegten Examen, als aus dem Stande der Primarschulen im Jura. Der Bericht der Erziehungsdirektion bietet mir in dieser Hinsicht größere Gewähr, als alles Dasjenige, was dagegen angeführt worden ist. Es ist ferner Thatsache, daß der Unterricht der Jugend da, wo er in den Händen des Klerus liegt, nicht mit dem nämlichen Erfolg betrieben wird, wie da, wo er ausschließlich unter dem Staate steht. Wir haben hiefür ebenfalls schlagende Beispiele. Ohne in dieser Beziehung in weitere Details eintreten zu wollen, sage ich, der vorliegende Gesetzesentwurf ist gerechtfertigt. Er ist aber auch verfassungsgemäß. Es ist wiederholt betont worden, daß es nicht richtig sei, wenn man sich auf den § 82 der Verfassung berufe. Dieser Paragraph ist schon unzählige Mal abgelesen worden. Ich will ihn deßhalb nicht wiederholen. Er beschlägt keineswegs das Verhältniß der vom Staate angestellten Lehrer und Lehrerinnen, sondern er sagt einfach, wer im Kanton Bern Unterricht ertheilen dürfe. Er bestimmt nämlich, daß Personen, welche fremden Orden oder Korporationen angehören, nur mit Bewilligung des Großen Rathes Unterricht ertheilen dürfen. Im vorliegenden Falle ist die Frage nicht die, ob die Ursulinerinnen, die barmherzigen Schwestern u. s. w. im Kanton Bern Unterricht ertheilen dürfen, sondern ob sie auch fernerhin an den öffentlichen vom Staate mitbezahlten Primarschulen angestellt werden können, und darüber macht der § 81 Regel, welcher sagt, die Organisation der Schule sei durch spätere Spezialgesetze zu bestimmen. Solche Gesetze haben wir. Wir haben z. B. ein Gesetz, welches die Requisite bestimmt, die von den Lehrern und Lehrerinnen in Bezug auf sittliche Aufführung, wissenschaftliche Bildung ꝛc. gefordert werden sollen. So gut der Große Rath dieses Gesetz erlassen konnte, kann er, wenn die Erfahrung beweist, daß die Eigenschaft einer Ordensschwester der Stelle einer Lehrerin nicht zuträglich ist, beschließen, daß in Zukunft einem Orden angehörende Personen nicht die Funktionen einer Lehrerin ausüben können. Ich glaube, dieß bedürfe keines Beweises. Ich will nicht weitläufiger sein, sondern erkläre, daß ich, obwohl ich den gefallenen Voten aufmerksam gefolgt und mir auch bewußt bin, einen Eid geleistet zu haben, nach bestem Wissen und Gewissen zu demjenigen zu stimmen, was ich für das Beste des Vaterlandes halte, von meiner frühern Ansicht nicht abgekommen bin. Herr Kohler hat das Amendement gestellt, daß gesagt werde: „fremde religiöse Orden", was zur Folge hätte, daß nur die einem fremden Orden angehörenden Lehrschwestern in Zukunft ausgeschlossen sein würden. Bereits gestern hat der Herr Erziehungsdirektor vor der Annahme dieses Amendements gewarnt, indem er sagte, das Gesetz könnte dann leicht in

der Weise umgangen werden, daß diese Gesellschaften sich als bernische Orden konstituiren würden, wo wir dann die Mittel nicht an der Hand hätten, sie zu verhindern, an unsern öffentlichen Primarschulen zu wirken. Herr König hat einen selbstständigen Antrag gestellt, der eher geneigt wäre, heute eine größere Anzahl Stimmen auf sich zu vereinigen, indem man es möglicherweise für besser halten könnte, statt auf einmal die prinzipielle Frage zu erledigen, sie allmählig bei jeder einzelnen Person zu erörtern. Dieß wäre sehr gefährlich, da der Große Rath eben nicht in jedem speziellen Falle das Richtige treffen könnte. Wenn man überzeugt ist, daß es nicht zweckmäßig ist, solche Personen fernerhin an den öffentlichen Primarschulen wirken zu lassen, so soll man auch, wenn dieß gesetzlich und verfassungsgemäß zulässig ist, die Frage auf einmal durch einen einzigen Beschluß erledigen.

Der von Herrn König angeführte Grund ist nicht stichhaltig. Er sagt nämlich, es würde eine Ungleichheit zwischen den Angehörigen fremder und den Angehörigen einheimischer Orden entstehen. Er will diese Ungleichheit durch seinen Antrag vermeiden, beruft sich dabei auf den § 82 der Verfassung und sagt, nach demselben stehe den Angehörigen fremder Orden das Recht zu, beim Großen Rathe um die Bewilligung, Unterricht zu ertheilen, einzukommen; dieß dürften in Zukunft die Angehörigen einheimischer Orden nicht. Dieß hat auf den ersten Blick etwas für sich, es ist aber nicht richtig, weil es sich hier nicht um Lehrbewilligungen im Allgemeinen handelt, sondern um die Anstellungsverhältnisse an öffentlichen Primarschulen Wenn auch die Lehrschwestern von dem Recht der Ertheilung des Unterrichtes an öffentlichen Primarschulen ausgeschlossen werden, so können sie immerhin ihre Privatschulen in Pruntrut und St. Ursitz fortführen. Ich möchte daher warnen, zu dem Antrag des Herrn König zu stimmen und glaube, das Heil liege einzig in der Annahme des Gesetzes, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Man hat betont, es wäre politisch, wenn man Tagesordnung erkennen würde, um den Jura nicht vor den Kopf zu stoßen, und die Leute, deren Gefühl und Gesinnung wir nicht kennen, nicht zu verletzen. Ich glaube, es sei nicht so gefährlich, wie man es darstellen will. Es ist namentlich auffallend, daß von denjenigen Personen, welche zunächst bei der Sache interessirt sind, nämlich von den Lehrschwestern selbst, gar keine Petitionen vorliegen. Wenn man solche Beschlüsse gegen die Lehrer oder Lehrerinnen des alten Kantonstheils fassen wollte, so bin ich überzeugt, daß sie zusammen stehen würden, um dem Großen Rathe eine Petition einzureichen. Man wendet vielleicht ein, die Lehrschwestern haben ihre Vertheidigung den Gemeinden und den jurassischen Vertretern in der Behörde überlassen, allein dieß beweist eben, daß sie zu wenig selbstständig sind und sich zu wenig mit andern Sachen beschäftigen, als mit denen, die in den Statuten ihres Ordens vorgeschrieben sind. Ich glaube übrigens, auch die Lehrschwestern würden sich wahrscheinlich besser befinden, wenn sie als Primarlehrerinnen angestellt wären; sie würden sich größtentheils gewiß nicht wieder in die frühern Verhältnisse zurücksehnen, in welche sie, wenigstens so wie ich die menschliche Natur auffasse, nicht so freiwillig, sondern sehr oft aus dem Grunde eingetreten sind, weil sie da ein ruhiges und sicheres Auskommen finden und allerdings auch glauben mögen, es trage dieß zum Heil ihrer Seele bei. Das ist meine persönliche Meinung; ich gebe zu, daß man auch anders urtheilen kann. Ohne einläßlicher zu sein, empfehle ich das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, zur Annahme.

X. Kohler stellt den eventuellen Antrag, im zweiten Alinea des Mehrheitsantrages zu sagen: „provisorischen und definitiven Wahlen."

Die Herren Hofer und Feune verzichten auf das Wort.

Carlin, Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Ich bedaure sehr, daß mein Antrag, die Berathung gestern zu Ende zu führen, nicht angenommen worden ist. Wenn man sich verpflichtet glaubte, den Dekretsentwurf zu bekämpfen, so habe ich meinerseits auch die Pflicht, denselben zu vertheidigen. Ich werde mich möglichster Kürze befleißen und bitte Sie, mir einige Augenblicke Gehör zu schenken, da ich Ihre Geduld noch auf die Probe stellen muß. Ich glaubte die Berathung erschöpft und es dünkte mich, die Sache habe schon bei der ersten Berathung durch die bedeutende Mehrheit von 58 Stimmen über die Stimmenzahl der Minderheit hinaus ihre Erledigung gefunden. Es schien mir, daß diese numerisch und moralisch so imposante Sanktion hätte genügen sollen; das ist jedoch nicht der Fall; man hat gern oder ungern den Kampf wieder aufnehmen wollen, nicht einzig und allein um sich an die Frage zu halten, sondern um sie im Gegentheil auf einen mehr oder weniger fremden Boden zu ziehen. Man hat einen langen geschichtlichen und philosophischen Vortrag über Voltaire, über die Encyclopädie und die Philosophen des vorigen Jahrhunderts gehalten, deren große Rolle einen mächtigen Einfluß auf das Schicksal des gegenwärtigen Jahrhunderts ausgeübt hat. Was mich namentlich verwundert, ist, daß man sich nicht scheut, hier in Bern, nicht weit vom Lokal, welches das Archiv der ökonomischen Gesellschaft enthält, von Voltaire in so übelwollender Weise zu sprechen und sein Andenken so sehr zu schmähen. Im Archiv der ökonomischen Gesellschaft befindet sich nämlich ein eigenhändiges Schreiben von Voltaire, welches sich auf ein denkwürdiges Werkchen bezieht, woraus ersichtlich ist, was an den humanistischen Gefühlen des größten Philosophen der neuern Zeit, dieses Freigeistes, war, den man verächtlicher Weise Herrn von Voltaire zu nennen beliebt. Dieser Mann hätte sich — um bei dem verächtlichen Bild zu bleiben, das man sich zum Voraus entworfen hatte — durch den Negerhandel ein Vermögen erworben. Dieser Freigeist, welcher jedenfalls und unläugbar auch große Verdienste um die Emanzipation der „Weißen" hat, giebt sich durch das genannte Werkchen, betitelt: Preis der Gerechtigkeit und der Humanität, kund. Dies Werkchen sollte als Leitfaden für die Arbeiten dienen, welche den Zweck hatten, die Strafjustiz aus der Barbarei des Mittelalters zu ziehen. Die bernische ökonomische Gesellschaft hatte über diesen Stoff eine Konkurrenz ausgeschrieben; Voltaire reichte, nebst seiner eigenen Arbeit, einen Preis von hundert Louisd'or für den Verfasser ein, welcher als der beste anerkannt würde. Dieß ist ein Zug Voltaire's, welcher in Bern bekannt sein muß und welcher vielleicht den so ungerecht in die heutige Berathung hineingezogenen Mann wieder ein wenig zu Ehren bringt. Der dem Voltaire angethane Schimpf erinnert mich an eine Anekdote, welche ich Ihnen erzählen will. Wenn Sie in Paris das théatre français verlassen, wo Sie die Statue Voltaire's bewunderten, und dem Quai Voltaire entlang gehen, um zum Pantheon zu gelangen, auf dessen Vorderseite die Worte zu lesen waren: „Den großen Männern das dankbare Vaterland" (im Pantheon war nämlich die Asche Voltaire's aufbewahrt, bis der ultramontane Einfluß sie daraus vertrieben), so werden Sie in einer bescheidenen Straße vielleicht ein Café finden, welches noch heute den Namen Café Procope führt. In diesem Café versammelten sich seiner Zeit die Encyclopädisten, welche ebenfalls, wie Sie es gehört, einer nach dem andern hart mitgenommen worden sind. Ich habe nun irgendwo gelesen, — aber gewiß nicht in der Geschichte des Ehrw. P. Jesuiten Loriquet, — daß sich auf der Brücke, genannt Pont-neuf, und in einiger Entfernung des erwähnten Café, ein Charlatan aufstellte, welcher alle möglichen abscheulichen Reden gegen die Encyclopädisten auskramte und dem Publikum die abgeschmacktesten Karrikaturen von Grimm, von d'Alembert, von Coudorcet, von Voltaire u. s. w. zuwarf. Auf die Frage, wer der Mann sei, antworteten die Vorübergehenden: ein

kleiner Ehrgeiziger, ein Neidhammel, ein Eifersüchtiger, welcher im Café Procope, dem Versammlungsort aller philosophischen Größen des 18. Jahrhunderts, den Herrn und Meister spielen wollte, dort jedoch vollständig in den Schatten gestellt wurde. Und die Vorübergehenden meinten: Lasset ihn schreien, das wird die Encyclopädie nicht hindern, ihren Weg zu machen. Ja, sie hat ihren Weg gemacht, und ihr haben wir es vielleicht zu verdanken, daß wir in diesem Saale die Interessen des Staates frei besprechen können; sie ist es, welche, indem sie den Menschen mehr individualisirte, der großen französischen Revolution und der Anerkennung der Rechte des Menschen und des Bürgers die Bahn gebrochen hat. Diese Individualisation ist es, welche wir durch die Erziehung und den Unterricht, durch die Glaubens- und Denkfreiheit und durch die dem Menschen ertheilte Befugniß, vermittelst energisch beanspruchter Rechte und redlich erfüllter Pflichten seine Würde geltend zu machen, soviel als möglich zu vervollkommnen suchen sollen. Nein, es geziemt sich nicht, das Andenken der Todten zu besudeln, besonders wenn sie der Menschheit einige Dienste haben erweisen können. — Es beliebte den Rednern, denen ich antworte, neuerdings von den Klöstern zu sprechen; die Klöster sind jedoch nicht in Frage. Es ist möglich, daß die Mönche früher dem Unterricht gute Dienste geleistet haben, ihre Zeit ist aber jetzt vorbei: Der Unterricht ist nicht mehr das Vorrecht einer gewissen Kaste, er gehört Allen, er gehört dem Staate, welcher, indem er die gefährlichen Elemente davon ausschließt, die Regeln desselben festsetzen soll. Wenn man sagt, daß die Klöster ehemals das Volk unterrichteten, so hatte das Volk nicht viel Unterricht nöthig, um einfache Leibeigene zu werden, um dem Lehensherrn zu gehorchen und um der Geistlichkeit regelmäßig den Zehnten zu entrichten. Aus dieser Lage riß die Philosophie des 18. Jahrhunderts unsere Väter und nach ihnen uns selbst, Alle so viel wir da sind. Hiedurch hat der auf die Höhe seiner eigenen Würde berufene Mensch gelernt, sich mehr zu individualisiren, d. h. zu begreifen, daß er nicht mehr unter der drückenden Vormundschaft des Lehensherrn und ebensowenig unter derjenigen der Geistlichkeit stehen, sondern daß er selber denken und wissen soll, bis zu welchem Punkt seine eigene Freiheit, zu fühlen und zu denken ihm gewährleistet und kostbar sein muß. So ist der Mensch, wie er der neuern Gesellschaft gegeben ist, und deßhalb sagt man ihm: belehre dich beim Licht eines umfassenden moralischen Unterrichts und nicht bei den Leuten, welche keine andere Mission haben, als — wie man sagt — das Licht unter den Scheffel zu stellen. Die Devise Rom's ist die absolute Herrschaft; Rom will die Welt beherrschen, und dafür muß es die Schule haben; es will, daß die Intelligenz und die Seelen ihm gehören, dann unterhandelt es, auf diese Art gestärkt, von Macht zu Macht mit den Nationen und dictirt ihnen das Gesetz. Nach der Schlacht bei Sadowa sprach Rom zum unterliegenden Oestreich: Armes Oestreich, erhebe dich, du gehörst mir immer, und Fluch dem protestantischen Preußen, dem Preußen Friedrichs des Großen, des Philosophen! Zu Frankreich sagte es: Meine Allianz ist dir zugesichert; schicke mir den Petrespfennig, Zuaven und wunderbringende Chassepotgewehre! Rom hat sogar kürzlich dem das unglückliche Polen zerfleischenden Rußland die Absolution ertheilt unter der Bedingung, daß den polnischen Bischöfen ihre Freiheiten und Güter wiedergegeben werden. In den letzten Tagen ist nun Preußen mit einem Male wieder zu Ehren gekommen, und gegen Oestreich, seinen Rival, über dessen Schicksal man sich erbarmt hatte, ist gleichsam eine Excommunications ulle geschleudert worden, weil es sich jetzt vom Concordat loszureißen und die Schule von der Kirche zu emanzipiren sucht, und weil Oestreich, welches einsieht, daß es seine Niederlage seinem reaktionären System zuschreiben soll, sich durch Einführung eines liberalen Systems reconstituiren will. Wir Berner aber, so klein auch unsere Republik ist, brauchen die Allianz Rom's nicht zu erbetteln, und gerade unsere Unabhängigkeit macht unsere Größe aus; der Wille oder die Laune eines Bischofs vor unsern Thoren könnte dem Kanton Bern ebensowenig imponiren. — Unsere Ultramontanen verlangen die Freiheit und die Duldsamkeit; ich sage Ultramontane, will mich jedoch nicht aufhalten, um dieses Wort weder geschichtlich noch etymologisch zu erklären. Sie nennen uns Freigeister, sei es! so erlauben Sie also, daß wir Sie Ultramontane nennen, obschon es Ihnen nicht zusagt; wir begreifen uns, das genügt: ich habe es Ihnen schon bei der ersten Berathung gesagt. Die Ultramontanen haben durch das Organ eines ihrer Häupter, Louis Veuillot, den Liberalen gesagt: „Wenn Ihr die Macht in Händen habt, so verlangen wir von Euch die Freiheit, weil sie Euer Grundsatz ist; wenn aber wir die Macht in Händen haben, so verweigern wir sie Euch, weil sie nicht in unsern Grundsätzen liegt." Auf diese Weise versteht Ihr die Freiheit; für Euch, aber nicht für die Andern! So möchtet Ihr uns unsere Freiheit entziehen, indem Ihr sie durch Eure eigennützige und ausschließliche Herrschaft ganz einzig und allein haben möchtet. Ihr wollet Toleranz, aber nur um nichts als die Schwestern zu dulden und alle weltlichen Lehrerinnen, welche nicht einer religiösen Corporation angehören, auszuschließen. Das ist Euer Zweck; wir begreifen ihn, nicht wahr? Ihr könnt lange die Frage entstellen, Eure Absicht tritt doch klar zu Tage. Nicht wahr, im Vertrauen auf Euren Einfluß und die Mittel, die Euch eigen sind, möchtet Ihr den geistlichen Unterricht an die Stelle des weltlichen setzen, und wenn unglücklicher Weise der Große Rath dieß mit Euch wollte, — was ich jedoch nicht glaube, — so würdet Ihr die Normalschulen schließen können, da wir sie alsdann nicht mehr nöthig hätten. — Um desto mehr auf gewisse Großräthe des alten Kantonstheils einzuwirken, hat man ihnen ein schreckliches Bild von der Gefahr gemalt, in welcher die christliche Religion schwebe; sie sei es, welche mit den Feinden des Christenthums im Kampfe sei; dieselben hätten ihr Zerstörungswerk begonnen und Gott weiß, wann und wo es enden werde. Ich bitte Sie! Wie können Sie von Gefahr sprechen, welche Bern, der reformirten Religion, den Pietisten u. s. w. droht? Heute sei die Reihe am Jura, sagen Sie, und morgen an der protestantischen Bevölkerung. Dieß ist eine Rednerkunst, welche man auch ganz gut erräth und ich hoffe, der Große Rath werde dieselbe leicht zu würdigen wissen. Mit dem gleichen Grunde und indem ich Sie durch ein Gespenst zu erschrecken suche, könnte ich Ihnen sagen: Sehen Sie die vor den Thoren des protestantischen Kantonstheils, in Münster, erbaute katholische Kirche, die katholische Kirche in St. Immer, die katholische Kirche in Biel? Sehen Sie neben dem Rathhause in Bern das Gebäude, welches durch seine Großartigkeit seine protestantische Rivalin, die gegenüberstehende Münsterkirche in Bern, herauszufordern scheint? Nein, Sie fürchten eine solche Invasion eines religiösen Elements, welches nicht das Ihrige ist, nicht, und Sie haben Recht. Bleiben wir also bei der Frage, ohne Uebertreibung. Noch einmal, es handelt sich nicht um die Frage, ob man Freigeist oder Christ sein will; dieß ist ein Bild, wodurch man Schrecken einflößen will. Freigeister! Sind denn die Protestanten nicht alle mehr oder weniger Freigeister? Liegt es nicht im Wesen ihrer Lehren, mit Hülfe der heiligen Schrift, auf das Gewissenhafteste und nach den Eingebungen ihres innern Richters, ihrer eigenen Individualität und ihrer eigenen Würde, als denkende Menschen die Wahrheit zu erforschen? Wollten Sie, daß, weil wir Katholiken sind, wir der Vernunft und der Intelligenz entsagen und aufhören sollten, uns selbst zu sein? Uebrigens giebt es nicht zwei Männer, welche auf gleiche Weise denken, d. h. der eine vollständig wie der andere; es besteht also zwischen ihnen, wenn sie auch noch so sehr in ihren Ansichten übereinstimmen, eine ganz kleine Verschiedenheit, welche die Macht des freien Denkens kund giebt. Man appellirt an die Duldsamkeit Bern's;

haben Sie sich denn nicht immer sehr duldsam gezeigt, meine Herren? Liegt der Beweis davon nicht in der Unabsetzbarkeit der Pfarrer? Haben Sie es nicht dadurch bewiesen, daß Sie, indem Sie viel weiter gingen als die Vereinigungsurkunde gewährleistete, die Besoldungen der katholischen Geistlichen, welche zusammen bis jetzt so viel verzehrten, als der ganze Jura an Grundsteuer bezahlte, freiwillig um einen Drittel erhöhten? Die Staatsrechnungen werden Ihnen nöthigenfalls hierüber Auskunft geben. Ich beklage mich darüber nicht; ich will Ihnen nur beweisen, daß die katholische Geistlichkeit über das, was bis jetzt zu ihren Gunsten gethan worden, nur befriedigt sein kann. Im vorliegenden Falle wäre zu viel Großmuth Schwäche oder ein übel verstandenes Gehenlassen; vergessen Sie ferner nicht, meine Herren Großräthe aus dem alten Kantonstheil, daß Sie sich auch gegenüber der Minderheit der katholischen Juraſſier großmüthig zeigen und derselben Ihren Schutz angedeihen lassen sollen; Sie sind ihr wenigstens ebensoviel Wohlwollen schuldig, als die ganz alte Regierung von Bern bezeugte, als sie ihren Miteidgenossen von Freiburg den Rath gab, sich wohl zu hüten, die Gesellschaft der Jesuiten bei sich aufzunehmen, welche dort Fuß fassen wollte, um aus Freiburg das zu machen, was es mit der Zeit geworden ist. Die Bischöfe von Solothurn sagen, daß Bern, obschon protestantisch, der verträglichste der Diöcesankantone ist. Das kommt eben daher, weil Bern, aus übel angewendeter Großmuth, niemals die Idee hatte, sich gewissen, vielleicht beklagenswerthen Uebergriffen zu widersetzen. Glauben Sie ja nicht, meine Herren, daß Sie mit Ihrer Großmuth Alles mit einem Male beendigen; wenn Sie nicht absolut alle verlangten Konzessionen gewähren, so werden Sie nie genug für die Geistlichkeit thun. Die Geistlichkeit ist aber begehrlich, und es gehört Muth dazu, um ihr zu widerstehen! Sie ist hart und unversöhnlich in ihrem Hasse, und es braucht Muth dazu, um alle Tage gegen die Angriffe dieser Geistlichkeit, welche weder Herz noch Gefühl hat, auf der Hut zu sein! — Folletête. Ich verwahre mich im Namen der Katholiken des Jura feierlich gegen diese Behauptung. — Von verschiedenen Seiten läßt sich der Ordnungsruf hören. — Herr Präsident. Ich muß der Versammlung empfehlen, die Redner nicht zu unterbrechen. Man war auf beiden Seiten sehr lebhaft, und ich habe Alles, was gesagt worden, ohne Unterbrechung hingehen lassen; daher glaube ich, daß man in der Diskussion vollständige Freiheit walten lassen solle. Ich lade Herrn Carlin ein, fortzufahren. — Ich habe gesagt und wiederhole es: diese Geistlichkeit, welche weder Herz noch Gefühl hat! Ich halte diese Behauptung aufrecht; sie wird durch die Geschichte und eine Menge Thatsachen, deren Citation zu weit führen würde, bestätigt. Da man mich dazu drängt, so will ich Ihnen nachher, wenn Sie es erlauben, ein Beispiel unter hunderten, ein besonderes Beispiel, ad hominem, anführen. Wenn die Geistlichkeit Sie auf den Index setzt, wenn sie den sog. gottlosen Bürger, d. h. denjenigen, welcher sich ihr nicht ganz unterwirft und ergeben ist, mit dem Kirchenbannfluch belegt, ja! dann gibt es einen harten und unerbittlichen Kampf. Glauben Sie, ich sehe nicht ein, daß ich ein gemüthlicheres und angenehmeres Leben hätte, wenn ich, ohne meine eigene Unabhängigkeit und meine eigene Würde zu achten, der Geistlichkeit den Hof machen würde? Ja, ich wiederhole es, es braucht mehr Muth dazu, um gegen den Strom der Vorurtheile und gewisser Privatinteressen zu schwimmen, als sich ganz ruhig mit dem Lauf gehen zu lassen. Dieß genügt, um zu sagen, daß wir unsrerseits auf die gestern von einem Redner uns zugeworfene Art Herausforderung antworten können, indem wir uns seiner eigenen Worte bedienen: daß wir die Straßenkämpfe nicht mehr als die parlamentarischen Kämpfe fürchten. Muth! ich weiß nicht, ob es dessen, z. B. für einen Protestanten, viel bedarf, um die Pfarrhäuser zu belagern, auf daß ihm vergeben werde, Protestant zu sein, und um zu erzählen, daß man, obschon reformirt, den Bediensteten am Freitag und Samstag kein Fleisch, sondern nur trockenes Gemüse oder Mehlspeisen verabreiche und daß man sie vielleicht sogar im Quatember und in der Fastenzeit fasten lasse. Man hat in der Berathung ein gewisses Libell, ein gewisses verdorbenes und ausgelassenes Zeitungsblatt kritisirt. Ich stellte mir die Frage, ob man auf ein Journal anspielen wolle, in welchem ein Brief eines gewesenen Kanzlers erschienen ist, der einen gewesenen Prokurator mit aller Achtung grüßte, welche derselbe verdienen konnte. Aber nein, es kann sich gewiß nicht um dieses Blatt handeln, denn dasselbe verdient nicht mit solchen Farben beschrieben zu werden. Oh, jetzt habe ich es gefunden! Man hat ohne Zweifel die Aufmerksamkeit auf ein frommes Blatt lenken wollen, welches unaufhörlich das Gift der üblen Nachreden und der Verleumdung über Alles, was es berührt, ausschüttet, welches die Rechtschaffensten angreift, das Privatleben im Innern der Familien wie im Innersten des Gewissens ausforscht und Alles besudelt, was sich nicht unter seine Fahne stellt; welches täglich Bern das den katholischen Jura unterdrückende Rußland nennt, und dieß Alles im Namen der Religion, wohlverstanden seiner Religion, zum größern Ruhme Gottes, und um vielleicht den päpstlichen Segen zu erhalten, welchen ich, in aller Demuth bekenne ich es, um diesen Preis nicht verdienen möchte. Warten Sie bis morgen oder übermorgen, nach dem Beschluß, den wir fassen werden; das Blatt wird, wie Sie sehen werden, sehr erbauliche, sehr christliche und sehr religiöse Nachrichten von sich hören lassen. Das nämliche Blatt ist es, welches, indem es das heute Angebrachte in seine Spalten aufnimmt, sich beklagt, daß Fremde zu Lehrerstellen an die katholischen Gymnasien des Jura berufen werden. Bei diesem Anlasse führt man uns gewisse Aeußerungen an, deren Wahrheit oder Unwahrheit ich dahingestellt lasse, welche ein Lehrer, dem letzthin von der Erziehungsdirektion des Kantons Bern die nachgesuchte Entlassung unter Verdankung der geleisteten Dienste ertheilt wurde, im J. 1861 in Genf gethan haben soll. Das fromme Blatt vergißt, daß man nicht, wie es, eine Menge Leute hat, welche sich überall einzudrängen wissen, um die Antecedentien der Personen, welche es, je nachdem sie ihm conveniren, zu hätscheln oder zu züchtigen sich vorbehält, kennen zu lernen. Was ist übrigens so fürchterliches in der lebhaften Verurtheilung, welche ein Verbannter über eine vielleicht zu gefällige Behörde, über eine stehende Armee, das ruinirende und zerstörende Werkzeug, über die Geistlichkeit, die Schmeichlerin einer Gewalt, deren Gunst sie erwerben will, ausspricht? Ueberdieß, und wenn man sich damit abgeben will, die Meinung unglücklicher Flüchtlinge anzuführen, so lese man Viktor Hugo; sein Buch, „Les châtiments“, brandmarkt die Schandthaten auf ganz andere empfindliche Weise. Ich weiß nicht, wie es sich mit den Anspielungen auf die Gemetzel vom September verhält und welche man dem genannten Lehrer in den Mund legt. Wie dem auch sei, so erkläre ich für meinen Theil, daß ich die Gewaltthätigkeiten hasse, sowie die Bartholomäusnacht und alle diejenigen mißbillige, welche ihre warmen und eifrigen Vertheidiger sind. Uebersehen wir nicht, daß das gleiche fromme Blatt, welches die fremden Lehrer angreift, selbst vom Auslande, der Himmel weiß woher, andere Lehrer beruft, ohne Zweifel Jesuiten (was ich jedoch nicht beweisen kann, denn sie haben mir natürlich ihren Heimathschein nicht vorgewiesen), Missionäre, welche in unsere Gegend kommen, um zu predigen, indem sie der Vernunft in's Gesicht schlagen, das wahre moralische Gefühl fälschen und sich auf die empörendste Weise über den gesunden Sinn des Volkes lustig machen; sie predigen ihm von Zauberei und Wundern und gehen so weit, zu sagen, daß eine übrigens sehr brave Frau in eine Stute verwandelt worden sei, weil sie sechs Wochen lang nicht gebeichtet habe; eine andere Büßerin, die in der Beichte unterließ, sich einer Sünde zu bezüchtigen, sei diese Sünde in

Gestalt einer Kröte, welche sie erstickt hatte, herausgekommen. Sie lachen, meine Herren! nun, solche Albernheiten werden von den Kanzeln verbreitet; ich übergehe viele andere, welche eben so schlimm sind und denen immer das gleiche fragliche Blatt, als warmer Vertheidiger der Lehrschwestern, den lautesten Beifall zollt. — Die Gegner des Gesetzes rufen mit einer Naivetät aus, welche man beinahe als im Ernste gemeint halten würde, aus: „Worin sind denn diese wenigen unschuldigen Lehrschwestern so gefährlich und so furchtbar? sind es ihre Hauben, ihre Kaputzen, welche Angst einflößen?" Darauf antworte ich: Weßhalb hangen Sie so sehr an ihnen, wenn deren nur drei oder vier sind? Weßhalb vorerst zwei Tage Berathung in dieser Angelegenheit, dann noch zwei fernere Tage? Ah! Sie sind die Vertreter des Volkes, und ohne Zweifel auch die Vertreter der Geistlichkeit; Sie haben sogar den besondern Segen des Papstes erhalten Sei es! wir begreifen Ihr Mandat. Uebersehe man nicht, daß seit 1815, wo sich keine Schwestern in dem aus der französischen Herrschaft tretenden bernischen Jura befanden, ihre Zahl, die Spital- oder barmherzigen Schwestern u. s. w. inbegriffen, auf ungefähr hundert angestiegen ist. Warum hangen Sie so sehr an diesen heil. Frauen, welche in diesem Augenblick sogar für uns beten (ich danke)? Weil sie die Werkzeuge der Geistlichkeit sind und weil sie als Frauen Ihnen helfen, die jungen Seelen, welche später ihrer souveränen Herrschaft unterworfen werden sollen, zu Ihren Zwecken heranzubilden; weil sie, einmal Mitglieder der Familie, in Ihrem Interesse auf dieselbe einwirken werden; als Töchter, Gattinnen und Mütter werden sie Ihre Helferinnen sein; Sie wissen es wohl, nicht wahr? und durch dieses Mittel suchen Sie Ihre Phalanx zu vergrößern. Darin liegt die zu besorgende Gefahr; ich, als Familienvater, halte eben so sehr darauf, meine Kinder in guten Grundsätzen zu erziehen, als jeder Andere. — Ich glaube, meine Herren, daß man Sie über den öffentlichen Unterricht, welcher in Genf ertheilt wird, übel berichtet hat; ich sage öffentlichen, vom Staate besoldeten Unterricht; in keiner öffentlichen Anstalt bildet die Religion den Gegenstand des Schulprogrammes; dieß hindert jedoch nicht, daß außer dem Schulplan und als einfacher fakultativer Unterricht jeder Kultus daselbst ein bis zwei Stunden wöchentlich dem Religionsunterricht widmet. Thatsache ist, daß in Genf vollständige Freiheit und Duldsamkeit in der Ausübung der verschiedenen Konfessionen herrscht. Man findet dort protestantische Tempel, die katholische Kirche, die englische Kapelle, den russischen Tempel, die Freimaurerloge, die Synagoge u. s. w., alles auf öffentlichen Plätzen stehende Gebäude. Diese Kultusfreiheit achte ich; wir wollen dieselbe nicht antasten. Gehe man in die Predigt oder in die Messe, ganz gut; dränge man uns aber nicht Ordensschwestern als öffentliche, vom Staate besoldete Lehrerinnen auf; dieß convenirt der gemischten Bevölkerung des Kantons Bern nicht, und eben so wenig unserm Charakter als Republikaner und Bürger. Man darf nicht übersehen, daß es bei alle dem nicht nur um die Frage, wie sie gestellt, zu thun ist, sondern es ist die verletzte und beleidigte Eigenliebe und Eitelkeit eines gewissen Würdenträgers dabei im Spiel, den man Monseigneur nennt; es ist die gleiche Empfindlichkeit dabei, wie in der Feiertagsfrage: Vierzig Jahe lang verlangte die Staatsgewalt die Verminderung der Feiertage, und das unerbittliche non possumus war die einzige und beständige Antwort; endlich konnte der Staat es ohne die Mitwirkung, welche ihm verweigert wurde, machen und beschloß die Verminderung der Feiertage. Heute würde man sich durch einen Sieg über den Staat, welcher sich durch die Verwerfung des Gesetzes kundgeben würde, rächen, und die Eitelkeit wäre befriedigt; also ein Grund mehr für den Staat, auch hier Festigkeit zu zeigen. Man sagt, daß das non possumus gegenwärtig nachgiebigern Gesinnungen Platz gemacht habe und der Bischof von Basel zu einem Vergleich geneigt sei, d. h. daß der Staat nie das letzte Wort haben werde. Wissen Sie, wie das Gesetz über die Verminderung der Feiertage vollzogen wird? Ein geistlicher Beamter (eine amtliche Untersuchung hat es konstatirt) begibt sich an einem von der Kirche gefeierten Tage in die Schule und findet dort Kinder, welche ihren Lehrer erwarten; er redet eines derselben an: „was machst du hier, warum bist du nicht in der Messe?" Das Kind antwortet: „Der Vater hat mich in die Schule geschickt." — „Kinder, Ihr seid sehr zu bedauern, Eltern ohne Religion zu haben!" spricht der Geistliche und jagt die Kinder in die Messe. Kann es etwas Unmoralischeres als ein solcher Konflikt zwischen der Autorität des Priesters und der väterlichen Gewalt geben? Welche Folgen kann dieß nicht im Schoße der Familien, deren man sich durch die Lehrschwestern und ohne Zweifel bald durch die „unwissenden Brüder" bemächtigen möchte, haben? Urtheilen Sie, meine Herren! — Ich hätte vielleicht noch über den sogenannten Rechtspunkt, d. h. über die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzlichkeit des Entwurfes zu sprechen; ich verzichte jedoch, und in der That nicht ungern, darauf, weil ich die Frage in dieser Beziehung für erschöpft halte und Ihre wohlwollende Aufmerksamkeit nicht mißbrauchen will. Ich kann mich indessen nicht enthalten, ein gegebenes Wort zu lösen, indem ich die Anschuldigung, gegen welche man auf einem der Bänke im Saale protestirt hat, durch eine Thatsache beweise. Ein Mitglied des Großen Rathes, welches die Ehre hat, unter Ihnen zu sitzen, hatte einen Vater katholischer und eine Mutter reformirter Konfession; während der Dauer ihrer Ehe hatten seine Eltern in Religionssachen nie den mindesten Streit; sie lebten verbunden durch eine ernstliche, gegenseitige und durch die sanfteste Duldsamkeit bestätigte Zuneigung; die Mutter schickte ihre in der Religion des Vaters erzogenen Kinder in die Messe und las mit ihnen „Die Nahrung der Seele" von Pfarrer Osterwald. Der Vater starb; einige Jahre später folgte ihm seine Wittwe ins Grab nach; sie erwartete auf dem Todbett ihr Ende; eine Art Diakonissin, welche viel ins Pfarrhaus ging, machte ihr Besuche und bezeugte ihr die größte Theilnahme. Der Sohn, von dem ich sprach, wurde diese Besuche und gewisse damit verbundene Geheimnisse gewahr. Was thut denn diese Person so oft hier? fragte er seine Mutter. Diese antwortete in den letzten Zügen: ich wünsche so sehr, in der Nähe deines Vaters begraben zu werden, es ist mein letzter Wunsch; der Herr Pfarrer kann es aber nur erlauben, wenn ich mich zur katholischen Religion bekehre. — Thue dieß nicht, sprach der Sohn, und daß Niemand dein Gewissen und deine letzten Augenblicke mehr beunruhige! Dein Wunsch soll erfüllt werden, wenn du uns unglücklicher Weise verließest, was jedoch, so Gott will, noch nicht so bald geschehen wird. — Die Mutter starb, der weinende Sohn lief zum Pfarrer und verlangte und bat, daß der Wunsch seiner Mutter erfüllt werde. Unmöglich! gab der Pfarrer zur Antwort, sie kann nicht wie ihr Gatte in geweihter Erde begraben werden. — Der gleiche Pfarrer verweigerte das Todtentuch, weil es, wie er sagte, nicht den Sarg eines Protestanten bedecken könne; er verweigerte auch, daß die Glocken geläutet werden. Dann begab sich der Sohn zum protestantischen Pfarrer, dessen Name mir entfallen ist; ich glaube, es war Herr Pfarrer Lauterburg, oder vielmehr Herr Pfarrer Stooß von Bern. Dieser war sogleich bereit, den Leichenzug zu begleiten und alle Ceremonien des protestantischen Kultus zu feiern. Die Mutter, durch die geistliche Intoleranz von ihrem Gatten entfernt, ruht heute fern von ihrem Manne. Ruhe sie dort in Frieden! Der Sohn, der Deputirte, den ich genannt, ist der, welcher die Ehre hat, in diesem Augenblicke zu Ihnen zu sprechen. Urtheilen Sie nun, meine Herren, ob seine Behauptung zu streng war! — Ich bin zu Ende. Von den Petitionen und der Zahl der Unterschriften will ich nicht sprechen; wie groß auch ihre Zahl sei, setzen Sie dieselbe auf Rechnung des Einflusses der Geistlichen und Sie werden nicht erstaunt sein; Sie kennen diesen Ein-

fluß; machen Sie nun, meine Herren, daß nicht eines Tages die eidgenössischen Mitstände dem Kanton Bern sagen: Bern, was hast du aus dem katholischen Jura gemacht, als du ihn der Geistlichkeit überliefertest? Der Gesetzesentwurf, den ich Ihnen zur Annahme empfehle, wird zu diesem Zwecke ein vortreffliches Bewahrungsmittel sein.

Kaiser in Grellingen und Furer verzichten auf das Wort.

Rieder verlangt für die Hauptabstimmung Namensaufruf, welches Begehren von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt und somit zum Beschlusse erhoben wird.

Abstimmung.

Eventuell für die Einschaltung des Wortes „fremden" vor „religiösen Orden" im Dispositiv — Minderheit.

Eventuell für die Einschaltung der Worte „provisorischen und" vor „definitiven" im Dispositiv — "

Eventuell für den Antrag der Kommissionsmehrheit — 141 Stimmen.

Eventuell für den Antrag des Herrn König — 35 "

" für motivirte Tagesordnung nach dem Antrage des Herrn Moschard — Minderheit.

Definitiv für das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen — 134 Stimmen, nämlich die Herren Affolter, Anderegg, Arm, Biedermann, Born, Bösiger, Bracher, Brand, Brêchet, Brügger, Burger, Buri, Friedrich; Burri, Johann; Bütigkofer, Carlin, Christeler, Droz, Ducommun, Egger, Hektor; Etienne, Flück, Flückiger, Friedli, Frotê, Füri, Gasser, Geiser, Geißbühler, Gerber, Gfeller in Signau, Gfeller in Schangnau, Girard, Gobat, Gruber, Gurtner, Gygax in Seeberg, Gyger, Hauert, Herzog, Hofer, Hubacher, Hügli, Hurni, Jenzer Steiner, Imer, Indermühle, Joost, Joß, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Peter; v. Känel, Johann; Karlen, Karrer, Kehrli, Jakob; Kehrli, Heinrich; Klaye, König, Gustav; König, Niklaus; König, Samuel; Kohli, Kummer, Küng, Landry, Lehmann, Johann; Lehmann, Karl Friedrich; Leibundgut, Liechti, Jakob; Linder, Löffel, Mader, Marti, Mauerhofer, Michel, Mischler, Monin in Bellelay, Morgenthaler, Möschler, Müller, Johann; Nußbaum, Ott, Räz, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Rieder, Rösch, Rossel, Rosselet, Röthlisberger, Roth in Kirchberg, Roth in Wangen, Ruchti, Sahli, Schären in Stegen bei Bümplitz, Schertenleib, Schmalz, Schmid, Sam.; Schneeberger, Jak.; Schneeberger, Joseph; Schneeberger, Johann; Schumacher, Seßler, Sigri, Sommer, Jakob; Sommer, Samuel; Spycher, Joh.; Spycher, Bendicht; Stämpfli in Bern; Sterchi, Stettler, Stoller, Streit, Bendicht; Struchen im Werdthof, Thönen, Trachsel, Vogel, Voisin, v. Wattenwyl, Albert; Weber, Wenger, Joseph; Werren, Widmer, Winzenried, Wüthrich, Zbinden, Johann; Zbinden, Ulrich; Zeesiger, Zingg, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher, Johann; Zürcher Ludwig Friedrich; Zwahlen, Zyro.

Definitiv für Tagesordnung — 50 Stimmen, nämlich die Herren Aebi, Bernard, Beuret, Boivin, Brunner in Meiringen, v. Büren, Chevrolet, Choulat, Egger, Kaspar; Fenninger, Feune, v. Fischer, Fleury in Courroux, Folletête, Frêsard, Furer, Gfeller in Wichtrach, v. Gonzenbach, v. Goumoens, Gouvernon, Greppin, v. Groß, Hennemann, Henzelin, Hiltbrunner, Husson, Joliat, Knechtenhofer in Hofstetten, Kohler, Koller, Krebs, Manuel, Monin in Mervelier, Moschard, Piquerez, Prêtre, Rebetez, Schären in Spiez, Seiler, v. Sinner, Eduard; v. Sinner, Rudolf; Steiner, Studer, v. Tavel, Tscharner, v. Wattenwyl, Ludwig; v. Wattenwyl, Eduard; Wegmüller, Zahler, Zeerleder.

Das Gesetz ist zu Ende berathen und tritt sofort in Kraft.

Nun zeigt der Herr Präsident an:

1) daß zwei neue Vorträge des Regierungsrathes über Expropriationsgesuche eingelangt seien, die er der Kommission für das Expropriationsgesetz zu überweisen vorschlägt, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt;
2) daß das Büreau die Kommission für das Konkordat betreffend die Heirathen von Schweizern im In- und Auslande bestellt habe, wie folgt:
   Herr Großrath Gustav König, Präsident.
   " " Boivin.
   " " Bösiger.
   " " Geißbühler.
   " " Zyro.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 6. März 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Arm, Biedermann, Bohnenblust, Cuenin, Egger, Hektor; Fleury in Laufen, Gygax in Bleienbach, Helg, Hubacher, Joliat, Lehmann

in Langnau, Salzmann, Schwab, v. Steiger, Struchen im Bühl, v. Werdt, Zürcher in Langnau; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Keller im Buchholterberg, Klaye, Knechtenhofer in Interlaken, König in Neuenegg, Landry, Lenz, Möschler, Renfer, Schlegel, Schmid in Eriswyl, Schneberger im Schweikhof, Schüpbach, Sommer in Neumühle, Streit in Zimmerwald, Widmer, Willi Wirth, Zingre, Zyro.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Landjägergesetzes.

Es stehen in Berathung die §§ 2, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 14 und 20.

Auf den Antrag der Kommission wird den am 2. März gefaßten Beschlüssen gemäß:

in § 2 „ein Adjutantunteroffizier" gestrichen und das Maximum der Zahl der Gemeinen auf 250 erhöht.

der § 4 folgendermaßen redigirt: „Der Kommandant des Korps wird auf den Vorschlag des Regierungsrathes durch den Großen Rath und die Lieutenante des Korps werden durch den Regierungsrath" u. s. w.

im zweiten Satz des § 5 gesagt: „die definitive Annahme eines Mannes in das Korps, die Beförderungen bis und mit dem Grade des Stabsfouriers, sowie endlich" u. s. w.

der § 7 in folgender Weise redigirt: „Die stationirten Landjäger, d. h. diejenigen, welche nicht zu dem in der Hauptstadt liegenden Depot des Korps gehören, stehen überdieß unter der Aufsicht und den Befehlen des betreffenden Regierungsstatthalters und in Voruntersuchungssachen des Gerichtspräsidenten; sie sind gehalten, deren Aufträge und Befehle pünktlich zu vollziehen und sind für Fehler in diesem Dienste der Disziplinarbefugniß des Regierungsstatthalters und des Untersuchungsrichters unterworfen, welche bis auf vier Tage gewöhnlichen Arrest geht."

in § 8 gesagt: „Für Disziplinarfehler, Vergehen und Verbrechen stehen die Offiziere, Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen des Landjägerkorps, inbegriffen die Gefangenwärter und Plantons ausschließlich" u. s. w.

und folgender Zusatz beigefügt: „Ueberdieß bleiben die Bestimmungen des Strafverfahrens über Disziplinarvergehen von Polizeiangestellten ausdrücklich vorbehalten."

in § 9 die Worte „alle vier Jahre eine Kopfbedeckung" und „gezogenes doppelläufiges" gestrichen und das Schlußalinea redigirt, wie folgt: „Die in diesen Paragraphen angeführten Armatur- und Monturgegenstände werden jeweilen dem Korpskommando von der Justiz- und Polizeidirektion geliefert, welche für die erforderlichen Kredite zu sorgen hat."

der § 11 in folgender Fassung angenommen: „Die in der Hauptstadt stehenden Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen werden kasernirt, mit Ausnahme der daselbst ausschließlich für den Polizeidienst in der Stadt und deren nächster Umgebung bezirksweise stationirten Landjäger, welche, ohne Unterschied des Grades, vom Staate eine jährliche, durch die Justiz- und Polizeidirektion zu bestimmende Wohnungsentschädigung beziehen. Eine solche Entschädigung erhalten zur Unterbringung ihrer Familien ebenfalls der Stabsfourier und der Feldweibel in Bern, insofern sie beim Korpskommando in der Hauptstadt stehen. Die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Kaserne bezahlt der Staat. Die außer der Hauptstadt stationirten Unteroffiziere, Korporale und Gemeinen erhalten vom Staate freie Wohnung nebst Mobiliar nach den nähern Bestimmungen des Reglementes.

in § 14 die Worte: „der Adjutant-Unteroffizier täglich Fr. 4. 30" gestrichen.

der § 20 in folgender Fassung festgestellt: „Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1868 provisorisch in Kraft und durch dasselbe wird aufgehoben das den nämlichen Gegenstand betreffende Gesetz vom 9. Christmonat 1861."

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung, ist also nach Verfluß von drei Monaten wieder vorzulegen, tritt jedoch auf 1. Mai 1868 provisorisch in Kraft.

Staatsverwaltungsbericht pro 1866.

Der Herr Präsident schlägt rubrikenweise Berathung vor, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Regierungspräsidium und Staatskanzlei.

Die Staatswirthschaftskommission stellt folgende zwei Anträge:

1) Der Regierungsrath möge bei Berathung des neuen Niederlassungsgesetzes die Frage ins Auge fassen, wie dasselbe mit den Bestimmungen über das vom Bunde allen Schweizern gewährleistete Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der schweizerischen Eidgenossenschaft in Einklang zu bringen sei.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hätte schon im verflossenen November Ihnen über den Staatsverwaltungsbericht pro 1866 Bericht erstatten sollen, sie mußte sich aber damals entschuldigen, da sie die Prüfung desselben noch nicht gründlich genug hatte vornehmen können. Die Staatswirthschaftskommission hat die verschiedenen Abtheilungen des Staatsverwaltungsberichtes unter ihre Mitglieder zu gehöriger Vorberathung vertheilt und zugleich die einzelnen Sektionen beauftragt, die Prüfung in den verschiedenen Büreaux vorzunehmen. Das Resultat dieser Prüfung ist nun in dem Berichte niedergelegt, der soeben theilweise verlesen worden ist. Sie haben soeben beschlossen, die Berathung nach den einzelnen Abtheilungen, wie es auch früher geschehen ist, vorzunehmen. Hinsichtlich des Berichtes des Regierungspräsidiums stellt die Staatswirthschaftskommission folgenden Antrag: (Der Redner verliest denselben.) Sie erinnern sich, daß dieser Punkt schon einmal im Großen Rathe zur Sprache gebracht worden ist, damals aber Zweifel darüber obwalteten, ob der § 41 der Bundesverfassung, welcher jetzt in Folge der stattgefundenen Revision derselben eine Ausdehnung in dem Sinne erhalten hat, daß die Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft für alle Schweizer bedeutend erleichtert worden ist, nur von Kanton zu Kanton oder auch in jedem einzelnen Kanton Geltung habe. Im ersten Augenblick

kann man darüber im Zweifel sein, wenn man aber die Bundesverfassung mit Ernst nachliest, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß eine der größten Errungenschaften der neuen Bundesverfassung die Freiheit der Niederlassung ist, welche sie allen Schweizern im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft angedeihen lassen wollte. Die neue Bundesverfassung hat noch einige andere allgemeine Prinzipien aufgestellt, die sie für alle Schweizer zur Geltung bringen wollte. Dahin gehört z. B. das Petitionsrecht, die Preßfreiheit, das Vereinsrecht u. s. w. Alle diese Rechte sind allen Schweizern im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gesichert, und es ist keiner Regierung und keinem Großen Rathe gestattet, durch die kantonale Gesetzgebung irgend etwas zu verfügen, das diesen Grundsätzen widerspricht. Es ist nun allerdings auffallend, daß ungefähr 10 Jahre nach Erlaß der neuen Bundesverfassung der Kanton Bern in Folge des neuen Armengesetzes in das Niederlassungsgesetz Bestimmungen aufgenommen hat, welche mit der frühern Freiheit der Niederlassung im Kanton Bern in bedeutendem Widerspruch standen. Die Niederlassung im alten Kantonstheile ist für Berner dadurch, daß die Armengenössigkeit an dieselbe geknüpft ist, bedeutend beeinträchtigt worden. Ich will, um Ihnen die Sache ganz klar zu machen, die betreffenden Bestimmungen der Bundesverfassung und des Niederlassungsgesetzes neben einander stellen. Die Bundesverfassung sagt in ihrem revidirten § 41: „Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft nach folgenden nähern Bestimmungen: 1) Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt: a. einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift, b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung, c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe." Das Gesetz vom 14. April 1858 über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger schreibt in § 14 folgendes vor: „Die Einschreibung als Aufenthalter kann keinem Angehörigen des alten Kantonstheils verweigert werden, wenn er folgende Ausweise besitzt: a. den Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift, b. das Zeugniß seines Wohnsitzes, 1) daß weder er selbst auf dem Notharmenetat stehe, noch eines seiner Kinder, 2) daß er während des letzten Jahres nicht aus der Spendkasse Unterstützung genossen habe, 3) daß er arbeitsfähig sei oder Subsistenzmittel besitze." Dieses Zeugniß konnte nach dem frühern Artikel 41 der Bundesverfassung fakultativ eingeräumt werden. Nach dem revidirten Art. 41 aber hat kein Kanton mehr das Recht zu fragen, ob Einer arbeitsfähig sei oder Subsistenzmittel besitze. Deßhalb glaubt die Staatswirthschaftskommission, die Regierung sollte bei Ausarbeitung des neuen Niederlassungsgesetzes auf diesen Umstand Rücksicht nehmen. Man sagt vielleicht, dieß sei theilweise bereits geschehen, indem der Art. 13 des Entwurfs, der vom Regierungsrath am 6. Februar 1868 berathen worden ist, die Niederlassung bedeutend erleichtere, indem das Zeugniß, daß Einer nicht unterstützt worden sei, nicht mehr verlangt werde. Indessen enthält der Art. 13 dennoch eine Bestimmung, die mit der Bundesverfassung nicht im Einklang steht, indem derselbe den Nachweis verlangt, „a daß weder er selbst, noch eine seiner Gewalt unterworfene Person auf dem Notharmenetat stehe, b. daß er arbeitsfähig sei oder Subsistenzmittel besitze " Ein solcher Nachweis war nach dem frühern Art. 41 der Bundesverfassung gestattet, indem derselbe außer den erwähnten Ausweisschriften noch verlangte, „daß Einer auf Verlangen sich ausweisen könne, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei". Dieser Beisatz ist in dem revidirten Artikel weggefallen und muß daher nach unserer Ansicht auch bei der kantonalen Gesetzgebung, die mit der Bundesgesetzgebung im Einklang stehen soll, gestrichen werden. Ich erlaube mir, selbst Zweifel darüber auszusprechen, ob die Bestimmung, der Betreffende habe sich auszuweisen, daß weder er selbst, noch eine seiner Gewalt unterworfene Person auf dem Notharmenetat stehe, gegenüber der Bundesverfassung bestehen kann. Daß ein Notharmer, der nach unserer Gesetzgebung die bürgerliche Ehrenfähigkeit verliert, die Niederlassung nicht forciren kann, gebe ich zu. Ich will Ihnen aber folgenden Fall vorlegen. Eine Wittwe, die 5 Kinder hat, ist berechtigt, 2 davon auf den Notharmenetat bringen zu lassen. Angenommen, es stehe wenigstens eines auf demselben, so ist eine ihrer Gewalt unterworfene Person auf dem Notharmenetat, und nach dem neuen Entwurfe des Niederlassungsgesetzes könnte eine solche Wittwe nicht einmal in ihre Burgergemeinde ziehen, wenn diese ihre Aufnahme verweigerte. Man würde sagen: sie ist fixirt, wie denn überhaupt der ganze Notharmenstand als glebae adscriptus der allgemeinen Circulation enthoben und fixirt ist. Dieß sollte nun nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission nicht der Fall sein. Sie glaubt, es sei durch diese Beschränkung der Niederlassung ein großer Nachtheil für die unbemittelte Bevölkerung des Kantons entstanden, die vornehmlich suchen sollte, ihre Arbeitskräfte da zu verwerthen, wo sie Werth haben. Durch die Beschränkung der freien Niederlassung hat man die Krankheit der Armuth gefördert. Ich bin erfreut, daß in dem Entwurf-Niederlassungsgesetz wenigstens das Zeugniß nicht mehr gefordert wird, daß Einer während des letzten Jahres keine Unterstützung aus der Spendkasse genossen habe. Da genügte es, daß Einer im Falle eines Unglücks momentan unterstützt worden war, um ihn für das künftige Jahr in die Unmöglichkeit zu setzen, in eine andere Gemeinde zu ziehen. Dieses Zeugniß ist nicht mehr erforderlich. Es ist deßhalb dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission theilweise bereits entsprochen, daß auch im alten Kantonstheile die möglichst freie Niederlassung angestrebt werde. Ich darf beifügen, daß in der Staatswirthschaftskommission ein Armeninspektor sitzt, der nicht genug hervorheben konnte, wie sehr er sich dazu Glück wünsche, daß der Kanton Bern der freien Niederlassung mehr entgegen gehe und nicht meine, es sei dadurch etwas gewonnen, daß die unbemittelte Bevölkerung so eingeengt wird, daß sie sich nicht mehr frei bewegen kann, sondern, wenn sie einmal Unterstützung genossen hat, in der Gemeinde zu bleiben genöthigt ist, weil bisher alle andern Gemeinden berechtigt waren, die Aufnahme zu verweigern. Man befürchtet, daß durch die Aufnahme einer etwas zahlreichen Familie für die betreffende Gemeinde eine große Last entstehen könne, falls der Familienvater sterben sollte. Die imaginäre Gefahr ist aber da größer als die wirkliche. Wer im Mittelland lebt, weiß, wie sich eine Gemeinde von der andern abschließt und wie eine ganze Menge Familien dadurch der Armuth entgegengehen müssen, weil sie ihre Arbeitskräfte nicht dahin tragen können, wo sie Verwendung finden würden. Kein Hausbesitzer will eben seinen Gemeindsangehörigen gegenüber die Verantwortung auf sich nehmen, der Gemeinde eine Familie zugeführt zu haben, die ihr durch den Tod des Familienvaters möglicherweise zur Last fallen würde. Dieß sind die Gründe, welche die Staatswirthschaftskommission zu ihrem Antrage veranlassen. Demselben ist übrigens, wie bereits bemerkt, theilweise schon entsprochen und wenn der Staatswirthschaftskommission bei ihrer Berathung der Entwurf vorgelegen wäre, hätte sie vielleicht von dem Antrage Umgang genommen, indem man bei Anlaß der Berathung des Gesetzes Gelegenheit haben wird, seine Ansicht zur Geltung zu bringen.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens. Ich glaube, man solle auf den heutigen Tag auf das Materielle dieses Antrages nicht eintreten, weil bereits ein Entwurf eines neuen Niederlassungsgesetzes vorliegt, der vom Regierungsrath berathen ist und sich nun in den Händen einer Großrathskommission befindet. Diese mag dann untersuchen,

ob die Anträge der Staatswirthschaftskommission begründet sind oder nicht. Ich möchte deßhalb den Wunsch aussprechen, daß die Staatswirthschaftskommission ihren Antrag in dem Sinne abändern möchte, daß derselbe, statt an den Regierungsrath, an die Großrathskommission gewiesen werde. Bezüglich des Antrages selbst erlaube ich mir auch noch einige Worte. Es ist richtig, daß die neue Bundesverfassung die Vorschrift enthält „daß keinem Schweizer die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden kann, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt: a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift, b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung, c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe." Diese Vorschrift bezieht sich auf die Niederlassung. Unser Niederlassungsgesetz dagegen bezieht sich im Weitern auch auf die Erwerbung der Armengenössigkeit. Wenn Jemand, der sich in einer Gemeinde niederlassen will, noch andere, als die in der Bundesverfassung vorgesehenen Ausweise leisten muß, so geschieht dieß eben zum Zwecke der Erwerbung der Armengenössigkeit. Für die Erwerbung dieses Rechtes muß er gewisse Leistungen erfüllen und sich nach dem gegenwärtigen Niederlassungsgesetze darüber ausweisen, daß er nicht auf dem Notharmenetat stehe, im letzten Jahre keine Unterstützung aus der Spendkasse bezogen habe, arbeitsfähig sei oder Subsistenzmittel besitze und eine Wohnung habe. Es wird sich bei der Revision des Niederlassungsgesetzes fragen, ob man diese Ausweise für die Erwerbung der Armengenössigkeit beibehalten, oder andere Bedingungen aufstellen will, indem man z. B. die Vorschriften der Bundesverfassung annimmt, so daß einer sich in einer Gemeinde niederlassen kann, aber erst nach einem gewissen Zeitraum die Armengenössigkeit erwirbt und während einer bestimmten Anzahl Jahre im Falle seiner Verarmung in die frühere Gemeinde zurückgeschickt werden kann. Dieß sind ungefähr die Vorschriften, welche die Bundesverfassung aufstellt, und es wird sich dann fragen, ob wir dieselben auch annehmen und unsere ganze Armengesetzgebung auf den Kopf stellen wollen. Ich glaube, es sei heute nicht der Fall, diese Frage zu erörtern, indem nächstens, wahrscheinlich in der Novembersession, das Niederlassungsgesetz zur Berathung kommen wird, wo der Große Rath Gelegenheit haben wird, sich über die Sache auszusprechen. Mein Antrag geht also dahin, es sei das Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht dem Regierungsrathe, sondern der betreffenden Großrathskommission zuzuweisen.

Karrer. Ich bin zwar Mitglied der Staatswirthschaftskommission, muß aber leider bekennen, daß ich der Sitzung, in welcher dieser Antrag beschlossen worden zu sein scheint, nicht beiwohnen konnte. Ich füge bei, daß wenn ich anwesend gewesen wäre, ich mich entschieden gegen die Ansichten ausgesprochen hätte, die in dieser Sache ausgesprochen worden zu sein scheinen. Aus dem Antrage muß man den Schluß ziehen, daß das gegenwärtige Niederlassungsgesetz mit der Bundesverfassung nicht in Uebereinstimmung stehe. Gegen diese Behauptung muß ich entschieden Verwahrung einlegen. Ich weiß zwar wohl, daß dieselbe schon mehrmals, theilweise im Großen Rathe, theilweise auch anderwärts ausgesprochen worden ist. Ich weiß sogar, daß im Jahr 1866, da es sich um die Revision der Bundesverfassung handelte, man die Behauptung, der revidirte Paragraph stelle das ganze Armen- und Niederlassungswesen auf den Kopf, als eine Art Bölimann gegen die Annahme desselben aufstellte. Diese Ansicht war ziemlich verbreitet, namentlich im Emmenthal und mag mehr oder weniger zur Folge gehabt haben, daß der betreffende Paragraph nicht diejenige Stimmenzahl auf sich vereinigte, die er wirklich auf sich hätte vereinigen sollen. Wie unsinnig diese Behauptung war, geht schon aus der einfachen Thatsache hervor, daß der revidirte § 41 der Bundesverfassung mit dem § 41, wie er im Jahre 1848 in die Bundesverfassung niedergelegt wurde, wörtlich übereinstimmt, mit Ausnahme der nun gestrichenen Worte „christlicher Konfession". Unsere Armengesetzgebung wurde im Jahr 1857 erlassen, man müßte deßhalb dem damaligen Großen Rathe den Vorwurf machen, daß er Bestimmungen aufgestellt habe, welche der Bundesverfassung zuwider sind. Man begeht hier immer eine Verwechslung. Die Bundesverfassung reglirt die Niederlassungsverhältnisse der Bürger von Kanton zu Kanton, stellt also Bestimmungen auf, welche die Angehörigen eines andern Kantons betreffen, die sich z. B. im Kanton Bern niederlassen wollen. Bezüglich der Niederlassung der Berner im eigenen Kanton ist der Kantonalgesetzgebung freie Hand gelassen, natürlich immer unter Vorbehalt der betreffenden Grundsätze über Freiheit und Gleichheit. Das Verhältniß der Angehörigen anderer Kantone zu Bern ist eben ein ganz anderes, als dasjenige des Kantonsbürgers im eigenen Kanton. Der Kantonsbürger kann im eigenen Kantone wegen Armuth von einer Gemeinde nicht in eine andere gewiesen werden. Wenn Jemand in einer Gemeinde verarmt, so muß ihn diese behalten, einen Angehörigen eines andern Kantons kann sie dagegen in seine Heimathgemeinde zurückschicken, und zwar nach dem Art. 41 der Bundesverfassung, wenn er kriminalisirt oder mehrere Male polizeilich bestraft worden ist, oder die bürgerlichen Rechte und Ehren verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder endlich durch die Verarmung zur Last fällt. Für den eigenen Kantonsbürger im eigenen Kanton gelten diese Bestimmungen nicht. Darum protestire ich nochmals gegen die Behauptung, daß unser gegenwärtiges Niederlassungsgesetz im Widerspruch mit der Bundesverfassung stehe. Was nun die Frage anbetrifft, welche Bestimmungen in das neue Niederlassungsgesetz aufgenommen werden sollen, so ist es heute nicht der Fall, darauf einzutreten. Schließlich füge ich bei, daß das gegenwärtig in Kraft bestehende Niederlassungsgesetz 10 Jahre nach der Bundesverfassung erlassen und von der nämlichen Person ausgearbeitet worden ist, die gegenwärtig Mitglied des Bundesrathes ist. Ich stimme übrigens zu dem Antrage des Herrn Hartmann, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission in seinem Werth und Unwerth der betreffenden Großrathskommission zugestellt werden möchte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß vorerst bemerken, daß ich wünsche, Herr Karrer hätte dasjenige, was er hier soeben gesagt hat, im Schoße der Staatswirthschaftskommission ausgesprochen. Er hätte sich dann wenigstens erspart, eine große Unrichtigkeit zu begehen, die sich weder ein Mitglied des Nationalrathes, noch ein Mitglied des Großen Rathes, noch ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission zu Schulden kommen lassen sollte. Herr Karrer hat nämlich behauptet, es bestehe zwischen dem revidirten und dem frühern Art. 41 der Bundesverfassung kein anderer Unterschied als der, daß die Worte „christlicher Konfession" gestrichen worden seien. Eine solche Unrichtigkeit sollte man nicht vor einer so großen Versammlung mit solcher Bestimmtheit aussprechen; denn die Herren haben die Bundesverfassung nicht in der Hand und müssen daher annehmen, was Herr Karrer sage, sei vollständig richtig. Ich will Ihnen nun den Unterschied der beiden Artikel vorführen. Der frühere Art. 41 der Bundesverfassung lautete: „Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, nach folgenden nähern Bestimmungen: 1) Keinem Schweizer, der einer der christlichen Konfessionen angehört, kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;
b. ein Zeugniß sittlicher Aufführung;

c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe;

und wenn er auf Verlangen sich ausweisen kann, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu nähren im Stande sei."

Kraft dieses Artikels konnte die Bestimmung unseres Niederlassungsgesetzes bestehen, welches die Beibringung eines Zeugnisses verlangte, daß einer während eines Jahres nicht von der Spendkasse unterstützt worden sei. Was sagt nun der neue Art. 41 der Bundesverfassung hierüber? Gar Nichts. Er hebt also das Zeugniß auf, daß einer arbeitsfähig sei oder Subsistenzmittel besitze. Dieß zur Antwort auf Herrn Karrer. Herr Hartmann hat mit einem Anschein von Recht gesagt, wir verlangen die betreffenden Ausweisschriften nicht deßhalb, um die Niederlassung, sondern um die Armengenössigkeit zu öffnen; es steht uns frei, die Bedingungen aufzustellen, unter denen wir die Armengenössigkeit einräumen wollen. Anscheinend ist dieß richtig. Wenn aber Herr Hartmann darüber nachdenkt, so wird er bald einsehen, daß es unrichtig ist. Wir dürfen die Erwerbung der Armengenössigkeit nicht an Bedingungen knüpfen, durch welche Rechte, die allen Schweizern gewährleistet sind, aufgehoben werden. Glaubt Herr Hartmann, wir können die Armengenössigkeit an die Bedingung knüpfen, daß einer z. B. niemals in einen Verein treten soll? Glaubt er, wir können das im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistete Vereinsrecht in dieser Weise aufheben? Gewiß nicht. Sie dürfen die Armengenössigkeit an allerlei Bedingungen knüpfen, aber niemals an solche, die durch die Bundesverfassung allen Schweizern garantirt sind. Uebrigens kann ich mich dem Antrage des Herrn Hartmann anschließen, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission der betreffenden Großrathskommission zugewiesen werde. Es wird sich dann bei der Berathung des Gesetzes zeigen, welche Ansicht der Große Rath für die richtige hält. Wird die Ansicht des Herrn Karrer gebilligt, so wird wahrscheinlich früher oder später der Fall vorkommen, daß einer, dem die Niederlassung verweigert wird, an die Bundesverfassung appellirt, wo dann ein höherer Richter zu entscheiden haben wird.

v. Büren. Nur ein paar Worte über diese Frage, die in nicht ferner Zeit zur einläßlichen Berathung kommen wird. Man hat auf einen Punkt, der von eminenter praktischer Bedeutung ist, noch nicht hingewiesen, daß nämlich nach den bisherigen Erfahrungen die Angehörigen anderer Kantone sich bei uns leichter niederlassen können und leichter Arbeit finden, als die Angehörigen des eigenen Kantons. Dieß ist in den Akten zu dem Niederlassungsgesetz in vielfachen Berichten der Amtsversammlungen und der Regierungsstatthalter ganz präzis ausgesprochen. Eine solche Thatsache erweckt Bedenken und man muß sich fragen, wie man diesen Verhältnissen gerecht werden soll. So wie sich mir die Sache seit längerer Zeit darstellt, sage ich: Es müssen zwei Momente, zwei Bedingungen bei der Reglirung der Niederlassungsverhältnisse ins Auge gefaßt werden. Die eine ist die Armengenössigkeit oder mit andern Worten die Heimath; den Werth einer Heimath soll man nicht gering achten, besonders in unserm Vaterlande, das sich in dieser Beziehung gegenüber vielen großen Staaten vortheilhaft auszeichnet, in denen der Begriff „Heimath" so viel als abhanden gekommen ist, wenn er dort überhaupt je existirt hat. Das andere Moment ist die freie Bewegung. Beide sollen in Berücksichtigung gezogen werden. Wie dieß aber geschehen soll, das ist die Frage, welche der Lösung entgegengeht, und die nach meiner Ansicht durch das bisherige Gesetz nicht richtig gelöst worden ist. Ob es nun gelingt, das große Problem bei der Revision gut zu lösen, wird sich zeigen. Es braucht dazu eine sehr einläßliche, gründliche und unbefangene Würdigung. Doch läßt mich ein Umstand hoffen, daß das neue Gesetz besser ausfallen wird, als dasjenige, welches der Große Rath vor 10 Jahren erlassen hat. Damals handelte es sich darum, bezüglich der schwierigen, drückenden Armenzustände Dasjenige in Ausführung zu bringen, das in der Verfassung unter dem Namen der Ausgleichung bezeichnet ist. Ein Landestheil klagte über seine große Armenlast, die ihm nicht nur von den zu Hause befindlichen, sondern in viel höherm Maße von den auswärts wohnenden Angehörigen aufgebürdet wurde. Diese Ausgleichung ist jetzt durchgeführt und ich glaube, es denke kein Mensch daran, irgendwie daran zu rütteln oder auf den Standpunkt vor 1857 zurückzukommen. Nachdem nun diese Ausgleichung gemacht ist, können wir die Frage viel unbefangener prüfen und entscheiden, was in Bezug auf die Heimath und auf die freie Bewegung zweckmäßig ist. Ich wünsche, daß wir Alle die Unbefangenheit bewahren können, welche nothwendig ist, um die Aufgabe dem Zwecke entsprechend zu lösen.

Herr Präsident. Ich will den Rednern durchaus nicht zu nahe treten, möchte aber, da es sich nicht um die materielle Frage handelt und alle diese Erörterungen bei der Berathung des Gesetzes wiederkehren werden, den Wunsch aussprechen, daß man sich in der Diskussion nicht allzu weitläufig auf die Niederlassungsverhältnisse einlassen möchte.

Kummer, Regierungsrath. Ich bin ganz mit dem Herrn Präsidenten einverstanden, wenn man aber der vorberathenden Behörde einen solchen Auftrag gibt, muß man die verschiedenen Ansichten aussprechen. Ich möchte der Kommission nicht eine solche Weisung ertheilen und stelle deßhalb den Antrag, es sei dieses Postulat fallen zu lassen. Die für das Niederlassungsgesetz ernannte Kommission hat ohnehin die Pflicht zu untersuchen, in welchen Verhältnissen dasselbe zu der Kantons- und Bundesverfassung steht. Wir haben alle Garantie, daß die Kommission hierüber ihre Untersuchung walten lassen wird, namentlich da jetzt dieser Punkt hervorgehoben worden und der Präsident der Kommission, Herr v. Büren, Mitglied der Bundesversammlung ist. Wenn der Große Roth das Gesetz selbst vorberathen will, so brauchen wir keine Kommission dafür niederzusetzen. Ich glaube, man sei es der Ehre der betreffenden Kommission schuldig, daß man ihr freie Hand lasse und ihr nicht einen Auftrag gebe, als wolle man diese oder jene Ansicht begünstigen.

Abstimmung.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission im Sinne des Antrages des Herrn Hartmann	96 Stimmen.
Dagegen	64 „

Der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission zu dem Berichte des Regierungspräsidiums geht dahin:

„es möchte der Regierungsrath über die vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzüge betreffend die Ausführung der Ziffer 4 des § 6 der Staatsverfassung demnächst dem Großen Rathe Vorlagen einreichen."

Im weitern macht die Staatswirthschaftskommission zu dem Berichte des Regierungspräsidenten folgende Bemerkung:

„Die Staatswirthschaftskommission würde auch rücksichtlich des andern erheblich erklärten Anzuges in Betreff der Leitung der Staatskanzlei dieselbe Erwartung aussprechen, wenn nicht durch den Herrn Regierungspräsidenten ein bezüglicher Bericht für die nächste Großrathssession in Aussicht gestellt worden wäre.

„In ihrem Schoße ist ferner strengere Handhabung der Bestimmungen über die obligatorische Stimmgebung angeregt

worden, und wenn die Staatswirthschaftskommission dießfalls keinen bestimmten Antrag stellt, so unterläßt sie es nur im Hinblicke auf die durch den Herrn Regierungspräsidenten gegebene Versicherung, daß die Regierungsstatthalter zu strengerer Vollziehung des Gesetzes angehalten werden sollen."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auf Seite 9 des Staatsverwaltungsberichtes heißt es: „In der Sitzung des Großen Rathes vom 7. Juni 1866 wurden nachstehende Anzüge eingereicht: A. Es sei der Regierungsrath einzuladen, das Projekt eines Gesetzes betreffend die Ausführung der Ziffer 4 des § 6 der Staatsverfassung vorzulegen. B. Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, dem Großen Rathe, in Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung ein Gesetz zur Berathung vorzulegen, wonach diejenigen Gegenstände bezeichnet werden, welche dem Volke in seinen politischen Versammlungen zur Entscheidung übertragen werden sollen, und zwar wesentlich in dem Sinne, daß alle Gesetze und Beschlüsse des Großen Rathes von außerordentlicher finanzieller Tragweite, deren nähere Begrenzung den Bestimmungen des vorzulegenden Gesetzes vorbehalten bleibt, dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden sollen. — Diese beiden Anzüge wurden in der Sitzung des Großen Rathes vom 23. Juli 1866 erheblich erklärt und zur Untersuchung und Antragstellung an den Regierungsrath und von diesem an den Regierungspräsidenten überwiesen. Diese Frage verlangt eine gründliche Untersuchung, weil deren Lösung von der Auslegung der betreffenden Bestimmung unserer Staatsverfassung abhängt und weil dieselbe je nach Umständen einen großen Einfluß auf die Entwicklung unserer ganzen kantonalen Gesetzgebung ausüben wird. Es konnte daher eine Vorlage im Jahr 1866 nicht mehr erfolgen." Zur Begründung des Antrages der Staatswirthschaftskommission brauche ich wenig anzuführen; denn wenn der Große Rath einen Anzug erheblich erklärt und dem Regierungsrathe den Auftrag gibt, demselben Folge zu leisten, sei es, daß er ein bezügliches Projekt vorlege, sei es, daß er gegen die Ausführung desselben Bedenken äußere, so versteht es sich von selbst, daß der Gegenstand nicht auf die lange Bank geschoben werden soll. Der Große Rath konnte um so eher erwarten, daß der Regierungsrath dem betreffenden Auftrage Folge geben werde, als der Herr Regierungspräsident Weber bei Behandlung des Anzuges die Erklärung abgegeben hat, der Regierungsrath und namentlich er persönlich werde sich mit der Sache beschäftigen, und ein bezügliches Projekt schon für den Monat Mai 1867 in Aussicht stellte. Wir wissen wohl, daß Herr Weber seither durch große Nationalunternehmen in Anspruch genommen worden ist und es deßhalb für ihn schwierig war, sein Wort zu lösen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich nicht darüber ausgesprochen, ob auf dem Wege des Referendums, des Vetos oder der Initiative die Erweiterung der Volksrechte anzustreben sei, sondern sie stellt bloß vom formellen Standpunkt aus den Antrag, es solle dem vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzuge Folge geleistet werden.

Weber, Vizepräsident des Regierungsrathes. Der betreffende Anzug ist seiner Zeit vom Regierungsrath dem damaligen Präsidium, also meiner Person zugewiesen worden. Bei dem Wechsel des Präsidiums hat zwischen dem dermaligen Regierungspräsidenten, Herrn Scherz, und mir eine Unterredung stattgefunden, wobei wir uns dahin verständigten, daß diese Frage in meinen Händen bleiben und ich das gesammelte Material weiter verarbeiten solle. Dieß ist denn auch geschehen und ich kann dem Großen Rathe die Mittheilung machen, daß die Frage nach vielen Richtungen hin gründlich untersucht worden und durchaus nicht liegen geblieben ist. Daß sie noch nicht zum Abschluß gediehen ist, dazu haben mehrere Umstände mitgewirkt. Vorerst die außerordentliche Art und Weise, wie ich von der Frage der Juragewässerkorrektion in Anspruch genommen worden bin. Ferner erforderte auch die Einleitung des Vermessungswesens viel Zeit und Mühe. Ich habe mich bereits wiederholt öffentlich ausgesprochen, daß ich grundsätzlich für Erweiterung der Volksrechte sei, und zwar nicht erst seitdem dieser Wink von Zürich gekommen ist und die Frage in der Schweiz eine größere Ausdehnung erhalten hat. Ich habe auch sachlich mein Urtheil bereits festgestellt, in welcher Art und Weise die Erweiterung der Volksrechte durchgeführt werden könnte. Ich habe die Ueberzeugung, daß dieselbe sich an der Hand des § 6, Ziffer 4 der Verfassung durchführen lasse, indem man aus dem fakultativen Referendum ein ganzes Referendum macht. Zu Begründung der Ansicht, die ich mir bereits gebildet, habe ich aber auch Zeit nothwendig und ich glaube, es liege im Interesse der Sache, wenn man mir die nöthige Zeit gestatte, um nach allen Richtungen hin gründlich den Beweis zu leisten, daß in dieser Art die Sache ausgeführt werden kann. Auch bis zur nächsten Session des Großen Rathes wird es mir kaum möglich sein, eine Vorlage zu bringen; denn die Ausführung der Juragewässerkorrektion, namentlich die Organisation der Vertretung und der Bauleitung, wird meine Zeit bedeutend in Anspruch nehmen. Das aber verspreche ich des Bestimmtesten und verpfände mein Ehrenwort dafür, daß ich im Laufe der Sommersitzung oder spätestens in der Herbstsitzung eine Vorlage vor den Großen Rath bringen werde. Die kompetenten Behörden mögen dann entscheiden, ob sie dieselbe genehmigen wollen oder nicht. Unter allen Umständen bin ich der Ansicht, daß ein bezügliches Gesetz des Großen Rathes dem Volke als erste Vorlage zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll.

Der Herr Präsident frägt den Herrn alt-Oberrichter Weber an, ob er einverstanden sei, daß sein Anzug (siehe denselben Seite 6 hievor) bei Anlaß des Staatsverwaltungsberichtes behandelt werde.

Weber, alt-Oberrichter. Ich wünsche, daß über meinen Anzug heute nicht diskutirt werde. Wenn ich dieß gewollt hätte, so hätte ich nicht einen besondern Anzug zu stellen gebraucht, da es bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes jedem Mitgliede freisteht, Anträge zu stellen, welche die Natur von Anzügen haben. Ich glaube übrigens, die Sache sei dringend und erfordere nicht so viel Zeit, da es sich nur um ein Finanzgesetz handelt.

v. Känel, Negotiant. Ich war in den Sitzungen nicht anwesend, in welchen der Anzug und eine auf denselben bezügliche Mahnung behandelt worden ist, wohl aber war ich vor 4 Jahren anwesend, als diese Frage hier zur Sprache gekommen ist und ich erinnere mich noch gut, was damals bei der Interpretation des § 6, Ziff. 4, herausgekommen ist. Von vorneherein betrachte ich in dieser Angelegenheit zwei Dinge als ausgemacht: 1) daß die Zeit der Erweiterung der Volksrechte im Kanton Bern da ist, und 2) daß dieselbe sofort vorgenommen werden soll. Alles in der Welt hat seine Zeit und so ist es auch mit den Staatsformen. Gewisse Einrichtungen kommen früher, andere später. Wer die Erweiterung der Volksrechte gründlich durchführen will, kann sich nicht mit der Ausführung des § 6, Ziff. 4, begnügen. Ich beantrage, es sei die Mahnung der Staatswirthschaftskommission zu verwerfen und die Regierung einzuladen, über die Frage, „ob und in welchem Umfange eine Revision der Staatsverfassung, besonders mit Rücksicht auf die Erweiterung der Volksrechte, vorzunehmen sei", bis zur nächsten ordentlichen Sitzung Bericht und Antrag zu bringen. Mein Antrag geht nicht auf Verfassungsrevision, sondern ich will bloß die Sache untersucht wissen, und damit dieselbe nicht auf die lange Bank gezogen werden könne, soll die Untersuchung bis zur nächsten ordentlichen Sitzung des Großen Rathes ge-

schehen. Es sind jetzt 4 Jahre und 1 Monat, daß wir in diesem Saale über das Vetogesetz berathen haben. Die Frage wurde damals durch Volkspetitionen, hauptsächlich ausgegangen vom Seeland, angeregt, in welchen unter Anderm das Begehren enthalten war, die Regierung solle in Ausführung des § 6, Ziff. 4, eine Vorlage bringen. Einstimmig hat der Große Rath damals dieses Begehren angenommen und der Regierung überwiesen. Als diese mit der Beantwortung der Frage säumte, ist sie, vielleicht ein Jahr nachher, vom Großen Rathe gemahnt worden, und zwar hat dieser die Mahnung ohne Widerspruch beschlossen. Endlich brachte die Regierung eine Vorlage, welche einer Großrathskommission überwiesen wurde, und diese legte einen Entwurf vor, der von demjenigen des Regierungsrathes wesentlich abwich. Am 5. Februar 1864 hat der Große Rath darüber deliberirt. Das Ergebniß war, daß er mit einer Mehrheit von ungefähr $^2/_3$ Stimmen kein Gesetz zu erlassen beschloß. Erlauben Sie mir einen kurzen Rückblick auf die damaligen Vorlagen zu werfen. Der Entwurf des Regierungsrathes stellte sich rein auf den formellen Standpunkt. Die Regierung ging von der Ansicht aus, es solle nur das Verfahren reglirt werden, welches vom Großen Rath, wenn der Gegenstand dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden solle, zu beobachten sei und wie diese Abstimmung zu erfolgen habe. Der Art. 1 des Entwurfes sagt: „Der Antrag auf Veranlassung einer Volksabstimmung nach § 6 Ziffer 4 der Staatsverfassung kann nur dann vom Großen Rathe in Betracht gezogen werden, wenn er in Bezug auf ein in Berathung liegendes Gesetz oder Dekret und vor dem Schlusse der Berathung über dasselbe gestellt wird." § 2 schreibt vor: „Ein solcher Antrag muß von wenigstens zwanzig Großrathsmitgliedern dem Präsidenten schriftlich eingereicht, darf aber erst nach der großräthlichen Schlußabstimmung über die Annahme oder Verwerfung des Gesetzes oder Dekrets in Berathung gezogen werden. Der Große Rath ist zur Berathung eines solchen Antrages bei Eiden einzuberufen." § 3 lautet: „Wird die Volksabstimmung beschlossen, so wird das Inkrafttreten des Gesetzes oder Dekrets in jedem Falle bis zur amtlichen Konstatirung des Ergebnisses derselben aufgeschoben." Die folgenden Paragraphen betreffen die Reglirung der Volksabstimmung. Die Regierung hat also die Sache bloß formell aufgefaßt, ganz anders die Großrathskommission. Die Mehrheit derselben hielt es nach der Verfassung für zulässig, in dem Gesetze auch sogleich gewisse materielle Fragen zu bezeichnen, die jedesmal, wenn sie im Großen Rathe zur Berathung kommen, dem Volke vorgelegt werden sollten. Ich erlaube mir, zwei Paragraphen dieses Vorschlages zu citiren. § 1 sagt: „Jedes Gesetz oder Dekret und jeder Beschluß des Großen Rathes, wodurch eine Ausgabe oder Vermehrung der Staatsschuld von 2,000,000 Fr. und darüber herbeigeführt wird, soll dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden." § 2 lautet: „Ausgenommen hievon sind die im Büdget jeweilen festzusetzenden oder durch besondere Gesetze bestimmten Ansätze zur Bestreitung des gewöhnlichen Staatshaushaltes, die in Kriegszeiten oder in Zeiten allgemeiner Noth erforderlichen Auslagen, die Anleihen für die öffentlichen Kreditanstalten (Hypothekarkasse, Kantonalbank) und die Vorschüsse zu Entsumpfungszwecken." Es herrscht also eine sehr große Verschiedenheit in der Hauptfrage, über andere Punkte dagegen war man einig. Vorerst war man einig darüber, daß der Große Rath nur das *Recht*, nicht aber die *Pflicht* habe, an das Volk zu appelliren, daß er also die Verfassung nicht verletze, wenn er den § 6, Ziff. 4, nicht ausführe. Im Weitern war man darüber einig, daß die Verfassung zu weit interpretirt würde, wenn man das Veto einführen wollte. Es ist nämlich nachgewiesen worden, daß im Verfassungsrathe der Antrag auf Einführung des Vetos mit 80 gegen einige 30 Stimmen verworfen worden ist, Man hielt deßhalb die Einführung des Vetos an der Hand der gegenwärtigen Verfassung nicht für möglich. Drittens war man darüber einverstanden, daß an der Hand der gegenwärtigen Verfassung einzig das sog. fakultative, beschränkte Referendum möglich sei. Sei dem nun wie es wolle, so ist der Versuch der Ausführung des § 6, Ziff. 4, der Verfassung jedenfalls mißglückt, und ich glaube, ein nochmaliger Versuch könnte ein ähnliches Schicksal haben. Sollte dabei auch etwas zu Stande kommen, so würde dieß nach meinem Dafürhalten für das Bernervolk jedenfalls nicht passen. Ich bin nämlich nicht für das Referendum, sondern für das Veto. Da muß ich mir eine persönliche Bemerkung erlauben gegenüber denjenigen Mitgliedern des Großen Rathes, welche vor 4 Jahren anwesend waren. Damals mußte ich das Wort als Mitglied der Großrathskommission ergreifen und habe die Ausführung des § 6, Ziff. 4 der Verfassung befürwortet. Wenn ich nun heute weiter gehen will, so wird man mir vorwerfen, ich sei im Widerspruch mit mir selbst. Ich glaube indessen, ich habe in der Sache soweit eine andere Ansicht bekommen, daß ich darin Fortschritte gemacht habe. Nachdem ich diesen Rückblick auf die damaligen Vorschläge geworfen, erlaube ich mir einige Bemerkungen über das Veto und Referendum. Letzteres ist die obligatorische regelmäßige Volksabstimmung über alle vom Großen Rath erlassenen Gesetze, Dekrete und Beschlüsse. Diese Volksabstimmung existirt in Baselland und Graubünden, wo das Volk ungefähr alle Halbjahre zur Abstimmung zusammentreten muß. Bei dem Veto findet die Volksabstimmung bloß dann statt, wenn das Volk selbst es verlangt. Bei dem Referendum geht man von der Voraussetzung aus, das Volk habe den Willen und die Fähigkeit, sich regelmäßig mit Staatsgeschäften abzugeben. Ist dieß der Fall, so gibt es nichts Schöneres, als das Referendum. Wenn aber das Volk den Willen und die Befähigung nicht hat, so ist das Referendum ein leeres Spiel. Entweder hat die Stimmgebung eines Bürgers Sinn oder nicht. Hier im Großen Rathe wird nach Prüfung der Angelegenheit und nach stattgehabter Diskussion abgestimmt, und in der Regel weiß man, worüber man abstimmt. Wenn nun der einzelne Bürger über Gesetze abstimmen soll, so muß er dieselben kennen lernen und prüfen, thut er es nicht, so muß er stimmen, wie Andere es ihm vorsagen. Sollte nun die Voraussetzung, die Masse der stimmfähigen Bürger (der ganze Kanton zählt 90,000) habe den Willen und die Fähigkeit, die Gesetze gründlich zu studiren, nicht richtig sein, so fällt das Referendum dahin. Bei dem Referendum wird Alles in Zweifel gezogen, was der Große Rath macht; bei jeden Beschlusse muß man fragen: ist das der Wille des Souverains, liegt es im wohlverstandenen Interesse des Volkes oder nicht? Daraus folgt von selbst, daß das Volk sich grundschlecht auf das Wählen versteht. Dann aber entsteht die Frage, ob es viel fähiger sei, die Sache selbst zu machen. Es ist dieß ein eigenthümliches Kompliment für die Gewählten. Wenn man sich stets frägt, was der Wille des Volkes sei, so stellt man sich damit ein Armuthszeugniß aus. Anders bei dem Veto, wo man von der Voraussetzung ausgeht, das Volk und seine Repräsentanten seien einig, bis Ersteres das Gegentheil sagt. Da muß aber dem Volke die leichte Möglichkeit gegeben werden, sich auszusprechen. Erlauben Sie mir auf einige Vetoeinrichtungen in der Schweiz hinzuweisen, von denen ich glaube, sie würden für den Kanton Bern passen. Wir haben eine Anzahl Kantone in der Schweiz, in denen das Veto von einer Anzahl stimmfähiger Bürger ergriffen werden muß. Dieß ist in den Kantonen Luzern, Aarau, Solothurn, Waadt, und, wie ich glaube, auch in Neuenburg der Fall. Sobald die erforderliche Zahl stimmfähiger Bürger . . .

Herr *Präsident*. Ich ersuche Herrn v. Känel, sich an die allgemeine Frage zu halten; denn wenn man auf die Frage eintreten wollte, ob das Referendum oder das Veto und in welchem Modus sie einzuführen seien, würde dieß eine lange Diskussion hervorrufen, die hier nicht am Platze ist.

v. Känel fährt fort: Ich bin mit dem Herrn Präsidenten einverstanden. Ich will mich nicht weiter von der Sache entfernen, als dieß vorgestern in der Lehrschwesternfrage geschehen ist. Im Kanton St. Gallen besteht eine Vetofrist von 60 Tagen. Während dieser Zeit kann jede Gemeinde für sich das Veto einlegen. Sobald eine gewisse Anzahl stimmfähiger Bürger es verlangt, so muß die Abstimmung in den betreffenden Gemeinden stattfinden. Wenn innert der Vetofrist 10,000 Bürger das Gesetz verwerfen, so muß nachher auch in den übrigen Gemeinden abgestimmt werden und dann entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Eine ähnliche Einrichtung würde auch für Kanton Bern passen. Dieselbe könnte aber nur auf dem Wege der Verfassungsrevision eingeführt werden. Ich weiß, daß man davor zurückschreckt, glaube aber, man fürchte sich nur vor einer Totalrevision. Ist dieß der Fall, so kann mit einer Partialrevision geholfen werden. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag, den ich der Mahnung der Staatswirthschaftskommission gegenüber stelle, deren Verwerfung ich beantrage.

Marti. Man könnte vor allem aus fragen, ob es eigentlich Sache der Staatswirthschaftskommission sei, diese Frage im Großen Rathe anzuregen. Ich glaube, die Antwort auf diese Frage würde an der Hand des Reglementes dahin lauten, daß diese Angelegenheit nicht in der speziellen Aufgabe der Staatswirthschaftskommission liegt. § 40 des Reglementes sagt nämlich: „Die Staatswirthschaftskommission soll den Gang der Staatshaushaltung beobachten, den jährlichen Voranschlag (Büdget) prüfen und vorberathen, die Staatsrechnung untersuchen und über ihre Vollständigkeit und Richtigkeit, sowie namentlich über die Frage, ob die bewilligten Summen richtig verwendet und nicht überschritten worden seien, beim Großen Rathe Bericht erstatten." Die Staatswirthschaftskommission hat also vorherrschend eine ökonomische Aufgabe. Sie soll den Staatshaushalt in ökonomischer Beziehung überwachen und überhaupt die finanziellen Fragen vorberathen und voruntersuchen. Indessen will ich hierüber kein Wort weiter verlieren, besonders da der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gesagt hat, daß diese sich über die Frage selbst nicht ausspreche, sondern einfach den rückständigen Anzug behandelt wissen möchte, womit auch ich einverstanden bin. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß der betreffende Anzug von 40 Mitgliedern des Großen Rathes unterzeichnet ist und daß die Anzüger seither durch das Organ des Herrn Zahler eine Mahnung erlassen haben, die vom Großen Rathe abgewiesen worden ist. Ich glaube deßhalb, man sollte sich mit der Erklärung, welche Herr Regierungsrath Weber abgegeben hat, begnügen. Was die Sache selbst betrifft, so erkläre ich zum voraus, daß ich die Ansicht des Herrn Weber nicht theile, sondern im Wesentlichen den Standpunkt einnehme, welchen Herr v. Känel im Eingange seiner Rede eingenommen hat. Ich glaube indessen, es sei nicht am Platze, heute den Antrag des Herrn v. Känel anzunehmen; denn die Frage der Verfassungsmäßigkeit kann erst erörtert werden, wenn uns der Entwurf des Herrn Weber vorliegt, von dem wir übrigens noch nicht wissen, ob der Regierungsrath damit einverstanden sein wird. Wenn also die Frage hier zur Sprache kommt, dann wird der Antrag des Herrn v. Känel am Platze sein und die verfassungsmäßige Frage erörtert werden müssen. Ich möchte deßhalb vor der Annahme des Antrages des Herrn v. Känel warnen und überhaupt wünschen, daß der Große Rath in dieser Frage eine etwas mehr zuwartende Stellung einnehmen möchte; denn eine solche Frage soll aus dem Volke heraus entstehen. Die Frage ist im Volke zwar besprochen worden, aber erst seit kurzer Zeit, und es läßt sich voraussehen, daß sie sich in nächster Zeit noch besser abklären wird. Bis dahin werden uns auch die Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Zürich bekannt sein, und ich glaube, die dortigen Erfahrungen werden auch uns zu Nutze kommen.

Weber, Regierungsrath. Ich will nur beifügen, daß in der Vorlage, welche die Regierung dem Große Rathe machen wird, allerdings auch die von Herrn v. Känel angeregte Frage untersucht werden wird. Die Untersuchung wird sich über die Fragen erstrecken, ob man überhaupt die Erweiterung der Volksrechte will, ob sie, bejahenden Falls, auf dem Wege des Vetos oder Referendums ausgeführt werden soll und ob sie nach § 6, 4 der Verfassung möglich oder ob eine Verfassungsrevision erforderlich ist. Alle diese Fragen werden in der Vorlage gründlich erörtert, und es wird darin der Nachweis zu leisten gesucht werden, daß die Erweiterung der Volksrechte an der Hand der gegenwärtigen Verfassung möglich ist. Sollte sich aber der Große Rath für eine Verfassungsrevision entscheiden, so wird sich die Regierung einer solchen nicht widersetzen; denn sie fürchtet sich nicht davor, wie Herr v. Känel sagte. Wenn aber der Nachweis geleistet werden kann, daß durch die Ausführung des § 6, 4 der Verfassung es möglich ist, zu einer klareren Gesetzgebung zu kommen, so daß auch der Bürger mit den vom Großen Rathe erlassenen Gesetzen vertrauter wird, als bisher, so halte ich eine Verfassungsrevision nicht für absolut nothwendig. Ich glaube auch, die Frage solle nicht überstürzt werden. Ich bin ziemlich gut von der in den verschiedenen Landestheilen herrschenden Stimmung unterrichtet und ich glaube nicht, daß eine große Begeisterung für die Frage existire, und daß von Seite der Landbevölkerung die Erweiterung der Volksrechte lebhaft gewünscht werde. So viel wenigstens ist richtig, daß man in der Bevölkerung durchaus noch nicht im Klaren darüber ist, ob das Veto oder das Referendum vorzuziehen sei. Es wäre zu wünschen, daß die Mitglieder des Großen Rathes sich die Mühe nähmen, diese Frage bei ihren Wählern zur Sprache zu bringen, wo sich dann die Sache besser abklären würde. Ich möchte deßhalb den Großen Rath ersuchen, sich mit der Erklärung zu begnügen, die ich abgegeben habe.

Brunner, alt-Regierungsrath. Es kann sich heute nicht um die Frage handeln, ob das Referendum oder das Veto passender sei. Diese Frage kann erst erörtert werden, wenn eine bestimmte Vorlage von Seite des Regierungsrathes da ist. Heute handelt es sich einfach um den Antrag der Staatswirthschaftskommission. Sie werden mir verzeihen, wenn ich in dieser Frage das Wort ergreife, da ich dieselbe mit Herrn v. Känel schon vor vier Jahren im Großen Rathe angeregt habe. Damals war die Frage nicht genügend erörtert. Es herrschte ein eigentliches Mißtrauen dagegen. Schon kurze Zeit nachher hat man sich aber mit der Sache mehr beschäftigt und ist vertrauter damit geworden, in Folge dessen unser gegenwärtige Herr Präsident im Anfange dieser Periode den Antrag stellte, es möchte die Frage der Erweiterung der Volksrechte einer Prüfung unterworfen werden. Dieser Antrag ist vom Großen Rathe einstimmig erheblich erklärt worden. Seither sind nun bald zwei Jahre verflossen und was ist während dieser Zeit geschehen? Nichts, gar Nichts. Angesichts dieser Thatsache kann man es dem Großen Rathe nicht verargen, wenn er die Regierung an ihre Pflicht ermahnt. Ich kann mich indessen auch mit der Antwort des Herrn Regierungsrath Weber begnügen. Ich will nicht weiter gehen und der Regierung nicht einen Auftrag geben, wie Herr v. Känel es wünscht. Ich glaube, die Erweiterung der Volksrechte könne ohne Verfassungsrevision durchgeführt werden; denn ich hoffe, der Große Rath werde sich nie und nimmer für das Veto, sondern für das Referendum entscheiden. Wenn ich mich nun auch mit der Auskunft des Herrn Weber befriedigt erkläre, so möchte ich ihn doch dringend ermahnen (ich sage: „ermahnen"; denn der Große Rath bittet nicht,

sondern ermahnt gegenüber der Regierung), daß sein Wort einmal zur Wahrheit werde. Es thut mir leid, daß nachdem die Frage so lange im Großen Rathe erörtert worden ist, zuerst Dr. Locher in Zürich vorangehen und „durchlochen" mußte, so daß es den Anschein hat, als ob die Zürcher in dieser Frage vorangehen, während doch die Berner dießfalls die ersten Schritte gethan haben. Glaube man nicht, daß man sich im Volke mit der Frage nicht befasse, ich kann versichern, daß man sich gründlich damit beschäftigt. Wenn Sie darüber im Zweifel sind, so legen Sie dem Volkeeine Vorlage zur Abstimmung vor.

v. Känel, Negotiant. Nach der soeben von Herrn Regierungsrath Weber abgegebenen Erklärung ziehe ich meinen Antrag in der Form, wie ich ihn gestellt habe, zurück, und beantrage dagegen folgenden Zusatz zu dem Antrage der Staatswirthschaftskommission: „Die Regierung wird gleichzeitig die Frage untersuchen, ob die Erweiterung der Volksrechte nicht zweckmäßiger auf dem Wege der Verfassungsrevision vorzunehmen sei."

Karrer stellt gegenüber diesem Antrag des Herrn v. Känel einen Gegenantrag.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich muß ein paar Worte auf das von Herrn Marti Angebrachte erwiedern. Es handelt sich hier um eine wichtigere Frage, als man vielleicht glauben möchte, und ich kann Herrn Marti versichern, daß man sich auch im Schoße der Staatswirthschaftskommission gefragt hat, ob es ihr zustehe, über solche politische Fragen Anträge zu stellen. Man hat darauf geantwortet, daß der Staatswirthschaftskommission der Staatsverwaltungsbericht zur Begutachtung überwiesen worden sei, in welchem Auskunft darüber ertheilt ist, wie die vom Großen Rathe erheblich erklärten Anzüge behandelt worden sind. Die Staatswirthschaftskommission mußte sagen, ob sie die Behandlung dieser Anzüge für zweckmäßig halte oder nicht, wenn sie wenigstens nicht nur das Finanzwesen, sondern überhaupt den ganzen Staatshaushalt prüfen soll. Sind Sie damit nicht einverstanden, so müssen Sie den Staatsverwaltungsbericht einer andern Kommission zur Begutachtung zuweisen.

Herr Präsident. Ich betrachte die Mahnung des Herrn Moschard betreffend Einbringung eines Gesetzes über die nach § 6, 4 der Verfassung dem Volke zum Entscheide vorzulegenden Gegenstände als zusammenfallend mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission und bringe sie zusammen in Abstimmung.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

Abstimmung.

Für den Zusatzantrag des Herrn v. Känel	Minderheit.
„ „ Antrag der Staatswirthschaftskommission	Mehrheit.

Direktion der Domänen, Forsten und Entsumsumpfungen.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

„Es sei der Regierungsrath, beziehungsweise die Forstverwaltung, eingeladen, die Frage zu untersuchen, ob es nicht möglich wäre, gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, um die Gemeindebannwarte zur Theilnahme an den Kreisbannwartenkursen anzuhalten."

Herr Berichterstatter d. Staatswirthschaftskommission. Seite 24 des Staatsverwaltungsberichtes heißt es: „Kreisbannwartenkurse wurden von allen Forstämtern ausgeschrieben, wegen Mangel an Theilnehmern aber nur in den Forstkreisen Oberland und Thun abgehalten." Die Staatswirthschaftskommission ist nun überzeugt, daß es im Interesse einer guten Forstverwaltung und der Erhaltung des Forstkapitals, das einen großen Reichthum des Kantons bildet, liegt, wenn wir gute Forstbeamte haben. Die Staatswirthschaftskommission muß es daher bedauern, daß die im Jahre 1866 abgehaltenen Forstkurse nicht so besucht worden sind, wie in den frühern Jahren. Es ist im Schoße der Staatswirthschaftskommission die Ansicht ausgesprochen worden, daß es möglich wäre, die Gemeindsförster zu verpflichten, an den von der Regierung angeordneten Bannwartenkursen Theil zu nehmen und die Gemeinden zu bewegen, ihren Bannwarten durch Verbesserung des Lohnes die Möglichkeit der Theilnahme an solchen Kursen zu verschaffen.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Ich bin der Staatswirthschaftskommission für diese Anregung sehr dankbar. Was den Antrag betrifft, den Besuch der Kreisbannwartenkurse obligatorisch zu machen, so möchte ich diese Frage noch genauer untersuchen. Ich habe mich überhaupt schon dahin ausgesprochen, das ich mehr auf dem Wege der Anregung, als auf dem Wege der Polizeilichkeit Fortschritte zu erzielen wünschte. Daß solche im Forstwesen auf dem Wege der Anregung möglich sind, dafür ist der Beweis bereits geleistet worden. Ich glaube, der Besuch der Kreisbannwartenkurse könnte vermehrt werden, wenn man die Entschädigung der Bannwarte etwas höher stellen würde, so daß sie daraus ihren Unterhalt bestreiten könnten, was bisher nicht der Fall war. Ich wünsche, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission erheblich erklärt werde, doch möchte ich ihn dahin erweitern, daß die Forstpolizeiverwaltung zu ermächtigen sei, die Entschädigung an die Theilnehmer der Kreisbannwartenkurse angemessen zu erhöhen. Ich bin bereit, in diesem Jahre den Anfang damit zu machen. Es wird sich dann zeigen, ob dieß einen zahlreichern Besuch zur Folge hat. Ich glaube nicht, daß das Büdget der Forstdirektion dadurch eine wesentliche Aenderung erleiden werde.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird sammt dem Zusatzantrage des Herrn Regierungsrath Weber ohne Einsprache genehmigt.

Direktion des Gemeinde- und Armenwesens.

Die Anträge der Staatswirthschaftskommission gehen dahin:

1) „Da das Rechnungswesen in den Gemeinden äußerst verschieden besorgt wird und einige Gemeinden mit ihren Rechnungen sehr im Rückstande sind, so möge der Regierungsrath die nöthigen Weisungen an die Regierungsstatthalter und die Bezirksprokuratoren gemäß Gesetz vom 31. Juli 1847 über die Organisation der Gerichtsbehörden erlassen und, wenn es nöthig sein sollte, eigene Organe für die Rechnungsprüfung aufstellen."

2) „Der Regierungsrath möge eingeladen werden, im Hinblick auf das Gesetz vom 18. Dezember 1846 über die Aufhebung der Beamtung der Unterstatthalter darauf zu achten, daß den bestehenden Vorschriften über die Inkompatibilitäten nachgelebt werde."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der erste Antrag der Staatswirthschaftskommission ist schon in sich selbst begründet; denn wenn die Rechnungsprüfung eine ernste sein soll, so darf man nicht so viel Rechnungen sich anhäufen lassen. Aus der Zusammenstellung auf Seite 77 des Staatsverwaltungsberichtes entnehmen Sie, daß unter anderm Rechnungen rückständig sind aus Melchnau, Roggwyl, Löwenburg, Limpach, Montfaucon, Courgenay seit 1858, aus Lengnau, Forst, Wyßachengraben seit 1857, aus Boëcourt, Soubey seit 1855, aus Uebeschi seit 1851 und aus Noirmont sogar seit 1840. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, die Regierung solle eingeladen werden, darauf zu dringen, daß die rückständigen Rechnungen gestellt werden. Den zweiten Antrag der Staatswirthschaftskommission wird ein anderes Mitglied derselben, welches die daherigen Verhältnisse kennt, näher entwickeln.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens. Es wäre mir sehr erwünscht gewesen, wenn irgend ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission mit mir über meinen Verwaltungsbericht Rücksprache genommen hätte in welchem Falle sie vielleicht diese Anträge nicht gestellt hätte. Bezüglich des ersten Antrages glaube ich, es sei gar nicht nothwendig, daß der Große Rath hierüber einen Beschluß fasse. Es heißt nämlich auf Seite 77 des Staatsverwaltungsberichtes, nachdem die im vorigen Jahre erheblich erklärte Motion angeführt wird, Folgendes: „Dieser Motion Folge gebend, hat die Direktion am 6. Dezember den Bezirksprokuratoren die Weisungen und Instruktionen ertheilt: 1) Jeweilen in der zweiten Jahreshälfte auf dem Büreau der Regierungsstatthalter nachzusehen, welche Gemeinden mit ihren Rechnungen im Rückstande sind, um zu erforschen, was der Regierungsstatthalter bezüglich der säumigen Gemeinden vorgekehrt habe. Ferner sich zu überzeugen, ob die Controle über Ablegung der Gemeinderechnungen genau nachgeführt werde. . . . 3) Nach Jahresschluß und spätestens bis Ende Januars der Direktion über die Verwaltung des Gemeindewesens und die wahrgenommenen Uebelstände zu berichten, begleitet mit einem Tableau der rückständigen Gemeinderechnungen." Diesen Weisungen sind die Bezirksprokuratoren im verflossenen Jahre größtentheils nachgekommen. Bezüglich der rückständigen Rechnungen finden Sie auf Seite 85 des Staatsverwaltungsberichtes folgende Stelle: „Der Regierungsrath hat an die betreffenden Regierungsstatthalter die geeigneten Weisungen ergehen lassen." Der Regierungsrath hat also bereits gethan, was die Staatswirthschaftskommission in ihrem Antrage will und hat hievon dem Großen Rathe im Staatsverwaltungsberichte Kenntniß gegeben. Ich kann deßhalb wirklich nicht begreifen, wie man nun einen Antrag stellen kann, der Große Rath möge die Regierung einladen, Etwas zu thun, das sie bereits gethan hat. Aus diesem Grunde stelle ich den Antrag, es sei der Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht erheblich zu erklären. Bezüglich der rückständigen Rechnungen bemerke ich, daß die Veröffentlichung derselben im Allgemeinen sehr gut gewirkt hat, indem nun der größte Theil dieser Rechnungen gelegt ist. Die meisten Regierungsstatthalter haben sich große Mühe gegeben, damit die Rechnungen zur Passation gelangten. Aus dem Staatsverwaltungsberichte pro 1867 werden Sie ersehen, daß nur noch sehr wenige Gemeinden mit ihren Rechnungen im Rückstande sind. Auch aus diesem Grunde ist es nicht nothwendig, der Regierung fernere Weisungen zu ertheilen. Der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission ist nicht neu, sondern in einem frühern Staatsverwaltungsberichte bereits zur Behandlung gekommen. Ich habe hier den Staatsverwaltungsbericht pro 1858, in welchem Jahre Herr Regierungsrath Blösch das Gemeindewesen als Vorstand der Direktion des Innern besorgte. Damals ist in Bezug auf den nämlichen Fall, den man heute im Auge hat (es betrifft den Bruder des Regierungsstatthalters von Pruntrut), vom Regierungsrathe ein Entscheid gefaßt worden, welcher im Staatsverwaltungsberichte pro 1858 dem Großen Rathe mitgetheilt worden ist. Diesen Bericht hat der Große Rath am 14. Dezember 1864 genehmigt, und man sollte daher glauben, die Angelegenheit sei durch den Großen Rath selbst erledigt worden und er habe sich mit dem regierungsräthlichen Entscheide einverstanden erklärt. Die betreffende Stelle des Verwaltungsberichtes lautet: „Hervorgehoben wird hier der Entscheid der obersten Administrativbehörde über die von einem Regierungsstatthalter an sie gerichtete Frage: ob dessen Bruder die Stelle eines Gemeindrathspräsidenten im nämlichen Amtsbezirke bekleiden könne. Der Regierungsrath fand, wenn schon die Verfassung und das bald darauf erlassene Dekret über die Aufhebung der Unterstatthalter vom 18. Dezember 1846, sowie noch andere spätere Gesetze dem Gemeindrathspräsidenten eine solche Stellung im Verwaltungsorganismus anweisen, welche ein Verhältniß der Unterordnung derselben unter die Regierungsstatthalter begründet, so sei denselben noch keineswegs der Charakter von Staatsbeamten ertheilt worden und es leiste ihnen der Staat für die fraglichen Funktionen nicht die mindeste Entschädigung und wirke derselbe auch bei ihrer Bestellung in keiner Weise mit. Deßhalb erschien es dem Regierungsrathe nicht als unzulässig, daß der Bruder eines Regierungsstatthalters die Stelle eines Gemeinderathspräsidenten bekleide, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß von Seite des Regierungsstatthalters die allgemeinen Grundsätze über Rekusation beobachtet werden." Dieser Entscheid hat bis dahin als Regel gegolten. Ein ähnlicher Fall war auch im Amtsbezirk Nidau vorhanden (ob er noch heute besteht, weiß ich nicht genau), indem der Bruder des dortigen Regierungsstatthalters Gemeindspräsident von Nidau war. Ferner ist der Vater des Regierungsstatthalters von Erlach Gemeindspräsident daselbst. Ein ähnlicher Fall wird nun auch in Neuenstadt eintreten, da der dortige Gemeindspräsident der Schwagers des gestern gewählten Regierungsstatthalters von Neuenstadt ist. Wenn nun der Entscheid des Regierungsrathes vom Jahre 1858 nicht länger Geltung haben soll, so müssen die betreffenden Gemeindsbeamten ihre Entlassung nehmen. Ich glaube aber, der Entscheid des Regierungsrathes, welcher durch den in derartigen Sachen gewiß sehr kompetenten Herrn Blösch befürwortet worden ist, sei vollkommen begründet. In Titel II der Staatsverfassung unter der Rubrik „Staatsbehörden, allgemeine Grundsätze" finden wir folgende Vorschrift: „§ 13. In keiner Staatsbehörde, mit Ausnahme des Großen Rathes, dürfen zugleich sitzen: 1) Verwandte in auf- und absteigender Linie; 2) Schwiegervater und Tochtermann; 3) Brüder und Halbbrüder; 4) Schwäger und Ehemänner von Schwestern; 5) Oheim und Neffe im Geblüt. Eben so wenig dürfen Verwandte oder Verschwägerte der angegebenen Grade gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden, die zu einander im Verhältniß der Ueber- und Unterordnung stehen." Die Bestimmungen über den Präsidenten und die Mitglieder der Einwohnergemeindräthe finden wir im Titel III unter der Rubrik „Gemeinden", wo der § 68 vorschreibt: „Der Einwohnergemeindrath und sein Präsident sind die örtlichen Vollziehungs- und Polizeibehörden." Es ergibt sich also aus der Verfassung, daß sie die Mitglieder des Einwohnergemeindraths und dessen Präsident nicht zu Staatsbeamten stempeln wollte, und mithin die in § 13 der Verfassung enthaltenen Vorschriften nicht auf den Einwohnergemeindrath und seinen Präsidenten anwendbar sein können. Wollte man diese Vorschrift auf den Präsidenten des Einwohnergemeinderathes anwenden, so müßte dieß mit Rücksicht auf den Wortlaut des § 68 der Verfassung auch gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderathes geschehen. Es frägt sich nun, ob das Gesetz vom 18. Dezember 1846 über die Aufhebung der Beamtung der Unterstatthalter etwas Anderes vorschreibt. Es heißt darin: „§ 1. Die Beamtung des Unterstatthalters hört

mit dem 31. Dezember 1846 auf. § 2. Die Präsidenten der Einwohnergemeindräthe oder ihre Stellvertreter sind von dem angegebenen Zeitpunkte hinweg für jeden Gemeindsbezirk die Nachfolger der Unterstatthalter in den durch die bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Amtsverrichtungen." Wollte das Gesetz durch diese Vorschrift den Präsidenten des Einwohnergemeinderathes etwa zu einem Staatsbeamten machen? Nein, sondern es hat einfach die bisher dem Staatsbeamten obgelegenen Verrichtungen dem Einwohnergemeindspräsidenten übertragen. Es ist daher klar, daß dieß nicht Staatsbeamte sind und der § 13 der Staatsverfassung nicht auf sie Anwendung finden kann. Ich beantrage deßhalb, es solle auch das zweite Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht erheblich erklärt werden.

Vogel. Ich habe in der Staatswirthschaftskommission nicht zu allen Anträgen gestimmt, welche sie dem Großen Rathe vorlegt. Zu dem in Behandlung liegenden Antrage aber habe ich gestimmt. Ich glaube, der erste Antrag der Staatswirthschaftskommission solle für die Direktion des Gemeindewesens nicht verletzend, sondern eher aufmunternd sein. Wenn im vorigen Jahre die Regierung eingeladen worden ist, für die gehörige Rechnungsablage von Seite der Gemeinden besorgt zu sein, und wenn in dieser Beziehung nicht vollkommen Genüge geleistet worden ist, so kann die Wiederholung des gestellten Antrages nicht so aufgefaßt werden, wie Herr Hartmann es thut. Er hat eine Stelle auf Seite 77 des Staatsverwaltungsberichtes verlesen, das folgende Alinea aber mitzutheilen vergessen, welches sagt: „Aus den eingelangten Berichten der Bezirksprokuratoren ist zu entnehmen, daß das Rechnungswesen der Gemeinden nicht überall in Ordnung ist." Gestützt auf diesen Passus und auf die Zusammenstellung über die rückständigen Rechnungen in den Gemeinden hielt sich die Staatswirthschaftskommission für berechtigt, ihre Einladung vom vorigen Jahre zu wiederholen.

Moschard. Die Verfassung schreibt in den Art. 12 und 13 vor, daß zwei Stellen der gleichen Gewalt, die zu einander im Verhältniß der Ueber- und Unterordnung stehen, nicht auf der gleichen Person vereinigt sein, und daß Verwandte oder Verschwägerte eben so wenig gleichzeitig solche Stellen der administrativen oder richterlichen Gewalt bekleiden dürfen, die zu einander im Verhältniß der Ueber- und Unterordnung stehen. Ein öffentlicher Beamter kann somit nach diesen zwei Artikeln der Verfassung nicht einen Verwandten der in denselben angegebenen Grade unter seinen Befehlen haben. Wenn dem also ist, so frage ich, ob ein Gemeinderathspräsident unter einem Regierungsstatthalter stehen kann, der ihm verwandt ist, oder ob Unverträglichkeit für diese beiden Beamtungen besteht. Diese Frage ist schon mehrere Male aufgeworfen worden; der Regierungsrath hat darüber verfügt, und ich wäre nicht in Verlegenheit, zu beweisen, daß derselbe sie mehr als einmal, aber im ganz entgegengesetzten Sinne entschieden hat. Erst jüngsthin noch hat er erkennt, ein Gemeinderathspräsident könne nicht die Stelle eines Friedensrichters bekleiden. Auch vor einem Jahre hat der Regierungsrath, in Uebereinstimmung mit dem Obergerichte, entschieden, daß ein Gemeinderathspräsident nicht Amtsrichter im gleichen Bezirke sein könne, und dadurch hat er die Gemeindrathspräsidentenstellen als öffentliche Beamtungen erklärt. Ist dieß richtig? So viel an mir, bin ich darüber nicht im Zweifel, denn nach dem Gesetz vom 18 Christmonat 1846 komme ich zu dem Schluß, daß, da die Gemeinderathspräsidenten an die Stelle der Unterstatthalter getreten sind, die Gemeinderathspräsidenten für alle öffentlichen Angelegenheiten öffentliche Beamte sind und folglich nicht Stellen der administrativen Gewalt, welche zu einander im Verhältniß der Ueber- und Unterordnung stehen, bekleiden dürfen. Ich glaube mich auf den Justizdirektor berufen zu können, um die Richtigkeit der Ansicht, daß ein Gemeinderathspräsident nicht gleichzeitig die Stelle eines Friedensrichters und eines Mitgliedes des Amtsgerichtes im Bezirk bekleiden könne, und daß dieser Entscheid grundsätzlich auf dem angeführten Gesetz von 1846 beruhe, zu beweisen. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist somit begründet. Kann man andrerseits annehmen, daß ein Regierungsstatthalter, welcher die Gemeindeverwaltung und ihre Beamten beaufsichtigt oder wenigstens beaufsichtigen soll, diese Aufsicht gegenüber einem nahen Verwandten, einem Bruder, einem Sohn oder einem Neffen ausüben wird? Nein, und das Gesetz läßt solche Verhältnisse auch nicht zu. Es ist also am Orte, diese Uebelstände zu beseitigen, und dieß ist der Zweck des Antrages der Staatswirthschaftskommission.

Girard. Ich bin geneigt, den von Herrn Hartmann hinsichtlich der Unvereinbarkeit von Beamtungen gegebenen Aufschlüssen beizustimmen, wenn man sie im Sinne des Redners auffaßt, d. h. daß es keine Anstände zur Folge haben werde. Mit der Direktion des Armenwesens bin ich einverstanden, daß wenn die Gemeinden gut verwaltet werden und sie ihr Vermögen gut anlegen, der Staat gut administrirt sein wird. Die Regierung muß ihre volle Aufmerksamkeit darauf verwenden, was bis jetzt nicht geschehen ist, und der Bericht beweist es hinlänglich, da er konstatirt, daß viele Gemeinden im Rückstande sind. Wenn der Bericht sagen würde, daß in den Bezirken nur noch zwei oder drei in diesem Falle sind, so könnte man sich befriedigt erklären; aber nach dem, was ich weiß, sind viele Gemeinden im Kanton im Rückstande. Es ist also unsere Pflicht, den Regierungsrath, jedoch ohne ihn zu verletzen, einzuladen, die fragliche Weisung an die Gemeinden zu erneuern. In diesem Sinne modifizire ich den Antrag der Kommission, indem ich vorschlage, daß der Regierungsrath eingeladen werde, die Weisung an die Regierungsstatthalter u. s. w. zu erneuern.

Migy, Justizdirektor. Herr Moschard hat mich über die Frage interpellirt, ob der Regierungsrath nicht früher, in Uebereinstimmung mit dem Obergerichte, erklärt habe, daß ein Gemeinderathspräsident nicht gleichzeitig Friedensrichter und Amtsrichter sein könne. Dieß ist richtig; der von ihm gezogene Schluß löst aber den Anstand nicht. Man hat durch den genannten Beschluß erkennt, daß die Stellen der administrativen und der richterlichen Gewalt zufolge des Grundsatzes der Gewaltentrennung unverträglich seien; die Frage aber, ob ein Gemeinderathspräsident sich nicht in der nämlichen Stellung gegenüber dem Regierungsstatthalter befinde, hat nicht die gleiche Bewandtniß; denn hier haben wir einerseits einen Regierungsstatthalter, welcher eine administrative Staatsbeamtung ausübt, und andererseits einen Gemeinderathspräsidenten, welcher eine reine Gemeindebeamtung bekleidet. In diesem Falle handelt es sich also nicht um administrative, richterliche und Gemeindebeamtungen, und bei einer solchen Frage hat die Justizdirektion immer, wenn es um richterliche und administrative Beamtungen zu thun war, das Obergericht um seine Meinung befragt, um mit ihm einig zu gehen. Der Gemeinderathspräsident wird nicht vom Staate, sondern von der Gemeinde besoldet; er ist auch nicht der Diener des Regierungsstatthalters, welcher die Gemeinde, aber nicht den Gemeinderathspräsidenten zu beaufsichtigen hat. Deßhalb hat der Regierungsrath gefunden, die Unverträglichkeit könne nicht so weit ausgedehnt werden, sondern die Gesetzesbestimmungen seien in möglichst einschränkendem Sinne auszulegen. Im Jahre 1852 sind die Regierungsstatthalter auf die Rekusationsfälle aufmerksam gemacht worden, und in der Praxis hat sich, besonders in den kleinern Gemeinden, kein Anstand erhoben. Der Regierungsstatthalter von Nidau z. B. ist der Bruder des dortigen Gemeinderathspräsidenten, und darin liegt durchaus kein Uebelstand. Ich behaupte, daß man den Gemeinden in der Wahl ihrer Vorgesetzten die größte

Freiheit lassen soll, damit ihre Wahl auf Männer falle, welche sie für die Verwaltung als die fähigsten hält; denn durch eine gute Wahl wird eine gute Verwaltung gesichert; wenn eine Gemeinde die Aufsicht über ihre Verwaltung einem Manne übertragen will, welcher nicht Amtsrichter sein kann, so ist ihre Auswahl beschränkt, und ihre Verwaltung wird darunter leiden. Uebrigens halte ich dafür, der Gemeinderathspräsident sei eigentlich nicht ein Staatsbeamter, und die Verfassung macht diesen Unterschied ebenfalls; man muß also im Interesse der Freiheit den Gemeinden nicht untersagen, gewisse Personen zu wählen, noch dieselben an der Wahl eines Gemeinderathspräsidenten hindern, weil der Regierungsstatthalter sich zu ihm in einem Verwandtschaftsverhältniß befindet.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Herr Hartmann hat im Eingange seines Votums der Staatswirthschaftskommission gleichsam einen Vorwurf daraus gemacht, daß keines ihrer Mitglieder mit ihm Rücksprache genommen habe. Er glaubt, wenn dieß geschehen wäre, so hätte die Staatswirthschaftskommission ihre Anträge nicht gestellt. Die Staatswirthschaftskommission hatte die Herren Karrer und Steiner zur Prüfung der Direktion des Innern abgeordnet. Natürlich wollten diese Herren die Zeit des Herrn Hartmann nicht in Anspruch nehmen, wenn sie ohne seine Hülfe die Untersuchung vornehmen zu können glaubten. Diese Mitglieder der Staatswirthschaftskommission haben nun darauf aufmerksam gemacht, daß aus dem Staatsverwaltungsbericht hervorgehe, daß eine große Menge Gemeindsrechnungen rückständig seien. Wenn nun auch auf Seite 85 des Staatsverwaltungsberichtes steht, daß der Regierungsrath an die betreffenden Regierungsstatthalter die geeigneten Weisungen habe ergehen lassen, so glaubten wir doch nicht, daß es die Regierung irgendwie verletzen könne, wenn die Staatswirthschaftskommission und der Große Rath ihr zur Seite stehen, besonders da die Erfahrung beweist, wie oft man manchmal den Regierungsstatthaltern Weisungen zukommen lassen muß, bevor eine Sache ausgeführt wird. Ich erinnere dießfalls nur an die Handhabung der Bestimmungen über die obligatorische Stimmgebung. Wenn man nun, wie Herr Girard wünscht, die Weisung bloß „erneuern" will, so bin ich auch damit einverstanden. Die Staatswirthschaftskommission hat gar kein Interesse, sich mit der Regierung in Opposition zu stellen, sondern sie will mit ihr gehen. Ich muß Herrn Regierungsrath Hartmann ersuchen, daß er nicht in jeder Bemerkung der Staatswirthschaftskommission eine persönliche Verletzung finde. Ich komme zum zweiten Antrage der Staatswirthschaftskommission. Ich persönlich bin gar nicht für diesen Grundsatz. Ich glaube, auch ein Bruder eines Regierungsstatthalters thue als Gemeindspräsident seine Pflicht. Es ist aber ein Gesetz da und so lange dieses besteht, soll es gehalten werden, sonst soll man das Gesetz abändern und die bisher bestandene Incompatibilität aufheben, wie dieß auch mit Incompatibilitäten, die wir im Großen Rathe hatten, geschehen ist. Nach dem frühern Großrathsreglement durfte z. B. Keiner über eine Sache im Großen Rathe sprechen, bei welcher er oder seine Verwandten betheiligt waren, sondern er mußte den Austritt nehmen. Das ist nun aufgehoben. Man soll der Staatswirthschaftskommission ihren Antrag nicht übel nehmen. Derselbe stützt sich, wie gesagt, auf eine Gesetzesbestimmung, welche im Schooße der Staatswirthschaftskommission citirt worden ist. Will man dieses Gesetz aufheben, so bin ich ganz damit einverstanden.

Hofer. Ich gebe zu, daß der Fall eintreten kann, daß Uebelstände daraus entstehen, wenn zwei Brüder die Stellen eines Regierungsstatthalters und Gemeindspräsidenten im nämlichen Amtsbezirk bekleiden. Es frägt sich hier aber, ob der Antrag der Staatswirthschaftskommission gerechtfertigt ist. Sie geht von der Voraussetzung aus, daß ein in Kraft bestehendes Gesetz die Unverträglichkeit solcher Verhältnisse ausspreche. Ich glaube, die Staatswirthschaftskommission befinde sich hier im Irrthum. Sie citirt das Gesetz vom 18. Dezember 1846, welches die Beamtung der Unterstatthalter aufhebt und die daherigen Verrichtungen den Gemeindspräsidenten überträgt. Der § 13 der Verfassung stellt gewisse Incompatibilitäten für die Staatsbehörden auf, ein Gesetz aber, das die Verhältnisse zwischen den Gemeinds- und Staatsbeamten reglirt, haben wir nicht. Herr Moschard sagt, die Gemeindspräsidenten seien dadurch, daß ihnen die Verrichtungen der Unterstatthalter übertragen worden seien, öffentliche Beamte geworden und fallen deßhalb unter die Bestimmung des § 13 der Verfassung. Wenn es auch richtig ist, daß die Gemeindspräsidenten hin und wieder die Funktionen des Regierungsstatthalters ausüben, glaube ich doch keineswegs, daß sie Staatsbeamte seien; denn sie sind nicht vom Staat besoldet. Wenn der Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen wird und ein solches Verhältniß sich darbietet, so wird es sich fragen, ob der Regierungsstatthalter oder der Gemeindspräsident demissioniren soll. Der eine ist vom Großen Rath und der andere von der Gemeinde erwählt; jeder wird sich auf diejenige Behörde stützen, die ihn erwählt hat, und Sie können Keinen zwingen, seine Demission zu nehmen. Dieß beweist am besten, daß die Gemeindrathspräsidenten nicht Staatsbeamte sind. Ich habe Nichts dagegen, daß in einer andern Form die Regierung einen daherigen Auftrag erhält, in der Form aber, wie er gestellt ist, ist der Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht zulässig.

Karrer. Es ist richtig, daß die Staatswirthschaftskommission Herrn Steiner und mir die Direktion des Innern und die Baudirektion zur Prüfung zugetheilt hat. Der ersten Sitzung der Staatswirthschaftskommission habe ich beigewohnt, für die spätern dagegen mich entschuldigen lassen, zugleich aber dem Präsidenten mitgetheilt, daß wir weder über die Baudirektion noch über die Direktion des Gemeinde- und Armenwesens eine Bemerkung machen. Wenn nun in meiner Abwesenheit von andern Mitgliedern Anträge gestellt und angenommen worden sind, so liegt die Schuld wenigstens nicht an mir.

Kurz, Direktor des Innern. Ich ergreife das Wort nur, um einen Irrthum zu berichtigen, den der Herr Kollege Hartmann, natürlich unabsichtlich, begangen hat. Er hat sich nämlich darauf berufen, daß die Regierung im Jahre 1858 auf den Antrag des Herrn Blösch einen Entscheid in dem Sinne gefaßt habe, daß es kein unverträgliches Verhältniß sei, wenn zwei Brüder die Stellen eines Regierungsstatthalters und eines Gemeindspräsidenten bekleiden. Wenn der Irrthum nicht Jemand, der sich nicht mehr selbst vertheidigen kann, sondern nur meine Person beträfe, so würde ich das Wort nicht ergriffen haben. Der Beschluß wurde nicht auf den Antrag des Herrn Blösch gefaßt; denn zu jener Zeit, im Herbst 1858, war Herr Blösch nicht mehr Mitglied des Regierungsrathes, sondern ich war bereits sein Nachfolger. Welches die Ansicht des Herrn Blösch in dieser Frage gewesen wäre, weiß ich nicht, doch glaube ich, er würde sich für die Incompatibilität ausgesprochen haben. Ich muß noch beifügen, daß der Beschluß des Regierungsrathes in Abweichung des Antrages der Direktion des Innern gefaßt worden ist, indem ich von der Ansicht ausgegangen bin, es bestehe zwischen diesen beiden Stellen allerdings ein Verhältniß der Ueber- und Unterordnung, so daß ihre Bekleidung durch Brüder nicht wohl zulässig sei. Die Regierung hat aber in anderm Sinne entschieden, und die Direktion des Innern hat sich natürlich seither dieser Ansicht gefügt. In Folge dessen liegt nun eine zehnjährige Praxis vor und es frägt sich, ob es gut sei, dieselbe umzustürzen. Ich bin noch immer der nämlichen Ansicht, wie im Herbst 1858, doch begreife ich, daß

man auch eine abweichende Ansicht haben kann. Es mag deßhalb nicht unzweckmäßig sein, wenn die Frage neuerdings untersucht wird, und ich glaube, es sei von Seite des Regierungsrathes nicht der Fall, sich dem Antrag der Staatswirthschaftskommission zu widersetzen.

Abstimmung.

Für den ersten Antrag der Staatswirschaftskommission im Sinne des Antrages des Herrn Girard	Mehrheit.
„ den zweiten Antrag der Staatswirthschaftskommission	55 Stimmen.
Dagegen	65 „

Zu der

Direktion der Eisenbahnen

werden keine Anträge gestellt und der Verwaltungsbericht derselben ohne Einsprache genehmigt.

Direktion der Finanzen.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

1) „Es möge der Vorrath an alten Medaillen liquidirt und es sollen feuerfeste Geld- und Dokumentenschränke für die Kantons- und die Hypothekarkasse angeschafft werden."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Herren Schmid und Seßler haben die Finanzdirektion untersucht, dabei namentlich auch einen Kassasturz gemacht und Alles in bester Ordnung gefunden. Zwei Dinge aber sind ihnen aufgefallen: Vorerst der Vorrath an alten Medaillen. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, es sei besser, die werthvollen Medaillen in ein Münzkabinet zu verkaufen und die übrigen einzuschmelzen, statt sie in der Kasse liegen zu lassen. Ferner haben die beiden Herren die Wahrnehmung gemacht, daß auf der Kantons- und Hypothekarkasse nicht feuerfeste Geld- und Dokumentenschränke vorhanden sind. Sie wissen, daß der ehemalige Bernerschatz hier unten war. Ich war manchmal in dem Gewölbe, aber erst zur Zeit, da es leer war, soviel aber kann ich sagen, daß es feuerfest ist. Ein großer Theil des bernischen Staatsvermögens besteht gegenwärtig in den Titeln der Hypothekarkassa, also in einem sehr brennbaren Stoffe. Heutzutage ist man nun in der Kunst, feuerfeste Behälter zu machen, viel weiter fortgeschritten, als früher. Man braucht nicht mehr Gewölbe zu erstellen, sondern kann die Kasse selbst so construiren, daß die darin befindlichen Dokumente vor Feuer geschützt sind. Die Staatswirthschafskommission glaubt, es sei die kleine Ausgabe für die Anschaffung feuerfester Geldschränke nicht überflüssig und empfiehlt Ihnen daher den gestellten Antrag.

Seßler. Da ich eines derjenigen Mitglieder bin, welche in der Staatswirthschaftskommission diesen Antrag stellten, so erlaube ich mir einige Worte über die Art und Weise, wie wir ihn ausgeführt wissen möchten. Der Werth der alten Medaillen ist auf ungefähr 12,000 Fr. angegeben. Es befinden sich also stets 12,000 Fr. weniger verfügbares Geld in der Kasse, als man glaubt, indem diese Medaillen im Saldo inbegriffen sind. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist nun nicht etwa so gemeint, daß diese Medaillen, von denen einzelne einen wahren Kunstwerth haben, an einen Gießer oder Uhrfabrikanten für Uhrschalen verkauft werden sollen. Ich bin überzeugt, daß Privaten, die Münzkabinete haben, mit Vergnügen die Gelegenheit ergreifen würden, diese Medaillen anzukaufen. In der Staatskasse, wo sie seit dreißig oder noch mehr Jahren in Papierchen eingewickelt liegen, nützen sie nichts. Der zweite Theil des Antrages wurde durch die Wahrnehmung hervorgerufen, daß die gegenwärtig vorhandenen Kassen durchaus nicht feuerfest und überhaupt sehr unbequem sind, indem man jedesmal, wenn man sie öffnen will, einen Deckel in die Höhe heben muß, während man jetzt sehr schöne Schränke hat, bei denen sich eine Thüre öffnet, und in welchen man die verschiedenen Geldsorten bequem vertheilen kann. Da nun in der gegenwärtigen Zeit stets viele Bankbillets in einem Geldvorrath sich befinden, so riskirt man, falls Feuer ausbricht, mehr, als früher, wo man nachher stets einen Gold- oder Silberklumpen fand und der immerhin einen gewissen Werth hatte. Ich glaube, solche feuerfeste Geld- und Dokumentenschränke für die Kantons- und Hypothekarkasse würden höchstens auf 3—4000 Fr. zu stehen kommen, vor welcher Ausgabe wir nicht zurückschrecken sollen.

Weber, Regierungsrath. Mit dem zweiten Theil des Antrages des Staatswirthschaftskommission bin ich einverstanden, den ersten Theil dagegen möchte ich in der Weise abgeändert wissen, daß die Regierung beauftragt werde zu untersuchen, ob und wie der Vorrath an alten Medaillen zu liquidiren sei. Ich glaube, es solle dafür gesorgt werden, daß die werthvollern Medaillen nicht eingeschmolzen werden.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird mit der von Herrn Regierungsrath Weber beantragten Modifikation genehmigt.

Die Staatswirthschaftskommission stellt zu der Direktion der Finanzen im Weitern folgende Anträge:

2) „Es sei der Regierungsrath einzuladen, sich daran zu halten, daß Anleihen und Vorschüsse in Entsumpfungssachen gemäß Dekret vom 22. März 1855 die Schranken einer Million Franken nicht übersteigen."

3) „Der Regierungsrath, beziehungsweise die Finanzdirektion, sei eingeladen, die Entsumpfungsgesellschaften zur rechtzeitigen Rückzahlung und Verzinsung der erhaltenen Vorschüsse anzuhalten."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bezüglich des am 29. November 1866 vom Großen Rathe genehmigten Postulats, „der Regierungsrath möchte trachten, daß die Vorschüsse in Entsumpfungssachen soweit möglich innerhalb des bewilligten Maximums von einer Million sich halten", heißt es auf Seite 137 des Staatsverwaltungsberichtes: „Ziffer 3 des § 2 des Dekrets vom 22. März 1855 lautet: „„Der Gesammtberrag der Anleihen darf jedoch die Gesammtsumme der geleisteten oder bewilligten Kostenvorschüsse und jedenfalls eine Million Franken nie übersteigen."" Das Gesetz stellt somit nur eine Beschränkung auf, nämlich, daß die Anleihen zu Entsumpfungszwecken sich auf eine Million belaufen dürfen, daß die Vorschüsse aber nicht mehr betragen dürfen, davon steht nirgends etwas." Die Staatswirthschaftskommission hätte nichts dagegen, daß die Vorschüsse in Entsumpfungssachen eine Million überstiegen, wenn der Staat reich genug wäre, um dieselben aus seinen Ersparnissen zu machen. Da dieß aber nicht der Fall und die Finanzdirektion sogar genöthigt ist, für die Bedürfnisse der Administration sogenannte Avale, d. h. Solawechsel auf sich selbst auszustellen, so glaubt die Staatswirthschafts-

kommission; man solle in dieser Beziehung mäßig sein. Die Entsumpfungen sind an sich eine gute Sache und erhöhen das Steuerkapital. Es frägt sich aber, ob der Staat die Ausführung von Entsumpfungen so sehr erleichtern soll, daß er dadurch selbst in seiner Administration genirt ist. Aus der Staatsrechnung ergibt sich, daß die Vorschüsse in Entsumpfungssachen auf 31. Dezember 1866 Fr. 1,439,380 85 betrugen. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, sie sollten eine Million nicht übersteigen. Daher denn auch der fernere Antrag der Staatswirthschaftskommission, daß die Regierung einzuladen sei, die Entsumpfungsgesellschaften zur rechtzeitigen Rückzahlung und Verzinsung der erhaltenen Vorschüsse anzuhalten. Die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, das Staatsgeld solle den allgemeinen Staatszwecken nicht entfremdet werden, selbst für etwas Gutes nicht, wenn dasselbe erreicht werden kann, ohne daß der Staat den Banquier macht. Die Gemeinden hätten das Geld auch von anderer Seite, nur vielleicht etwas theurer, bekommen. Wir hatten lange Jahre einen fonds de roulement, der jetzt nicht mehr vorhanden ist. Statt dessen muß sich nun die Regierung, wie gesagt, mit einem Mittel behelfen, das ihr gewiß sehr schwer angekommen ist. Mit Rücksicht auf den Stand der Kantonskasse glaubt die Staatswirthschaftskommission, die Regierung solle darauf bedacht sein, daß die Vorschüsse in Entsumpfungssachen 1 Million Franken nicht übersteigen.

Weber, Direktor der Entsumpfungen. Ich will dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht entgegentreten, und nur bemerken, daß die meisten dieser Vorschüsse ältern Datums sind. In den letzten Jahren hat die Staatskasse bloß an die Jaßbach-Moos-Entsumpfung einen Vorschuß geleistet. Bei der Haslethalentsumpfung hat man sich bereits auf einen andern Boden gestellt, und bei der Juragewässerkorrektion wird ein ähnliches System vorgeschlagen. Der größte Theil der Vorschüsse rührt von der Gürbekorrektion her, bei welcher die Rückzahlungen nur noch für die untere Abtheilung eingeleitet sind, indem für die zweite Abtheilung die Ausmittlung des Mehrwerthes noch nicht stattgefunden hat. Der Abschluß des ganzen Unternehmens wird im Laufe dieses Jahres stattfinden und darüber dem Großen Rathe eine Vorlage in Form eines Dekrets gemacht werden. Es hat sich nämlich die Nothwendigkeit herausgestellt, noch einige Ergänzungsbauten vorzunehmen, deren Ausführung im Wunsch der Bevölkerung und im Interesse des ganzen Unternehmens liegt. Ich hätte deßhalb gerne gesehen, wenn der Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht ganz absolut gelautet hätte. Immerhin glaube ich, es könne in einem spätern Dekret, wenn der Nachweis geleistet werden kann, daß die Ergänzungsbauten nothwendig sind, eine Fassung gefunden werden, welche die Ausführung derselben gestattet. Im Uebrigen haben sich die Finanz- und Entsumpfungsdirektion bereits auf den Boden gestellt, so wenig Gelder als möglich in solche Unternehmen zu legen.

Girard. Ich will mich dem Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht widersetzen, nehme jedoch die Freiheit, der Versammlung ein neues vorzulegen. Man hat schon bei verschiedenen Anlässen die Bemerkung gemacht, daß es nothwendig wäre, unsere Einnahmen zu vermehren, und ich glaube, daß dieß auf folgende Weise geschehen könnte. In den Kantonen Genf und Waadt, sowie in andern Nachbarstaaten besteht eine progressive Stempeltaxe. Im Kanton Bern hat man für alle auf industrielle Unternehmungen gezogene Wechsel durchaus keinen Stempel zu bezahlen, während wenn ein Berner auf das Ausland zieht, er beim Ueberschreiten der Grenze sogleich den Stempel bezahlen muß. Dieß scheint mir eine Frage zu sein, welche alle Vertreter des Volkes interessirt. Mein Antrag geht also dahin, daß untersucht werde, ob es nicht in Abänderung des Stempelgesetzes angemessen wäre, eine progressive Stempeltaxe auf die Handelseffekten einzuführen. — Da ich das Wort habe, so will ich auch etwas erörtern, das mir als regelwidrig erscheint. Das bernische Volk, sei es kollektiv, sei es als einzelner Bürger, ist gehalten, jedesmal den Stempel zu bezahlen, wenn es sich im Falle befindet, sich an die oberste Behörde und auch an den Regierungsrath zu wenden. Ich wünsche deßhalb, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu untersuchen, ob der Bezug der Stempeltaxe von den an den Großen Rath gerichteten Vorstellungen mit dem Sinn und Geist des genannten Fiskalgesetzes verträglich sei.

Der Herr Präsident bemerkt, daß er den Antrag des Herrn Girard bei der Behandlung der Staatsrechnung zur Abstimmung bringen werde.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Staatsrechnung pro 1866.

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, es sei dieselbe unter dem üblichen Vorbehalte von Irrthum und Auslassung zu genehmigen.

v. Sinner, Eduard. Wir entnehmen der Staatsrechnung, daß sie mit einem Defizit von Fr. 865,456. 70 schließt. Bekanntlich ergab auch die Jahresrechnung pro 1865 ein Defizit von Fr. 395,872. 40. Wenn wir in Zeiten leben würden, da die Ausgabenüberschüsse der einen Jahre durch Einnahmenüberschüsse der andern Jahre gedeckt werden, so wäre die Situation nicht so bedenklich. Allein es scheint mir, die sieben fetten Jahre liegen hinter uns, und es ist sehr zu befürchten, daß mehr als sieben magere Jahre kommen werden. Unter solchen Umständen scheint mir ein Defizit von 1¼ Million im Laufe von zwei Jahren eine sehr beunruhigende Erscheinung, um so mehr, als auch die Rechnung pro 1867 und wahrscheinlich auch diejenige pro 1868 mit einem Defizit schließen wird. Da frage ich, ob es nicht der Fall sei, daß der Große Rath bestimmte Mittheilungen erhalte, wie diese Defizite gedeckt werden können. Ich will nicht einläßlicher auf die Sache eintreten, um so weniger, als der Finanzdirektor leider nicht anwesend ist. Ich will nicht untersuchen, welche Folgen ein solcher Finanzhaushalt herbeiführen muß, ich will nicht näher betonen, wie sehr der Kredit des Kantons Bern leiden muß, wenn es sich wiederholen sollte, daß wenige Monate nach dem Eingang unserer Steuern die Finanzdirektion nach rechts und links Geld suchen und, wie Ihnen soeben mitgetheilt worden ist, Solawechsel ausstellen muß, deren Betrag, wie man sagt, gegenwärtig auf 1½ Millionen angestiegen ist. Ich möchte nur meine Verwunderung darüber aussprechen, daß angesichts einer solchen Situation die Finanzdirektion durchaus keine Vorlage hierüber an den Großen Rath macht, und nicht einmal den vielbesprochenen Finanzbericht vorlegt, welchem im Großen Rathe wiederholt gerufen und der, wenn ich mich nicht täusche, im Regierungsrathe selbst gewünscht worden ist. Man wird nicht sagen wollen, die Vorlage über das Straßennetz enthalte diesen Finanzbericht; denn in derselben fehlen alle nähern Angaben über unsere Schuldenlast, namentlich über die einzelnen Anleihen, besonders aber über die Frage, wie die Ausgabenüberschüsse der letzten Jahre zu decken seien. Man muß um so mehr seine Verwunderung darüber äußern, als der vor einem Jahre ausgetheilte Bericht des frühern Kantonsbuchhalters über die Jurabahnen sich ganz bestimmt darüber ausgesprochen hat. Dieser ausgezeichnete Bericht legte uns zum ersten Male ein (zwar vielleicht

noch etwas rosagefärbtes) Bild unserer Finanzsituation vor. Er schließt mit folgenden Worten: „Bevor nun im Sinne des gegenwärtigen Berichtes eine Vermehrung der Steuern für irgend welche neue Ausgaben verwendet werden kann, muß eine solche zu Deckung jener Defizite von 1865 und 1866, beziehungsweise zu Wiederäuffnung der Rechnungs- und Kassarestanzen bestimmt und verwendet werden. Es ist dieses eine Kalamität, theilweise dadurch herbeigeführt, daß die Jurasteuerfrage den Steuerbezug nach den neuen Schatzungen und nach dem neuen Einkommensteuergesetze um zwei Jahre verzögert hat. Dieselbe wird daher im Laufe des künftigen Jahres wohl am besten in Verbindung mit der Gewehrfrage im Schoße des Großen Rathes behandelt werden müssen, so bald das Ergebniß der Rechnung pro 1866 genau bekannt sein wird." Dieses Ergebniß ist nun bekannt, und zwar ist es ungünstiger ausgefallen, als Herr Henzi angenommen, der das Defizit annähernd auf eine halbe Million angeschlagen hat. Das Gesetz über die Verwaltung und Gewährleistung des Staatsvermögens sagt in § 25: „Ausgabenüberschüsse, welche durch frühere Einnahmenüberschüsse nicht gedeckt werden, sind dem Konto der Rechnungs- und Kassarestanzen als Vorschüsse an die laufende Verwaltung zu gut zu schreiben. Je nach vier Jahren längstens sind diese Vorschüsse entweder aus den laufenden Einnahmen zu erstatten, oder aber von dem Großen Rathe nach § 27, III, b der Staatsverfassung als Verminderung des Kapitalvermögens zu erklären." Im Jahr 1869 sind nun seit dem Defizit der Staatsrechnung von 1865 die vier Jahre verflossen, und es scheint mir an der Zeit zu sein, daß die Regierung eine entsprechende Vorlage mache. Ich stelle deßhalb den Antrag, der Regierungsrath sei beauftragt, dem Großen Rathe in der nächsten Session Bericht zu erstatten, wie in Ausführung des § 25 des Gesetzes vom 8. August 1849 die Ausgabenüberschüsse der Jahresrechnungen von 1865, 66 und 67 gedeckt werden sollen.

Weber, Regierungsrath. Was Herr Großrath v. Sinner wünscht, darüber hat der Regierungsrath bereits einen Beschluß gefaßt, indem er die Finanzdirektion mit der Ausarbeitung eines solchen Berichtes beauftragte. Derselbe wäre auch bereits in der gegenwärtigen Session vorgelegt worden, wenn nicht der Herr Finanzdirektor krank geworden wäre. Ich gebe übrigens gerne zu, daß der Antrag des Herrn v. Sinner erheblich erklärt werde.

Seßler. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Sinner. Wir haben dafür zu sorgen, daß die laufende Verwaltung das nöthige Geld hat und es nicht auf einem Wege suchen muß, der unbedingt dem Kredite des Kantons Bern schadet. Ich habe mich kürzlich in Genf überzeugt, daß die Wechsel der Finanzdirektion nicht etwa in einem Hause liegen bleiben, sondern daß ein förmlicher Handel mit denselben getrieben wird. Nun ist es bekannt, daß der Kurs der Anleihen des Kantons Freiburg hauptsächlich auch aus dem Grunde tief steht, daß daneben eine flottante Schuld durch eine Menge seiner Wechsel, die in Basel, Genf und Zürich liegen, sich bemerklich macht. So lange dieß der Fall ist, finden die Obligationen natürlich nicht leicht Abnahme zu gutem Kurs, mag auch der Kanton Freiburg noch so gut administrirt sein. Auf Ende Dezember belief sich die Summe der von Bern ausgestellten Wechsel auf Fr. 400,000, und wenn ste jetzt auf 1½ Millionen angestiegen ist, wie man bemerkt hat, so liegt der Grund darin, daß der Steuerbezug noch nicht stattgefunden hat ꝛc. Es scheint mir nun etwas Unsinniges, daß der Staat Bern, der eine eigene Bank hat, durch die Finanzdirektion Solawechsel ausstellt, statt daß er mit seiner Bank ein Geschäft zu machen sucht. Man wendet vielleicht ein, der Staat solle die Kantonalbank nicht in Verlegenheit setzen, das ist aber auch meine Absicht nicht. Ich beantrage, es sei die Regierung einzuladen, die Frage zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßig sei, daß die Finanzdirektion sich mit der Kantonalbank über einen Kredit verständigen würde, der den Fluktuationen der Staatskasse angemessen und vielleicht auf eine Million festzusetzen wäre. Ein solcher Kredit würde den Staat nicht in die Nothwendigkeit versetzen, für die Kantonskasse ein Anleihen zu machen, das sie nicht immer in gleichem Maße nothwendig hat; denn wenn sie jetzt 1½ Millionen bedarf, so genügen ihr nach Eingang der Steuern vielleicht Fr. 500,000. Durch einen Kredit, wie ich ihn beantrage, könnte diesen Fluktuationen begegnet werden, ohne daß ein Zinsverlust entstünde, wenigstens würde dieser so viel als möglich reduzirt, ich empfehle Ihnen deßhalb meinen Antrag.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich unterstütze die beiden gefallenen Anträge, welche beweisen, daß man im Großen Rathe anfängt, über unsere Finanzlage nachzudenken und daß man sich überzeugt, daß man vom Staate nicht fordern kann, Alles auf einmal zu machen. Die Kommission wird sich bei Anlaß des Straßennetzes näher über diese Sache aussprechen. Wenn man bedenkt, wie viel der Kanton Bern einzig für die Erleichterung der Kommunikation in den letzten 10—20 Jahren ausgegeben hat, darf man nicht darüber erstaunen, daß seine Finanzlage momentan etwas schwierig geworden ist. Dann aber soll man nicht meinen, der Staat könne immer so fortfahren. Es ist schön, wenn man Straßen hat, es ist aber auch schön, wenn sich jeder Bürger wohl fühlt, und dieß ist dann der Fall, wenn er wenig Steuern bezahlt. Es ist da ein modus in rebus, dessen Ueberschreitung eine unbehagliche Stimmung hervorruft. Wir sollen daher die Staatsfinanzen nicht übermäßig anspannen. 2 ‰ ist für ein Land, das erst seit 20 Jahren an die direkte Steuer gewöhnt ist, ein hoher Steuersatz, besonders wenn man dabei noch die Gemeindesteuern in Berücksichtigung zieht, welche in einzelnen Gemeinden über 4 ‰ gehen. Das von Herrn Seßler vorgeschlagene Verfahren ist auch in mehrern andern Kantonen üblich, die nicht einen so großen fond de roulement haben, wie der Kanton Bern früher. Im Kanton St. Gallen wird jedes Jahr, bevor die Steuern eingegangen sind, ein Kredit zu einem momentanen Anleihen bis zu einer halben Million bewilligt. Dieß kann auch hier geschehen. Der Antrag des Herrn Seßler ist für die Finanzehre des Kantons sehr wichtig. Ich mag Ihnen das Papier, welches ich hier in der Hand halte, nicht einmal vorlesen, weil es mich betrüben würde, wenn man wüßte, wo gegenwärtig die Wechsel des Kantons liegen und in wessen Händen sie sich befinden. Es gehört dieß auch zu der Wäsche, die ich lieber in der Familienwäsche behalte. Ich glaube, man hätte bei der Kantonalbank, der Berner Handelsbank und der eidgenössischen Bank das nöthige Geld gefunden, und es wäre nicht nothwendig gewesen, Avale auszustellen, die in andern Kantonen herumliegen und den Kredit des Landes gefährden. Denn man wird sagen, die in der Staatsrechnung verzeigten Schulden seien nicht die einzigen, sondern der Kanton habe noch viele andere Schulden, laufende Wechsel, die nicht controlirt seien und deren Betrag man nicht kenne. Lieber erhöhe man nochmals die Steuer, als daß man sich in diese Geldwirthschaft einlasse, wo ein Anleihen mit dem andern gedeckt wird. Wohin Staaten, die sich auf die schiefe Ebene der Anleihen begeben, kommen, das zeigen uns Beispiele in unserer Nachbarschaft, und zwar von Staaten, die einen größern Reichthum in ihrem Boden, mehr Handel und mehr Vermögen haben, als wir. Wir werden noch in anderer Richtung die Vorschriften des Finanzgesetzes strenger beobachten müssen, indem sich der Große Rath gewöhnen muß, niemals einen Nachkredit zu bewilligen, ohne zu wissen, wie er gedeckt werden soll. Ich muß mir zwar da selbst einen Schlag in's Gesicht geben, habe aber in der Staatswirthschaftskommission darauf gedrungen, daß dieselbe in Zukunft keinen Nachkredit zur Genehmigung empfehle, bei

welchem nicht bestimmt nachgewiesen ist, wie er gedeckt werden soll.

Seßler. Die Diskussion dürfte bei vielen Mitgliedern den Eindruck machen, als ob da Mißbrauch getrieben worden und der Kanton Bern materiell in Schaden gekommen wäre. Da der Herr Finanzdirektor nicht anwesend ist, um sich über die Sache auszusprechen, so halte ich es für meine Pflicht, zu erklären, daß die Untersuchung erwiesen hat, daß dieß nicht der Fall war. Die Wechsel wurden im Durchschnitt zu circa 3½ % Zins scontirt und der Staat hat eher etwas dabei gewonnen als verloren. Dagegen ist das befolgte System wegen seinem nachtheiligen Einfluß auf den Kredit des Kantons zu verwerfen.

Abstimmung.

Für den ersten Antrag des Herrn Girard	Minderheit.
" " zweiten " " " "	"
" " Antrag des Herrn Seßler "	Mehrheit.
" " " " " v. Sinner	"
" " " der Staatswirthschaftskommission, die Genehmigung der Staatsrechnung	"

Hofer beantragt, die Sitzung bis 3 Uhr zu unterbrechen und dann die Berathung des Verwaltungsberichtes pro 1866 zu Ende zu führen.

v. Sinner beantragt, nur noch das Postulat der Staatswirthschaftskommission betreffend die Schulinspektorate des Jura zu behandeln und dann die Sitzung für heute zu schließen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Hofer	46 Stimmen.
" " " " " v. Sinner	87 "

Direktion der Erziehung.

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag:

„Da es sich aus dem Staatsverwaltungsberichte ergibt, daß namentlich im Jura sehr viele schwache Lehrer vorkommen, so wolle der Große Rath den Regierungsrath beauftragen zu untersuchen, ob nicht die Zahl der jetzt bestehenden Schulinspektorate zu vermehren oder auf irgend eine andere Weise eine wirksamere Ueberwachung der Schulen einzurichten sei."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auf Seite 225 des Staatsverwaltungsberichtes steht ein sehr interessantes Tableau über die Leistungen der Lehrer und Lehrerinnen der verschiedenen Landestheile. Demgemäß sind im:

Oberland: 14 sehr gut, 70 gut, 87 mittelmäßig, 47 schwach (zum Theil unfähig).

Mittelland: ⅙ sehr gut, ⅖ gut, ⅖ mittelmäßig und ⅙ schwach.

Emmenthal: 96 gut und sehr gut, 80 mittelmäßig und 40 schwach (wovon nahezu die Hälfte sehr schwach).

Oberaargau: 51 recht gut, 102 gut, 78 mittelmäßig und 18 schwach.

Seeland: 27 recht gut, 74 gut, 94 mittelmäßig und 19 schwach (zum Theil schlecht).

Jura: 29 gut, 27 ziemlich gut, 81 mittelmäßig, 111 schwach.

Die Staatswirthschaftskommission mußte sich fragen, woher es komme, daß der Jura gegenüber den andern Landestheilen eine so große Zahl schwache Lehrer aufweise. Sie fragte sich, ob nicht vielleicht der Grund darin liege, daß der allzugroßen Schulinspektorate wegen die Schulinspektoren die Schulen nicht gehörig überwachen können. Die Staatswirthschaftskommission ist nicht im Falle zu entscheiden, ob das der einzige Grund ist; ich will nicht eine Diskussion hervorrufen, wie wir sie gestern und vorgestern hatten und hoffe, man bringe hier den Unterschied zwischen Seminaristen und Nichtseminaristen nicht in Frage. Daß dieser Grund hier nicht vorgebracht werden kann, geht schon daraus hervor, daß auch im alten Kantonstheil eine große Zahl Nichtseminaristen angestellt sind, die angestellt werden mußten, damit die Volksschulen mit Lehrern versehen werden konnten. Die Staatswirthschaftskommission hat nur gewünscht, daß der Erziehungsdirektor sich selbst darüber klar werden möchte, woher es komme, daß das Verhältniß im Jura ungünstiger ist, als in den andern Inspektoratskreisen und daß er dann je nach Umständen dem Großen Rathe die nöthigen Vorlagen mache. Ein Mitglied aus dem Jura hat die Ansicht ausgesprochen, welche die Staatswirthschaftskommission adoptirt hat, daß nämlich der dortige Inspektoratskreis zu groß sei, so daß der Inspektor, wenn er alle Schulen besuchen wolle, Tag für Tag (mit Abrechnung der Sonn- und Feiertage) sich auf Reisen befinden müsse.

Bernard. Das Postulat der Staatswirthschaftskommission macht den Schullehrern im Jura ein trauriges Kompliment. Also wären die Lehrer dieser Gegend auf einer weit niedrigern Stufe als die Lehrer anderer Kantonstheile, wodurch nicht weniger gesagt ist, als daß unsere Lehrer unfähig sind und man für solche Stellen unwissende Leute nimmt. Ich kenne die Quelle nicht, aus welcher der Erziehungsdirektor geschöpft hat; ich weiß auch nicht, ob diese Angaben richtig sind und ob eine allgemeine Prüfung der Lehrer des ganzen Kantons stattgefunden hat, um sich eine allgemeine Idee von der Stufe ihrer Kenntnisse und ihrer Fähigkeiten machen und ihren Werth bestimmen zu können. Ich gebe zu, daß wir vielleicht bei uns nicht Lehrer haben, welche die Chemie und Physik so gut als Andere kennen; die meisten unserer Lehrer wurden indeß doch in Seminarien gebildet, was vermuthen lassen sollte, daß sie auf der Höhe der Kenntnisse stehen, welche man in diesen Anstalten erlangen kann. Oder geben sie sich vielleicht nicht die Mühe, sich zu vervollkommnen? Ich weiß es nicht; jedenfalls muß aber irgendwo ein Fehler stecken, welcher beseitigt werden sollte. Die Kommission findet, der Schulkreis des Jura sei zu ausgedehnt und es sei unmöglich, daß der Inspektor eines so großen Kreises alle Schulen beaufsichtigen könne. Bei Anlaß der Berathung des Schulgesetzes im Jahr 1856 habe ich hier dem damaligen Erziehungsdirektor, Herrn Dr. Lehmann, eine Bemerkung gemacht und beantragt, den Jura in zwei Inspektorate einzutheilen, einen für den reformirten und einen für den katholischen Theil. Dieser Antrag fand Anklang und Herr Dr. Lehmann nahm ihn ebenfalls an; er sagte jedoch, daß man zuerst mit einem Inspektorat anfangen müsse. Nun ist der Augenblick für die Errichtung des zweiten Inspektorats gekommen, und ich beantrage zu diesem Zweck, daß der Regierungsrath beauftragt werde, zu untersuchen, ob es nicht angemessen wäre, den Jura in zwei Schulinspektorate einzutheilen. Es ist unmöglich, daß der jetzige Schulinspektor, bei einem so ausgedehnten Kreise, mit dem besten Willen und allem möglichen Eifer alle Schulen gehörig beaufsichtigen könne: er ist schon von der Aufsicht der Progymnasien und der Sekundarschulen enthoben worden, dessenungeachtet kann er aber seine Pflicht nicht auf befriedigende Weise erfüllen.

Ich glaube also, daß durch zwei Inspektorate die Schulen im Jura besser beaufsichtigt würden und unsere Lehrer alsdann nicht mehr für minder fähig als die Lehrer des übrigen Kantons gelten würden.

Kummer, Erziehungsdirektor. Ich unterstütze vor allem aus den Antrag der Staatswirthschaftskommission. Derselbe ist vollkommen begründet; denn es ist wirklich unmöglich, daß ein Inspektor im Jura in gleichem Maße seine Aufgabe erfüllen kann, wie dieß im alten Kanton annähernd noch möglich ist. Der Jura hat circa 320 öffentliche Primarschulen (nebst den Privat- und höhern Schulen, die vom Inspektorat losgetrennt sind). Ueberdieß hat der Jura noch schlechte Kommunikationsmittel und eine große Menge ganz kleine Gemeinden, so daß der Inspektor, wenn er eine oder zwei Schulen besucht hat, gleich wieder weiter reisen muß, und in einem Tage nicht so viel Schulen besuchen kann, wie ein Inspektor im alten Kanton, der viel größere Kirchgemeinden hat. Es sind daher aus dem Jura wiederholt Petitionen eingelangt, welche auf das Gesetz von 1857 hinwiesen, das der Regierung die Möglichkeit an die Hand gebe, die Inspektorate zu theilen. Nach dem Gesetz können 4—6 Inspektorate aufgestellt werden. Wir haben gegenwärtig 6. Die Auslagen für ein einziges betragen ungefähr 3200 Fr., wovon ungefähr die Hälfte für Reisen verwendet wird. Wenn man nun ein Inspektorat theilt, so würde jeder Inspektor bloß 1600 Fr. erhalten, die Reiseentschädigung inbegriffen, es wäre denn, man wollte das Gesetz abändern. Ich glaube wirklich, es sei nothwendig, dem Jura ein zweites Inspektorat zu geben und überdieß die 15 - 16 Schulen des Laufenthales einem deutschen Inspektor zuzutheilen; denn es ist nicht möglich, daß der nämliche Inspektor für die deutsche und französische Sprache, wo andere Lehrmittel, zum Theil andere Methoden gebraucht werden müssen, auf pädagogischem Gebiet so bewandert sei, um in jedem Fache die betreffenden Weisungen zu ertheilen. Auch im alten Kantonstheil sind einige Inspektorate überladen und auch hier könnte geholfen werden, wenn man die bestehenden um eines vermehren würde. Was nun die andere Frage bezüglich der schwachen Lehrer im Jura betrifft, so will ich, um nicht auf die gestrige Diskussion zurückzukommen, von den 16 an öffentlichen Schulen angestellten Lehrschwestern von vorneherein absehen. Die ungenügenden Inspektionen sind nicht der einzige Grund, sondern es kömmt da namentlich auch in Betracht die große Zahl der nicht in Seminarien gebildeten Lehrer. Folgende Zusammenstellung zeigt die daherigen Verhältnisse in den verschiedenen Inspektoratskreisen:

	Seminaristen.	Nichtseminaristen.	
Oberland	140	78	
Mittelland	211	84	
Emmenthal	123	93	
Oberaargau	182	66	
Seeland	134	78	
Jura	113	181	(ohne die Lehrschwestern.)
	903	582	

Ich möchte durchaus nicht ein schiefes Licht auf die nicht in Seminarien gebildeten Lehrer werfen. Wir haben solche, die in andern guten Bildungsanstalten Kenntnisse erworben haben oder sich durch vorzüglichen Fleiß und Talente als Autodidakten hervorthun. Durchschnittlich aber muß man annehmen, daß Diejenigen, welche in einer regelmäßigen Bildungsanstalt einen vollständigen Curs durchgemacht haben, besser gebildet sind als Die, welche nur bestrebt waren, in den Hauptfächern die nothwendigen Nummern zu erhalten. Man kann sich fragen, woher es komme, daß im Jura so viele Nichtseminaristen als Lehrer angestellt sind, obschon derselbe auch zwei Seminarien besitzt. Der alte Kantonstheil hat ein Lehrerseminar seit 1832 in Münchenbuchsee und ein Lehrerinnenseminar seit 1838. Für den neuen Kantonstheil wurde im Jahr 1834 vom Großen Rathe die Errichtung eines paritätischen Seminars beschlossen, da aber im Jura, namentlich beim Klerus eine große Antipathie gegen die écoles mixtes herrschte, in denen Protestanten und Katholiken den gleichen Unterricht genießen und am gleichen Tische essen, so konnte der Regierungsrath anfänglich keinen passenden Platz finden, so daß das Seminar erst im August 1837 eröffnet wurde und zwar für Protestanten und Katholiken. Später mußte es 1½ Jahr lang, während welcher Zeit man die Seminarlehrer gleichwohl bezahlte, eine Unterbrechung erleiden. Im März 1854 wurde es für die Katholiken wieder eröffnet; den Protestanten gab man Stipendien. Das im Jahr 1838 eröffnete Lehrerinnenseminar wurde später auch wieder geschlossen und existirte bis jetzt zwei Male je sieben Jahre lang. Es ist aber noch ein fernerer Grund vorhanden. Der Staat kann die Lehrer zwingen, drei Jahre lang den Lehrerberuf auszuüben, weil er für sie drei Jahre lang Opfer gebracht hat. Später aber ergreifen viele Lehrer, die eine Familie haben, einen andern Beruf, der ihnen zwar vielleicht nicht zusagt, sie aber ernährt. So sind viele Lehrer im Jura zur Uhrmacherei übergetreten. Austritte aus dem Lehrerstand haben stattgefunden: im Oberland 4, im Mittelland 3, im Emmenthal 7, im Oberaargau 7, im Seeland 9, im Jura 25 (Todesfälle nicht inbegriffen). Der Staatsverwaltungsbericht weist auch auf einen weitern Punkt hin, der zu den mangelhaften Schulen beiträgt. Es heißt nämlich auf Seite 224: „Mehrere Schulkommissionen konnten nicht dahin gebracht werden, die Absenzen zu verzeigen, so daß der Schulinspektor selber die Anzeigen zu vollziehen genöthigt war, um Ordnung zu schaffen.“ In den Amtsbezirken Pruntrut und Laufen sind eine Menge Schulkommissionen, die keine Anzeigen wegen Schulunfleiß machen. Alle Mahnungen der Regierungsstatthalter nützen nichts und andere Maßregeln stehen keine zu Gebote. Die Schulkommissionen müssen eben auch ihre Pflicht thun. Wenn auch der Lehrer Kenntnisse hat und fleißig ist, so sind die Leistungen der Schule doch gering, wenn die Kinder dieselbe nicht besuchen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Bernard	Minderheit.
„ „ „ der Staatswirthschaftskommission	Mehrheit.

Alle unbeanstandet gebliebenen Theile der vorgenannten Rubriken des Staatsverwaltungsbetichtes sind als angenommen zu betrachten.

Der Herr Präsident bricht hier ab, läßt jedoch noch über die von Herrn Hofer gestellte Ordnungsmotion abstimmen, daß die Behandlung der Seminarfrage von Münchenbuchsee nicht morgen, Samstags, sondern erst Montags an die Tagesordnung zu setzen sei, welcher Antrag von Herrn Blösch bestritten wird, der diese Frage morgen behandeln will.

Abstimmung.

Für die Motion des Herrn Hofer	44 Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Blösch	79 „

Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Votum des Herrn Folletête über die Lehrschwesternfrage.

(Siehe S. 47 hievor.)

Wenn ich in der vorliegenden Frage das Wort zu ergreifen wünsche, wo es sich um so wichtige Interessen handelt, und deren Lösung, wie sie auch ausfallen möge, von unserer Bevölkerung mit Besorgniß erwartet wird, so geschieht es nicht in der Absicht, die Berathung unnöthiger Weise zu verlängern; die Wichtigkeit der Frage, die neuen Elemente, welche produzirt worden, und die von den Verfechtern der bedauernswerthen fraglichen Maßnahme eingenommene Haltung, alles dieß macht mir als Vertreter der Minderheit zur Pflicht, das Wort zu verlangen, und wenn es auch nur wäre, um einige in die Berathung geschlichene Irrthümer zu berichtigen. Es sind hier nicht nur die Lehrschwestern in Frage, sondern die religiösen Orden im Allgemeinen sind von Vertretern der Mehrheit zum Gegenstand eifriger und leidenschaftlicher Angriffe gemacht worden. Erlauben Sie mir, Ihnen in dieser Beziehung einige Bemerkungen zu machen, welche ich Ihrem Billigkeitsgefühl und Ihrem Gewissen empfehle. Folgendes ist nach meiner Ansicht der Standpunkt, auf den sich der Große Rath in der gegenwärtigen Berathung stellen soll. Als im Jahre 1815 Ihre Vorgänger, die Mandataren des Staates Bern, die Aufrechthaltung der katholischen Religion beschworen und die freie Ausübung ihres Cultus gewährleisteten, was war der Sinn dieser Garantie? Was hat man der katholischen Bevölkerung garantiren wollen, als die Verfassungen von 1831 und von 1846 diese Bestimmungen der Vereinigungsurkunde erneuerten und bestätigten? Ist es ein Ihren Interessen, Ihren Leidenschaften, Ihren Vorurtheilen und Ihren Irrthümern entsprechender Katholizismus? Nein, Sie haben die Aufrechthaltung der katholischen Religion, so wie sie überall besteht, mit ihrem Cultus, ihrem Kirchenregiment und den Institutionen, die ihr eigen sind, beschworen, und unter diesen Institutionen finden Sie in erster Linie den religiösen Beruf. Sollten die religiösen Orden, welche die Ehre und der Ruhm, ja sogar die schönste Zierde in der 1800jährigen Krone des Katholizismus sind, vielleicht von dieser Garantie ausgeschlossen sein? Wird durch unsere Verfassung das religiöse Leben unmöglich gemacht? Ich meinestheils glaube es nicht, da der Art. 82 dem Großen Rathe die Befugniß vorbehält, selbst den fremden Orden die Ertheilung von Unterricht zu bewilligen. Die religiösen Orden haben durch die Existenz des Katholizismus Wurzel gefaßt. Lesen Sie Renan und Sie werden sehen, in welchen Ausdrücken dieser Schriftsteller, dessen feindselige Tendenzen genugsam bekannt sind, von der Vortrefflichkeit des religiösen Lebens spricht. Herr Jolissaint sagt aber: alle religiösen Orden seien den Jesuiten affiliirt, und die Gesellschaft Jesu sei mit allen ihren affiliirten Corporationen aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft verbannt. — Herr Jolissaint wird mir erlauben, daß ich ihm darauf antworte, er begehe da einen handgreiflichen materiellen Irrthum. Alle religiösen Orden seien den Jesuiten affiliirt. Wie denn! Auch diejenigen, welche bereits mehrere Jahrhunderte vor der berühmten Gesellschaft Jesu bestanden haben? Dieß ist eine der Absurditäten, welche man nicht widerlegt, sondern die man sich zu bezeichnen begnügt. Herr Jolissaint behauptete ferner in seiner Rede gegen die religiösen Orden, daß die Ursulinerinnen wirlich den Jesuiten affiliirt seien; er hat uns sagen dürfen, daß es für ihn nicht nöthig sei, materielle Beweise dieser Affiliation anzuführen, daß Vermuthung, einfacher Verdacht genüge! Man geht weit in diesen Vermuthungen; wo schöpft man sie aber? Vorerst in der Thatsache, daß die in Freiburg im Jahr 1838 gedruckten Statuten der Ursulinerinnen den Titel tragen: Statuten der Gesellschaft von St. Ursula. Gesellschaft! Dieß ist das große Wort. Weiter: Den Ordensschwestern wird in dieser Schrift empfohlen, in den Städten, wo Jesuiten sind, solche als Beichtväter zu nehmen. Zweite Vermuthung. Diese Schwestern sollen endlich zu St. Ignaz oder zu St. Franz Xaver, dem Patron der berühmten Gesellschaft, zur Communion gehen. Ich weiß nicht, ob es nöthig ist, die Versammlung auf diese kindischen Insinuationen aufmerksam zu machen. Ich für meinen Theil frage, ob es erlaubt ist, auf diese Weise den moralischen Sinn der Versammlung zu mißbrauchen. Haben wir Jesuiten im Jura? — Die Ursulinerinnen seien aber, wie die Jesuiten, zum Zweck der Bekämpfung der Ketzer gegründet. Gesetzt, es wäre so, so hätten Sie damit nichts bewiesen. Jeder kämpft für das, was er als Wahrheit hält. Es war wirklich unnöthig, die Instruktion des Fürstbischofs Wilhelm Rinck von Baldenstein anzuführen, mit der Behauptung, daß er durch die Reformation von Basel fortgetrieben worden sei, während es Thatsache ist, daß die Fürstbischöfe im Jahr 1522 seit ungefähr hundert Jahren in Pruntrut niedergelassen waren. Uebrigens schöpfe ich den Beweis der Unrichtigkeit der Beschuldigung, die Ursulinerinnen seien mit den Jesuiten affiliirt, deren man sich als Gespenst bedient, in der Thatsache, daß die aus der Bewegung von 1847 hervorgegangene Regierung von Freiburg diese Corporation beibehalten hat. Glauben Sie, daß wenn die Ursulinerinnen irgendwie in dieser Beziehung verdächtig wären, die damalige freiburgische Regierung sie geduldet hätte, sie, welche die Ligorianer und die Dames du Sacré-Cœur ausgewiesen hat, obschon sie im Dekret über die Ausweisung der Jesuiten nicht namentlich genannt waren? Und doch hat während der ganzen Dauer dieser Regierung, welche ohne Zweifel bei Ihnen nicht im Verdacht des Jesuitismus stehen wird, d. h. von 1847 bis 1856, die Ursulinerinnen-Corporation in Freiburg bestanden. Diese Toleranz wird Sie überraschen, meine Herren; ich meinerseits sehe darin den Beweis, daß der Vorwurf der Affiliation nicht als ernstlich gemeint betrachtet werden kann. — Ich gehe zur Rechtsfrage über und beeile mich, den eigentlichen Grund der Angelegenheit zu erörtern. Hier drängt sich voreſt die Frage auf, ob zu Gunsten der beantragten Maßnahme eine verfassungsmäßige Vorschrift bestehe. Gerade das Gegentheil ist der Fall, denn es genügt, den Art. 82 der Verfassung aufmerksam zu lesen, um sich zu überzeugen, daß man einen Unterschied namentlich zwischen den kantonsfremden und den inländischen religiösen Orden machen wollte. Weit davon entfernt, die bereits im Kanton niedergelassenen Corporationen vom Unterricht ausschließen zu wollen, beabsichtigten die Männer des Verfassungsrathes, dem katholischen Jura jede mögliche Garantie für die Beibehaltung derselben zu geben und die in dieser Hinsicht geweckten Besorgnisse zu zerstreuen. Der Art. 82 sagt: „Keine dem Kanton fremde religiöse Corporation oder Orden, und keine mit denselben verbundene Gesellschaft kann sich auf dem Staatsgebiet niederlassen, und kein, einer solchen Corporation, Orden oder Gesellschaft angehörendes Individuum darf im Staatsgebiet Unterricht ertheilen, als mit Bewilligung des Großen Rathes." Sie sehen, meine Herren, daß diese Unterscheidung zwischen den fremden und den einheimischen Orden wirklich besteht

und daß nach dem buchstäblichen Sinne dieses Artikels die inländischen Corporationen nicht einmal der Bewilligung des Großen Rathes bedürfen, um sich dem Unterrichte zu widmen. Ich frage: können ernstliche Zweifel über die diesem Artikel, dessen schon so klarer Sinn übrigens durch die Berathung im Verfassungsrathe ergänzt wird, zu gebende Auslegung bestehen? Wir wissen, daß in der That, obschon Herr König es verneint, im Jahr 1846 zwischen den einflußreichsten Mitgliedern der katholischen Bevölkerung und den Häuptern der Revisionsbewegung ein Vergleich zu Stande kam, von welchem wir überall Spuren finden und welcher seine endliche Ratifikation in der Fassung des Art. 82 erhielt. Der einfache und gesunde Sinn sagt uns, daß wenn den Mitgliedern der fremden Corporationen das Lehren nur vorbehältlich der Bewilligung des Großen Rathes gestattet ist, diese Bewilligung für die einheimischen Corporationen nicht nöthig ist. Der gesunde Verstand sagt uns ferner, daß wenn die Niederlassung den fremden Corporationen untersagt ist, nothwendigerweise zu jener Zeit eine oder mehrere Corporationen bestanden haben müssen, welche man nicht als fremd betrachtete. Dieß ist handgreiflich. — Ich will nicht die ganze Berathung des Verfassungsrathes anführen. Andere vor mir haben dieß mit einer Weitläufigkeit gethan, welche mein Vortrag nicht gestattet. Ich will mich darauf beschränken, folgende Stelle aus der Rede des Herrn Belrichard, Mitglied der Vorberathungskommission, anzuführen; die Worte desselben scheinen mir der schlagendste Beweis dieser Transaktion zu sein, von welcher Herr König nichts wissen will. Herr Belrichard hat gesagt: „Die Redaktionskommission ist von dem ausgebreitetsten Gesichtspunkten ausgegangen, und wenn der katholische Theil der Bevölkerung die Berathungen hätte anhören können, die sich im Schooße der Redaktionskommission in Bezug auf den Gegenstand erhoben haben, um den es sich gegenwärtig handelt, so würde sie überzeugt worden sein, daß — weit entfernt davon, den Lehranstalten, welche sie besitzt, schaden zu wollen, stehen sie unter welcher Leitung es sein mag — man sich besonders sorgfältig mit der Redaktion beschäftigt hat, welche am meisten geeignet sein könnte, alle Besorgnisse zu zerstreuen. Bei dem Schlußsatz dieses Paragraphen hat man vorzüglich im Auge gehabt, zu bewirken, daß die Lehranstalten, namentlich jene für junge Mädchen, fortfahren können, unter der Leitung von Klosterfrauen zu stehen." Und jetzt, nach 22 Jahren, will man einer Bevölkerung, welche man mit trügerischen Versprechungen eingeschläfert hatte, alles Recht bestreiten, Anstalten, an denen sie hängt (sie hat es bewiesen) und welche sie besonders sicherstellen wollte, beibehalten zu können? Liegt in diesem loyal eingegangenen und durch eine in die Verfassung aufgenommene Bestimmung ratifizirten Vergleich nicht eine rechtliche Verpflichtung für die protestantische Mehrheit? Wollen Sie noch einen schlagendern Beweis? Ich will Ochsenbein anführen, dessen Meinung mir entscheidend zu sein scheint. Man weiß, daß das Wort des ehemaligen Freischaarengenerals ein unbestrittenes Ansehen im Verfassungsrathe hatte. „Nun hat man", sagte er, „nicht allen und jeden fremden Orden ausschließen wollen, sondern gewisse Orden, deren Zwecke nicht die der Jesuiten sind, und welche wohlthätig wirken, zugelassen. Dahin gehören die barmherzigen Schwestern, welche die Krankenpflege in den Spitälern mit seltener Aufopferung besorgen und welche bereits seit langen Jahren im katholischen Jura aufgenommen sind." Der Redner fährt mit folgenden bemerkenswerthen Worten fort, welche ich dem Nachdenken Derjenigen empfehle, welche den geschwornen Eid noch heilig halten: „Da der Große Rath in seiner Mehrheit reformirt ist, so ist nicht zu fürchten, daß von der vorbehaltenen Bewilligung derselben Mißbrauch gemacht werde!" — Unsere Stellung ist also klar; Sie haben im Jahr 1846 die Besorgnisse der katholischen Bevölkerung durch eine förmliche Gewährleistung unserer religiösen Anstalten zerstreut. Was verlangen wir heute? Daß diese Vorschrift der Verfassung auch fernerhin so angewendet werde, wie es bis jetzt geschah. Was liegt darin so Außerordentliches? Müssen sich im katholischen Theile zehntausend Stimmen erheben, um die protestantische Mehrheit an ihre Pflichten zu erinnern? Die katholische Bevölkerung ist durch den Antrag der Erziehungsdirektion in Aufregung und Unruhe versetzt worden; sie fühlt sich ins Herz getroffen, wenn das Gesetz erlassen wird; sie sieht ein, daß es um ihre religiöse und unsere konfessionellen Freiheiten geschehen ist, wenn diese Garantien einer Mehrheit, welche nicht diskutirt, preisgegeben werden. Der Beweis davon liegt in den zehntausend Unterschriften, welche die Beibehaltung der Lehrschwestern verlangen, und in den Vorstellungen von mehr als 60 Gemeinderäthen, welche die Wünsche der Bittsteller im letzten Augenblicke unterstützen und verlangen, daß die Stimme der Billigkeit und der Vernunft gehört werde. In diesem Saale ist eine Abordnung des Gemeindrathes von Pruntrut, welche Sie ersucht, die Congregation der Ursulinerinnen, mit Rücksicht auf ihre unserer Stadt seit ungefähr dreihundert Jahren geleisteten unschätzbaren Dienste, zu schonen. Ich hoffe, meine Herren, daß der aus Ihren Freunden bestehende Gemeindrath von Pruntrut bei Ihnen nicht im Verdacht des Klerikalismus stehen wird. In meinen Augen hat diese Bewegung der katholischen Bevölkerung ohne Unterschied der Parteien eine Bedeutung, welche nicht mißkannt werden darf, ohne die hauptsächlichsten Grundsätze der Demokratie zu vergessen. Geziemt es sich, wenn das gesammte Volk an die oberste Landesbehörde sich wendet, um Gerechtigkeit zu verlangen und seine theuersten Rechte zu beanspruchen, diese lästigen Reklamationen mit der Behauptung abzuspeisen, daß die Bewegung den Eingebungen ich weiß nicht von wem zuzuschreiben sei? Ist dieser imposante Schritt des katholischen Volkes und der Gemeinderäthe nicht eine ganze Kundgebung? Ich begreife, daß die Mehrheit dadurch in Verlegenheit kommt; kann man aber in einem Lande, wo das Volk, wenigstens auf dem Papier, souverän ist, über dessen Klagen ohne weiters und mit dieser Geringschätzung, welche die Verfechter des fatalen Gesetzes durchblicken lassen, zur Tagesordnung schreiten? In einem despotischen Staate begreife ich diese Geringschätzung; wenn das unglückliche Polen sich aus seinem Grabe erhebt und vor dem Beherrscher aller Russen sein Schwert schwingt, wenn dieser Leichnam, der nicht sterben will, um Gerechtigkeit und Mitleid fleht, so begreife ich, daß der Czaar einen Blick der Zufriedenheit und des Vertrauens auf seine zahllosen Regimenter werfend, sich mit Geringschätzung abwendet. Daß man aber in einem von freisinnigen Institutionen beherrschten Lande, in der Schweiz, welche wir als das Asyl der republikanischen Tugenden anzusehen gewohnt waren, den einstimmigen Wünschen eines von seinem Petionsrechte Gebrauch machenden ganzen Volkes, welches die Religionsfreiheit und die Aufrechthaltung der unserer Religion gewährten Garantien verlangt — sein Ohr aus freien Stücken verschließt, das begreife ich nicht, und zwar schon wegen der Rücksicht, welche die Minderheit von der Mehrheit zu erwarten berechtigt ist. Sie sind uns diese Rücksichten und diese Religionsfreiheit schuldig, meine Herren, und so lange Sie uns dieselbe nicht gegeben haben, werden wir vor Sie treten, unsere Stimme erheben und die Garantien verlangen, welche einen Theil der Freiheit, der nothwendigen Freiheit bilden. Glauben Sie übrigens nicht, daß wir in diesem großen Kampfe für die Erhaltung der Rechte des Gewissens vereinzelt dastehen. Wir haben vor Kurzem Adressen von allen Seiten der katholischen Schweiz erhalten, welche uns ihre Sympathie bezeugen; ich habe hier sechszig dieser mit den ehrenwerthesten Namen unterzeichneten Adressen. Unsere Brüder lassen uns auf bessere Zeiten hoffen; sie verurtheilen die Maßnahme, dessen Opfer wir sind, und bitten uns, ungeachtet unserer

gerechten Klagen, unsere Anhänglichkeit an das gemeinsame Vaterland zu bewahren. O, glauben Sie nicht, daß von dieser Seite die Frage mit Geringschätzung anzusehen sei.

Vor einem Jahre haben Sie bei Anlaß der Berathung der großen Eisenbahnfrage die weisen Warnungen eines unserer ehrenwerthen Kollegen, des Herrn Seßler, gehört: Ich komme soeben von einer Geschäftsreise zurück, sagte er; die Unruhe ist allgemein; Jedermann schränkt sich ein; ein fürchterlicher allgemeiner Krieg kann von einem Augenblicke zum andern an unserer Grenze losbrechen; wollen Sie die gefährliche Saat der Zwietracht in eine Grenzbevölkerung werfen und im Jura Gesinnungen pflanzen, deren Ausbruch mir gefährlich zu sein schiene? ich beschwöre Sie, dieß dadurch zu verhüten, daß Sie den gerechten Wünschen des Jura entsprechen. Auf solche Weise drückte sich ein Patriot aus, dessen Gesinnungen in diesem Saale nicht werden verdächtigt werden. Ist nun diese Sprache nicht auf die gegenwärtige Frage anwendbar, welche nach dem, was wir alle bestätigen können, die Gemüther unserer Mitbürger weit mehr als die Eisenbahnfrage beschäftigt? Wie Herr Seßler, beschwöre ich Sie, den katholischen Jura nicht durch unkluge und unpolitische Maßnahmen zu reizen; Sie säen mit vollen Händen die Abneigung in das Land und sind über die Antipathien erstaunt, mit denen Sie empfangen werden; Sie sind aufgebracht, Widerstand zu finden; dieß sollte Sie jedoch nicht verwundern, denn Sie müssen wissen, daß ein christliches Volk die Gewissensfreiheit als eine seiner Freiheiten, die ihm am meisten am Herzen liegen, ansieht. — Es bemüht mich, von Herrn Jolissaint mit einer prächtigen Sicherheit behaupten zu hören, daß die Ordensschwestern nicht fähig seien, gute Hausmütter zu erziehen. Wie denn! Wären bis jetzt in den jurassischen Ortschaften, wo der Primarunterricht den Schwestern anvertraut ist, keine guten Hausmütter gewesen? Unsere Mütter sind also nicht hingebende Mütter, unsere Schwestern nicht tugendhafte Schwestern, unsere Frauen nicht treue Gefährtinnen gewesen? Ihr Unterricht kann aber der Jugend die patriotischen Gesinnungen nicht einflößen. Was! Würden Sie zufälliger Weise in der Urschweiz, wo die Erziehung seit Jahrhunderten in den Händen der Korporationen ist, weniger Vaterlandsliebe als an irgend einem andern Orte finden? Nein, meine Herren, spreche man nicht mehr von diesen exzentrischen Anschuldigungen. Wissen Sie, wie man am besten Gerechtigkeit üben wird? Dadurch, daß man diesen Anschuldigungen das Zutrauen entgegensetzt, welches die Feinde des Ultramontanismus selbst den von Ordensschwestern geleiteten Anstalten bezeugen; ich könnte Ihnen in dieser Beziehung Namen nennen, welche Sie auf's Höchste überraschen würden. Nach der Ansicht der Vertheidiger des Gesetzes hat dieß Alles nichts zu bedeuten. Im Namen, ich weiß nicht welches humanistischen Grundsatzes verlangt man vom Großen Rathe, daß er das jurassische Volk gegen seine eigene Schwachheit beschütze; man hat durchblicken lassen, daß man uns als ein Volk betrachte, welches sich noch und für lange Zeit in der Kindheit befinde; man gibt sich den Anschein, in unsern Augen das Morgenroth einer neuen Civilisation spiegeln zu lassen, welches die christliche Civilisation ersetzen soll, die nach dem prachtvollen Ausspruch des Herrn Thiers 15 Jahre lang das französische Volk mit einer bewundernswürdigen Sorge eingeschläfert hat. Sie sagen, daß Sie uns gegen unsere eigene Schwäche sicherstellen wollen. Mit solchen Grundsätzen muß man das Petitionsrecht aus der Verfassung streichen, denn die Gewährleistung dieses Rechtes würde darin nur noch geschrieben stehen, um die Bürger zu locken und zu täuschen. Es würde in der That einer entschiedenen Mehrheit niemals schwer fallen, über die Wünsche einer Minderheit hinwegzugehen und irgend einen Vorwand zu finden, um sich, wie man sagt, unsern Leidenschaften zu widersetzen. — Soll das katholische Volk einzig und allein vom Petitionsrecht ausgeschlossen sein? Und wenn es einen so großartigen Gebrauch von diesem Rechte macht, ist es am Orte zu sagen, daß diese Kundgebung keinen ernstlichen Charakter hat? Wir einzig wären schuldig, wir wären schlecht unterrichtet und im Rückstande, weil wir die Erfüllung loyal gegenüber uns eingegangener Verpflichtungen verlangen? Weil wir sagen, daß der durch den Art. 82 der Verfassung ratifizirte Stand der Dinge ohne Gefahr weder für den Staat noch für die Bürger auch ferner bestehen kann? Weil wir Ihnen zureden, sich nicht vor einigen Schwesternhauben zu fürchten? — Wir wollen wieder auf die Verfassung und auf die seither beständig von den verschiedenen Vorstehern der Erziehungsdirektion, von Herrn Kummer selbst, welcher während so mancher Jahre weder Gefahr noch Uebelstand in einem Zustande der Dinge erblickte, dessen Existenz ihm bekannt war, — befolgte Uebung zurückkommen. Ich gehe zu verschiedenen Punkten von mehr oder weniger untergeordneter Bedeutung über, welche von unsern Gegnern berührt worden sind. Vorerst hat man sich über die verletzende Art und Weise aufgehalten, mit welcher die Schwestern gewisse Schülerinnen behandelten. Es ist befremdend, daß man im Jura von diesen Anschuldigungen gar nichts weiß. Ich habe schon bei Anlaß der ersten Berathung angeführt, daß der Beweis der Garantien, welche der Unterricht unserer Lehrschwestern sogar für die Dissidenten darbietet, durch die Thatsache geleistet wird, daß in Pruntrut die Schulen der Ursulinerinnen zu allen Zeiten von Judenmädchen besucht worden sind, und ich kann bezeugen, daß die Schwestern gegenüber denselben das Zartgefühl sehr weit treiben; so z. B. haben die Judenmädchen in der Osterwoche für ihre Andacht Urlaub; ich weiß sogar, daß eine Schwester beim Lesen der Passionsgeschichte vorschrieb, daß man, um ein Judenmädchen, welches dennoch gewünscht hatte, die Schule zu besuchen, nicht zu verletzen, vermeiden solle, den Namen Juden auszusprecheu, und ihn durch die Worte „die Feinde unseres Heilandes" ersetzen ließ. — Es ist auch am Orte, gegen die behauptete Schwäche und Unzulänglichkeit des Unterrichtes der Lehrschwestern aufzutreten. In dieser Beziehung sind die Einwohner, die Gemeindsbehörden, die Schulkommissionen und die Inspektoren kaum mit Herrn Kummer einverstanden; seine Anschuldigungen haben für mich einen Anstrich von geistlicher Rachsucht. Unsere von den Schwestern geleiteten Schulen stehen gut, und die Behauptung, daß die Lehrschwestern minder fähig als die schwächsten weltlichen Lehrerinnen seien, erregt bei uns nur allgemeine Heiterkeit. Es ist Thatsache, daß die Behörden ihre so oft und zu so verschiedenen Zeiten geäußerte günstige Meinung, z. B. über die Ursulinerinnen, nie geändert haben. Wollen Sie die Meinung auf dem Lande, so will ich Ihnen folgende Stelle aus der gestern auf das Büreau niedergelegten Vorstellung des Gemeinderathes von Bressaucourt anführen: „Die unterzeichneten Mitglieder des Gemeinderathes sind durch die vom Großen Rathe bei der ersten Berathung gefaßte Schlußnahme für Ausschließung der Lehrschwestern vom Unterricht peinlich berührt worden, um so mehr, als wir uns seit der kurzen Zeit von 16 Monaten, während welcher sie unsere Mädchenprimarschulen leiten, über ihren Eifer und die schönen Fortschritte, welche Jedermann zu konstatiren im Stande ist, nur lobend aussprechen können; wenn wir dieses Begehren bei Ihnen stellen, so werden wir durch obige Gründe hiezu veranlaßt, und zwar um so mehr, als unsere Gemeinde 20 Jahre lang eine Lehrerin hatte, welche unsern Mädchen keinen Grundsatz vom Unterrichte beibringen konnte." Ich will diesem Zeugniß des Gemeinderathes von Bressaucourt nichts hinzufügen. Sie wissen übrigens, meine Herren, daß die in diesem Aktenstück ausgesprochene Meinung nicht vereinzelt dasteht. Erinnern Sie sich des Zeugnisses des Maire von Genevez und der Empfehlung des Regierungsstatthalters von Freibergen. Bei der ersten Berathung habe ich die Vorgänge in Bure, in Asuel, in Bonfol und in so vielen andern Gemeinden angeführt, wo die Gemeinderäthe und die Ein-

wohner mit lauter Stimme den Unterricht der Schwestern verlangen, da derselbe keinen der täglich bei den aus den Staatsanstalten hervorgegangenen Lehrerinnen bezeichneten Uebelstände darbietet. Ich habe schon gesagt, daß es unter den Letztern auch ehrenwerthe Ausnahmen gibt; Buix und Chevenez z. B., welche so glücklich sind, weltliche Lehrerinnen zu besitzen, welche den Eltern alle wünschbaren Garantien darbieten, wollen dieselben durchaus nicht mit Schwestern vertauschen. Wir begreifen und würdigen diese Anhänglichkeit; warum will man sie aber nicht begreifen, wenn es sich um die Schwestern handelt? Und wissen Sie, warum die Lehrschwestern auf dem Lande geliebt und geachtet sind? Deßwegen, weil sie neben ihrer Beschäftigung als Lehrerinnen überall auf dem Platze sind, wo es gilt, die Noth zu lindern; sie sind die Engel des Armen, sie widmen sich den Kranken und wissen der Jugend eine Sanftmuth und vorher unbekannte Manieren beizubringen; ich rede nicht von der Reinheit ihres Lebens und ihrer Sorge für die Ausschmückung der Kirchen; ich will nicht einmal sagen, daß sie für Euch beten, für Euch selbst, die Ihr sie aus dem Lande verbannen wollet. Begreifen Sie nun, daß die Gemeinden, welche Schwestern besitzen, ihre Entfernung als das größte Unglück betrachten würden? Begreifen Sie, daß, indem Sie die Jugend ihrem wohlthätigen Einflusse entziehen und die Schwestern vom Krankenlager und von der Hütte des Armen fortreißen, Sie eine schlechte Handlung begehen? — Erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, meine Herren, diese gegen heilige Frauen, welche sich der allgemeinen und verdienten Verehrung des Volkes erfreuen, organisirte eifrige und leidenschaftliche Verfolgung bildet einen bemühenden Kontrast mit der Tendenz, unsere höhern Schulen mit Lehrern zu versehen, welche aus allen vier Weltgegenden kommen und deren Hauptaufgabe darin zu bestehen scheint, jedes religiöse Prinzip aus dem Herzen unserer Jugend zu reißen und den Glauben unseres Volkes zu beschimpfen. Vor mehr als einem Jahre schon habe ich Ihnen unsere gerechten Klagen in dieser Sache mitgetheilt. Bis jetzt sind unsere Reklamationen, um diesem Zustande ein Ende zu machen, fruchtlos geblieben; die Regierung wird sich indeß früher oder später mit diesen Klagen, welche jeden Tag lebhafter werden, befassen müssen. — Vor einiger Zeit hat man einem Lehrer des Progymnasiums in Delsberg die nachgesuchte Entlassung „in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste" ertheilt. Es sei mir erlaubt, Ihnen eine Stelle der Rede mitzutheilen, welche dieser Mann Anno 1861 in Genf bei Anlaß der Jahresfeier der französischen Revolution vom Hornung 1848 gehalten hat. Ich habe hier eine der interessantesten Broschüren, welche mir letzter Tage zugestellt worden ist; ich entnehme derselben folgende Stelle der Rede des Bürgers Lombard-Martin: „Bei diesem Banket trinken einige unter uns vielleicht ohne Rückhalt auf die Umwälzung von 1848; die Minderheit, zu welcher ich zähle, verwirft dieselbe ganz und gar, weil das Jahr 1848 keine Revolution vollendet hat; die Minderheit feiert nur die Bestrebungen, an welche dieses Datum erinnert: ihr Hoffnungsschrei ist nicht: es lebe 48, sondern: es lebe die Revolution, die vollständige Revolution, die mächtige und intelligente Revolution, diejenige, welche die absoluteste Decentralisation proklamiren wird, diejenige welche die Magistratur, die Geistlichkeit und die Armee vernichten und, um diese für die individuelle Emanzipation unerläßlichen Resultate zu erlangen, nöthigenfalls die Septembertage zu wiederholen wissen wird!" — Haben wir das Recht, uns zu beklagen, wenn wir die strafbare Duldsamkeit der Regierung gegenüber solchen Männern sehen, welche, um ihre grausame Rachbegier zu befriedigen, einem neuen Blutbade rufen? Ja, meine Herren, die Regierung, welcher diese Antezedentien des Lehrers, dessen Worte ich zitirt habe, nicht unbekannt sein sollten, übernimmt gegenüber dem Volke eine große Verantwortlichkeit. Hat man in der Schweiz vergessen, was das September-Blutbad gewesen ist? — (Jolissaint. Und St. Bartholomäus?). — Erinnern Sie sich an die Niedermetzelung der Schweizergarde im Abteigefängniß und an die Ermordung des ehrwürdigen Erzbischofs von Arles und der achtzig Priester? Sehet den blutigen Kopf der Prinzessin v. Lamballe, welcher vom wahnsinnigen Pöbel in den Straßen von Paris herumgetragen und bis unter die Fenster des Tempels zur Schau getragen worden ist.

Die Regierung scheut sich nun nicht, den Mann, welcher in einer öffentlichen Rede solche Gräuel lobpreist, zu dem heiligen Amt eines Lehrers der Jugend zu berufen; und wenn derselbe endlich, von der öffentlichen Mißbilligung verfolgt, seine Entlassung nachsucht, so wird sie ihm „in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste" ertheilt. — Die Regierung schlägt gegenüber dem katholischen Jura einen fatalen Weg ein. Wie wollen Sie, daß das Volk das Joch, welches Sie auf ihm drücken lassen, nicht abzuschütteln sucht! Daß es ein Regiment nicht verdammt, welches seine Gewissensrechte unterdrückt und vernichtet und das Theuerste, das wir haben, beschimpft! Die Ursulinerinnen und die barmherzigen Schwestern, welche Sie vom öffentlichen Unterricht vertreiben wollen, sind überall niedergelassen, in Frankreich, in Preußen, in der Türkei, in den Vereinigten Staaten, in China und bis zu den Wilden. Ich habe die verehrten barmherzigen Schwestern und sogar die Brüder der christlichen Lehre, die Ignorantins, welche ungeachtet Ihrer bittern Spottreden die Lehrer des französischen Volkes sind, in der Stadt Calvin's, in diesem Genf, welches wir die Perle der Westschweiz zu nennen gewohnt sind. — Ist es zu viel von Ihnen verlangt, wenn wir die Freiheit wie in Frankreich beanspruchen, ja, meine Herren, die Freiheit wie in Frankreich oder, wenn Sie lieber wollen, die Freiheit wie in der Türkei, die Freiheit wie in Preußen, die Freiheit wie unter Bismark? Man unterdrückt nicht auf ewig die Wünsche eines Volkes. Früher oder später müssen die Unterdrücker die Klage, welche sich aus der Mitte des Volkes erhebt, anhören. Noch einmal, ist es zu viel verlangt, wenn wir von Ihnen die Gewissensfreiheit und die Achtung vor den in der Vereinigungsurkunde und in der Verfassung zu Gunsten der katholischen Minderheit aufgestellten Garantien verlangen? Seiet Freigeister, Protestanten, Rationalisten oder Mahomedaner, aber lasset uns Katholiken bleiben wie unsere Väter. Dieß, meine Herren, verlangen wir von Ihrer Gerechtigkeit. Lassen Sie uns die Schwestern, welche unsre Jugend in den Tugenden des Christenthums unterrichten; lassen Sie diesen heiligen Frauen die Freiheit des Gebets, des Opfers und der Hingebung. Wir appelliren an Ihre Loyalität und an Ihr Zartgefühl, und trotz dem, was man durchblicken läßt, will ich noch glauben, daß wir in unsern Erwartungen nicht werden getäuscht werden.

Sechste Sitzung.

Samstag den 7. März 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Beuret, Bohnenblust, Cuenin, Fleury in Laufen, Gfeller in Schangnau, Gygax in Bleienbach, Helg, Henzelin, Hofer, Hubacher, Joliat, Knechtenhofer in Thun, Lehmann in Langnau, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schwab, v. Steiger, v. Werdt, Zürcher in Langnau; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Berger, Kaiser in Grellingen, Kehrli in Utzenstorf, Kehrli in Brienz, Keller im Buchholterberg, Klaye, Knechtenhofer in Interlaken, Lenz, Renfer, Ritschard, Schüpbach, Sigri, Streit in Zimmerwald, Thormann, Wirth, Zingre, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1866.

(Siehe Seite 53 f. hievor.)

Direktion der Erziehung.

Lehrerseminar in Münchenbuchsee.

Die Mehrheit der Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag:

„Es solle die Kirchensynode eingeladen werden, mit Rücksicht auf den am 29. November 1866 vom Großen Rath erheblich erklärten Antrag eine authentische Interpretation ihres bezüglichen Beschlusses vom 19. Juni 1866 zu ertheilen."

Die Minderheit der Kommission dagegen beantragt, es sei in diese Angelegenheit nicht einzutreten.

Es wird noch folgender Antrag von Herrn Gustav König ausgetheilt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß die Anstellung des Religionslehrers am Lehrerseminar von Münchenbuchsee Sache der Regierung ist;

daß die gesetzliche Bestimmung, wonach zu dieser Stelle nur ein Mitgied des bernischen Ministeriums berufen werden darf, eine hinlängliche Garantie dafür bietet, daß der Religionsunterricht an dieser Staatsanstalt nicht im Widerspruch mit den allgemeinen Grundsätzen der evangelisch-reformirten Landeskirche ertheilt wird;

daß die Kantonssynode durch ihren Beschluß vom 19. Juni 1866 nicht nur jede Art von Gewissenszwang in Sachen der Religion verwirft, sondern auch das Recht und die Pflicht der wissenschaftlichen Erforschung der religiösen Wahrheit und ihrer Grundlagen, das stete Bedürfniß der Reinigung und Fortbildung der kirchlichen Lehre und die Zulässigkeit von Unterschieden in der christlichen Lehrauffassung anerkennt;

daß es aber nicht Sache des Großen Rathes sein kann, darüber zu entscheiden, ob die Resultate der Wissenschaft mit den von der evangelisch-reformirten Landeskirche anerkannten Dogmen übereinstimmen;

daß die Kantonssynode auch keinen sachbezüglichen Antrag an denselben gestellt hat;

daß endlich das aufrichtige Streben nach Wahrheit Grund und Quelle allen Fortschrittes ist;

beschließt:

Der Große Rath tritt auf den Anzug des Herrn Großrath Otto v. Büren nicht weiter ein.

Dr. v. Gonzenbach, Berichterstatter der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission. Schon der gestern gefallene Antrag, diesen Gegenstand am Montag zu behandeln, zeigt, daß es sich um eine wichtige Sache handelt; denn ich glaube nicht, daß irgend ein anderes Motiv diesen Antrag veranlaßt hat, als der Wunsch, daß der Entscheid durch eine möglichst große Anzahl von Mitgliedern gefaßt werde, damit das Volk sich überzeuge, daß nicht nur die Finanzfragen im Staatshaushalt die Landesväter interessiren, sondern daß eben so sehr auch die geistigen Interessen die Aufmerksamkeit und den Fleiß seiner Vertreter in Anspruch nehmen. Von diesem Standpunkt aus werden Sie begreifen, daß meine Stellung nicht eine ganz leichte ist, indem ich einen Antrag der Staatswirthschaftskommission vortragen und vertreten soll, von dem ich zum Voraus weiß, daß Vielein Ihrer Mitte ihm nicht beipflichten werden, die einen weil er ihnen zu weit, die andern weil er ihnen nicht weit genug geht. Erlauben Sie mir, von vornenherein zwei Standpunkte zu bezeichnen, von welchen aus die in Berathung liegende Frage besprochen werden kann. Der erste ist, ich möchte sagen, derjenige des positiven Glaubens, der ungeschmälerten Erhaltung der Landeskirche. Das ist der Standpunkt, den der Antragsteller eingenommen hat, dessen Antrag am 29. November 1866 vom Großen Ratbe erheblich erklärt worden ist. Wenn der Antragsteller heute wieder, woran ich nicht zweifle, diesen Standpunkt einnimmt, so wird es mich nicht wundern, wenn er mit Wärme und aus tiefer innerer Ueberzeugung an Ihr Gemüth und durch den Widerhall, der aus diesem Saale in das ganze Land geht, an das Gemüth des Volkes redet. Es ist indessen nicht seine Art, an die Leidenschaften, oder an die politischen Parteien zu appelliren, und daher haben wir nicht zu besorgen, daß von dieser Seite eine schädliche Heftigkeit in unsere Berathung getragen werde. Diesem Standpunkt, den ich als denjenigen des positiven Glaubens, der Landeskirche bezeichne, gegenüber steht ein anderer, der hier auch vertreten ist und zwar in der Minorität der Staatswirthschaftskommission, welche den Antrag auf Tagesordnung stellt. Dieß ist der Standpunkt der Wissenschaft, der Standpunkt der unbeschränkten freien Forschung, des Vermeidens allen und jeden Glaubenszwanges. Man stützt sich dabei auf den Grundsatz: „Prüfet Alles und das Beste behaltet"; der menschliche Geist soll über Alles urtheilen und nur das, was er mit seiner innern Ueberzeugung vereinigen kann, annehmen, auch auf dem Gebiete der Religion. Weun auch die Vertreter dieses Standpunktes warm werden, wundert es mich nicht. Auf ihrer Seite steht

der ganze Zeitgeist, der ihre Segel schwellt. Galilei schon hat gewisse, früher angenommene auf die Schrift gegründete Thatsachen in Zweifel gezogen, ihre Unrichtigkeit sogar außer Zweifel gesetzt, wie die Bewegung der Erde. Es wundert mich also durchaus nicht, wenn Diejenigen, die den Standpunkt Galilei's einnehmen, sich ein wenig erheben und groß dünken vor der Welt. Sie können die Früchte ihres Nachdenkens, auch ohne alle Gefahr zu Tage bringen, denn die Zeit der Tortur und des Scheiterhaufens ist hinter uns. Ich habe als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission mich auf einen viel nüchternern Standpunkt zu stellen und bloß die konstitutionelle und legale Seite der Frage zu untersuchen. Ich habe zu fragen, ob die Art und Weise, wie der durch den Großen Rath erheblich erklärte Anzug von Seite der Regierung behandelt worden ist, richtig und befriedigend sei oder nicht. In dem Verwaltungsberichte der Erziehungsdirektion (Seite 254) heißt es: „In der Sitzung des Großen Rathes vom 29. November 1866 wurde bei der Berathung des Verwaltungsberichtes pro 1865 der Antrag gestellt und erheblich erklärt: „„Der Regierungsrath sei eingeladen, Vorsorge zu treffen, daß der Religionsunterricht im Lehrerseminar zu Münchenbuchsee nicht im Widerspruche mit der Autorität der heil. Schrift und der Lehre der Landeskirche ertheilt werde."" Der Antragsteller hatte sich dabei auf den Beschluß der Kirchensynode vom 19. Juni 1866 berufen, und da diesen Beschluß Niemand zur Hand hatte, auch der Antrag weder von der Staatswirthschaftskommission, noch von der Regierung vorberathen werden konnte, so wurde diese Berufung als richtig hingenommen. Nun stellt sich aber heraus, daß die Kirchensynode weder in ihrer Erklärung vom 19. Juni, noch seither zur Aufrechthaltung der Symbole des 16. Jahrhunderts das weltliche Schwert zur Hülfe gerufen hat; die Erklärung der Kirchensynode enthält vielmehr die ausdrückliche Anerkennung:

„„1) der Verwerflichkeit jeder Art von Gewissenszwang in Sachen der Religion;

„„2) des Rechtes und der Pflicht der wissenschaftlichen Erforschung der religiösen Wahrheit und ihrer Grundlagen;

„„3) des steten Bedürfnisses der Reinigung und Fortbildung der kirchlichen Lehre;

„„4) der Zulässigkeit von Unterschieden in der christlichen Lehrauffassung.""

Die Regierung hat es daher unterlassen, Schritte zu thun, welche im Widerspruche stünden einerseits mit obiger Erklärung der Synode, welche der Große Rath zu unterstützen glaubte, und andererseits mit den Anschauungen unserer Zeit überhaupt, welche es nicht verträgt, daß auf irgend einem Gebiete, am allerwenigsten auf demjenigen der Religion, von Staatswegen vorgeschrieben werde, bei welchen Resultaten die Wissenschaft anzulangen habe. Sie beantragt, es möge das Postulat vom 29. November 1866 fallen gelassen werden." Die Erziehungsdirektion sagt also, der Große Rath sei am 29. November 1866 im Irrthum befangen gewesen, als er den Antrag des Herrn v. Büren erheblich erklärt habe; hätte er den Beschluß der Kirchensynode zur Hand gehabt, so hätte er dem Antrage nicht beigestimmt. Was sagt dagegen die Kirchendirektion in ihrem Verwaltungsberichte? Auf Seite 509 heißt es: „Angelegenheit des Herrn Eduard Langhans, Religionslehrer im Seminar zu Münchenbuchsee und des von ihm veröffentlichten Leitfadens. Nach vorausgegangenen Erwägungen erklärt die Synode öffentlich: a. es sei die Verneinung des göttlichen Ansehens der heiligen Schrift, zu dem sich die Kantonssynode frei und unumwunden bekennt, unverträglich mit dem Bestande der evangelisch-reformirten Kirche; b. es könne somit auch ein Religionsunterricht, der von dieser Verneinung ausgehe und sie zu seinem Ergebnisse habe, nach ihrer Ueberzeugung nicht geeignet sein, Lehrer der Volksschule zu bilden, denen die zu unserer reformirten Kirche sich bekennenden Gemeinden ihre Kinder mit Zutrauen überlassen können." Sie werden zugeben, daß wenn an einem Orte das Dispositiv des Beschlusses der Kantonssynode, am andern Orte die Motive desselben nackt hingestellt werden und überdieß ein Zwischensatz ganz ausgelassen wird, der eine Brücke zwischen dem Dispositiv und den Motiven bildet, ein großer Zweifel darüber entstehen muß, was denn eigentlich die Kantonssynode gewollt, ob sie sich auf den Standpunkt der freien Forschung oder des positiven Glaubens gestellt habe; ob der Religionsunterricht im Seminar zu Münchenbuchsee wie bisher fortgeführt werden dürfe, oder ob er außerhalb der Landeskirche stehe. Ist dieß eine Erledigung, die das Land beruhigen kann, wenn man die im Synodalbeschluß enthaltene, ohnehin nicht befriedigende Lösung dadurch noch verschlimmert, daß man denjenigen Zwischensatz, der das Dispositiv gegenüber den Motiven hätte erklären können, übergeht? Nein, wahrhaftig nicht! Was hätte aber die Regierung denn thun sollen? wie hätte sie der ganzen heutigen Berathung ausweichen können? Dieß wäre meiner Ansicht nach leicht gewesen, und es ist dieß im Laufe der Synodalverhandlungen von mehr als einer Seite angedeutet worden. So sprach sich Herr Professor Müller, der motivirte Tagesordnung beantragte, folgendermaßen aus: „Mein erstes Motiv ist dieß: Das Seminar zu Münchenbuchsee ist Staatsanstalt, und diese Angelegenheit, so weit sie einen pädagogischen Charakter hat, ist Schulangelegenheit. Das Seminar nun hat eine besondere Aufsichtsbehörde, in welcher vier unserer allerwürdigsten und gebildetsten Geistlichen sitzen und diese gehören verschiedenen theologischen Richtungen an. Diese Mitglieder der Aufsichtsbehörde würden doch gewiß Gelegenheit und Muth genug haben, wenn es sein müßte und der Religionsunterricht des Herrn Langhans so gefährlich wäre, wie er geschildert wird, entschieden dagegen aufzutreten." Was hätte nun geschehen sollen, nachdem der Große Rath den Antrag des Herrn v. Büren erheblich — und warum erheblich erklärt hat? wahrscheinlich aus dem Grunde, weil er sagte: Mit der religiösen Ueberzeugung eines Volkes darf man nicht so leicht umgehen, sie darf nicht gestört werden und wenn ein Zweifel entsteht, so soll derselbe so schnell als möglich in der einen oder andern Richtung beseitigt werden. Wahrhaftig unsere Geschichte der letzten dreißig Jahre beweist, wohin man kömmt, wenn man in religiösen Dingen in den sogenannten regierenden Kreisen anders, vielleicht freier denkt, als das Volk. Vor dreißig Jahren ist ein Professor der Theologie an eine schweizerische Hochschule (nach Zürich) berufen worden, dessen Schriften im Widerspruche mit dem Volksglauben standen. Die Regierung hielt die freie Forschung für erlaubt, namentlich an einer Hochschule, allein diese Regierung mußte vor einem Volksauflauf weichen. Zehn Jahre später ging eine andere Regierung (in Luzern) von der Ansicht aus, die Schule könne nicht kirchlich genug sein. Sie wollte daher ihre Schulen einem Orden anvertrauen, der Garantie dafür gebe, daß man in diesem Punkte nicht besorgt zu sein brauche. Da hat sich die ganze protestantische Schweiz verletzt gefühlt; sie konnte nicht zugeben, daß der Unterricht in den Schulen in einer Weise ertheilt werde, die Zwiespalt zwischen den Konfessionen hervorrufe und den Frieden des Landes bedrohe. Auch diese Regierung mußte vor einer viel größern Volksbewegung sich zurückziehen. Die Geschichte lehrt also, daß, wenn im Volke Zweifel entstehen, ob seine religiöse Auffassung in den höchsten Behörden gehörig gewürdigt werde, es dann die Staatsweisheit gebiete, daß die Behörden so schnell wie möglich beschwichtigend zum Volke reden, dasselbe aufklären und ihm, wenn es im Recht ist, recht geben, wenn es dagegen Unrecht hat, nachweisen, daß es sich im Irrthum befinde. Wie kann dieser Nachweis geschehen? In Glaubenssachen, überhaupt auf dem ganzen geistigen Gebiet, gibt es keine materielle Gewalt, vermittelst welcher der Sieg erzwungen werden kann, sondern der Geist kann nur durch den Geist überwunden werden. Es sind aber in allen Staaten Organismen gefunden und aufgestellt worden, welche in Glaubenssachen zu entschei-

den haben. An diese soll appellirt werden. Diesen Standpunkt nimmt die Staatswirthschaftskommission ein. Sollte sie auf die Seite des Mitgliedes treten, das seiner Zeit den bezüglichen Antrag gestellt hat und das Sie Alle achten; denn ein gläubiger Mann, der seinen Glauben in Wort und That bezeugt, ist immer achtungswerth. Sollte die Staatswirthschaftskommission aus dem Grunde von sich aus erklären, der im Dezember 1866 erheblich erklärte Antrag sei auch innerlich begründet und es sei der betreffende Lehrer im Seminar zu Münchenbuchsee demnach abzuberufen? Dazu konnte die Staatswirthschaftskommission sich nicht entschließen; sie glaubte dem Glaubensdrang des betreffenden Mitgliedes des Großen Rathes die Zügel des Gesetzes anlegen zu sollen, denn weder die Staatswirthschaftskommission, noch der Große Rath als oberste Landesbehörde hat von sich aus darüber zu entscheiden, ob die in Münchenbuchsee vorgetragene Lehre mit der Landeskirche übereinstimme oder nicht, sondern dieß Urtheil hat in unserm Staate die Verfassung, laut der Trennung der Gewalten, einer andern Behörde übertragen. Diese allein hat darüber zu entscheiden, wie der Religionsunterricht in Schule und Kirche ertheilt werden solle. „Freie Forschung", kein „Glaubenszwang" sind Grundsätze, die einen schönen Klang haben und Viele jauchzen ihnen Beifall zu; einzig maßgebend für den Großen Rath sind hier aber die Verfassung und Gesetze. In wessen Händen liegt nun der religiöse Prüfstein, auf welchem das Gold des religiösen Unterrichtes geprüft werden soll, um zu wissen, ob derselbe innerhalb der Kirche stehe oder nicht? Was sagen die Verfassung und das Gesetz? Der § 80 der Verfassung schreibt vor: „Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche sowie der römisch-katholischen Kirche, in den zu ihnen sich bekennenden Gemeinden, sind gewährleistet, die Ausübung jedes andern Gottesdienstes ist innerhalb den Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung gestattet. Das Nähere bestimmt das Gesetz. Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch-reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates." Viel entscheidender aber ist das Gesetz über die Organisation der Kirchensynode, das von Ihnen erlassen worden ist. § 18 desselben schreibt vor: „In den innern kirchlichen Angelegenheiten, d. h. in Allem, was die christliche Lehre, die öffentliche Predigt des Evangeliums, den öffentlichen Gottesdienst überhaupt, die ganze Seelsorge der Geistlichen, den öffentlichen Religionsunterricht der Jugend in Kirche und Schule und die dafür erforderlichen Bücher, sowie die Bestimmungen über die Erfordernisse zum Predigtamte betrifft, können sowohl in den Kirchenvorständen und den Bezirkssynoden, als in der Kantonssynode Anträge gestellt, dagegen einzig von der letztern die definitiven Beschlüsse gefaßt werden, welche bloß noch der Genehmigung des Staates bedürfen." Hier ist also ganz deutlich gesagt, daß keine andere Behörde, als die Kantonssynode definitiv unter Genehmigung des Staates darüber zu entscheiden habe, welche Bücher, welcher Leitfaden beim öffentlichen Religionsunterrichte in Kirche und Schule verwendet werden dürfe. Man kann nun allerdings einwenden, das Synodalgesetz sei nur provisorisch in Kraft. Es ist aber im Jahre 1860 von Ihnen provisorisch erneuert worden, es existirt kein anderes, und es allein macht in kirchlichen Angelegenheiten Regel. Was wäre nun angesichts dieser Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen näher gelegen, als daß der Erziehungs- oder der Kirchendirektor an die Aufsichtsbehörde appellirt und gesagt hätte, es sei in Zweifel gezogen worden, ob der Leitfaden des Religionslehrers am Seminar sich innerhalb der Landeskirche bewege? Die Kantonssynode möge sich nach Anhörung des Berichtes der Aufsichtsbehörde darüber aussprechen, ob sie den Motiven oder dem Dispisitiv ihres Beschlusses (ich will nämlich diesen Beschluß als ein Ganzes auffassen und annehmen, die Motive haben so große Bedeutung, wie das Dispositiv) mehr Gewicht beilege. Aus der durch die Regierung veranstalteten und durch die Seminarkommission vorgenommenen Untersuchung, durch welche entweder die Auffassung, daß der Unterricht sich innerhalb der Landeskirche bewege, unterstützt, oder aber der Wunsch, daß dieser Unterricht auf eine andere Weise ertheilt werden möchte, begründet worden wäre, würde die Synode sich überzeugt haben, daß die Regierung mit Ernst den Verhandlungen derjenigen Behörde, welche alle innern Angelegenheiten der Kirche zu ordnen hat, folgt, und sie würde dann wahrscheinlich auch Ernst genug in sich selbst gefunden haben, um nach Prüfung des Berichtes der Seminarkommission diesen sonderbaren Widerspruch, der zwischen den Motiven und dem Dispositiven ihres Beschlusses vom Juni 1866 zu bestehen scheint, zu beseitigen. Die Synode hätte dann entweder erklärt, der im Seminar zu Münchenbuchsee ertheilte Unterricht weiche wesentlich von der Landeskirche ab, oder sie hätte sich auf den Standpunkt des Herrn Rüttimeyer gestellt, welcher als Mitglied der Bezirkssynode (nicht als Mitglied der Aufsichtskommission) sagte, es komme nicht nur auf den Leitfaden, sondern auch auf die Art und Weise, wie der Unterricht ertheilt werde, an, und in dieser Beziehung habe er sich überzeugt, daß der im Seminar ertheilte Unterricht das religiöse Gefühl der Jugend steigere und belebe. Die Regierung hätte dann dem Entscheide der Synode gemäß handeln und dem Großen Rathe in einer Vorlage sagen sollen: wir haben infolge des erheblich erklärten Anzuges unsererseits Alles angewendet, um die Sache aufzuklären. Hier ist das Gutachten der obersten kirchlichen Behörde, welcher die ganze Leitung der innern Angelegenheiten der Kirche zukommt, und wir sind bereit, entweder den Lehrer zu bestätigen oder ihm, wenn die Ansicht der Synode dahin gehen sollte, zu erklären: „Du stehst außerhalb der Landeskirche; kannst du es mit deiner Ueberzeugung reimen, innerhalb derselben zu lehren, so magst du bleiben, kannst du dieß aber nicht, so tritt zurück, wir aber wollen die ökonomischen Folgen deiner Anstellung tragen, d. h. dir deinen Gehalt für die Dauer deiner Anstellung bezahlen." Das wäre der Weg gewesen, den die Regierung hätte einschlagen sollen, um so eher, da es sich hier um Verhältnisse handelt, die an die tiefste Ueberzeugung des Menschen anschlagen. Erlauben Sie mir den Gedanken, welcher die Staatswirthschaftskommission leitete, an einem andern Beispiele zu erläutern. Nehmen wir an, es würde an der Hochschule ein der sogenannten kritischen Schule angehörender Lehrer der Geschichte angestellt, und dieser würde nun die Erzählungen von Wilhelm Tell, Winkelried, von Rudolf von Erlach als Fabeln erklären, die ersten eidgenössischen Bünde ganz anders deuten, als wofür man sie bisher ansah. Könnte denn nicht auch ein Mitglied dieser Behörde den Standpunkt einnehmen zu erklären, was dieser Lehrer dozirt, ist vielleicht richtig, aber es sei zu bezweifeln, daß unser Volk auf derjenigen Stufe stehe, daß solche Lehren ihm vorgetragen werden können, ohne daß es dasselbe in seinem historischen Bewußtsein verletzt. Ich könnte es begreifen, wenn in Mitte dieser Behörde ein Mitglied Zweifel darüber ausspräche, ob ein solcher Lehrer der Schweizergeschichte der richtige sei, allein würde darauf hin der Große Rath beipflichten, oder ablehnend in Sachen entscheiden? Gewiß nicht, sondern er würde sich ein Gutachten vom Senat darüber geben lassen, ob die neuen Lehren des Professors der Geschichte Anspruch auf Wahrheit haben oder nicht? Eben so wenig kann in dem vorliegenden Falle ein einzelnes Mitglied des Großen Rathes und auch der Große Rath selbst nicht darüber entscheiden, ob die im Seminar vorgetragene Lehre innerhalb der Landeskirche sich bewege oder nicht, sondern dieser Entscheid steht nach Verfassung und Gesetz der Kirchensynode zu. Daher der Antrag der Staatswirthschaftskommission, es solle die Kirchensynode eingeladen werden, ernst und unbefangen zu entscheiden, nachdem sie durch eine neue gründliche Untersu-

chung ihre Ueberzeugung festgestellt haben werde. Dieß will die Staatswirthschaftskommission durch die Aufforderung zu einer authentischen Interpretation des Synodalbeschlusses vom Juni 1866 erreichen. Daß diese Untersuchung eine unbefangene sein werde, darüber brauchen Sie keine Besorgniß zu haben, denn auch den Gegnern des betreffenden Lehrers in der Synode kömmt es nicht von Ferne in den Sinn, ihn aus der Kirche ausstoßen zu wollen. Da nun die Regierung eine neue Untersuchung nicht eingeleitet und der Synode keinen Anlaß gegeben hat, sich deutlich darüber auszusprechen, welches eigentlich ihre Meinung sei, diejenige welche in den Motiven, oder diejenige, welche im Dispositiv ihres Beschlusses ausgesprochen sei, so glaubt die Staatswirthschaftskommission, es liege in ihrer Aufgabe, offen auszusprechen: ein erheblich erklärter Anzug könne von Seite der Regierung nicht so behandelt werden, daß man dem Großen Rathe einfach erkläre, er habe sich geirrt, und ihm zum Beweise dafür ein Stück eines Beschlusses der Kirchensynode vorlegt, das andere mit dem Anzuge übereinstimmende Stück desselben dagegen mit Stillschweigen übergeht. Das ist unserer Ansicht nach nicht der Ernst, den man in einer so wichtigen Angelegenheit einem erheblich erklärten Antrage des Großen Rathes angedeihen lassen soll. Daher der Antrag der Staatswirthschaftskommission, die sich übrigens in eine Mehrheit und eine Minderheit theilte, welch letztere zur Tagesordnung schreiten will und die ihre Ansicht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen wird.

V o g e l, Berichterstatter der Minderheit der Staatswirthschaftskommission. Wenn ich als Berichterstatter der Minderheit der Staatswirthschaftskommission das Wort ergreife, so erwarten Sie nicht, daß ich in Erörterungen eintrete, wie wir sie soeben vom Berichterstatter der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission gehört haben. Dazu fehlt mir das Wissen und die Gabe. Wenn ich aber auch diese besäße, so würde ich mich auf solche Erörterungen nicht einlassen, indem ich sonst gegenüber meinem in der Staatswirthschaftskommission abgegebenen Votum inkonsequent wäre. Ich beschränke mich daher auf die kurze Motivirung des Antrages der Minderheit, es sei in diese Angelegenheit nicht einzutreten. Die Minderheit ist der Ansicht, daß eine solche Frage eigentlich nicht in den Bereich der Staatswirthschaftskommission gehöre. Die Minderheit hätte Ihnen gerne diese unerquickliche Verhandlung erspart, indem sie dafür hält, die Angelegenheit sei von den Kreissynoden und von der Kantonssynode hinlänglich erörtert worden. Die Minderheit geht aber noch weiter und bestreitet der Kirchensynode als solcher sogar das Recht, ein Gutachten über die im S e m i n a r gebrauchten Lehrmittel abzugeben. Man kann dieses Recht unmöglich, wie Herr v. Gonzenbach es gethan hat, aus dem Art. 18 des Gesetzes über die Organisation der Kirchensynode ableiten. Die Mehrheit der Staatswirthschaftskommission verlangt, daß die Synode sich noch einmal mit der Frage beschäftige. In den Verhandlungen der Bezirkssynode Bern und der bernischen Kantonssynode vom 23. Mai und 19. Juni 1866 steht auf Seite 58 folgender Antrag der Bezirkssynode Bern an die Kantonssynode: „Die Synode erklärt öffentlich: 1) es sei die Verneinung des göttlichen Ansehens der heil. Schrift, zu dem sich die Kantonssynode frei und unumwunden bekennt, unverträglich mit dem Bestande der evangelisch-reformirten Kirche; 2) es könne somit auch ein Religionsunterricht, der von dieser Verneinung ausgehe und sie zu seinem Ergebnisse habe, nach ihrer Ueberzeugung nicht geeignet sein, Lehrer der Volksschule zu bilden, denen die zu unserer reformirten Kirche sich bekennenden Gemeinden ihre Kinder mit Zutrauen überlassen können." Die Bezirkssynode Burgdorf hat folgenden Beschluß gefaß: „Die Bezirkssynode Burgdorf, veranlaßt durch die in Folge des „Leitfadens" u. s. w. entstandene Bewegung, hat den Gegenstand einer eingehenden brüderlichen Besprechung unterworfen. Sie bedauert die entstandenen Streitigkeiten, erklärt, an der Autorität der göttlichen Offenbarung, wie sie in der heiligen Schrift niedergelegt ist, festzuhalten, sieht sich jedoch, da ihr keine Einwirkung auf den Religionsunterricht am Seminar gesetzlich zusteht, zu keinen weitern Schritten veranlaßt." Die Bezirkssynode Langenthal erklärt zu Protokoll, „sie sei in die Angelegenheit nicht näher eingetreten, in der Erwartung, die Kantonssynode werde derselben die gehörige Aufmerksamkeit schenken" Die Bezirkssynode Thun spricht den Wunsch aus, „es möchte dahin gewirkt werden, daß der Religionsunterricht am Seminar im Sinne geistiger Einigkeit zwischen Kirche und Schule ertheilt werde, und abstrahirt einstweilen von allen weitern Urtheilen, Behauptungen und Schritten." Die Bezirkssynode Nidau beschließt, „den Leitfaden zu mißbilligen und den Wunsch auszusprechen, daß der Religionsunterricht am Seminar mit der Kirchenlehre in Uebereinstimmung gebracht werde." Die Bezirkssynode Jura beschließt, „an der Kantonssynode den Wunsch auszusprechen, daß der Unterricht am Seminar mit der Lehre der evangelischen Kirche in Uebereinstimmung gebracht werde und erklärt, an der göttlichen Inspiration der heiligen Schrift festzuhalten." Die Bezirkssynode Büren hat Nichts in Sachen verhandelt; es scheint, sie habe gefunden, es stehe im Vaterlande nicht so gefährlich mit dem Religionsunterricht. Der Beschluß der Kantonssynode, der Ihnen ausgetheilt worden ist, lautet folgendermaßen:

D i e K a n t o n s s y n o d e,

als oberste Vertreterin der (bernischen) Landeskirche,

in Ausübung der Obliegenheit, sich „die Wahrung und Förderung christlicher Erkenntniß, christlichen Glaubens und Lebens in der g a n z e n evangelisch-reformirten Landeskirche möglichst angelegen sein zu lassen" (Gesetz vom 19. Januar 1852, § 26. 1);

in Anerkennung einerseits 1) der Verwerflichkeit jeder Art von Gewissenszwang in Sachen der Religion, 2) des Rechtes und der Pflicht der wissenschaftlichen Erforschung der religiösen Wahrheit und ihrer Grundlagen, 3) des steten Bedürfnisses der Reinigung und Fortbildung der kirchlichen Lehre, 4) der Zulässigkeit von Unterschieden in der christlichen Lehrauffassung;

in Festhaltung andererseits des ersten und obersten Prinzips der gesammten reformirten, insbesondere auch unserer Landeskirche, nämlich der Anerkennung der heiligen Schrift alten und neuen Testaments als der alleinigen Regel und Richtschnur ihres Glaubens und ihrer Lehre, als letzter Norm und maßgebender Entscheidung über die Christlichkeit einer Lehre;

in Betracht endlich, daß dieses Prinzip zur Zeit in Abrede gestellt wird durch mancherlei Kundgebungen auf dem religiösen Gebiet innerhalb unserer Kirche, namentlich aber durch den „Leitfaden des Religionsunterrichts", welcher unter dem Titel „Die heil. Schrift u. s. w." veröffentlicht worden ist und den Stoff enthält, der im deutschen Lehrerseminar in der Unter- und Mittelklasse verarbeitet wird;

e r k ä r t ö f f e n t l i c h:

1) sie bekenne sich frei und unumwunden zu dem göttlichen Ansehen der heil. Schrift, als der Urkunde der göttlichen Heilsoffenbarung, und es sei die Verneinung desselben unverträglich mit dem Bestande der evangelisch-reformirten Kirche;
2) sie müsse deßhalb im Interesse des einheitlichen Zusammenwirkens von Schule und Kirche wünschen, daß im Religionsunterricht des Seminars dieses oberste Prinzip der reformirten Kirche jeder Zeit zur Geltung gebracht werde.

Es enstebt nun die Frage, ob Sie geistlicher sein wollen als die Geistlichkeit, päpstlicher als der Papst. Wollen Sie die

Kirchensynode, nachdem sie sich ausgesprochen hat, veranlassen, noch einmal ein Gutachten abzugeben? Ich glaube, wer den Beschluß der Synode verstehen will, kann es; denn er ist ziemlich klar. Was gewinnen Sie übrigens dabei, wenn Sie fort und fort Theologie treiben und sich mit solchen Dingen befassen? werden Sie nicht die Kluft, die sich zwischen der Geistlichkeit selbst geöffnet hat, vergrößern und diesen kirchlichen Streit nähren? Wollen Sie einen Beweis dafür, so nehmen Sie die öffentlichen Blätter zur Hand. In denselben finden Sie hier eine Einladung zu Anhörung eines freien Vortrages über die Auslegung des Evangeliums zu Bekämpfung des Pietismus, dort eine öffentliche Anzeige in einem Lokalblatt, daß der Pfarrer des Orts den öffentlichen Gottesdienst Vormittags oder Nachmittags nicht abhalte, sondern aus freien Stücken die Kanzel irgend einem Methodisten oder Missionär aus Afrika abtrete, — nicht gerechnet die sogenannten religiösen Versammlungen der verschiedenen Sekten, die fast alltäglich stattfinden. Wenn Sie diese Richtung nähren und unterstützen, so braucht es keinen großen Schritt mehr, um die Seelsorge ganz den Gemeinden zu überlassen, welche dann dieselbe einem Lehrer, einem Methodisten oder Missionär abtreten können. Uebertragen Sie dann noch den Gemeindschreibern die Führung der Pfarrröbel, so ersparen Sie wenigstens eine halbe Million. Ich glaube also, es sei besser, wenn der Große Rath sich nicht mit solchen Angelegenheiten befaßt, nachdem die Kirchensynode sich so deutlich ausgesprochen hat. Wenn es wirklich so gefährlich mit dem Religionsunterricht in Münchenbuchsee stände, wie man es darstellen will, so hätte die Kirchensynode, die allerdings das Recht hat, über das Wohl der Landeskirche zu wachen, gewiß einen bestimmten Antrag gestellt. Ich halte es für besser, wenn im Allgemeinen durch die betreffenden Behörden dafür gesorgt wird, daß in Münchenbuchsee und anderswo nichts den Grundsätzen der Landeskirche Widersprechendes gelehrt werde, als wenn wir uns mit solchen Fragen immer beschäftigen und dadurch dem Streit Nahrung geben, der sich bereits unter der Geistlichkeit selbst zeigt. Aus diesen Gründen hat die Minderheit der Staatswirthschaftskommission gefunden, es sei in diese Angelegenheit nicht einzutreten, sondern man solle sich mit der von der Regierung, resp. der Erziehungsdirektion im Staatsverwaltungsbericht ertheilten Auskunft begnügen.

Herr Präsident. Der Antrag der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission ist meiner Auffassung nach eine Ordnungsmotion, und es sollte daher nach § 74 des Reglements die Berathung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion eingestellt werden. Ich halte es indessen nicht für zweckmäßig, im vorliegenden Falle von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, weil die zur Bestreitung der Ordnungsmotion der Staatswirthschaftskommission dienenden Gründe größtentheils auch in der Hauptsache Geltung finden. Ich glaube deßhalb, wir werden besser thun und die Diskussion werde freier und ungezwungener sein, wenn wir die Berathung über die ganze Angelegenheit frei walten und erst bei der Abstimmung die nöthige Trennung eintreten lassen.

Der Große Rath erklärt sich hiemit einverstanden.

v. Büren. Ich spreche dem Herrn Präsidenten meinen Dank dafür aus, daß er die Diskussion über die Hauptfrage walten lassen will. Ich halte es auch für besser, wenn wir eintreten und uns frei und offen über die ganze Frage aussprechen. Herr v. Gonzenbach theilt die Ansichten über die vorliegende Frage in zwei Gruppen, diejenige der freien Fortschung und diejenige des Glaubens. Ich möchte gegen diese Charakterisirung in so weit protestiren, als darin ein Gegensatz zwischen Glauben und Forschen aufgestellt wird. Wenn die Meinungsverschiedenheit so dargestellt und mit Galilei exemplifizirt wird, so läßt sich manches schiefe Urtheil begreifen. Ich verwerfe Galilei durchaus nicht und gehe überhaupt in Bezug auf die freie Bewegung sehr weit; denn gerade von unserm Standpunkt aus kann und soll man darin weit gehen. Denn bei den sichern Grundlagen der göttlichen Offenbarung und der richtigen Leitung, die sie gewährt, wird man des rechten Zieles nicht verfehlen. Ein Anderes ist es aber, wenn man sagt, ich habe das in meinem Kopfe ausgemacht und spreche es deßhalb als Wahrheit aus. Man geht da von Autoritäten aus, die ich nicht anerkenne. Meine Autorität ist nicht bei den Menschen, sondern über uns, und auf diese göttliche Autorität können wir besser vertrauen, als auf alle Menschenautoritäten. Ganz ähnlich verhält es sich in Bezug auf das zur Begründung der Ordnungsmotion angeführte, welche die Angelegenheit an die Kantonssynode oder die Aufsichtskommission des Seminars zurückweisen will, um dann die von dort gemachten Vorschläge anzunehmen. Auch da haben wir noch zu prüfen, was uns die Aufsichtskommission und, ich gebe dieß gerne zu, auch zu prüfen, was uns die Kantonssynode sagt. Prüfen Sie die Vorschläge derselben; denn Sie geben Ihre eigene Stimme ab. Die Beschlüsse der Synode haben die Bedeutung eines Gutachtens. Wir thun wohl, wenn wir dieselben berücksichtigen, denn eines Jeden ihm im Staatsorganismus angewiesene Stellung soll gewahrt und anerkannt werden. Im freien Staate soll wir auch die Rechte eines Andern zu achten wissen und nicht bloß nach unserm Gutdünken herrschen. Wenn der Große Rath die Rückweisung an die Synode beschließt, so finde ich einen solchen Beschluß nicht nur motivirt, sondern glaube, es sei der obersten Staatsbehörde in einem christlichen Lande angemessen, wenn sie sagt: Ihr Herren von der Synode, scheut euch nicht, eure Ansicht auszusprechen; es soll nicht eine Spaltung zwischen uns sein, sondern ihr sollt uns eure Auffassung, eure Ueberzeugung mittheilen; wir werden sie anhören und euer Recht soll euch gewahrt werden. In den Verhandlungen der Synode waltete die Besorgniß und das Gefühl, sie dürfe nicht aus dem sehr engen Kreise heraustreten, der nicht durch das Synodalgesetz gezogen ist, sondern durch eine spätere Auffassung von Rivalitäten zwischen Kirchen- und Schulsynode bestimmt wurde. Ich glaube, alle diese delikaten Verhältnisse lassen sich viel besser ordnen, wenn man einander anerkennt, als wenn man jeden Schritt stets mit Mißtrauen betrachtet. Definitiv entscheidend sind die Beschlüsse der Synode nicht, sondern sie haben bloß den Sinn eines Gutachtens, und der eigentltche Entscheid steht dem Großen Rathe zu. Auch das Verhältniß zwischen Kirche und Schule wird sich besser gestalten durch Offenheit und Freimüthigkeit, als durch ängstliches Zurückhalten. Soll ja doch die Grundlage für beide die gleiche sein — und gerade auf diese nämliche Grundlage bezieht sich unsere heutige Verhandlung. Ich will kurz auf die einzelnen Anträge eintreten und zwar vorerst auf denjenigen der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission. Diese will die Sache an die Kantonssynode zurückschicken, um ein Gutachten von ihr einzuholen, welchen Ausdruck ich allerdings für besser halte, als eine „authentische Interpretation". Ich glaube, wenn Etwas deutlich sei, so solle man nicht verlangen, daß es noch einmal gesagt werde. Dieß kann nur geschehen, wenn Zweifel obwalten. Es frägt sich nun, ob der Beschluß der Kantonssynode in seiner Fassung wirklich Zweifel erregen kann. Ich glaube, die Synode habe sich eine präzise Meinung gebildet; denn sie bekennt sich „frei und „unumwunden zu dem göttlichen Ansehen der heil. Schrift, „als der Urkunde der göttlichen Heilsoffenbarung" und erklärt, „es sei die Verneinung desselben unverträglich mit dem „Bestande der evangelisch-reformirten Kirche." Sie spricht deßhalb „im Interesse des einheitlichen Zusammenwirkens von „Schule und Kirche den Wunsch aus, daß im Religionsun„terrichte des Seminars dieses oberste Prinzip der reformirten „Kirche jederzeit zur Geltung gebracht werde." In den Con-

siderandum spricht sie sich folgendermaßen aus: „In Betracht, daß dieses Prinzip zur Zeit in Abrede gestellt wird durch mancherlei Kundgebungen auf dem religiösen Gebiet innerhalb unserer Kirche, namentlich aber durch den „„Leitfaden des Religionsunterrichts““, welcher unter dem Titel „„Die heilige Schrift u. s. w.““ veröffentlicht worden ist und den Stoff enthält, der im deutschen Lehrerseminar in der Unter- und Mittelklasse verarbeitet wird.“ Auf die beiden vorhergehenden Considerandum, von denen das eine im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion hervorgehoben wird, werde ich später zurückkommen. Ich glaube, der Beschluß der Kantonssynode sei deutlich genug, wenn Sie aber dennoch Zweifel haben, so schicken Sie die Angelegenheit an die Synode zurück und verlangen Sie ein Gutachten von ihr. Die Minderheit der Staatswirthschaftskommission glaubt, es sei über die fragliche Angelegenheit schon genug verhandelt worden (mit welcher Ansicht ich, soweit es die Synode anbetrifft, einverstanden bin) und sie besorgt, daß durch eine solche Verhandlung die Kluft in der Geistlichkeit vergrößert werde. Ich mache darauf aufmerksam, daß leider eine Kluft besteht, aber wir tragen mit der Einladung, ein Gutachten abzugeben, zur Erweiterung nichts bei. Die verschiedenen Anschauungen sind da und es kömmt in dieser Beziehung aufs Gleiche hinaus, ob wir schweigen oder reden. Ich bedaure die Kluft in hohem Grade, aber was man nicht ändern kann, soll man auch nicht ignoriren. Ich glaube aber, durch Gleichgültigkeit und Zurückhalten werde dieselbe weit eher vergrößert und namentlich auch das Auftreten von Sekten gefördert, als wenn der Weg eingeschlagen wird, den ich für den richtigen halte. Daß man schließlich sagt, der Große Rath sollte sich eigentlich mit dieser Frage gar nicht befassen, kann ich nicht begreifen, so lange der Staat und seine Behörden die Aufgabe und die Pflicht haben, in solchen Sachen zu entscheiden. Ja, wenn die Kirche außer dem Staate stände, wäre ein solcher Schluß gerechtfertigt, aber bei der gegenwärtigen Verbindung zwischen Staat und Kirche begreife ich ihn nicht. Die Staatsbehörden müssen sich um so mehr mit solchen Entscheiden befassen, als in der seit einigen Jahren hervorgetretenen religiösen Bewegung Grundsätze aufgestellt worden sind, die wesentlich von denjenigen abweichen, auf denen bisher unsere staatliche Kirche beruht. Ueber eine solche Aenderung kann nicht einseitig von der Kirche und ihren Organen entschieden werden, sondern der Staat soll sich auch darüber aussprechen, ob er beistimmt oder nicht. Ja, ich gehe noch weiter und sage, daß das Volk darüber zu entscheiden hat, ob es mit dem Aufgeben des Bekenntnisses einverstanden ist oder nicht. Ich denke aber, jeder solche Entscheid dürfe nicht den Charakter eines Gebotes für Andere, sondern bloß die Bedeutung haben, daß der Staat, resp. die Staatskirche, soweit es ihn betrifft, dieses Bekenntniß anerkennt und beobachten will, daß aber Diejenigen, die eine andere Ueberzeugung haben, frei bleiben und in ihrem Gewissen nicht beeinträchtigt werden sollen. Ich gehe über zum Antrage des Regierungsrathes. Ich habe nicht erwartet, daß der Herr Erziehungsdirektor meinem Anzug beipflichten wollte. Ich nehme ihm nicht übel, daß er sich jetzt dagegen ausgesprochen, wie er es schon früher gethan hat. Verwundert hat es mich aber, daß er mir in seinem Berichte mehr oder weniger einen Vorwurf daraus machte, daß der Beschluß der Kantonssynode dem Großen Rath nicht vorgelegen sei und eine Art Täuschung obgewaltet habe. Als ich am Morgen des 29. November 1866, an welchem Tage mein Anzug erheblich erklärt wurde, auf das Rathhaus gekommen bin, beabsichtigte ich nicht, einen solchen Antrag zu stellen. Da aber bei der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes auch die Frage der Schulbildung im Seminar vorgekommen ist, sagte ich mir, wenn man jetzt stillschweige, so erkläre man sich gleichsam einverstanden. Aber freilich nicht erst in jenem Augenblick, sondern schon seit Langem lag mir die Angelegenheit der Ertheilung des Religionsunterrichts im Lehrerseminar des Staates sehr ernst am Herzen. Niemand wird bestreiten, daß man unmöglich gleichgültig dabei bleiben kann. Hat man eine Ueberzeugung, mit der jener Religionsunterricht im Widerspruch steht, so ist man verpflichtet, dieß offen auszusprechen, und zwar gerade in der obersten Landesbehörde, der die Oberaufsicht über den ganzen Staatshaushalt zukommt. Ich will Niemanden zu nahe treten, Niemanden eine Ueberzeugung aufdrängen, wohl aber sie wahren und ihr so viel an mir treu sein. Ein Satz im Staatsverwaltungsberichte der Erziehungsdirektion veranlaßt mich aber doch zu einer kurzen Erwiederung. Sie sagt nämlich: „Nun stellt sich aber heraus, daß die Kirchensynode weder in ihrer Erklärung vom 19. Juni, noch seither zur Aufrechthaltung der Symbole des 16. Jahrhunderts das weltliche Schwert zu Hülfe gerufen hat.“ Allerdings hat sich die Synode nicht an die spezielle Adresse des Großen Rathes ausgesprochen. Es kömmt aber auch mir nicht in den Sinn, das weltliche Schwert irgendwie anzurufen; denn ich halte es als ein völlig verkehrtes Verfahren, wenn man Jemandem den Glauben mit Gewalt aufdrängen will. Wenn aber die weltliche Macht, die Hülfsmittel des Staates und seine Anstalten benutzt werden, um in einer Weise aufzutreten und zu lehren, die ich als irrig und schädlich kenne, dann glaube ich, man sei berechtigt und verpflichtet, dagegen aufzutreten. Das eigenthümliche Verfahren der Erziehungsdirektion, sich auf den Synodalbeschluß zu berufen und doch in ihrem Bericht nicht den ganzen aufzunehmen, sondern nur einen abgerissenen Theil der Considerante, ist bereits von einem Vorredner gerügt worden. Wer den Bericht gelesen hat, ohne das vollständige Aktenstück zu kennen, ist dadurch irre geführt worden. In den letzten Tagen ist nun der ganze Beschluß den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden; ich verdanke dieß und verweile nicht bei jenem frühern Verfahren. Herr Großrath König hat auch einen Antrag austheilen lassen, der gestützt auf eine Reihe Motive auf Tagesordnung schließt und über den ich mir auch einige Worte erlaube und zwar will ich bei dem letzten Considerandum beginnen, welches lautet: „daß endlich das aufrichtige Streben nach Wahrheit Grund und Quelle allen Fortschrittes ist.“ Damit bin ich einverstanden und darum scheue ich mich auch vor der ganzen Bewegung nicht; denn ich weiß, daß was wahr ist, bleibt und Bestand hat, wenn auch noch so viel dagegen geschrieben und geredet und gelehrt wird. Es frägt sich, wer zuletzt Recht behält. Mit einem vorhergehenden Considerandum, „daß es aber nicht Sache des Großen Rathes sein kann, darüber zu entscheiden, ob die Resultate der Wissenschaft mit den von der evangelisch-reformirten Landeskirche anerkannten Dogmen übereinstimmen“, bin ich nicht einverstanden; nicht deßhalb, weil ich etwa meinen würde, der Große Rath habe über die Wissenschaft und das, was sie als Resultate bezeichnet, zu entscheiden — nichts weniger als dieß. Aber das soll uns nicht nur nicht gleichgültig sein, sondern betrifft uns direkt, was man uns zumuthet als ein Resultat in Sachen der Religion anzunehmen — zumuthet, was bisher als göttlich geoffenbarte Wahrheit anerkannt wurde, und was unser Viele noch immer anerkennen und verehren, aufzugeben und durch diese sogenannten, gar oft wechselnden Resultate menschlicher Forschung zu ersetzen. In formeller Beziehung beträfe eine solche Aenderung das ganze Wesen unserer Kirche; bei ihrer Verbindung mit dem Staate muß auch dieser ein Wort dazu zu sagen haben und es tritt ein, was ich vorhin schon kurz erörtert habe. Das unmittelbar vorhergehende Considerandum stimmt mit den Motiven der Erziehungsdirektion überein und ich werde später auf dessen Inhalt zurückkommen. Sehr gewundert hat mich das zweite Considerandum, welches sagt: „daß die gesetzliche Bestimmung, wonach zu dieser Stelle nur ein Mitglied des bernischen Ministeriums berufen werden darf, eine hinlängliche Garantie dafür bietet, daß der Religionsunterricht an dieser Staatsanstalt nicht im Widerspruch mit

den allgemeinen Grundsätzen der evangelisch-reformirten Landeskirche ertheilt wird." Ich begreife nicht, daß man mit solcher Zuversicht dieß als eine wirkliche Bedingung darstellen kann. Schon die heutigen Verhandlungen haben gezeigt, daß in der Kirche unter ihren Dienern selbst verschiedene Meinungen auftreten und zwar gerade solche, die in offenbarem Widerspruch mit dem Bekenntnisse und der Lehre derselben stehen. Es genügt daher nicht, daß ein Lehrer Mitglied des Ministeriums sei, damit er nicht den Grundsätzen der Landeskirche zuwider lehre. Aber am allerwenigsten begreife ich das erste Considerandum, „daß die Anstellung des Religionslehrers am Lehrerseminar von Münchenbuchsee Sache der Regierung ist." Die Anstellung steht allerdings der Regierung zu, von keiner Seite wird diese Kompetenz bestritten. Angefochten aber wird die Anwendung derselben und darüber sich auszusprechen, ist eben Sache des Großen Rathes. Der § 27 der Verfassung schreibt vor: „Dem Großen Rathe, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: II. Die Oberaufsicht über die ganze Staatsverwaltung. In dem Bereiche der Oberaufsicht ist namentlich begriffen: a. die Befugniß, Einsicht von allen Verhandlungen des Regierungsrathes zu nehmen, demselben über alle Gegenstände seiner Verwaltung Bericht abzufordern und ihn über seine Geschäftsführung zur Verantwortung zu ziehen." Angesichts einer solchen Bestimmung kann ich mir nicht erklären, wie man ein solches Motiv für Tagesordnung geltend machen kann; am allerwenigsten begreife ich es von Herrn König. Das Motiv trägt den Stempel von einem vollständigen Satisfait auszugeben. Im Munde von Herrn Fürsprech König nimmt es sich höchst merkwürdig aus. Es scheinen mir also die Gründe des Antrages des Herrn König nicht dazu angethan, seinen Schluß zu motiviren. Hinsichtlich der Sache selbst glaube ich, Herr König finde die beste Widerlegung und Belehrung in einer Schrift seines selig verstorbenen Vaters, der darüber in einer ruhigen, präzisen und würdigen Weise geschrieben hat. — Ich gehe zur Sache selbst über. Von entscheidender Wichtigkeit ist die Frage, ob die in Münchenbuchsee vorgetragene Lehre unserm religiösen Bekenntnisse entspricht, oder nicht. Darüber müssen wir uns jedenfalls ein Urtheil bilden. Ich darf aber nicht verlangen, daß Sie Ihr Urtheil auf eine von mir ausgehende Darstellung jener Lehre basiren, sondern ich erlaube mir, eine Anzahl Stellen mitzutheilen, aus Schriften, welche von den Personen und von der Richtung ausgehen, in deren Händen nun der Religionsunterricht im Seminar zu Müchenbuchsee sich befindet. Sie werden dann selbst erkennen, wovon man ausgegangen und wohin diese Lehre nun bereits gekommen ist. Daß das Urtheil darüber nicht nur den geistlichen Behörden, nicht nur den Männern der Wissenschaft, die sich in alle Lehren vertieft haben und die Dogmatik aus dem Fundament kennen, sondern auch einfachen Leuten, zu denen ich mich ebenfalls zähle, erlaubt ist, wird auch von den Anhängern der neuen Lehre ebenfalls anerkannt. Ich lese in den Reformblättern: „Ist es irgend ein dogmatisches Glaubensbekenntniß, an welches Jesus den Eintritt in sein Reich geknüpft hat? Sind es Aussagen über seine göttliche und menschliche Natur, Sünde, Stellvertretung u. s. w., überhaupt irgend welchen Grad theoretischer Erkenntniß, den er von seinen Jüngern, ehe sie sich ihm anschlossen, gefordert hätte? Auch nicht eine Spur davon. Sie ist ein öffentliches Lehren so durchaus praktischer, ethischer Art gewesen, wie das sein —" Also auch von dieser Seite wird zugegeben, daß ein einfacher und ungelehrter Mann eine Meinung haben kann und soll.

Ich wende mich zu der Frage, was für ein Unterschied zwischen der im Seminar vorgetragenen Lehre und derjenigen unserer Landeskirche bestehe. Ein Hauptunterschied ist derjenige zwischen dem Bekenntniß und der freien Forschung. Die Richtung, welche ich im Auge habe, tritt gegen das Bekenntniß auf, und stellt dagegen den Begriff des freien Forschens auf. Auch ich scheue mich nicht vor der freien Forschung. Es kommt aber darauf an, welchen Zweck sich dieselbe vorsetzt, welche Grundlage und welches Ziel sie hat. Zur Charakterisirung des hier waltenden Gegensatzes erlaube ich mir ein Wort aus den nämlichen Blättern anzuführen: „Das freie Forschen, diese absolute Feindin jedes dogmatischen Bekenntnisses hat keine Grenze, denn eine solche gibt es nicht für sie, wohl aber den praktischen Zielpunkt, die bewegende Seele, den bestimmenden Charakter gefunden in einem sittlich-religiösen Ideale, über das ein höheres auf Erden nicht gefunden werden kann." Ich mache nun einen großen Unterschied zwischen einem Forschen, das findet und einem Forschen, das nicht findet. Was in der Schrift geboten ist, ist wahrlich des Forschens werth, und je mehr man forscht, desto mehr wird man darin finden; es heißt nicht vergebens: wer sucht, der findet. Was aber finden wir bei dem Forschen ohne Grenze? Es scheint mir, daß es da mit dem Finden eine mißliche Bewandtniß habe. Man stellt das Gefundene als eine Behauptung, eine Errungenschaft, ein Resultat auf. Andere aber kommen wieder zu andern Ergebnissen und bestreiten sogar die Richtigkeit der frühern, und vergeblich verlangt man nach einem wirklichen und bleibenden Ergebniß. Die Frage „was ist Wahrheit?" erhält keine bestimmte Antwort. Anders steht es mit der Autorität der göttlichen Offenbarung, die uns die heilige Schrift gibt. Sie gibt uns einfache und bestimmte Auskunft über Gott und seinen Rathschluß zu Leitung der Welt, über den Zustand der Menschen und ihr Verhältniß zu Ihm, über Sünde und Erlösung. Hier haben wir Grundlage, Weg und Ziel, zur Erkenntniß zu kommen, faßlich dem einfachen Verstand, dem aufrichtigen Suchen, werth zugleich des tiefen Forschens mit allen Kräften des menschlichen Geistes. Beides gerichtet auf ein Ziel, kein Gegensatz, sondern völliger Einklang. Auf der einen Seite ist also Festigkeit, Sicherheit, auf der andern Seite dagegen eine Bewegung, wo man nicht weiß, wohin man geführt wird. Was von den Forschern aufgestellt wird, sind Raisonnements. Thatsachen erwartet man vergebens von ihnen; es ist ein Verwerfen und ein Untergraben dessen, was uns heilig ist. Sie gebrauchen sehr schöne Worte aus der Schrift entnommen, aber sie denken sich ganz Anderes darunter als die Worte ausdrücken. Bei solchem Sachverhalte ist es offenbar, daß die Verschiedenheit der Ansichten viel tiefer liegt, als bloß in der Frage der Zulässigkeit des Forschens überhaupt. Dieß führt mich zum Hauptpunkte, zur Frage der Autorität der heiligen Schrift; denn diese ist's, die von Seiten derer die unser Bekenntniß verwerfen, verneint wird, während unsere Kirche stets an der Autorität der heiligen Schrift festgehalten hat. Was macht es für einen Eindruck auf einen einfachen Mann, wenn man ihm sagt: die Geburtsgeschichte ist ein Mythus, die Auferstehung ein Gebilde, von der Himmelfahrt ist keine Rede? Wie sollen wir da noch das Weihnachts-, Auffahrts- und Osterfest feiern? Von der Weissagung ist keine Rede mehr, eben so wenig von den Wundern. Ja, man ist in der neuesten Zeit so weit gegangen, daß in einem theologischen Verein dieser Farbe der Beschluß gefaßt worden ist, ein religiöses Lehrmittel ausarbeiten zu lassen, aus welchem die Wundergeschichten und andere zu den „überwundenen jüdischen Anschauungen" gehörende Dinge entfernt werden. In den Reformblättern heißt es: „Wir fragen nicht, gibt es Wunder oder gibt es keine? Wenn irgend eine Frage von der Wissenschaft endgültig erledigt ist, so ist es diese." Also traut man Gott nicht zu, Wunder thun zu können oder zu wollen. Ein anderer Hauptpunkt ist die Auferstehung, sie ist eine der wichtigsten Grundlagen nicht nur unserer Kirche, sondern auch unseres christlichen Glaubens. Ist Christus nicht auferstanden, so ist unser Glaube eitel. Aber er ist auferstanden, und darum auch der Glaube fest und gewiß, der Glaube, welcher von unserer Kirche auf die Schrift gestützt, bekannt wird. Wird die Auferstehung

von denjenigen, in deren Händen sich der Religionsunterricht im Seminar zu Münchenbuchsee befindet, auch geglaubt und gelehrt? Es ist mir leid, daß ich diese Frage verneinen muß. Im Leitfaden selbst wird erst noch mit sehr schönen Worten von der Auferstehung geredet; doch wird sie nicht klar und deutlich als dasjenige dargestellt, was sie eigentlich ist, ein wirkliches und wahrhaftes Wiederaufleben des Gekreuzigten und Gestorbenen. Es heißt dort: „In dem Leidenden sah die Menschheit das Allergrößte dargestellt und sie verherrlichte ihn wie keinen Andern; ja, solch eine Fülle des Lebens lag in seinem Tode, daß auch das Grab ihn nicht halten konnte. Als der Auferstandene und ewig Lebende erwies er sich seinen Jüngern und lehrte sie, in seinem Grabe kein Grab, in seinem Tode nur Sieg und Auferstehung zu sehen." Aber bald nachher, bei Anlaß der Erscheinung, welche Paulus auf seiner Reise nach Damaskus hatte, lese ich Folgendes: „So ist es nun das Bild des Auferstandenen, das ihn noch tiefer beunruhigt, als die Gestalt des Gekreuzigten, das ihn mit quälenden Zweifeln erfüllt, und nicht von seiner Seele weichen will, bis er auf dem Wege nach Damaskus in seiner siegreichen innern Wahrheit so überwältigend sich ihm ankündigt, daß er überwunden zu seinen Füßen fällt und sein ganzes Herz ihm zu eigen gibt." Nach dem Leitfaden hätte also das Bild des Auferstandenen, nicht der Auferstandene selbst diesen Sieg errungen. Noch weiter ab haben sich die Verfasser geistverwandter „Zeitstimmen" gewendet. Dort wird geradezu von Christi leiblicher Auferstehung behauptet, „daß sie uns rein nichts nütze". Wenn man so weit gekommen, so ist kein großer Schritt mehr bis zu der Verwerfung der Lehre von der Unsterblichkeit. Aus dem Gesagten ziehe ich den Schluß, daß man das Heiligste unseres Glaubens verwirft und eine neue Lehre aufstellt. Da soll sich nun ein Jeder ein Urtheil darüber bilden und sich fragen, ob man diese neue Lehre annehmen und den bisherigen Glauben verlassen oder bei demselben beharren und ihn aufrecht erhalten wolle. Die neue Lehre geht aber in ihrer Verneinung noch weiter: Was wird von Christus selbst, dem Stifter unserer Religion, gesagt? Er wird noch mit schönen Worten gepriesen, und Vieles hervorgehoben, was er der Menschheit gebracht hat, seine Göttlichkeit aber wird in Abrede gestellt. Wenn aber die Göttlichkeit Christi mit Grund bestritten würde, so wäre unsere Lehre eine falsche, und dann könnte ich es allerdings begreifen, wenn man sagt: Er gehört der Geschichte an als ein bis jetzt unerreichtes Vorbild, aber er ist nicht der, durch den allein uns durch sein Verdienst das ewige Leben und die Seligkeit zu Theil werden kann. Man geht sogar von seiner Sündlosigkeit ab und sucht ihm also auch Dasjenige zu nehmen, was ihn bisher und in Ewigkeit auszeichnet. Ich bezeichne das nicht als die Lehre, die in dieser Ausdehnung im Seminar gelehrt wird, aber ich sage, daß das, was jetzt schon dort gelehrt wird, gar leicht auf diese weitere Stufe der Verirrung führen kann. Deßhalb nehme man sich in acht, wie man über das Wichtigste, Heiligste lehrt, namentlich da, wo die Wahrheit denen gelehrt werden sollte, welche ihrerseits wieder in die weitern Kreise der Volksschule sie bringen sollen. Hand in Hand mit dieser Auffassung und konsequent damit geht die Untergrabung der Autorität der heiligen Schrift in Bezug auf ihre Form und ihre Beglaubigung. Daß die Apostelgeschichte als eine Tendenzgeschichte dargestellt wird, die nicht zur Zeit, von welcher sie handelt, sondern später geschrieben worden sei, ist etwas, das ich nur beiläufig berühren will. Wenn eine solche Schrift nicht auch innerlich wahr ist, so daß Dasjenige, was als Geschichte ausgegeben wird, auch wirklich geschehen ist, so gehört sie nicht unter die Bücher, welche die Norm unseres Glaubens sind. Es mag dann eine schöne Dichtung, aber es kann nicht die Grundlage unserer Ueberzeugung sein. Die erwähnte Behauptung macht uns freilich für die Werthung des köstlichen Buches wenig Eindruck, denn aus der ganzen Darstellung erhält man gerade die feste Ueberzeugung, daß es wirkliche und wahre Geschichte sei, und zwar die Geschichte der Ausbreitung des Evangeliums in den ersten Zeiten, welche dasselbe uns aufgezeichnet hat. Aber hauptsächlich an dem Evangelium Johannis hat sich die Kritik ihre Sporen zu verdienen gesucht. Da sie sagt, es sei dasselbe nicht von Johannes selbst, sondern von irgend einem Andern geschrieben worden. Auch da können wir bereits jetzt einen gewissen Stufengang des Abgehens erkennen. Im Leitfaden wird auf eine sehr schöne Weise vom Evangelium Johannis geredet, indem es dort heißt: „Wer der Verfasser gewesen sei, wissen wir nicht. Aber war er auch nicht von den zwölf Jüngern einer, er war doch einer, der an des Herrn Brust lag, doch ein Johannes, der den tiefsten Glaubens- und Liebesblick in die innere Herrlichkeit des Gottes-Sohnes gethan, ein verjüngter Johannes, der Jesum liebte, wie der ältere, der auch ein Seher war und Geheimnisse aufschloß, wie der ältere." Wenn man so redet, so frage ich, was denn eigentlich für ein Unterschied zwischen dem Apostel Johannes und dem Verfasser des Evangeliums bestehe. Wenn aber bald nach Herausgabe des Leitfadens der nämliche Verfasser sagte: „Das Gewisseste von allem Gewissen ist, daß das Evangelium Johannes nicht von Johannes geschrieben worden, sondern weit später", so ist nur noch ein ganz kleiner Schritt bis zur Verwerfung dieses Evangeliums Johannis, als einer Schrift, die eine unächte Beglaubigung an der Stirne trägt. Fragen wir uns nun ernstlich, ob etwas Wahres an solchen Behauptungen sei, und ob die dafür angeführten Gründe derart seien, daß man sich unter diesem Resultat der Forschung, unter dieser wissenschaftlichen Erörterung beugen muß. Es ist uns keineswegs gleichgültig, wie es sich damit verhält, wir fragen auch nach näherer Auskunft über die geschichtliche Entwicklung und die Beglaubigung der Schriften. Finden wir nun diese wirklich? Ja, und zwar auf zweierlei Weg. Der eine ist die wissenschaftliche Untersuchung. In dieser Beziehung danke ich denjenigen Männern, welche dieselbe vornehmen, damit man nicht sagen kann, man wisse nicht, woher die Schriften rühren, sondern daß dieß, ich möchte sagen auf greifbare Art, dargethan wird. Die andere Art der Beglaubigung ist ein innerer Vorgang. Wie mehr man sich über den Inhalt der Schrift Rechenschaft gibt, desto mehr wird man zu der Ueberzeugung kommen, daß sie Wahrheit enthält und göttlich beglaubigt ist. Die dagegen angeführten Zweifel sind spekulativer Art und nicht bestimmte Thatsachen. Wie verhält es sich mit den Autoritäten in dieser Sache? Auf der einen Seite befinden sich eine Anzahl Gelehrter mit ihren Zweifeln. Ihnen gegenüber stehen andere, auch wissenschaftliche Männer, die ebenfalls und vielleicht mehr geforscht und mehr aufgefunden haben, als ein guter Theil derjenigen, die sich unter die Fahne der Negation stellen. Und die Zeugnisse, die wir über die Aechtheit der Schrift haben? Sie rühren von Männern her, die der Zeit der Ereignisse viel näher gestanden sind, als wir und die auch schon gegen Gegner eingestanden sind, die aber noch einen andern Kampf durchgemacht haben, den wir heute nicht mehr in solcher Weise kennen, die gelitten haben unter den blutigen Verfolgungen von Seite der weltlichen Macht, der römischen Kaiser und ihrer Statthalter; die zu demjenigen, was sie glaubten, nicht nur mit ihrer Wissenschaft, sondern auch mit ihrem Leben stehen mußten, die als an der Spitze ihrer Gemeinden stehend, zu den Ersten gehörten, welche ergriffen wurden und den Märtyrertod erleiden mußten. Zu solchen Männern habe ich mehr Zutrauen, als zu denjenigen, die heute auftreten und nach ihrem selbsteigenen Ermessen die Aechtheit der von jenen beglaubigten Schriften anzweifeln, und die darin gegebene göttliche Offenbarung nebst der Erzählung der Thatsachen der Geschichte des Reiches Gottes auf Erden in Abrede stellen. Ich will Ihnen ein einziges Zeugniß aus jener frühern Zeit mittheilen von Irenäus, Bischof zu Lyon, Schüler des Polycarp, der ein direkter Schüler Johannis

war und gewiß etwas von jener ersten christlichen Zeit wußte und seinem Schüler mitgetheilt hatte. Polycarp erlitt 165 den Märtyrertod in Smyrna und Irenäus verfaßte gegen Ende des zweiten Jahrhunderts ein großes Werk über die schon in jener Zeit auftretenden Irrthümer, indem er sich überall des Evangeliums bediente, und aus Johannes allein über 80 Stellen zitirt. An seinen Freund Florinus schreibt nun Irenäus Folgendes: „Ich sah dich, als ich noch jung war in Unterasien bei Polykarp, als du im Glanze des kaiserlichen Hofes lebtest, und um seinen Beifall bemüht warst. Denn was damals geschehen, hab' ich besser im Gedächtniß, als was sich erst unlängst zugetragen. Was wir in der Jugend in uns aufnehmen, das verwächst ja gleichsam mit uns selbst und haftet uns fest an. Und so kann ich jetzt noch angeben, wo der selige Polykarp bei seinen Vorträgen gesessen, wie er ein und ausging, wie er gelebt und wie er ausgesehen; welche Reden er an's Volk gehalten; wie er von seinem vertrauten Umgange mit Johannes und mit den Uebrigen, die den Herrn gesehen, erzählte und ihre eigenen Reden anführte; wie er das, was er von denen gehört hatte, die mit eigenen Augen das Licht des Lebens geschaut, in voller Uebereinstimmung mit der Schrift vortrug." Ein solches Zeugniß ist mehr werth, als die Gebilde der Spekulation, mögen sie uns noch so sehr als Resultate angerühmt werden. — Wie steht es aber mit der andern Beglaubigung, auf welche ich bereits hingewiesen, mit derjenigen, welche in dem Inhalte der heil. Schrift selbst liegt? Erweist sie sich als Gottes Wort? oder entmangelt sie der Kraft desselben? Wenn nicht, dann wäre die anderwärtige Beglaubigung eine schwache, eine leblose, eine unwirksame. Ist sie aber vielmehr eine sehr wirksame, eine lebendige und Leben gebende, dann wissen wir, daß wir uns um so freudiger und zuversichtlicher an die heil. Schrift ale Gottes Wort halten können und sollen. Darum sage ich: prüfen wir die Schrift auch vor unserm Gewissen, oder vielleicht richtiger gesagt: prüfen wir unser Gewissen nach der Schrift. Auch die Reformfreunde erkennen dieß in ihrer Weise an. Es ist aber ein großer Unterschied, ob man sein Urtheil über die Schrift oder unter dieselbe setzt, oder ob man anerkennt, daß der Mensch sich seinem Schöpfer und dem von ihm uns geoffenbarten Willen unterzuordnen hat. Verwirft man dieß nicht, sondern läßt man das Wort Gottes auf sich einwirken, dann erfährt man auch, daß das, was in der Schrift enthalten ist, Wahrheit ist und Wahrheit bleibt. Das ist beglaubigt durch die Geschichte von Jahrhunderten, und das Dasein der christlichen Kirche nach all den von ihr durchgemachten Kämpfen, Verfolgungen, irrigen Lehren und wiederum Läuterungen u. s. w. ist uns auch wieder ein Zeugniß ihrer innern Wahrheit des Wortes, worauf sie sich stützt. Dieses ist es aber, was von den Reformfreunden nicht anerkannt wird, und wie weit sie schon in der Verwerfung des in der heil. Schrift uns kund gegebenen Gotteswortes gekommen sind, das ist im Leitfaden selbst deutlich genug ausgesprochen. Es heißt darin: „Die frühere Auffassung der heil. Schrift als eines übernatürlich von Gott eingegebenen wörtlich inspirirten Buches ist in der Gegenwart abgeschwächt zum Satze: „„Die Bibel enthält Gottes Wort.““ Man will nämlich die Autorität auf das sittlich-religiöse beschränken. Aber auch mit dieser Einschränkung ist nicht einmal das neue, geschweige denn das alte Testament dazu angethan, Autorität zu sein." Ich will mit denen nicht streiten, welche dafür halten, die Schriften der Bibel enthalten, weil von Menschen geschrieben, nicht nur und ausschließlich Gottes Wort von ihm gleichsam diktirt und in die Feder gegeben. Suchen sie aufrichtig nach dem wirklichen Worte Gottes in der heil. Schrift, so werden sie es finden, und im Kern der christlichen Lehre werden alle zusammentreffen. Anders aber verhält es sich mit denen, welche über die Schrift und ihren Inhalt sich erheben, darüber zu Gericht sitzen und verwerfen, was nicht mit ihrer Meinung übereinstimmt. Sie wollen Gottes Wort nicht annehmen, sondern ihre Erkenntniß soll die entscheidende sein. Ihr Forschen ist zum Vorschreiben geworden. Also liegt die Verschiedenheit der Anschauung und Ueberzeugung nicht in etwelchem Unterschiede der Auffassung einzelner Punkte oder Fassung im Ausdruck der Lehre, worauf die Synode Rücksicht genommen hat, sondern im Gegensatz von Menschengeist und Gottesgeist, auf welchen die heil. Schrift schon vielfach hinweist. Indem ich auf diese soeben abgelesene Stelle hinweise, sage ich, es ist mit der Verwerfung der Autorität der Schrift schon so weit gekommen. Das also ist die Scheidung. Wie weit die Reformfreunde auf diesem Wege fortgehen wollen, welches der innere Stand und Ueberzeugung der Einzelnen ist, darüber kann und will ich nicht absprechen; es ist nicht an mir, es zu thun. Jeder prüfe sich selbst in seinem Gewissen. Wie ernst aber die Scheidung ist, das spricht die Schrift deutlich aus und wird auch von den Reformfreunden gelegentlich anerkannt. Ich führe eine Stelle ihres Blattes an: „Da gibt es kein Markten und Vermitteln zwischen Klugheit und Ueberzeugung, keine Brücke, welche Spaziergänger Gottes zwischen Himmel und Weltreich gefälligst hin- und fortführt. Ein großes von der innersten Regung des Herzens durch jedes Wort bis zur letzten That reichendes Opfer von Gott und Menschheit zugleich! darin einzig alles Heil. Darin das Reich selbst. Und hierin kein Unterschied, keine Entwicklung von seiner ersten bis zu seiner letzten Rede. Niemand kann zweien Herren dienen. . . ." Wenn die große Bedeutung der Entscheidung so scharf hervorgehoben wird, da sollte man dann auch die Worte annehmen, welche uns von Christus selbst aufbewahrt worden sind. Und mit dem ganzen Ernst einer so wichtigen Frage, über die wir uns alle für uns selbst in unserm Gewissen Rechenschaft zu geben haben, sollen wir die in Frage stehende Angelegenheit behandeln. — Von Anfang an habe ich Alles vermieden, was eine Parteifrage daraus hätte machen können; es ist keine Parteifrage, sondern eine Gewissensfrage, als solche wollen Sie, Tit., Ihre Stimme abgeben. Bei aller Scheidung aber, die vorhanden ist, habe ich doch etwas Gemeinsames gefunden. Nicht alle Theile der Schrift werden vom Lehrer des Religionsunterrichtes in Münchenbuchsee verworfen. Die drei ersten Evangelien werden doch noch anerkannt, freilich über ihren Inhalt wird vielfach der Stab gebrochen, und Thatsachen, die sie uns berichten, als Mythus erklärt — es ist mir schwer zu reimen dieses Annehmen und doch wieder verwerfen —, aber was ich als Gemeinsames hervorheben möchte, ist die erhabene und eindringliche Rede unsers Herrn, welche die Bergpredigt genannt wird. Ja: haltet euch daran und sucht zu erfüllen, was der Herr dort sagte. Ich und meine Freunde wollen dieß auch thun. Diese Aufgabe ist wirklich eine gemeinsame. Ich für mich weiß wie ungenügend es mir gelingt, sie zu erfüllen, und bei diesem Streben und der Erkenntniß der eigenen Mangelhaftigkeit, da ist man froh und dankbar auf die Zusicherung des höheren Beistandes, welcher in der Schrift verheißen ist, hinblicken, ihn anrufen zu können, und wenn wir gefehlt haben, der Gnade und Vergebung bitten zu dürfen, und zu wissen, daß die Bitte nicht vergeblich gethan wird, sondern die Erhörung zugesichert ist. Dieß ist unser Glaube. Wie es aber Denen gelingt, welche meinen, Gott sei so sehr in ihnen, daß sie Gott über sich nicht bedürfen, seine Hülfe anzurufen nicht nöthig haben, das mögen sie beantworten. Ich habe es nöthig, Gott anzurufen und ich bin froh und dankbar für die Verheißung der Schrift und den darin uns geoffenbarten Rathschluß, die Erlösung durch Christum. Mit Bedauern muß ich nun bemerken, daß nach dem schon oben Erwähnten und was sonst im Leitfaden und der übrigen auf diese Angelegenheit bezüglichen Schrift im Religionsunterricht zu Münchenbuchsee die Erlösung keine Stelle findet, und diese köstliche Thatsache in der Religionslehre auch der Schule vorenthalten, ja mehr noch auf die Seite gestellt wird. Ein anderer Weg wird dort eingeschla-

gen, als derjenige, den der Herr selbst uns vorgezeichnet und gelehrt hat. Wie will man ihn finden ohne ihn und sein Wort. Gerade in der Bergpredigt spricht er selbst: „Denn wahrlich, ich sage euch, bis daß Himmel und Erde vergehen, wird nicht vergehen der kleinste Buchstabe, noch ein Strichlein vom Gesetz, bis daß es Alles geschehe." Ich halte mich an Ihn, der uns zugesichert hat: „Ich will euch nicht Waisen lassen, ich bleibe bei euch alle Tage bis an der Welt Ende." So wie die Anschauungen nun sind, ist immerhin eine tiefgehende Trennung, eine Scheidung da. Verhehlen wir uns dieß nicht. Aber bei allem Ringen und Einstehen für seine Ueberzeugung, was zugleich ein Recht und eine Pflicht ist, hüten wir uns, die Andern zu richten. Jeder ist für sich persönlich verantwortlich, und nach Gottes Ordnung ist Jedem frei, zu wählen. Kein Zwang, kein Aufdrängen der Ansichten. Halten wir uns gegenseitig daran, so wird dem Streite doch die Bitterkeit fehlen, welche stets schlimme Früchte trägt. Fragen wie die heutige werden von Manchen als nicht in die Rathssääle der staatlichen Behörden gehörend angesehen. Allein so lange Staat und Kirche verbunden ist, wie jetzt, so lange vom Staate aus der Religionsunterricht in allen Stufen ertheilt wird, so lange haben wir auch hier Diskussionen über diese Angelegenheit. Das ist auch der Hauptgrund, daß die heutige Diskussion hier waltet. Was für ein Resultat die Abstimmung ergeben wird, weiß ich nicht und habe auch nicht danach gefragt. Ich habe meine innere Ueberzeugung ausgesprochen. Eine weitere Aufgabe habe ich nicht. Ich bin aber auch vollständig ruhig über den Ausgang. Mag heute entschieden werden, was da will, so weiß ich, daß eine höhere Führung Alles leitet und daß auch in dieser Sache der Ausgang nach dem Willen derselben bestimmt wird. Möge der Beschluß zum Heil unseres Vaterlandes, zum Heil unser Aller dienen. Bedenken wir, daß wir uns hiefür nicht von dem entfernen dürfen, dessen Güte allein uns hält und an dessen Segen Alles gelegen ist. Hüten wir uns, den Streit auf persönliche verletzende Art zu führen. Ich hoffe, ich habe nicht Anlaß dazu gegeben, sonst wäre es mir leid. Ich halte nun den Antrag aufrecht, den ich gestellt habe, nämlich, daß der Regierungsrath einzuladen sei, Vorsorge zu treffen, damit der Religionsunterricht am Lehrerseminar zu Münchenbuchsee nicht im Widerspruch mit der Autorität der heiligen Schrift und der Lehre der Landeskirche ertheilt werde. Ich glaube, dieser Antrag sei materiell begründet und durch den Beschluß der Synode formell genügend unterstützt. Wollen Sie aber die Ordnungsmotion der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission auf Rückweisung an die Synode annehmen, so bin ich meinerseits gar wohl befriedigt und gewärtige auch da wieder ruhig, was weiter kommen wird.

König, Gustav. Ich habe die Ehre, folgenden Antrag zu stellen: (Der Redner verliest seinen auf pag. 73 hievor mitgetheilten Antrag.) Sehr wohl bin ich mir bewußt, daß es für einen Laien, der keine theologischen Studien gemacht hat, eine schwierige Aufgabe ist, im vorliegenden Fall das Wort zu ergreifen, um einen solchen Antrag zu begründen und gegenüber einem vom Großen Rathe bereits erheblich erklärten Anzuge die Rechte des protestantischen Prinzipes der freien Forschung zu wahren, welchem der Antragsteller nach meiner Ueberzeugung allzu nahe getreten ist. Auf die verschiedenen vorliegenden Anträge will ich nicht eintreten, sondern mir nur erlauben, im Verlaufe meines Vortrages einige Bemerkungen über dieselben zu machen, ohne sie einer besondern Kritik zu unterwerfen. Ich will auch Ihre Zeit nicht länger in Anspruch nehmen, als ich es für absolut nothwendig halte und will mich deßhalb ausschließlich an die Sache selbst halten. Der Antrag des Herrn v. Büren geht dahin, der Regierungsrath sei einzuladen, Vorsorge zu treffen, daß der Religionsunterricht im Lehrerseminar zu Münchenbuchsee nicht im Widerspruch mit der Autorität der heil. Schrift und der Lehre der Landeskirche ertheilt werde. Anlaß zu diesem Anzug gab die Schrift des Herrn Langhans: „Die heilige Schrift. Ein Leitfaden für den Religionsunterricht an höhern Lehranstalten." Wenn ich von vorneherein erkläre, daß ich nicht allen von Herrn Langhans aufgestellten Behauptungen beizutreten vermag und nicht seiner Schule angehöre, so hindert mich dieß doch nicht, die Berechtigung seines wissenschaftlichen Standpunktes anzuerkennen, und für das Recht der freien Forschung, welches unsere Landeskirche anerkennt, einzustehen. Die ganze Frage wurde zuerst von den Bezirkssynoden und später von der Kantonssynode behandelt und der von Letzterer gefaßte Beschluß ist gedruckt in Ihren Händen. Sie erklärt darin ausdrücklich, sie anerkenne die Bibel als Gottes Wort, mit diesem Grundsatz stehe der Leitfaden des Herrn Langhans im Widerspruch und es dürfe somit derselbe dem Religionsunterricht nicht zu Grunde gelegt werden. Diese Auffassung nöthigt mich zu einer kurzen Untersuchung der Frage, was nach unserer Landeskirche unter dem Prinzip der Autorität der Bibel verstanden werden müsse. Die Bibel ist nicht wie ein Meteor vom Himmel gefallen, sie ist auch nicht von heute auf morgen entstanden, sondern nach und nach im Laufe der Zeit, und zwar in der gegenwärtigen Fassung nicht vor dem Anfang des 5. Jahrhunderts. Es ist bekannt, daß über das Leben und den Tod Christi eine ziemlich reiche Literatur bestanden hat, von welcher aber Einiges verloren gegangen, anderes aber nicht als kanonisch angenommen worden ist. Im Anfange des 5. Jahrhunderts wurde nun der jetzige Kanon festgestellt als der Inbegriff derjenigen Bücher, welche die christliche Lehre am reinsten enthalten und deßhalb als Richtschnur des Glaubens und Lebens dienen sollen. Dagegen wurden diejenigen Bücher verworfen, welchen man einen solchen Charakter nicht zutheilen konnte. Es geschah dieß auf dem Wege der historischen Kritik. Diese Feststellung aber, sowie auch die Abfassung der einzelnen Schriften, welche dieselbe in sich begreift, ist daher ein Produkt der menschlichen Thätigkeit, mithin auch in erster Linie Menschenwort und nicht Gottes Wort. Da nun die katholische Kirche nicht nur die Bibel als Gottes Wort, sondern auch die kirchliche Tradition über dieselbe als verbindlich anerkennt, so ist für sie das Neue Testament in der Fassung Autorität, wie sie durch die Kirche festgestellt worden ist. Die evangelische Kirche hat dagegen von Anfang an die Verbindlichkeit der Tradition verworfen und auch der kirchlichen Feststellung gegenüber das Recht und die Pflicht in Anspruch genommen, Kritik selbst an der Bibel zu üben und auf die frühern und möglichst ursprünglichen Festsetzungen zurückzugehen. Sie hat das Prinzip aufgestellt, daß nur dasjenige als Norm und Regel für den Glauben und das Leben gelten könne, was entweder unmittelbar vor Christus oder seinen Aposteln oder doch wenigstens von Schülern der Apostel, mithin aus der Apostelzeit, herrühre. Da ich selbst kein Theologe bin, erlaube ich mir, Ihnen zu Unterstützung meiner Behauptung einen Ausspruch von einem Gelehrten zu verlesen, der durchaus nicht der Richtung des Herrn Langhans und der Tübingerschule angehört, vielmehr einer der bedeutendsten derjenigen Theologen ist, welche sich dieser Richtung entgegengestellt haben. Ich meine Bleek in Bonn. Derselbe sagt in seiner Einleitung in die heil. Schrift, Bd. II, pag. 670 ff., über das Verhalten der evangelischen Kirche gegenüber dem überlieferten Kanon: „Wir besitzen den neutestamentlichen Kanon zunächst durch die kirchliche Ueberlieferung, und zwar hat er sich in dem gegenwärtigen Umfange nicht vor dem Anfange des 5. Jahrhunderts fixirt. Eine Abweichung fand auch seitdem noch in der syrischen Kirche statt; aber für die übrige morgenländische, wie für die ganze abendländische Kirche erhielt er um die angegebene Zeit seine feste gleichmäßige Gestalt, so daß fortan allen Schriften der Sammlung, die bis dahin mannigfaltige Zweifel und Zurücksetzungen erfahren hatten, allgemein die gleiche

Autorität zuerkannt ward, wie denjenigen, welche schon von von früherer Zeit her, wenigstens seit der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts, allgemeine kirchliche Anerkennung gefunden hatten; und in dieser Gestalt und Anerkennung hat sich der Kanon denn auch für die folgenden Jahrhunderte durch Ueberlieferung in der Kirche erhalten. Dieses ist für die Mitglieder der katholischen Kirche nach ihren Grundsätzen genügend, den neutestamentlichen Kanon in diesem Umfange ohne weiteres anzunehmen, zumal derselbe durch das Tridentiner-Concil ausdrücklich in dieser Weise anerkannt und von neuem festgestellt ist. Die evangelische Kirche aber würde sich hierbei nur dann ohne weiteres beruhigen dürfen, wenn auch wir den Feststellungen der ältern Kirche überhaupt bis zum Anfange des 5. Jahrhunderts ohne weiteres bindendes Ansehen beilegen, wie es z. B. mit den Puseyiten der Fall ist. Allein dieses ist doch durchaus nicht im Geiste der evangelischen Kirche, welche, so weit sie entfernt ist, kirchliche Ueberlieferung und Entwicklung gering zu achten, doch den kirchlichen Festsetzungen einer so späten Zeit überhanpt kein unbedingtes Ansehen zuerkennen kann, sondern sich so berechtigt als verpflichtet achten muß, dieselben einer fortwährenden Prüfung zu unterwerfen, durch Zurückgehen von den spätern Festsetzungen und Ueberlieferungen auf die früheren und möglichst ursprünglichen. So haben denn auch Luther und die lutherische Kirche im ersten Jahrhundert der Reformation dieses Recht und diese Pflicht am neutestamentlichen Kanon, wie er durch die katholische Kirche überliefert war, geübt; und wenn auch diese Kirche später wieder dahin gekommen ist, den Kanon ohne weiteres ganz so, wie es der Tradition der katholischen Kirche gemäß ist, anzunehmen, so ist das zu einer Zeit geschehen, wo auch die freie Lehrentwicklung in dieser Kirche aufhörte und die Theologie derselben immer mehr einen traditionellen Charakter erhielt, ohne daß man sagen kann, daß es das Resultat genauerer Forschung gewesen wäre, was sie zu jener Ansicht zurückgeführt hätte. Wie es nun aber überhaupt als eine Aufgabe für die evangelische Kirche u. Z. zu betrachten ist, wie die Verfassung der Kirche, so die Theologie im Geiste dieser Kirche selbst auf lebendige Weise neu zu gestalten und zu entwickeln, so können wir uns auch der Aufgabe nicht entziehen, die so wichtige Frage über den Bestand des neutestamentlichen Kanons von neuem aufzunehmen, in der Untersuchung, ob die in unserer neutestamentlichen Sammlung enthaltenen Bücher mit Recht alle als Bestandtheile des neutestamentlichen Kanons betrachtet werden und ob und in wie weit ihnen allen das gleiche kanonische Ansehen zukommt, oder ob sich vielleicht in der Hinsicht verschiedene Klassen annehmen lassen, so daß der einen eine entschiedenere oder größere kanonische Dignität zukommt als den andern, und vielleicht einzelne gar nicht darauf Anspruch machen können." Sie sehen, wie dieser bedeutende Theologe das Recht und die Pflicht der evangelischen Theologie auffaßt. Da nun unter den Schriften der kanonischen Urzeit hauptsächlich die unser gegenwärtiges neues Testament ausmachenden Schriften zu verstehen sind, so haben wir das Recht und die Pflicht, bei jeder einzelnen Schrift zu untersuchen, ob sie wirklich von dem Verfasser herrühre, den sie oder die Ueberlieferung als solchen nennt und ob sie wirklich im apostolischen Zeitalter entstanden ist. In dieser Tendenz wo möglich auf den Ursprung des Christenthums selbst zurückzugehen und nur dasjenige als christlich anzuerkennen, was erweislichermaßen auf Christus zurückgeführt werden kann, geht vielleicht die reformirte Kirche noch etwas weiter als die lutherische. Luther wollte nämlich Alles festhalten, was nicht einer ausdrücklichen Erklärung der Bibel zuwiderläuft, während Zwingli Alles abschaffen wollte, was sich nicht direkt aus der Bibel nachweisen lasse. — Wie verhält sich nun unsere bernische Landeskirche zu diesem Rechte und dieser Pflicht der Wahrheitsforschung mit Bezug auf die Bibel. Die helvetische Konfession sagt in ihrem ersten Artikel: Derhalben haben wir, daß man auß diser Biblischen Geschrifft, erlehrnen sölle, die rechte Weißheit und Gottseligkeit, auch das Reformieren oder Verbesserung aller Gottseligen Empteren, Item das Probieren oder Bewähren der Lehren, und aller Irrthümer überzeugen und verwerfen. Hier ist also der Grundsatz aufgestellt, daß die Christlichkeit einer Lehre nach der Bibel allein beurtheilt werden soll. Es heißt ferner auf pag. 7: „Darum begebend wir uns nimmer dahin, daß wir uns in Glaubenshändlen, und in spännigen Artickeln der Religion uns beengen lassen, mit den bloßen Sprüchen oder Zeugnissen der alten Vätteren, oder der Concilien-Satzungen, noch viel minder mit dem, daß ein Ding ein langwieriger Gewohnheit, oder daß viel Leuth, und ein lange Zeit an einer Sach gewesen sind."

Sie sehen mithin, daß die helvetische Konfession die Autorität der Bibel in der Weise auffaßt, daß sie erklärt, die Bibel *enthalte* Gottes Wort, und es solle die Frage, ob eine Lehre christlich sei, nur nach der Bibel beurtheilt werden können. Auf dem gleichen Standpunkte stund auch die Regierung, indem sie in ihrem Erlaß vom 1. März 1566 erklärt: „ob dann jemands were, der uns auß Göttlichem Wort eines besseren berichten könnte und wöllte, sind wir auch hie zu reychen und zu folgen gerüst im Herren." Dagegen scheint mir aus den Bekenntnißschriften der bernischen Landeskirche nirgends hervorzugehen, daß man von dem Satze ausgegangen sei, die Bibel enthalte nicht nur Gottes Wort, sondern sei auch ihrem ganzen Inhalte nach Gottes Wort. Der ganze Streit aber, den wir hier auszukämpfen haben, beruht auf dieser Unterscheidung. Es ist der nämliche Streit, den seiner Zeit Lessing mit dem Pastor Götze in Hamburg geführt hat. Lessing hat auch den Satz aufgestellt, daß die Bibel als solche nicht Gottes Wort *sei*, sondern nur Gottes Wort *enthalte*. In ihr werde Gottes Wort geoffenbart und es könne daher die Frage, ob Etwas Gottes Wort sei, nur nach der Bibel untersucht und beurtheilt werden. Götze dagegen hat den Satz aufgestellt und vertheidigt, die Bibel als solche sei das geoffenbarte Wort Gottes, und diesen Standpunkt nehmen Herr v. Büren und die Kirchensynode noch zur Stunde ein; ich denke aber, der Große Rath werde sich eher auf die Seite Lessing's stellen. Wenn wir auf die Zeit der Entstehung der helvetischen Konfession zurückgehen, so dürfen und müssen wir auch untersuchen, wie sich die Reformatoren selbst praktisch zu dieser Frage verhalten haben. Sie werden zugeben, daß bei Aufstellung des Satzes, die Bibel *sei* Gottes Wort, von einer Kritik derselben nicht die Rede sein kann. Es mag daher Einigen zur Beruhigung dienen, wenn sie erfahren, wie offen Luther selbst seine Ueberzeugung aussprach und wie wenig er geneigt war, seine Intelligenz in Banden zu schlagen. Den Verfasser des Hebräerbriefes nennt er einen trefflichen gelehrten Mann, dessen Schrift alle Beachtung verdiene, wenn er auch vielleicht Holz, Stroh oder Heu mit untermenget habe und man sie den apostolischen Episteln nicht allerdinge gleichstellen dürfe. Den Brief des Judas bezeichnet er als eine zwar zu preisende Epistel, aber unnöthig, um sie unter die Hauptbücher zu rechnen, die des Glaubens Grund legen sollen, wie schon die Alten dieselbe aus der Hauptschrift geworfen hätten, indem der Verfasser sich als einen Jünger der Apostel zu erkennen gebe und sich auf Sprüche und Geschichten berufe, die in der Schrift nirgends stehen. Noch strenger lautet sein Urtheil über den Brief des Jakobus, sowohl in der Vorrede auf das Neue Testament im Jahr 1524, wo er ihn eine rechte ströherne Epistel nennt, die keine evangelische Art an sich habe, als auch in der besondern Vorrede auf die Briefe des Jakobus und Judas. Obwohl er dem Briefe nicht allen Werth abspricht, so erklärt er doch, ihn nicht unter die rechten Hauptbücher rechnen und für keines Apostels Schrift halten zu können, weil er im Gegensatz mit Paulus und der übrigen Schrift die Gerechtigkeit den Werken gebe, und nicht genug Christum predige; das aber sei der rechte Prüfstein für die Bücher, daß man darauf sehe, ob sie

Christum treiben. Was Christum nicht lehret, das ist noch nicht apostolisch, wenn es gleich St. Petrus oder St. Paulus lehrte. Wiederum, was Christum prediget, das wäre apostolisch, wenn's gleich Judas, Hannas, Pilatus oder Herodes thät." (Blank II, Seite 665.) Sie werden zugeben, daß wenn die Auffassung des Herrn v. Büren richtig und der Bibel in ihrer kirchlichen Ueberlieferung göttliche Autorität zukommen sollte, die Sprache Luther's etwas despektirlich lauten würde. Sie ist aber ganz berechtigt von dem Standpunkte eines Theologen, welcher das Prinzip der freien Forschung anerkennt und auch gegenüber der Bibel sich für verpflichtet erachtet, das „untergemengte Holz, Stroh oder Heu" zu sichten. Welchen Standpunkt nimmt nun Herr Langhans ein? Er spricht sich auf Seite 1 und 2 seines Leitfadens hierüber folgendermaßen aus: „Die Schriften des alten Testamentes sind Früchte der religiösen Entwicklung des israelitischen Volkes, darum unfehlbare Zeugnisse über die jüdische Religion. Die Schriften des neuen Testamentes sind Früchte der Gründungs- und ersten Entwicklungszeit des Christenthums, dessen Wesen deßhalb nirgends als aus ihnen, aus ihnen aber rein und vollständig zu entnehmen ist. Die heilige Schrift ist also nicht selbst Gottes Wort, nicht selbst Offenbarung, wenn dieß in einem andern als dem obigen, allgemeinen Sinne verstanden wird, sondern als das Erzeugniß der geoffenbarten Religion ist sie das wahre Zeugniß, die ächte Urkunde über sie; sie ist ein Buch der Religion ohne Seinesgleichen, und unerschöpflicher Schatz der sittlich-religiösen Wahrheit. Anders aber will sie selbst nicht sein." Sie sehen, daß Herr Langhans in Bezug auf diese Frage vollkommen den gleichen Standpunkt einnimmt, wie die Reformatoren, die helvetische Konfession und unsere bernische Landeskirche überhaupt. Die Kantonssynode stellt sich dagegen nach meinem Dafürhalten auf einen Standpunkt, den man kaum mehr als einen protestantischen bezeichnen kann. Sie erklärt nämlich, sie bekenne sich frei und unumwunden zu dem göttlichen Ansehen der heil. Schrift, als der Urkunde der göttlichen Heilsoffenbarung, und es sei die Verneinung desselben unverträglich mit dem Bestande der evangelisch-reformirten Kirche. Was für einen Sinn hat nun diese Erklärung? Es ist nicht leicht, dieß zu beurtheilen, da die Erklärung in ihren Konsideranden mit dem Dispositiv in nicht zu lösendem Widerspruche sich befindet, und man daher der Synode sagen muß: „Vous avez bien parlé et mal conclu" Mit Rücksicht auf das Dispositiv glaube ich jedoch in dieser Erklärung, im Gegensatze zu der Auffassungsweise des Herrn Langhans, die Behauptung finden zu sollen, die Bibel *enthalte* nicht nur Gottes Wort, sondern sie *sei* Gottes Wort. Es mag nun sein, das dieß die Ansicht der Kantonssynode ist, und ich will mit ihr hierüber nicht rechten. Eben so wenig darüber, wie sie zu dem etwas ungöttlichen Gedanken kommt, in den Konsideranden ihres Beschlusses einem Werk gegenüber, das sie selbst mit göttlicher Autorität ausstattet, das Recht der freien Forschung anzuerkennen. Dagegen mache ich darauf aufmerksam, daß die Bezirkssynode von Burgdorf sich nicht auf diesen Standpunkt gestellt hat, sondern auf dem Boden unserer bernischen Landeskirche geblieben ist, indem sie nur erklärt, sie halte an der Autorität der göttlichen Offenbarung, wie sie in der heil. Schrift niedergelegt sei, fest, nicht aber, die Bibel als solche *sei* die göttliche Offenbarung. Es ist dieß ein Beweis, daß die Kantonssynode keineswegs die allgemeine Ansicht der bernischen Geistlichkeit vertritt. Soll daher die Erklärung der Kantonssynode nicht eine bloße Manifestation sein, sondern will man ihr einen verbindlichen Charakter beilegen, so nimmt die Sache eine ernstere Gestalt an. Dafür muß ich ihr aber von vorneherein alle Kompetenz aufs Entschiedenste bestreiten. Die helvetische Konfession erkennt, wie ich Ihnen bereits dargethan habe, Niemanden an, als Gott und die heilige Schrift, aber kein Konzil und keine Kantonssynode, die befugt wäre, über Fragen des Glaubens bindende Beschlüsse zu fassen. Dieß widerstreitet so sehr dem Wesen des Protestantismus, daß ich es selbst dann nicht anerkennen würde, wenn es in den Gesetzen stände. Auch Lessing verwahrt sich gegen eine solche Anmassung in einer Weise, daß ich mich nicht enthalten kann, Ihnen die betreffende Stelle in's Gedächtniß zurückzurufen. „Der wahre Lutheraner, sagt er, will nicht bei Luther's Geiste geschätzt sein, und Luther's Geist erfordert schlechterdings, daß man *keinen* Menschen in der Erkenntniß der Wahrheit nach seinem eigenen Gutdünken fortzugehen, hindern muß. Aber man hindert *alle* daran, wenn man auch nur *Einem* verbieten will, seinen Fortgang in der Erkenntniß Andern mitzutheilen. Denn ohne diese Mittheilung im Einzelnen ist kein Fortgang im Ganzen möglich. Herr Pastor, wenn Sie es dahin bringen, daß unsere Luther'schen Pastores unsere Päpste werden; daß diese uns vorschreiben können, wo wir aufhören sollen, in der Schrift zu forschen; daß diese unserm Forschen, der Mittheilung unseres Erforschten, Schranken setzen dürfen: so bin ich der Erste, der die Päpstchen wieder mit dem Papste vertauscht. Hoffentlich werden mehrere so entschlossen denken, wenn gleich nicht viele so entschlossen handeln dürften. Und nun, Herr Pastor, arbeiten Sie nur drauf los, so viele Protestanten als möglich wieder in den Schoß der katholischen Kirche zu scheuchen. So ein Luther'scher Eiferer ist den Katholiken schon recht. Sie sind ein Politikus wie ein Theolog." In unserer bernischen Landeskirche können wir daher Niemandem, auch der Kantonssynode nicht, das Recht vindiziren, über Glaubenssachen zu votiren und endgültig zu entscheiden. Die erste und letzte Autorität ist uns immer nur dasjenige, was sich aus der Bibel als Gottes Wort nachweisen läßt, und wir halten fest an dem Boden der Reformation und Luthers, der verlangte, daß man die Irrthümlichkeit seiner Lehre aus der Bibel nachweise, und der kein Konzil (was das nämliche bedeutet, wie gegenwärtig die Kantonssynode), keinen menschlichen Entscheid, keine Majorität acceptirte für Dinge, die die Regel und Norm in Glaubenssachen bilden sollen. Aber auch formell können wir die Frage nicht an die Synode zurückschieben. Abgesehen davon, daß sie nicht kompetent ist, in Glaubenssachen zu entscheiden, so hat sie auch gar keinen Beschluß gefaßt, dem irgend welche weitere Folge gegeben werden sollte, sondern sie hat bloß eine Erklärung abgegeben, und selbst diese nicht einmal der Exekutivbehörde mitgetheilt, ja nicht einmal ihr gegenüber den Wunsch und Willen ausgesprochen, daß derselben diejenige Folge gegeben werden möchte, welche Herr v. Büren wünscht, daß nämlich Herr Langhans entfernt werde, oder wenigstens sein Leitfaden nicht mehr die Grundlage des religiösen Unterrichts im Seminar bilde. Die Frage könnte nur dann an die Kantonssynode zurückgewiesen werden, wenn man von der Annahme ausgeht, sie sei die oberste Autorität in solchen Dingen, und wir dürfen nicht ohne ein Gutachten von ihr entscheiden. Ich anerkenne diesen Standpunkt durchaus nicht. Abgesehen davon, daß die Kantonssynode durchaus nicht sich als sehr geeignet erwiesen hat, in dieser Frage zu entscheiden, sondern mehr Konfusion in die Sache gebracht hat, als Klarheit, kann ich auch die Nothwendigkeit eines Gutachtens von ihr oder auch nur die Nützlichkeit eines solchen für den Großen Rath nicht einsehen. Es handelt sich im Ganzen um so einfache und fundamentale Sätze der evangelisch-reformirten Kirchengemeinschaft, daß sich Jeder ohne große Nachhülfe sein Urtheil selbst zu bilden vermag.

Offenbar steht Herr v. Büren auf dem von der Kantonssynode eingenommenen Standpunkte; er legt der Autorität der Bibel die gleiche Bedeutung bei, wie das Dispositiv ihrer Erklärung, und aus seiner ganzen Begründung geht hervor, daß er gerne noch weiter gehen möchte. Ich glaube nun, es aussprechen zu dürfen, daß diese Behauptung und Begründung, die jeder weitern Fortentwicklung den Faden abschneiden würde, eher katholisch als protestantisch sei. Wenn man

an Aussprüche einer Synode, an Traditionen und Ueberlieferungen gebunden ist, hört das protestantische Prinzip der Freiheit auf, und es tritt an seinen Platz das Prinzip der Gebundenheit, welches ich verwerfe. Die Bibel enthält nicht nur Gottes Wort, sondern ist auch Gottes Wort, so lautet das Axiom der Synode. Also ohne Bibel und vor derselben kein Christenthum! Glauben Sie wirklich, daß das Christenthum nicht vor der Bibel, d. h. dem neuen Testamente existirte? Glauben Sie nicht vielmehr, daß das Christenthum verbreitet war, geblüht und Früchte getragen hat, lange bevor eine einzige der gegenwärtig im neuen Testamente enthaltenen Schriften existirte? Glauben Sie nicht, daß das Christenthum bereits eine unglaubliche Ausdehnung gewonnen hatte, bevor der Kanon im Anfang des 5. Jahrhunderts festgestellt wurde? Müssen Sie daher nicht auch anerkennen, daß das Christenthum auch ohne Bibel existiren kann und existirt hat, und durchaus nicht allein auf dem neuen Testamente in der uns überlieferten Fassung desselben beruht? Ich gehe weiter und sage: sowie das Christenthum vor dem Vorhandensein der Bibel existiren, Verbreitung finden, blühen und Früchte tragen konnte, so könnte es fortfahren zu blühen und Früchte zu tragen, auch wenn die Bibel als solche nicht vorhanden wäre. Ich sage absichtlich die Bibel, nicht auch nicht die in derselben enthaltene Offenbarung. Diese Auffassung mißt dem Christenthum einen größern Werth zu, und zeugt von einem größeren und festeren Glauben an die Alles durchdringende Macht und die göttlichen Wirkungen des Christenthums, als diejenige, wonach dem Christenthum Gefahr droht, sobald diejenigen Schriften, die nun einmal zwischen den zwei Pappendeckeln sich befinden, zum Gegenstande der Kritik gemacht werden. Bedenklich sind aber die weitern Konsequenzen der Ansicht des Herrn v. Büren. Wenn wir annehmen, die Bibel sei Gottes Wort, so ist jeder Angriff gegen einen einzelnen Theil derselben, möge er noch so unschuldig sein, ein Angriff gegen das Wort Gottes, das Christenthum, gegen den göttlichen Stifter, deßhalb denn auch diese Verfolgungen, deßhalb diese herben Ausbrüche, wie wir sie in den Verhandlungen der Kantonssynode finden. Wer sich diese Kritik erlaubt, der wird der Unchristlichkeit, der Irreligiösität beschuldigt und ihm sein Platz außerhalb der Kirche angewiesen; man jagt ihn hinaus wie ein unwürdiges Schaf. Das ist die Konsequenz der Ansicht des Herrn v. Büren, und Sie werden mir zugeben, daß dieses Verfahren nothwendig zur Lüge und Unwahrheit führen muß. Es gibt außerordentlich viele Thatsachen, welche durch die historische Kritik unbedingt festgesetzt und von der großen Mehrheit derjenigen, denen überhaupt in diesen Fragen ein Urtheil zusteht, angenommen sind, so daß man an ihrer Richtigkeit nicht zweifeln kann. Soll ich wirklich noch in der Schule, im Seminar und in der Hochschule behaupten, die fünf Bücher Mosis (mit Ausnahme etwa des Schlusses, der vom Tod Mosis handelt) seien von Moses und das Buch Josua von Josua geschrieben? während man mit der größten Sicherheit nachweisen kann, daß diese Bücher nicht zur Zeit Mosis, sondern im Laufe vieler Jahrhunderte nach und nach entstanden sind. Es ist dieß nicht möglich; aber alsdann werden Sie mir auch zugeben, daß diese Bücher anders ausgelegt werden müssen und eine andere Bedeutung haben, wenn wir wissen, daß sie im Laufe von 7—8 Jahrhunderten nach und nach entstanden sind, als wenn wir annehmen, Moses und Josua haben sie selbst geschrieben. Auch das Buch Daniel ist nicht von Daniel, der 550 Jahre vor Christi Geburt lebte, sondern zur Zeit der Makkabäer, etwa 200 Jahre vor Christi, geschrieben worden. Soll man dessen ungeachtet in der Schule sagen, das Buch Daniel sei fünf Jahrhunderte vor Christi Geburt und von Daniel geschrieben worden? Auch der Prediger Salomon rührt ohne Zweifel nicht von Salomon selbst her, obschon sich das Buch diesen Schein gibt. Man hat sich aber mehr noch über die Kritik der neutestamentlichen Schriften aufgehalten, allein mit Unrecht; denn gerade die schärfste Kritik ist nothwendig und geboten, gegenüber denjenigen Büchern, die meinen Glauben normiren sollen; denn ich darf nicht zugeben, daß Menschenwort sich für Gottes Wort ausgibt. Dasjenige, was die Norm des christlichen Glaubens bilden soll, muß felsenfest als von Christus oder seinen Aposteln herstammend dargethan werden. Herr v. Büren kann auch nicht umhin, die Nothwendigkeit solcher Forschungen zuzugeben, aber er will, daß sie zu dem von ihm gewünschten Resultate gelangen. Man kann aber der Wissenschaft ihr Ziel nicht stecken und die Resultate nicht vorschreiben, bei welchen man anlangen soll. Sie haben sich selbst überzeugt, daß auch Luther mehrere neutestamentliche Schriften angegriffen hat; seither sind auch andere angegriffen und von einzelnen mit aller Sicherheit nachgewiesen worden, daß sie theils nicht aus der Zeit stammen, welche man bisher angenommen hat, theils einen andern Verfasser haben, als den von der Ueberlieferung genannten. So hat man z. B. von dem zweiten Briefe Petri nachgewiesen, daß er gar nicht von Petrus herrührt. Die Frage der Aechtheit des Evangeliums Johannis ferner ist schon seit langer Zeit aufgeworfen und der Streit mit allen Mitteln der Wissenschaft und Gelehrsamkeit geführt worden. Die Baur'sche Schule verwirft die Urheberschaft des Johannes. Andere stimmen in diesem Punkte bei, behaupten aber, das Evangelium Johannis sei jedenfalls aus der Schule Johannis, wenn auch nicht von ihm selbst, noch Andere nehmen an, nur das letzte Kapitel und der Anfang des 8. Kapitels, welches die Erzählung von der Ehebrecherin enthält, rühre nicht von Johannes her. So weit es diese Erzählung betrifft, so läßt sich durch äußere Zeugnisse schlagend nachweisen, daß sie kein ursprünglicher Bestandtheil des Evangeliums ist, und auch der Kirche bis zum 4. Jahrhundert als ein solcher gar nicht bekannt war. Herr Langhans spricht sich nun über dieses Evangelium folgendermaßen aus: „Auf der einen Seite drohte in den Verirrungen der Gnosis das Heidenthum hereinzubrechen; auf der andern Seite regte sich in der christlichen Gemeinde immer noch das Judenthum, welches das eigentlich Neue, Höhere im Christenthum leugnend, auch in der Person Jesu nur den nach Art der Propheten vom Geiste Gottes erfüllten Menschen sah. Was der Zeit noth that geschah. Es entstand aus jenen zwei verwandten Elementen eine vierte Evangelienschrift, die sich zwar auf keine Weise als Werk des Apostels Johannes ausgibt, vielmehr überall, wo sie von ihm redet, ihn mit solcher Auszeichnung behandelt, daß schon dadurch deutlich genug zwischen ihm und dem Verfasser unterschieden wird, die aber doch so sichtbar im Geiste der Johanneischen Christuspredigt, in ihrer Innigkeit und Wärme athmete, daß sie bald allgemein das Evangelium nach Johannes genannt wurde." Dieß sind sicher nicht bloß schöne, sondern auch milde Worte. Herr Langhans stellt sich nicht auf den Standpunkt der Kritik der Baur'schen Schule, sondern mehr auf den vermittelnden des Professors Ewald, indem er das Evangelium Johannis als ein Produkt aus der Zeit Johannis anerkennt. Es ist mir nun vollkommen gleichgültig, ob es von Johannes sei oder nicht. An der Glaubenssache ändert es nichts, sobald man annimmt, daß es jedenfalls auf urchristlichem Boden erwachsen und zur Zeit oder bald nach Johannes von seinen Schülern geschrieben ist. Was sagt man nun hierüber von gegnerischer Seite? Man hat erklärt, und ich habe mich verwundert, daß man einen derartigen Ausspruch in der Synode hingenommen hat, ohne dagegen Protest zu erheben — daß wenn das Evangelium Johannis nicht von Johannes sei, so sei die Bibel ein Lügenbuch und der Verfasser ein Schuft. Und der, welcher sich so geäußert hat, ist nicht zur Thüre hinausgeworfen worden!!

Sie sehen hieraus, wie man Diejenigen betrachtet, die eine derartige Kritik üben, was für furchtbare Consequenzen man zieht, wenn man von seinem Recht Gebrauch macht. Auf solche Weise wird sich die Wissenschaft niemals ausspre-

chen, so kann nur der Fanatismus reden. Behaupte ich auf die gewissenhafteste Prüfung gestützt die Unächtheit einzelner Schriften, so widerstreite ich dem Worte Gottes in den Augen der Synode. Anerkenne ich dagegen feststehende Resultate entgegen meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung nicht, so ist das Recht und die Pflicht der freien Forschung ein leeres todtes Wort. Erlauben Sie mir auch über die angeblichen Gefahren der Kritik ein kurzes Citat aus dem bereits erwähnten Buche von Bleek (II, pag. 22). So ist es denn auch begreiflich, daß dadurch bei Manchen, denen das Christenthum eine Herzenssache ist, wie schon früher, so gerade in unserer Zeit wieder gegen kritische Forschungen auf diesem Gebiete überhaupt ein immer größeres Mißtrauen erweckt wird und die Neigung entsteht, bei den in der Kirche einmal excipirten Vorstellungen über die heilige Schrift ohne weiters stehen zu bleiben oder zu ihnen zurückzukehren. Doch würde das sich nur vom Standpunkte der katholischen Kirche aus rechtfertigen lassen, wo der von der kirchlichen Hierarchie anerkannten Tradition ohne weiters eine authentische Autorität zuerkannt wird, welche wir derselben nach den Grundsätzen des Protestantismus nicht zuerkennen können: Die protestantische Theologie kann, ohne sich selbst zu verläugnen, das Recht und die Pflicht nicht daran geben, den Inhalt der kirchlichen Tradition überhaupt und so auch den über den Ursprung der heiligen Schriften fortgesetzt einer freien gewissenhaften Prüfung zu unterwerfen, und darf sich dabei keine andern Grenzen stecken lassen, als welche die Pflicht der geschichtlichen Treue und Wahrhaftigkeit von selbst darbietet u. s. w. Den Standpunkt, gegen den ich hier auftrete, habe ich einen katholischen Standpunkt genannt, und ich glaube ihn so nennen zu dürfen, weil er der Wissenschaft Einhalt gebietet und ihr keine vollkommen freie Entwicklung gestattet, weil er dadurch, daß man sich auf die Tradition und Menschensatzungen beruft, eine Reinigung und Läuterung der christlichen Lehre, wie sie doch selbst in der helvetischen Konfession vorgesehen und vorgeschrieben ist, nicht erlaubt und überhaupt keine Möglichkeit gewährt, daß die christliche Lehre einer vorwärts schreitenden Bildung gerecht werden kann. In wie hohem Maße dieß beim Katholizismus der Fall ist, haben Sie vor einigen Jahren erfahren können. Sie werden sich erinnern, daß damals von Rom und dem päpstlichen Stuhle aus eine Schrift, die sogen. Encyclica, erlassen worden ist, worin die ganze moderne Kultur, alle modernen liberalen Ideen, welche unser gegenwärtiges Leben bewegen, im Namen des Christenthums verurtheilt worden sind. Auch der Mohammedaner anerkennt das Recht der freien Forschung nicht. Der Koran ist nicht nach und nach, sondern auf einmal entstanden und als Gesetz erlassen worden. Da ist keine Kritik, keine Forschung und keine Entwicklung, denn sie würden über ihn hinausführen. Aber welches waren die Folgen? Ist nicht das mohammedanische Volk gerade in Folge dieser Gebundenheit stille gestanden und hat keinen Fortschritt gemacht? Und ist nicht in Folge dieses Stillstandes Rückschritt und Verfall eingetreten? Acceptiren Sie das gleiche Prinzip, nehmen Sie die Autorität der Bibel in dem Sinne, wie die Kantonssynode an, so gebieten Sie auch bei uns Stillstand und Rückschritt. Man sagt uns aber, es entstehe Gefahr daraus, wenn die Resultate der Forschung unter das Volk geworfen werden; dieselben seien für die Gelehrten und ihre Mittheilung sei schädlich. Es ist dieß eine sonderbare Behauptung im Munde Derjenigen, die gerade den nämlichen Leuten den Vorwurf machen, daß sie unter sich anders reden, als auf der Kanzel. Es gibt allerdings Dinge, welche die Kritik noch bei Weitem nicht so festgestellt hat, daß sie in's Leben hinaus geworfen werden könnten. Deßhalb sollen auch die Forscher bescheiden genug sein, diese Resultate für sich zu behalten, so lange sie nicht als Gemeingut der Kirche mitgetheilt werden können. Diejenigen Resultate der Wissenschaft aber, die man als feststehend annehmen kann, dürfen in der Schule, wenigstens in den hohen Schulen und auch im Seminar mitgetheilt werden. Das Korrelativ des Rechts der freien Forschung ist auch die Pflicht der Mittheilung. Wozu habe ich denn das Recht und die Pflicht zu forschen? etwa um dasjenige, was ich erforscht habe, geheim zu halten, jede Mittheilung zu verweigern? Nein, die menschliche Thätigkeit ist nicht dafür da, die Resultate der Wissenschaft unter den Scheffel zu stellen, sondern auch hier gilt das biblische Wort: „Lasse dein Licht leuchten." Es wäre aber auch außerordentlich gefährlich, wenn man in dem Zeitpunkt, wo das Gemüth der Jugend am empfänglichsten und für die Wahrheit am offensten ist, ihr nicht mit voller Wahrheit und Offenheit begegnen würde. Sie soll an ihrem Lehrer nicht irre gemacht werden, indem er ihr Dinge verschweigt, die in jedem Buche nachgelesen werden können. Theilen wir dem Schüler lieber mit, was man ihm nicht verheimlichen soll und muthen wir dem Lehrer nicht zu, Dinge zu dociren, welche er nicht glaubt und nicht glauben kann, weil sie nicht sind. Daß man dabei Vieles dem Takte des Lehrers überlassen muß, versteht sich von selbst, denn er darf nicht vergessen, daß er Schüler vor sich hat, denen alle gelehrten Kenntnisse abgehen und die ihm daher durch die Irrgänge einer Untersuchung nicht zu folgen vermögen. Das Buch des Herrn Langhans ist nun ein bloßer Leitfaden und zu Beurtheilung seines Unterrichtes sollte man wissen, wie er denselben mündlich erläutert, erklärt und erweitert. Hierüber vermochte uns Herr v. Büren keinerlei Angaben zu machen; wenn wir dagegen berücksichtigen, in welcher Weise Männer, wie Pfr. Ammann und Rüttimeyer hierüber geurtheilt haben, so finde ich noch keinen Grund zur Besorgniß trotz aller Schwarzfärberei. Auch in andern Wissenschaften hat man die Erfahrung gemacht und wird sie immer machen, daß Heimlichkeit mehr schadet als Oeffentlichkeit, und daß eine gesunde wahre Kritik das beste Gegenmittel gegen zu weit gehende Hyperkritik ist. Vor dreißig Jahren ist in der Urschweiz ein Büchlein erschienen, betitelt „Urkunde zur Geschichte der eidgenössischen Bünde". Es war von Herrn Professor Kopp in Luzern verfaßt und machte wenigstens so viel Aufsehen, als der Leitfaden des Herrn Langhans. Dieser Gelehrte hatte es unternommen, die gesammte älteste Geschichte der Schweiz und insbesondere der Waldstätte einer durchgreifenden Kritik zu unterwerfen. Sein Buch erschütterte die bisherigen Grundlagen unserer vaterländischen Geschichte so gründlich, daß ein von mir hochverehrter Gelehrter gleichsam zum eidgenössischen Aufsehen glaubte mahnen zu sollen. Die Schrift hat dessenungeachtet ihren Weg gemacht und ihre Wirkungen gehabt, und die ersten Autoritäten, wie G. v. Wyß in Zürich, erkennen es unumwunden an, daß die frühern Grundlagen unserer Schweizergeschichte nicht mehr haltbar seien, sondern neue und solidere gelegt werden müssen. Sollen wir dessen ungeachtet, wider besseres Wissen und Gewissen, in unsern Schulen immer noch die alte Tradition lehren, der Jugend überlassend, anderswo die Wahrheit kennen zu lernen. Was unsere bernische Geschichte betrifft, so hat man bis in die jüngste Zeit angenommen, die bernische Handveste sei wirklich von Kaiser Friedrich II. ausgestellt worden, und ich selbst habe sie seiner Zeit übersetzt und herausgegeben, ohne an ihrer Aechtheit zu zweifeln. Nun erklärt aber ein neuer Historiker, der auch in unserer Mitte sitzt, diese Handveste sei unächt, rühre nicht von Friedrich II. her und könne daher nicht als unsere erste Verfassung betrachtet werden. Sollen wir deßhalb diesen Historiker zur Thüre hinauswerfen? Nein! Es frägt sich eben, ob er genügende Gründe anbringen kann oder nicht. Genügen Sie, so wird das Resultat seiner Forschungen acceptirt werden. So verhält es sich in allen Fächern. Man war seiner Zeit auch der Ansicht, durch das Studium der Naturgeschichte können die größten Gefahren entstehen. Es ist aber gerade das Gegentheil der Fall. Je gründlicher die Natur studirt, je gründlicher die einzelnen Schöpfungen in ihren Details erkannt werden, desto besser wird man auch

die ganze Größe der göttlichen Weisheit erkennen und begreifen lernen und gerade dieses Studium wird zur Hebung und Förderung des wahren Wesens des Christenthums beitragen. Mache man uns daher die Kirche nicht so eng, daß wir mit unsern modernen Ideen und unserm modernen Wissen nicht mehr Platz darin finden und betrachte man nicht die ganze gegenwärtige Civilisation als etwas Unchristliches. Nöthige man nicht die Mehrzahl der denkenden Köpfe, ihre Nahrung anderswo zu suchen zum großen Nachtheil des kirchlichen und religiösen Lebens. Wenn nur das Christenthum ist, was Diejenigen darunter verstehen, welche sich als die Auserwählten betrachten, dann sind alle unsere Kirchen viel zu groß. denn nichts macht mehr irre an der christlichen Religion, als die Intoleranz, der Gegensatz der Liebe und die Sucht, Jedem den Strick um die Hörner zu werfen, womit man selber gebunden ist, und der unleidliche Fanatismus, der Jeden in das enge Prokrustesbett des eigenen Glaubensmaßes zu zwängen sich für berufen erachtet. Nach meiner Auffassung ist das Christenthum so angethan, daß es mit der Civilisation, sie mag so weit gehen als sie will, Schritt halten und auch Denjenigen, die nicht gerade die Ansicht des Herrn v. Büren und der Kantonssynode theilen, die religiöse Nahrung bieten kann, deren sie für ihr eigenes Gemüth bedürfen. Wenn Ihnen daher an der Fortentwicklung unserer Kirche gelegen ist, so lassen Sie auch der Wissenschaft ihr Recht; denn das aufrichtige Streben nach Wahrheit ist Grund und Quelle alles Fortschritts.

Zahler. Sie wissen, daß ich nicht lange Reden liebe; ich werde mich auch heute kurz fassen. Sie begreifen, daß ein Laie so gelehrten Vorträgen, wie wir sie gehört haben, nicht folgen kann. Ich ergreife das Wort, um den Antrag des Herrn v. Büren zu unterstützen, daß die Sache heute materiell und nicht bloß formell entschieden werde; denn ein formeller Entscheid führt zu nichts. Was Herr König in Betreff der Freiheit der Lehre und des Denkens sagte, unterschreibe ich auch. Kein Mensch kann für den andern glauben. Im vorliegenden Falle halte ich mich an Thatsachen. Es ist wirklich wahr, daß da eine Spaltung vorhanden ist, die sich immer vergrößerte, je mehr man auf beiden Seiten geschrieben hat. Es wäre besser gewesen, man hätte der Sache weniger Aufmerksamkeit geschenkt, dann würde sie ihren Weg gemacht haben. Da sie nun aber einmal da ist, so soll sie entschieden werden. Daß Etwas in unserm Volke fehlt, darüber ist man einverstanden, und davon zeugen auch die täglichen scheußlichen Verbrechen. Jede Mutter wird Ihnen sagen, woran es fehlt. Die Schule nimmt die Zeit der Kinder vollständig in Anspruch; nicht nur müssen sie einen großen Theil ihrer Zeit in der Schule zubringen, sondern zu Hause haben sie noch Aufgaben zu machen. Fromme Eltern können viel zur religiösen Erziehung der Kinder beitragen. Diese haben aber nicht Zeit, sich damit zu beschäftigen, da sie durch den weltlichen Unterricht vollständig in Anspruch genommen sind. Das ist schlimm. Ich habe unlängst ein Gespräch gehört über Einen, der sich durch Erhängen das Leben genommen hatte. Solche Selbstmorde sind nichts Ungewöhnliches mehr, seitdem man an kein Leben nach dem Tode mehr glaubt. Herr Langhans hat diesen Satz zwar nicht ausgesprochen; die armen Leute können dieß aber als Antwort finden. Thatsache ist, daß Christus, von Herrn Langhans und von Luther beschrieben, nicht die nämliche Person ist. Daß Herr Langhans zu seiner Meinung steht, kann ich nur achten. Wenn aber Andere anderer Meinung sind, sollen sie auch dazu stehen dürfen. Man hat die Freiheit hervorgehoben. Wir sind aber eben nicht frei, wenigstens die ärmern Leute nicht. Die Reichen können ihre Kinder studiren lassen, wo sie wollen, ein Armer dagegen, der sich dem Lehrerberuf widmen will, ist gezwungen, den Unterricht des Herrn Langhans zu besuchen. Wenn Herr Langhans auf seine eigene Rechnung irgendwo lehren würde, so wäre dieß ganz anerkennenswerth. Wenn aber der Staat ihn und dann auch die Geistlichen bezahlen soll, damit diese die Kinder in einem andern Glauben unterrichten, als Herr Langhans, so liegt darin ein Widerspruch. Welches die Ansicht der Synode war, weiß ich wohl; denn ich wohnte den Verhandlungen derselben auch bei. Ich will indessen darauf nicht zurückkommen. Viele, selbst Herr Professor Müller, haben erklärt, daß sie Herrn Langhans dahin zu bringen gesucht haben, daß der Streit unterbleibe, es sei dieß aber nicht möglich gewesen. Ich nehme Herrn Langhans dieß nicht übel. Thatsache aber ist, daß in den gegenwärtigen Verhältnissen ein Uebelstand liegt. Wir sollen deßhalb auf die Sache eintreten und sie auch materiell entscheiden, sonst kommt sie wieder zu einer andern Thüre herein und wir haben alle Tage damit zu thun.

Herr Berichterstatter der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission. Ich kann versichern, daß wenn ich anfänglich noch Zweifel gehabt hätte, ob der Antrag der Staatswirthschaftskommission am leichtesten und ungefährlichsten zum Ziele führe, ich jetzt davon überzeugt bin. Die Verfassung überträgt die Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten der Kirchensynode, und das Synodalgesetz schreibt vor, zu den Obliegenheiten derselben gehöre auch die Ueberwachung des Unterrichtes in Schule und Kirche. Der lange Vortrag des Herrn König, den ich mit großer Aufmerksamkeit angehört habe, scheint mir auf einem großen Irrthume zu beruhen. Er sagt nämlich, er wolle keinen Glaubenszwang. Damit sind auch wir einverstanden; denn man kann ein Individuum nicht zwingen, dieß oder jenes zu glauben, dem Individuum gegenüber soll daher kein Glaubenszwang geübt werden. Die Kirche aber ist eine Gemeinschaft, und für eine Gemeinschaft muß ein gemeinsames Dogma, ein gemeinsames Erkennungsmittel vorhanden sein, ob man zu derselben Glaubensgenossenschaft, zu derselben Kirche gehöre, deßhalb wird denn auch von allen Geistlichen die Ablegung eines Handgelübdes auf die Grundsätze der helvetischen Konfession verlangt. Ich erlaube mir, Ihnen vor Augen zu führen, wie ganz anders als Herr König die Reformatoren redeten. Luther hat mit andern Reformatoren den Grundsatz: „Prüfet Alles und das Beste behaltet" in den Vordergrund gestellt. Was hat er aber von Zwingli gesagt, den er als Mensch geachtet, dessen Lehre er aber für unrichtig gehalten hat? Als ihm in Marburg Zwingli die Hand reichen wollte, rief er aus: „Lieber gebe ich dem Antichrist die Hand, als Zwingli!" Das hat Luther gethan. (Ich höre neben mir von Dr. Manuel sagen: „es war vielleicht nicht das Gescheidteste, was er ausgesprochen hat." Heiterkeit.) Ich führe den Ausspruch Luther's nicht als „gescheidt" sondern darum an, weil er beweist, daß Luther annahm, Zwingli habe die freie Forschung zu weit getrieben, und sei zu Resultaten gelangt, die er (Luther) mit der heiligen Schrift nicht vereinigen könne. Luther war also der Ansicht, daß es bei aller Freiheit der Untersuchung innerhalb jeder Kirche ein Ziel gebe. Seine Abendmahlslehre unterscheidet sich von derjenigen Zwingli's bekanntlich dadurch, daß Letzterer sagte, der Genuß des Abendmahls geschehe zum Gedächtniß des Herrn; Luther dagegen lehrte: in, mit und durch das Brod und den Wein genießest du den Leib und das Blut Christi. Wenn nun ein Pfarrer unserer Landeskirche in seinem Unterricht die Lutherische Lehre vortragen würde, so wäre er nicht mehr ein Zwinglianischer Pfarrer und stände in Widerspruch mit der helvetischen Konfession. Herr König scheint die Kantonssynode für ein Kollegium von Obskuranten zu halten, er hätte aber die meisten der von ihm aufgestellten Sätze aus den Verhandlungen der Kantonssynode selbst schöpfen können; denn dort sind diese Ansichten über den Brief Petri, das Evangelium Johannis u. s. w. alle auch ausgesprochen worden. Man soll also die Kantonssynode nicht gleichsam als eine Behörde bezeichnen,

die den Scheffel auf das Licht stellen möchte, so daß das Licht erlischt. In der Kantonssynode waren alle Richtungen vertreten, also auch diejenige des Herrn König, und wenn ich wählen sollte, so würde ich in theologicis Herrn Professor Immer ihm noch vorziehen, obschon ich auch diesem allein nicht nachfolgen möchte, sondern ich appellire einzig und allein an die von Verfassung und Gesetz aufgestellte Behörde, welche alle innern Angelegenheiten der Kirche zu ordnen hat. Ich will nun ein paar Beispiele anführen, die es Herrn König begreiflich machen müssen, daß bei einer Kirche, die eine Gemeinschaft der Gläubigen ist, gemeinsame Erkennungsmittel, Dogmen, vorhanden sein müssen. Die Lehre vom Fegfeuer ist Jahrhunderte lang in der Kirche gelehrt worden, ja sie ist vor wenigen Tagen von einem protestantischen Professor der Theologie in diesem Saal wieder einigermaßen zu Ehren gezogen worden. Die Reformatoren sind davon abgekommen. Auch die Anrufung der Heiligen haben sie bei Seite gelassen, obschon sie noch mit großer Ehrfurcht von den den Heiligen sprachen. Auch von den Reliquien wollten sie nichts wissen und vom Mariakultus sind sie abgegangen. Nun könnte aber vielleicht ein Religionslehrer zu der Ueberzeugung gelangen, das Fegfeuer lasse sich auch aus der Bibel beweisen, ebenso der Mariakultus; denn der Herr habe wahrscheinlich bildlich gesprochen, als er am Kreuz zum Apostel Johannes sagte: „Siehe, das ist deine Mutter." Wenn nun ein Religionslehrer Fegfeuer-, Heiligen- und Mariakultus wieder aufnehmen und auf diesem Wege weiter fortschreiten würde, so käme er vom Protestantismus nach und nach wieder zum Katholizismus zurück. Meinen Sie denn, dieß dürfte die Kantonssynode gestatten? Wäre denn noch eine protestantische Kirche da, wenn Jeder lehren könnte, was er wollte? Tot capita, tot sensus, so viel Köpfe, so viele Sinne! Herr König hat mit vieler Zuversicht von der Entwicklung des menschlichen Geistes gesprochen. Ich frage aber, ist dieser Geist nicht auch in der Synode vertreten? sind nicht auch darin Leute, die sich mit Gottesgelehrsamkeit beschäftigen? Ich kann der von Herrn König aufgestellten Unterscheidung nicht folgen, wo er mit Berufung auf die helvetische Konfession erklärt: die Bibel sei nicht Gottes Wort, sondern sie enthalte bloß Gottes Wort. Ich wünschte, daß Herr König mir in der helvetischen Konfession eine Stelle zeige, die seine Auffassung bestätigt. Ich kann ihm solche vorweisen, in denen von der Bibel nicht anders, als von „Gottes Wort" gesprochen ist. (Der Redner verliest eine Stelle aus der helvetischen Konfession.) Herr König hat gesagt, die Bibel sei nicht vom Himmel gefallen. Ich denke, auch die Auslegung derselben werde nicht vom Himmel fallen. So lange die Geistlichen auf die Grundsätze der helvetischen Konfession ein Handgelübde abgelegt haben, sollen sie ihren Unterricht so ertheilen, daß er sich mit diesen Grundsätzen verträgt. Wer soll nun die Frage, ob Herr Langhans nach diesen Grundsätzen lehrt, entscheiden? Soll Herr v. Büren oder Herr König dieß beurtheilen? Der eine würde die Frage verneinen, der andere sie bejahen. Oder soll vielleicht Herr Bleek in Bonn entscheiden. Er mag ein vortrefflicher Mann sein, unsere Verfassung stellt aber eine andere Autorität auf, um zu entscheiden, ob die in unsern Schulen vorgetragene Lehre den Grundsätzen der helvetischen Konfession entspreche. Warum sollte man annehmen, daß die oberste Synode ein weniger richtiges Urtheil habe, als der Große Rath? Ich habe die Verhandlungen der Kantonssynode nachgelesen und mich überzeugt, daß in derselben beide Richtungen vertreten sind. Ueberlassen Sie also der Kantonssynode, gestützt auf eine gründliche Untersuchung, den Entscheid betreffend die Lehre des Herrn Langhans; erlauben Sie sich nicht vorschnell ein Urtheil in dieser Sache. Ich glaube, der Große Rath handle immer klug, wenn er die von der Verfassung aufgestellten Organismen achtet. Ein civilgerichtliches Urtheil werden Sie nicht umstürzen, selbst wenn es ihnen nicht gerecht erschien; denn das Gericht hat nach Untersuchung der ganzen Angelegenheit sein Urtheil abgegeben, und der Große Rath ist nicht in der Lage und nicht berechtigt, dasselbe abzuändern. In geistlichen Dingen ist dem Großen Rathe eine bessere Stellung angewiesen; denn die Kantonssynode entscheidet nur unter Genehmigung des Großen Rathes. Wenn Sie heute den Anzug durch Tagesordnung beseitigen wollen, so heben Sie zugleich auch das provisorische Synodalgesetz auf. Wenn Sie glauben, daß die helvetische Konfession, auf welche die Geistlichen ein Handgelübde ablegen, nicht mehr zeitgemäß sei, so verfahren Sie, wie vor drei Jahrhunderten, wo in der Barfüßerkirche in Bern eine große Disputation stattgefunden hat. Ordnen Sie eine neue Disputation an, lassen Sie alle Professoren und Gelehrten, auch Herr König (Heiterkeit), zusammenkommen, verhandeln und abstimmen. Heute aber macht die Autorität der Synode, nicht die Autorität des Einzelnen, Regel. Wäre das letztere der Fall, so würde es sich fragen, ob man zu der Autorität des Herrn v. Büren oder zu derjenigen des Herrn König stehen, das heißt den Standpunkt des positiven Glaubens oder denjenigen der Wissenschaft einnehmen wolle. Diese Frage wäre nicht einmal entschieden, denn Herr v. Büren scheut die Wissenschaft und Herr König scheut den Glauben nicht. Ich bin deßhalb froh, daß die Verfassung eine Behörde aufgestellt hat, welcher allein der Entscheid zusteht. Wenn die Zersplitterung in der Kirche so weit geht, daß letztere nicht die geringste Disziplin erträgt, wie soll dann diese zerfahrene protestantische Kirche der einigen katholischen Kirche gegenüber Stand halten? Wir scheuen die freie Forschung so wenig als Herr König. Wir maßen uns aber nicht an, zu entscheiden, ob das auf die Grundsätze der helvetischen Konfession abgelegte Gelübde eingehalten worden sei oder nicht. Diesen Entscheid wollen wir der betreffenden von der Verfassung aufgestellten Staatsbehörde überlassen.

Furer. — — Ich möchte sagen, der Herr solle uns bewahren vor theologischen Streitigkeiten in diesem Saale. Sie wissen und das Volk weiß es, daß es zwei theologische Wissenschaften gibt: Eine Wissenschaft des Glaubens und eine Wissenschaft des Unglaubens. Was ist die Theologie als Wissenschaft des Glaubens? Sie setzt die Vernunft unter die Wahrheiten der heiligen Schrift. Was aber ist die Theologie als Wissenschaft des Unglaubens? Sie ist die Wissenschaft, welche die Wahrheiten der heiligen Schrift verwirft und nichts anerkennt, was die menschliche Vernunft nicht faßt und nicht begreift. In Folge des in einer frühern Session gestellten und von der Mehrheit des Großen Rathes erheblich erklärten Anzuges haben wir zu untersuchen, ob der Religionsunterricht im Lehrerseminar wirklich im Geiste unserer reformirten Landeskirche ertheilt werde. Dieß ist nach meinem Dafürhalten die Frage, die wir heute zu entscheiden haben. Von vielen Seiten werden Bedenken geäußert. Herr Zahler hat richtig bemerkt, daß es vielen Eltern auf dem Lande bange mache, wenn sie sehen, wie die aus dem Seminar hervorgehenden Lehrer vom eigentlichen Nazarener, der oft zum Gespött gemacht wird, von Christum nichts wissen wollen. Zwar sprechen dieß viele Lehrer nicht gerade öffentlich aus. Der Staat anerkennt zwei Religionen, die evangelisch-reformirte und die römisch-katholische für die katholischen Brüder im Jura. Wir hätten gerne gesehen, wenn der Erziehungsdirektor oder die Regierung ein Urtheil über die von Herrn v. Büren gestellte Frage abgegeben hätte. Die ertheilte Auskunft befriedigt mich wahrhaftig nicht. Ich glaube, wir seien als Großräthe verpflichtet, die verfassungsmäßige Behörde anzufragen. Die Kantonssynode hat laut Verfassung das Recht und die Pflicht, in solchen Fällen ihre Meinung abzugeben. Was ist natürlicher, als daß wir den Anzug im Sinne der Staatswirthschaftskommission erheblich erklären und ein Gutachten von der Kantonssynode verlangen? Die jurassischen Lehrschwestern haben viel Diskutirens gegeben. Ich habe in dieser Frage auf das

Wort verzichtet, weil die Versammlung müde war und weil Derjenige, der nicht das Glück hat, Fürsprecher oder sonst ein gelehrter Dr. juris zu sein, in der Regel im Großen Rathe nicht angehört wird. Warum aber ist das jurassische Volk, wie dieß die 7—9000 Unterschriften beweisen, den Lehrschwestern so zugethan? Der Grund, der gar nicht betont worden ist, liegt darin, daß die Lehrschwestern in den Primarschulen die römisch-katholische Religion weitaus am besten lehren, die Kinder zur Demuth und zum Gehorsam anhalten und ihnen im sittlichen Leben mit dem guten Beispiel vorangehen. Die im Seminar zu Delsberg gebildeten Lehrerinnen bieten diese Garantie in Bezug auf die Religion nicht dar. Ich glaube, es sei Pflicht des Großen Rathes, untersuchen zu lassen, ob der im Seminar zu Münchenbuchsee ertheilte Religionsunterricht im Widerspruch mit unserer evangelisch-reformirten Landeskirche stehe oder nicht. Diese Untersuchung soll durch die verfassungsmäßige Behörde, die Kantonssynode, vorgenommen werden, sei es, daß sie einen Ausschuß ernennt oder die fünf Dekane damit beauftragt. Ich persönlich kenne Herrn Langhans nicht. Seine Schriften aber habe ich angeschafft und gelesen und Manches darin gefunden, was mir nicht gefällt, aber auch Manches, das ich nicht ganz verwerfen möchte. Die Sache ist mir aber nun einmal unklar, und ich glaube, es seien noch mehr Mitglieder dieser Versammlung in diesem Falle. Ich unterstütze deßhalb den Antrag der Staatswirthschaftskommission, doch mit der Modifikation, daß die Kantonssynode nicht eine authentische Interpretation ihres Beschlusses vom 19. Juni 1866 ertheilen, sondern ein Gutachten über den am 29. November 1866 erheblich erklärten Anzug einbringen solle.

Dr. Hügli. Ich stelle den Antrag, die Verhandlung hier abzubrechen und sie nächsten Montag zu Ende zu führen. Sie begreifen, daß der Herr Erziehungsdirektor, der in dieser Frage der Angeklagte ist, auch noch das Wort ergreifen will, aber nicht gern vor eine ermüdete Versammlung tritt. Auch noch andere Mitglieder, welche die Ansicht des Herrn Erziehungsdirektors theilen, möchten noch ein Wort mitreden.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Hügli	81	Stimmen.
Dagegen	83	"

Kummer, Erziehungsdirektor. Soeben ist bemerkt worden, ich sei in dieser Frage der Angeklagte. Dieß ist bis zu einem gewissen Grade richtig; denn die Verantwortlichkeit, daß dieser Religionsunterricht im Seminar ertheilt wird, fällt hauptsächlich auf mich; ich will sie, auch wenn sie ganz auf mich geworfen wird, übernehmen und zwar aus folgenden Gründen. Ich habe mich da über zwei bereits von Herrn v. Gonzenbach hervorgehobene Punkte auszusprechen, nämlich vorerst über die Rücksichten, die wir der Kantonssynode schulden und sodann über die Rücksichten, die wir der freien Wissenschaft schulden. Die Kantonssynode hat gesprochen, Herr v. Büren hat ihren Ausspruch in einem Antrage reproduzirt und seither ist Streit entstanden. Vor Allem aus muß ich mir die Frage stellen: was hat die Kantonssynode gesagt? sodann: welches ist ihre Kompetenz? und schließlich: was für Folgerungen haben wir daraus zu ziehen? — Was hat die Kantonssynode gesagt? Zuerst wird der Regierung der Vorwurf gemacht, sie theile die Sache unrichtig mit, und die Kantonssynode müsse angefragt werden, damit sie noch einmal ihre Meinung ausspreche. Der Beschluß der Kantonssynode ist Ihnen mitgetheilt worden, ebenso ist eine Anzahl Exemplare desselben deponirt, in denen er ausführlich und mit Namensunterschrift enthalten ist. Leider hat sich ein Fehler in den Staatsverwaltungsbericht des Regierungsrathes eingeschlichen. Im Bericht der Kirchendirektion steht ein Beschluß, den die Kantonssynode gar nicht gefaßt hat, sondern der wörtlich mit dem Beschlusse der Bezirkssynode Bern übereinstimmt, wie er auf Seite 58 der Verhandlungen derselben steht. Der Sekretär, der den Verwaltungsbericht der Kirchendirektion redigirte, schrieb den Beschluß der Bezirkssynode Bern anstatt den Beschluß der Kantonssynode ab. Es ist also hier ein reines Mißverständniß. Die Kantonssynode hat den Antrag der Bezirkssynode Bern verworfen und braucht daher wegen des Widerspruches im Verwaltungsberichte nicht angefragt zu werden. Auch gegenüber Herr v. Büren muß ich die Frage stellen: was hat die Kantonssynode beschlossen? Herr v. Büren hat sich nicht richtig auf den Beschluß der Kantonssynode berufen, als er dem Großen Rathe zumuthete, die Regierung wegen der Seminarlehrerwahl zu tadeln. Die Kantonssynode will, ich sage dieß noch einmal, nicht das weltliche Schwert zur Hülfe rufen. Sie wollte nichts anderes, als in Bezug auf gewisse theologische Differenzen Herrn Langhans eine brüderliche Bemerkung machen, wie denn auch das Wort „brüderliche Ermahnung" sehr oft in den Verhandlungen der Kantonssynode vorkam. Das Dispositiv sagt in Ziffer 2: „sie müsse deßhalb im Interesse des einheitlichen Zusammenwirkens von Schule und Kirche wünschen, daß im Religionsunterricht des Seminars dieses oberste Prinzip der reformirten Kirche jederzeit zur Geltung gebracht werde." Um ja kein Mißverständniß darüber aufkommen zu lassen, daß sie nicht Gewalt will, erkennt sie im Eingange ausdrücklich an: 1) die Verwerflichkeit jeder Art von Gewissenszwang in Sachen der Religion, 2) das Recht und die Pflicht der wissenschaftlichen Erforschung der religiösen Wahrheit und ihrer Grundlagen, 3) das stete Bedürfniß der Reinigung und Fortbildung der kirchlichen Lehre, 4) die Zulässigkeit von Unterschieden in der christlichen Lehrauffassung. Hätte die Kantonssynode wirklich nicht bloß eine Bemerkung machen wollen, so hätte sie die Regierung in anderer Weise von ihrem Beschluß in Kenntniß gesetzt, als dieß geschehen ist. Nach der Sitzung der Kantonssynode vom 19. Juni 1866 wurde der Regierung der Beschluß in einem Couvert mitgetheilt, auf dessen Adresse behufs Portofreiheit das Wort „Kantonssynode" stand. Der Beschluß war aber nicht unterzeichnet und mit keinem Begleitschreiben versehen. Auch aus dem Beschluß selbst konnte man nicht den Schluß ziehen, daß der Staat auf auf Herrn Langhans irgendwie einwirken solle, sondern die Synode hat sich vorbehalten, durch ihren Beschluß selbst auf ihn in brüderlicher Weise einzuwirken, wie sie ja auch auf andere Mitglieder des Ministeriums einwirkt, welche, sei es durch ihren Unterricht, sei es durch ihren Wandel, nach der Meinung der Kantonssynode zur Kritik Anlaß geben. Ich gehe über zu der Frage: Welches ist die Kompetenz der Kantonssynode? Sie hat ihren Beschluß in der Weise gefaßt, weil sie wohl wußte, daß sie nicht kompetent sei, amtlich von der Regierung irgend Etwas in Bezug auf den Religionsunterricht im Seminar zu verlangen. Die Verfassung sagt in § 80: „Eine Kirchensynode ordnet die innern Angelegenheiten der evangelisch reformirten Kirche, unter Vorbehalt des Rechtes der Genehmigung des Staates. In äußern Kirchenangelegenheiten steht der Synode das Antrags- und Vorberathungsrecht zu." Sämmtliche Kirchenangelegenheiten sind leider bloß in zwei Kategorien, in innere und äußere getheilt. In innern Angelegenheiten beschließt die Kirchensynode unter Vorbehalt der Staatsgenehmigung, in äußern Angelegenheiten kann sie Anträge stellen. Der Religionsunterricht in Kirche und Schule wird in § 18 des Synodalgesetzes zu den innern Angelegenheiten gerechnet. Dieß ist ein Irrthum; denn der Religionsunterricht in der Schule ist eine gemischte Angelegenheit und stets als solche betrachtet worden. Ebenso ist die Aufnahme ins Predigtamt eine gemischte Angelegenheit. Der

erwähnte Paragraph des Gesetzes nennt unter den innern kirchlichen Angelegenheiten auch den öffentlichen Religionsunterricht der Jugend in Kirche und Schule und die dafür erforderlichen Bücher. Wie ist das zu verstehen? Es ist hier offenbar nur von der Schuljugend die Rede, wozu die Seminaristen und Studirenden nicht gehören. Der Paragraph hat nur die noch nicht admittirte, die schulpflichtige Jugend im Auge, die den Religionsunterricht haben muß als Vorbereitung zur kirchlichen Konfirmation. Mehr als das sagt das Gesetz nicht und daran möchte ich festhalten in gleicher Weise, wie es auch bisher geschehen ist. Wenn bisher irgend ein Unterrichtsplan für die Primar- oder Sekundarschulen aufzustellen oder ein Schulbuch einzuführen war, so mußten diese Gegenstände nach der Verfassung einerseits der Kantons- andererseits der Schulsynode zur Vorberathung zugewiesen werden. Die Kantonssynode kann sich nicht beklagen, daß bezüglich des Religionsunterrichtes der schulpflichtigen Jugend in Kirche und Schule irgend etwas im Widerspruch mit ihren Rechten geschehen sei. Ich erkläre noch mehr und sage, daß es, auch wenn die Verfassung dieß nicht ausdrücklich vorschriebe, gewiß billig ist, daß der Synode über solche Angelegenheiten ein Urtheil eingeräumt wird. Neben den Primar- und Sekundarschulen haben wir noch andere Bildungsanstalten, Seminarien, Kantonsschulen und eine Hochschule. In Sachen des in diesen Anstalten ertheilten Religionsunterrichtes stand der Synode bis jetzt kein Begutachtungsrecht zu und sie hatte es auch nicht verlangt. Wenn die Synode etwas zu der Anstellung eines Seminarlehrers zu sagen hat, so steht ihr das gleiche Recht auch bei der Anstellung eines Professors an der Hochschule zu. Wenn sie zum Seminar des Staates etwas zu sagen hat, so ist dieß auch der Fall gegenüber dem Seminar auf dem Muristalden. Auf Alles das hat die Kirchensynode bis jetzt keinen Anspruch gemacht, auch nicht im Jahr 1866, wohl aber hat sie sich in dem neuen von ihr vorberathenen Kirchengesetze auf einen andern Boden gestellt, indem sie, eben um weiterre Rechte zu erhalten, den Antrag stellte, es sei dem einzuführenden Kirchenrath das Recht zu ertheilen, Anträge betreffend die Wahl der Religionslehrer an Seminarien und der Professoren der Theologie an der Hochschule zu stellen. Dieß ist erst ein Wunsch der Kirchensynode. Sie weiß sehr gut, daß sie ein solches Recht gegenwärtig noch nicht hat. Dieß ergibt sich denn auch aus dem Beschluß der Bezirkssynode Burgdorf, welche erklärt, an der Autorität der göttlichen Offenbarung, wie sie in der heiligen Schrift niedergelegt ist, festzuhalten, sich jedoch, da ihr keine Einwirkung auf den Religionsunterricht am Seminar gesetzlich zusteht, zu keinen weitern Schritten veranlaßt sieht. Angesichts des Wortlautes des Gesetzes, in welchem bloß vom Religionsunterricht der Jugend in Kirche und Schule die Rede ist, angesichts der bisherigen Praxis, angesichts der Beschlüsse der Kantonssynode und der Bezirkssynode Burgdorf, angesichts der Konsequenzen, die in Bezug auf die höhern Anstalten, namentlich die Hochschule, entstehen können, wenn der Staat an einem Orte weitere Rechte gibt, angesichts der vermehrten Forderungen, die auch von der katholischen Oberbehörde, vom Bischof, an Sie gelangen würden und denen ebenfalls entsprochen werden müßte, muß aus staatsmännischen Gründen darauf gehalten werden, daß strickte dasjenige erfüllt wird, was Verfassung und Gesetz der Kantonssynode gewähren. Das ist's also, was wir der Kirchensynode schuldig sind. Ich muß einen Schritt weiter gehen. So gut mir der Antrag des Herrn König gefällt und so trefflich er ihn motivirt hat, so möchte ich doch, damit in Zukunft kein Zweifel entstehe, den Wunsch aussprechen, daß die Dispositive 3 und 5 dieses Antrages weggelassen werden, in denen der Beschluß der Kantonssynode zitirt wird. Denn wenn die Kantonssynode das Recht hat, die freie Forschung in den höhern Anstalten zu gestatten, so hat sie auch das Recht, sie zu verbieten, und wenn es in's Gewicht fällt, daß sie das Einschreiten nicht verlangt hat, so muß es auch in's Gewicht fallen, wenn sie es verlangt.

Ich gehe über zu der Frage, was für Pflichten der Staat gegenüber der Wissenschaft zu erfüllen hat. Der Bericht der Regierung sagt (und man hat dieß allzuwenig berücksichtigt), daß sie nicht bloß deßwegen unterlassen habe, auf die Motive des Herrn v. Büren hin irgend welche Schritte zu thun, weil die Kantonssynode das Einschreiten nicht verlangt, sondern auch aus dem Grunde, weil es nicht angehe und dem Geist der Zeit durchaus widerspreche, von Regierungswegen vorzuschreiben, bei welchen Resultaten die Wissenschaft anzulangen habe. Hier muß ich mich über einen scheinbaren Widerspruch erklären. Ich will ihn sogar noch größer machen. Ich glaube, ich könne mich auf diesem Gebiete selbst mit meinen Gegnern verständigen und sie beruhigen. Ich habe soeben bemerkt, die Kirchensynode habe das Recht, über den Religionsunterricht der Jugend in Kirche und Schule zu urtheilen. Ich erinnere mich, daß die Erziehungsdirektion gegenüber Lehrern einschreiten mußte, die von irgend einem Standpunkte aus sich über die in der Schule eingeführten Lehrbücher hinwegsetzten. Ich bemerke, daß diese Lehrer nicht Schüler des Herrn Langhans waren, sondern ältere Lehrer, die einen unverdauten verbissenen Grimm gegen die Kirche trugen. Der Erziehungsdirektor wollte nicht sofort mit Abberufung einschreiten, in der Meinung, den Lehrer von seinem Irrthume abbringen zu können. Jedesmal hat der betreffende Lehrer ein eigenhändiges Schreiben des Erziehungsdirektors erhalten, worin dieser sagte, die Schule der Kinder sei keine Kritikschule, die Kinder müssen mit Milch genährt, und es müsse an die in diesem Alter vorhandenen Kräfte appellirt, das Gedächtniß und die Phantasie geübt werden. Zu diesem Zwecke sind die Kinderbibeln, die Gellert und andere geistlichen Lieder gut. Mit solcher Speise soll der Lehrer das Kind nähren, und jeder Lehrer soll dieß können, auch wenn er weit über der Bildungsstufe des Kindes steht. Ich wenigstens habe mich niemals genirt, irgend eine Erzählung der Kinderbibel mit einem Kinde zu behandeln, und es ist mir nie eingefallen, dabei zu bemerken, die Erzählung sei nicht wahr; denn die lebensvollen, schönen Beispiele, die charakteristischen, eingreifenden Lehren, die uns die Kinderbibel gibt, sind jedenfalls immer gut, selbst wenn in Bezug auf das Geschichtliche dieses oder jenes Ereignisses eine Bemerkung zu machen wäre. Und vollends von einer Kritik der biblischen Schriften kann bei Kindern nicht die Rede sein, die bloß die Kinderbibel haben. Soll der Staat dagegen an den höhern Schulen an der freien Forschung festhalten, die nicht obligatorisch sind und wo man von Staatswegen keine Resultate oktroyiren kann, weil man eben gar zu viele Resultate oktroyiren müßte? Man müßte schlechterdings ein anderes Lehrbuch haben. Wenn uns aber die Kirchensynode am Platz des Heidelberger kein solches und auch keine neue Konfession gibt, sollen dann die höhern Schulen zuwarten, bis die Kantonssynode gesprochen hat? Herr v. Büren würde nun, wenn er anwesend wäre, mir vorwerfen, daß ich im Widerspruche mit mir selber stehe, indem ich in den untern Schulen die Autorität gelten lassen, die Lehrer dagegen im entgegengesetzten Sinne unterrichten möchte. Er könnte fragen, wie dann die Lehrer den Kindern einen Unterricht ertheilen sollen, der mit demjenigen, den sie erhalten, im Widerspruche steht. Wenn dieß richtig wäre, so könnte man es auch von der Hochschule sagen. Ich behaupte, daß dieß einem Lehrer möglich ist, wenn er pädagogischen Takt hat. Auch ich habe es gekonnt. Ich will ein Beispiel zur bessern Aufklärung der Sache anführen. Die geistige, namentlich die religiöse Entwicklung des Menschen hat eine große Aehnlichkeit mit der physischen. Ein Kind, das auf einer untern Stufe steht, begreift die obere noch nicht. Wenn ein Kind Sie über geschlechtliche Dinge fragen würde, wenn es wissen wollte, wo die Hebamme die Kinder hernehme, so würden

Sie, obschon Sie viel besser unterrichtet sind, dem Kinde doch nicht die Wahrheit sagen, sondern ihm das Mährchen erzählen, das in der betreffenden Ortschaft gäng und gäbe ist. Man theilt dem Kinde mit, was für sein Alter paßt, Weiteres verspart man für später. Wenn Ihre Mädchen 17 Jahre alt sind, so können Sie es nicht mehr verschweigen. Es wäre ein Verbrechen, wenn Sie den Kindern diese Mährchen noch immer für richtig ausgeben würden, während sie von anderer Seite die Wahrheit vernommen haben. Da wird ein Vater oder eine Mutter dem Kinde die Sache mittheilen und ihm alles dasjenige im ernstesten Tone sagen, was nöthig ist, damit ihm diese neue Kenntniß nicht schädlich werde. Die geistige Entwicklung des Menschen ist auch ein solcher Prozeß. Es gibt ein Alter im menschlichen Leben, wo der Mensch, auch im Religionsunterrichte, unter der Autorität steht. Man braucht diesen Unterricht dann nicht in der Weise zu geben, daß man dem Kinde sagt, so stehe es geschrieben und so müsse man es glauben; sondern man kann mit Aufwand und Gemüth die Sache so darstellen, daß das Kind sie von selbst gerne glaubt. Es gibt aber ein Alter, wo man dem Kinde auch in religiösen Dingen nicht mehr sagen kann, es müsse, was ihm gelehrt worden sei, auch fernerhin glauben, sonst übertrete es seinen Taufbund und werde seinem Admissionsgelübde untreu. Wenn Sie die erwachsene Jugend vollständig auf die Seite der Spötter und für immer aus der Kirche treiben wollen, so bleiben Sie beim orthodoxen Standpunkt. Ich habe Erfahrungen gemacht nicht von ungläubigen, sondern von gläubigen Lehrern. Ich selbst bin Theologe geworden, nicht, um mein Brod zu verdienen, sondern um meine Zweifel zu heben und zu wissen, was ich glauben solle. Ich behaupte, daß die Autorität der heiligen Schrift gegenüber Schülern nicht mehr aufrecht erhalten werden kann, welche in der Mathematik, Geographie, Physik ꝛc. unterrichtet werden. Die Seminaristen würden, wenn ihr Religionslehrer sie vom orthodoxen Standpunkt aus unterrichten würde, sich bald überzeugen, daß der Lehrer mit dem in andern Fächern vorgetragenen Unterricht im Widerspruche stehe, und da sie im Seminar nicht widersprechen dürften, ihre Wuth später in der Schule gegen die Kirche auslassen. Wir wollen, um die Sache auseinanderzusetzen, die erste Seite der Bibel, die Geschichte der Schöpfung, aufschlagen. Da heißt es: Am ersten Tage schuf Gott Himmel und Erde. Am zweiten Tage machte er eine Veste zwischen den Wassern und schied das Wasser unter der Veste don dem Wasser über der Veste. Am dritten Tage sammelte er das Wasser an besondere Orte und schuf die Pflanzen. Am vierten Tage schuf er zwei Lichter, ein großes, das den Tag und ein kleines, das die Nacht regiert; dazu schuf er auch Sterne. Am fünften Tage schuf er die Thiere, und am sechsten den Menschen, dem er alle Thiere unterthan machte. Wie verhält sich diese Darstellung der Schöpfung zur Wissenschaft? Herr v. Büren hat heute gesagt, er stehe nicht im Widerspruch mit Galilei, aber ich behaupte, daß der Offenbarungsglaube vollkommen im Widerspruch mit ihm steht. Ich will nicht davon reden, daß am dritten Tage das Pflanzenreich und erst am vierten Sonne, Mond und Sterne geschaffen worden sind, als ob die Pflanzen des Lichtes nicht absolut zu ihrer Erhaltung bedürften. Ich will nicht erwähnen, daß es dreimal Morgen und Abend wurde, während erst am vierten Tage Sonne, Mond und Sterne geschaffen wurden. Dieß ist Nebensache gegenüber der Weltanschauung, wie sie im ersten Buch Mosis erscheint und wie sie sich durch die ganze Bibel und durch das ganze Mittelalter hindurchzieht. Nach derselben bildet die Erde eine Scheibe. Rings um die Erde ist ein krystallenes Gewölbe, fest wie ein gegossener Spiegel. Dieses bildet die Wände und das Dach des Domes, dessen Grundfläche die Erde ist. An diesem Dache bewegen sich Sonne, Mond und Sterne. Oberhalb des Daches ist der Regen, und wenn es regnen soll, so öffnet Gott die Fenster des Himmels, wie es z. B. bei der Sündfluth geschah. Noch weiter oben thront Gott, der bei Anlässen auf die Erde hinunterfährt. Sonne, Mond und Sterne haben keinen andern Zweck, als unsere Erde zu beleuchten. Die Sonne ist bloß am Tage beschäftigt, Mond und Sterne bloß in der Nacht, während welcher die Sonne, man weiß nicht auf welchem Wege, unter der Erde hindurchgeht. Dieß ist die Weltanschauung, wie sie in der Bibel enthalten ist. Die Griechen sind schon frühe etwas weiter gekommen, da sie gefunden haben, die Erde sei nicht eine Scheibe, sondern rund. Es war Eratosthenes, der 276—194 vor Christi Geburt lebte, welcher diesen Satz aufstellte. Er hat sich dabei darauf gestützt, daß das Meer nicht eine Fläche bilde, und daß, je weiter man nach Osten reise, die Sterne früher aufstehen und später, wenn man gegen Westen reise, was nicht geschehen könnte, wenn die Erde eine Fläche bilden würde. Er nahm ferner an, um die Erde, die er also als Kugel darstellte, befinde sich eine große Hohlkugel. Das Gebäude ist also gegenüber der frühern Vorstellung um das Doppelte gewachsen, indem man sich jetzt die Welt nicht bloß als eine halbe, sondern als eine ganze Kugel dachte. Aber immer galt noch die Ansicht, daß die Sterne in einem vollständig regelmäßigen Kreise um die Erde sich bewegen. Doch hatten auch bereits vor Christi Geburt einige griechische Weise die Ahnung, daß es nicht wohl möglich sei, daß das ganze Sternenheer sich um die Erde herumbewege, indem es viel einfacher wäre zu denken, daß die Erde sich drehe. Diese Ansicht wurde auch durch die Wahrnehmung unterstützt, daß es den in einem Schiffe Fahrenden infolge einer optischen Täuschung vorkömmt, das Schiff stehe still und die Ufer bewegen sich. Kurz, die Lehre von der Drehung der Erde zählte schon Anhänger, als das Ptolomäische System zur Geltung kam. Viele Jahrhunderte mußten aber vergehen, bis diese Lehre die Oberhand gewann. Kopernikus hat das neue System aufgestellt, Galilei und später Kepler Beweise dafür gegeben. Galilei wurde bekanntlich gezwungen, seine Lehre abzuschwören, aber er konnte sich nicht enthalten, vor dem Inquisitionstribunale zu sagen: „Und doch bewegt sie sich!“ Auch Kepler ist, gleich Galilei, seiner Lehre wegen ins Gefängniß geworfen worden. Ich erlaube mir nun, einige Zahlen anzuführen. Die Sonne ist bekanntlich 20 Millionen Meilen von der Erde entfernt, in welcher Entfernung sie natürlich klein scheinen muß. Sie ist aber so groß, daß die Erde sammt dem Monde darin Platz hätte in der Weise, daß der Mond ungefähr in der gegenwärtigen Entfernung von der Erde sich um diese bewegen könnte. Die Sonne ist $1\frac{1}{2}$ Millionen Mal größer als die Erde. Aber diese Entfernung und diese Größe verschwinden gegenüber der Entfernung und Größe anderer Fixsterne, deren Zahl bei einem Blick durch das Telescop in erstaunlichem Maße sich vermehrt. Der nächste Fixstern ist $4\frac{1}{2}$ Billionen Meilen entfernt, d. h. so weit, daß eine Kanonenkugel, die in der Sekunde eine Stunde weit fliegt und in $1\frac{1}{2}$ Stunden die Erde umkreist, 130,000 Jahre brauchte, um ihn zu erreichen. Von diesem Fixstern aus erscheint der Himmel ganz gleich wie von hier, und wenn wir Millionen Jahre lang vorwärts gingen, so würde sich der Anblick des Himmels nicht ändern. Sind nun diese ungeheuer großen Sterne wohl nichts weiter, als Lichter, um unsere Erde zu erleuchten? Aber nicht nur räumlich, sondern auch zeitlich sind die Distanzen größer, als es der Schreiber des ersten Kapitels der Bibel angenommen hat.

Nach der Zeitrechnung der Bibel existirt die Erde 6000 Jahre. Von Anfang an war sie mit Pflanzen bedeckt und von Thieren bewohnt, wie wir sie jetzt haben; denn in der Arche Noah befanden sich von jeder auf dem Lande lebenden Gattung ein Männchen und ein Weibchen, um ihre Erhaltung zu sichern. Was sagt aber die Geologie? Um Bern herum haben wir eine Kiesschicht mit Lehm vermischt, und es läßt sich mit Sicherheit schließen, daß die Gletscher bis Bern, ja sogar bis Biel und ins Oberaargau sich erstreckten. Dieß

beweisen namentlich die erratischen Blöcke, die in der Umgegend von Biel gefunden werden; ferner die vielen Kieselsteine, die, offenbar in Schnee eingeklemmt, mit dem Gletscher rutschten und dadurch ihre Gestalt erhielten. Oswald Heer berechnet, daß ein Gletscher, um eine Stunde weit vorzurücken, 50 Jahre braucht. Es befinden sich aber noch weitere Schichten auf der Erdoberfläche, welche für den Kundigen ein wahres Buch ist. Jede dieser Schichten hat ihre Periode. Die zweite Schichte ist die der Molasse. Dahin gehört der um Bern herum ausgebeutete Sandstein. In diesem lassen sich Ueberreste von Pflanzen, ja sogar Wellenschläge erkennen. Die dritte Schicht legt Zeugniß ab von einer Süßwasserperiode, und unter ihr sind noch zwei Schichten, die auf eine Zeit hindeuten, wo das Meer bis zum Schwarzwald reichte. Im Jura sind die verschiedenen Schichten am leichtesten zu studiren, indem dieselben in Folge von vulkanischen Stößen dort an einigen Orten in die Höhe gehoben worden sind, so daß sie, statt horizontal, schräg und senkrecht stehen. Viel weiter zurück geht die Kreideperiode und noch weiter die Steinkohlenperiode. Nach der Berechnung von Alexander Humboldt braucht ein Steinkohlenlager von 300 Fuß Stärke zu seiner Bildung 300,000 Jahre. Ich will mich auf diese wenigen Zahlenangaben beschränken; denn sie genügen, um zu zeigen, daß die Entfernungen sowohl räumlich als zeitlich in der Bibel viel zu gering angenommen sind. In den frühern Epochen existirten nicht die gegenwärtigen Thiergeschlechter, und das Menschengeschlecht besteht seit so kurzer Zeit auf der Erde, daß dieser Zeitraum gegenüber dem Alter der Erde gar nicht in Betracht kommt, selbst wenn man annimmt, daß das Alter des Menschengeschlechtes mehr als 6000 Jahre beträgt, wie es die Geschichtbücher einiger Völker darstellen. Darf man nun den Lehrern zumuthen, den Schülern einerseits diese Resultate der Wissenschaft mitzutheilen, anderseits ihnen gegenüber an dem Schriftprinzip festzuhalten und zu lehren, daß der Finger Gottes den betreffenden Schriftstellern die Hand geführt habe? Welches wäre die Folge davon? Die Schüler würden dem Religionslehrer nicht glauben und sich viel gescheidter dünken, als er. Es ist unmöglich, der erwachsenen Jugend so Etwas beizubringen. Es ist aber, wie bereits bemerkt worden ist, auch gefährlich, wenn man Einem die Religion als untrennbares Ganzes bietet, wo man Haupt- und Nebensachen mit einander annehmen muß. Ich frage nun: wozu ist der Religionsunterricht im Seminar da? Etwa bloß, um den Seminaristen den Unterrichtsstoff zu bieten, den sie später als Lehrer der Jugend bieten sollen? Ist der Lehrer eine so bewußtlose Orgel, auf der man ein gewisses Stück einrichten kann, so daß es, wenn man ein Gewicht anhängt, von selbst gespielt wird? So kann man auf der Seele eines erwachsenen Menschen nicht spielen. Man muß auf ihn selbst Rücksicht nehmen, nicht auf das Alter der Zöglinge, die er später unterrichten wird. Vor Allem aus soll er für sich und nicht zu Handen Anderer in der Religion unterrichtet werden, und erst dann frägt es sich, was er den Kindern mittheilen soll. Man hat in der letzten Zeit viel vom Fortschritte in unserm Lande gesprochen und ist bestrebt, dem Volke wichtige Angelegenheiten zur Abstimmung vorzulegen. Ich bestreite durchaus nicht, daß Jedermann, wenn man ihm die nöthige Zeit läßt, die Angelegenheiten verstehe, mit denen wir uns hier beschäftigen; dieß ist namentlich in religiösen Dingen der Fall, die Jeden angehen und über die Jeder urtheilen kann und soll um seines eigenen Heils willen. Wollen wir aber die Lehrer von dieser allgemeinen Mündigkeit ausnehmen? sind allein die Lehrer unmündig? darf man ihnen bloß dasjenige mittheilen, was der Große Rath oder die Erziehungsdirektion oder die Kirchensynode oder irgend eine andere Behörde für gut findet? Wie sollen dann diese unmündigen Lehrer das Volk mündig machen. — Dieß sind also die Resultate der Wissenschaft. Ich frage nun: wie steht es mit der leiblichen Himmelfahrt Christi, welche auf der Annahme eines lokalen Himmels beruht, der sich über die Erde wölbt? Ist nicht Alles, was mit dieser Anschauung des Himmels zusammenhängt, unrichtig? Fällt nicht unser ganzes Glaubensbekenntniß auseinander, wenn wir wissen, daß ein solcher lokaler Himmel, ein solches Gewölbe nicht vorhanden ist, daß die Erde nur einen ganz unbedeutenden Theil des Weltalls ausmacht, und daß die Geschichte des Menschengeschlechts nur eine kurze Spanne Zeit einnimmt auch nur gegenüber der Geschichte der Erde? Diese Frage zu lösen, würde natürlich hier zu weit führen. In meinem Bewußtsein ist sie gelöst. Ich kann in meinem Bewußtsein ein Christ sein und gleichzeitig diese Resultate der Wissenschaft vollständig anerkennen. In meinem Bewußtsein existiren dieselben Gefühle der Demuth, der Dankbarkeit, der Erlösung gegen Gott. Allerdings muß man diese Ansichten dann in einer andern Sprache ausdrücken; dazu können die jüdischen und überhaupt die antiken Vorstellungen nicht mehr dienen. Ich habe aber, wenn ich einen Psalm oder einen Brief des Apostels Paulus lese, das gleiche Gefühl und bin ebensosehr von der darin liegenden Wahrheit ergriffen, wie ein Knecht und eine Magd. Um Ihnen dieß (was einem orthodox Denkenden allerdings unmöglich ist zu glauben) anschaulich zu machen, will ich mich folgenden Beispiels bedienen. Die Brüche $^1/_3$, $^2/_6$, $^3/_9$, $^4/_{12}$ u. s. w. sind alle gleich groß und doch haben sie nicht die nämlichen Ziffern. So bleibt bei mir die Sache die gleiche, während die Vorstellungen, in die sie eingekleidet ist, ändern. Die religiösen Gefühle, wie sie sich bis in die ältesten Schriften des alten und neuen Testaments hinaufziehen, bleiben stets die gleichen; sie verändern sich nur im Ausdruck, wenn die Anschauung der Welt sich überhaupt erweitert. Die ältesten Nomadenvölker wissen, was Liebe und Freundschaft ist, der unwissende Knecht weiß es so gut, als der Gelehrte, aber die Gebräuche sind verschieden. Was wahrhaft göttlich gefühlt ist, ist bleibend. Ich habe in dieser Beziehung durchaus keine Besorgniß. Die biblische Geschichte des Christenthums ist mir gerade ein Beweis, daß dieses viel höher ist, als eine Vorstellung, die man sich macht. Es ist scheinbar ein Gegensatz zwischen dem Glauben, wie er uns überliefert worden ist, und der Wissenschaft in der Form, wie sie auftritt, aber in der Wirklichkeit ist dieser Gegensatz nicht vorhanden. Im Zeitalter der Reformation sind die Heroen der Wissenschaft für die Reformation eingestanden. Es gibt Zeiten, wo die Naturwissenschaften dem Christenthum voran sind, es gibt aber auch Zeiten, in denen das Christenthum den Naturwissenschaften voran ist. So lange wir stehende Heere u. s. w. haben, haben wir gewisse Prinzipien des Christenthums noch nicht verstanden. Es gibt Zeiten, die man als irreligiöse bezeichnen kann. Was ist in solchen Krisen zu thun? kann etwa der Große Rath helfen? Nein, es kömmt da nicht darauf an, was für ein Religionslehrer im Seminar zu Münchenbuchsee angestellt ist. Die Seminaristen würden die Dinge, die man ihnen verheimlichen wollte, doch vernehmen, und es hätte dieß zur Folge, daß sie gegen das ihnen Gelehrte einen innern Ingrimm fassen würden. Ich möchte nun alle Diejenigen, die an die Leitung des Menschengeschlechtes durch eine göttliche Vorsehung, an das göttliche Haupt der Kirche und an den heiligen Geist glauben, ersuchen, zu diesem Glauben zu stehen. Wir sollen nicht wie der Bär, der mit seiner schweren Tatze die Fliege von der Stirne des Einsiedlers verjagen wollte, mit unsern rauhen Händen die Fliege auf der Stirne des Christenthums zu verjagen suchen, sondern wir sollen erwarten, daß jeder Einzelne Kopf und Herz in Einklang zu bringen suchen werde. Jeder hat dieß Bedürfniß und wird es thun, wenn seine religiösen Vorstellungen ihn nicht befriedigen können. — Zum Schluß möchte ich einen Rath geben, der auch einmal in einer Rathsversammlung ausgesprochen worden ist und sich bewährt hat. Als man die Apostel gefangen einbrachte, sagte Gamaliel: „Ist es das Werk eines Menschen, so wird es vergehen, ist

es aus Gott, so sollet ihr es nicht dämpfen, auf daß ihr nicht erfunden werdet als solche, die wider Gott streiten." Wir nun haben die Geschichte hinter uns und wissen aus derselben, daß der Staat in der Regel mehr schadet als nützt, wenn er mit Gewalt in solche Dinge eingreift.

Bernard. Obschon ich, wie Herr König gesagt, auch zu den unwissenden Mitgliedern der Synode gehöre, so muß ich dennoch in dieser Frage einige Worte sagen. Wir haben heute einen astronomischen und naturgeschichtlichen Vortrag gehört, den der Erziehungsdirektor gehalten hat; die von ihm angeführten Beispiele sind jedoch nicht hinreichend (wenigstens so lange man eine Staatsreligion hat), um in einer Normalschule einen Unterricht zu gestatten, welcher mit den Hauptgrundsätzen der christlichen Religion nicht im Einklang ist. Die Wissenschaften machen in der That Fortschritte, sie tappen aber noch herum uud sind noch nicht bis zu ihrem letzten Wort gelangt. Die aus der Naturgeschichte und der Astronomie gezogenen und angeführten Beispiele sind noch kein Beweis; es gibt andere Quellen, die man auch zu Rathe ziehen muß. Der große Newton z. B., welcher ebenfalls Astronom war, kniete vor Gott und nahm, sowie Pascal und viele andere Gelehrte ersten Ranges, die ganze heil. Schrift als wahr an. Die Kantonssynode, deren Mitglied ich zu sein die Ehre habe, hat die Frage einläßlich diskutirt. Die Tendenzen des Herrn Langhans sind Jedermann bekannt; sie sind in den Augen Derjenigen, welche Christen, Orthodoxen sind, verderblich. Es liegt nicht in meiner Absicht, sie zu verifiziren; ich behaupte nur, daß sein Unterricht, so wie er nach seinem Buche ertheilt wird, mit den Hauptgrundsätzen des Evangeliums nicht übereinstimmt. Wenn man nun die Göttlichkeit Christi, seine Wiederauferstehung und seine Himmelfahrt läugnet, so können Sie lange die Wissenschaft ausforschen, das Christenthum wird in seiner Grundlage untergraben werden. Ich bin nicht der Ansicht des Herrn König, welcher uns gesagt hat, das Christenthum habe vor Jesu Christo bestanden. Ich weiß, daß es, von Anfang der Welt an bis jetzt, in den Traditionen Stellen und Figuren gibt, welche Jesum Christum als den Heiland der Welt darstellen. Ich frage nun, ob es angemessen ist, in öffentlichen Anstalten, wo man Lehrer bildet, welche ihrerseits die Jugend in den Primarschulen unterrichten werden, solche Lehren Fuß fassen zu lassen. Ich will der Wissenschaft ihren Theil an der Thätigkeit lassen und dem widersetzt sich auch Niemand; jede Wissenschaft macht Fortschritte und das muß sein, aber vom Standpunkte der Nationalkirche aus sage ich, daß der in Münchenbuchsee ertheilte Religionsunterricht verderblich ist; Sie werden denselben wissenschaftlich nennen, wenn sie wollen, aber dann ist es Unglauben. Jetzt, wo die Synode, wie man sagt, aus Personen besteht, welche nichts verstehen, begreife ich es; nichts destoweniger theile ich die von Herrn v. Büren ausgesprochene Ueberzeugung, und indem ich mich dem Antrage der Kommission auf Ueberweisung an die Synode anschließe, muß ich gleichwohl sagen, daß dieß in meinen Augen eine Tagesordnung ist, da die Synode ihre Meinung in der Sache schon ausgesprochen hat, so daß diese Ueberweisung zur Folge haben wird, daß Sie noch eine Mehrheit haben werden, welche die im Jahr 1866 gefaßte Schlußnahme bestätigen wird; dieß ist somit nur eine vorläufige Verschiebung des Geschäftes mit dem Zweck, diese oder jene Persönlichkeit nicht vor den Kopf zu stoßen. Die Thatsachen sind da, und ich sage, daß wir mit unsern Berathungen, welche sich außerhalb dieses Saales erstrecken werden, zu einer Trennung der Kirche vom Staate gelangen werden. Ich wünsche, daß die Meinungen sich genugsam ausdrücken würden, damit diese Trennung zu Stande komme; Herr Langhans könnte dann lehren, wie er es für gut findet; so lange man aber eine Staatskirche hat, soll er sich an die Lehren halten, welche sie angenommen und anerkannt hat. Ich schließe mit der Erklärung, daß ich dem Antrage des Herrn v. Büren beistimme.

Der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission schließt sich dem Antrage des Herrn Furer an.

Abstimmung.

Für den Antrag der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission	71	Stimmen.
Dagegen	95	"
Für die Motivirung des Herrn König	48	"
" Streichung der Motive 3 und 5 nach dem Antrage des Herrn Kummer	61	"

Nach dieser Abstimmung verzichtet Herr König auf jede Motivirung und schließt sich dem Antrage der Minderheit der Staatswirthschaftskommission auf einfache Tagesordnung an.

Für den Antrag des Herrn v. Büren 68 Stimmen,

und zwar dem von mehr als 20 Mitgliedrn verlangten Namensaufruf zufolge die Herren Aebi, Anderegg, Arm, Arn, Bernard, Boivin, Brügger, Brunner in Meiringen, v. Büren, Chevrolet, Dähler, Egger, Kaspar; Feune, Fleury in Courroux, Folletête, Frésard, Friedli, Furer, Geiser, Geisbühler, Gfeller in Wichtrach, v. Gonzenbach, v. Goumoens, Gouvernon, Greppin, Gruber, Hartmann, Hiltbrunner, Hussson, Joß, Keller in Wyl, Kohler, Koller, Krebs, Küng, Liechti in Rüegsauschachen, Liechti in Worb, Löffel, Monin in Mervelier, Moschard, Müller in Hofwyl, Perrot, Prêtre, Rebetez, Roth in Kirchberg, Rutsch, Schori in Hofen bei Wohlen, Seiler, v. Sinner, Eduard; v. Sinnen, Rudolf; Spycher, Johann; Spycher, Bendicht; Steiner, Struchen in Bühl, Struchen in Werdthof, Studer, v. Tavel, Trachsel, Tscharner, Walther, v. Wattenwyl, Ludwig; v. Wattenwyl, Eduard; Wegmüller, Wenger, Joseph; Winzenried, Zahler, Zbinden, Johann; Zeerleder.

Für einfache Tagesordnung 100 Stimmen,

und zwar die Herren Affolter, Anken, Biedermann, Blösch, Born, Bösiger, Bracher, Brand, Brêchet, Burger, Buri in Hettiswyl, Buri in Urtenen, Buri in Halten, Bütigkofer, Carlin, Choulat, Christeler, Droz, Ducommun, Egger, Hektor; Engel, Etienne, Fenninger, Flückiger, Froté, Füri, Gasser, Gerber, Gfeller in Signau, Girard, Gigax in Seeberg, Gyger, Hauert, Herzog, Hügli, Hurni, Jenzer-Steiner, Imer, Indermühle, Joost, Kaiser in Büren, v. Känel, Peter, Karlen, Karrer, Kloßner, König, Gustav; König, Niklaus; König, Samuel; Landry, Lehmann, Johann; Leibundgut, Mader, Manuel, Marti, Mauerhofer, Michel, Mischler, Monin in Bellelay, Morgenthaler, Möschler, Nußbaum, Ott, Räz, Reber, Jakob; Reber, Johann; Reichenbach, Riat, Rieder, Rösch, Rossel, Rosselet, Röthlisberger, Sahli, Salchli, Schertenleib, Schmalz, Schmid in Eriswyl, Schmid in Roßhäusern, Schneeberger, Joseph; Schneeberger, Johann; Schori, Bendicht; Seßler, Sommer, Jakob; Sommer, Samuel; Spring, Stämpfli in Bern, Stettler, Streit, Bendicht; Vogel, Voisin, v. Wattenwyl, Albert; Weber, Wüthrich, Zbinden, Ulrich; Zeesiger, Zeller, Zingg, Zumwald, Zurbuchen, Zyro.

Willi enthält sich der Abstimmung.

Nun läßt der Herr Präsident noch einen Anzug des Herrn Morgenthaler verlesen, mit dem Schlusse, daß der Regierungsrath beauftragt werde, einen Gesetzesentwurf über die Aufnahme ins Kantonsbürgerrecht vorzulegen.

Schluß der Sitzung um 3 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Siebente Sitzung.

Montag den 9. März 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Arm, Beuret, Biedermann, Bohnenblust, Brechet, Chevrolet, Cuenin, Ducommun, Egger, Hektor; v. Fischer, Fleury in Laufen, Flück, Frotté, Gfeller in Wichtrach, Gfeller in Schangnau, Gygax in Bleienbach, Helg, Henzelin, Hofer, Hubacher, Indermühle, Joliat, v. Känel, Peter; Karlen, Kloßner, Kohli, Koller, Monin in Mervelier, Müller, Johann; Reber in Niederbipp, Reber in Diemtigen, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schneeberger in Langenthal, Schumacher, Schwab, Spring, v. Steiger, Vogel, v. Wattenwyl in Bern, Wenger in Riggisberg, v. Werdt, Winzenried, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Anken, Berger, Blösch, Born, Buri in Hettiswyl, Etienne, Gasser, Gerber, Hennemann, Herzog, Imer, Kaiser in Grellingen, Kehrli in Brienz, Keller im Buchholterberg, Klaye, Knechtenhofer in Interlaken, König in Münchenbuchsee, Landry, Mauerhofer, Renfer, Ritschard, Röthlisberger, Schmid in Eriswyl, Schmid in Roßhäusern, Seiler, Seßler, Sigri, Spycher, Bendicht; Stettler, Streit, Bendicht; Streit, Gottlieb; Zurbuchen, Zwahlen, Zyro.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Ein Expropriationsgesuch des Gemeindrathes von Bern wird an die Expropriationskommission gewiesen.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1866.

(Siehe Seite 73 f. hievor.)

Direktiion der Erziehung.

Schulhausbauten.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

„es möchte bei Bewilligung von Staatsbeiträgen an Schulhausbauten da, wo es sich um eigentliche Luxusbauten handle, nicht das Maximum des Staatsbeitrages ertheilt werden."

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieser Antrag ist veranlaßt worden durch die auf Seite 227 des Staatsverwaltungsberichtes enthaltene Zusammenstellung, aus welcher sich ergibt, daß im Jahr 1866 eine bedeutende Anzahl Schullokale verbessert worden sind. Aus einem Nachkreditsbegehren haben Sie entnommen, daß der für Schulhausbauten ausgesetzte Kredit nicht genügt hat. Die Staatswirthschaftskommission ist nun der Ansicht, daß es nicht immer der Fall sei, das Maximum des Staatsbeitrages, 10 %, zu ertheilen, indem reiche Gemeinden oft nicht nur große Schulhausbauten, sondern eigentliche Luxusbauten erstellen. Wenn für solche Bauten nicht das Maximum des Staatsbeitrages ertheilt wird, so sind dann ärmere Gemeinden um so sicherer, einen erheblichen Beitrag zu erhalten, ohne daß ein Nachkredit nothwendig wird. Der Erziehungsdirektor hat übrigens bereits erklärt, daß auch schon der Fall vorgekommen sei, da man weniger, als 10 % bewilligte. Dennoch glaubte die Staatswirthschaftskommission, die Sache hier in Anregung bringen zu sollen, damit der Große Rath sich darüber ausspreche. Ich weiß, daß dieser Antrag nicht allseitig als ein zweckmäßiger angesehen wird, und die Staatswirthschaftskommission legt auch nicht großen Werth auf dessen Annahme, besonders da die dadurch erzielte Ersparniß unbedeutend sein würde.

Kummer, Erziehungsdirektor. Die Erziehungsdirektion hat sich aus dem Grunde diesem Antrage nicht widersetzt, da die Anwendung desselben der Regierung anheimfiele. Ein Schulhaus sollte in Styl und Einrichtung auch einigermaßen zeigen, wie man bauen sollte; es sollte bewirken, daß man nach und nach in gefälligerem Styl als bisher zu bauen anfangen würde. Leider können gegenwärtig in vielen und sogar sehr bedeutenden Gemeinden des Kantons die Schulhäuser nicht mit den Privatwohnungen wetteifern. Die Regierung hat übrigens bereits bisher Gemeinden, die allzu großartig bauten, nicht das Maximum des Staatsbeitrages bewilligt, wenigstens ist dieser Fall vor dem Jahr 1862 vorgekommen.

v. Sinner, Eduard. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission hat mich einigermaßen verwundert und ich bin so frei, auf dessen Verwerfung anzutragen. Ich begreife nicht recht, wie die Staatswirthschaftskommission denselben versteht. Luxusbau ist in Schulsachen ein relativer Begriff. Ein großes steinernes, mit schöner Façade versehenes Schulgebäude wäre für die Gemeinde Habkern ein Luxusbau, während es für Burgdorf oder Herzogenbuchsee ganz am Platze wäre. Ich weiß nicht, wie die Erziehungsdirektion verfahren würde, wenn man diesen Antrag erheblich erklärt. Jedenfalls würde sie in die unangenehme Lage versetzt, entweder den Antrag nicht zur Anwendung zu bringen, oder gegen ihr besseres Wissen unschöne gegenüber anständigen und schönen Bauten zu prämiren. Schon bei Anlaß der Abänderung des Sekundarschulgesetzes ist auf den Antrag des Herrn Großrath Gygax eine Ungleichheit geschaffen worden, die nach meiner Ansicht nicht ganz in Uebereinstimmung mit der Verfassung steht, welche erklärt, daß im Kanton Bern keinerlei Vorrechte existiren. Durch den Antrag der Staatswirthschaftskommission würde eine neue Ungleichheit geschaffen, und ich trage deßhalb, besonders da die Staatswirthschaftskommission selbst keinen großen Werth darauf legt, auf dessen Verwerfung an.

Geißbühler. Bekanntlich muß eine Gemeinde, die auf einen Staatsbeitrag bei einem Schulhausbau Anspruch macht, der Erziehungsdirektion einen Bauplan einsenden, wobei häufig der Fall vorkommt, daß solche Pläne so verändert werden, daß die Gemeinden dadurch in Verlegenheit gesetzt werden. Vor noch nicht langer Zeit hat die Erziehungsdirektion an einem zweckentsprechenden Bauplane so große Veränderungen vorgenommen, daß die Gemeinde es vorzog, den Bau ohne Staatsbeitrag auszuführen, indem sie dabei mit geringeren Auslagen den Zweck erreichte. Ich möchte nun die Erziehungsdirektion ersuchen, gegenüber den Gemeinden, welche jedenfalls die Verhältnisse besser zu kennen im Falle sind, als die Erziehungsdirektion, mehr Rücksicht walten zu lassen.

Kilian, Baudirektor. Das Votum des Herrn Geißbühler veranlaßt mich, über diesen Gegenstand einige Auskunft zu geben. Es ist allerdings richtig, daß die Staatsbehörden hie und da veranlaßt werden, über einlangende Pläne für Schulhausbauten Bemerkungen zu machen. Es liegt dieß auch in ihrer Pflicht; denn wenn der Staat einen Beitrag bis auf 10 % leistet, so hat er darauf zu achten, daß die betreffenden Bauten regelrecht und zweckentsprechend ausgeführt werden. Es müssen bei Schulhausbauten gewisse Requisite in Bezug auf Luft und Licht, Wärme, gute Eintheilung u. s. w. erfüllt werden. In dieser Beziehung sieht man nun allerdings auf die strenge Durchführung dieser Prinzipien. Die Schulzimmer müssen die entsprechende Höhe haben, das Gebäude darf in den obern Etagen nicht überbaut werden, es müssen die nöthigen Unterstützungen stattfinden, die nöthigen Oefen erstellt und gehörig placirt werden; ferner muß die Eintheilung im Innern zweckentsprechend sein, die Abtritte müssen die erforderliche Größe haben und für beide Geschlechter getrennt sein. Es langen nun oft Pläne ein, welche den verschiedenen Bedingungen nicht entsprechen und daher der Umänderung bedürfen. Sehr oft sind diese Pläne nicht von eigentlichen Technikern, sondern nur von solchen Zimmerleuten ausgearbeitet, denen das richtige Verständniß fehlt. Ich gebe nun zu, daß in gewissen Fällen nicht strikte die Erfüllung aller dieser Bedingungen verlangt werden kann, um den Bau nicht unmöglich zu machen. Wo es aber die Mittel der Gemeinden irgend gestatten, da soll auf die Durchführung dieser Prinzipien gehalten werden. Ich möchte daher nicht von denselben abgehen, da sie sowohl zur Wohlfahrt der Gemeinden als dem Interesse der Schule dienen. Ein preußisches Verfahren findet übrigens da durchaus nicht statt, sondern man sucht sich so viel als möglich mit den Gemeinden zu verständigen.

Abstimmung.

Für Erheblichkeit des Antrages der Staatswirthschaftskommission	60	Stimmen.
Dagegen	28	"

Hochschule.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:

„Der Regierungsrath sei eingeladen, von Seite des jeweiligen Rektors der Hochschule einläßlichere Berichterstattung über den Gang der Anstalt und ihrer Leistungen zu verlangen."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission mußte sich fragen, woher es wohl komme, daß über den Gang und die Leistungen der Hochschule im Staatsverwaltungsberichte so wenig Auskunft ertheilt sei, während über die Leistungen der Primarschulen bis in alle Details berichtet ist. Dieß kommt wahrscheinlich daher, daß über die Primarschulen ausführliche Referate von den Schulinspektoren eingesandt werden, so daß die Erziehungsdirektion für ihren Bericht das in denselben enthaltene Material benutzen kann. Ueber die Hochschule dagegen liegt ein solches Referat nicht vor. Die Erziehungsdirektion muß sich daher auf Dasjenige beschränken, was sie sonst etwa weiß oder aus dem Katalog der Vorlesungen entnehmen kann. Aber auch der Katalog der Vorlesungen hat Zweifel erregt, ob in der Hochschule Alles stehe, wie es sollte. Dieß betrifft namentlich die philosophische Fakultät. Es werden sehr viele Kollegien ausgeschrieben, eine große Zahl derselben aber ist sehr schwach besucht. Die Staatswirthschaftskommission hat das Material nicht an der Hand gehabt, um dießfalls irgend welchen Antrag zu stellen. Sie beschränkt sich deßhalb auf den Antrag, es sei die Regierung einzuladen, in Zukunft einläßlicher über den Gang und die Leistungen der Hochschule zu berichten, damit der Große Rath weiß, ob der für die Hochschule alljährlich bewilligte ziemlich bedeutende Kredit richtig verwendet und ob das geistige Kapital, das da verwaltet und geäuffnet werden soll, in richtiger Waise verwaltet und geäuffnet werde.

Kummer, Erziehungsdirektor. Ich gebe diesen Wunsch als begründet zu. Es ist übrigens Zufall, daß der Bericht über die Hochschule etwas kürzer ausgefallen ist, als die Berichte über andere Schulen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird ohne Einsprache genehmigt.

Direktion der öffentlichen Bauten.

In Erneuerung eines schon bei Anlaß des Staatsverwaltungsberichtes pro 1865 gestellten Antrages bringt die Staatswirthschaftskommission die Beseitigung der Schleusen in Thun frischerdings in Anregung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Seite 272 des Staatsverwaltungsberichtes heißt es: „Postulat vom 29. November 1866. Wegschaffung oder Ver-

änderung der Schleusen in Thun. Dieser Gegenstand erfordert eine umfassende Untersuchung. Vor Allem aus mußte ein gehöriger Plan über die bestehenden Schleusen aufgenommen werden, und der betreffende Bezirksingenieur hat den Auftrag erhalten, sowohl diese Aufgabe zu besorgen, als in erster Linie über die Frage selbst ein Gutachten abzugeben." Es ist nun im Schoße der Staatswirthschaftskommission, namentlich mit Bezug auf die Seelandsentsumpfung bemerkt worden, daß es zu wünschen wäre, wenn dieser ausstehende Bericht des Ingenieurs so bald als möglich vollendet und die Frage an die Hand genommen würde, damit der Einfluß der Stauung der Aare auf das ganze Aaregebiet zwischen Bern und Thun möglichst ausgeglichen würde, was für den Staat eine wesentliche Ersparniß zur Folge hätte, indem in Folge des so häufig wechselnden Wasserstandes die kostbaren Bauten an der Aare, namentlich zwischen Schützenfahr und Elfenau, dem schnelleren Verderben ausgesetzt sind. Dieß ist der Grund des Antrages der Staatswirthschaftskommission.

Herr Baudirektor. Die Untersuchung dieses Gegenstandes ist im vollsten Gange begriffen, sie ist aber mit Vorarbeiten verbunden, die längere Zeit in Anspruch nehmen und nach einem bestimmten Programm ausgeführt werden müssen. Ich bin so frei, Ihnen dieses Programm mitzutheilen, indem es auch ein allgemeines Interesse hat. Die Vorarbeiten haben sich nach dem ihnen zu Grunde gelegten Programm mit zwei Fragen zu beschäftigen, nämlich mit derjenigen der Wegschaffung der Schleusen und mit derjenigen der Veränderung derselben.

„I Eventuelle Wegschaffung der Schleusen.

Zur Beurtheilung der Folgen, welche die Wegschaffung der Schleusen haben würde, muß vor Allem der zukünftige mittlere und höchste Wasserstand des Thunersees ausgemittelt werden. Sobald die Aare in Thun das ganze Jahr hindurch ihren freien und ungehemmten Abfluß hat, wird begreiflich der Stand des Seespiegels in der Regel ein bedeutend niederer sein, als dieses bisher der Fall war. Die durch Herstellung des gleichmäßigen Wasserabflusses entstehende Senkung des Seespiegels kann indessen noch bedeutend vermehrt werden durch Ausbaggerung einer Geschiebsbank beim Ausfluß der Aare zu Scherzligen, sowie durch Ausgleichung des Längenprofils zwischen dem See und dem sogenannten Schwäbis unterhalb der Stadt Thun. Da durch Tieferlegung des Thunersees bedeutende Landstrecken trocken gelegt werden können, so wird man sich wahrscheinlich, sofern überhaupt die Wegschaffung der Schleusen zu Stande kommt, nicht mit der erstgenannten Senkung des Seespiegels begnügen, sondern solche durch Ausführung der angedeuteten Arbeiten etwas zu vermehren suchen. Unsere Untersuchung hat daher eine solche bedeutende Veränderung ins Auge zu fassen. Eine erhebliche Tieferlegung des Thunersees würde sich aber bis nach Unterseen bemerkbar machen, und die Vorarbeiten haben sich daher auszudehnen auf die Aare vom Schwäbis in Thun bis zum See und von der Weißenau bis zu den Schleusen in Unterseen, sowie auf die Ufer des Thunersees. Diese Vorarbeiten bestehen in Folgendem.

1) In Aufnahme eines Situationsplanes über die Aare und ihre Umgebung vom Schwäbis in Thun bis zum See.
2) In Aufnahme von Längen- und Querprofilen auf der gleichen Strecke.
3) In Anordnung täglicher Pegelbeobachtungen an der Aare zunächst dem See bei Scherzligen und unterhalb der Schleusen im Schwäbis, sowie in Führung eines Journals über die Schleusenmanipulation.
4) In Vornahme von Geschwindigkeitsmessungen zur Bestimmung der Abflußmengen bei allen vorkommenden Wasserständen und Festsetzung der zukünftigen Flußprofile.
5) In Ausmittelung der Wasserkräfte sämmtlicher Wasserwerke für den Fall einer allfälligen Expropriation.
6) In Vornahme von Tiefenmessungen an denjenigen Stellen des See's, wo selbst durch eine Tieferlegung des Spiegels von höchstens 6' Landstrecken von irgend welcher Bedeutung trocken gelegt werden können und in Bestimmung des Perimeters der versumpften und zeitweise überschwemmten Uferniederungen am Thunersee.
   Solche Stellen kommen vor:
   a. vom Dürrenast bei Thun bis Kandergrien,
   b. in Spiez,
   c. vom Neuhaus bis zur Weißenau und von da aufwärts bis nach Unterseen.
7) In Aufnahme eines Längenprofils sammt einigen Querprofilen an der Aare von Weißenau bis zu den Schleusen in Unterseen.
   Mit diesem Material ist sodann zu bestimmen:
   a. der Kostenbetrag sämmtlicher Korrektionsarbeiten an der Aare in Thun und eventuell zwischen Weißenau und Unterseen;
   b. allfällige Entschädigungen für Entwerthung von Wasserwerken ꝛc.;
   c. der Inhalt und der Mehrwerth des trocken gelegten Terrains, und es können überhaupt die Vor- und Nachtheile der Schleusenwegschaffung gegeneinander abgewogen werden.

Sollte, gestützt auf diese Voruntersuchungen, die Wegschaffung der Schleusen beschlossen werden, so wären erst dann die definitiven Korrektionsprojekte an die Hand zu nehmen.

II. Eventuelle Veränderung der Schleusen.

Hier ist sowohl eine Veränderung an ihrer gegenwärtigen Stelle (Tieferlegung und Anwendung eines andern Bausystems), als eine allfällige Versetzung derselben zu berücksichtigen. Der Hauptzweck einer solchen Umänderung wäre:

Erzielung eines möglichst zweckmäßigen Wasserabflusses sowohl für die Ufer des Thunersee's und für die unterhalb Thun gelegenen Landesgegenden, als auch, so weit es ohne Beeinträchtigung der wichtigern öffentlichen Interessen geschehen kann, für die Schifffahrt, die Wasserwerke in Thun ꝛc."

Sie ersehen hieraus, daß die Untersuchung der Frage längere Zeit in Anspruch nimmt. Dieselbe wird einerseits vom Bezirksingenieur, anderseits von einem besonders dazu angestellten Ingenieur besorgt. Wenn die Staatswirthschaftskommission mit der Baudirektion Rücksprache genommen hätte, so hätte letztere diese Auskunft in der Staatswirthschaftskommission auch ertheilen können, indessen war es immerhin interessant, diese Mittheilung hier zu machen, da eine ziemlich große Gegend des Kantons bei dieser Frage interessirt ist.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe genehmigt.

Direktion des Innern.

Volkswirthschaftswesen.

Antrag der Staatswirthschaftskommission:

„Den Regierungsrath einzuladen, die endliche Vorlage des neu projektirten Gesetzes über das Brandversicherungswesen, oder aber die Vorlage des jetzigen, provisorischen Gesetzes zur zweiten Berathung möglichst zu befördern."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auf Seite 303 des Staatsverwaltungsberichtes heißt es: „Unterm 27. Juli 1866 und unterm 28. November gleichen Jahres ist dem Regierungsrathe vom Großen Rathe empfohlen worden, möglichst bald ein neues Gesetz über das Brandversicherungswesen vorzulegen. Die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes ist allgemein anerkannt, und es liegt deßhalb auch in der Absicht der vorberathenden Behörden, dasselbe im Laufe dieser Verwaltungsperiode zur Behandlung zu bringen." Mit Rücksicht auf diese Auskunft hätte die Staatswirthschaftskommission die in Aussicht gestellte Vorlage gewärtigen khnnen, allein verschiedene Mitglieder der Kommission legen so großen Werth darauf, daß einmal dieses neue Gesetz gebracht werde, daß die Staatswirthschaftskommission dieses Postulat einmüthig angenommen hat. Es stehen sich in dieser Frage zwei Prinzipien gegenüber, dasjenige der Freigebung und dasjenige der obligatorischen Assekuranz. Der Herr Direktor des Innern war ursprünglich zur Freigebung des Brandversicherungswesens geneigt, allein die Regierung war mit seiner Ansicht nicht einverstanden. Man hat versucht, sich mit andern Kantonen über normale Grundsätze zu verständigen. Namentlich hat der große Brand von Glarus vielen die Augen geöffnet und sie überzeugt, daß kleinere Kantone die Versicherung nicht über sich nehmen können, indem sie durch einen einzigen großen Brand ruinirt werden könnten. Dieß hat in Genf zur Freigebung der Brandversicherung geführt. Meine persönliche Ansicht ist die, daß es weitaus am besten wäre, wenn man sich in der ganzen Schweiz zu einem gemeinsamen Brandassekuranzgesetze verständigen könnte. Da man indessen hiezu zur Zeit noch keine Aussicht hat, so muß man bei dem kantonalen Standpunkt verbleiben. Etwas aber muß in dieser Richtung geschehen, und deßhalb beantragt die Staatswirthschaftskommission, es sei die Regierung einzuladen, entweder das provisorisch in Kraft erklärte Gesetz zur zweiten Berathung zu bringen, oder aber ein neues Gesetz vorzulegen.

Der Herr Präsident bemerkt, daß die am 4. September 1867 verlesene Mahnung des Herrn Seßler mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission zusammenfalle und somit hier ebenfalls in Behandlung gezogen werde.

Kurz, Direktor des Innern. Es wäre mir natürlich lieber gewesen, wenn die Staatswirthschaftskommission sich mit der im Staatsverwaltungsberichte ertheilten und sicher ganz ernst gemeinten Auskunft, daß nämlich der Regierungsrath im Laufe dieser Verwaltungsperiode ein neues Gesetz vorlegen werde, befriedigt hätte. Dieß wäre mir um so lieber gewesen, als noch dringendere den Geschäftskreis der Direktion des Innern berührende Gegenstände erledigt werden sollten, so die Frage über die Branntweinfabrikation. Alles miteinander zu machen, ist nicht möglich. Immerhin möchte ich bitten, die Verzögerung der Sache nicht als Saumseligkeit der Direktion des Innern auszulegen; denn ich kann wirklich ohne unbescheiden zu sein, versichern, daß diese Frage mich fast Tag für Tag in dieser oder jener Weise beschäftigt. Wenn die Direktion bis jetzt mit der Vorlage des Gesetzes gezögert hat, so geschah dieß aus dem Grunde, weil sie wünscht, daß in dieser Frage ein wirklicher Fortschritt erzielt werde und nicht nur eine halbe Lösung stattfinde. Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat bereits angeführt, daß ich die Aufhebung der Staatsassekuranz wünschte. Es war allerdings meine Hoffnung, daß mit der Zeit die öffentliche Meinung für diese Ansicht gewonnen werden könnte. Ich mußte mich indessen vom Gegentheil überzeugen, und es wird deßhalb nichts übrig bleiben, als ein Gesetz auf Grundlage der Beibehaltung der kantonalen Assekuranz vorzulegen. Immerhin sind da noch viele Schwierigkeiten zu überwinden, und um die Frage, auf welchen Grundlagen das neue Gesetz ausgearbeitet werden solle, zu lösen, habe ich schon vor einiger Zeit im Regierungsrathe die Anregung gemacht, daß eine größere Kommission zu Besprechung der Frage niedergesetzt werden möchte. Der Regierungsrath hat diese Anregung günstig aufgenommen, und nur zufällige Umstände haben die Niedersetzung einer solchen Kommission verhindert. Ich werde indessen in nächster Zeit dem Regierungsrath bezügliche Anträge vorlegen, und die Grundlagen, auf welchen das neue Gesetz ausgearbeitet werden soll, können dann schon im Laufe dieses Sommers von der Kommission berathen werden. Ich hoffe, daß man sich mit dieser Auskunft befriedige.

Der Große Rath genehmigt den Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Gesundheitswesen.

Die Staatswirthschaftskommission erhebt bloß eine Bemerkung in dem Sinne, daß der Regierungsrath im Medizinalwesen etwas mehr Freiheit walten lassen möchte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn ich Ihnen die Veranlassung zu diesem Postulat mittheilen würde, so würden Sie sagen, es sei dieß nicht eines derjenigen vom ersten Rang. Ich will deßhalb die Veranlassung nicht berühren. Die Regierung könnte sagen, man lasse nur zu viel Freiheit im Kanton Bern walten und sich dabei namentlich auf den bekannten aus andern Kantonen ausgewiesenen Homöopathen berufen, der sich im Kanton Bern frei bewegen kann. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission hat mehr auf die Thierarzneikunde Bezug. Man hat gefunden, man gehe etwas zu strenge zu Werke, wenn man patentirten Thierärzten den Verkauf ihrer Arzneien auf dem Markte untersage.

Kurz, Direktor des Gesundheitswesens. Als ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission gelesen habe, wußte ich nicht, was dahinter stecke, und ich habe mir den Kopf über die Veranlassung desselben zerbrochen. Natürlich habe ich auch an die Homöopathie gedacht, die gegenwärtig so viel Redens von sich macht, und ich habe schon vorausgesehen, daß auf den Wunsch der Staatswirthschaftskommission eine Volksabstimmung stattfinden werde. Glücklicherweise hat der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission mich beruhigt und mir mitgetheilt, daß es sich hier um einen ganz andern Gegenstand handle. Ich könnte vielleicht in formeller Beziehung die Bemerkung machen, daß der Antrag verfrüht sei, indem hier von einer erst im Jahre 1867 erlassenen Verordnung die Rede ist, über welche die Regierung im Verwaltungsbericht pro 1867 Auskunft ertheilen wird. Ich will mich indessen nicht auf den formellen Standpunkt stellen. Sie werden sich erinnern, daß das im Jahr 1865 erlassene und mit vieler Mühe zu Stande gekommene Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten dem Regierungsrath die Ermächtigung ertheilt, eine Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen zu erlassen. Diese Verordnung ist vom Sanitätskollegium entworfen und vom Regierungsrath am 18. April v. J. genehmigt worden. Darin ist nun allerdings das Hausiren mit Arzneimitteln aller Art verboten, und ich denke, Sie werden Alle mit mir einverstanden sein, daß diese Bestimmung einen wirklichen Fortschritt enthalte. Im nämlichen Paragraphen der Verordnung ist ferner das Feilbieten von Arzneien auf öffentlichem Markt für die Zukunft untersagt. Von diesem Verbot sind allerdings auch die Medizinalpersonen nicht ausgenommen. Dessenungeachtet glaube ich, es sei ein Fortschritt, wenn dieses Verbot gehandhabt

wird. Durch dasselbe ist nun eine Persönlichkeit betroffen worden, von der es mir leid thut, nämlich ein patentirter Thierarzt, der glauben konnte, er sei zum Verkaufe von Arzneimitteln auf öffentlichem Markt berechtigt. Es ist von seiner Seite behauptet worden, es haben persönliche Rücksichten obgewaltet, und ich habe mich daher, bevor die Bestimmung gegenüber ihm definitiv vollzogen worden ist, genau darüber erkundigt, aber in Erfahrung gebracht, daß diese Besorgniß vollkommen unbegründet war. Ich habe übrigens dem Betreffenden eine ziemliche Frist zum Verkaufe seiner Vorräthe eingeräumt, und es hat mir geschienen, es wäre der Fall gewesen, daß er sich damit zufrieden gestellt hätte. Dieß ist die Veranlassung des Postulats. Ich sehe mich vom Standpunkte der Direktion des Gesundheitswesens veranlaßt, den Wunsch auszusprechen, es möchte dem Antrage nicht weitere Folge gegeben werden.

Herr Präsident. Ich halte die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission nicht für einen Antrag. Ich werde die Diskussion darüber walten, wenn aber nicht ein bestimmter Antrag gestellt wird, nicht darüber abstimmen lassen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bemerkt, daß dieselbe allerdings nicht einen Antrag habe stellen wollen, sondern bloß eine Bemerkung gemacht habe.

Tscharner. Ich möchte die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission unterstützen. Die betreffende Bestimmung der vom Regierungsrathe erlassenen Verordnung hat für die Bevölkerung einzelner Gegenden eine große Belästigung herbeigeführt; sie kann die ganz gewöhnlichen Arzneistoffe für das Vieh nicht mehr, wie es der Vater und der Großvater gewohnt waren, auf dem Markte einkaufen. Die Verordnung des Regierungsrathes vom 18. April 1867 über den Verkauf von Arzneistoffen und Giften beruft sich auf den § 16 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten. Dieser § 16 lautet: „Dieser Beruf wird nur in einer öffentlichen Apotheke ausgeübt und besteht in der Zubereitung und dem Verkaufe von Arzneistoffen und Arzneien an Kranke und Medizinalpersonen; an diese letztern jedoch nur insoweit, als sie zur Anwendung derselben berechtigt sind, an jene nur auf ärztliche Verordnungen hin (Recepte). Eine vom Regierungsrathe zu erlassende Verordnung über den Verkauf von Arzneistoffen im Großen und durch den Handverkauf wird die Ausnahmen von dieser Regel bestimmen." Als das Gesetz erlassen worden ist, glaubte man, man werde nicht soweit gehen, einen Marktstand unter die Rubrik der Apotheken zu stellen, deßhalb sieht denn auch der verlesene § 16 Ausnahmen vor. Die Verordnung von 1867 sagt nun in § 23: „Ebenso ist Jedermann, auch den Medizinalpersonen, das Feilbieten von Arzneiwaaren für Menschen oder Thiere in andern, als ihren anerkannten Berufslokalien (Apotheken), z. B. auf Märkten, untersagt." Ich glaube, die Verordnung gehe weiter, als es der Große Rath wollte. Ich will die guten Motive nicht verkennen, die bei Aufstellung dieses Verbotes obgewaltet haben. Jedenfalls ist es lästig für die Viehbesitzer, wenn sie immer zum Thierarzt gehen müssen, während man für gewisse Krankheiten des Viehes ganz bestimmte Arzneimittel hat. In schweren Fällen wird natürlich immer der Thierarzt beigezogen. Ich wünsche, daß man, wie dieß früher der Fall war, das Feilbieten von Arzneistoffen für Thiere auch fernerhin gestatte.

Trachsel. Wenn man die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission liest, so sollte man glauben, es handle sich um eine einfache Frage von geringer Bedeutung. Faßt man aber die Sache näher in's Auge und ist man damit vertraut, wie ich es als Mitglied des Sanitätskollegiums sein kann, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Frage nicht so bedeutungslos ist. Ich glaube auch Sie davon überzeugen zu können, daß es sich hier um eine Frage von ziemlicher Wichtigkeit und Tragweite handelt. Durch die neuen Verkehrsmittel, Dampfschiffe und Eisenbahnen, sind zwar mächtige Vortheile, aber auch bedeutende Nachtheile geschaffen worden. Einer derselben liegt in der vermehrten Gefahr der Verschleppung von ansteckenden Krankheiten der Menschen und Thiere. Dieß beweist die Erfahrung; die Rinderpest z. B., die früher in den Abendländern so zu sagen bloß dem Namen nach bekannt war, hat vor zwei Jahren in England, Holland und Deutschland große Verheerungen angerichtet und hat auch die Eidgenossenschaft selbst betreten. Nächst der Vorsehung haben wir es dem energischen Auftreten der eidgenössischen und kantonalen Behörden zu verdanken, daß wir nicht große Verluste erlitten haben. Sie wissen auch, daß im Laufe des letzten Sommers ein Kind die Cholera von Rom nach Zürich verschleppt hat. Wenn wir keine Eisenbahnen hätten, so wäre dieß nicht geschehen, indem das Kind vor seiner Ankunft in Zürich gestorben wäre. Diese vermehrte Gefahr der Ansteckung hat nun die Sanitätsbehörde und die Regierung bewogen, dem Gesundheitswesen ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und das ganze Medizinalwesen wurde durch eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen geordnet. Ich will nur einige davon citiren. Vor einigen Jahren ist ein Konkordat über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen erlassen worden, das sich im Allgemeinen gut bewährt hat. Vor nicht langer Zeit ist auf Anregung Berns ein Bundesgesetz über den Transport der Thiere auf Eisenbahnen erlassen worden. Im letzten Jahre hat die Regierung eine Verordnung über Maßregeln gegen die Cholera erlassen. Sie sehen hieraus, daß die Behörden bestrebt waren, das Eindringen solcher ansteckenden Krankheiten zu verhüten. Da dieß aber nicht immer möglich ist, so suchten sie auch den Seuchen zu begegnen. Ich will bloß einige Erlasse citiren: das Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen, das ziemlich strenge Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, die Verordnung über die öffentlichen und Privatapotheken nnd das Gesetz über den Verkauf von Giften und Arzneistoffen. Man sagt nun, man gehe zu weit, wenn man einem Thierarzt verbiete, beim Zeitglockenthurm in Bern seine Tränke zu verkaufen. Ich mache indessen darauf aufmerksam, daß die betreffende Verordnung des Regierungsrathes nicht gegen eine einzelne Person gerichtet ist, sondern ein Glied einer Kette bildet. Sie wissen aber, daß wenn in einer Kette ein Ring bricht, die ganze Kette gebrochen ist. Man hat in dieser Verordnung vorzüglich die Beseitigung bekannter, offenbarer Mißbräuche im Auge gehabt. Einer dieser Mißbräuche ist das Anpreisen von Arzneimitteln, die für alle möglichen Krankheiten gut sein sollen, durch die öffentlichen Blätter. Auch das Hausiren mit Arzneimitteln, wie es bisher geschah, indem man z. B. mit Balsam von Haus zu Haus ging und ihn für alles Mögliche anpries, ist beseitigt worden. Ganz analog mit dem Hausiren ist das Feilbieten von Arzneien auf öffentlichem Markt durch Aerzte oder Thierärzte, die nicht am Orte selbst wohnen. Es ist empörend, daß ein Mann, der ein Patent besitzt, seinen Beruf auf diese Weise entehrt. Wollen Sie nun da eine Ausnahme, eine Lücke machen? Sobald dieß geschieht, muß man weiter gehen. Wenn man das Feilbieten von Arzneimitteln auf öffentlichem Markte erlaubt, so kann es nicht bloß einem Einzelnen gestattet werden, und wenn die Uebrigen es bisher aus Ehrgefühl nicht gethan haben, so werden sie in Zukunft finden, es sei nichts Anstößiges, da es vom Staate sanktionirt sei. Dann können Sie aber auch das Hausiren mit Arzneimitteln und das öffentliche Anpreisen von solchen nicht verbieten. Ein Thierarzt muß zu Hause eine gehörige wohlgeordnete Apotheke haben, es ist deßhalb stoßend, wenn man sieht, wie Einer auf dem Markte mit ein paar Säcken vor sich Arzneien verkaufen darf.

Uebrigens ist in dem betreffenden Fall das Bedürfniß gar nicht vorhanden; denn hier in Bern sind Thierärzte genug, und zwar eben so tüchtige, als derjenige, den man hier im Auge hat. Ich weiß, daß die Staatswirthschaftskommission keine Rüge ertheilen will. Als solche müßte aber ihr Antrag immerhin aufgenommen werden; man müßte die Bemerkung als eine Weisung betrachten, in Gesundheitssachen in Zukunft weniger streng zu sein, was sicher vom Uebel wäre. Ich beantrage die Verwerfung des Postulats der Staatswirthschaftskommission.

Karrer. Ich muß leider auch hier bemerken, daß ich der Sitzung der Staatswirthschaftskommission, in welcher der vorliegende Antrag beschlossen worden ist, nicht beiwohnen konnte, doch glaube ich nicht, daß infolge meiner Gegenwart der Antrag anders ausgefallen wäre, als er nun vorliegt. Es wird wohl Niemand den Vorwurf erheben, daß man irgendwie der Ausübung einer patentirten Wissenschaft entgegentreten wolle. Alles hat indessen sein Maß, und es gibt gewisse Fälle, wo man nicht mit dem strengen Maßstab messen kann. Ich erlaube mir einige häufig vorkommende Beispiele anzuführen. Es gibt Landesgegenden, die nur von wenig Aerzten bewohnt sind. So hat z. B. der Amtsbezirk Trachselwald für eine Bevölkerung von 24,000 Seelen bloß zwei Aerzte, den einen in Sumiswald und den andern im äußersten Winkel des Bezirks, in Huttwyl. Diesen zwei Aerzten ist es nun rein unmöglich, die Kranken zu besorgen, und es liegt in der Natur der Dinge (ich selbst würde bei ähnlichen Verhältnissen so handeln), daß sie zuerst diejenigen besorgen, bei denen sie Aussicht auf eine Entschädigung haben. In solchen Fällen scheint es mir, daß, wenn Leute da sind, die etwas von der Heilung der Krankheiten verstehen, man sie nicht sofort vor den Richter stellen sollte. Ein weiteres Beispiel. Sie wissen, daß früher in den öffentlichen Zeitungen verschiedene Arzneien angepriesen worden sind. Dieß ist nun im Interesse des allgemeinen Wohles verboten. Dieses Verbot hat aber auch Uebelstände nach sich gezogen. Ich will nicht davon sprechen, daß dadurch einzelnen Zeitungen, die sich größtentheils durch solche Inserate erhalten haben, eine Erwerbsquelle entzogen worden ist, sondern ich mache darauf aufmerksam, daß nun die nämlichen Geheimmittel nicht mehr durch die Zeitungen, sondern durch besondere Broschüren angepriesen werden, die in den Buchhandel kommen und den Leuten ins Haus geschickt werden, so daß das Uebel das gleiche geblieben ist. Ein drittes Beispiel. Es gab bisher gewisse Fabrikationen, für welche schädliche Stoffe gebraucht wurden, so z. B. die Fabrikation von Fliegentodpapier. Dieses ist auch in Bern nach einem Rezept des Herrn Apotheker Müller fabrizirt worden. Infolge der vom Regierungsrath erlassenen Verordnung hat man das Papier untersucht und es zu stark gefunden, weßhalb dessen Fabrikation nicht mehr nach dem gleichen Rezepte gestattet wurde. Was ist die Folge davon? Das Fliegentodpapier tödtet keine Fliegen mehr, oder wenigstens erst nachdem sie einen ganzen Tag herumgezappelt sind. Infolge dessen wird nun das Papier von auswärts bezogen. Ein weiterer Punkt ist folgender. Es gibt eine Menge Arzneimittel gegen gewisse Krankheiten, die en gros fabrizirt und in den Apotheken verkauft werden. Andere Leute dagegen dürfen diese Mittel nicht verkaufen, und man ist deßhalb oft genöthigt, sie stundenweit in einer Apotheke zu suchen. Ich glaube, auf solche Mittel sollte das Gesetz nicht in seiner ganzen Strenge angewendet werden. Ich weiß, daß die Direktion des Innern im Sinne einer größern Freiheit wirkt, und ich möchte sie ermuntern, auch in Zukunft auf diesem Wege fortzufahren. Ich will keinen Antrag stellen, sondern mich mit der Bemerkung der Staatswirthschaftskommission begnügen, da ich bloß andeuten wollte, daß man in solchen Ausnahmsfällen nicht mit der ganzen Schärfe des Gesetzes einschreiten sollte.

Steiner, Müller. Ich bin der Uebelthäter, der die gegenwärtige Diskussion hervorgerufen hat, indem ich die Ehre hatte, mit dem Herrn Präopinanten Karrer zur Untersuchung der Direktion des Innern bezeichnet zu werden. Eine ähnliche Strenge im Medizinalwesen hat in einem Nachbarkanton eine Volksabstimmung hervorgerufen. Auch bei uns könnte eine ähnliche Erscheinung die gleichen großen Folgen herbeiführen. Es ist mir folgender Fall vorgeschwebt. Thierarzt und Gemeindspräsident Gerber von Stettlen, ein sehr ehrenwerther Mann, hatte beim Zeitglocken einen Stand, wo er Arzneien für das Vieh verkaufte. Schon sein Großvater hatte einen solchen Stand, obschon er nicht ein patentirter Thierarzt, sondern bloß ein sogenannter Hengsthalter war. Das Volk war froh, daselbst bekannte Hausmittel ankaufen zu können. Im letzten Jahre hat man dem Betreffenden untersagt, seinen Stand fernerhin zu halten. Er hat mit mehreren Großräthen hierüber Rücksprache genommen. Ich habe die Verordnung des Regierungsrathes nachgelesen und gefunden, daß auch patentirten Thierärzten der Verkauf von Arzneistoffen auf öffentlichem Markte untersagt ist. Ich glaubte von der Sache nicht mehr Aufhebens machen zu sollen, als nöthig war und deßhalb bringt die Staatswirthschaftskommission keinen Antrag, sondern eine bloße Bemerkung. Der Zug der Zeit geht nach Freiheit. Im freiesten aller Länder, in Nordamerika, liegt nichts Unehrenhaftes darin, wenn Einer, der sich mit der Heilkunde abgibt, seine Waare feilbietet. Es scheint mir die Bemerkung der Staatswirthschaftskommission ganz am Ort zu sein. Man soll nicht mit der alleräußersten Strenge gegen alle Diejenigen vorgehen, die irgendwie in die Heilkunde eingreifen, namentlich nicht Leute, die ein Patent erworben haben, in der Ausübung ihres Berufes zum Nachtheil des Publikums beschränken. Maßregelt man zu viel und geht man zu weit, so springt man dann später leicht in das Gegentheil, zur völligen Regellosigkeit über, indem das Volk, wenn wir einmal die Volksabstimmung haben, solche Schranken ganz beseitigen wird.

Friedli. Ich bin ganz anderer Ansicht, als der Herr Vorredner. Ich danke der Direktion des Innern für die Fürsorge, die sie in letzter Zeit getroffen hat. In der gegenwärtigen Zeit sind wir, wie Herr Trachsel dargethan hat, viel mehr den ansteckenden Krankheiten ausgesetzt als früher. Es ist deßhalb nothwendig, im Medizinalwesen mit Strenge vorzugehen. Will man das nicht, so soll man gänzliche Freigebung eintreten lassen. Dieß wird sicher auch einmal geschehen, ob es aber gut sein wird, weiß ich nicht. Ich möchte also an dem Antrage der Staatswirthschaftskommission festhalten, und ich wiederhole, daß ich der Direktion des Innern für die väterliche Fürsorge, die sie in dieser Beziehung getroffen hat, danke.

Abstimmung.

Für Erheblichkeit der Bemerkung der Staatswirthschaftskommission — Mehrheit.

Waldau.

Antrag der Staatswirthschaftskommission:

„Der Regierungsrath sei einzuladen, die erforderlichen Weisungen zu ertheilen, daß die Direktion des Inselspitales, beziehungsweise der Waldau, über die Verwendung des Staatsbeitrages von Fr. 40,000 alljährlich Bericht erstatte, und überhaupt über ihre Leistungen sich ausspreche."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie erinnern sich, daß seiner Zeit der Waldau ein temporärer Beitrag von Fr. 40,000 bewilligt, daß derselbe aber nach und nach ein ständiger Beitrag geworden ist. Nun lesen Sie auf Seite 372 des Staatsverwaltungsberichtes: „Durch Schlußnahme vom 12. Dezember 1865 wurde ferner der Regierungsrath beauftragt, zu untersuchen, ob und wie die Waldau zu erweitern sei. Eine ähnliche Maßnahme war schon unterm 22. November 1864 gefaßt worden, und es hatte infolge dessen die Inseldirektion unterm 14. Dezember gleichen Jahres folgende Beschlüsse gefaßt: 1) bei der nächsten Volkszählung dahin zu wirken, daß eine genaue Irrenzählung stattfinde; 2) von nun an eine genaue Anschreibungsliste für Irre, die zur Aufnahme in die Waldau gemeldet werden, durch die Beamten der Anstalt führen zu lassen; 3) den Direktor der Waldau zu beauftragen, ein spezielles Programm über die von ihm vorgeschlagene Erweiterung der jetzigen Anstalt auszuarbeiten und damit eine approximative Kostenberechnung zu verbinden mit spezieller Beziehung auf den Ertrag der Landwirthschaft, da nach der Ansicht der Inselbehörde aus letzterer ein großer Theil der Kosten bestritten werden könnte; 4) den Direktor der Waldau ferners zu beauftragen, in Verbindung mit dem Domänendepartement der Insel zu untersuchen, woher das nöthige Land zum Betrieb einer größern Landwirthschaft in Pacht genommen werden könnte, ob vom äußern Krankenhause, von der Stadt Bern (Feldäcker), oder ob vielleicht anderswo Grundeigenthum acquirirt werden könnte. Mit Schreiben vom 7. Februar 1866 theilte die Inseldirektion der Direktion des Gesundheitswesens mit, daß sie obige Beschlüsse dem Direktor der Waldau in Erinnerung gebracht und ihn um daherige Vorlagen ersucht habe." Der Direktor der Waldau ist die Antwort schuldig geblieben. Die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, daß ein solcher Bericht mit Rücksicht auf das Bedürfniß der Erweiterung der Anstalt nicht länger auf sich warten lassen sollte; deßhalb wird der Antrag gestellt, es sei die Direktion zu veranlassen, alljährlich über die ganze Verwaltung der Anstalt, namentlich aber auch über die berührten Punkte, einläßlichen Bericht zu erstatten.

Kurz, Direktor des Gesundheitswesens. Die Motivirung des Antrages der Staatswirthschaftskommission stimmt meiner Ansicht nach nicht ganz mit dem Antrage selbst überein. Letzterer geht dahin, es sei die Direktion der Waldau aufzufordern, über die finanziellen Verhältnisse und die Leistungen der Anstalt alljährlich Bericht zu erstatten. Nach dem aber, was der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gesagt hat, scheint dieselbe einen Bericht über die Frage der Erweiterung der Anstalt im Auge zu haben. Diese Frage ist eine sehr schwierige und bedarf gewiß einer sehr genauen Ueberlegung und Untersuchung. Ich kann dem Großen Rathe die Versicherung geben, daß die Inselbehörden in dieser Beziehung durchaus nicht müßig waren. Der Verwaltungsbericht der Direktion des Innern pro 1867 wird hierüber genaue Auskunft ertheilen. Den Antrag der Staatswirthschaftskommission halte ich nicht für begründet, namentlich nicht so weit er einen Bericht über die Leistungen der Anstalt vermißt. Was soll man mehr von einer Heilanstalt verlangen, als daß sie genau angibt, wie viel Patienten sie im Laufe des Jahres aufgenommen und wie viel sie geheilt, gebessert ꝛc. entlassen hat? Diese Auskunft ist im Verwaltungsberichte einläßlich ertheilt. Bezüglich der finanziellen Verhältnisse enthält der Bericht allerdings eine Lücke. Die Schuld liegt aber nicht sowohl an den Inselbehörden als an der Direktion. Die Direktion der Waldau legt dem Regierungsrathe alljährlich eine detaillirte Rechnung vor, welche von der Direktion des Innern geprüft und vom Regierungsrathe genehmigt wird. Diese Rechnung langt aber nicht zu einer Zeit ein, da sie für den Verwaltungsbericht benutzt werden könnte. Man kann der Inseldirektion dießfalls keinen Vorwurf machen, indem diese Rechnung eben auch ihren Weg machen muß. Die Direktion des Innern hätte also sich damit begnügen müssen, über die finanziellen Verhältnisse pro 1865 Auskunft zu ertheilen. Ich bin so frei, diesen Anlaß zu einigen Zahlenangaben zu benutzen. Im Jahr 1866 sind in der Waldau, die ursprünglich für 200 Patienten berechnet war, 290 Kranke behandelt worden. Die Zahl der Pflegtage belief sich über 107,000, die Kosten betrugen im Ganzen Fr. 144,000, so daß der Pflegtag ungefähr auf Fr. 1. 03½ gekommen ist. Es ist dieß ein sehr günstiges Ergebniß, wenn man es mit denjenigen anderer Krankenanstalten, namentlich der Nothfallstuben vergleicht, wo der Staat für den Pflegtag Fr. 1. 45 zahlen muß. Die Ausgaben der Waldau werden vorerst durch den Staatsbeitrag von Fr. 40,000, und Fr. 91,000 durch die Kostgelder gedeckt. In dieser Beziehung mache ich darauf aufmerksam, daß das durchschnittliche Kostgeld Fr. 337 beträgt; es ist also auch hier dem Wunsche des Großen Rathes entsprochen worden, daß nämlich untersucht werden möchte, ob es nicht der Fall sei, die Kostgelder der Waldau zu erhöhen. Der Rest der Ausgaben wird durch einen Beitrag der Inselkorporation von circa Fr. 8000 und von dem kleinen Ertrage des Vermögens der Waldau gedeckt. Bei diesem Anlasse möchte ich auf einen wunden Fleck der Anstalt hinweisen. Ich möchte nämlich darauf aufmerksam machen, daß das Vermögen derselben bloß Fr. 17,000 beträgt, obschon ihre Gründung bereits vor 20 Jahren beschlossen worden ist und sie schon 12 Jahre bestanden hat. Ich möchte das Augenmerk der Staatswirthschaftskommission darauf richten und ihr zu bedenken geben, ob nicht Mittel vorhanden seien, um das Vermögen der Anstalt zu äuffnen. Ich zweifle durchaus nicht an dem wohlthätigen Sinne unserer Bürger. Der Beweis, daß derselbe wirklich vorhanden ist, liegt darin, daß während der gleichen Zeit die Inselkorporation Legate zusammen im Betrage von mehreren 100,000 Franken erhalten hat. Von dem wohlthätigen Sinne zeugt auch der Umstand, daß vor etwa zwei Monaten ein Aufruf zu Gründung einer Anstalt für schwachsinnige Kinder solchen Anklang gefunden hat, daß gegenwärtig bereits 10,000 Fr. zu diesem Zwecke gesammelt sind. Worin liegt der Grund, daß der Waldau nicht mehr Legate zufließen? Ich will diese Frage, die gewiß aller Aufmerksamkeit werth ist, heute nicht beantworten und nur den Wunsch aussprechen, daß die Staatswirthschaftskommission derselben ihr Augenmerk zuwenden möchte.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe genehmigt.

Direktion des Militärs.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt, es sei der Regierungsrath einzuladen:

„1) zu untersuchen, wo der Grund liege, daß die Auslagen für Pferdemiethe bei den bernischen Truppen immer höher steigen;

„2) dahin zu wirken, daß den Einnahmen an Hochzeitwaffensteuern ein eigener Posten in der Staatsrechnung geöffnet werde, und

„3) im Hinblick auf die Mängel unseres Zeughauses darauf bedacht zu sein, einen Uebersichtsplan über das Areal für kantonale Militäranstalten aufnehmen zu lassen, damit dereinstige nothwendige Neubauten planmäßig ausgeführt werden."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich soll zuerst mittheilen, daß der Militärdirektor

nicht anwesend ist, mir aber erklärt hat, daß er mit allen drei Anregungen der Staatswirthschaftskommission einverstanden sei. Die Veranlassung zu dem ersten Antrag ist folgende: Bern hatte eine Artilleriekompagnie in die Instruktionsschule nach Bière zu schicken. Der Kanton Waadt lieferte die Bespannung, Bern aber mußte die Auslagen für Pferdemiethe auf sich nehmen. Im Kanton Bern sind die Preise für Pferdemiethe niedriger, als im Kanton Waadt; deßhalb ist in der Staatswirthschaftskommission die Frage angeregt worden, ob es in Zukunft in ähnlichen Fällen nicht besser wäre, die Pferde im Kanton Bern zu miethen, als einem andern Kantone eine verhältnißmäßig hohe Miethe zu zahlen. Ich gehe zum zweiten Antrag über. Die Staatswirthschaftskommission verwunderte sich, daß den Einnahmen an Hochzeitwaffensteuern kein eigener Posten in der Staatsrechnung geöffnet worden ist. Der Militärdirektor hat mir hierüber schriftlich mitgetheilt, daß das Gesetz über Ansammlung von Gewehren und Patrontaschen bis jetzt folgende finanzielle Ergebnisse gehabt habe. Die Einnahmen betrugen:

1865 (vom 1. Juli an)	Fr. 21,300
1866	„ 49,300
1867	„ 47,200
Total	Fr. 117,800

welche Summe auf der Hypothekarkasse deponirt ist. Der dritte Antrag der Staatswirthschaftskommission beruht darauf, daß diejenigen Mitglieder der Staatswirthschaftskommission, welche die Zeughausverwaltung zu untersuchen hatten, die Wahrnehmung machten, daß die gegenwärtigen Lokalitäten zum Schutze des vorhandenen Materials durchaus nicht genügen. So sind namentlich auch die neuen Batterien vor Wind und Regen nicht geschützt. Die Zeughausverwaltung bemerkte deßhalb, es sei nothwendig, zu Unterbringung des Materials einen Schuppen zu erstellen. Da entsteht nun die Frage, ob es nicht besser sei, daß dieser Schuppen dahin placirt werde, wo das neue Zeughaus erstellt werden soll, damit nicht bei der Verlegung des Zeughauses der Schuppen abgebrochen und wieder neu aufgeführt werden muß. Dieß der Grund des Antrages der Staatswirthschaftskommission, es sei ein Uebersichtsplan über das Areal für die kantonalen Militäranstalten aufzunehmen, damit nothwendig werdende Neubauten planmäßig ausgeführt werden können.

Herr Baudirektor. Es ist richtig, daß das gegenwärtige Zeughaus den jetzigen Bedürfnissen durchaus nicht entspricht und daher ein Neubau stattfinden muß. Dieser Neubau sollte sich aber nicht auf das Zeughaus beschränken, sondern alle Militäranstalten umfassen. Schon seit mehreren Jahren haben in dieser Beziehung Untersuchungen und Vorarbeiten stattgefunden. So ist vor 6 Jahren eiu förmlicher Plan über die zu erstellenden Neubauten von Militärstallungen aufgenommen worden. Er konnte aber nicht zur Ausführung gebracht werden, einerseits weil das betreffende Terrain (am Fuße des Martinshubels) zu Eisenbahnzwecken verwendet worden ist, andrerseits weil man eingesehen hat, daß mit der Zeit ein Neubau sämmtlicher Militäranstalten stattfinden müsse. Es sind deßhalb in dieser Richtung Untersuchungen angehoben worden, und man ist bereits vor einigen Jahren mit der Burgergemeinde Bern in Unterhandlung getreten behufs Erwerbung des längs der Aargauerstaldenallee liegenden Bäundefeldes. Die Burgergemeinde machte einen Preis, allein es traten Anstände ein, theils hierauf bezüglich, theils anderer Natur, weßhalb die Sache seither mehr oder weniger liegen gelassen worden ist, aber in Vergessenheit ist sie nicht gerathen. Die Frage fällt in erster Linie nicht in den Bereich der Baudirektion, sondern in denjenigen der Domänendirektion, so weit es die Terrainerwerbung betrifft. Die Sache wurde auch aus dem Grunde nicht allzusehr beschleunigt, weil auch andere größere Hochbauten ausgeführt werden müssen und die Büdgetverhältnisse es nicht gestatteten, zu viel großartige Gebäude auf einmal an die Hand zu nehmen. In den Vordergrund wurde bekanntlich das Kantonsschulgebäude gestellt, worüber Ihnen im letzten Jahre einläßliche Vorlagen gemacht worden sind. In Folge Ihres Beschlusses ist diese Angelegenheit in ein neues Stadium getreten, wo man nicht weiß, welches Schicksal sie erleiden wird. Wenn aber die Ausführung des Kantonsschulgebäudes beschlossen werden sollte, so denke ich, daß man nicht gleichzeitig die Militäranstalten erstellen werde. Uebrigens sind auch viele andere Bauten nicht nur in Bern, sondern auch in den Landbezirken für verschiedene Verwaltungszwecke von großer Dringlichkeit. In Betreff von Bern führe ich auch das Assisengebäude und das Gebäude für die Untersuchungsgefangenen an. Auch hierüber sind Vorarbeiten vorhanden, allein da es bei unsern beschränkten Büdgetverhältnissen eben nicht möglich ist, Alles auf einmal auszuführen, so wird man die größern Hochbauten, je nach dem Grade der Dringlichkeit, die eine nach der andern an die Hand nehmen. So weit es aber die Acquisition des Terrains für die Militäranstalten betrifft, so hat der Regierungsrath die Angelegenheit nicht aus den Augen verloren. Die Domänendirektion wird dießfalls die Initiative ergreifen, sobald der günstige Moment da ist.

Morgenthaler. Ich unterstütze den Antrag 3. der Staatswirthschaftskommission. Seit vielleicht 20 Jahren ist das absolute Bedürfniß des Umbaues unserer Militäranstalten anerkannt. Der Offiziersverein hat sich Jahre lang mit der Frage befaßt und petitionirt, man möchte diese Arbeiten mit Energie an die Hand nehmen. Vor wenigstens drei Jahren ist der Plan zum Umbau der Militäranstalten und Verlegung derselben aus der Stadt dem Stabsoffiziersverein vorgelegen, und dieser hat sich darüber ausgesprochen. Seither ist die Sache schlafen gegangen, ich möchte sie aber nicht ruhen lassen, sonderm dem Regieerungsrathe dringend empfehlen, sie mit Energie an die Hand zu nehmen und dafür zu sorgen, daß die nöthigen Vorlagen gemacht werden. Ich habe aber aus einem andern Grunde das Wort ergriffen. Wir geben jährlich circa Fr. 900,000 für das Militärwesen aus, welche durch den Regierungsrath und sein Organ, den Militärdirektor, verwendet werden. Der Militärdirektor, respektive der Regierungsrath legt dem Großen Rathe alle Jahre Rechnung darüber ab, und dieß ist so ziemlich alles, was der Regierungsrath und der Große Rath von der Verwendung dieser Fr. 900,000 wissen. Ich finde nun, der Große Rath und der Regierungsrath schenken der Verwendung dieser großen Summe zu wenig Aufmerksamkeit, und es sei überhaupt darüber zu wenig Aufsicht vorhanden. $^3/_4$ dieser Summe wird für die Infanterie und circa $^1/_4$ für die Spezialwaffen ausgegeben. Die Instruktion und die Wiederholungskurse für die Spezialwaffen finden unter eidgenössischer Aufsicht, diejenigen der Infanterie dagegen unter der Aufsicht der kantonalen Militärdirektion statt. Ich frage nun, wie es dem Militärdirektor möglich ist, die Instruktion der Rekruten zu verfolgen und zu sehen, ob dieselbe gehörig und genügend ertheilt werde. Der Militärdirektor hat als Mitglied des Regierungsrathes nicht nur seine Direktionsgeschäfte zu besorgen, sondern auch die Geschäfte der andern Direktionen im Regierungsrathe berathen zu helfen, zu welchem Zwecke er sie studiren muß, was Zeit erfordert. Er ist aber auch Mitglied des Nationalrathes, der in der Regel jährlich zwei Monate beisammen sitzt. Der Militärdirektor ist Präsident der Viehprämienkommission, die im Frühling und Herbst je 14 Tage, also jährlich einen Monat, beisammen ist. Wie ist es nun dem Militärdirektor, der drei Monate des Jahres abwesend ist, zuzumuthen, die Instruktion und die Wiederholungskurse der Infanterie gehörig zu beaufsichtigen? Ich verlange für diese Aufsicht aber noch mehr als die nöthige Zeit, nämlich auch Kenntniß der Waffe. Der gegenwärtige Militärdirektor

ist Cavallerieoffizier und hat bei der Infanterie nie gedient. Ich mache ihm dieß nicht zum Vorwurf. Vor zwei Jahren hätte bald noch eine größere Abnormität eintreten können. Ein anderes Mitglied der Regierung erhielt beinahe die nöthige Anzahl Stimmen für die Stelle des Militärdirektors. Wäre dieß geschehen, so hätten wir einen Theologen zum Militärdirektor bekommen. Der Große Rath kann sich bei der Wahl eines Regierungsrathes nicht speziell fragen, welche Direktion erledigt sei, um für dieselbe einen geeigneten Mann zu wählen. Der Große Rath wählt vor Allem aus einen Regierungsrath und überläßt es der Regierung, sich unter die einzelnen Direktionen zu vertheilen. Es ist mithin dem Zufalle unterworfen, ob der jeweilige Militärdirektor die nöthigen Fähigkeiten habe, um die Aufsicht über die Instruktion und die Wiederholungskurse der Infanterie zu führen. Mit Rücksicht darauf verlange ich für die Infanterie die nämliche Stellung, welche die Spezialwaffen haben, nämlich die Aufstellung eines Waffenkommandanten. Die Spezialwaffen haben ihre Spitzen und Bindeglieder zwischen sich und der Militärdirektion. Auch bei der Infanterie ist ein solches Organ nothwendig, um ihre Interessen bei den höhern Behörden zu verfechten und den Dienst zu beaufsichtigen. Wie ist es seither mit der Wahl der Stabsoffiziere zugegangen? Der Militärdirektor machte einen Vorschlag, der vom Regierungsrathe selten abgeändert wurde. Im Großen Rathe trat etwa ein Mitglied auf und schlug einen guten Freund vor. Eine eigentliche Berathung und reifliche Erwägung hat aber bisher bei solchen Vorschlägen nicht stattgefunden. Es ist deßhalb auch hier nothwendig, daß Jemand da sei, der gehörig prüft, welche Personen avanciren sollen. Ein weiterer Punkt ist folgender. Seitdem wir die eidgenössischen Kadettenschulen für die Infanterie haben, schicken wir unsere Kadetten nach Solothurn und Lausanne. Wenn sie zurückkommen, werden sie auf einen schriftlichen Bericht des Schulkommandanten hin als Lieutenants brevetirt. Es überzeugt sich aber Niemand, was die Kadetten leisten. Es scheint mir, der Kanton sollte einen Inspektor in die Schule hinschicken, um die Leistungen der Kadetten zu prüfen und auch über die Pichterfüllung von Seite der Lehrer zu wachen. Es wäre namentlich auch für die Eintheilung in die verschiedenen Bataillone nothwendig, die Leistungen der einzelnen Kadetten zu kennen. Dazu genügt der schriftliche Bericht des Schulkommandanten nicht, und daher rührt denn auch der Uebelstand, daß einzelne Bataillone gute, andere dagegen schwächere Offizierskorps haben. Deßhalb stelle ich den Antrag, es möchte der Regierungsrath untersuchen, ob nicht ein Waffenchef für die Infanterie aufzustellen sei. Der Offiziersverein hat sich bereits mit dieser Frage beschäftigt und war einstimmig mit der Zweckmäßigkeit dieses Vorschlages einverstanden. Ich füge noch bei, daß ich darunter keine bleibende Stelle verstehe, sondern daß ich glaube, es könne zu diesem Zwecke irgend ein Mitglied des Stabes bezeichnet werden.

Abstimmung.

Für die Anträge der Staatswirthschaftskommission	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Morgenthaler	64 Stimmen.
Dagegen	21 „

Direktion der Eisenbahnen.

Girard. Wir haben aus den öffentlichen Blättern gesehen, daß der Regierungsrath sich wirklich damit befaßt hat, Mittel und Wege aufzufinden, um Ersparnisse bei der Staatsbahn, welche ein bedeutendes Defizit darbietet, machen zu können. Da der Bericht der Staatswirthschaftskommission über diesen Punkt schweigt, so ersuche ich den Eisenbahndirektor oder den Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, uns darüber Aufschluß zu geben, damit wir wissen, ob die Einführung von Ersparnissen, welche das Defizit vermindern würden, möglich sei.

Jolissaint, Direktor der Eisenbahnen. Als Antwort auf die Anfrage des Herrn Girard habe ich zu bemerken, daß, da der Große Rath im Wintermonat 1866 beschlossen hat, dem Regierungsrathe zu überlassen, das provisorische Gesetz vom 2. Dezember 1864, betreffend die Organisation und den Betrieb der Staatsbahn, im geeigneten Zeitpunkte zur zweiten Berathung vor den Großen Rath zu bringen, diese Frage erst im Laufe des Jahres 1867 zum Gegenstand besonderer Studien gemacht werden konnte; im Staatsverwaltungsberichte von 1866 konnte also davon keine Erwähnung geschehen. Folgendes sind mit kurzen Worten die in Betreff der von Herrn Girard aufgeworfenen Frage vom Regierungsrathe gegen das Ende des Jahres 1867 getroffenen Verfügungen: Dem in einem vom Großen Rathe erheblich erklärten Antrage geäußerten Wunsche entsprechend, hat der Regierungsrath eine aus zwei Eisenbahnadministratoren und einem Ingenieur bestehende Expertenkommission ernannt, um die verschiedenen technischen und speziellen Fragen über die Reformen und Vereinfachungen zu begutachten, welche in der Organisation des Betriebes der Staatsbahn eingeführt werden könnten. Diese Kommission hat sich kürzlich versammelt, um ihre Aufgabe an die Hand zu nehmen; sie hat die Büreaux und die Ateliers besucht und sodann die Grundlagen ihres Berichtes festgestellt; da sie indeß mehrere statistische Arbeiten hat verlangen müssen, welche ihr nicht sofort zugestellt werden konnten, so hat sie die endliche Redaktion ihres Berichtes verschieben müssen. Die gewünschten Aktenstücke sind ihr vor einigen Tagen zugesandt worden, so daß sie nächstens wieder zusammentreten kann. Sobald die Direktion der Eisenbahnen im Besitz des Expertengutachtens sein wird, wird sie ihre Anträge über die Organisation des Betriebes der Staatsbahn dem Regierungsrathe vorlegen; sie hofft, daß dieser Gegenstand auf die Traktanden der Maisession gesetzt werden kann. Die Direktion hat auch den Auftrag erhalten, die Eventualitäten einer Verpachtung der Staatsbahn an die Centralbahn oder des Eintrittes der bernischen Staatslinien in die Association der westschweizerischen Bahnen zu untersuchen. Aus ihrer Prüfung und ihren Wahrnehmungen hat die Direktion die Ueberzeugung geschöpft, daß die Ursachen des Defizites der Staatsbahn nicht hauptsächlich in der Organisation der Verwaltung, sondern vielmehr in den für die Benutzung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Bahnhöfe und Linien mit andern Gesellschaften bestehenden Verträgen liegen. Um nur ein Beispiel anzuführen, will ich Ihnen bemerken, daß der Staat Bern Fr. 209—210,000 der Centralbahn für die Mitbenutzung des Bahnhofes in Bern und der Linien Bern-Zollikofen-Gümligen bezahlt, während er von der Franko-Suisse nur ungefähr Fr. 3000 für die Benutzung der Bahnhöfe in Neuenstadt und Biel erhält. Durch die Revision der Verträge werden Ersparnisse gemacht werden können. Nach meiner Ansicht ist auch eine Ersparniß von Fr. 15—20,000 auf der gegenwärtigen Organisation möglich. Der Bericht, welchen die Direktion in diesem Augenblicke ausarbeitet, wird diese verschiedenen Punkte einläßlich erörtern.

Girard verdankt der Regierung diese Auskunft.

Dem Bericht der Eisenbahndirektion wird vom Großen Rathe die Genehmigung ertheilt.

Direktion der Justiz und Polizei.

Gefangenschaften.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt:
„Der Regierungsrath möge dafür sorgen, daß die Gefängnißlokale für Angeklagte und diejenigen für Verurtheilte gehörig auseinander gehalten werden."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Seite 495 des Staatsverwaltungsberichtes heißt es: „Das Postulat der Staatswirthschaftskommission vom 6. März 1865, zu untersuchen, wie dem schlechten Zustande der Gefängnisse abzuhelfen sei, gehört in den Geschäftskreis der Baudirektion. Die Direktion der Justiz und Polizei besitzt keine Kredite, um eine solche Untersuchung vornehmen zu lassen; sie wird aber der Baudirektion an die Hand gehen, so weit es in ihrem Bereiche liegt. Das fernere Postulat vom 28. November 1866: „„den Direktionen der Justiz und Polizei und der öffentlichen Bauten sei angelegentlich zu empfehlen, ihre disponibeln Gelder dazu zu verwenden, mit thunlichster Beförderung die Bezirksgefängnisse nach und nach zu verbessern, indem sie eines um das andere in Arbeit nehmen und dabei je bei dem schlechtesten und ungenügendsten anfangen," — ist ebenfalls ausschließlich Sache der Baudirektion, da der Justiz- und Polizeidirektion zu solchen Zwecken keine Kredite zugewiesen sind. Die Baudirektion ist denn auch stets bemüht gewesen, den vorhandenen Uebelständen abzuhelfen, so weit es ihre Mittel erlaubten; sie und die Justiz- und Polizeidirektion wissen aber gar wohl, daß in dieser Hinsicht noch viel zu thun übrig bleibt und müssen es daher um so mehr bedauern, daß zu solchen Zwecken jeweilen ganz ungenügende Kredite bewilligt werden." Die ganze Antwort auf das frühere Postulat besteht also darin, daß die Justizdirektion sagt, es sei dieß Sache der Baudirektion und daß diese erklärt, sie habe keinen genügenden Kredit. In dieser Weise bleibt die Angelegenheit liegen, obschon sie eine sehr dringende ist. Es sind im Schoße der Staatswirthschaftskommission Beispiele angeführt worden, daß noch nicht verurtheilte, sondern bloß angeklagte Personen, die möglicherweise unschuldig waren, mit Verurtheilten, die ihre Strafe absitzen mußten, im gleichen Lokale sich eingeschlossen befanden. Solche Personen hätten das Recht, zu verlangen, daß sie nicht so behandelt werden, und es ist durchaus nothwendig, daß diesem Uebelstande abgeholfen werde.

Migy, Justizdirektor. Man hat schon mehrmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Bezirksgefangenschaften sich im Allgemeinen in einem schlechten Zustande befinden. Die Direktion hat schon vor mehreren Jahren den Kantonsbaumeister mit der Untersuchung dieser Verhältnisse beauftragt und dieser hat für die nothwendigsten Verbesserungen einen Devis aufgestellt, der sich auf Fr. 150,000 belief. Bei jeder Büdgetberathung hat die Direktion unter Hinweisung auf diese Uebelstände einen gehörigen Kredit verlangt, allemal aber ist er vom Großen Rathe bedeutend herabgesetzt worden. Bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes macht man dann auf diese Uebelstände aufmerksam und hebt die Verbesserung der Gefängnißlokale als eine höchst dringende Sache hervor. Es ist aber eben ungemein schwierig, diese Verbesserungen ohne Geld auszuführen. Ich will Einiges über die speziellen Verhältnisse der Stadt Bern anführen. Ich habe den Baudirektor, den Regierungsstatthalter, den Untersuchungsrichter von Bern und den Kantonsbaumeister zusammenberufen, um darüber zu berathen, wie in Bern den schreiendsten Uebelständen abgeholfen werden könnte. Wir haben den Untersuchungsrichter und den Regierungsstatthalter mit der Ausarbeitung eines Programmes beauftragt. Der Herr Baudirektor und der Kantonsbaumeister sind der Ansicht, daß im ersten oder wahrscheinlich im obern Stockwerk des Kornhauses 15—20 Zellen ohne große Auslagen errichtet werden können. In diesem Falle würden die Untersuchungsgefangenen im Käfichthurm verwahrt und die Zellen im Kornhause für die Personen benutzt werden, welche eine ganz kurze Strafe auszustehen haben, und bei denen man daher keine Entweichung zu fürchten hat. Sobald das erwähnte Programm vorliegt, wird es sofort dem Kantonsbaumeister zum Zwecke der Ausarbeitung von Plan und Devis für die neuen Zellen im Kornhaus übermittelt werden. Es ist schwierig, ein zweckmäßiges Gebäude zu Errichtung von Zellen zu finden. Man hat auch schon auf die Erstellung einer neuen Zuchtanstalt Bedacht genommen. Diese Frage liegt hinter der Aufsichtskommission der Strafanstalt. So lange aber unsere finanziellen Verhältnisse nicht besser stehen, wird man sich mit der Verbesserung der bisherigen Lokale begnügen müssen, besonders da andere dringendere Bauten in den Vordergrund getreten sind. Sobald Plan und Devis vorliegen werden, wird sich der Regierungsrath beeilen, bei Ihnen um einen gehörigen Kredit nachzusuchen, und ich glaube, man werde denselben nicht bekämpfen, da ja der Große Rath schon mehrmals die Verbesserung der Gefängnißlokale als dringend anerkannt hat. Von der Nothwendigkeit dieser Verbesserung habe ich mich vor wenigen Wochen, so weit es die Stadt Bern betrifft, selbst überzeugt, indem ich mit dem hiesigen Regierungsstatthalter die Gefangenschaften besucht habe.

Herr Baudirektor. Ich kann das vom Herrn Justizdirektor Angebrachte nur unterstützen; denn es liegt wirklich in der Behandlung dieser Angelegenheit eine gewisse Anomalie. Seit Jahren hat die Baudirektion eine Summe zu Verbesserung des Gefangenschaftswesens auf ihren Büdgetvoranschlag genommen, ohne deßwegen Alles auf einmal machen zu wollen. Sie hat bereits vor drei Jahren infolge einer Eingabe der Bezirksprokuratoren und des Generalprokurators an den Regierungsrath die Frage der Verbesserung der Gefangenschaften im Kanton einer Untersuchung unterworfen. Der aufgestellte Devis belief sich auf 150,000 Fr. In dieser Summe waren aber die Kosten für ein neues Assisengebäude, das zugleich für die Verwahrung der Untersuchungsgefangenen dienen würde, nicht inbegriffen. Was war der Erfolg dieser Untersuchung? Man hat die Vorlage einfach beseitigt, indem statt 150,000 Fr. bloß 22,000 Fr. aus dem damaligen Bauanleihen zu diesem Zwecke bewilligt worden sind. Seither wurde jeweilen eine Summe auf das Büdget gebracht, welche jedoch bei den Büdgetberathungen stets um mehr als die Hälfte reduzirt worden ist. Gleichwohl ist in dieser Sache Etwas geschehen, aber natürlich bloß im Verhältniß der vorhandenen Kredite. In den Amtsbezirken Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Thun, Nieder- und Ober-Simmenthal, Konolfingen und Burgdorf sind die Gefangenschaften erweitert und verbessert worden. Verbesserungen finden gegenwärtig statt in den Gefangenschaften von Erlach, Laupen, Courtelary, Laufen und Münster. Immerhin muß noch viel geschehen, namentlich in der Stadt Bern. Man hat zwar auch hier schon einige Abhülfe geschaffen, indem man die Gefangenschaften so einrichtete, daß Untersuchungsgefangene der gebildeten Klassen, die möglicherweise unschuldig sind, nicht mit Verurtheilten zusammengethan werden müssen. Der Regierungsrath hat mit Rücksicht auf die ungünstigen Finanzverhältnisse des Staates nicht gewagt, neben dem Kantonsschulprojekt noch ein Projekt für ein neues Gefangenschaftsgebäude in der Stadt vorzulegen. Man muß sich deßhalb vor der Hand mit Palliativmitteln behelfen, und es haben auch schon Untersuchungen in dieser Richtung stattgefunden, wie Ihnen der Justizdirektor bereits mitgetheilt hat. Ich muß schließlich nochmals mein Bedauern über die Art und Weise, wie diese Angelegenheit behandelt wird, aussprechen. Bei der Büdgetberathung werden die nothwendigen Mittel für Verbesserung

der Gefangenschaften nicht bewilligt (für das laufende Jahr ist bloß ein Kredit von 9000 Fr. ertheilt worden), bei der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes aber werden dann jeweilen Reklamationen erhoben, wegen welcher der vorberathenden Direktion somit keine Schuld beigemessen werden darf.

Der Große Rath genehmigt den Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Vollziehung der Strafurtheile.

Antrag der Staatswirthschaftskommission:
„Der Regierungsrath möge im Hinblick auf die Masse unvollzogener Strafurtheile dafür sorgen, daß von den betreffenden Behörden mehr Thätigkeit entwickelt werde."

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auf pag. 497 des Staatsverwaltungsberichtes ersehen Sie, daß auf Ende des Jahres 1866 in den Assisenbezirken Oberland 847, Mittelland 685, Emmenthal 397, Seeland 424 und Jura 962, im Ganzen 3315 Strafurtheile unvollzogen waren. Ferner ist aus dem auf pag. 445 enthaltenen Verzeichniß ersichtlich, daß im Jahre 1866 2677 verjährte Bußen waren und pro 1865 1813 und pro 1866 2798, im Ganzen 4611 Polizeibußen ausstanden. Diese Bußen bilden für den Staat eine Einnahmsquelle, und ich bemerke dem Herrn Justizdirektor, daß man aus der nicht eingegangenen Summe schon einige Gefangenschaften hätte verbessern können. Es ist wichtig, daß in der Vollziehung der Strafurtheile der gehörige Ernst walte, und daher stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag, der Regierungsrath möge dafür sorgen, daß die betreffenden Behörden mehr Thätigkeit entwickeln.

Herr Justizdirektor. Die Vollziehung der Strafurtheile ist Sache der Regierungsstatthalter, und die Bezirksprokuratoren üben die Aufsicht darüber aus. Wiederholt schon hat die Direktion bie betreffenden Behörden bei ihrer Verantwortlichkeit aufgefordert, für die Vollziehung der Strafurtheile besorgt zu sein. Zum Zweck der gehörigen Ueberwachung der Vollziehung der Polizeibußurtheile muß eine Centralbußkontrole eingeführt werden. Ich habe dießfalls seiner Zeit an Herrn Singeisen folgendes Schreiben erlassen. (Der Redner verliest dasselbe und fährt hierauf in französischer Sprache fort:) Hierauf reichte mir die Centralpolizei ihren Bericht ein und ich stellte ein Register auf, welches geeignet ist, als genaue und tägliche Controle zu dienen; dasselbe enthält das Datum des Urtheils und den Tag, an welchem es dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesen worden, sowie verschiedene Rubriken, um den Zeitpunkt und die Art und Weise der Vollziehung in allen Einzelnheiten zu konstatiren. Dieses Register besteht seit Ende Hornung 1867, und mit Hülfe dieser praktischen Controle wird die Aufsicht gewiß eine ernstliche und wirksame sein. Andererseits habe ich bereits von den Bezirksprokuratoren mehrere Tabellen für das Verwaltungsjahr 1867 erhalten; aus denselben ist ersichtlich, daß in diesem öffentlichen Verwaltungszweig eine große Verbesserung eingetreten ist; so z. B. konstatirt die Tabelle, welche der Bezirksprokurator des Emmenthals eingereicht hat, für das verflossene Jahr Folgendes: Im Amtsbezirk Aarwangen sind von 1075 Urtheilen nur 86 unvollzogen geblieben, im Amte Burgdorf von 1245 Urtheilen 30 unvollzogen, im Amte Signau von 790 Urtheilen 36 unvollzogen, im Amte Trachselwald von 810 Urtheilen 10 unvollzogen und im Amte Wangen von 910 Urtheilen 32 unvollzogen. Der Bezirk Seeland weist folgende Resultate nach: auf 935 Urtheile 49 unvollzogene, und von 2842 Bußurtheilen blieben nur 277 unvollzogen; im Bezirk Jura blieben von 2834 Strafurtheilen 318 unvollzogen und 73 wurden als unvollziehbar erklärt. Vom Mittelland habe ich noch keine vollständigen Angaben. so viel kann ich jedoch sagen, daß Thätigkeit empfohlen worden ist und daß nur im Amtsbezirk Bern im verflossenen Jahre 2469 Bußurtheile gefällt worden sind, von denen nur 212 am 31. Christmonat nicht vollzogen waren. Der Bezirk Oberland liefert ebenfalls ein günstiges Ergebniß, da zur Zeit der Berichterstattung des dortigen Staatsanwalts nur 402 von mehr als 4000 Bußurtheilen nicht vollzogen waren. — Es war mir daran gelegen, Ihnen bei Anlaß des Postulats der Staatswirthschaftskommission von der gegenwärtigen Sachlage, welche gewiß ganz normal und beruhigend ist, Kenntniß zu geben. Die Justiz- und Polizeidirektion wird fortfahren, die mit der Vollziehung der Strafurtheile beauftragten Bezirksbeamten anzuspornen, und dahin wirken, daß der wünschenswerthe Eifer und Thätigkeit an den Tag gelegt werden, damit dieser in gewissen Bezirken ohne Zweifel schwierige und wichtige öffentliche Verwaltungszweig nicht mehr zum Gegenstand von Aussetzungen gemacht werden kann. Vorläufig habe ich über diesen Punkt keine andere Auskunft zu geben.

Moschard. Die Vollziehung der Strafurtheile in unserm Kanton bietet vom Standpunkt aus, auf welchen sich die Kommission gestellt hat, nicht die gleichen Resultate, wie sie von der Justiz- und Polizeidirektion auseinandergesetzt worden sind. Erlauben Sie mir, eine Uebersicht des Standes der Dinge zu geben, wie er sich aus einer gründlichen Untersuchung der Frage, der Akten und der Tabellen, welche mir zu Gesichte kamen, ergibt. Die Vollziehung der Strafurtheile ist den Regierungsstatthaltern, unter der Aufsicht der Bezirksprokuratoren einer- und der Justizdirektion andrerseits übertragen. Ich frage nun: ist diese Aufsicht auf geeignete und gesetzliche Weise ausgeübt worden? Ich könnte das Gegentheil beweisen. Vorerst ist es gewiß, daß, um vom Stande der Dinge unterrichtet zu sein, die Staatsbehörde, derdie Aufsicht zusteht, sich darüber genaue Auskunft verschaffen muß. Ich weiß zuverlässig, daß, was den Jura und das Seeland betrifft, die Justizdirektion jedes Jahr vom Stande dieses Verwaltungszweiges Bericht erhielt und daß diese Bezirksprokuratoren über über die Vollziehung der Strafurtheile Bericht erstatteten; wenn der Justizdirektor dieß jedoch vom Mittelland, vom Emmenthal und vom Oberland sagen sollte, käme er in Verlegenheit; derselbe hat sich nie darüber Berichte geben lassen; die Regierungsstatthalter dieser Bezirke haben über diesen Zweig nie Berichte eingegeben. Wie konnte also die Justizdirektion von dem, was vorging, Kenntniß haben? Und doch sind die Beamten der Staatsanwaltschaft nach dem Gesetz gehalten, ihre Berichte über die Art und Weise der Vollziehung der Urtheile dem Justizdirektor einzureichen. Darf man sich alsdann verwundern, wenn der gegenwärtige Zustand so Vieles zu wünschen übrig läßt? Schon im Jahr 1864 gab es im Kanton 2677 Urtheile, welche nicht nur nicht vollzogen waren, sondern auchnicht mehr vollzogen werden konnten, weil sie verjährt waren. Warum hat man sie verjähren lassen? Ich weiß es nicht, aber es beweist dieß eine unglaubliche Unordnung in der Verwaltung. Im Jahr 1865 waren 1813 Urtheile nicht vollzogen, anno 1866 beliefen sich die unvollzogenen auf 3315, so daß die Gesammtzahl der in diesen drei Jahren unvollzogen gebliebenen Urtheile 7805 beträgt; ich sage 7805 unvollzogene Strafurtheile im Kanton! Das ist aber nicht Alles; glauben Sie, die vor 1864 gefällten Strafurtheile seien alle vollzogen? Wenn man eine Zusammenstellung darüber machen würde, so kämen kuriose Ergebnisse an den Tag; man sähe z. B., daß es einzig im Jura von Anno 1856 bis 1863 1423 unvollzogene Urtheile gibt, die nicht vollzogen worden sind; ich weiß nicht, ob es im alten Kanton besser aussieht, allein ich nehme an, daß es sich dort gleich wie im Jura ver-

halte; der Jura macht nur den fünften Theil des Kantons aus, so daß man den 7805 unvollzogenen noch 6115 vor 1864 ausgefällte Urtheile, die nicht vollzogen worden, hinzufügen sollte; auf diese Weise käme man auf die Zahl von 13,920 Urtheilen, welche Ende 1866 nicht vollzogen waren. Es wäre das allerdings eine erschreckliche Zahl. Halten wir uns aber an den im Bericht enthaltenen Zahlen, nehmen wir die Zahl von 7805 an und stellen wir eine kleine Berechnung an. Ich nehme an, daß diese 7805 Urtheile durchschnittlich eine Buße von 10 Fr. repräsentiren, was Fr. 70,850 machen würde. Das ist aber nicht Alles; es bleiben noch die Kosten, welche durchschnittlich 5 Fr. betragen. Sie dürfen dabei nicht übersehen, meine Herren, daß wenn diese Bußen und Kosten nicht eingehen, Diejenigen, welche ihren Bußenantheil zu fordern haben, ihn alsdann vom Staate verlangen werden, so daß man der Summe, welche durch die Nachläßigkeit in Vollziehung der Urtheile verloren geht, noch eine solche von 30—40,000 Fr. hinzufügen muß; diese Summe wird der Staat auch verlieren. Wenn man nun seine Pflicht erfüllt und die Bußen eingezogen hätte, so wäre das für die Verbesserung unserer Finanzlage eine schöne Summe gewesen. — Ich muß in Bezug auf die Vollziehung der Urtheile noch andere Fälle von Nachläßigkeit erwähnen. Es ist mir persönlich bekannt, daß sich in der Verwaltung eines Regierungsstatthalteramtes im Jura so arge Unordnungen eingeschlichen haben, daß der Staatsanwalt in der dortigen Justizkasse ein Defizit von Fr. 5325. 25 zu konstatiren hatte. Diese Thatsache wurde der Justizdirektion einberichtet, welche dadurch Kenntniß erhielt, daß die fragliche Summe in der Kasse fehle. Wurde darauf irgend etwas vorgekehrt? Nein, nichts, ganz und gar nichts! Im folgenden Jahre macht der Staatsanwalt neuerdings auf den Kassamanko, welcher sich eher vergrößert hatte, aufmerksam. Glauben Sie, daß die Justizdirekton Maßnahmen getroffen hätte? denn man darf nicht vergessen, daß es sich um eine Veruntreuung von Geldern seitens eines Regierungsstatthalters handelte, welcher für seine eigenen Bedürfnisse aus der Kasse geschöpft hatte. Und doch ist dieser Zustand während mehrern aufeinanderfolgenden Jahren einberichtet worden. Man hat geschwiegen, der Regierungsstatthalter ist gestorben, und der Staat hat das Fehlende ersetzt. Wenn man auf diese Weise verfährt, so darf man sich nicht verwundern, wenn die Einnahmen des Staates nicht mehr hinreichen. Das ist aber nicht Alles. Auf einem andern Regierungsstatthalteramte entstand auch ein Kassamanko, welcher nicht genau bestimmt werden konnte, weil der Regierungsstatthalter sich während zehn Jahren geweigert hatte, ein Kassabuch zu führen. Zufälliger Weise erfahre ich, daß dieses Geschäft im vorigen Jahre erledigt worden ist und daß Diejenigen, welche diese Gelder hatten, für gut gefunden haben, dieselben zurückzuerstatten, nachdem sie *mit Wissen der Behörde* von ihrer Veruntreuung während fünf oder sechs Jahren Nutzen gezogen hatten. Sie werden zugeben, daß dieß nicht von Ordnung in der Verwaltung zeugt. Ich könnte Ihnen noch mehrere solche Beispiele anführen. Dieß Alles zeugt von einem Zustand, welchen zu untersuchen nothwendig ist und gegen welchen dringend ernste Maßnahmen getroffen werden müssen. Was thut man nun, um alle diese Unordnungen zu ahnden? Es geschieht Folgendes: Wenn solche Fehler in der Verwaltung zur Kenntniß der Behörde gelangen, so kann man allerdings nicht schweigen, und ich würde ein Unrecht begehen, wenn ich sagen wollte, die Justizdirektion habe in allen Geschäften geschwiegen. Sie erläßt über diesen Gegenstand ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter. Das ist gut für ein Mal; wenn sich aber im folgenden Jahre die gleichen Saumseligkeiten wiederholen, so frage ich, ob nichts Anderes zu thun ist, als ein Kreisschreiben zu erneuern? Man nimmt das Kreisschreiben vom vorigen Jahr wieder zur Hand und übermittelt es den Regierungsstatthaltern, und so fort fünf oder sechs Jahre lang. Im sechsten Jahre endlich sagt man dem Regierungsstatthalter, daß es so nicht länger fortgehen kann und die Urtheile unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist vollzogen sein müssen. Die Frist geht zu Ende, die persönliche Verantwortlichkeit wird aber nie auf die Regierungsstatthalter angewendet! Auf diese Weise wird, obschon man sich den Anschein gibt, etwas zu thun, im Grunde nichts, gar nichts gethan! Soll man nun, wenn man sieht, wie der Staat durch diese Nachläßigkeit bedeutende Summen einbüßt, dazu schweigen? Wir haben ein Gesetz, warum wird dasselbe nicht vollzogen? Soll der Regierungsstatthalter für seine Nachläßigkeit nicht verantwortlich gemacht werden, wenn er fünf oder sechs Jahre nach einander gemahnt worden ist? Soll man ihm dann nicht sagen, daß er zu zahlen habe? — Dieß ist es, was ich in Betreff der Vollziehung der Urtheile zu sagen hatte; ich habe noch einige Bemerkungen in Bezug auf andere Zweige der Urtheilsvollziehung zu machen. Die Vollziehung der Urtheile auf Gefängniß lautend findet nicht in der vom Gesetz vorgeschriebenen Frist von 8 Tagen statt; ich behaupte, daß wenn man sagen würde, es brauche für die Vollziehung der Urtheile zehn Monate Zeit, man der Wahrheit näher käme; es gibt sogar Leute, welche behaupten, daß sich bei der Administration in dieser Beziehung öfter einige Verschiedenheiten einschleichen, welche nicht vorkommen sollten; so sollen z. B. Gefangenschaftsstrafen nicht auf gleiche Weise gegenüber Allen vollzogen werden, in der Art, daß dieselben für die Einen mit mehr Schonung in Vollziehung gesetzt werden, als gegenüber Andern. Noch ein anderer Punkt sollte aufgeklärt werden: man sagt, daß gewisse Verurtheilte angehalten werden, ihre Kost im Gefängnisse zu bezahlen. Diese Thatsache ist entweder wahr, oder sie ist es nicht. Ist sie wahr, so muß das Büdget irgend eine bezügliche Einnahme enthalten; bis jetzt wurde aber keine Einnahme dieser Art ins Büdget aufgenommen. Verhält es sich nicht so, so sage man es dann. Wie wäre das überhaupt zu rechtfertigen, daß sich die Behörde die Gefangenschaftskost von den Verurtheilten vergüten lasse? Anders verhält es sich mit den Kosten der Präventivhaft; wenn es sich aber um die Vollziehung der Urtheile handelt, so sind die Kosten den Betreffenden niemals abverlangt worden. — Ein anderer Punkt, auf welchen ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte, ist der: Zwei Individuen sind zu Fr. 100 Buße und zu den auf Fr. 50 bestimmten Kosten verfällt; der Eine ist ganz zahlungsfähig, der Andere besitzt nichts; der Erste wird seine Buße und die Fr. 50 Kosten zu bezahlen haben, während der Zahlungsunfähige wohl seine Buße mit Gefangenschaft abbüßen muß, aber nicht die Kosten; dieß hat zur Folge, daß der zahlungsfähige Verurtheilte alle Kosten zahlen wird, während der Andere leer ausgeht. Ich frage Sie nun: ist dieß gerecht? Wenn die daraus entstehende Ungerechtigkeit durch das Gesetz sanktionirt wird, so wäre es am Orte, dieses in dem Sinne abzuändern, daß die Kosten so gut als die Bußen in Gefangenschaft umgewandelt werden. — Ich habe noch ein Wort über das erste von der Staatswirthschaftskommission bei dieser Rubrik gestellte Postulat zu sagen. Ich begreife, daß man nicht in allen Bezirken die Verurtheilten immer von den Untersuchungsgefangenen trennen kann, weil unsere Gefangenschaften es kaum erlauben. In Pruntrut z. B. kann man aber machen, daß die Gefangenen dieser zwei Kategorien getrennt seien, was gegenwärtig nicht geschieht; wenigstens habe ich dort einen nicht verurtheilten Angeklagten hart neben einem vielleicht zu 15 Jahren Kettenstrafe verurtheilten Manne arbeiten gesehen; dieß habe ich mit eigenen Augen gesehen: ich sah einen Mann, der zu 15jähriger Kettenstrafe verurtheilt war und den Halsring trug, im Hofe neben einem Mann in der Blouse Holz sägen. Dieß ist ein Mißbrauch, der vermieden werden könnte, da in Pruntrut die Trennung dieser zwei Arten Gefangenen möglich ist. Vorläufig habe ich nichts Anderes zu sagen.

Herr Justizdirektor. Nach der Auskunft, welche ich in Bezug auf das Postulat der Staatswirthschaftskommission betreffend die Vollziehung der Strafurtheile ertheilte, war ich weit entfernt davon, eine so heftige Anklage, wie Sie soeben gehört und welche ein überraschendes Zugemüse ist, zu erwarten. Hätte sich der Delegirte der Staatswirthschaftskommission, Herr Moschard, die Mühe genommen, auf mein Büreau zu kommen, so würde er alle nöthigen Aufschlüsse erhalten und sich die Mühe erspart haben, unrichtige Thatsachen anzuführen und Anklagen rein persönlicher Art zu erheben. Ich halte mich daher verpflichtet, die Thatsachen näher zu erörtern. Wer ist nach Mitgabe des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden mit der Vollziehung der Strafurtheile beauftragt? Sind die Regierungsstatthalter die Beamten, welche in den Bezirken die Vollziehung der Urtheile zu überwachen haben? Nein, nach Art. 62 und 64 der Gerichtsorganisation sind es die Bezirksprokuratoren. Was that Herr Moschard, als er Bezirksprokurator im Jura war? Er beschränkte sich darauf, der Justizdirektion alljährlich einen Bericht einzureichen, worin er im Allgemeinen die Zahl der Rückstände angab. Die Direktion hat darauf hin nie unterlassen, die Regierungsstatthalter unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit aufzufordern, diese Geschäfte im laufenden Jahre zu erledigen. Konnte sie mehr thun? Nein. Im Laufe des Jahres hat Herr Moschard nie einen besondern Bericht eingereicht oder einen förmlichen bestimmten Antrag gestellt, so daß die Direktion annehmen mußte, es gehe Alles seinen guten Gang. An wem ist der Fehler, wenn es anders war? am Bezirksprokurator, welcher Stillschweigen beobachtet und überdieß bei der obern Behörde niemals geklagt hat. Wenn man einen Vorwurf daraus macht, daß die Prokuratoren ihren Jahresbericht nicht erstatteten, so liegt der Grund darin, daß sie sich begnügten, nach Mitgabe des Art. 66 der Gerichtsorganisation, ihren Jahresbericht dem Generalprokurator einzureichen, indem sie gewohnt waren, sich als Beamte der richterlichen Gewalt anzusehen, und die Justiz- und Polizeidirektion, welche von keiner Seite irgend eine Anzeige über Mißbräuche erhielt, weder Grund noch selbst Gelegenheit zur Intervention hatte. Wenn man überdieß diese Frage vom Standpunkt der gesetzlichen Befugnisse und der persönlichen Pflichten aus behandeln will, so hätte ich allen Grund zu protestiren und zu erklären, daß dieser Verwaltungszweig mich nichts angeht, so lange mir nicht spezielle Thatsachen zur Kenntniß gebracht werden. Der Art. 32 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen zählt alle Befugnisse der Justiz- und Polizeidirektion auf; nach diesem Artikel fallen in ihren Bereich: a. bezüglich auf das Justizwesen: die Vorbereitung und Leitung der Justizgesetzgebung (Civil- und Strafgesetzgebung); die Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, namentlich in Beziehung auf die Personenstandsregister, das Vormundschaftswesen, Notariatswesen und die Grundbuchführung; die Aufsicht über den Gang der Rechtspflege im Allgemeinen; die Vorberathung der Verwaltungsstreitigkeiten; die Aufsicht über die Sekretariate und die Archive der Amtsbezirke; b. bezüglich auf das Polizeiwesen: die allgemeine Personenpolizei, namentlich über die Fremden; die allgemeine Sachpolizei, namentlich Gewerbspolizei (Markt- und Hausirgelder, Aufsicht über die Gewerbe der Müller, Wirthe, Bäcker, Fleischer u. s. w.) und die Feuerpolizei; die Sicherheitspolizei; auch die Aufsicht über die Gefangenschaften und Strafanstalten; c. das Kirchenwesen, insoweit es nach der Verfassung in den Bereich des Staates fällt. Sie sehen daraus, daß die Sorge für die Ueberwachung der Vollziehung der Strafurtheile keineswegs unter den Befugnissen der Justiz- und Polizeidirektion erscheint. Ich wiederhole es, der Regierungsstatthalter ist es, welcher vollzieht, und die Beamten der Staatsanwaltschaft überwachen und leiten diese Vollziehung. Auch haben mir mehrere Bezirksprokuratoren, denen ich die Nichteingabe von Berichten vorwarf, geantwortet, sie seien im Glauben gewesen, dem Gesetz vollständig Genüge geleistet zu haben dadurch, daß sie dem Generalprokurator, ihrem Obern, ihre Jahresberichte zukommen ließen. So stehen die Sachen. Somit hätte Herr Moschard, welcher in dieser Beziehung seine Pflichten als Bezirksprokurator im Jura niemals ganz erfüllt hat, sich aus Scham enthalten sollen, alles dasjenige, was nicht gethan wurde, der Justiz- und Polizeidirektion zur Last zu legen, da er nach dem Gesetz weder Mandat noch die Befugniß hat, sich den Beamten der Staatsanwaltschaft zu substituiren. — Herr Moschard behauptet ferner nach einer fingirten und wenig glaubwürdigen Berechnung, daß im Kanton siebenzehntausend Urtheile nicht vollzogen seien. Außerdem daß diese Zahl nicht nur übertrieben, sondern ganz falsch ist, hätte der Präopinant den von mir ertheilten Aufschlüssen Rechnung tragen und sich nicht die absurde Vermuthung erlauben sollen, daß wenn der Verwaltungsbericht nur das Ergebniß des Jahres 1866 enthält, man daraus schließen müsse, daß alle Rückstände der früheren Jahre einigermaßen in Vergessenheit gerathen seien und die Regierungsstatthalter sich nicht mehr damit beschäftigt haben. Es ist dieß eine unqualifizirbare Vermuthung, welche keinen andern Zweck hat, als Skandal zu erregen. Ich verwundere mich nur darüber, daß man mich nach einer solchen fürchterlichen Anklage nicht auf der Stelle verurtheilt, 50—60,000 Fr. an die Staatskasse zu bezahlen. Zum Glück bin ich im Stande, Ihnen den wahren Sachverhalt darzustellen und die Unrichtigkeit der Behauptungen des Herrn Moschard nachzuweisen. Nach den in meinen Händen befindlichen Zusammenstellungen beträgt die Zahl der im Bezirk Seeland vor dem Jahr 1866 gefällten und nicht vollzogenen Urtheile nur 106; ungefähr das Gleiche ist der Fall im Bezirk Emmenthal, und was den Jura, welchen Herr Moschard hauptsächlich im Auge hat, betrifft, so ergibt der Bericht des gegenwärtigen Staatsanwaltes folgende Resultate: Pruntrut. Geht man 11 Jahre zurück, so sind nur noch 423 Geschäfte im Rückstande, während Ende Jahres 1866 852 unerledigt blieben. Delsberg: Ende Jahres 1866 waren 127 Geschäfte rückständig, gegenwärtig nur noch 19. Laufen: Ende Jahres 1866 waren von 1856 bis 1866 im Rückstand 289 Geschäfte, heute bleiben deren nur noch 71. Freibergen: In diesem Bezirke waren bis und mit 1866 rückständig 507 Geschäfte, welche gegenwärtig auf 10 reduzirt sind und sich folgendermaßen vertheilen: von 1864 ist 1 Geschäft in Betreibung, 2 sind von 1865 und 7 von 1866; davon befinden sich 6 in Betreibung. Münster: Ende 1866 belief sich die Zahl der von 1862 bis und mit 1866 rückständigen Geschäfte auf 88, heute bleiben deren noch 56, welche alle, mit Ausnahme eines einzigen, in Betreibung liegen. Courtelary: Der Bezirksprokurator spricht sich so aus: Bei unserer Inspektion im vorigen Jahre waren 64 Geschäfte rückständig; heute sind deren nur noch 23, und wir konstatiren, daß kein einziges rückständig wäre, wenn die Agenten, welchen das Regierungsstatthalteramt die gerichtliche Betreibung übertragen hatte, weniger nachlässig sich gezeigt hätten. Neuenstadt: Alle Urtheile bis 1864 sind vollzogen; von 1865 und 1866 gab es 100 Urtheile, die nicht ganz erledigt waren, während heute nur noch ein einziges im Rückstande ist. In Bezug auf den Amtsbezirk Münster muß ich indessen beifügen, daß seit zwei Jahren ein korrektioneller Prozeß hängend ist, welchen der Staat gegen den Altamtschreiber August Boivin und seinen frühern Angestellten wegen Veruntreuung von Geldern der Bußen- und der Justizkasse angehoben hat, und daß dieses Geschäft am 19. dieses Monats endlich seine Erledigung finden wird. Obige Angaben und Zahlen, welche den amtlichen Berichten der Bezirksprokuratoren entnommen sind, werden mehr als genügen, um die von Herrn Moschard erhobene Anklage auf ihr Nichts zurückzuführen. Herr Moschard ist jedoch dabei nicht stehen geblieben; er hat in's Blaue hinein einen Blick auf die Vergangenheit geworfen und gesagt, daß

im Amtsbezirk Freibergen Veruntreuungen von Geldern zum Nachtheile der Justizkasse stattgefunden hätten; er geht so weit, die Summe zu bestimmen, welche nach seiner Angabe 3000 Fr. betragen soll. Hierauf habe ich vorerst zu bemerken, daß wenn man beschuldigen will, man die Thatsachen näher angeben, die Klagepunkte und die Personen bezeichnen und nicht bei Vermuthungen stehen bleiben sollte. Man wäre dann im Stande, Aufschluß zu geben; die Sache würde dadurch aufgeklärt und dieses System von Argwohn vernichtet werden. So viel ich mich erinnere, handelt es sich um folgende Thatsachen: Als der gewesene Amtschreiber seine Funktionen niederlegte und ersetzt worden war, gab es eine Rechnung zwischen ihm und seinem Nachfolger, dem gegenwärtigen Amtschreiber, in Bezug auf die Uebergabe der von der Justizkasse und dem Bußenbezug herrührenden Gelder zu regliren. Diese Rechnung war in der That deßhalb schwer zu bereinigen, weil der Ein- und Ausgang der Gelder nicht genugsam controlirt worden war. Kein Jahr verging, ohne daß ich nicht die Behörde aufgefordert hätte, auf Beseitigung des Anstandes hinzuwirken. Die Rechnung ist nun gegenwärtig abgeschlossen. Ich kann nicht begreifen, wie ein Mitglied des Großen Rathes von strafbaren Veruntreuungen reden darf, wenn ein ehrenwerther, zahlungsfähiger Mann, welcher nach langjährigen treuen Diensten seine Staatsbeamtung freiwillig aufgibt, sich in einem verwickelten und schwer zu bereinigenden Rechnungsverhältniß befindet. Ich erkläre hiermit, daß in diesem Spezialfalle von keiner Veruntreuung von Geldern die Rede sein kann, daß solche Behauptungen unzulässig sind und auf das Entschiedenste zurückgewiesen werden müssen. Man hat auch von dem Nichtvorhandensein eines Kassabuches auf dem Regierungsstatthalteramt Freibergen gesprochen. Ich sage nun, daß einerseits die Direktion unausgesetzt die Führung eines solchen anbefahl und daß andrerseits die Existenz dieses Kassabuches hergestellt ist. Zu welchen Zwecken werden überdieß solche Thatsachen, welche gar nicht hieher gehören und ohne den geringsten praktischen Nutzen in der gegenwärtigen Verhandlung angebracht? — Ich komme jetzt zu einem Punkt, welcher ziemlich wichtig zu sein scheint, nämlich zu dem auf Fr. 5000 ansteigenden Defizit in der Justizkasse von Delsberg. Ich bedaure, daß Herr Moschard, welcher das ganze Geschäft kennt, diese Frage ohne Noth hier zur Sprache bringt, weil sie das Andenken eines vor mehrern Jahren verstorbenen und im Grabe ruhenden Mannes betrifft. Da ich darauf nicht gefaßt war, so kann ich nur das darüber sagen, was mir in Erinnerung geblieben ist. Als Herr Desboeufs, Regierungsstatthalter von Delsberg, starb, ergab sich, daß er von den Geldern der Justizkasse die Summe von Fr. 5000 in seinen Nutzen verwendet hatte. Herr Moschard behauptet in dieser Beziehung, daß der Justiz- und Polizeidirektor während vielen Jahren dazu geschwiegen habe. Hierauf antworte ich, daß dieß eine lügenhafte Beschuldigung ist.

Der Herr Präsident ersucht den Redner, sich solcher Ausdrücke zu enthalten.

Der Herr Justizdirektor fährt hierauf fort: Der Vorgang ist folgender. Um das Defizit zu decken, hat sich die Direktion beeilt, gegen die Erben des verstorbenen Regierungsstatthalters die Betreibung anzuheben; seine Wittwe verzichtete auf die Gütergemeinschaft und die Erben waren zahlungsunfähig. Ich habe ein ganzes Aktenheft bezüglicher Korrespondenzen, und dennoch behauptet man, ich hätte mich nicht mit der Sache befaßt. Als es sich erzeigte, daß weder von dem Vermögen der Wittwe noch durch Betreibung der Erben etwas erhältlich war, habe ich die Frage untersucht, ob sich der Amtschreiber einer Nachlässigkeit schuldig gemacht oder ob er überhaupt irgend welche Verantwortlichkeit trage. Der Regierungsrath hat durch förmlichen Beschluß diese Frage verneint, so daß schließlich der Staat den Verlust tragen mußte. Dieß ist der genaue Sachverhalt. Weit entfernt zu schweigen, hat die Direktion unausgesetzt, unter Mitwirkung des neuen Regierungsstatthalters und des Bezirksprokurators, Herrn Antoine, ein günstigeres Ergebniß zu erzielen gesucht. Es ist dieß eine Frage, die seit Jahren erledigt ist, und ich spreche nochmals mein Bedauern darüber aus, daß Herr Moschard Verhältnisse hier zur Sprache gebracht hat, welche einen Mann betreffen, der längst verstorben und daher nicht im Stande ist, sich gegen Beschuldigungen, welche überdieß der Tagesordnung fremd sind, zu vertheidigen und vielleicht zu rechtfertigen. Da Herr Moschard ferner allgemeine indirekte Klagen angebracht hat, so bin ich gezwungen, darauf zu antworten. Er will gehört haben, daß man bei der Vollziehung der Strafurtheile und namentlich bei den Gefangenschaftsstrafen oft Vergünstigungen erlaube. Ich weise solche übelwollende Angaben, die von Hörensagen angebracht werden, entschieden von der Hand. Herr Moschard hätte solche Thatsachen und Fälle von Amtsmißbrauch namentlich bezeichnen sollen, denn eine ganze kantonale Verwaltung auf diese Weise anzuschwärzen, ist ein tadelnswerthes und unzulässiges Verfahren. Ich appellire an den Großen Rath, daß er sich darüber ausspreche, ob ich z. B. bei der Behandlung der Strafnachlaßgesuche nicht immer die größte Unparteilichkeit bewiesen habe; in dieser Hinsicht wurde mir wenigstens nie der geringste Vorwurf gemacht. Nie sind mir Fälle von Begünstigung aus den Bezirken verzeigt worden, und wenn man bei den Gefangenschaftsstrafen hie und da gewissen Personen erlaubt hat, in ihren Zellen auf ihrem Berufe zu arbeiten, statt sich dem Nichtsthun hinzugeben und für ihre Familien nichts zu verdienen, so glaube ich, daß diese Rücksichten der Menschlichkeit außer dem Bereich jeder Kritik liegen und eher Ermuthigung verdienen, wenn, was immer der Fall war, die Gefangenschaftsordnung dadurch nicht gestört wurde, da solche Bewilligungen nur selten und stets nur auf die Empfehlung des Regierungsrathes ertheilt worden sind. — Herr Moschard stellt endlich die Anfrage, ob es wahr sei, daß die Verurtheilten gemäß neuern Beschlüssen zur Bezahlung ihrer Enthaltungskosten angehalten werden. Hierauf erwiedere ich, daß der Regierungsrath verfügt hat, die Kosten einfacher Gefangenschaft seien von den Verurtheilten zu tragen, weil sie in den Gefängnissen nicht zum Arbeiten angehalten werden können, und die Regierungsstatthalter seien anzuweisen, diese Einnahmen in die Justizkasse fließen zu lassen. Ich war daher erstaunt, Herrn Moschard sein Befremden darüber aussprechen zu hören, nirgends eine Rubrik oder eine besondere Kasse entdeckt zu haben, in welcher diese Einnahmen verrechnet werden. — Schließlich weise ich neuerdings jede Anschuldigung und jeden Vorwurf von der Hand; ich habe das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung, und wenn einige Regierungsstatthalter hie und da in der Vollziehung der Strafurtheile sich saumselig zeigten, so habe ich ihnen gedroht und sie unausgesetzt angespornt, indem ich sie zugleich verantwortlich machte; mehr konnte ich nicht thun, denn hierauf bezügliche Abberufungsbegehren würden vom Appellations- und Kassationshof unfehlbar abgewiesen worden sein. Ich habe gesprochen.

Der Herr Präsident spricht den Wunsch aus, daß man die Debatte nicht auf ein persönliches Feld führen möge.

Moschard. Ich bedaure, daß der Herr Justizdirektor die Anträge der Kommission und meine Auseinandersetzungen auf eine Weise aufgefaßt hat, welche mit meinen Worten und meinen Gedanken nicht im Einklange steht. Ich hatte die Vollziehung der Urtheile zu untersuchen und die Ursachen des uns durch den Verwaltungsbericht zur Kenntniß gebrachten verdrießlichen Zustandes zu erforschen; ich mußte deßhalb von der Direktion und nicht von der Person, welche diese Direktion repräsentirt, sprechen. Wenn der Herr Justizdirektor in meinen, vielleicht etwas lebhaften, Worten Persönlichkeiten zu

erblicken glaubte, so kann ich ihm die Versicherung geben, daß dieß nicht meine Absicht war. Nach dem, was wir soeben gehört haben, könnte man vorerst bestreiten, daß die Justizdirektion die Vollziehung der Strafurtheile zu überwachen und daß den Beamten der Staatsanwaltschaft in dieser Hinsicht Pflichten zustehen. Ich bedaure sehr, daß der Herr Justizdirektor, welcher den Wortlaut von Gesetzen angeführt, nicht auch den Art. 64 des Gesetzes von 1847 über die Gerichtsorganisation verlesen hat, derselbe lautet nämlich so: „In Rücksicht auf die Strafrechtspflege haben die Bezirksprokuratoren in dem Umfang ihres Bezirkes auf die Erforschung aller Vergehen und Verbrechen und die Verfolgung der Urheber, insoweit der Staat nach den Gesetzen von Amteswegen ein Verfahren einzuleiten hat, Bedacht zu nehmen; sie überwachen ferner die Führung der Voruntersuchung und haben bei dem Hauptverfahren und dem Urtheile die Rechte des Staates und der allfällig nicht vertretenen Beschädigten nach Vorschrift der Gesetze zu wahren." Ich komme nun zur Stelle des Artikels, welcher die fragliche Angelegenheit behandelt: „Endlich überwachen sie auch die Vollziehung der Strafurtheile und erstatten hierüber der Justizdirektion ihre Berichte." Dieser Wortlaut ist bestimmt und entscheidet den Anstand zwischen dem Herrn Justizdirektor und mir, denn ich hatte Recht, wenn ich behauptete, daß dem Justizdirektor die Oberaufsicht zustehe und die Bezirksprokuratoren ihre Berichte an ihn zu erstatten haben. Sind die Staatsanwaltschaften im Kanton nun dem Gesetze immer nachgekommen? Dieß hat der Bezirksprokurator vom Jura, sowie derjenige vom Seeland gethan; die drei andern Bezirksprokuratoren jedoch haben keine solchen Berichte erstattet; denn hätte man ihnen solche abverlangt, so müßten sie da sein, und die Justizdirektion hätte durch die Vermittlung der Bezirksprokuratoren von dem was vorgeht unterrichtet sein sollen. Ich bin also bei der Wahrheit geblieben, als ich sagte, daß die Justizdirektion die Oberaufsicht über die Vollziehung der Urtheile habe. Daß der Bezirksprokurator des Jura keinen Antrag in Bezug auf die Urtheile gestellt hat, kann seine Richtigkeit haben insoweit es gewisse Verwaltungszweige angeht, aber nicht insoweit es die Vollziehung der Urtheile im Allgemeinen betrifft. Wenn übrigens die Justizdirektion es verlangt hätte, so würde es der Prokurator im Jura nicht unterlassen und seine Anträge gestellt haben. Ein derartiges Verlangen wurde jedoch nie an ihn gestellt, mit Ausnahme gewisser Modifikationen, welche am Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen anzubringen sein möchten. Wenn die Beamten der Staatsanwaltschaft ihre Berichte erstattet haben, so haben sie ihre Pflicht gethan. Ich frage Sie nun: habe ich mich durch Anführung der genannten Thatsachen vom Verwaltungsberichte entfernt? Der Herr Justizdirektor hat versucht, meine Behauptungen zu widerlegen; wie hat er aber dieß angefangen? indem er uns vom Berichte von 1867 sprach, den wir noch nicht kennen. Wenn sich nun, wie man sagt, die Sachlage gebessert hat, so werden wir es das nächste Jahr sehen können; für den Augenblick aber können wir die Dinge nur vom Standpunkte von 1866 aus beurtheilen. Ich habe übrigens meine Angaben auf der Justizdirektion geschöpft. An wen sollte ich mich wenden? Auf den Büreaux der Justizdirektion angekommen, klopfte ich an die Thüre des Herrn Direktors, welcher nicht da war. In den Büreaux des Sekretariats wurden mir die Akten zugestellt; nur muß man mir nicht vorwerfen, ich sei nicht zum Herrn Justizdirektor gegangen, um Aufschluß zu erhalten, denn ich habe mehrere Male zu ihm gehen wollen, ohne ihn anzutreffen. Ich komme zur Situation, welche nicht geändert werden kann und sich aus dem Berichte der Direktion selbst ergibt, daß es nämlich von 1863 bis 1866 7000 unvollzogene und eine Anzahl verjährter Urtheile gab. Das sind Thatsachen, welche sprechen und einen Zustand offenbaren, welchen ich nicht erfunden habe, da dieselben im Bericht der Justizdirektion selbst enthalten sind. Man sagt, die Sachlage habe sich verbessert: desto besser! — Was das Geschäft von Delsberg betrifft, so bedaure ich nur, daß man Namen genannt hat. Es ist wahr, daß, als man nach dem Tode des Herrn Desbeoufs mit seinen Erben liquidiren wollte, man sich überzeugt hat, es sei von daher nichts zu hoffen, und daß der Staat alsdann bezahlte. Der Kardinalpunkt des Geschäftes liegt aber darin, daß das Vorhandensein eines Defizits lange vor dem Tode des Herrn Desboeufs dem Justizdirektor angezeigt worden ist. War davon zwischen dieser Direktion und dem Regierungsstatthalter die Rede? Ich weiß es nicht, denn die Staatsanwaltschaft wurde davon nicht benachrichtigt. Die einzige Mittheilung, welche ich erhielt, ist die, daß man mich wissen ließ, es würden Maßnahmen getroffen und mir später davon Kenntniß gegeben werden. Man kündigte mir also zu treffende Maßnahmen an. Nun hat man mir nichts mitgetheilt, und erst 5—6 Jahre nachher, und als der Staat verzichtete, gegen den verstorbenen Amtsschreiber zurückzugreifen, bezahlt er das Defizit der Kasse. — Was ferner das Geschäft von Freibergen betrifft, so frage ich: hat man in meinen Angaben einen Irrthum konstatirt? Ich habe gesagt, daß es ein Defizit von Fr. 2 bis 3000 gab, die fehlende Summe aber nicht genau bestimmt werden könne, weil kein Kassabuch vorhanden gewesen sei. Alsdann wurden auf mein Verlangen Schritte gethan, um zur Rückerstattung dieser Gelder zu gelangen, und heute erfahren wir, daß dieselben wieder in die Kasse geflossen seien. Man sagt, das Geschäft sei bereinigt; desto besser. Ich glaube, der Antrag der Kommission sei durch die Berichte selbst, welchen ich nichts hinzugefügt habe, vollständig gerechtfertigt; ich nahm die amtlichen Berichte an so wie sie sind und sagte, daß 7509 unvollzogene Urtheile da seien. Wenn der Bericht eine so hohe Zahl verzeigt, so ist es klar, daß in diesem Verwaltungszweige ein Uebel besteht, welches man beseitigen muß; dieß ist auch der Zweck des Kommissionalantrages; das nächste Jahr werden wir dann sehen, ob sich die Sachlage gebessert hat.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nur ein paar Worte, um dem Herrn Justizdirektor zu zeigen, daß Herr Moschard im Rechte war, wenn er auch in Abwesenheit des Justizdirektors in dessen Büreaux sich Akten vorlegen ließ. Der § 45 des Großrathsreglementes sagt: „Der Staatswirthschaftskommission steht das Recht zu, sei es für Prüfung der Staatsverwaltung im Allgemeinen, sei es für die Vorberathung einzelner Vorschläge, von sämmtlichen Protokollen und Akten des Regierungsrathes und der einzelnen Direktionen Einsicht zu nehmen. Auch kann sie, so oft sie es für wünschbar erachtet, die Mitglieder des Regierungsrathes zur Auskunftertheilung in ihre Mitte bescheiden." Ich füge bei, daß es nicht zum ersten Male vorgekommen ist, da man ohne Beisein des Direktors in dessen Büreaux sich Akten vorlezen ließ. Ich will mich nicht einer Persönlichkeit schuldig machen, doch bemerke ich, daß der heute von Ihnen erheblich erklärte Antrag des Herrn Morgenthaler darauf gegründet ist, daß einer der Herren Direktoren so sehr durch andere Geschäfte in Anspruch genommen ist, daß er diejenigen seiner Direktion unmöglich alle besorgen kann. Dieser und andere Herren Direktoren sind sehr schwer in ihren Büreaux anzutreffen, und wenn die Staatswirthschaftskommission ihre Untersuchungen im Beisein der Direktoren vornehmen wollte, so wäre dieß wahrhaftig oft mit Schwierigkeiten verbunden.

Herr Justizdirektor. Ungeachtet der von mir ertheilten Auskunft ist Herr Moschard nicht befriedigt und setzt seine Vorwürfe fort. Um die Berathung nicht länger aufzuhalten, will ich mich auf einige kurze Bemerkungen beschränken. Herr Moschard wird trotz seiner Anstrengungen den von mir angeführten Wortlaut des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrathes und der Direktionen, nach

welchem die Oberaufsicht über die Vollziehung der Strafurtheile keineswegs zu meinen Befugnissen gehört, nicht umstoßen können; auch hat er sich gehütet, dieß zu bestreiten; er zieht es vor, sich hinter den unbedeutenden Umstand, daß drei Bezirksprokuratoren mir nicht regelmäßig ihren Jahresbericht einreichten, zu verschanzen. Erhebe er doch seine Anklage gegen diese Beamten. Dessen hat er sich aber wohl gehütet, denn er war nicht im Stande, den geringsten aus diesem von mir bereits vollständig erklärten Vergessen von ihrer Seite entstandenen Uebelstand zu bezeichnen. Es bleibt somit festgestellt, daß die Pflicht zur Leitung und Ueberwachung dieses Verwaltungszweiges nicht der Justiz- und Polizeidirektion, sondern der Staatsanwaltschaft auffällt. Herr Moschard hat nicht leugnen können, daß, als er noch im Amte war, er sich darauf beschränkte, mir jedes Jahr einen allgemeinen Bericht über den Stand der Vollziehung der Urtheile einzureichen, und daß ich auf diese Berichte hin stets dringende Mahnungen zu größerer Thätigkeit an die Regierungsstatthalter erließ. Ich habe also gehandelt wie er. Er bemerkt jedoch, daß wenn er im Laufe des Jahres nicht besondere Berichte und Anträge eingereicht habe, der Grund darin liege, daß ich ihm keine solchen verlangt hätte. Merkwürdige Manier, um sich aus der Verlegenheit zu ziehen. Worauf gestützt sollte ich besondere Anträge provoziren? Er war auf Ort und Stelle und sollte die Regierungsstatthalterämter inspiziren und seine Pflichten erfüllen, indem er der obern Behörde die ahndungswürdigen Handlungen verzeigte; er hat es nicht gethan, und nun soll ich der Schuldige sein. Meine Behauptungen in dieser Beziehung bleiben also aufrecht. Herr Moschard will der gegenwärtigen Sachlage, wie ich sie dargestellt habe und welche konstatirt, daß die Rückstände zum großen Theil erledigt sind, nicht Rechnung tragen; dieß steht ihm frei, der Große Rath wird aber nicht seiner Ansicht sein. — Herr Moschard bemerkt, daß er mich auf dem Büreau nicht angetroffen habe. Ich erkläre nun und kann es nöthigenfalls durch meinen ersten Sekretär bezeugen lassen, daß, als Herr Moschard bei meinen Angestellten war, dieser Sekretär zu mir kam und sein Befremden aussprach, daß der Abgeordnete der Staatswirthschaftskommission die Akten durchstöbere, ohne sich nur um den Direktor oder seinen ersten Sekretär zu bekümmern. Ich war also auf dem Büreau; dem Herrn Moschard steht es frei, zu sagen, er habe mich dort nicht angetroffen. — Herr Moschard kommt auf das Kassadefizit des verstorbenen Regierungsstatthalters Desboeufs von Delsberg zurück; ich beschränke mich darauf, der Behauptung, daß die Direktion, seit dem ihr vom Defizit Kenntniß gegeben worden war, zum Zwecke der Beseitigung desselben nichts gethan habe, eine förmliche Verneinung entgegenzusetzen; jede Behauptung des Gegentheils weise ich von der Hand. — Herr Moschard berührt endlich nochmals die Bereinigung der Rechnung betreffend die Justizkasse von Freibergen. Ich habe Ihnen dargethan, daß sich keine Veruntreuung, sondern nur ein verwickeltes Rechnungsverhältniß ergab, und ich halte Alles, was ich darüber gesagt habe, fest, denn es ist die genaue Wahrheit, welche übrigens im Amte Freibergen allgemein bekannt ist; die Rechnung ist abgeschlossen, der Saldo bezahlt und das Kassabuch hergestellt. Herr Moschard wußte dieß Alles, bevor er das Wort ergriff? was will er noch mehr? — Ich habe die Verwerfung des Antrages der Staatswirthschaftskommission nicht verlangt; ich gab denselben von Anfang zu und stimme noch jetzt bei, indem ich überdieß alle meine Behauptungen festhalte.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe genehmigt.

Direktion des Kirchenwesens.

Ohne Einsprache genehmigt.

Zu dem

Bericht des Generalprokurators

stellt die Staatswirthschaftskommission keinen Antrag, sondern macht nur folgende Bemerkung:

„Die Staatswirthschaftskommission anerkennt die Strebsamkeit des dermaligen Beamten und weist auf die erfreuliche Erscheinung hin, daß in unserem Kanton seit mehreren Jahren keine Todesurtheile mehr vorgekommen sind."

Der Bericht des Generalprokurators wird ohne Einsprache genehmigt.

Als angenommen sind auch alle unbeanstandet gebliebenen Punkte der heute berathenen Rubriken zu betrachten.

Expropriationsgesuche:

1) Der Schulhausbaukommission der Gemeinde Cremine zum Zwecke der Ausführung eines Entwässerungskanales vom Schulhause in die Rauß durch die im Plan unter Nr. 158 bezeichnete Besitzung der Herren Gebrüder Gobat.

Regierungsrath und Spezialkommission schließen auf Willfahr.

In der Umfrage wird von Herrn Boivin die Rückweisung des Geschäftes zu Abhaltung eines gehörigen Augenscheines verlangt.

Der Herr Baudirektor theilt mit, daß bereits mehrere Expertisen stattgefunden haben.

Abstimmung.

Für Rückweisung	35 Stimmen.
Dagegen	63 „

Nun wird dem vorliegenden Gesuche ohne weitere Einsprache entsprochen.

---

2) Der Einwohnergemeinde Bern für die Bedürfnisse ihrer Wasserversorgung durch die Gaselquellen.

Der Regierungsrath legt folgendes Expropriationsdekret vor, welches die Kommission zur Annahme empfiehlt:

Der Große Rath des Kantons Bern

ertheilt hiermit der Einwohnergemeinde Bern für die Erwerbung der nöthigen Dienstbarkeiten für die unterirdischen Röhrenleitungen, Brunnstuben und Ablaufgräben ihrer Wasserversorgung auf den Antrag des Regierungsrathes das Expropriationsrecht. Dabei wird ihr empfohlen, die Interessen der zu Expropriirenden nach Möglichkeit zu schonen und die

öffentlichen Straßen möglichst zu vermeiden. Wo die Leitungen durch dieselben geführt werden müssen, ist die Bewilligung der Baudirektion einzuholen.

Dieses Dekret wird vom Großen Rathe ohne Widerspruch genehmigt.

---

3) Der Einwohnergemeinde Steffisburg für die Erweiterung ihrer Fahrstraße bis ans Bernthor in Thun.

Der Regierungsrath legt folgendes von der Kommission empfohlenes Expropriationsdekret vor:

Der Große Rath des Kantons Bern

ertheilt hiermit der bauführenden Einwohnergemeinde Steffisburg, nach Mitgabe des vorgelegten Planes und unter dem Vorbehalte allfälliger Abänderungen durch die Baudirektion des Staates für die Erweiterung der Straße vom Bernthor zu Thun bis zur Zulgbrücke zu Steffisburg sammt Trottoiranlage das Expropriationsrecht.

Der Große Rath genehmigt dieses Dekret ohne Einsprache.

Der Regierungsrath zeigt an, daß er heute einen Antrag zu Vermehrung des Kapitalfundus der Hypothekarkasse, mittelst Kontrahirung eines neuen Staatsanleihens von Fr. 2,500,000 berathen habe und denselben dem Großen Rathe zu beförderlicher Behandlung vorlege. Da er aber im Traktandencircular nicht angezeigt ist und jedenfalls vor Ende dieser Woche kaum gedruckt ausgetheilt sein wird, so schlägt der Herr Präsident vor, ihn zwar reglementsgemäß der Staatswirthschaftskommission zu überweisen, dagegen die Berathung auf die künftige Session zu verschieben, was die Versammlung gutheißt.

Sodann läßt der Herr Präsident ein Schreiben des Herrn Dr. Schwab vom 8. dieß verlesen, worin dieser seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Achte Sitzung.

Dienstag den 10. März 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Beuret, Biedermann, Brechet, Chevrolet, Cuenin, Ducommun, v. Fischer, Fleury in Laufen, Gfeller in Wichtrach, Gfeller in Schangnau, Gygax in Bleienbach, Helg, Henzelin, Hofer, Husson, Indermühle, Joliat, Kloßner, Kohli, Koller, Monin in Mervelier, Morgenthaler, Müller, Johann; Reber in Diemtigen, Ruchti, Salzmann, Scheidegger, Schneeberger in Langenthal, Schumacher, Wenger in Riggisberg, v. Werdt, Zumwald; ohne Entschuldigung: Herr Kaiser in Grellingen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Dekret

über die

Ausführung der Juragewässerkorrektion.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über das Eintreten und die Form der Berathung.

Weber, Entsumpfungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. In der Session des Großen Rathes vom 4. Sept. 1867 ist Ihnen einläßlich auseinandergesetzt worden, wie die Frage der Juragewässerkorrektion nach langjährigen, oft peinlichen Verhandlungen endlich am 19. Juni 1867 zu einer Vereinbarung zwischen den Abgeordneten der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg geführt habe. Es wurde Ihnen ferner mitgetheilt, daß die hohe Bundesversammlung ihren Beschluß vom 22. Dezember 1863 in zuvorkommender Weise mit den Grundlagen dieser Vereinbarung in Einklang gebracht habe und am 25. Juli das Maximum des Bundesbeitrages von Fr. 4,670,000 auf Fr. 5,000,000 erhöht habe. Bei jenem Anlasse wurden auch einläßlich die Gründe erörtert, warum man im Laufe der Verhandlungen vom System der gemeinschaftlichen Bauausführung auf das System der getrennten Bauausführung gekommen ist. Es war das einzige Mittel, um den gordischen Knoten zu lösen. Der Große Rath hat damals mit richtigem Blicke die Sachlage erfaßt, er hat gefühlt, daß es in der Stellung Bern's liege, durch ein glänzendes Votum der Sache Bahn zu brechen, derselben Form und Leben zu geben, er hat mit 184

gegen 1 Stimme die Uebereinkunft vom 1. Juli 1867 genehmigt. In Freiburg erhielt die Uebereinkunft am 26. November einstimmig die Genehmigung des Großen Rathes. In Waadt wurde dieselbe am 9. Januar 1868 vom Großen Rath berathen und mit allen gegen eine Stimme genehmigt, unter Ratifikationsvorbehalt des Volkes. Die Volksabstimmung fand am 2. Februar statt. Das Ergebniß war ein über alle Erwartung günstiges: 17,876 Bürger stimmten für Genehmigung und nur 4663 für Verwerfung, obgleich nicht geringe Anstrengungen in letzterm Sinne gemacht wurden. In Solothurn wurde die Uebereinkunft am 25. Februar vom Kantonsrath einstimmig genehmigt. In Neuenburg wurde dieselbe ebenfalls am 25. Februar genehmigt und zwar einstimmig und bei Namensaufruf. — Die Zustimmung der gesetzgebenden Behörden der 5 betheiligten Kantone war damit gesichert. Nach § 2 des Beschlusses vom 4. September wurde der Regierungsrath beauftragt, dem Großen Rath in Uebereinstimmung mit dem Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867 und der genehmigten Uebereinkunft ein Dekret über die Ausführung des Unternehmens vorzulegen. — Dieser Auftrag ist die Veranlassung der heutigen Vorlage. Als dem schönen Werk die Unterstützung des Bundes und des eigenen Kantons gesichert war, glaubte der Regierungsrath den Zeitpunkt gekommen, ein möglichst vollständiges Einvernehmen mit den betheiligten Gemeinden und Grundeigenthümern anzubahnen, er glaubte in dieser Richtung vorgehen zu dürfen, ohne die mit Zuversicht erwartete Ratifikation der Uebereinkunft durch die andern Kantone abwarten zu müssen. Der Regierungsrath hat ein Reglement über die Vertretung der betheiligten Gemeinden erlassen. Er glaubte, diese Vertretung solle zahlreich genug, um als Ausdruck der betheiligten Landesgegend gelten zu können, und so zusammengesetzt sein, daß alle Interessen dabei vertreten sind. 179 Abgeordnete sind von den Gemeinden, 9 weitere von der Direktion der Domänen und Forsten als Vertreter des öffentlichen Eigenthums bezeichnet worden. Diese Abgeordneten haben in drei, am 16., 17. und 18. Dezember in Ins, Nidau und Lyß stattgefundenen Versammlungen die leitenden Grundsätze für die Ausführung der Juragewässerkorrektion besprochen. Das Protokoll über die daherigen Verhandlungen ist den Mitgliedern des Großen Rathes übermittelt worden. Sie werden aus diesen Verhandlungen ersehen, daß es der Regierung gelungen ist, mit den Abgeordneten der betheiligten Gemeinden und Grundeigenthümer ein vollkommenes Einverständniß über die leitenden Grundsätze der Ausführung zu erzielen. Wenn Sie bedenken, daß sich die Seeländer bereit erklärt haben, bereits im Jahr 1870 mit den Einzahlungen in Jahresraten von Fr. 400,000 zu beginnen, also lange bevor sie einen direkten Nutzen von dem Unternehmen haben, so werden Sie dieser Opferwilligkeit Ihre hohe Bewunderung nicht versagen können. Die von den Abgeordneten gefaßten Resolutionen wurden von der Entsumpfungsdirektion in die Form eines Dekretsentwurfes gebracht, von dem Ausschuß der Abgeordneten und dann vom Regierungsrath vorberathen. Ich empfehle Ihnen das Eintreten in den Entwurf und die artikelweise Berathung.

Stämpfli, Bankpräsident, als Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission hat sich, zwar nicht sehr vollzählig, mit diesem Dekret beschäftigt und empfiehlt Ihnen die Annahme desselben. Ich erlaube mir einige wenige Bemerkungen beizufügen. Sie erinnern sich, daß im September vorigen Jahres, als es sich um den Beitritt des Kantons Bern zu der Uebereinkunft mit den übrigen vier Kantonen handelte, die Kommission ausdrücklich erklärte, Sie seien noch frei, ja oder nein zu sagen. Im erstern Falle seien Sie gebunden und müssen das Werk ausführen helfen, sofern auch die übrigen Kantone beipflichten. Dieß ist geschehen, und Sie haben deßhalb heute nicht mehr freie Hand. In Betreff der Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, worüber Ihnen die gegenwärtige Vorlage gemacht wird, sind Sie dagegen nicht gebunden. Das Dekret enthält folgende Hauptbestimmungen, über die Sie nun diskutiren können. Bezüglich des Maßes der Betheiligung des Staates und der Grundeigenthümer wird Ihnen vorgeschlagen, der Staat solle $^1/_3$ und die Grundeigenthümer $^2/_3$ der Kosten übernehmen. Ein zweiter Punkt betrifft die Terminirung der Einzahlungen, bezüglich welcher vorgeschlagen wird, der Staat solle auf Rechnung des Unternehmens sofort ein Anleihen von 2 Millionen aufnehmen und vom Jahr 1870 an solle er jährlich 200,000 Fr. und die Grundeigenthümer 400,000 Fr. einzahlen, so daß im Jahre 1881 sämmtliche Kosten getilgt wären. Eine dritte Frage betrifft die Sicherstellung der Einzahlungen der Grundeigenthümer. In dieser Beziehung werden zwei Vorschläge gemacht: die Haftbarkeit der Einwohnergemeinden für die von ihrem Gemeindsbezirk zu leistenden Einzahlungen und die Errichtung von Pfandrechten auf den betreffenden Grundstücken für den Betrag des Mehrwerthes. Dieß ist auch bei der Hasle-thalentsumpfung geschehen. Die vierte Frage bezieht sich auf den Modus der Ausführung, welche Behörden dafür eingesetzt, wie die Ausführung angeordnet werden solle u. s. w. Alle diese Punkte sind in der Vorlage hervorgehoben. Sie haben heute darüber zu berathen. Ihre Kommission schlägt Ihnen das Eintreten vor. Sie könnte auch zur Berathung in globo Hand bieten, indeß ist es wahrscheinlich doch besser, wenn dieselbe artikelweise stattfindet.

Der Große Rath beschließt das Eintreten und die artikelweise Berathung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht

der von den Regierungen der Kantone Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg abgeschlossenen Uebereinkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867;

der Schlußnahme der Bundesversammlung vom 25. Juli 1867;

nach erfolgter Genehmigung obiger Uebereinkunft durch die gesetzgebenden Behörden der betheiligten Kantone;

in Ausführung des § 2 des Beschlusses betreffend die Juragewässerkorrektion;

auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes;

beschließt:

§ 1.

Die Ausführung der Juragewässerkorrektion, auf Grundlage des Planes La Nicca und Bridel, im Sinne des Gutachtens der eidgenössischen Experten vom 8. Juni 1863, wird als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen erklärt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Juragewässerkorrektion ist ein Unternehmen, das man im vollen Sinne des Wortes als ein gemeinnütziges Werk, als ein im öffentlichen Interesse liegendes Unternehmen bezeichnen kann. Tausende von Jucharten werden der Kultur erobert und vor Verheerungen geschützt, hunderte von Familien werden Arbeit und Verdienst finden nicht nur während der Ausführung der Bauten, sondern auch nachher durch die intensivere Bearbeitung der betreffenden Ländereien, das Klima und der Gesundheitszustand einer ganzen Landesgegend werden sich verbessern. Die gesetzgebenden und vollziehenden Behörden des Kantons Bern haben zu allen Zeiten den gemeinnützigen Charakter dieses Unternehmens anerkannt und

dessen Verwirklichung nach Kräften angestrebt. Es gebührt sich daher, daß eine solche Erklärung an die Spitze des vorliegenden Dekrets gestellt werde. Sie hat an dieser Stelle um so mehr Berechtigung, als in dem gemeinnützigen Charakter des Unternehmens namentlich auch die Begründung für die gesetzgeberische und finanzielle Mitwirkung des Staates enthalten ist (Staatsbeitrag, Bauleitung, Expropriationsrecht). Der § 1 lautet wörtlich gleich wie der Art. 1 des Beschlusses vom 31. Januar 1866.

Der § 1 wird vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 2.

Das Unternehmen, soweit dasselbe laut Uebereinkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867 dem Kanton Bern auffällt, umfaßt folgende Arbeiten:

a. Ableitung der Aare von Aarberg in den Bielersee durch den Hagneckkanal;
b. Ableitung der im Bielersee vereinigten Aar- und Zihlgewässer durch den Nidau-Büren-Kanal nach Büren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach der Uebereinkunft vom 19. Juni und 1. Juli 1867 fallen dem Kanton Bern zwei große Arbeiten auf: Der Nidau-Bürenkanal und der Hagneckkanal. Der Hagneckkanal ist bestimmt, die Aare von Aarberg hinweg in einem nach Gefäll, Tiefe und Breite normalen und sichern Bett in den Bielersee abzuleiten, sammt dem Geschiebe, welches sie mitführt, statt daß sie sich gegenwärtig in regellosem Laufe von Aarberg bis Meienried und Büren wälzt und bei Hochwasser die umliegenden Ländereien überschwemmt und verheert. Der Kanal erhält:

eine Länge von 26,750 Fuß (2600 Fuß im Einschnitt);
ein Gefäll von $1_{/63}$ pro mille bis zum Einschnitt und $3_{,75}$ pro mille von da in den See, gemäß der Expertise vom Jahr 1865, ein Gefäll, stark genug, um selbst bei Mittelwasser das Geschiebe fortzuführen; aus diesem Gefäll resultirt:
eine normale Tiefe von 20 Fuß. — Selbst bei den höchsten bekannten Wasserständen würde somit das Wasser niemals das gewachsene Terrain erreichen;
eine Sohlenbreite von 170 Fuß bis zum Einschnitt, 120 Fuß von da in den See.
Die Böschungen sind $1\frac{1}{2}$füßig bis auf 10 Fuß Höhe, von da hinweg 2füßig, versichert mit einer Steinwuhr, unten 3 Fuß, oben 2 Fuß dick.
Vorländer von $44\frac{1}{2}$ Fuß Breite und Hinterdämme von 35 Fuß Sohle und 5 Fuß Höhe sollen überdieß gegen Hochwasser von nie dagewesener Größe Schutz bringen.

Der Hagneckkanal ist veranschlagt:

Landerwerb	Fr.	350,000
Erdarbeiten	„	1,890,000
Versicherungen	„	960,000
Kunstbauten	„	500,000
Zusammen	Fr.	3,700,000

Für dessen Ausführung wurde dem Kanton Bern eine Frist von 10 Jahren eingeräumt. — Der Nidau-Bürenkanal ist bestimmt, die im Bielersee vereinigten Aare- und Zihlgewässer nach Büren abzuleiten. Das Tracé beginnt südwestlich von Nidau, erreicht bei Port das Zihlbett, folgt demselben in Abschneidung der Hauptkrümmungen bis Meienried, durchschneidet dann das Hägnifeld und erreicht das alte Aarbett bei Büren.

Die Länge beträgt circa 40,000 Fuß (5100 Fuß für das Hägni);
Das Gefäll $0_{,2}$ pro mille;
Die normale Tiefe 23 Fuß;
Die Sohlenbreite 220 Fuß. — Obere Normalbreite 312 Fuß.
Die Böschungen sind 2füßig und brauchen bei dem außerordentlich schwachen Gefäll nur geringe Versicherungen, so daß voraussichtlich auf dem daherigen Devisposten ein Namhaftes erspart werden kann.
Hinterdämme sind natürlich hier keine nothwendig, wohl aber möchten Parallelwege zweckmäßig sein.

Der Nidau-Bürenkanal ist veranschlagt:

Landerwerb	Fr.	480,000
Erdarbeiten	„	3,340,000
Versicherungen	„	700,000
Kunstbauten	„	320,000
Summa	Fr.	4,840,000

Für die Ausführung dieses Kanals wurde eine Frist von 7 Jahren eingeräumt.

Ueber diese beiden Posten hinaus sind im Devis noch Fr. 1,460,000 für Administration, Bauleitung und Unvorhergesehenes aufgenommen. An diese Bauten leistet der Bund laut Uebereinkunft einen Beitrag von Fr. 4,340,000. Für den allgemeinen Arbeitsplan wird übereinstimmend mit Bundesbeschluß und Uebereinkunft eine Bauzeit von 10 Jahren angenommen. Sie zerfällt in drei Perioden:

Die erste Bauperiode umfaßt 4 Jahre, d. h. 1868—1871.
„ zweite „ „ 3 „ d. h. 1872—1874.
„ dritte „ „ 3 „ d. h. 1875—1877.

Die Arbeiten sollen in den 7 ersten Jahren so gefördert werden, daß die beiden Kanäle, wenn immer möglich am Schlusse der zweiten Periode eröffnet werden können. Auf die dritte Bauperiode werden verschoben: Allfällige Nachbaggerungen, Versicherungen, Planirarbeiten an den Ufern und Dämmen, Nachbesserungen aller Art, so daß nach 7 Jahren das neue Gewässersystem mit seinen Wirkungen eintreten kann.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich will bloß darauf aufmerksam machen, daß wir auch bei § 2 nicht mehr freie Hand haben. Die beiden Kanäle sind uns durch den Bundesbeschluß und die Uebereinkunft ausdrücklich übertragen, und wir müssen sie nach dem vorgeschriebenen Plane ausführen.

Vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 3.

Das betheiligte Grundeigenthum und der Staat führen das Unternehmen gemeinschaftlich aus.

Die Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages von 4,340,000 Franken verbleiben, werden getragen:

$^2/_3$ von dem betheiligten Grundeigenthum;
$^1/_3$ vom Staat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 ist von ziemlicher Wichtigkeit. Wie bereits bei der letzten Berathung der Frage der Juragewässerkorrektion auseinander gesetzt worden ist, können für die Ausführung der von Bern übernommenen Bauten hauptsächlich drei Systeme in Frage kommen. Nach dem ersten System vereinigen sich sämmtliche Grundeigenthümer zu einer Gesellschaft, übernehmen die Ausführung der Bauten auf ihr Risiko und der Staat unterstützt das Unternehmen, ähnlich wie der Bund, durch einen fixen Beitrag. Gegen dieses System werden die Grundeigenthümer

mit Recht große Bedenken tragen; gegen dasselbe spricht übrigens die ganze Entwicklungsgeschichte der Juragewässerkorrektion und dagegen sprechen ebenfalls die Vorgänge bei der Korrektion der Gürbe und der Aare im Haslithal. Nach dem zweiten System übernimmt der Staat die Ausführung der Bauten auf sein Risiko und das betheiligte Grundeigenthum leistet einen zum Voraus bestimmten Beitrag. Die Entsumpfungsdirektion kann nach den bei der Korrektion der Gürbe gemachten Erfahrungen niemals ein solches System bei der gesetzgebenden Behörde befürworten. Nach dem dritten System vereinigen sich Staat und Grundeigenthümer zu gemeinschaftlicher Ausführung der Bauten und zu gemeinschaftlicher Tragung der Kosten nach einem zum Voraus bestimmten Beitragsverhältniß; allfällige Mehrkosten werden in diesem Verhältniß getragen und allfällige Ersparnisse werden im vorgeschriebenen Verhältniß beiden Theilen zu gut kommen. Die Abgeordneten des Seelandes haben sich einstimmig für das letzte System ausgesprochen. Ich kann Ihnen dasselbe aus innerster Ueberzeugung als das Beste empfehlen, es bringt die Interessen der Grundeigenthümer und des Staates am besten miteinander in Uebereinstimmung und auf diesem Wege wird es am sichersten möglich sein, Ersparnisse zu erzielen, wo solche überhaupt erzielt werden können. Sobald man eine gemeinschaftliche Ausführung zur Grundlage nimmt, muß auch zwischen Grundeigenthum und Staat ein bestimmtes Beitragsverhältniß festgesetzt werden. In § 3 wird das Verhältniß von $^2/_3$ zu $^1/_3$ vorgeschlagen. Zur Begründung dieses Beitragsverhältnisses erlaube ich mir, Sie auf folgende Momente aufmerksam zu machen: Im Bundesbeschluß vom Dezember 1863 war das Maximum des Beitrages bestimmt auf Franken 4,670,000, ferner war als förmliche Bedingung aufgestellt, daß die Kantone qua fiscus einen Beitrag von 75 % jener Summe mit Fr. 3,500,000 leisten sollen. Zirka $68_{,6}$ % oder Fr. 2,052,000 davon wären nach dem ermittelten Mehrwerth auf Bern gekommen. Im neuen Bundesbeschluß steht diese Bedingung nicht mehr, aber es wurde in den Verhandlungen ausdrücklich betont, daß dieses Verhältniß das Minimum dessen sei, was von den Kantonen erwartet werde, es würden somit gemäß dem erhöhten Bundesbeitrag Fr. 2,200,000 (2,197,000) auf Bern fallen. Nach dem Ihnen mitgetheilten Finanzplan würde der Beitrag des Staates betragen Fr. 2,351,000, unter welcher Summe aber die Bildung des Schwellefonds und die Verzinsung inbegriffen sind. Freiburg hat in seinem Dekret ebenfalls das Verhältniß von $^2/_3$ zu $^1/_3$ aufgestellt. Waadt leistet $^2/_5$ von Staatswegen, Solothurn und Neuenburg ebenfalls je $^1/_3$. Das Verhältniß von $^2/_3 : ^1/_3$ wurde auch für die Aarekorrektion im Haslithal hergestellt. Von den Abgeordnetenversammlungen wurde dieses Verhältniß ebenfalls als billig und recht anerkannt; ein Antrag, die Kosten zu halbiren, erhielt nur 11 Stimmen.

Herr Berichterstatter der Kommission. In Bezug auf diesen Artikel haben Sie noch freie Hand; Sie können ihn annehmen oder verwerfen. Es handelt sich hier um die Festsetzung des Betheiligungsverhältnisses zwischen Staat und Grundeigenthum. Der Vorschlag geht dahin, daß ersterer $^1/_3$, letzteres $^2/_3$ der Kosten auf sich nehme. Da könnte man einerseits vielleicht glauben, daß dem Grundeigenthum eine zu große Last aufgebürdet werde, andrerseits könnten die betheiligten Eigenthümer die ihnen übertragene Last als zu groß ansehen, obschon anzuerkennen ist, daß ihre Abgeordneten sozusagen einstimmig dieses Beitragsverhältniß angenommen haben. Ich bin so frei, einige statistische Angaben mitzutheilen. Bei dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion sind fünf Amtsbezirke betheiligt: Büren, Aarberg, Nidau, Biel und Erlach. Diese Bezirke sind aber nicht vollständig mit allen ihren Gemeinden und der ganzen Bevölkerung betheiligt. Die Gesammtbevölkerung dieser Bezirke beträgt 50,000, diejenige der betheiligten Gemeinden 33,000 Seelen. Gemäß der stattgefundenen Mehrwerthschätzung fallen 50 Gemeinden in den Bereich des Unternehmens, die nach dem Grundsteuerregister ein rohes Grundsteuerkapital von $83^1/_2$ Millionen haben. Die darauf haftenden Schulden betragen etwa 27 Millionen, d. h. ungefähr $^1/_3$ des Steuerkapitals. In den letzten Jahren haben diese Gemeinden an Grundsteuer Fr. 102,000, an Kapitalsteuer Fr. 25,000 und an Einkommensteuer Fr. 25,000 bezahlt. Da nun in diesem Jahre die Steuer auf 2 ‰ erhöht ist, so werden sie circa Fr. 160,000 direkte Steuer bezahlen. Was werden nun diese Gemeinden in Zukunft zu leisten haben, wenn das Unternehmen ausgeführt wird? Ich führe es ausdrücklich an, damit der ganze Kanton sieht, welch enormes Opfer die Gemeinden übernehmen müssen, und damit die Gemeinden ihrerseits sich vor Illusionen wahren. Die Gemeinden haben im Ganzen Fr. 4,702,000 zu übernehmen und mit den Einzahlungen im Jahr 1870 zu beginnen. Außerdem haben sie nach Vollendung des Unternehmens für die Binnenkorrektion Fr. 1,031,000 zu leisten, im Ganzen also Franken 5,733,000. Wenn wir nun annehmen, daß diese Summe im Laufe von 10 Jahren geleistet werden muß, so fallen den Gemeinden jährlich Fr. 573,000, außerdem noch Fr. 160,000 an direkten Steuern, zusammen also Fr. 633,000 auf. Dieß macht im Ganzen per Kopf Fr. 210 oder, bei Vertheilung auf das rohe Grundsteuerkapital von $83^1/_2$ Millionen, 8 ‰ jährlich, wovon 6 ‰ als Beitrag an das Unternehmen, 2 ‰ als direkte Steuer entrichtet werden müssen. Es frägt sich nun, ob die Gemeinden diese Leistungen auf sich nehmen können. Erlauben Sie mir hierüber nur wenige Angaben. Eine große Einnahmsquelle wird den betreffenden Gemeinden aus der Kapitalbewegung erwachsen, die aus der Ausführung des Unternehmens in jener Gegend entsteht. Für die beiden großen Kanäle werden nämlich ungefähr 9 – 10 Millionen verwendet, wovon wenigstens $^3/_4$, bei 8 Millionen, in Arbeits- und Fuhrlöhnen bestehen wird. An diesen 8 Millionen kann die betheiligte Bevölkerung wesentlich partizipiren, wenn sie arbeitet, und glücklicherweise kann die Bevölkerung dieser Gegend arbeiten und thut es gerne. Folgender Punkt dient auch zur Befestigung der Ansicht, daß die Gemeinden die ihnen auffallenden Leistungen zu tragen im Stande sind. Von 1854 bis und mit 1866 sind in den genannten fünf Amtsbezirken (wobei also nicht bloß die 33,000 Seelen in Betracht kommen) die Einlagen in den Ersparnißkassen von Fr. 2,050,000 auf Fr. 6,300,000 angestiegen, also um annähernd $4^1/_2$ Millionen, d. h. jährlich um fast Fr. 400,000 angewachsen. Ich will damit nicht sagen, daß diese Einlagen wirkliche Ersparnisse seien; denn ein großer Theil dieses Geldes rührt wahrscheinlich von der andern Anwendungsart der Kapitalien her, indem mit Sicherheit angenommen werden kann, daß viele Kapitalisten ihre Kapitalien, statt wie früher auf Grundeigenthum, in Ersparnißkassen gelegt haben; indeß kann ein guter Theil der genannten Summe doch den Ersparnissen der Bevölkerung zugeschrieben werden. Einen dritten Faktor, den man hier in Erwägung ziehen kann, bildet der Wohlstand der Gegend. Ein ziemlich sicherer Maßstab zur Beurtheilung des Wohlstandes einer Bevölkerung sind die direkten Steuern. Im Jahr 1866 hat der Amtsbezirk Aarberg an direkter Steuer per Kopf bezahlt Fr. 4. 26, Nidau Fr. 4. 70, Büren Fr. 4. 22 und Erlach Fr. 5. 20, durchschnittlich somit beinahe Fr. 5, während der Durchschnitt im ganzen Kanton bloß Fr. 4. 13 beträgt. Auch das Verhältniß der Gemeindesteuer ist für jene Gegend ein günstiges. Im Amtsbezirk Aarberg betrug dieselbe im Durchschnitt 0,86, in Büren 3,43, in Biel 1, in Nidau 1,46 ‰; Erlach bezieht gar keine Gemeindesteuern. Der Durchschnitt beträgt somit für diese fünf Amtsbezirke 1,35 ‰, für den ganzen alten Kantonstheil dagegen 1,68 ‰. Dieß beweist, daß die Gemeindelasten dort nicht so groß sind. – Ich kann noch ein letztes Faktum anführen, nämlich das Verhältniß des Grundbesitzes in jenen Gegenden zu demjenigen im übrigen Kanton. Ich könnte nämlich annehmen, die

betreffende Gegend werde viel zu viel Land haben, wenn das ganze große Moos trocken sei. In jenen fünf Bezirken kommen auf den Kopf 1,6 Jucharten kultivirbares Land, im ganzen Kanton 1,7. Die kultivirbare Fläche in der beim Unternehmen der Juragewässerkorrektion betheiligten Gegend ist somit, auch wenn man das große Moos einrechnet, per Kopf noch nicht so groß, als im ganzen übrigen Kanton. In den übrigen Landestheilen stellt sich das Verhältniß der produktiven Bodenfläche zur Seelenzahl folgendermaßen dar. Im Mittelland kommen 1,3, im Oberland 2, im Emmenthal 1,3, im Oberaargau 1,2 und im Jura 2,6 Jucharten auf den Kopf. Es ist also anzunehmen, daß, wenn die Arbeitskräfte recht entwickelt sind, alles durch die Korrektion kultivirbar gemachte Land kultivirt werden kann. Ich empfehle Ihnen die Annahme des § 3 wie er vorliegt.

Der Große Rath genehmigt den § 3 ohne Widerspruch.

---

§ 4.

Die Kosten für neue Anlagen oder Veränderungen an öffentlichen Straßen der ersten, zweiten und dritten Klasse nebst damit in Verbindung stehenden Anlagen, als Brücken, Tollen ꝛc. werden, soweit dieselben nicht im Projekt La Nicca-Bridel vorgesehen sind, vom Staate bestritten.

Die Kosten für alle andern Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können, werden nach § 3 getragen.

Für die Bauten dieser letztern Kategorie ist die Genehmigung der Abgeordneten-Versammlung (§ 5) nothwendig und für diejenigen beider Kategorien jeweilen eine Schlußnahme des Großen Rathes.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem Projekt La Nicca-Bridel sind im Devis für die bernischen Arbeiten folgende Kunstbauten vorgesehen, welche mit dem öffentlichen Verkehr auf Eisenbahnen und Straßen zusammenhängen:

eine Brücke auf der Straße zwischen Bellmund und Nidau,
eine Brücke auf der Staatsbahn zwischen Aegerten und Brügg,
eine Brücke auf der Straße daselbst,
drei Brücken über den Hagneckkanal.

Für diese Kunstbauten macht das in § 3 festgestellte Verhältniß Regel, diese Bauten kommen daher in § 4 nicht mehr in Betracht. Der § 4 bestimmt vielmehr, wie es mit solchen Bauten gehalten sein soll, welche im Devis La Nicca-Bridel nicht vorgesehen sind, aber direkt oder indirekt mit dem Unternehmen in Beziehung kommen könnten. Diese Bauten werden in zwei Kategorien eingetheilt, nämlich: 1) In neue Anlagen oder Veränderungen an öffentlichen Straßen I., II. und III. Klasse, welche nicht im Projekte stehen, aber indirekt durch dasselbe veranlaßt werden sollten. Ich führe beispielsweise an eine Straßenverbindung von Nidau nach Erlach am rechten Seeufer entlang ꝛc. Die Bauten dieser Kategorie würde der Staat übernehmen gemäß dem Straßengesetz, für jeden einzelnen Fall wäre eine Schlußnahme des Großen Rathes vorbehalten. 2) In die zweite Kategorie würden alle solchen Bauten fallen, welche direkt als Ergänzung und Vervollständigung des Projekts betrachtet werden könnten. Wenn es sich z. B. herausstellen sollte, daß es im Hägni eben so vortheilhaft wäre, eine Brücke für den landwirthschaftlichen Bedarf (also eine Flurbrücke für kleinere Lasten berechnet) zu erstellen, als die vielen Inkonvenienzen zu bezahlen, welche durch das Abschneiden des Hägnifeldes veranlaßt werden, so würde eine solche Brücke unter die zweite Kategorie fallen. Für eine solche Modifikation oder Erweiterung des Projektes würde bezüglich der Kosten das in § 3 aufgestellte Verhältniß von $^2/_3$: $^1/_3$ Regel machen und es wäre dafür nothwendig: einerseits die Zustimmung der Abgeordnetenversammlung und andrerseits die Genehmigung des Großen Rathes. Der § 4 bezweckt in dieser Richtung von vornherein klaren Boden zu machen und den Gegensatz zu den im Devis enthaltenen Bauten deutlich festzustellen. Ich empfehle Ihnen denselben als zweckmäßig und als billig.

Egger, Hektor. Dieser Paragraph scheint mir etwas gefährlich. Ich glaube, daß alle Arbeiten, welche in Folge der durch das Unternehmen herbeigeführten Unterbrechung der Kommunikation sich nothwendig erzeigen, durch das Unternehmen ausgeführt werden sollen. Sollte dieß nicht der Fall sein, so müßte ich bedauern, daß der Voranschlag so mangelhaft ausgearbeitet ist. Man soll nicht hintendrein dem Staate für vielleicht eine Million Arbeiten aufbürden können, die durch das Unternehmen hätten getragen werden sollen. Wir sollen uns nicht in dieser Weise Sand in die Augen streuen lassen. Ich stelle deßhalb den Antrag, die beiden ersten Alinea folgendermaßen zu fassen: „Die Kosten für neue Anlagen oder Veränderungen an öffentlichen Straßen I, II und III. Klasse nebst damit in Verbindung stehenden Anlagen, als Brücken, Tollen ꝛc., sowie solche aller andern Bauten, welche als Ergänzung und Vervollständigung des Projektes La Nicca-Bridel betrachtet werden können, werden nach § 3 getragen."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, Herr Egger habe mich nicht ganz richtig verstanden. Ich habe ausdrücklich erklärt, der § 4 handle nur von denjenigen Bauten, die im Projekt La Nicca-Bridel nicht vorgesehen sind und über die also noch kein Devis existirt. Man weiß überhaupt noch gar nicht, ob solche Bauten vorkommen werden. Damit man aber klar wisse, wie es, im Falle sich derartige Bauten nothwendig erzeigen, gehalten sein solle, wird die in § 4 enthaltene Bestimmung vorgeschlagen. Derselbe stellt zwei Kategorien auf, nämlich vorerst Bauten, die als wirkliche Ergänzung und Vervollständigung des Projektes sich als nothwendig herausstellen. Für diese Kategorie wird bezüglich der Kosten das in § 3 aufgestellte Verhältniß Regel machen. Die zweite Kategorie betrifft Straßen, die der Staat nach dem Straßengesetz ohnehin ausführen müßte und die nur indirekt mit dem Unternehmen zusammenhängen. So ist z. B. an einer Nidau-Erlachstraße das Unternehmen durchaus nicht betheiligt, es geht daher nicht an, die Kosten derselben dem Unternehmen aufzulegen, sondern der Große Rath wird darüber entscheiden, ob sie ausgeführt werden solle oder nicht. Gerade in dem Umstande, daß der Große Rath jeweilen eine Schlußnahme zu fassen haben wird, erblicke ich eine Garantie dafür, daß der Staat nicht zu tief hineingezogen werde.

Abstimmung.

Für den Paragraphen des Entwurfes	76 Stimmen.
„ „ Antrag des Herrn Egger	67 „

---

§ 5.

Das betheiligte Grundeigenthum wird durch eine Abgeordneten-Versammlung vertreten, welche die Interessen des Unternehmens auf wirthschaftlichem Gebiete zu überwachen und zu berathen hat.

Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalt des betheiligten Grundeigenthums, der Schwellenpflicht, den Seeufergrenzen und dem Mehrwerth an Gebäuden berechnet.

Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes ernennt wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche um mehr als 300 Jucharten an dem Unternehmen betheiligt sind, ernennen für je 300 Jucharten mehr einen weitern Abgeordneten.

Bei der Flächenberechnung wird Grund und Boden eines Gemeindebezirkes, welcher Eigenthum einer andern Einwohner- oder Burgergemeinde ist, durch die Einwohnergemeinde der Eigenthümerin vertreten, das heißt, der Flächeninhalt des betreffenden Grund und Bodens wird der letztern zu gut geschrieben und dem Gemeindebezirke, in welchem er liegt, in Abzug gebracht.

Für diejenigen Gemeindebezirke, welche gegenwärtig schwellenpflichtig sind oder an die Seeufer grenzen oder durch die Korrektion einen ansehnlichen Mehrwerth in Gebäuden gewinnen werden, ernennen die betreffenden Einwohnergemeinden noch besonders 1 -2 Abgeordnete.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das System der gemeinschaftlichen Ausführung setzt die Organisation einer gesetzlichen Vertretung des betheiligten Grundeigenthumes voraus. Diese Vertretung muß zahlreich genug sein, um als Ausdruck der betheiligten Landesgegend gelten zu können und gleichzeitig so zusammengesetzt sein, daß sich alle wichtigern Interessen in einem billigen Verhältniß vertreten finden. Es werden für die definitive Vertretung ganz die nämlichen Grundsätze aufgestellt, wie sie in § 2 des Reglementes vom 7. Oktober betreffend die provisorische Vertretung aufgenommen waren, indem bei den Versammlungen der Abgeordneten allgemein anerkannt wurde, daß die verschiedenen Interessen bei der damaligen Zusammensetzung eine billige Vertretung gefunden haben. Bei der Berechnung der Vertretung sollen vier Faktoren zu Grunde gelegt werden, nämlich: der Flächeninhalt des betheiligten Grundeigenthums, die Schwellepflicht, die Seeufergrenzen und der Mehrwerth an Gebäuden. Bezüglich des Flächeninhalts stellt das dritte Alinea des § 5 die Bestimmung auf, daß jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes (die Zahl derselben ist 66) wenigstens einen Abgeordneten ernennt, und daß Gemeinden, die mit mehr als 300 Jucharten an dem Unternehmen betheiligt sind, für je 300 Jucharten mehr einen weitern Abgeordneten bezeichnen. Es wurden auch Berechnungen nach dem Verhältniß von je einem Abgeordneten auf 500 und 400 Jucharten gemacht, aber es zeigten sich Mißverhältnisse zu Ungunsten der meistbetheiligten Gemeinden. Das vierte Alinea trägt dem besondern Verhältnisse Rechnung, welches durch die Theilung des großen Mooses entstanden ist, wonach ganze Komplexe eines Gemeindebezirks Eigenthum von weit entlegenen Gemeinden geworden sind. Dieses Verhältniß kommt in besonders großem Maßstabe vor in den Gemeinden Ins, Brüttelen, Vinelz, Lüscherz, Walperswyl, Täuffelen u. a. Es hat billig geschienen, daß in solchen Fällen die Vertretung durch die Eigenthümerin und nicht durch die Gemeinde, in welcher der betreffende Moosantheil liegt, stattfinde. Diese Bestimmung ist im vierten Alinea enthalten. Die Bestimmungen des fünften Alinea wurden bei der provisorischen Vertretung so vollzogen, daß die an der Aare schwellepflichtigen Gemeinden, mit Rücksicht darauf, daß die Schwellepflicht an der Aare bedeutend schwieriger ist, als an der Zihl, je zwei und die an der Zihl schwellepflichtigen Gemeinden je einen Abgeordneten erhielten; die Ufergemeinden, die zwar kein in den Perimeter fallendes Land besitzen, immerhin aber ihre Interessen zu wahren haben, da für sie bezüglich der Zu- und Vonfahrt veränderte Verhältnisse eintreten werden, meist nur einen Abgeordneten, Nidau für einen Mehrwerth von Franken 20,000 an Gebäuden einen Abgeordneten und Biel für einen solchen Mehrwerth von Fr. 50,000 zwei Abgeordnete. Es werden bei diesem Modus der Vertretung im Laufe der Zeit auch Veränderungen eintreten, z. B. bei Anlaß der definitiven Feststellung des Perimeters und in den Fällen, wo Gemeinden ihre außerhalb ihres Bezirkes liegenden Moosantheile veräußern. Diesen Veränderungen muß dann in der Verordnung Rechnung getragen werden.

Imer. Im zweiten Alinea des Art. 5 ist gesagt, daß die Vertretung des betheiligten Grundeigenthums an der Abgeordnetenversammlung nach dem Flächeninhalt desselben, der Schwellenpflicht, den Seeufergrenzen und dem Mehrwerth an Gebäuden berechnet werde; im letzten Alinea des nämlichen Artikels ist sodann wieder von dem Mehrwerth der Gebäude infolge der Korrektion die Rede. An den Seeufern gibt es nun nicht nur Gebäude, sondern noch andere Konstruktionen, welche nicht nur für den Mehrwerth, sondern auch für den Minderwerth empfänglich sind, so z. B. die Badanstalten, die Häfen, die Landungsplätze u. s. w. Es sollte deßhalb in beiden Absätzen heißen: „der Mehrwerth oder der Minderwerth an Gebäuden und Konstruktionen". Dieß ist der Zusatzantrag, den ich zu jenen beiden Alineas stelle.

v. Sinner, Rudolf. Ich erlaube mir eine Anfrage bezüglich des vierten Alineas an den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zu stellen. Soll diese Bestimmung auch auf diejenigen Besitzungen Bezug haben, welche Burgergemeinden angehören, deren Einwohnergemeinden nicht im Korrektionsgebiete liegen? Ein solches Verhältniß wird eintreten bei der der Burgergemeinde Berrn gehörenden St. Petersinsel, die wahrscheinlich durch die Korrektion bedeutend in Mitleidenschaft gezogen werden wird. Soll nun hiefür die Burgergemeinde Bern, oder die Einwohnergemeinde Bern, oder die Einwohnergemeinde Twann, zu der die Insel gehört, die Vertretung bezeichnen?

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe die Sache so aufgefaßt, daß für die St. Petersinsel die Einwohnergemeinde Twann die Vertretung bezeichne, weßhalb diese Gemeinde auch zwei Abgeordnete zu ernennen hat, während für die meisten Seeufergemeinden nur ein Abgeordneter bestimmt ist. Bezüglich des Antrages des Herrn Imer bemerke ich, daß die Einwohnergemeinde Neuenstadt ihre Vertretung eben auch durch ihre zwei Abgeordneten findet. Die Frage der Minderwerthsentschädigungen fällt nicht in das Gebiet der Faktoren zur Berechnung der Vertretung, sondern in das Gebiet der Entschädigungen.

v. Sinner, Rudolf, stellt den Antrag, die Burgergemeinden, die nicht im Korrektionsgebiet liegen, aber Grundbesitz darin haben, denjenigen Burgergemeinden gleichzustellen, welche im Korrektionsgebiet liegen und dort Grundbesitz haben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich möchte mich gegen diesen Antrag aussprechen. Wenn Sie die Burgergemeinde Bern, welche Privatbesitzerin der Bielerinsel ist, die Vertretung für dieselbe selbst bezeichnen lassen, so müssen Sie das nämliche Recht auch andern Privatbesitzern einräumen, welche im Oberaargau, im Mittelland ꝛc. wohnen, aber ein Grundstück im Korrektionsgebiet haben.

Hartmann, Regierungsrath. Ich stelle den Antrag, das vierte Alinea ganz zu streichen. Ich sehe nicht ein, warum man Einwohner- oder Burgergemeinden, die in einer andern Gemeinde Grundbesitz haben, eine Vertretung zugestehen will. Ich bin der Ansicht, es sollen nur diejenigen Einwohnergemeinden, deren Gebiet ins Korrektionsgebiet fällt, Vertreter ernennen, nicht aber noch andere Einwohner- oder Burgergemeinden, die zufälligerweise Land in den betreffenden Gemeindsbezirken besitzen. Die Vertretung, wie sie im vierten Alinea vorgesehen ist, würde übrigens nicht von so großer Bedeutung sein, da die Einwohner- und Burgergemeinden

ihren in andern Bezirken gelegenen Grund und Boden größtentheils bereits verkauft haben, so daß kein großes Unrecht entsteht, wenn man dieses Alinea streicht. Die Burgergemeinden, die in andern Bezirken Grundeigenthum haben, sind bereits durch die Einwohnergemeinden vertreten, in denen das Grundeigenthum liegt. Mit gleichem Rechte würden auch die Privaten eine Vertretung verlangen. Es gibt auch Grundstücke, deren Eigenthümer sich außerhalb des Kantons befinden. So hat z. B. die Stadt Neuenburg eine Besitzung im Korrektionsgebiet, und auch ihr müßte, wenn das beantragte System angenommen wird, eine Vertretung zugestanden werden.

v. Känel, Fürsprecher. Ich beantrage, im ersten Alinea des § 5 die Worte „auf wirthschaftlichem Gebiete" zu streichen. Ich halte dafür, die Abgeordnetenversammlung solle berufen sein, alle Interessen des Unternehmens zu berathen und zu überwachen. Es scheint mir kein Grund vorhanden zu sein, um hier eine Beschränkung eintreten zu lassen, besonders da die Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung durch spätere Paragraphen ohnehin bedeutend beschränkt werden. So heißt es in § 6: „Die Obliegenheiten und die Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses werden durch eine Verordnung festgesetzt, welche durch den Regierungsrath erlassen wird." Der Regierungsrath behält sich also immer noch vor, die Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses zu regliren. Ferner enthält der § 7 die Bestimmung, daß der Regierungsrath eine Kommission von 5 Mitgliedern zur Ausmittlung des Perimeters festsetze. Der § 19 überträgt die Bauleitung und Verwaltung des Unternehmens der Entsumpfungsdirektion. Nach § 20 setzt der Regierungsrath die Pläne unter Ratifikationsvorbehalt des Bundesrathes fest. In § 25 wird der Regierungsrath ermächtigt, das zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigenthum zu Handen des Unternehmens zu expropriiren, soweit es nicht auf gütlichem Wege erworben werden kann. § 23 schreibt vor, daß der Regierungsrath auf den doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Landerwerbungskommission von 5 Mitgliedern ernenne. Es scheint mir überhaupt, es seien der Abgeordnetenversammlung und ihrem Ausschuß sehr wenige Obliegenheiten übertragen. Wenn man mir nicht ganz besondere Gründe für die im ersten Alinea des § 5 enthaltene Beschränkung anführt, so möchte ich sie gestrichen wissen, indem ich dafür halte, daß das betheiligte Grundeigenthum, das $^2/_3$ an die Kosten bezahlt, zu Allem und Jedem, was das Unternehmen betrifft, seine Meinung abgeben solle. Dagegen will ich mich der Bestimmung des § 6 nicht widersetzen, wonach der Regierungsrath die Obliegenheiten und Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses auf dem Wege des Reglements festzusetzen hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich lege kein großes Gewicht auf den Ausdruck „auf wirthschaftlichem Gebiete", muß aber von vorneherein erklären, daß die eigentliche technische Bauleitung des Unternehmens Sache des Bundesrathes ist. Dem Kanton steht zwar die spezielle Bauleitung der bernischen Arbeiten zu. Ich halte es nicht für zweckmäßig, rein technische Fragen in allen Details vor die Abgeordnetenversammlung zu bringen, sonst muß diese alle Augenblicke zusammenberufen werden. Dagegen werde ich, schon zu meiner eigenen Beruhigung, den Ausschuß über alle diese Fragen zu Rathe ziehen. Wenn der Plan über den Nidau-Büren-kanal ausgearbeitet ist, wird er gemäß einem spätern Paragraphen öffentlich aufgelegt werden. Jeder Grundeigenthümer hat dann innerhalb einer bestimmten Frist Gelegenheit, seine Bemerkungen anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird der Regierungsrath den Plan und die gemachten Bemerkungen prüfen und ihm unter Ratifikationsvorbehalt des Bundesrathes die Genehmigung ertheilen. Wahrscheinlich wird dann der Bundesrath einen Bauinspektor ernennen, der zu prüfen hat, ob der Plan zweckmäßig sei und mit dem Korrektionssystem übereinstimme, und erst, wenn das Gutachten des Bauinspektors in bejahendem Sinne vorliegt, wird der Bundesrath dem Plane die Genehmigung ertheilen. Sodann hat die technische Bauleitung den Plan einfach auszuführen, und ich wiederhole, daß es mir nicht zweckmäßig scheint, die Abgeordnetenversammlung über die Details der Ausführung anzufragen. Viel wichtiger ist das wirthschaftliche Gebiet. Alle darauf bezüglichen Fragen sollen von der Abgeordnetenversammlung und vom Ausschuß vorberathen werden, und nach dieser Richtung hin stimme ich zu jeder Ausdehnung ihrer Befugnisse. In das wirthschaftliche Gebiet fallen z. B. das aufzustellende Reglement über die Ausmarchung, die Frage der Veräußerung der Alluvionen ꝛc. In diesen Fragen wird die Abgeordnetenversammlung ein maßgebendes Wort zu sprechen haben. Wollte man sie aber auch zur Berathung jeder technischen Frage einberufen, so befürchte ich, man würde dadurch in der ganzen Ausführung mehr oder weniger gelähmt und könnte nicht mit der wünschbaren Raschheit vorgehen. Ich wünsche, daß man an dem Artikel festhalte, wie er vorliegt.

v. Känel, Fürsprecher. Ich bin auch nicht der Ansicht, daß die Abgeordnetenversammlung über jede Kleinigkeit beschließen soll. Das zu vermeiden, hat aber der Regierungsrath immerhin Gelegenheit, indem er gemäß § 6 ein Reglement über die Obliegenheiten der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses aufzustellen hat. Es scheint mir, die Grenzen seien etwas zu eng gezogen, wenn man, nachdem einmal der Plan festgestellt ist, die Abgeordnetenversammlung über die Art und Weise der Ausführung nicht anfrägt. Nach Feststellung des Planes wird die Frage entstehen, wie mit der Ausführung progredirt werden soll. Will man dieselbe einem einzigen Unternehmer übertragen, der seine Million dabei in den Sack steckt, oder will man die Ausführung mehrern Unternehmern übertragen? Es scheint mir wirklich im Interesse des Unternehmens zu liegen, daß die Abgeordnetenversammlung sich hierüber ausspreche. Namentlich sollten ihr die abzuschließenden Verträge zur Begutachtung vorgelegt werden. Es ist möglich, daß dieses unter dem wirthschaftlichen Gebiet verstanden ist, genau weiß ich es indessen nicht, und es ist jedenfalls kein Uebelstand, wenn die betreffenden Worte gestrichen werden.

Aebi. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Regierungsrath Hartmann auf Streichung des Alinea 4 des § 5, da ich die ihm vom Entsumpfungsdirektor gegebene Auslegung unmöglich begreifen kann. Man hat erwähnt, die Burgergemeinde Bern habe Grundeigenthum im Amtsbezirk Twann, ebenso besitze die Stadt Neuenburg Land im Entsumpfungsgebiet. Nach der Fassung des betreffenden Alineas sollte man schließen, die Einwohnergemeinde der Eigenthümerin habe die Vertretung zu bezeichnen. Nun sagt aber der Entsumpfungsdirektor, die Burgergemeinde Bern solle nicht von der Einwohnergemeinde Bern, sondern von der Einwohnergemeinde Twann vertreten werden. Bei der zweideutigen Fassung des Alineas scheint es mir zweckmäßiger, dasselbe einfach zu streichen. Dann sind die Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Korporationen und Privaten, die Eigenthum im Entsumpfungsgebiet haben, gleichgestellt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Aebi geht von der irrigen Voraussetzung aus, die St. Petersinsel liege im Entsumpfungsgebiet. Das vierte Alinea bezieht sich nur auf die nach der eidgenössischen Mehrwerthschatzung im Perimeter liegenden Ländereien. Von der St. Petersinsel aber liegt keine Jucharte im Perimeter, und sie

ist durch die Gemeinde Twann bloß deßhalb vertreten, weil die Seeufer, wie ich bereits auseinandergesetzt habe, einen Faktor bei der Berechnung der Vertretung bilden. Ich setze nicht großen Werth auf das vierte Alinea, indessen würde seine Streichung doch einigermaßen eine Unbilligkeit herbeiführen gegenüber den Gemeinden, welche größere Komplexe in andern Gemeindsbezirken haben. Ich halte deßhalb an dem Paragraphen fest, wie er vorliegt.

Müller in Hofwyl empfiehlt die Beibehaltung des vierten Alinea und stellt die Anfrage, wie es mit der Vertretung der Stadt Nenenburg für ihr im Entsumpfungsgebiet liegendes Eigenthum gehalten sein werde.

Salchli. Ich stimme ebenfalls für die Beibehaltung des vierten Alineas. Die Streichung desselben würde zur Folge haben, daß z. B. die Gemeinde Ins eine außerordentlich große Vertretung haben würde, während andere Gemeinden, die ein sehr großes Stück Moos in einem andern Gemeindsbezirk besitzen, nicht im Verhältniß des Beitrages, den sie leisten müssen, vertreten wären.

Imer. Auf die vom Berichterstatter ertheilten Aufschlüsse ziehe ich meinen Zusatzantrag zurück.

Füri. Ich möchte die Ansicht des Herrn Salchli sehr unterstützen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Känel	Minderheit.
" " " " " v. Sinner	"
" " " " " Hartmann	"
" " Paragraphen des Entwurfs	Mehrheit.

---

§ 6.

Die Abgeordnetenversammlung ernennt einen Ausschuß von 15 Mitgliedern, welcher den Verkehr zwischen derselben und den Behörden zu vermitteln hat.

Die Abgeordneten und die Mitglieder des Ausschusses werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Obliegenheiten und die Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses werden durch eine Verordnung festgesetzt, welche durch den Regierungsrath erlassen wird.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Abgeordnetenversammlung wird nach dem aufgestellten Maßstabe circa 180 bis 185 Mitglieder stark werden. Es wird deßhalb nicht zweckmäßig sein, sie jährlich mehr als zwei bis drei Mal zu versammeln. Daher ist es nothwendig, daß eine Mittelbehörde geschaffen wird, um den Verkehr zwischen der Abgeordnetenversammlung und den Staatsbehörden zu vermitteln. Zu diesem Zwecke wird ein Ausschuß von 15 Mitgliedern vorgeschlagen, die von der Abgeordnetenversammlung zu ernennen sind. Ferner wird beantragt, die Abgeordneten und die Mitglieder des Ausschusses auf die Dauer von 5 Jahren zu wählen. Das letzte Alinea schreibt vor, daß die Obliegenheiten und die Kompetenzen der Abgeordnetenversammlung durch eine vom Regierungsrathe zu erlassende Verordnung festgesetzt werden sollen. Ich füge bei, daß ich die Grundlagen dieser Verordnung mit der Abgeordnetenversammlung selbst durchberathen und ihr also Gelegenheit geben werde, sich über die ihr zukommenden Obliegenheiten und Kompetenzen auszusprechen.

Der Paragraph wird ohne Einsprache genehmigt.

Die §§ 7, 8, 9 und 10 werden auf den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes in gemeinschaftliche Berathung gezogen.

§ 7.

Zur Ausmittlung der Umfangsgrenzen des betheiligten Grundeigenthums wird vom Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Kommission von 5 Sachverständigen ernannt. — Die Sachverständigen dürfen keinem der betheiligten Amtsbezirke angehören.

Die ermittelten Umfangsgrenzen werden in die Pläne eingetragen und auf dem Terrain bezeichnet.

Die Pläne mit dem Gutachten der Sachverständigen werden öffentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuß zu einläßlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über deren Begründetheit. Wird vor dem Entscheid von einer Partei noch ein Augenschein oder ein neuer Expertenbefund verlangt, so kann der Regierungsrath einen solchen auf Kosten der unterliegenden Partei anordnen.

§ 8.

Nach Feststellung der Umfangsgrenzen des betheiligten Gebietes (§ 7) wird der gegenwärtige Werth der innerhalb derselben liegenden Grundstücke auf dem Wege der Einzelnschatzung ausgemittelt.

Die Schatzungen werden der in § 7 aufgestellten Kommission übertragen.

Die Schatzungskommission hat Grundstück für Grundstück mit seinen Rechten und Beschwerden nach seinem gegenwärtigen Werth zu schätzen.

Das Schatzungsbefinden wird öffentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt.

Die Einsprachen werden dem Ausschuß zu einläßlicher Begutachtung übermittelt und hierauf entscheidet der Regierungsrath über deren Begründetheit.

§ 9.

Nach Vollendung der Arbeiten, jedoch nicht vor dem Jahr 1877, findet eine zweite Einzelnschatzung nach dem nämlichen Verfahren statt.

§ 10.

Der Mehrwerth, welcher aus der Vergleichung der beiden Schatzungen (§§ 8 und 9) hervorgeht, bildet den Maßstab, nach welchem die dem Grundeigenthum auffallenden Kosten des Unternehmens zu tragen sind.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 7—10 ordnen die Art und Weise, wie die Kostenbeiträge der Grundeigenthümer auszumitteln seien. Um die Ausmittlung der Kostenbeiträge der Grundeigenthümer unser sich festzustellen, sind noch mehrere sehr umfassende Arbeiten auszuführen, nämlich: die Feststellung des Perimeters, die Schatzung des gegenwärtigen Werthes der einzelnen Grundstücke und die Schatzung ihres künftigen Werthes, die Berechnung des Mehrwerthes, als Scala der zu leistenden Beiträge. Zur Vornahme dieser vier wirthschaftlichen Operationen wird in den §§ 7—10 folgendes Verfahren vorgeschlagen: Zur

Ausmittlung der Umfangsgrenzen des betheiligten Grundeigenthums wird vom Regierungsrath auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Kommission von 5 Sachverständigen ernannt. Diese Sachverständigen sollen keinem der betheiligten Amtsbezirke angehören, damit nicht etwa allfälligem Mißtrauen Raum gegeben werden kann. Die ermittelten Umfangsgrenzen sollen in die Pläne eingetragen und auf dem Terrain deutlich bezeichnet werden. Die Pläne werden mit dem Gutachten der Sachverständigen öffentlich aufgelegt und zur Geltendmachung von Einsprachen eine Frist von 30 Tagen eingeräumt. Ueber die Begründtheit dieser Einsprachen entscheidet der Regierungsrath nach Einholung eines Gutachtens des Ausschusses. Wird es von irgend einer Partei verlangt, kann die Regierung auf Kosten des unterliegenden Theils noch einen Augenschein oder einen neuen Expertenbefund anordnen. Nach Feststellung des Perimeters wird der gegenwärtige Werth der innerhalb desselben liegenden Grundstücke auf dem Wege der Einzelschatzung ausgemittelt. Die Schatzungen werden der in § 7 aufgestellten Kommission übertragen. Sie werden hierauf öffentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern eine hinlängliche Frist zu Einsprachen eingeräumt; die Einsprachen werden vom Ausschuß begutachtet und der Regierungsrath entscheidet über deren Begründung. Sowohl in der Abgeordnetenversammlung als besonders auch im Ausschusse hat man gefunden, die Operation in § 8 sei nicht so wichtig, wie die in § 7, und es sei deßhalb hier eine Oberexpertise nicht nothwendig. Gemäß § 9 hat nach Vollendung der Arbeiten eine zweite Einzelschatzung nach dem nämlichen Verfahren stattzufinden. Dieselbe darf jedoch nicht vor dem Jahr 1877 vorgenommen werden, indem es vor Vollendung der Arbeiten unmöglich wäre, den Mehrwerth in gehöriger Weise zu schätzen. Der Mehrwerth wird durch die Vergleichung der beiden Schatzungen herausgefunden. Derselbe bildet aber nicht den von den Grundeigenthümern zu leistenden Betrag, sondern bloß den Maßstab, nach welchem die dem Grundeigenthum auffallenden Kosten des Unternehmens zu tragen sind. Nur in dem Falle, da diese Kosten dem Mehrwerth gleichkommen, wird dieser den von den Grundeigenthümern zu bezahlenden Betrag bilden, kommen aber die Kosten höher oder niedriger, so wird das Grundeigenthum auch mehr oder weniger als den Betrag des ermittelten Mehrwerthes zu bezahlen haben. Ich empfehle Ihnen die §§ 7—10 zur unveränderten Annahme.

Salchli. Wie Sie wissen, ist die Ausführung der Juragewässerkorrektion auf 10 Jahre bestimmt. Wenn man nun zu Anfang der 10 Jahre eine Schatzung und eine solche auch am Schluß derselben aufnimmt und dabei die während dieser Zeit gemachten Kulturarbeiten, Verbesserungen ꝛc. nicht in Berücksichtigung zieht, so müßte der Grundeigenthümer seinen während der 10 Jahre auf sein Eigenthum verwendeten Fleiß bezahlen. Ich hätte gerne gesehen, daß der Paragraph in dieser Beziehung eine Vorschrift aufgestellt hätte, sonst kann man die noch unkultivirten Möser, die erst vor ein paar Jahren den Gemeinden zugeschieden worden sind, nicht kultiviren, ohne zu riskiren, daß nach 10 Jahren auch die darauf verwendete Arbeit in die Schatzung gezogen werde. Unter dem auszumittelnden Mehrwerth soll bloß der durch die Ausführung der Korrektion herbeigeführte Mehrwerth verstanden sein. Ich beantrage die Aufnahme eines Zusatzes in diesem Sinne, dessen Redaktion ich dem Berichterstatter überlassen will.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, Herrn Salchli in dieser Beziehung beruhigen zu können. Die Abgeordnetenversammlung selbst wird eine Instruktion für die betreffenden Sachverständigen berathen, welche das bei der Schatzung zu beobachtende Verfahren regliren wird. Es ist dieß eine wirthschaftliche Frage, die man unmöglich im Dekret präzisiren kann. Wir haben eben sehr verschiedenartige Fälle. Hochgelegene Möser werden schon bei der ersten Schatzung ziemlich hoch geschätzt werden, und die Differenz zwischen beiden Schatzungen wird gering ausfallen, da schon der jetzige Werth dieser Möser ziemlich bedeutend ist. Zwischen den beiden Schatzungen tiefer gelegener Möser, die gegenwärtig einen geringen, nach vollendeter Entsumpfung aber einen ansehnlichen Werth haben werden, wird sich auch ein größerer Mehrwerth herausstellen. In der Instruktion wird auch auf in der Zwischenzeit gemachte Verbesserungen Rücksicht genommen werden. Alle diese Punkte können aber nicht ins Dekret aufgenommen, sondern werden später in der Abgeordnetenversammlung zur Berathung gebracht werden.

Salchli erklärt sich mit dieser Auskunft befriedigt.

v. Känel, Negotiant. Ich muß bei § 7 den Antrag wiederholen, den ich im Ausschuß der Abgeordneten gestellt habe. Der § 7 ordnet das Verfahren an, welches bei der Festsetzung des Perimeters beobachtet werden soll. Ich habe nun den Antrag gestellt, im letzten Alinea des § 7 das Wort „kann" durch „soll" zu ersetzen, damit diejenigen, die ihre Beitragspflicht bestreiten, vollständige Garantie haben, daß diese doppelte Untersuchung gewährt werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Antrag ist bereits im Ausschuß der Abgeordnetenversammlung berathen worden. Man hat aber gefunden, es solle davon abstrahirt werden. Das eidgenössische Expropriationsgesetz stimmt in dieser Beziehung mit dem Entwurf überein, ebenso das in erster Berathung angenommene kantonale Expropriationsgesetz, welches die Anordnung einer zweiten Expertise dem Obergerichte anheimstellt. Ich glaube, das nämliche Zutrauen, welches man dem Obergerichte schenkt, könnte man auch zu der Regierung haben, um so mehr, da alle diese Fälle gleichzeitig zur Entscheidung kommen werden. Nach der öffentlichen Auflage der Pläne werden die eingelangten Einsprachen gleichzeitig vom Ausschuß begutachtet werden, und wenn nur ein einziger Grundeigenthümer gegen den Perimeter Einsprache erhebt, so wird der Regierungsrath natürlich eine Oberexpertise anordnen. Ich vermuthe, es werden sehr viele Einsprachen geltend gemacht werden, so daß es sich um so eher lohnen wird, einen zweiten Expertenbefund einzuholen. Es scheint mir, der Artikel biete in seiner gegenwärtigen Fassung den Grundeigenthümern hinlängliche Garantie dar.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Känel	Minderheit.
Für die Paragraphen des Entwurfes	Mehrheit.

---

§ 11.

Die Einzahlungen der Grundeigenthümer beginnen mit dem Jahr 1870. Sie betragen jährlich Fr. 400,000.

Die Einzahlungen, welche vor der Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge geleistet werden, finden auf Grundlage einer provisorischen Bezugsliste statt, welche mit Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschatzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen vom Ausschuß entworfen, von der Abgeordnetenversammlung vorberathen und vom Regierungsrath genehmigt wird.

Nach Ermittlung der endgültigen Scala der Beiträge findet eine Abrechnung statt und von da hinweg werden die weitern Einzahlungen nach der neuen Grundlage geleistet.

§ 12.

Der Bezug der Kostenbeiträge der einzelnen Grundeigenthümer ist Sache der betreffenden Einwohnergemeinden.

Jede Einwohnergemeinde haftet nur für die Kostenbeiträge der Grundeigenthümer ihres Gemeindebezirkes.

Die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke werden auf dieselben unterpfändlich versichert, wobei die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel machen.

§ 13.

Die Einzahlungen des Staates beginnen ebenfalls mit dem Jahre 1870. Sie betragen jährlich Fr. 200,000.

§ 14.

Für die Einzahlung des Bundesbeitrages macht der Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867 Regel.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 11—17 bilden die Grundlage des Finanzplanes. Den Abgeordnetenversammlungen sind am 16., 17. und 18. Dezember vorigen Jahres von der Entsumpfungsdirektion verschiedene Finanzpläne zur Begutachtung und Beschlußfassung vorgelegt worden. Ich will nicht einläßlich auf dieselben eintreten, ihre Grundlagen indessen in kurzen Zügen berühren. Der erste Finanzplan beruht auf der Annahme, daß die Einzahlungen von Staat und Grundeigenthum schon mit dem Jahre 1868 beginnen und somit kein Anleihen nothwendig würde. Die Geldmittel würden beschafft:

durch den Bund	Fr.	4,340,000
" " Staat	"	2,000,000
" " Grundeigenthümer	"	4,000,000
Summa	Fr.	10,340,000

Dieser Finanzplan bietet den Vortheil, daß kein Anleihen nothwendig und somit auch kein Zinsverlust und keine Amortisation eintreten würde, und daß mit der Vollendung der Bauten das ganze Unternehmen abgeschlossen wäre. Dagegen können folgende Bedenken erhoben werden. Es würde den Grundeigenthümern schwer fallen, schon im Jahre 1868 mit den Einzahlungen zu beginnen, also bevor irgend welche Arbeiten in der Gegend ausgeführt werden. Auch den Staat würde es geniren, schon vom Jahre 1868 an jährlich Franken 200,000 auf das Büdget zu nehmen. Ferner spricht der Umstand gegen den ersten Finanzplan, daß von den ersten Einzahlungen für die eigentlichen Bauten wenig verfügbar bliebe, indem in das erste Jahr große Kosten für Einrichtungen, Anschaffung von Maschinen, Landerwerb ꝛc. fallen. Die drei andern Finanzpläne beruhen auf der Annahme, daß ein Bauanleihen für die Bedürfnisse des ersten Jahres vom Staat und Grundeigenthum gemeinschaftlich aufgenommen werde. Der zweite Plan geht von der Voraussetzung aus, daß ein Anleihen von Fr. 2,000,000 aufgenommen werde und die Einzahlungen von Staat und Grundeigenthum mit dem Jahre 1870 beginnen. Der dritte Finanzplan sieht ein Anleihen von 3 Millionen und den Beginn der Einzahlungen von Staat und Grundeigenthum nach dem Jahre 1871 vor. Nach dem vierten Finanzplan würde ein Anleihen von 4 Millionen aufgenommen und die Einzahlungen würden im Jahre 1872 beginnen. Die Dauer der Einzahlungen würde beim ersten Finanzplan 10 Jahre, beim zweiten 11¾, beim dritten 13, beim vierten 14⅜ Jahre betragen, und der Abschluß derselben somit beim ersten Finanzplane im Jahre 1877, beim zweiten im Jahre 1881, beim dritten im Jahre 1883 und beim vierten im Jahre 1886 stattfinden. Die Verzinsung würde bei den drei letzten Finanzplänen bedeutende Summen in Anspruch nehmen, nämlich beim zweiten Finanzplane Fr. 1,103,000, beim dritten Franken 1,752,000 und beim vierten Fr. 2,516,000. Die Abgeordneten haben es vorgezogen, sich lieber gleich von vornenherein etwas größere Opfer aufzuerlegen, um der Verzinsung eines so großen Anleihens zu entgehen. Die Abgeordneten haben daher in allen drei Versammlungen einstimmig den zweiten Finanzplan angenommen, der auf der Grundlage beruht, daß für die Bedürfnisse der zwei ersten Baujahre ein Anleihen von 2 Millionen aufgenommen werde und die Einzahlungen von Staat und Grundeigenthum mit dem Jahre 1870 beginnen, und zwar hätte ersterer jährlich Fr. 200,000, letzteres Fr. 400,000 zu bezahlen. Da nun die zweite Schatzung erst im Jahre 1877 stattfinden kann, so müssen die Einzahlungen während 7—8 Jahren nach einer provisorischen Bezugsliste gemacht werden, die vom Ausschuß entworfen, von der Abgeordnetenversammlung vorberathen und vom Regierungsrathe genehmigt wird. Diese Bezugsliste soll sich der Hauptsache nach auf die im Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschatzungskommission vom Jahre 1866 enthaltenen Grundlagen stützen. Nach Ermittlung der definitiven Scala wird die Abrechnung stattfinden, und von da an werden die Einzahlungen bis zur vollständigen Liquidation nach der neuen Grundlage geleistet werden. In § 12 wird der Grundsatz aufgestellt, daß der Bezug der Kostenbeiträge der einzelnen Grundeigenthümer Sache der betreffenden Einwohnergemeinden sei, und daß jede Einwohnergemeinde für diese Kostenbeiträge hafte. Diese Bestimmung mag vielleicht etwas hart erscheinen. Wenn wir uns aber nicht auf diesen Boden stellen, so werden wir mit Tausenden von Grundeigenthümern zu unterhandeln haben und müssen einen eigenen Finanzbeamten aufstellen, um die Beiträge einzuziehen, während die Sache sich viel leichter machen wird, wenn die Einwohnergemeinden die nöthigen Anordnungen treffen und den Betrag für ihre sämmtlichen Grundeigenthümer an die Verwaltung des Unternehmens ausrichten. Der § 14 schreibt vor, daß für die Einzahlung des Bundesbeitrages der Art. 9 des Bundesbeschlusses von 1867 Regel mache. In demselben ist vorgeschrieben, daß der jährliche Beitrag des Bundes Fr. 500,000 nicht übersteigen dürfe. Da Bern mit den Arbeiten beginnt und die andern Kantone zuwarten, bis Bern die Hauptarbeiten vollendet hat, so kann es von vorneherein Fr. 500,000 vom Bundesbeitrag auf sein Gebiet verwenden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der wichtigste Satz der in Behandlung liegenden Paragraphen ist in § 12 enthalten, der das Sicherheitsverhältniß bestimmt, indem er sagt, daß für die Kostenbeiträge der Grundeigenthümer die betreffenden Einwohnergemeinden haften. Im weitern wird erklärt, daß die Kostenbeiträge der einzelnen Grundstücke auf dieselben unterpfändlich versichert werden, und daß dabei die bestehenden gesetzlichen Vorschriften Regel machen. Die Kommission ist damit vollständig einverstanden. Es ist das nämliche Verhältniß, wie wir es gegenwärtig im Haslithal haben. Im Bödeli sind die Gemeinden ebenfalls für die Beiträge der betreffenden Grundeigenthümer eingestanden; die pfandrechtliche Versicherung indessen hat dort nicht stattgefunden. Das letztere war dagegen bei der Gürbekorrektion der Fall, wo aber die Gemeinden nicht für die Beiträge der Grundeigenthümer hafteten. Ich mache darauf aufmerksam, daß ein Uebelstand bestehen bleibt, wenn nicht die neue Hypothekarordnung erlassen wird, und nur in der Voraussicht, daß dieß in nächster Zeit geschehen werde, enthält sich die Kommission, einen Abänderungsantrag zu stellen. Der § 53 des Gesetzes über die Korrektion der Gewässer und die Austrocknung von Mösern sagt: „Die Kosten, welche auf das Unternehmen einer Entsumpfung oder Entwässerung verwendet werden, können auf die betreffenden Grundstücke unterpfändlich versichert werden. Diese Versicherung wird dadurch vollzogen, daß der Akt, welcher die endliche, von allen Betheiligten anerkannte oder von der kompetenten Behörde verfügte Vertheilung der Kosten auf die betheiligten Grundstücke und

ihre Abbezahlungs- und Verzinsweise enthält, in das öffentliche Grundbuch eingetragen und bei dem jüngsten Handänderungsakte jedes betreffenden Grundstückes im Grundbuche der Betrag und das Datum des Pfandrechtes angemerkt wird. Das Pfandrecht datirt von der Einschreibung des Aktes an und hat die gleiche Wirkung, wie die übrigen vorbehaltenen oder errichteten Pfandrechte. Aeltern Pfandrechten thut es keinen Eintrag." Da nun der § 12 der Vorlage die bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorbehält, so würden nach dem § 53 des Wasserbaugesetzes die Pfandrechte erst von der endlichen Feststellung der Kostenbeiträge, somit erst von 1878 an datiren, in welchem Jahr die Mehrwerthschatzung stattfinden wird. Das wäre einigermaßen gefährlich; denn alle ältern Pfandrechte würden vorgehen. Wenn also ein schon verhaftetes Grundstück im Verlauf der 10 Jahre einen Mehrwerth erhält, so kann der Eigenthümer auch auf diesen Mehrwerth eine Hypothek aufnehmen, welche dem Pfandrecht für die Kosten der Entsumpfung vorgehen würde. Nun sagt der neue Entwurf der Hypothekarordnung in § 20: „Von Gesetzeswegen sind berechtigt die Einschreibung eines Grundpfandrechtes auf bestimmte Grundpfänder zu erwirken: .... 4) die Vorschüsse für Entsumpfungs- und Entwässerungsunternehmen (Drainage) auf das betheiligte Grundeigenthum." Da nun voraussichtlich die Hypothekarordnung im nächsten Jahre vom Großen Rathe erlassen werden wird, so kann, gestützt auf den § 24 derselben, die Einschreibung in die Hypothekenbücher verlangt werden. Es ist für die betheiligten Gemeinden sehr wichtig, daß die Sicherheit gut stipulirt werde, da nach meiner Ueberzeugung einzelne Gemeinden für ihre Gemeindsangehörigen werden Anleihen aufnehmen müssen, was ihnen leichter möglich sein wird, wenn die Sicherheit gut stipulirt wird und die Pfandrechte zur gehörigen Zeit eingetragen werden können.

Boivin. Das Unternehmen der Juragewässerkorrektion scheint mir ein sehr nützliches und ein sehr schönes zu sein, welchem man keine Hindernisse in den Weg legen soll. Wollte man jedoch Vergleichungen anstellen zwischen demjenigen, was bei Anlaß der Jurabahnen gemacht worden, und dem, was für die Entsumpfung des Seelandes gethan wird, so müßte man nothwendiger Weise daraus schließen, daß der Jura der Benjamin des Kantons sei und daß, wenn es sich um die Mittel zur Ausführung handelt, man für das heute in Berathung liegende Unternehmen ganz andere Mittel und Wege wähle als für die Jurabahnen. Dem Jura sagt man, die Staatssubvention werde erst nach der Vollendung und Inbetriebsetzung der Bahn ausgerichtet werden und man garantire ihm kein Anleihen. Hier ist es nun ganz anders; der Staat fängt damit an, ein Anleihen von zwei Millionen auf Rechnung des Unternehmens zu kontrahiren, und diese Handlung erinnert ein wenig an die zwei Millionen der Ostwestbahn. Ich fürchte, das Unternehmen der Juragewässerkorrektion werde uns etwas weiter führen, als wir meinen, nicht daß ich glaube, wir würden zu Handlungen verleitet werden, welche man als trügerisch bezeichnen müßte. Es ist nicht genug, hier bloß einen Finanzplan aufzustellen, man muß noch alle nöthigen Vorkehren treffen, damit derselbe seine vollständige Ausführung erhalte. Ich frage nun: wird nicht der Staat die Vorschüsse machen müssen, und werden die Gemeinden die ihnen auffallenden Zahlungen zum Voraus leisten können? Ich wenigstens hege in dieser Beziehung große Zweifel. Sind die Arbeiten einmal angefangen, so müssen sie nothwendiger Weise fortgeführt werden, und können die Gemeinden die nöthigen Gelder nicht vorschießen, so wird der Staat dieß für sie thun müssen. Ich weiß wohl, daß man Mahnungen erlassen und die Gemeinden zur Zahlung auffordern wird; bei einem großen Theile derselben wird aber eine bedeutende Verzögerung eintreten, so daß zu Vermeidung jeder Verspätung der Arbeiten der Staat genöthigt sein wird, die Geldvorschüsse zu machen. Man muß nun Vorkehren treffen, um dieser Eventualität vorzubeugen. Ich stelle deßhalb drei Anträge: 1) Die Zahlungen des Staates und der Gemeinden sollen vierteljährlich und zum voraus geschehen; 2) für jede 14 Tage nach dem Verfallstage nicht geleistete Zahlung soll ein Zins bezahlt werden. Man muß also Geld haben, um zu arbeiten, und um zu verhüten, daß die Arbeiter nicht bezahlt werden; und wenn von Neujahr an zu arbeiten angefangen wird, so muß wieder Geld da sein, um alle Bedürfnisse zu befriedigen und das Unternehmen nicht Schaden leiden zu lassen. Was uns Jurassier betrifft, so stellt man uns für Alles, was unvortheilhaft ist, auf die gleiche Linie mit dem alten Kanton, während man uns andererseits die Vergünstigungen nicht einräumt, welche den andern Gegenden gewährt werden. So hat z. B. der Steuereinnehmer mich schon zur Bezahlung der Steuer aufgefordert; er hat nämlich die gesammte Steuersumme vierteljährlich abzuliefern, während im alten Kantonstheile die Steuer nur einmal und zwar am Schlusse des Jahres bezahlt wird. So fließt das Geld des Jura regelmäßig alle Vierteljahre in die Staatskasse, während die Steuern des alten Kantons erst am Ende des Jahres eingehen. Sodann wünschte ich, daß man nicht allzusehr belastet werde. Wenn die Gemeinden mehr einzahlen als sie schuldig sind, so soll ihnen allerdings der Zins vergütet werden; deßhalb möchte ich, daß zu größerer Sicherheit die Einzahlungen zum voraus geleistet und vom Verfallstage an verzinset werden. Auf diese Weise würde das Unternehmen nicht zu leiden haben, man liefe ferner nicht Gefahr, kleine Arbeiterrevolutionen zu sehen, und die Gemeinden müßten die Zahlungstermine pünktlich einhalten. Ich hätte wohl noch einen Antrag zu stellen, ich behalte mir ihn aber als Zusatzartikel vor. Mein Schluß geht also dahin: daß alle Einzahlungen, sowohl diejenigen des Staates als diejenigen der Gemeinden, vierteljährlich zum voraus geschehen und vom Verfallstage an Zins tragen sollen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, es solle von dem Antrage des Herrn Boivin abstrahirt werden, daß diese Frage zweckmäßiger durch die Ausführungsverordnung bestimmt werden wird, welche das ganze Rechnungsverhältniß zwischen dem Staate und den Gemeinden regliren wird. Die Richtigkeit der Behauptung des Herrn Boivin, daß hier ein ganz anderes Verfahren eingeschlagen werde, als gegenüber dem Jura, muß zugegeben werden. Dieser Unterschied ist aber nicht nur in dem Sinne, wie Herr Boivin es betonte, vorhanden, sondern liegt auch darin, daß die Abgeordneten des Seelandes einstimmig erklärt haben, mit dem Jahre 1870 mit den Einzahlungen beginnen zu wollen. Bezüglich des Bauanleihens mache ich darauf aufmerksam, daß es nicht ein Anleihen des Staates ist. Es wird gemeinschaftlich durch den Staat und die Gemeinden aufgenommen, und die Verzinsung geschieht nicht durch den Staat, sondern durch die Baurechnung. Es wird mit den Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat fortgefahren werden, bis das Bauanleihen zurückbezahlt, die Zinse gedeckt sind und der Schwellenfond gebildet ist. Die laufende Verwaltung des Staates wird also bloß durch die jährlich zu leistende Einzahlung von Fr. 200,000 belastet werden.

Abstimmung.

Für die Anträge des Herrn Boivin	Minderheit.
Für die §§ 11—14	Mehrheit.

§ 15.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre, auf Rechnung des Unternehmens, ein Anleihen von zwei Millionen Franken aufzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie aus dem Finanzplan entnommen haben, fangen die Einzahlungen von Staat und Grundeigenthum erst mit dem Jahr 1870 an. Es wird deßhalb nothwendig, für die Bedürfnisse der ersten zwei Baujahre ein Anleihen auf Rechnung des Unternehmens aufzunehmen. Die Verzinsung wird, wie bereits vorhin bemerkt, aus der Baurechnung und nicht aus der laufenden Verwaltung stattfinden. Der Antheil des Staates an diesem Anleihen beträgt Fr. 666,600.

Herr Berichterstatter der Kommission. Für das auf Rechnung des Unternehmens aufzunehmende Anleihen werden Staat und Grundeigenthum im Verhältniß wie $^1/_3$: $^2/_3$ haften. Bei dem Anleihen für die Haslithalentsumpfung haben sich die Gemeinden als Schuldner gestellt und der Staat bloß die Zahlungsfähigkeit der Gemeinden gegenüber demjenigen garantirt, bei dem das Anleihen gemacht wurde. Bei der Juragewässerkorrektion kann dieses Verfahren nicht wohl eingeschlagen werden, da es zu komplizirt wäre, wenn man die Gemeinden veranlassen wollte, Obligationen auszustellen, sondern der Kürze halber nimmt der Staat das Anleihen auf, aber auf Rechnung des Unternehmens.

Girard. Ich kann mich nicht enthalten, der Versammlung die Betrachtungen, welche mir dieser Artikel eingibt, mitzutheilen. Es geschieht von Zeit zu Zeit, daß der Große Rath sich erlaubt, gegenüber dem Jura zweierlei Maß und zweierlei Ellen anzuwenden. Die Jurabahn, für welche Sie eine beträchliche Summe gesprochen haben, interessirt eine weit größere Bevölkerung als die des Haslithales und die des Seelandes. Trotz der 80,000 Seelen Bevölkerung des Jura hat man nun nicht für gut gefunden, ihm für seine Eisenbahnen die gleichen finanziellen Erleichterungen wie andern Unternehmungen zu gewähren. Bei der Entsumpfung des Haslithales und des Seelandes ist es der Staat, welcher die Lösung des finanziellen Theiles erleichtert und auf den Namen des Kantons von vornherein ein Anleihen von Franken 800,000 für die Haslithalentsumpfung aufnimmt, während man seither gegenüber dem Jura nicht den gleichen Weg hat betreten wollen; es wurde erklärt, daß dieser Landestheil seine Eisenbahn zuerst vollenden müsse und daß erst dann der Staat seinerseits das ihm Auffallende thun werde. Jetzt kommt und beantragt man, für die Juragewässerkorrektion ein Staatsanleihen von zwei Millionen aufzunehmen. Ich bin damit einverstanden und widersetze mich der Aufnahme dieses Staatsanleihens nicht; ich sage jedoch, daß man auf den Jura nicht den gleichen Maßstab angewendet hat; es ist möglich, daß man besondere Gründe hatte, auf diese Weise zu verfahren, und man vielleicht vorsichtig zu Werke ging; ich will dieß hier nicht untersuchen, sondern für das beantragte Anleihen stimmen. Bei diesem Anlasse muß ich bemerken, daß ich Gelegenheit hatte, mit Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Kantonalbank zu sprechen, welche sich bitter darüber beklagten, das man bei Aufnahme des für das Haslithal bestimmten Anleihens nicht der Kantonalbank den Vorzug gegeben habe, da es doch im Interesse des Staates liege, einer Anstalt, welche ihm gehört und zur Vermehrung seiner Einnahmen beiträgt, den Vorzug zu geben. Ich weiß nicht, wer in dieser Beziehung gefehlt hat; es dünkt mich aber, man hätte wohl daran gethan, das Anleihen von Fr. 800,000 wenigstens zur Konkurrenz auszuschreiben und dasselbe der Kantonalbank, welche dem Staate etwas einbringt, zuzuwenden, denn Jedermann wird mit mir einverstanden sein, daß es gebieterische Nothwendigkeit ist, keine Einnahmsquelle zu vernachlässigen, die unsere Einnahmen vermehren kann. In Bezug auf das Anleihen der Juragewässerkorrektion empfehle ich nun förmlich, dasselbe zur Konkurrenz auszuschreiben und der Kantonalbank den Vorzug zu geben, wenn sie die gleichen Bedingungen wie andere Finanzinstitute macht. Ich hoffe auch, daß wenn die Gesellschaft, welche sich für die Ausführung der Jurabahnen konstituirt, mit Anträgen kommen wird, welche vielleicht Modifikationen des Projektes erfordern, der Große Rath, wenn das Interesse des Kantons es erheischt, sich herbeilassen werde, auf diesen Gegenstand zurückzukommen und sich auf den gleichen Boden zu stellen wie heute. Auf diese Weise wird der Staat für die finanzielle Seite der Jurabahnen auch uns die Hand reichen, wie er es bei andern Gelegenheiten für das Emmenthal, das Oberland und das Seeland gethan hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich begreife die Voten der jurassischen Mitglieder, will aber auf diesen Gegenstand hier nicht näher eintreten. Der Anregung, daß das Anleihen zur Konkurrenz ausgeschrieben werden möchte, wird der Regierungsrath seiner Zeit sicher Rechnung tragen.

Tscharner, alt-Oberrichter. Ich bin das letzte Mal, da man die Frage der Juragewässerkorrektion berathen und die Uebereinkunft ratifizirt hat, durch den Namensaufruf überrascht worden. Ich wollte mich weder des Stimmens enthalten, noch hinausgehen, sondern zu meiner Ueberzeugung stehen. Zufälliger Weise bin ich damit allein geblieben. Es sei mir erlaubt, in Kürze den Standpunkt anzugeben, den ich damals eingenommen habe und auf den ich mich auch heute stelle, weil ich nicht zum fernern Schuldenmachen stimmen kann. Wenn unsere Finanzlage gut wäre, so wäre das Unternehmen gar nicht so übel. Es frägt sich aber, ob man es mit seinem eigenen Geld oder mit fremdem Geld ausführen muß, ob man reich oder arm ist. Ein reicher Mann darf sich allerlei gönnen, ein Mann in Schulden aber soll sich in Acht nehmen und hausen. Daß die Ausführung des Unternehmens von gutem Erfolge begleitet wäre, zeigen uns Vorgänge, wie die Ableitung der Lütschinen in den Brienzersee und der Kander in den Thunersee. Es ist deßhalb zu hoffen, daß durch die Ableitung der Aare in den Bielersee das Seeland entsumpft werden könnte. Ich hoffe, wir werden einmal wirklich dazu gelangen. Ich frage aber: Pressirt es so bei einer Schuldenlast von Fr. 28,700,000, die wir gegenwärtig haben? Sollte die Richtigkeit dieser Zahl bestritten werden, so werde ich mir die Freiheit nehmen, eine Interpellation an den Regierungsrath zu stellen, daß er genaue Auskunft über den Betrag unserer Schulden ertheile. Angesichts dieser Fr. 28,700,000 Schulden, im Hinblick auf das für die Jurabahnen nöthig werdende Anleihen, im Hinblick auf das beantragte Anleihen für die Hypothekarkasse u. s. w., u. s. w. sollten wir einen vorsichtigen Haushalt führen, uns nicht immer in neue Schulden hineinstürzen, sondern, da die Sache nicht pressirt, damit warten, bis unsere Finanzen wieder besser stehen. Dazu kommt noch ein fernerer Punkt. Als die Uebereinkunft ratifizirt worden ist, war im Publikum viel die Rede von der Hagneckgesellschaft. Die damals im Großen Rathe in dieser Beziehung ausgesprochenen Bedenken, sowie andere untergeordnete Punkte, die ich gerne übergehen will, haben mich stutzig gemacht. Der den Mitgliedern des Großen Rathes zugestellte Finanzplan sieht die Amortisation des aufzunehmenden Anleihens vor. Ich halte dieselbe aber für ganz illusorisch, besonders nachdem der Antrag des Herrn Boivin verworfen worden ist. Der Staat wird auch einen großen Theil der Fr. 400,000 auf sich nehmen müssen, welche die Grundeigenthümer bezahlen sollen. Man hat viel von dem Beitrag des Bundes gesprochen. Damit verhält es sich

aber gerade, wie wenn der linke Hosensack dem rechten ein Geschenk von einer Million machen würde, da der Kanton Bern den fünften Theil der Eidgenossenschaft bildet. Ich muß bedauern, daß so große Unternehmungen mit Umgehung der reglementarischen Formen berathen werden. Das Bernervolk soll es wissen, daß es durch Mißachtung derselben in eine so große Schuldenlast hineingerathen ist. Alle diese Anleihen sind in Form von Dekreten beschlossen worden; die Berathung war eine oberflächliche und fand nicht nach dem ausdrücklichen Buchstaben des Gesetzes statt, welches bestimmt, daß Gesetze, die wichtige Gegenstände betreffen, dem Volke durch Bekanntmachung im Amtsblatt und Zusendung an die Einwohnergemeindspräsidenten zum Zwecke der Austheilung zur Kenntniß gebracht werden sollen. Das ist nicht geschehen. Man wendet vielleicht ein, es sei dieß Formsache, ich kann dieß aber nicht zugeben. Das vorliegende Gesetz ist weder den Einwohnergemeindspräsidenten zugestellt, noch, wie mir ein Geschäftsmann sagte, der das Amtsblatt liest, in diesem mitgetheilt worden. Die Verfassung stellt als eine Garantie die zweite Berathung wichtiger Gesetze auf. Ist nun ein Gesetz, das ein Anleihen von zwei Millionen bezweckt, nicht von Wichtigkeit? Ich denke, es sei eben so wichtig, als die Frage der Lehrschwestern, die zweimal debattirt werden mußte. Ich glaube nicht, daß man eine zweimalige Berathung des vorliegenden Gesetzes beabsichtigt. Wenigstens hat bei frühern ähnlichen Gesetzen, die ein Anleihen in Aussicht nahmen, nur eine einmalige Berathung stattgefunden. Es hat sich da eine Praxis eingeführt, die auch daran schuld ist, daß das Volk so in Schulden hineingerathen ist. Ich stehe zu meiner frühern Ueberzeugung. Es thut mir leid, daß ein so schönes Unternehmen bei diesem Stande unserer Finanzen herantritt. In Betracht unserer schlechten Finanzlage, in Betracht unserer gegenwärtigen Schuldenlast, in Betracht der Schulden, die noch werden nothwendig werden, stelle ich die Ordnungsmotion, die ganze Angelegenheit auf unbestimmte Zeit zu verschieben, bis unsere Finanzlage sich gebessert haben wird. Ich kann diese Motion, gestützt auf den § 74 des Reglementes, mitten in der Verhandlung stellen; denn die Eintretensfrage, über die man jedesmal debattirt, gehört ins alte Reglement, ist aber aus dem neuen verschwunden.

Für i. Ich stelle den Antrag auf Beförderung.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Tscharner Minderheit.

Der § 15 wird unverändert genehmigt.

---

§ 16.

Die Gemeinden und Grundeigenthümer des Korrektionsgebietes werden vom 1. Januar 1878 hinweg von der Schwellenpflicht befreit, sowohl an der Aare und Zihl als an den neuen Kanälen.

Das Unternehmen haftet für alle Entschädigungsforderungen, welche in Folge der Ausführung des Gesammtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf bernerischem Gebiet erhoben werden könnten (Art. 10 des Bundesbeschlusses).

Für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle wird durch das Unternehmen ein Schwellenfonds von Fr. 600,000 gebildet, der nach Bedürfniß zu vermehren ist:

1) Durch Einverleibung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flußbette ꝛc.; soweit sie öffentliches Eigenthum sind;
2) Durch Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat, im Verhältniß von $^2/_3 : ^1/_3$ (§ 3).

Ein besonderes Dekret wird die Normen für die Verwaltung des Schwellenfonds feststellen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 16 trifft Vorsorge für den künftigen Unterhalt der auszuführenden Bauten. Ich habe bereits in frühern Großrathssitzungen auseinandergesetzt, daß ein Schwellefonds gegründet werden soll, der groß genug ist, um aus dem Ertrage desselben den Unterhalt der beiden neuen Kanäle zu bestreiten. Es hat seiner Zeit über diese Frage eine Expertise stattgefunden. Experten waren die HH. Ingenieur Wehren, welcher die Aufsicht über den bisherigen Unterhalt führte, ferner Ingenieur Legler in Weesen, welcher seit 25 Jahren dem Unterhalt der Linthgewässer vorsteht, und endlich Ingenieur Bridel, welcher mit Herrn La Nicca die Anlage der neuen Kanäle projektirt hat. Die Experten halten einen Schwellenfonds von Fr. 600,000 für ausreichend. Es läßt sich ziemlich sicher voraussehen, daß der Ertrag desselben zu Bestreitung der Kosten des Unterhalts der beiden Kanäle nicht ganz aufgebraucht werden wird. Gleichwohl glaubte die Entsumpfungsdirektion nicht nur an der Summe von Fr. 600,000 festhalten, sondern noch beifügen zu sollen, daß dieselbe nach Bedürfniß zu erhöhen sei. Diese Vermehrung des Schwellenfonds würde stattfinden durch Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat im Verhältniß von $^2/_3 : ^1/_3$. Sobald also das Unternehmen ausgeführt ist, können die Gemeinden und Grundeigenthümer des Korrektionsgebietes von der Schwellepflicht entlastet werden. Es wäre nicht wohl thunlich gewesen, andere Grundsätze für den künftigen Unterhalt der Bauten aufzustellen. Die bisher schwellepflichtigen Gemeinden zwischen Aarberg und Meienried können der weiten Entfernung wegen für den Hagneckkanal nicht wohl schwellepflichtig gemacht werden. Sie würden auch kein Interesse haben, denselben gehörig zu unterhalten. Ebensowenig kann den Gemeinden die an den neuen Kanal zu liegen kommen, die Schwellenpflicht aufgelegt werden, da sie bisher eine solche nicht hatten. Das zweite Alinea des § 16 schreibt vor, daß das Unternehmen für alle Entschädigungsforderungen haftet, welche in Folge der Ausführung des Gesammtunternehmens von Gemeinden, Korporationen oder Privaten auf bernischem Gebiet erhoben werden könnten. Diese Bestimmung stützt sich auf den Art. 10 des Bundesbeschlusses. Der Schwellenfonds wird gegründet durch Einverleibung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flußbette ꝛc., soweit sie öffentliches Eigenthum sind. Zwischen Aarberg und Meienried werden dem Unternehmen einige hundert Jucharten verlassene Flußbette zufallen, welche dem Schwellenfonds einverleibt werden sollen. Dieß ist seiner Zeit auch bei der Linthkorrektion geschehen und zwar mit so gutem Erfolge, daß der Schwellenfonds jederzeit zum Unterhalt der Werke genügt hat, ja daß aus demselben sogar neue Korrektionen ausgeführt und an eine größere Korrektion zwischen Grinau und dem Zürichsee ein bedeutender Beitrag ausgesetzt werden konnte. Der Schwellefonds wird ferner gebildet durch Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat im Verhältniß von $^2/_3 : ^1/_3$. Der § 17 erklärt ausdrücklich, daß diese Einzahlungen gleichmäßig fortgesetzt werden sollen, bis alle Kosten des Unternehmens gedeckt, das Anleihen amortisirt und der Schwellenfonds gebildet ist. Ueber die Verwaltung des Schwellenfonds wird später ein besonderes Dekret erlassen werden. Man hielt es deßhalb nicht für nothwendig, in der gegenwärtgen Vorlage dießfalls weitere Bestimmungen aufzustellen.

Liechti, Jakob. Dieser Paragraph ist wichtiger, als man glaubt. Er bestimmt, daß ein Schwellefonds für den künftigen Unterhalt gebildet werden soll und zwar nimmt man an, daß Fr. 600,000 hiezu genügen. Da der Nidau-Büren-

kanal ein so schwaches Gefäll hat, so glaubt man, daß die Ufer dieses Kanals nicht erheblich leiden werden. Wir wissen aber, daß an mehreren Stellen ziemlich sandiger Boden ist, und ich fürchte, der Ertrag der Fr. 600,000 werde nicht genügen. Ich finde nun, der Staat gehe in dieser Frage ziemlich weit. Man hat früher angenommen, der Staat Bern habe 2 Millionen an die Juragewässerkorrektion beizutragen. Heute aber sagt uns der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes, daß der Beitrag des Staates sich auf Fr. 2,351,000 belaufen werde. Unsere Finanzen werden dieß ziemlich spüren, und ich stelle deßhalb den Antrag, es sei bei Ziffer 2 des § 16 das Beitragsverhältniß abzuändern in ¾ vom Grundeigenthum und ¼ vom Staat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Liechti hat gesagt, daß die früher im Großen Rathe bei Genehmigung der Uebereinkunft ausgesprochene Ansicht nicht übereinstimme mit der heute ertheilten Auskunft, wonach der Beitrag des Staates sich auf Fr. 2,351,000 belaufe. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß in dieser Summe die Verzinsung für das Anleihen inbegriffen ist, so daß, wenn wir sofort mit den Einzahlungen beginnen würden, der Staat gemäß dem ersten Finanzplane bloß 2 Millionen beizutragen hätte. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß der Staat schon jetzt mehr als ⅓ der Schwellenpflicht getragen hat, indem er jährlich 8–10,000 und mehr Franken hiefür verwendet hat. Die Auslagen der Gemeinden beliefen sich ungefähr auf das Doppelte dieser Summe, so daß das in § 16 beantragte Verhältniß nicht von dem bisherigen abweicht.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Liechti	Minderheit.
„ „ Paragraphen des Entwurfs	Mehrheit.

---

§ 17.

Die Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat werden gleichmäßig fortgesetzt, bis alle Kosten des Unternehmens gedeckt, das Anleihen (§ 15) amortisirt und der Schwellefonds (§ 16) gebildet ist.

Wird ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 18.

Die Oberleitung und die Oberaufsicht über das Unternehmen, soweit es die bernerischen Arbeiten betrifft, steht dem Regierungsrath zu, derselbe ordnet alles an, was zur Einleitung und Ausführung desselben nothwendig ist. — Alles unter Vorbehalt der Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 25. Juli 1867, laut welchem die oberste Leitung und Ueberwachung der Arbeiten dem Bundesrathe zusteht.

§ 19.

Die Bauleitung und Verwaltung des Unternehmens wird der Entsumpfungsdirektion übertragen.

Es wird derselben ein leitender Ingenieur und das nöthige technische Personal beigeordnet.

Der leitende Ingenieur wird vom Regierungsrath und die übrigen Techniker werden von der Entsumpfungsdirektion angestellt. — Alle Anstellungen finden in Form von Dienstverträgen statt.

§ 20.

Die Baupläne werden von der Entsumpfungsdirektion ausgearbeitet und mit dem Bericht des leitenden Ingenieurs öffentlich aufgelegt. — Den betheiligten Grundeigenthümern wird eine Frist von 14 Tagen eingeräumt, um allfällige Einsprachen geltend zu machen.

Der Regierungsrath setzt hierauf die Pläne fest unter Ratifikationsvorbehalt des Bundesrathes. (Bundesbeschluß vom 25. Juli 1867.)

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 18–20 handeln von der Bauleitung und deren Organisation. Die oberste Leitung und Ueberwachung der Arbeiten steht dem Bundesrathe zu. Die Oberleitung und Oberaufsicht über das Unternehmen, soweit es die bernischen Arbeiten betrifft, ist dagegen Sache des Regierungsrathes. Nach Besprechungen, die ich mit Mitgliedern des Bundesrathes gehalten habe, sollen diese Verhältnisse ungefähr ähnlich organisirt werden, wie bei der Rhone- und Rheinkorrektion. Die Baupläne werden von der bernischen Bauleitung ausgeführt und entworfen, vom Regierungsrath geprüft und sodann dem Bundesrath übermittelt werden. Dieser wird einen eidgenössischen Bauinspektor aufstellen, der untersuchen wird, ob die Pläne mit dem Korrektionssystem im Einklange stehen. Die Bestimmungen des § 19 lauten wörtlich gleich, wie sie im Dekret über die Haslethalentsumpfung aufgestellt sind. Ueber den § 20 habe ich bereits bei Anlaß eines frühern Paragraphen Auskunft ertheilt.

Boivin. Die Fassung des Art. 19 läßt einige Zweifel übrig, welche gehoben werden sollten. Ich möchte wissen, ob der das technische Büreau leitende Ingenieur vom Staate besoldet werden soll, d. h. ob die Kosten dieses Büreau dem Unternehmen oder dem Staate auffallen. Ich stelle den Antrag, dieselben dem Unternehmen zur Last zu legen; zu diesem Behufe wären im zweiten Alinea des Art. 19 die Worte „auf Kosten des Unternehmens" einzuschalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 19 hat keinen andern Sinn, als daß die Kosten für den leitenden Ingenieur und das nöthige technische Personal auf Rechnung des Unternehmens bestritten werden. Ich gebe daher den Antrag des Herrn Boivin zu.

Die §§ 18—20 werden mit der von Herrn Boivin beantragten Modifikation genehmigt.

---

§ 21.

Ueber alle Grundstücke, Gebäude und andere Gegenstände oder darauf bezügliche Rechte, welche nach den festgestellten Bauplänen (§ 20) ganz oder theilweise für das Unternehmen in Anspruch genommen werden, sind besondere Landerwerbungspläne auszufertigen.

In diesen Plänen sind die Nummern der Liegenschaftspläne, die Nummern der Eigenthümer und der Flächeninhalt der einzelnen Grundstücke einzutragen.

Die äußern Grenzen des Gebietes, welches erworben werden muß, sind provisorisch durch numerirte Pfähle und nach erfolgter Erwerbung definitiv durch numerirte Steine zu vermarchen.

§ 22.

Eigenthümer, welche ein Stück theilweise zu den Zwecken des Unternehmens abtreten müssen, sind berechtigt zu verlan-

gen, daß das Unternehmen auch den übrig gebliebenen Theil desselben erwerbe, wenn dieser Landabschnitt weniger als eine halbe Jucharte Flächeninhalt hat.

§ 23.

Der Regierungsrath ernennt auf einen doppelten Vorschlag der Abgeordnetenversammlung eine Landerwerbungskommission von fünf Mitgliedern. — Die Mitglieder dürfen keinem der betheiligten Amtsbezirke angehören.

Die Landerwerbungskommission hat an der Hand der vorhandenen Materialien und unter genauer Erwägung aller Verhältnisse ein motivirtes Gutachten abzugeben, welche Preisangebote das Unternehmen den Eigenthümern mit Rücksicht auf den unfreiwilligen Charakter der Abtretung machen könne.

§ 24.

Der Ausschuß (§ 6) hat sodann mit den Grundeigenthümern in Unterhandlung zu treten und wo möglich auf Grundlage des obigen Gutachtens (§ 23) die nöthigen Landerwerbungsverträge abzuschließen. — Dieselben unterliegen der Genehmigung der Entsumpfungsdirektion.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die §§ 21—24 handeln über das Verfahren bei der gütlichen Landerwerbung. Zu dem § 21 habe ich keine Bemerkung zu machen. Der § 22 schreibt vor, daß Eigenthümer, welche ein Stück theilweise zu den Zwecken des Unternehmens abtreten müssen, berechtigt sind zu verlangen, daß das Unternehmen auch den übrig gebliebenen Theil desselben erwerbe, wenn dieser Landabschnitt weniger als eine halbe Jucharte Flächeninhalt hat. Diese Bestimmung hat sich bei der Haslithalentsumpfung als sehr zweckmäßig erwiesen. Der Zweck der in § 23 vorgesehenen Landerwerbungskommission, die nicht mit den Grundeigenthümern unterhandeln, also keine Kaufverträge abschließen, sondern bloß ein Gutachten abgeben wird, ist hauptsächlich der, eine möglichst gleichmäßige Schatzung für den Landerwerb zu erzielen und zu vermeiden, daß die dem Unternehmen günstiger gestimmten und deßhalb leichter zu behandelnden Grundeigenthümer weniger gut entschädigt werden, als diejenigen, welche sich widersetzlich zeigen. Wenn das Gutachten der Kommission vorliegt, so wird der Ausschuß auf der Basis desselben mit den Grundeigenthümern in Unterhandlung treten und die Kaufverträge abschließen, welche der Genehmigung der Entsumpfungsdirektion unterliegen. Ich habe die bestimmte Erwartung, daß es gelingen werde, die meisten Landerwerbungen auf gütlichem Wege abzuschließen, wie dieß im Haslethal möglich war, wo bis zur Stunde noch keine einzige gerichtliche Landerwerbung gemacht werden mußte.

Die §§ 21—24 werden ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 25.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, das zur Ausführung der festgestellten Pläne erforderliche Eigenthum zu Handen des Unternehmens zu expropriiren, soweit dasselbe nicht auf dem Wege gütlicher Unterhandlung (§§ 21—24) erworben werden kann.

Wenn ein Eigenthümer in Folge von Zerstücklung eines Grundstückes oder theilweiser Abtretung eines andern Gegenstandes an Minderwerth oder Inconvenienz mehr beansprucht als einen Zuschlag von einem Viertheil des frühern Werthes, so kann das Unternehmen das Recht der Expropriation auch auf den übrig gebliebenen Theil ausdehnen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 25 geht von der Annahme aus, daß in einzelnen Fällen das Verfahren der gütlichen Landerwerbung nicht zum Ziele führen werde, so daß eine zwangsweise Abtretung stattfinden müsse. Der Abgeordnetenversammlung wurde seiner Zeit auch die Frage vorgelegt, wie bei der Expropriation verfahren werden solle. Ich habe offen erklärt, daß ich beim Großen Rathe die Vorschläge der Abgeordnetenversammlung beantragen werde. Man war einstimmig darüber, daß die kantonalen Gerichtsbehörden für den gerichtlichen Entscheid anzurufen seien. Ueber das Verfahren selbst hat die Abgeordnetenversammlung keinen Beschluß gefaßt. Damals hatte der Große Rath das kantonale Expropriationsgesetz in erster Berathung angenommen. Die endliche Redaktion lag aber noch nicht vor, so daß es nicht möglich war, die zweite Berathung dieses Gesetzes in der gegenwärtigen Session vorzunehmen. Man war deßhalb unschlüssig, ob man bei der Ausführung der Juragewässerkorrektion das in dem neuen Expropriationsgesetz vorgeschlagene Verfahren annehmen solle. Es ist der Gedanke aufgetaucht, das eidgenössische Verfahren zu acceptiren und durch ein Dekret zu bestimmen, daß überall da, wo im eidgenössischen Gesetz vom Bundesrath oder vom Bundesgericht die Rede ist, gesagt werden solle: Regierungsrath oder Obergericht. Indessen hat man auch hievon abstrahirt, und ist schließlich zu der Ueberzeugung gekommen, daß in das Dekret über die Ausführung der Juragewässerkorrektion keine derartige Bestimmung aufzunehmen, sondern die definitive Erlassung des kantonalen Gesetzes abzuwarten sei, besonders da bis zu diesem Zeitpunkte schwerlich gerichtliche Entscheide werden nothwendig werden. Tritt ein solcher Fall ein, so wird derselbe nach den jeweiligen kantonalen Gesetzesbestimmungen entschieden werden. Die im zweiten Satze des § 25 enthaltene Bestimmung soll das Unternehmen gegen zu weit gehende Prätensionen schützen. Diese Bestimmung steht auch in dem neuen Expropriationsgesetz, welches der Große Rath in erster Berathung angenommen hat, und auch das eidgenössische Gesetz enthält eine ähnliche Vorschrift.

Der § 25 wird ohne Widerspruch angenommen.

---

§ 26.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird beantragt, das Dekret sofort in Kraft treten zu lassen, damit die nöthigen Maßregeln betreffend die Organisation der Abgeordnetenversammlung, des Ausschusses und der Bauleitung getroffen und überhaupt alle vorbereitenden Arbeiten so beschleunigt werden können, daß im Juli, spätestens im August mit den Arbeiten begonnen werden kann. Dieß ist um so wünschenswerther, da uns Termine gestellt sind und es Ehrensache für den Kanton Bern ist, dieselben zu halten.

Der § 26 wird unverändert genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet die Umfrage über allfällige Zusatzanträge.

Imer. Wir sehen, daß im Art. 16 von der Bildung eines Schwellenfonds durch Einverleibung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flußbette u. s. w. die Rede ist. Ich möchte nun fragen, wer die Bestimmung des Werthes dieser Terrains zu übernehmen hat. Nach dem Dekrete muß-

man annehmen, daß es die in den Art. 8 und 9 genannte Schatzungskommission ist. Längs eines See's gibt es indeß hinlänglich ausnahmsweise Verhältnisse, um auch einen Beschluß in Betreff der Anstößer der verlassenen Flußbette zu begründen. Es wäre vielleicht am Orte, in das Dekret einen bezüglichen Zusatzartikel aufzunehmen. Diese Frage werfe ich hier auf, damit etwas davon im Reglement über die Ausführung gesagt werde. Ich stelle den Antrag, daß, da gegenwärtig die Grundeigenthümer, welche an den See anstoßen, eine Art Dienstbarkeit erworben haben, und da sie später nicht mehr unmittelbar werden zum See gelangen können und daher Gefahr laufen, diese Terrains verlassen zu sehen — gesagt werde: daß diesen Gruudeigenthümern gegen einen festzusetzenden Preis das Recht zustehe, die fraglichen Terrains käuflich zu erwerben. Je nach der Antwort des Berichterstatters auf diese Frage werde ich meinen Antrag definitiv stellen oder nicht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann Herrn Imer über diesen Punkt Auskunft ertheilen. Zur Reglirung der Verhältnisse längs den Seeufern wird jedenfalls eine Verordnung aufgestellt werden müssen, die auch der Abgeordnetenversammlung vorgelegt werden wird. In dem „Regulativ über die Ausmarchung der Bach- und Flußbette und der Seeufer, über die Ermittlung der bestehenden Wegrechte und die Ausmittlung des gegenwärtigen Werthes der bei der Haslethalentsumpfung betheiligten Grundstücke" steht folgende Bestimmung: „Das Seeufer soll gegen die Alluvionen an der Einmündung der Aare, welche durch die Tieferlegung des Brienzersee's gewonnen und nach § 4 des Dekretes vom Unternehmen übernommen wurden, ausgemarcht werden, damit später die Grenzen der neuen Alluvionen bekannt bleiben. Als Norm für die Marchlinie wird der mittlere Wasserstand des Brienzersee's genommen. Die alten und die neuen Alluvionen sind zu Gunsten des Unternehmens zu veräußern; den Eigenthümern der jetzt an den See anstoßenden Grundstücke sollen die nöthigen Wegrechte eingeräumt werden." Die Direktion hatte damals den Antrag gestellt, es sei den Eigenthümern der an den See anstoßenden Grundstücke ein Vorrecht für die gerade vor denselben liegenden Alluvionen einzuräumen. Die Grundeigenthümer von Brienz haben indessen auf dieses Vorrecht verzichtet. Dagegen verlangten sie, daß ihnen ein Wegrecht eingeräumt werde, indem sie den Zugang zu ihren Grundstücken meist über den See haben. Dieß ist auch bei den Reben am Bielersee meist der Fall. Es wird deßhalb auch hier nothwendig werden, den betreffenden Grundbesitzern entweder ein Vorrecht auf die Alluvionen einzuräumen, oder ihnen wenigstens ein Wegrecht zu geben. Dieß ist aber Sache eines besondern Regulativs. Die Verhältnisse sind nicht an beiden Seeufern gleich, und es würde daher eine Unbilligkeit entstehen, wenn man von vorneherein Grundsätze aufstellen und Vorrechte einräumen würde. Auf dem rechten Ufer vertieft sich der See so allmälig, daß durch die Tieferlegung ein großer freier Platz entsteht, und es ist nicht wohl thunlich, den Eigenthümern ein Vorrecht auf mehrere tausend Fuß in den See hinaus zu geben; sie würden dieß wahrscheinlich auch selbst nicht einmal verlangen.

Imer erklärt sich mit dieser Auskunft befriedigt.

v. Känel, Fürsprecher. Das Entsumpfungsgesetz vom Jahr 1857 enthält die Bestimmung, daß bei jeder Korrektion oder Entsumpfung der Eigenthümer eines in den Perimeter fallenden Grundstückes berechtigt sei, dasselbe gegen Bezahlung des vollen dermaligen Schatzungswerthes dem Unternehmen zu überlassen. Im vorliegenden Dekrete vermisse ich diese Bestimmung. Ich weiß nicht, ob man von der Ansicht ausgegangen ist, daß die im Gesetze vom Jahr 1857 aufgestellte Bestimmung genüge, oder ob man eine solche Bestimmung bei der Juragewässerkorrektion keine Anwendung finden lassen wollte. Jedenfalls aber halte ich dafür, es solle eine derartige Vorschrift aufgestellt werden. Ich glaube allerdings auch, daß wenig Gebrauch davon gemacht würde, indessen dient es immerhin zur Beruhigung derjenigen, die glauben, daß sich der für das Unternehmen zu machende Aufwand nicht lohne. Ich beantrage die Aufnahme eines derartigen Zusatzes.

Herr Berichterstatter der Kommission. So weit mir das Gesetz vom Jahr 1857 bekannt ist, steht keine solche Bestimmung darin, wie Herr v. Känel behauptet. Das Gesetz von 1857 sieht zweierlei Korrektionen vor: Vorerst die Korrektionen von öffentlichen Gewässern, bezüglich welcher der § 39 sagt: „Die Anordnung von Korrektionen an öffentlichen Gewässern, wodurch das bisherige Flußbett ganz oder zum Theil verlassen, oder wesentlich verändert, oder der Wasserspiegel eines solchen Gewässers tiefer gelegt wird, ist Gegenstand besonderer Gesetze. Für dieselben gelten die jedesmal festgesetzten Bestimmungen." Hier haben wir nun einen solchen Fall: Die Aare ist ein öffentliches Gewässer, ihr Flußbett wird an zwei Orten verlegt und der Wasserspiegel der Seen tiefer gesenkt. Hier gilt somit das allgemeine Entsumpfungsgesetz nicht, sondern es müssen besondere Gesetze aufgestellt werden. In die zweite Kategorie fallen kleinere Entsumpfungen, welche das Gesetz von 1857 ganz genau normirt. Sobald die Mehrheit der Grundeigenthümer des Entsumpfungsbezirkes dessen Entsumpfung beschließt, muß die Minderheit sich fügen und die Mehrkosten mittragen helfen; sie hat keineswegs das Recht, die Uebernahme ihres Eigenthumes zu verlangen. Jedenfalls sollen wir bei dem Unternehmen der Juragewässerkorrektion nicht eine solche Bestimmung, wie Herr v. Känel sie beantragt, aufstellen, damit dasselbe nicht gezwungen wird, hunderte von Jucharten zu übernehmen.

v. Känel, Fürsprecher. Es ist allerdings richtig, daß die Bestimmung nicht so lautet, wie ich glaubte. Indessen liegt im Gesetz von 1857 die ausdrückliche Garantie, daß der Eigenthümer nicht höher, als mit dem wirklichen Mehrwerth belastet werden kann. Bei der Juragewässerkorrektion dagegen hat das Grundeigenthum unter allen Umständen $^2/_3$ auf sich zu nehmen, und es kann daher der Fall eintreten, daß es mehr als den Mehrwerth bezahlen muß. Eine Bestimmung, wie ich sie beantrage, würde ungefähr der Litt. d des § 49 des Gesetzes von 1857 entsprechen, welche sagt: „Die nicht beitretenden Betheiligten dürfen mit den Kosten verhältnißmäßig nicht höher, als die übrigen und in keinem Falle um mehr belegt werden, als der ihnen aus dem Unternehmen erwachsene Nutzen beträgt." Ich stelle den Antrag, in das Dekret folgenden Zusatz aufzunehmen: „Es soll jeder Grundeigenthümer berechtigt sein, sich von seinem an dem Entsumpfungsunternehmen betheiligten Grundbesitz um den nach Vorschrift dieses Dekretes ausgemittelten dermaligen Werth expropriiren zu lassen."

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte vor diesem Zusatzantrage warnen. Es handelt sich hier um die Korrektion eines öffentlichen Gewässers, um ein Unternehmen, an das der Staat einen Beitrag von 2 Millionen leistet. Dasselbe kann daher nicht mit denjenigen Unternehmen verglichen werden, wo die Grundeigenthümer meist sämmtliche Kosten bestreiten. Man frägt die Steuerpflichtigen im Emmenthal und Oberland auch nicht an, ob sie die Steuern für die Juragewässerkorrektion bezahlen wollen. Ich glaube um so mehr, den Antrag ablehnen zu sollen, weil weder in der Abgeordnetenversammlung, noch im Ausschuß eine solche Bestimmung beschlossen worden ist. Man hat

diese Frage zwar angeregt, auf ertheilte Auskunft hin aber davon abstrahirt.

Geißbühler. Ich bin so frei, Auskunft zu verlangen über das zweite Alinea des § 12, welches sagt: „Jede Einwohnergemeinde haftet nur für die Kostenbeiträge der Grundeigenthümer ihres Gemeindebezirks." Ich wünschte nur zu wissen, ob in dieser Beziehung die gesetzlichen Vorschriften beobachtet worden sind und ob man eine wirkliche Garantie habe, daß die Einwohnergemeinden sich eine solche Verpflichtung gegenüber den Grundeigenthümern geben können. Ich möchte, daß der Staat dießfalls gehörig sicher gestellt werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die in gesetzlich publizirten und zusammenberufenen Gemeindsversammlungen gewählten Abgeordneten sind mit den Grundlagen des vorliegenden Dekretes einverstanden, und es darf daher wohl angenommen werden, daß dasselbe mit den Wünschen der Gemeinden übereinstimmt.

Dr. v. Gonzenbach. Ich möchte den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes anfragen, ob er einverstanden sei, daß am Schlusse des ersten Alineas des § 11 beigefügt werde: „und dürfen unter keinen Umständen vom Staate vorgeschossen werden." Ich glaubte, dieser Antrag werde von einem Jurassier gestellt werden; denn im Dekret über die jurassischen Eisenbahnen ist bestimmt ausgesprochen, daß der Staat auf keinen Fall den Banquier der Gemeinden machen dürfe. Es scheint mir, es wäre unbillig gegenüber dem Jura, wenn man im vorliegenden Falle nicht einen ähnlichen Grundsatz aufstellen würde. Wie weit es führt, wenn der Staat sich in Vorschüsse einläßt, zeigen uns die für die emmenthalischen Gemeinden in Eisenbahnsachen gemachten Vorschüsse, wo man zuerst mit der Verzinsung und später mit der Rückzahlung Schwierigkeiten machte. Derjenige, der ein guter Freund ist, wenn er Geld vorschießt, wird zum Feind, wenn er es zurück will.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die ganze Verhandlung, die hierüber stattgefunden hat, hat auf dieser Grundlage beruht, und ich mache daher keine Opposition gegen den Antrag des Herrn v. Gonzenbach.

Girard. Ich kann mich nicht enthalten, mein Erstaunen darüber auszusprechen, daß der Berichterstatter des Regierungsrathes den von Herrn v. Gonzenbach gestellten Antrag zugegeben hat. Man beabsichtigte nämlich zu verhüten, daß der Staat je etwas verliere. Wenn man nun will, daß die Finanzdirektion Geld finde, so ist es für die Gemeinden viel vortheilhafter, dieß gemeinschaftlich zu thun, als eine jede vereinzelt. Die Gemeinden des Seelandes werden aber im Auslande kein Geld erhalten, wenn man ihnen dabei nicht zu Hülfe kommt. Ich glaube also, daß man der Regierung ganz freie Hand lassen sollte, damit sie das Gutfindende vorkehre, unter der Bedingung, daß der Staat in keinem Falle irgend ein Risiko übernehme. Ich setze hinlängliches Vertrauen in die Regierung, um überzeugt zu sein, daß sie ihre Vollmacht nicht mißbrauchen werde. Ich widersetze mich daher dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach.

v. Sinner, Eduard. Ich wollte den nämlichen Antrag stellen, den Herr v. Gonzenbach nun gestellt hat. Da er von Herrn Girard bestritten worden ist, so bin ich so frei, ihn noch zu unterstützen, und spreche dabei dem Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes meinen Dank aus, daß er den Antrag zugegeben hat. Ich habe die Ueberzeugung, daß durch diesen Zusatz ein großer Theil der allfällig noch herrschenden Besorgnisse dahinfallen wird. Den Finanzplan, der uns hier vorgeschlagen wird, halte ich durchaus für rationell und für richtig auseinandergesetzt, falls die verschiedenen Prämissen, auf denen er beruht, erfüllt werden. Bloß hatte man den Zweifel, daß es den Gemeinden möglich sein werde, ihre Beiträge zu leisten und daß der Staat dann weiter gehen und, wie Herr v. Gonzenbach gesagt hat, den Banquier machen müsse. In Folge des beantragten Zusatzes zu § 11 wird diese Besorgniß verschwinden und das Unternehmen bedeutend konsolidirt werden.

Girard. Für den Fall der Annahme des Antrages des Herrn v. Gonzenbach stelle ich einen eventuellen Antrag in folgendem Sinne: „Der Staat soll in keinem Falle diese Vorschüsse leisten, ohne von den Gemeinden die nöthige grundpfändliche Sicherheit zu erhalten."

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn	v. Känel	Minderheit.
" " " " "	Girard	"
" " " " "	v. Gonzenbach	Mehrheit.

Liechti, Jakob, beantragt, es sei auf den § 4 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Liechti	75	Stimmen.
Dagegen	79	"

Nun läßt der Herr Präsident über das Dekret, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist, abstimmen.

Abstimmung.

Für das Dekret	170	Stimmen.
Dagegen	2	"

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 11. März 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Beuret, Biedermann, Brechet, Chevrolet, Cuenin, Ducommun, v. Fischer, Fleury in Laufen, Gfeller in Wichtrach, Gfeller in Schangnau, Gygax in Bleienbach, Helg, Henzelin, Hussson, Indermühle, Joliat, v. Känel, Pet.; v. Känel, Johann; Karlen, Kohli, Koller, Krebs, Monin in Mervelier, Müller, Johann; Salzmann, Scheidegger, Schneeberger in Langenthal, Schori in Grißenberg, Schumacher, Struchen im Bühl, Struchen im Werdthof, v. Werdt; ohne Entschuldigung: Herr Kaiser in Grellingen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Tagesordnung:

Straßennetzfrage.

Es liegen dem Großen Rathe gedruckt vor:

I. **Vortrag der Direktion der öffentlichen Bauten** vom 8. Mai 1867, mit folgendem Beschlußentwurf:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1) daß schon unterm 14. März 1865 die Nothwendigkeit der Vollendung des kantonalen Straßennetzes anerkannt und der Regierungsrath beauftragt wurde, bezüglich der Ausführung und der Beschaffung der Geldmittel Anträge vorzulegen, und daß diese Nothwendigkeit immer entschiedener hervortritt;

2) daß die möglichst rasche Ausführung der daherigen Bauten durch die volkswirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse, sowie durch die Rücksicht auf einen ökonomischen Baubetrieb, dringend geboten ist;

3) daß es zweckmäßig und billig erscheint, die Bauten des Staates möglichst gleichmäßig auf die verschiedenen Landestheile zu vertheilen und die Succession nach dem Grade der Dringlichkeit und im Sinne des Großrathsbeschlusses vom 14. März 1865 zu bestimmen, sowie die Straßenbauten von Gemeinden wie bisher durch Staatsbeiträge zu unterstützen,

beschließt:

1) die Vollendung des kantonalen Straßennetzes soll auf Grundlage des unterm 14. März 1865 genehmigten Tableau zur Ausführung gelangen und mit dem Jahr 1868 beginnen;

2) in möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung der verschiedenen Landestheile und ihrer Verkehrsbedürfnisse, sowie im Hinblick auf ihre Entfernung von den Eisenbahnen und der Verbindung mit denselben, sollen in jedem Bau- oder Ingenieurbezirk jeweilen zwei Straßenbauten des Staates sich in Ausführung befinden.

Nebenbei können anerkannt nützliche Straßenbauten von Gemeinden oder Korporationen, wie bisher, vom Staate durch Beiträge unterstützt werden.

3) dem Großen Rathe bleibt die Bestimmung der Reihenfolge der Bauten, sowie die Genehmigung der Pläne, nach Mitgabe seiner Kompetenz, jeweilen vorbehalten; ebenso allfällig nothwendig werdende Modifikationen im Tableau, wenn neue, nicht vorgesehene Bedürfnisse auch andere Straßenbauten als dringlich erscheinen lassen;

4) für die Vollendung des Straßennetzes wird von 1868 hinweg jährlich eine Summe von Fr. 350,000 bestimmt, unter der Voraussetzung, daß überdieß die mit Ende Jahres 1874 freiwerdende Steuerquote von zwei Zehntel pro mille (welche zur Tilgung des Bauanleihens von 1863 verwendet wird) ihrem Zwecke gemäß ebenfalls zur Ausführung der Straßenbauten verwendet werden soll.

II. **Mitrapport der Direktion der Finanzen** vom 16. November 1867, mit folgendem Schlusse:

Die Finanzdirektion erklärt sich nach diesen Auseinandersetzungen mit den Anträgen 1—3 der Baudirektion einverstanden, nicht aber mit Antrag 4, an dessen Stelle sie beantragt:

„Für die Ausführung der auf dem Straßennetze verzeichneten dringendsten Bauten, seien es Straßen-Neubauten, Korrektionen oder Beiträge an Straßen III. und IV Klasse wird eine Summe von drei Millionen bewilligt, welche auf dem Anleihenswege herbeizuschaffen ist."

III. **Anträge des Regierungsrathes**, vom 24. November 1867, lautend:

1) Die Anträge 1 und 3 der Baudirektion werden genehmigt.

2) Der Antrag 2 der Baudirektion wird folgendermaßen abgeändert:

„Es sollen die verschiedenen Landestheile und ihre Verkehrsbedürfnisse, sowie ihre Entfernung von den Eisenbahnen und ihre Verbindung mit denselben möglichste Berücksichtigung finden.

Nebenbei können anerkannt nützliche Straßenbauten von Gemeinden und Korporationen wie bisher vom Staate durch Beiträge unterstützt werden."

3) Art. 4 wird in der von der Finanzdirektion vorgeschlagenen Fassung angenommen, welche lautet:

„Für die Ausführung der auf dem Straßennetze verzeichneten dringendsten Bauten, seien es Straßenneubauten, Korrektionen oder Beiträge an Straßen dritter und vierter Klasse, wird eine Summe von 3 Millionen Franken bewilligt, welche auf dem Anleihenswege herbeizuschaffen ist."

4) Dem Beschlussesentwurf wird der Zusatz beigefügt:

Diese Schlußnahmen erfolgen unter der Voraussetzung, daß die Vollendung des Straßennetzes auf Grund-

lage der bisherigen Beschlüsse im Auge behalten werden soll und werden in diesem Sinne dem Großen Rathe zur Annahme empfohlen.

IV. **Beschlußentwurf der Spezialkommission des Großen Rathes** vom 26. November 1867, dahin gehend:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1) Daß schon unterm 14. März 1865 die Nothwendigkeit der Vollendung des kantonalen Straßennetzes anerkannt und der Regierungsrath beauftragt wurde, bezüglich der Ausführung und der Beschaffung der Geldmittel Anträge vorzulegen, und daß diese Nothwendigkeit immer entschiedener hervortritt;
2) Daß die möglichst rasche Ausführung der daherigen Bauten durch die volkswirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse, sowie durch die Rücksicht auf einen ökonomischen Baubetrieb, dringend geboten ist;
3) Daß es zweckmäßig und billig erscheint, die Bauten des Staates möglichst gleichmäßig auf die verschiedenen Landestheile zu vertheilen und die Succession nach dem Grade der Dringlichkeit und im Sinne des Großrathsbeschlusses vom 14. März 1865 zu bestimmen, sowie die Straßenbauten von Gemeinden wie bisher durch Staatsbeiträge zu unterstützen;

beschließt:

1. Die Vollendung des kantonalen Straßennetzes soll auf Grundlage des unterm 14. März 1865 genehmigten Tableau zur Ausführung gelangen und mit dem Jahr 1868 beginnen.

2. Es sollen die verschiedenen Landestheile und ihre Verkehrsbedürfnisse, sowie ihre Entfernung von den Eisenbahnen und ihre Verbindung mit denselben möglichste Berücksichtigung finden.

Nebenbei können anerkannt nützliche Straßenbauten von Gemeinden und Korporationen wie bisher vom Staate durch Beiträge unterstützt werden.

3. Dem Großen Rathe bleibt die Bestimmung der Reihenfolge der Bauten, sowie die Genehmigung der Pläne, nach Mitgabe seiner Kompetenz, jeweilen vorbehalten; ebenso allfällig nothwendig werdende Modifikationen im Tableau, wenn neue, nicht vorgesehene Bedürfnisse auch andere Straßenbauten als dringlich erscheinen lassen.

4. Für die Ausführung der dringendsten Bauten, seien es Straßenneubauten und Korrektionen, oder Beiträge an Straßen dritter und vierter Klasse, wird eine Summe von drei Millionen fünfmalhunderttausend Franken bewilligt, welche auf dem Anleihenswege herbeizuschaffen und auf eine Bauperiode von 6—7 Jahren zu vertheilen ist.

5. Diese Schlußnatzmen erfolgen unter der Voraussetzung, daß die Vollendung des Straßennetzes auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse im Auge behalten werden soll.

V. **Beschlußentwurf der Staatswirthschaftskommission,** vom 17. Januar und 2. März 1868:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1) Daß durch den Beschluß des Großen Rathes vom 14. März 1865 die Rangordnung der zur Vervollständigung des Straßennetzes nothwendig erklärten Bauten einerseits von deren Dringlichkeit, andererseits von den Leistungen der Gemeinden und übrigen Interessenten und endlich von der Beschaffung der Geldmittel abhängig gemacht worden ist;

2) daß der Regierungsrath am 26. Januar 1866 der von Seite der Finanzdirektion ausgesprochenen Ansicht beigepflichtet und dem Großen Rathe empfohlen hat: es sei die Frage der Beschaffung der nöthigen Geldmittel zu Ausführung des Straßennetzes zu verschieben, bis der Stand der Staatsfinanzen mit Rücksicht einerseits auf die Ergebnisse der Staatsbahn, anderseits auf den Mehrertrag der einer Reform unterstellten direkten Steuern bekannt sein werde;

3) daß laut Bericht der Finanzdirektion vom 16. Nov. 1867 die Staatsbahn einen jährlichen Ausfall von beiläufig 750,000 Franken in Aussicht stellt;

die Mehreinnahmen infolge der Steuerreform für einmal aber noch nicht vorliegen, und somit die durch Beschluß des Regierungsrathes vom 26. Januar 1866 verlangte Grundlage für Beurtheilung des Standes der Staatsfinanzen noch nicht vorliegt;

4) daß laut Voranschlag für das Jahr 1868 trotz einer Erhöhung der direkten Steuern von $^4/_{10}$ vom Tausend die Jahresrechnung muthmaßlich mit einem Ausgabenüberschuß schließen wird;

5) daß bei dem gegenwärtigen Stand der Staatsanleihen dermal schon sehr bedeutende Summen auf Verzinsung und Amortisirung der Staatsschulden verwendet werden müssen;

6) daß für Erstellung der Jurabahnen und für die Juragewässerkorrektion durch den Großen Rath fernere Staatsanleihen eventuell bereits in Aussicht genommen worden sind, welche durch Hochbauten und Gewehranschaffungen noch erhöht werden dürften;

7) daß eine direkte Staatssteuer von 2 pro mille für den alten Kanton und von $1^7/_{10}$ pro mille für den Jura, nebst den in den meisten Gemeinden nothwendigen, theilweise beträchtlichen Gemeindesteuern, die Steuerkraft des Kantons in hohem und bisher nicht gewohntem Maße in Anspruch nimmt;

beschließt:

Art. 1. Die Frage, ob die Geldmittel zur Vervollständigung des durch Großrathsbeschluß vom 14. März 1865 festgestellten Straßennetzes auf dem Wege des Anleihens oder durch Erhöhung der direkten Steuern beschafft werden sollen, wird für einmal noch verschoben und soll erst dannzumal entschieden werden, wenn die Resultate der Steuerreform klar vorliegen.

Art. 2. Der in den Voranschlag für 1868 aufgenommene Ansatz von 80,000 Fr. für Straßenbauten III. und IV. Klasse wird um 170,000 Fr. für Straßenneubauten erhöht.

Art. 3. Dem Großen Rathe bleibt vorbehalten, diejenigen Straßen zu bezeichnen, auf welche obige Summe verwendet werden soll.

Der Herr Präsident schlägt vor, die Diskussion nicht bloß über die Ordnungsmotion der Staatswirtschaftskommission, sondern über sämmtliche Anträge walten und erst bei der Abstimmung die nöthe Trennung eintreten zu lassen.

Die Versammlung ist mit diesem Vorschlage einverstanden.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Herr Großrathspräsident hat in seiner Eröffnungsrede der gegenwärtigen Session auf zwei besonders wichtige Traktanden aufmerksam gemacht, indem er sagte: „Ich hebe besonders hervor das Dekret über die Ausführung der Juragewässerkorrektion und die Vorlage betreffend die Ausführung des Straßennetzes: beides Gegenstände von solcher Bedeutung, daß eine Einberufung bei Eiden als nothwendig erscheint." Herr Präsident, meine Herren! Gestern haben Sie nun das Traktandum der Juragewässerkorrektion behandelt und dasselbe durch einen Beschluß gekrönt, der die Aus-

führung des schönen Nationalwerkes nunmehr ermöglicht. Die uns heute beschäftigende Frage der Ausführung des Straßennetzes charakterisirt sich ebenfalls als ein großes kantonales Unternehmen, und ich messe demselben insofern eine noch größere Bedeutung bei, als der Juragewässerkorrektion, als das Straßennetz nicht wie diese bloß einen einzelnen Landestheil, sondern viele Gebiete des Kantons betrifft. Da dieses große kantonale Unternehmen die volkswirthschaftlichen Interessen in hohem Grade berührt, so darf hierseits wohl die Erwartung ausgesprochen werden, daß diese Frage ohne fernere Zögerung auf eine den Bedürfnissen des Landes entsprechende Weise gelöst werde. Viele von Ihnen kennen die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes und das Bedürfniß, das hier befriedigt werden soll, ebenso gut oder als Vertreter der verschiedenen Landestheile noch besser als ich; Sie wissen, daß ein großer Theil des bernischen Volkes auf eine befriedigende Lösung dieser Frage harrt. Mögen Sie daher in dieser Frage einen Beschluß fassen, der zum Wohl des Landes und namentlich zur Hebung der materiellen Wohlfahrt desselben dienen wird. — Es frägt sich nun zuerst, an welche Vorgänge die heutige Verhandlung zu knüpfen, mit andern Worten, welches der Ausgangspunkt derselben sei. Wir finden ihn im Beschluß des Großen Rathes vom 14. März 1865, welcher lautet: „1) Die in dem von dem Regierungsrath vorgelegten und von der Kommission ergänzten Tableau der Baudirektion zur Vervollständigung des Straßennetzes vorgeschlagenen Bauten werden als nothwendig erklärt, wobei vorbehalten bleibt, daß die Rangordnung der Ausführung von der Dringlichkeit, von der Leistungsfähigkeit und von den Leistungen der Gemeinden und übrigen Interessenten, sowie von der Beschaffung der Geldmittel abhängig gemacht werden soll; 2) Der Regierungsrath hat bis Ende 1865 über die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel, sowie über die Ausführung der Bauten Bericht und Anträge vorzulegen." Dieser Beschluß ist vom Großen Rath mit einer bedeutenden Mehrheit gefaßt worden. Damals wurden verschiedene mehr oder weniger abweichende Anträge gestellt: Die Einen wollten die Frage ganz verwerfen, die Andern sie verschieben, um ihre Lösung der künftigen Legislatur zu überlassen; es ist ferner der Antrag gestellt worden: „Das vorliegende Tableau, wie solches durch die Kommission ergänzt ist, wird den betreffenden Behörden verdankt als Grundlage der Vervollständigung des vorhandenen Straßennetzes. Die Frage der Ausführung bleibt ferneren Berathungen und Entschließungen des Großen Rathes vorbehalten." Allein nach einer mehrstündigen Diskussion hat der Große Rath alle Anträge der Umfrage verworfen und ohne Abänderung die Anträge der Kommission und des Regierungsrathes genehmigt. Auf diesen Beschluß hat die Straßennetzfrage eine gewisse Konsistenz und eine gewisse Grundlage erhalten. In Ziffer 1 des Beschlusses ist die Nothwendigkeit der in Aussicht genommenen Bauten grundsätzlich anerkannt worden, und zwar ist dieß geschehen, nachdem eine aus Ihrer Mitte gewählte Kommission von 13 Mitgliedern diese Angelegenheit einläßlich geprüft und sich durch Bereisen der verschiedenen Bezirke von der Nothwendigkeit der Verbesserung der Verkehrsmittel überzeugt hatte. Es scheint mir deßhalb nicht nothwendig, heute auf diese Frage nochmals einläßlich einzutreten. In Ziff. 2 des Großrathsbeschlusses ist dem Regierungsrath der Auftrag ertheilt worden, bis Ende 1865 über die Beschaffung der erforderlichen Finanzmittel, sowie über die Ausführung der Bauten Bericht und Anträge vorzulegen. Dieß ist aus folgenden Gründen nicht geschehen. Die Baudirektion hat, um diesem Antrag nachzukommen, bereits im gleichen Jahre dem Regierungsrath eine neue Vorlage gemacht und darin beantragt, Vorbereitungen für die Ausführung der Bauten zu treffen und die finanziellen Grundlagen des Unternehmens festzustellen. Der Regierungsrath hat aber, gestützt auf den Bericht der Finanzdirektion, gefunden, es sei die Angelegenheit mit Rücksicht auf die im Gange befindliche Steuerreform noch etwas zu verschieben und die bezüglichen Anträge dem Großen Rathe später vorzulegen. Die Finanzdirektion hat nämlich, nach Prüfung der Anträge der Baudirektion, in ihrem Mitrapport vom 9. Januar 1866 die Ansicht ausgesprochen, daß von der Beschaffung der Geldmittel für das Straßennetz mittelst eines neuen Anleihens, wenn immer möglich, Umgang zu nehmen sei. Sie sprach sich in ihrem Berichte folgendermaßen aus: „Ohne jetzt in dieser Richtung schon bestimmtere Nachweisungen geben zu können, wozu ihr das Material dermal noch abgeht, hofft die Finanzdirektion dennoch, einen Finanzplan aufstellen zu können, wonach die Ausgabe von 10 Millionen auf höchstens 20 Jahre vertheilt, unter Vermeidung eines Anleihens bestritten werden kann." Der Antrag der Finanzdirektion ging dahin: „Die Frage der Beschaffung der nöthigen Geldmittel zur Ausführung der durch Beschluß vom 14. März 1865 für nothwendig erklärten Straßenbauten sei zu verschieben bis auf den Zeitpunkt, wo der Stand der Staatsfinanzen mit Rücksicht einerseits auf die Ergebnisse der Staatsbahn, anderseits auf den Mehrertrag der einer Reform unterstellten direkten Steuern, mit zureichender Sicherheit bekannt sein wird." Diesem Antrag hat der Regierungsrath unterm 26. Januar 1866 beigepflichtet. Es mußte somit ein Stillstand in der ganzen Angelegenheit eintreten. Die Baudirektion konnte keine Anträge stellen, sondern mußte die Resultate der Steuerreform gewärtigen. Indessen hat sich das Bedürfniß nach den auszuführenden Straßen immer stärker geltend gemacht und ist namentlich in Petitionen der betreffenden Gegenden, welche die beförderliche Anhandnahme der Bauten wünschten, an den Tag getreten. Diese Petitionen waren um so erklärlicher, als seit 1863 keine Neubauten mehr auf das Büdget gebracht worden sind. Man hatte noch die vor vielen Jahren begonnenen Bauten mittelst des Bauanleihens vom 8. Mai 1863 zu vollenden, Neubauten dagegen sind keine begonnen worden, mit Ausnahme derjenigen, die von den Gemeinden selbst mit Unterstützung von Staatsbeiträgen an die Hand genommen worden sind. Zu Anfang des Jahres 1867 waren die Resultate der Steuerreform, sowie die Ergebnisse der Staatsrechnung pro 1866 und der bereits seit 3 Jahren exploitirten Staatsbahn als bekannt anzunehmen. Die Baudirektion hielt daher den Moment für gekommen, um dem Regierungsrath zu Handen des Großen Rathes neue Vorlagen zu bringen, damit der Ziff. 2 des Großrathsbeschlusses vom 14. März 1865 Genüge geleistet werde. Die Baudirektion hat denn auch unterm 8. Mai 1867 eine neue Vorlage gemacht, deren wesentlichster Antrag die die materielle Lösung der Frage enthaltende Ziff. 4 bildete. Dieser Theil der Frage gehört allerdings mehr in den Bereich der Finanzdirektion, als in denjenigen der Baudirektion. Da indessen die hier ins Spiel kommenden administrativ-technischen Fragen in engem Zusammenhang mit der finanziellen Frage stehen, so glaubte die Baudirektion, auch in Bezug auf letztere einen Vorschlag machen zu sollen. Dieser Vorschlag geht dahin: „Für die Vollendung des Straßennetzes wird von 1868 hinweg jährlich eine Summe von Fr. 350,000 bestimmt, unter der Voraussetzung, daß überdieß die mit Ende Jahres 1874 freiwerdende Steuerquote von zwei Zehntel pro mille (welche zur Tilgung des Bauanleihens von 1863 verwendet wird) ihrem Zwecke gemäß ebenfalls zur Ausführung der Straßenbauten verwendet werden soll." Ich bin so frei, einen Augenblick bei der Untersuchung zu verweilen, wie die Baudirektion zu diesem Resultate gelangt ist. Die dem Staat auffallende Ausgabe für Vollendung des Straßennetzes ist auf 10 Millionen berechnet. Die von der Baudirektion ursprünglich in Aussicht genommenen Straßen hätten zwar für den Staat bloß eine Ausgabe von Fr. 9,400,000 zur Folge gehabt. Die Straßennetzkommission fügte indeß noch einige weitere Straßen bei und bestimmte das Staatsbetreffniß auf 10 Millionen. Es entstand nun die Frage, wie diese Summe aufgebracht

werden solle und welcher Zeitraum für die Ausführung des Straßennetzes in Aussicht zu nehmen sei. Zuerst war zu untersuchen, ob es möglich sei, die Geldmittel auf dem Wege des ordentlichen Büdgets zu beschaffen. Diese Frage mußte in verneinendem Sinne beantwortet werden. Ich brauche nur an die Resultate der Staatsbüdgets der letzten Jahre zu erinnern, um den Beweis zu leisten, daß keine verfügbaren Mittel für Straßenbauten vorhanden sind. Man hat sich darauf beschränkt, jährlich eine Summe von circa Fr. 80,000 für Staatsbeiträge an Straßenbauten auf das Büdget der Baudirektion zu setzen. Eine gleiche Summe ist für kleinere Korrektionen und Brückenbauten aufgenommen worden, die man aber eher als für den ordentlichen Unterhalt der Straßen ausgesetzt betrachten kann. Es frägt sich nun, ob es in Zukunft möglich sein wird, eine Summe für neue Straßenbauten auf das Büdget zu nehmen. Ich glaube, es sei schlechterdings nicht daran zu denken und man mußte deßhalb auf außerordentliche Hülfsmittel bedacht sein. Diese könnten durch ein Anleihen beschafft werden, und zwar kam hier die ganze Summe von 10 Millionen oder auch nur ein Theil derselben in Frage.

In technischer und administrativer Beziehung, also vom Standpunkte der Bauverwaltung aus, wäre dieses Hülfsmittel das zweckmäßigste. Bei Aufnahme eines Anleihens, wie es bei den Eisenbahnbauten geschieht, könnten die Bauten am rationellsten betrieben werden, indem man die kürzeste Bauperiode in Aussicht nehmen kann und nicht an Büdgetsummen gebunden ist. Allein der Gedanke, ein Anleihen von 10 Millionen aufzunehmen, mußte mit Rücksicht auf die Verzinsung dieser Summe bald fallen gelassen werden. Ein Anleihen von 10 Millionen würde eine solche Zinsenlast (Fr. 500,000 zu 5 %) mit sich führen, daß man damit manche Straßen erstellen könnte. Die Baudirektion glaubte sich überhaupt in dieser Frage so viel als möglich der Ansicht der Finanzdirektion anschließen zu sollen, welche, wie bereits erwähnt, die Hoffnung ausgesprochen hatte, die nöthigen Mittel ohne Anleihen aufbringen zu können. Die Baudirektion suchte deßhalb ein anderes Mittel; sie untersuchte, wie viel früher für Straßenbauten verwendet worden sei. In Betreff dieses Punktes möchte ich Sie nun auf das auf Seite 4 des Berichtes der Baudirektion enthaltene Tableau aufmerksam machen, welches die von 1844 bis 1863, also in einem Zeitraume von 20 Jahren, für Straßenneubauten und Straßenkorrektionen verwendeten Summen aufführt. Nach diesem Tableau sind jährlich auf dem Wege des ordentlichen Büdgets und durch andere Mittel Fr. 495,875 verwendet worden. Hievon fallen auf das ordentliche Büdget allein durchschnittlich Fr. 358,876 per Jahr. Ich fragte mich, ob es möglich sei, dem Großen Rathe die Aufnahme einer solchen Summe aufs Büdget für Straßenbauten vorzuschlagen und habe gefunden, daß sich allerdings eine annähernde Kombination treffen lasse. Ich nahm vorläufig an, die auf das Büdget zu setzende Summe sei auf Fr. 350,000 zu bestimmen, die ungefähr der vorhingenannten auf dem Wege des ordentlichen Büdgets für Straßenneubauten und Korrektionen zu einer Zeit verwendeten Summe entspricht, wo man auch andere große Werke auszuführen hatte und die Finanzklemme sich schon bemerkbar machte. Dieß zeigt sich aus der im Jahre 1849 von Herrn Regierungsrath Stockmar über das Straßennetz gemachten Vorlage, in welcher er Vorschläge machte, die über den ordentlichen Weg der Büdgetirung hinausgegangen sind. Ja er wollte sogar das Domanialvermögen zum Zwecke der Ausführung der Straßen angreifen, indem er sagte, es sei nicht natürlich, daß der Staat Domänen besitze. Der Staat solle nur Wälder, nicht aber Gebäude besitzen, auf denen er Pächter habe. Die damalige Regierung hat diese Ansicht theilweise getheilt, indem sie dem Großen Rathe einen Antrag auf Angriff des Domanialvermögens vorlegte, das indessen theilweise wieder restituirt werden sollte. Ich hielt nun dafür, mit Fr. 350,000 jährlich ließen sich die dringendsten Bedürfnisse befriedigen. Zur Bestreitung dieser Summe mußte aber eine Erhöhung der Steuer um $^2/_{10}$ ‰ in Aussicht genommen werden, deren Ergebniß auf Fr. 230,000 berechnet worden ist. Es würden somit, um die Summe von Fr. 350,000 auszumachen, noch Fr. 120,000 fehlen. Da indessen bisher Fr. 80,000 für Staatsbeiträge an Straßenbauten und eine gleiche Summe für kleinere Korrektionen und Brückenbauten aufs Büdget gesetzt worden sind, so konnte man annehmen, daß davon Fr. 100,000 -120,000 für Neubauten verwendet werden können. Der Vorschlag der Baudirektion ging im Weitern dahin, daß der Ertrag der mit Ende Jahres 1874 frei werdenden Steuerquote von $^2/_{10}$ ‰, welcher gegenwärtig zur Tilgung des Bauanleihens von 1863 gebraucht wird, ebenfalls zur Ausführung von Straßenbauten zu verwenden sei, wie dieß auch bisher geschehen ist. Es könnte somit vom Jahre 1875 an eine weitere Summe von Fr. 230,000, im Ganzen also Fr. 580,000, zur Vollendung des Straßennetzes verwendet werden. Betreffend die hierfür in Anspruch zu nehmende Zeit mache ich darauf aufmerksam, daß in der Vorlage vom Jahr 1849 für die Ausführung des Straßennetzes eine Bauperiode von 15 Jahren in Aussicht genommen worden ist, und zwar sprach sich der damalige Baudirektor, Herr Stockmar, in seinem Berichte vom 19. Januar 1849 folgendermaßen aus: „Die Baudirektion kann nicht glauben, daß der Große Rath, welcher sich während 17 Jahren so freigebig und vielleicht manchmal zu freigebig in seinen Bewilligungen für Straßen und Brücken gezeigt hat, auf einmal ein so großes, überall angefangenes, aber nirgends vollendetes Werk im Stiche lassen werde, in dem Augenblicke, wo Bern der politische Centralpunkt der Schweiz geworden ist. Minder reiche und minder wichtige Kantone, sogar arme Kantone haben den Muth und die Einsicht gehabt, ihr Straßennetz mittelst Anleihen, Zöllen und Amortissements zu vollenden. Sollte Bern einzig dieß nicht thun können? Eine solche Voraussetzung wäre eine Beleidigung. Ueberall um uns herum, in der Schweiz und im Auslande, verbessern sich die Kommunikationsmittel, die Industrie kämpft mit der Industrie, der Handel sucht seine Rivalen zu erdrücken. Wenn Bern zurückschreitet, wenn es nur stationär bleibt in dem Zeitpunkte, wo Alles anderswo vorwärts geht und vorwärts drängt, ist dann nicht zu fürchten, die in unserm Kantone so reichhaltigen Elemente des Wohlstandes und Glückes in hohem Maße blosgestellt sehen zu müssen?“ Heute nun sind nicht bloß die 15 Jahre vergangen, innert welcher das Straßennetz ausgeführt werden sollte, sondern es sind 19 Jahre verflossen, und noch stehen wir auf dem Standpunkte, da wir uns neuerdings fragen müssen, wie viele Jahre für die Vollendung des Straßennetzes in Aussicht zu nehmen seien. Ich glaube, es war ein bescheidenes, aber auch gerechtes Vorgehen, wenn Ihnen vorgeschlagen worden ist, eine Summe von Fr. 350,000 zur jährlichen Verwendung zu beschließen, um das Straßennetz in 20 Jahren zur Vollendung zu bringen, da diese Summe, wie bereits erwähnt, den frühern Büdgetkredit nicht übersteigt, ja ihn nicht einmal erreicht. In diesem Sinne hat also die Baudirektion dem Regierungsrathe zu Handen des Großen Rathes unterm 8. Mai 1867 einen Vorschlag gemacht. Die Angelegenheit ist der Finanzdirektion zum Mitrapport überwiesen worden, der Bericht derselben ist aber erst im Herbst eingelangt, indem sich die Finanzdirektion neuerdings von dem Resultat der Steuerreform überzeugen wollte. Inzwischen ist die Büdgetberathung pro 1868 erfolgt. Da hat der Regierungsrath gefunden, es sei, um die Ausgaben und Einnahmen einigermaßen in's Gleichgewicht zu bringen, dem Großen Rathe eine Steuererhöhung von $^4/_{10}$ ‰ vorzuschlagen, welcher Vorschlag von der Staatswirthschaftskommission gutgeheißen worden ist. Dieser Umstand mußte die Situation der Berichterstattung einigermaßen ändern. Der Finanzdirektor hat denn auch gefunden,

es gehe nicht wohl an, schon wieder eine neue Steuererhöhung zu beantragen, und er hat deßhalb die Aufnahme eines Anleihens vorgeschlagen. Indessen soll nach dem Antrag der Finanzdirektion nicht die ganze Summe von 10 Millionen, sondern vorerst bloß 3 Millionen auf dem Wege des Anleihens herbeigeschafft werden. Der Regierungsrath hat diese Ansicht getheilt, obschon er sich nicht verhehlen konnte, daß durch die Verzinsung eines solchen Anleihens mit Fr. 150,000 ein neuer Uebelstand eintrete. Im Uebrigen hat der Regierungsrath die Anträge der Baudirektion im Wesentlichen genehmigt. Ich will nicht auf eine einläßliche Begründung der Anträge der Finanzdirektion eintreten, da der Finanzdirektor selbst diese Aufgabe übernommen hat. Ich will Sie nur daran erinnern, daß im Mitrapport der Finanzdirektion ein Finanzschema für einen Zeitraum von 20 Jahren aufgestellt ist. Es ist allerdings richtig, daß hiebei nicht mit aller Genauigkeit verfahren werden konnte, indem sich stets neue Bedürfnisse geltend machen, die nicht in Berechnung gezogen werden können. Gleichwohl enthält der Bericht der Finanzdirektion beruhigende Angaben. Sie hat auch die außerordentlichen bevorstehenden Ausgaben für die Jurabahnen, Juragewässerkorrektion, größere Hochbauten, Gewehranschaffung ꝛc. in Betracht gezogen und sagt dann auf Seite 13 ihres Berichtes: „Da jedoch Etwas geschehen muß, um den vielen begründeten Begehren des Landes entgegenzukommen, so scheint es der Finanzdirektion nach Untersuchung des Straßennetzes am Thunlichsten und Zweckmäßigsten, vorerst die dringendsten Begehren zu berücksichtigen und die Straßenbauten, Korrektionen und Unterstützungen von Straßen III. und IV. Klasse auszuführen, was nach ihrer Ueberzeugung mit 3 bis 3½ Millionen in 4–6 Jahren geschehen könnte, während diese Arbeiten bei einem jährlichen Kredite von Fr. 200,000 15—20 Jahre erfordern würden. Die Verzinsung von 3—3½ Millionen könnte das Büdget auch ertragen, indem ihm hiefür nach und nach zufallen würden:

1) die für Verzinsung und für die Ergänzung der durch die Extrasteuerquote resultirenden Amortisationssumme des Bauanleihens mit Fr. 90,000
2) der Beitrag an die Haslethalentsumpfung mit „ 50,000
3) der Beitrag an die Amortisation der Feudallasten mit „ 22,000
4) die Mehreinnahmen und die Ersparnisse an den Ausgaben."

Ich werde es dem Finanzdirektor überlassen, die finanzielle Seite der Frage einläßlicher zu erörtern; auch der Berichterstatter der Straßennetzkommission wird dieselbe noch näher beleuchten. Ich gehe nun über zu dem Antrage der Straßennetzkommission. Derselbe ist nur darin von demjenigen des Regierungsrathes verschieden, daß er ein Anleihen von 3½ statt 3 Millionen vorschlägt. Ich will nicht verhehlen, daß ich in der Straßennetzkommission wesentlich dazu beigetragen habe, daß diese Summe beantragt worden ist, daß ich eben die Bedürfnisse kenne und weiß, was noch gemacht werden muß. Der Zinsunterschied macht allerdings eine Summe von Franken 25,000 aus, allein der nationalökonomische Nutzen, der durch die Ausführung von Bauten im Betrage von Franken 500,000 bei einem Anleihen von 3½ (statt 3) Millionen entsteht, ist sicher viel höher anzuschlagen, als diese Zinseinbuße von Fr. 25,000. Ja letztere wird sich sogar theilweise restituiren, indem durch die Verbesserung der Verkehrsmittel der Nationalreichthum gesteigert wird, was auch wieder dem Staate zu gut kommt. Es war mir daher lieb, daß die Straßennetzkommission sich auf den Standpunkt der Baudirektion stellte und dem Antrage derselben beipflichtete.

Es frägt sich nun, was mit diesen 3½ Millionen ausgeführt werden kann. Erwarten Sie nicht, daß ich hier in Details eintrete und sage, welche Bauten gemacht werden müssen. Dieß wäre nicht zweckmäßig und könnte auch nicht einmal mit Sicherheit gesagt werden, indem der Beschluß des Großen Rathes vom 14. März 1865, wie bereits erwähnt, die Dringlichkeit und Rangordnung der Bauten von den Leistungen der Gemeinden und übrigen Interessenten abhängig macht. Soviel nur kann gesagt werden, daß diejenigen Gemeinden, die durch eigene Opfer ihre Verkehrsmittel zu fördern bereit sind, zuerst werden berücksichtigt werden. In großen Zügen kann Ihnen mitgetheilt werden, daß mit 3½ Millionen eine Anzahl wichtige Staatsstraßen korrigirt und neue Straßen, die zu den Eisenbahnen führen, erstellt werden können. Solche Straßen fehlen noch in verschiedenen Gegenden, wo die Eisenbahnstationen nicht nur mit einzelnen Ortschaften, sondern sogar mit ganzen Landestheilen nicht in Verbindung stehen. Wir haben ferner im Kanton eine Anzahl Gemeinden, die noch keine Staatsstraßen besitzen, obwohl sie nach dem Gesetz von 1834 berechtigt wären, auf solche Anspruch zu machen, sofern sie selbst sich Opfer auferlegen. Im Jura befinden sich 20, im alten Kantonstheil 6—7 Kirchgemeinden in solcher Lage. Alle diese Gemeinden könnten durch Bewilligung eines Anleihens von 3½ Millionen in die Möglichkeit gesetzt werden, in einem gewissen Zeitraume zu Staatsstraßen zu gelangen. Dieß wäre ein sehr großer Vortheil für diese Gemeinden, der sich um so bemerkbarer macht, wenn man bedenkt, daß in einer Reihe von Jahren nicht nur für Straßen II. und III., sondern auch für Straßen IV. Klasse weitere Staatsbeiträge bewilligt werden könnten. Die Erhöhung des Anleihens auf 3½ Millionen ist somit nach zwei Richtungen wünschenswerth, einerseits damit den Gemeinden geholfen und andrerseits damit dem Gesetz Genüge geleistet werden kann. — Erlauben Sie mir nun noch einige Erläuterungen zu dem Projektbeschluß. Die Anträge des Regierungsrathes und der Spezialkommission lauten ungefähr gleich mit Ausnahme des Art. 4. Art. 1 sagt: „Die Vollendung des kantonalen Straßennetzes soll auf Grundlage des unterm 14. März 1865 genehmigten Tableaus zur Ausführung gelangen und mit dem Jahr 1868 beginnen." Hiebei ist allerdings zu bemerken, daß es nicht wohl möglich ist, ein für längere Zeit gültiges Straßennetz aufzustellen. Im Laufe der Zeit machen sich neue Bedürfnisse geltend, und einige Straßen, deren Ausführung man als dringend angenommen hat, verlieren vielleicht an ihrer Wichtigkeit. Es muß also hier eine gewisse Freiheit walten, damit die veränderten Bedürfnisse in gehöriger Weise berücksichtigt werden können. Art. 2 enthält einen wichtigen Grundsatz, indem er sagt: „Es sollen die verschiedenen Landestheile und ihre Verkehrsbedürfnisse, sowie ihre Entfernung von den Eisenbahnen und ihre Verbindung mit denselben möglichste Berücksichtigung finden." Es handelt sich also nicht darum, in einem Landestheile eine oder zwei Bauten zu beginnen und sich nur auf diese zu beschränken, sondern es sollen nach den verschiedenen Baubezirken jeweilen eine Reihe Bauten in Ausführung kommen, jedoch nicht zu viel, damit man die angefangenen Bauten möglichst fördern kann und nicht in das früher befolgte Fahrwasser geräth, wo eine Summe von ungefähr Fr. 360,000 etwa auf dreißig Straßenbauten vertheilt worden ist, so daß ein höchst irrationelles Bauverfahren Platz gegriffen hat, indem ein Bau 10 bis 20 Jahre lang hingeschleppt werden mußte. Der Art. 2 sagt in seinem zweiten Alinea: „Nebenbei können anerkannt nützliche Straßenbauten von Gemeinden und Korporationen wie bisher vom Staate durch Beiträge unterstützt werden." Im Art. 3 ist die wichtige Bestimmung enthalten, daß dem Großen Rathe die Festsetzung der Reihenfolge der Bauten, sowie die Genehmigung der Pläne nach Mitgabe seiner Kompetenz, ebenso allfällig nothwendig werdende Modifikationen im Tableau, wenn neue nicht vorgesehene Bedürfnisse auch andere Straßenbauten als dringlich erscheinen lassen, vorbehalten seien. Der Art. 4 sieht die Aufnahme eines Anleihens von 3½ Millionen vor und nimmt eine Bauperiode von 6—7 Jahren in Aussicht. Es ließe sich somit in mög-

lichst kurzer Zeit eine Vervollständigung des Straßennetzes durchführen, obwohl nicht in dem Grade, wie wenn die ganze Summe der 10 Millionen verwendet worden wäre. Es bliebe dann den dannzumaligen Staatsbehörden überlassen, neue Hülfsmittel ausfindig zu machen. Der Antrag der Straßennetzkommission enthält noch eine Ziff. 5, deren Aufnahme ich sehr befürwortet habe, damit die ganze Angelegenheit als ein großes Ganzes im Auge behalten und nicht zersplittert werde und damit man nicht nach 6—7 Jahren sage, es solle fernerhin nichts mehr gethan werden. Da der Große Rath das Tableau festgestellt hat, so darf angenommen werden, die spätern Staatsbehörden werden dessen Ausführung beschließen. Die Ziffer 5 lautet folgendermaßen: „Diese Schlußnahmen erfolgen unter der Voraussetzung, daß die Vollendung des Straßennetzes auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse im Auge behalten werden soll." Nachdem die Anträge der verschiedenen vorberathenden Behörden bekannt geworden sind, sind Bedenken gegen dieselben ausgesprochen worden. Einzelne Mitglieder des Großen Rathes haben sich dahin geäußert, daß sie mit Rücksicht darauf, daß die für die Verzinsung eines Anleihens nöthige Summe für die Bauten verloren gehen würde, nicht zu einem Anleihen stimmen können, sondern eher geneigt seien, einen prinzipiellen Beschluß zu fassen, um jährlich eine bestimmte Summe für Straßenbauten aufs Büdget zu nehmen. Ich kann nicht verhehlen, daß diese Ansicht auch ihre Berechtigung hat; wenn ich sie nicht anerkennen würde, so würde ich mit einer solchen Kundgebung mir selbst ins Gesicht schlagen, indem jene Ansicht mit dem Antrage der Baudirektion übereinstimmt. Gleichwohl glaube ich heute in erster Linie den Antrag der Regierung resp. der Straßennetzkommission empfehlen zu sollen. Halten Sie es für besser, auf einem andern Wege zu progrediren, so mögen Sie darüber beschließen. Das aber möchte ich im Interesse des Landes dringend wünschen, daß Sie nicht auf eine Verschiebung eintreten, sondern einen grundsätzlichen Beschluß fassen; denn diese Angelegenheit ist reif und kann wohl nicht reifer werden. Man sagt zwar, die Resultate der Steuerreform liegen noch nicht klar vor. Ich habe die bestimmte Ueberzeugung, welche auch vom Regierungsrath und von der Finanzdirektion getheilt wird, daß ein klareres Resultat über die Steuerreform wohl nicht erhältlich sein wird. Es ist möglich, daß das Ergebniß um Fr. 20—30,000 höher oder tiefer ausfallen wird. Das ist aber doch wohl kein Grund, um die vorhandenen Resultate der Steuerreform als unsicher darzustellen und deßhalb auf den heutigen Tag Verschiebung zu verlangen. Schon seit drei Jahren ist die Angelegenheit verschoben worden, und wenn dieß heute nochmals geschieht, so werden wir ganz gewiß zu keiner andern, günstigern Situation gelangen, als wir sie jetzt haben, wohl aber wird die Unzufriedenheit des Volkes noch größer werden, was mir diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche die betreffenden Gegenden vertreten, bezeugen werden. Ich spreche mich also ganz entschieden gegen eine Verschiebung aus und wünsche im Interesse des Landes, daß Sie heute einen prinzipiellen Beschluß für die Beschaffung der Geldmittel fassen möchten, um das kantonale Werk auszuführen. Dabei erlaube ich mir noch den Wunsch gegenüber den Vertretern derjenigen Landesgegenden auszusprechen, welche mit schönen Verkehrsmitteln, mit Straßen und Eisenbahnen, beglückt sind, daß sie den Vertretern der mit ihren Verkehrsmitteln noch zurückstehenden Gegenden die Bruderhand reichen möchte, damit es heiße, das Bernervolk sei ein einig Volk!

Ott, Berichterstatter der Straßennetzkommission. Die Kommission, welche ich die Ehre habe bei Ihnen zu vertreten, ist schon am 8. Mai 1863 aus Ihrer Mitte gewählt worden und besteht zur Stunde größtentheils noch aus den nämlichen Mitgliedern. Ich bedaure, als jüngstes Mitglied derselben in dieser Angelegenheit das Wort führen zu müssen. Es ist dieß für mich ein Grund mehr, in das Geschichtliche dieser Frage nicht einzutreten, um so weniger als dieses von Seite des Herrn Baudirektors soeben in umfassender Weise geschehen ist. Ich will mich hauptsächlich auf die Erörterung der Finanzfrage beschränken. Ich führe vorerst an, welches Material der Kommission vorgelegen ist, nämlich: der Bericht der Baudirektion vom 8. Dezember 1863, ferner der Bericht der Finanzdirektion vom 15. Jän. 1864, der Bericht der Straßennetzkommission vom 10. Mai 1864, der Beschluß des Großen Rathes vom 14. März 1865, der Vortrag der Baudirektion vom 12. Oktober 1865, der Vortrag der Finanzdirektion vom 9. Januar 1866, der Vortrag der Baudirektion vom 8. Mai 1867, der Mitrapport der Finanzdirektion vom 16. November 1867 und endlich der Antrag des Regierungsrathes vom 24. November 1867. Es ist somit bereits eine reiche Literatur vorhanden, deren Studium längere Zeit erfordert. Die Kommission hat sich in mehrern Sitzungen einläßlich mit der Frage beschäftigt und hat ihre einstimmigen Anträge bereits am 26. November 1867 eingebracht. Meine Aufgabe geht dahin, Ihnen diese Anträge genehm zu machen. Man hat Ihnen bereits mitgetheilt, daß das Straßennetz prinzipiell sowohl von den vorberathenden Behörden als vom Großen Rathe (von letzterm am 14. März 1865) beschlossen ist und daß über die Wünschbarkeit des Vorgehens in dieser Frage nur eine Stimme herrscht. Ich glaube deßhalb, hierüber nicht viele Worte verlieren zu sollen und wende mich ihrem eigentlichen Brennpunkt, der finanziellen Seite zu. Herr Präsident, meine Herren! In jeder vernünftigen Wirthschaft ist der erste Grundsatz der, die Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen. Diese Bedingung gilt namentlich auch für jeden geregelten Staatshaushalt. So einfach dieß im Prinzipe erscheint, so schwierig ist oft die Durchführung, wie wir aus unseren eigenen Büdgets zur Genüge ersehen können. Kaum sind wir durch eine Erhöhung von $^4/_{10}$ ‰ dazu gelangt, die Ausgaben und Einnahmen nothdürftig zu balanciren, sehen wir schon wieder neue Bedürfnisse heranwachsen, deren Befriedigung eine erkleckliche Anzahl von Millionen erfordert. Neuerdings sind beschlossen worden: $2^1/_2$ Millionen für die Kantonalbank, gestern Fr. 2,350,000 für die Juragewässerkorrektion; es ist das Projekt ausgetheilt worden, für die Hypothekarkasse $2^1/_2$ Millionen flüssig zu machen; an einem Faden hängen die 7 Millionen für die Jurabahn, — wir sehen rings um uns Lawinen von Millionen, die uns unrettbar begraben zu wollen scheinen. Man muß indessen die Sache genau und objektiv untersuchen, was ich beabsichtige. Um vorerst von der laufenden Rechnung zu sprechen, so ist so viel sicher, daß dieselbe annähernd balancirt. Das Büdget schließt mit einem Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben von circa Fr. 14,000, verwandelt sich aber in Folge einiger Modifikationen durch Ihre Beschlüsse, z. B. der eventuellen Aufnahme von Fr. 80,000 für Beiträge an Straßen III. und IV. Klasse in ein kleines Defizit. Immerhin kann im großen Ganzen angenommen werden, daß das Büdget sich ausgleicht und die Defizitwirthschaft hinter uns liegt. Ich erlaube mir nun, in Uebereinstimmung mit dem Mitrapport der Finanzdirektion vom 16. November 1867, zu untersuchen, welche Ausgaben die nächsten 20 Jahre voraussichtlich erfordern werden. Zwar weiß ich gar wohl, daß in jedem civilisirten Staate, dessen Bevölkerung im Zunehmen begriffen ist, die Ausgaben die Tendenz haben, in höherm Maße zu steigen, als die Einnahmen. Indessen kann man gleichwohl annehmen, daß wir bei einem sorgfältigen Haushalt mit den gegenwärtigen Einnahmen wirthschaften können, außerordentliche Ausgaben, von denen ich später reden will, natürlich vorbehalten. In der laufenden Rechnung ist die Verzinsung sämmtlicher Anleihen und theilweise auch die Amortisation inbegriffen. Vorerst einige Worte über unsere Anleihen. Ich benutze hier theilweise ein Tableau, welches ich der Gefälligkeit des Herrn v. Gonzenbach verdanke und welches durch

Herrn Kantonsbuchhalter Hügli aufgestellt worden ist. Dieses theilt unsere Anleihen in drei Kategorien ein, nämlich:

1. Eisenbahnanleihen:

1) Fr. 4,000,000 à 4 % von 1861	Fr. 4,000,000	
2) Fr. 12,000,000 à 4½ % von 1861	„ 12,000,000	
3) Fr. 3,500,000 à 4½ % von 1864	„ 3,500,000	
4) Fr. 3,500,000 à 4½ % von 1865 (davon Franken 2,900,000 für die Hypothekarkasse)	„ 600,000	
		Fr. 20,100,000

2. Bauanleihen:

5) Fr. 2,000,000 à 4½ % von 1863 (hievon Franken 220,000 zurückbezahlt	Fr. 1,780,000	
		„ 1,780,000

3. Verschiedene Anleihen:

Hypothekarkasse:

4) Fr. 3,500,000 à 4½ % von 1865 (davon Franken 600,000 für die Staatsbahn)	„ 2,900,000	

Entsumpfungsvorschüsse:

6) Fr. 500,000 à 4 % von 1857	„ 500,000	
7) Fr. 500,000 à 4½ % von 1864	„ 500,000	

Brandassekuranzanstalt:

8) Fr. 500,000 à 5 % von 1867	„ 500,000	
		„ 4,400,000

Der Totalbetrag dieser 8 Anleihen ist somit	Fr. 26,280,000
Rechnet man dazu die gestern für die Juragewässerkorrektion beschlossenen	„ 2,351,000
so ergibt sich eine Summe von	Fr. 28,631,000

Für die Verzinsung dieser Anleihen ist, wie bereits gesagt, im Budget gesorgt, und wir haben deßhalb nur zu untersuchen, wie es sich mit der Amortisation derselben verhalte. Hiefür stellen wir nun folgende Grundsätze auf: Die Anleihen der dritten Kategorie, zu welchen noch das beschlossene, aber bis jetzt nicht emittirte Anleihen für die Kantonalbank von Fr. 2,500,000 kommen wird, fallen nicht in Betracht, da der Werth derselben an einem andern Orte vollständig sicher angelegt ist, sich verzinst und nach Umständen wieder zurückgezogen werden kann. Die Anleihen für die Hypothekarkasse, Brandassekuranzanstalt ꝛc. haben durchaus nichts Beängstigendes und brauchen nicht in ein Amortisationstableau aufgenommen zu werden, indem es gewissermaßen bloße Geldplacements sind, die, wenn sie bei der Verfallzeit zurückbezahlt werden müssen, mit Leichtigkeit durch neue Anleihen oder eventuell Rückziehung der Summen bereinigt werden können. Eben so wenig habe ich mich mit dem Bauanleihen von zwei Millionen zu beschäftigen, dessen Amortisation bereits fest normirt und eingeleitet ist, indem im Budget der Baudirektion zu dessen Verzinsung und Amortisation eine Summe von Fr. 90,000 bestimmt ist und außerdem der Ertrag der Extrasteuerquote von 2 ‰ hiezu verwendet wird. Dieses Anleihen wird am Schlusse des Jahres 1874 vollständig zurückbezahlt sein. Es bleiben somit bloß die Anleihen der ersten Kategorie, nämlich die mehr oder weniger unfruchtbaren Eisenbahnanleihen im Betrage von Fr. 20,100,000 übrig, nebst dem Beitrag an die Juragewässerkorrektion, welche bis ans Ende dieses Jahrhunderts theilweise amortisirt werden können. Für die Amortisation dieser Anleihen, mit Ausnahme desjenigen von 4 Millionen à 4 %, dessen Rückzahlungstermine nicht festgesetzt sind, sind in den betreffenden Verträgen bestimmte Bedingungen aufgestellt. Aus einer von Herrn Kantonsbuchhalter Hügli angefertigten Zusammenstellung geht hervor, daß von diesen Anleihen bis zum Jahre 1891 eine Summe von Fr. 6,690,000 zurückbezahlt werden kann, und somit noch zu decken bleiben Fr. 13,410,000. Er spricht sich darüber in seinem Berichte folgendermaßen aus: „Dagegen dürfen die Eisenbahnanleihen nicht mittelst neuer Anleihen amortisirt werden, so lange dieselben nicht auf den wirklichen Werth zurückgeführt sind, d. h. bis von daher kein Zinsausfall mehr entsteht. Nach der Amortisationstabelle werden bis zum Jahr 1890 zurückbezahlt sein:

1) Das Anleihen von Fr. 4,000,000 à 4 %	Fr. 4,000,000
2) Vom „ „ Fr. 12,000,000 à 4½ %	„ 1,920,000
3) Vom Anleihen von Fr. 3,500,000 à 4½ % von Fr. 600,000 à 4½ %	„ 770,000
Summa	Fr. 6,690,000

Es bleiben auf 1. Januar 1891 ausstehend:

1) Vom Anleihen von Fr. 12,000,000 à 4½ %	Fr. 10,080,000
2) Vom Anleihen von Franken 4,100,000 à 4½ %	„ 3,330,000
Zusammen	„ 13,410,000
	Fr. 20,100,000

Diese Fr. 13,410,000 müssen innert 10 Jahren bis zum Jahr 1900 zurückbezahlt werden, indessen kann ein Theil derselben, der dem dannzumaligen Werthe der Staatsbahn entsprechen wird, wenn nöthig, durch ein neues Anleihen eine Deckung finden." Ich will Sie mit dem Amortisationstableau nicht behelligen, sondern bloß anführen, woher die Gelder kommen werden, mit denen die Anleihen werden amortisirt werden. Es werden frei:

1)	Fr. 50,000	Beitrag an die Hasslethalentsumpfung vom Jahr 1871 an.
2)	„ 20,000	Ausgaben für die Feudallastenliquidation vom Jahr 1873 an.
3)	Fr. 90,000	auf dem Budget der Baudirektion, und
	„ 230,000	Extrasteuerquote, zusammen
	„ 320,000	für Verzinsung und Amortisation des Bauanleihens, vom Jahr 1875 an.

Fr. 390,000 sind somit vom Jahr 1875 an frei und können zu Amortisation der Anleihen verwendet werden, wobei natürlich, wie die Tilgung fortschreitet, die Verzinsung sich vermindert. Zu diesen Ausgaben kommen ferner die auf Ende 1867 auf circa Fr. 1,500,000 angewachsenen Defizite und Nachkredite. Wir werden deßhalb, namentlich auch in Folge der Verzögerung der Durchführung des Einkommensteuergesetzes, während einigen Jahren einigermaßen genirt sein, und es wird nöthig werden, für die ersten Jahre ein Anleihen aufzunehmen, bis unsere Amortisation besser von Statten geht. Dieses temporäre Anleihen ist im Tableau mit Fr. 2,300,000 aufgeführt. Ebenso ist darin der Beitrag an die Juragewässerkorrektion mit jährlich Fr. 200,000 vorgesehen. Es ergibt sich aus dieser Zusammenstellung, daß bis zum Jahr 1891 unsere sämmtlichen Anleihen gehörig verzinst werden können und sich im Laufe dieser 20 Jahre ein Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 198,400 ergibt. Außer-

dem werden, wie bereits erwähnt, unsere Anleihen auf Franken 13,410,000 reduzirt sein. Dieses Verhältniß ist wirklich nicht so schreckenerregend. Wir dürfen nämlich nicht übersehen, daß ein Theil dieser Summe durch den Werth der Staatsbahn gedeckt wird. Dieselbe wirft gegenwärtig einen Reinertrag von Fr. 320,000 ab, repräsentirt somit, zu 4½ % berechnet, ein Kapital von circa Fr. 7,000,000. Ich will annehmen, der Ertrag der Staatsbahn werde im Laufe der 20 Jahre stabil bleiben und einen Mehrertrag derselben für Bauten und Unterhalt reserviren. Nun ist klar, daß wir eine Summe, die einen entsprechenden Zins abwirft, nicht zu amortisiren brauchen. Wir werden also im Jahre 1891 bloß noch Fr. 7,000,000 unabträgliche Schulden besitzen. Dieß ist wahrhaftig ein ziemlich beruhigendes Resultat. Herr Henzi spricht sich in seinem Berichte über die Finanzlage des Kantons Bern auf Seite 15 in ähnlichem Sinne aus, indem er sagt: „Es ergibt sich hieraus der nicht gering anzuschlagende Trost, daß die Amortisation der großen Eisenbahnanleihen mittelst des bisherigen Steuermaßes vor sich gehen kann." Wenn wir nun sehen, daß unsere Anleihen bis zum Jahr 1900 so ziemlich verschwinden, daß die Ausgaben und Einnahmen sich die Waagschale halten, so glaube ich, wir dürfen mit ziemlicher Beruhigung in die Zukunft blicken. Man wendet ein, daß auch außerordentliche Ausgaben werden nothwendig werden. Dieß ist nicht zu bestreiten. In dieser Beziehung haben wir in erster Linie die Jurabahnen, für die der Staat einen Beitrag von 7 Millionen votirt hat. Wenn diese Ausgabe an uns herantreten wird, so weiß ich freilich zunächst kein anderes Mittel, als an die Steuerkraft des Volkes zu appelliren und es dürfte eine Extrasteuer von ²/₁₀ bis ³/₁₀ % genügen. Ferner sind hier in Berücksichtigung zu ziehen die Gewehrumänderung, die bereits in Aussicht genommenen Hochbauten, wie das Kantonsschulgebäude, die Militäranstalten, ein Assisengebäude ꝛc. Ich will da nicht in eine einläßliche Berechnung eintreten. Ich glaube indeß die Versicherung aussprechen zu können, daß, wie aus einem frühern Rapport der Domänendirektion hervorgeht, die Kosten dieser Bauten aus dem Erlös des in der Stadt Bern zu verkaufenden Terrains gedeckt werden können, obschon vielleicht momentan für dieselben eine Summe ausgelegt werden muß. Es können aber auch andere Ausgaben an uns herantreten, so kann z. B. Krieg ausbrechen; für einen solchen Fall läßt sich natürlich keine Rechnung aufstellen, es bleibt da nichts anderes übrig, als zu außerordentlichen Mitteln zu greifen, die sich jeder Berechnung entziehen. Ich will nun untersuchen, ob nicht auch eine Vermehrung der Einnahmen in Aussicht genommen werden könne, und zwar zunächst innerhalb des Rahmens unserer Gesetzgebung.

Da finde ich sofort eine Vermehrung der Einnahmen durch die konsequentere Durchführung des Einkommensteuergesetzes. Der Verschiebungsantrag der Staatswirthschaftskommission stützt sich namentlich darauf, daß der daherige Mehrertrag noch nicht bekannt sei. Dieß ist richtig. Ich glaube indessen doch sagen zu können, daß die Einkommensteuer bei einer strengern und richtigern Vollziehung des Gesetzes Fr. 100,000 mehr abwerfen könnte. Wenn Sie vergleichen, wie viel Einkommensteuer die fix besoldeten Beamten und wie viel die Industriellen, die Handelsleute zahlen, so wird Ihnen sogleich das hierin zu Tage tretende Mißverhältniß in die Augen springen. Als Mitglied einer Steuerkommission hatte ich Gelegenheit, mir hierüber einige Notizen zu sammeln. Ich stütze mich ferner auf die Aussage eines sehr kompetenten Mitgliedes der Centralsteuerkommission, die zu einem ähnlichen Resultate gelangt ist und demnächst ihre Anträge vorlegen wird.

Wenn wir etwas weiter blicken, und es muß dieß bei einer Frage, die einen längern Zeitraum beschlägt, gestattet sein, so sind wir vielleicht auch im Falle, neue Einnahmsquellen aufzufinden. In dieser Beziehung nenne ich vorläufig die Einregistrirungsgebühr, welche im Kanton Freiburg Franken 300,000 abwirft. Da der Kanton Bern viermal größer ist, als der Kanton Freiburg, so würde sie in unserm Kanton Fr. 1,200,000, oder, wenn wir von vornherein die Hälfte streichen, Fr. 600,000 ergeben. Zieht man davon noch den bisherigen Ertrag der Handänderungsgebühr und theilweise denjenigen der Erbschaftssteuer, die ich nicht ganz eingehen lassen möchte, ab, so kommen wir immerhin auf einen Netto-Ertrag von Fr. 400,000. Aehnlich spricht sich Herr Henzi in seinem Rapport über die Finanzlage des Kantons Bern auf pag. 27 aus. Die Einregistrirung besteht bereits in 4 Bezirken des Jura, wo ihr Ertrag zwar hauptsächlich den Gemeinden zufällt und größtentheils zu Armenzwecken verwendet wird. Es ist eine ähnliche Verwendung des Ertrages der im übrigen Kanton einzuführenden Einregistrirung vorgeschlagen worden, indem man das Armenwesen, sowie den Ertrag der Einregistrirung den Gemeinden überlassen würde. Dieß würde auf diesem Gebiete die Einheit der Gesetzgebung zur Folge haben. Die Einregistrirung ist durchaus keine vexatorische Maßregel und ist leicht durchzuführen. Sie ist der Stempelabgabe ähnlich, existirt in Frankreich und anderwärts und verdient sehr wohl in Erwägung gezogen zu werden. Da wir von unsern finanziellen Verhältnissen auf einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren sprechen, so läßt sich wohl auch anführen, daß die Staatsbahn unterdessen etwas mehr, vielleicht sogar bedeutend mehr eintragen wird, als gegenwärtig. Ich will nicht sagen, daß der interne Verkehr sich vermehren werde; denn derselbe ist leider noch nicht gestiegen, es kann aber mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden, daß im Jahre 1890 die Staatsbahn bis nach Luzern durchgeführt sein und einen Ertrag von wenigstens 2½—3 % abwerfen wird. Wenn sogar der Gotthardt in dieser Zeit durchbohrt werden könnte, obschon dieß in ziemlich ferner Zukunft steht, könnten wir vielleicht selbst mit der Staatsbahn noch auf einen grünen Zweig kommen. Ich vergesse dabei nicht, daß wir die Staatsbahn eigentlich dem Jura schulden, wenn die Jurabahn zu Stande kommt, dafür würden wir aber den entsprechenden Betrag in dannzumal nicht werthlosen Aktien des ganzen Unternehmens erhalten. Eine Vermehrung der Einnahmen kann also da leicht in Aussicht genommen werden, während eine solche auf dem vorliegenden Finanztableau nicht vorgesehen ist. In einem Moment, wo man von kantonaler und eidgenössischer Verfassungsrevision spricht, ist es vielleicht auch erlaubt, seine Blicke ein wenig weiter schweifen zu lassen und andere Eventualitäten ins Auge zu fassen. So wird vielleicht eine Trennung von Kirche und Staat eintreten. Man hat schon oft in diesem Saale davon geredet, und gewichtige Stimmen haben sich dafür ausgesprochen. Eine solche Maßregel würde jedenfalls eher eine Minderausgabe zur Folge haben, obwohl dann vielleicht das Erziehungswesen mehr kosten würde. Jedenfalls würde nicht mehr mit doppeltem Faden genäht. Man spricht auch von Abschaffung des Ohmgeldes. Dieß kann aber nicht anders, als gegen Vergütung durch die Eidgenossenschaft geschehen, schon aus dem einfachen Grunde, weil 16 Kantone eine Art Ohmgeld beziehen und somit in der gleichen Gefahr stehen, wie wir. Ein anderer Punkt dagegen ist vielleicht etwas gefährlicher, nämlich der Komet, der im Osten aufgeht und trockene Jahre in der Staatskasse prophezeit. Ich meine die Herabsetzung des Salzpreises, der in den Kantonen Thurgau und Schaffhausen bereits auf 5 Rp. herabgesetzt ist und welche Frage in Zürich auf den Traktanden der Verfassungsrevision steht. Selbstverständlich werden wir uns möglichst lange dagegen sträuben; denn jede Herabsetzung des Salzpreises um einen Rappen hätte eine Mindereinnahme von Fr. 150,000 zur Folge; müssen wir auf 5 Rp. herunter gehen, so ist der Ausfall Fr. 750,000. Dieser Punkt gibt zu Bedenken Anlaß, obschon man sagen könnte, diese indirekte Steuer solle künftig auf direktem Wege bezogen werden. Dieser Aussicht gegenüber steht aber eine andere. Die Fi-

nanzverhältnisse der Eidgenossenschaft sind gegenwärtig nicht mehr glänzend, sie wird deßhalb auch auf neue Einnahmen Rücksicht nehmen müssen. Sie wird aber aus vielen Gründen schwerlich zu direkten Geldbeiträgen der Kantone greifen, sondern eher z. B. ein Tabaksmonopol oder eine Tabaksteuer einführen, die leicht 5—6 Millionen abwerfen wird. Die Kantone werden sich natürlich dieses Monopol nicht ohne eine entsprechende Entschädigung gefallen lassen, ähnlich, wie dieß bei Zöllen geschehen ist. Die Eidgenossenschaft würde vielleicht bei Einführung des Tabaksmonopols weitere Leistungen im Militärwesen übernehmen, so daß wir um einen bedeutenden Ausgabeposten von 6—700,000 Fr. erleichtert würden. Herr Präsident, meine Herren! Ich bin hiemit am Schlusse meiner finanziellen Streiflichter angelangt und glaube nachgewiesen zu haben, daß unsere Finanzlage nicht zu außerordentlichen Befürchtungen Anlaß gibt und auch die Zukunft noch manche Hülfsquellen in ihrem Schooße birgt. Ich gebe zu, daß die Steuer im gegenwärtigen Augenblick drückend ist. Indessen ist auch der Reichthum des Kantons im Steigen, wie sich aus den Steuertabellen selbst ergibt. Wenn ich ferner beispielsweise anführe, daß der Kanton Bern im Jahre 1867 nicht weniger als 15 Millionen vertrunken hat, so werden Sie mir zugeben, daß noch einiges Vermögen vorhanden ist. Ich habe durch die Gefälligkeit der Steuer- und Ohmgeldverwaltung eine Zusammenstellung erhalten, aus welcher hervorgeht, daß im Jahre 1867 eingeführt worden sind: 8,824,518⅝ Maß Wein und Bier und 793,010½ Maß Weingeist, Branntwein, Kirschwasser ꝛc. Mit Zuschlag der eigenen Produktion gelangt man auf reichlich Fr. 33 per Kopf der Einwohner des Kantons, die auf diesem Wege absorbirt werden. Einem solchen Resultate gegenüber läßt sich nicht läugnen, daß der Wohlstand des Kantons Bern noch nicht verschwunden ist, daß dieser sogar noch weitere Steuern zu ertragen vermöchte. Zur Orientirung führe ich an, daß wir nur ungefähr 140,000 Einkommenssteuerpflichtige zählen, die im Durchschnitt 26 Fr. per Kopf bezahlen. Sämmtliche direkte Steuern im Kanton betragen 4 Fr. 13 Rp. per Kopf. Müssen wir uns schließlich überzeugen, daß die gegenwärtigen Steuern nicht hinreichen, so ist es vielleicht angezeigt, ein anderes Steuersystem zu wählen, z. B. eine einzige Vermögenssteuer, wie sie in Amerika besteht, eine Einkommenssteuer, Patentsteuer oder am Ende die Progressivsteuer. — Nach Besprechung dieser finanziellen Verhältnisse gehe ich wieder auf das Straßennetz über und zwar zunächst auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission, welche zu den bereits bewilligten Fr. 80,000 noch weitere Fr. 170,000 verwenden will. Die Staatswirthschaftskommission sagt zwar nicht, woher sie das Geld nehmen will, indessen glaube ich, diese Summe werde das annähernde Mehrerträgniß der Steuerreform sein und nach dieser Seite hin ist der Ansatz gerechtfertigt. Wo kommen wir aber hin, wenn dieser Antrag angenommen wird? Diese Summe wird größtentheils durch bereits bewilligte Bauten in Anspruch genommen werden. Nach langen Irrfahrten vom Jahr 1863 an, nach langem Stillstande kommen wir wieder da an, von wo wir ausgegangen sind. Unterdessen sind die Bedürfnisse dringender geworden. Man hat verschiedene Beschlüsse gefaßt, die große Auslagen zur Folge hatten. Landauf, landab frägt man, wo das Straßennetz bleibe, währenddem man für alles Andere Geld habe. Und was bieten wir dem straßenbedürftigen Volke? Wenn das von der Staatswirthschaftskommission beantragte System genehmigt wird, so wird im Großen Rathe eintreten, was früher geschehen ist. Die Mehrzahl von Ihnen weiß und ich habe mich aus dem Nachschlagen der Verhandlungen überzeugt, wie bemühend jeweilen das Markten im Großen Rathe war, wenn man sich um kleine Summen gestritten hat. Es waltete da keine Richtschnur ob, und man hätte fast als Motto über die Thüre des Saales schreiben können:

„Sonst wenn der Vater auszog, liebe Kinder,
„Da war ein Freuen, wenn er wieder heim kam;
„Denn niemals kehrt' er heim, er bracht euch Etwas;
„Wat's eine schöne Alpenblume, war's
„Ein seltner Vogel oder Ammonshorn,
„Wie es der Wandrer findet auf den Bergen."

So hat Jeder gesucht, Etwas zu erobern und mit nach Hause zu bringen. Gehen wir, Herr Präsident, meine Herren, heute einem edlern Waidwerke nach und erlegen wir nicht dieses armselige Gratthier, sondern ein besseres Wild. Machen wir den prinzipiellen Beschluß des Großen Rathes zur Wahrheit indem Sie die Mittel zur Ausführung bewilligen. Die Straßennetzkommission schlägt einen ziemlich bescheidenen Weg vor: sie will ein Anleihen von 3½ Millionen aufnehmen und dasselbe auf eine Bauperiode von 6—7 Jahren vertheilen, so daß jährlich circa Fr. 500,000 verwendet werden können. Damit ließe sich etwas Rechtes machen. Man könnte die Arbeiten nicht bloß anfangen, sondern auch ausführen, wie der Herr Baudirektor bereits nachgewiesen hat. Wenn man weiß, daß successive Jahr für Jahr eine solche Summe verwendet wird, so wird auch die Begehrlichkeit viel geringer sein. Die einzelnen Bezirke werden sich zufrieden geben, wenn sie wissen, daß auch an sie die Reihe kommen wird. Wir können auch viel ökonomischer bauen, als mit kleinen Beträgen und wir werden die allgemeine Zufriedenheit des Landes erwerben. Man wird da freilich verschiedene Einwürfe geltend machen und namentlich sagen, die Begehrlichkeit werde übermäßig geweckt und viele unzweckmäßige Bauten ausgeführt werden. Es ist aber auch hier gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen durch die Bestimmung des Großrathsbeschlusses vom 14. März 1865, daß die Rangordnung der Ausführung der Bauten von der Dringlichkeit, von der Leistungsfähigkeit und von den Leistungen der Gemeinden und übrigen Interessenten, sowie von der Beschaffung der Geldmittel abhängig gemacht werden solle. Ich scheue mich nicht, hier einen Grundsatz auszusprechen, welcher die Straßennetzkommission bei ihren Anträgen wesentlich geleitet hat, daß keine Straße ausgeführt werden soll, wenn nicht die betreffenden Gemeinden ihren Beitrag dazu leisten. Die dringlichsten Bauten sind diejenigen, für welche die Interessenten Opfer zu bringen gewillt sind. Wir gerathen da nicht in Widerspruch mit dem Straßengesetz, indem dessen Art. 12 sagt: „Machen die Betheiligten, um die Anlegung oder die Veränderung einer Straße I., II. und III Klasse zu befördern, den Antrag zu einer Beisteuer, so ist derselbe bei dem Beschlusse, der darüber zu nehmen ist, gehörig zu berücksichtigen." Wenn keine Straße ausgeführt wird, ohne daß die Betreffenden selbst Opfer bringen, so sind wir sicher, daß keine unnützen Straßen erstellt werden. Uebrigens steht der letzte Entscheid immer dem Großen Rathe zu. Es wird hie und da auch der Einwand gehört, man wisse nicht, ob noch Eisenbahnen gebaut werden, man solle da nicht neue Parallelstraßen erstellen, wie wir solche gegenwärtig in großer Anzahl haben. Ich glaube, dieser Einwand sei nicht stichhaltig. Eisenbahnen erster Klasse werden im Kanton nicht mehr gebaut werden. Uebrigens ist im Straßennetztableau auf die Eisenbahnen Rücksicht genommen, so daß da unnütze Bauten nicht werden gemacht werden. Wenn Eisenbahnen erstellt werden, so sind es solche zweiter Klasse, Regionalbahnen oder Straßenbahnen, die in neuerer Zeit in England und Frankreich bedeutend in Aufschwung gekommen sind. Wir werden vielleicht auch dazu kommen, dieses Kommunikationsmittel einzuführen, seien es nun Pferdebahnen oder kleine Lokomotivbahnen, zu welchen die gegenwärtigen Straßen als Unterlage benutzt werden. Aus diesem Grunde möchte ich auch davor warnen, die Straßen schmäler zu bauen. Ich möchte lieber die Straßen in gehöriger Weise erstellen, damit sie später auch durch andere Lokomotionsmittel benutzt werden können. Ein Haupt-

einwurf betrifft die Verzinsung des Anleihens. Man kann hierüber verschiedener Ansicht sein. Wenn das Volk eine Vermehrung der Steuern in der Weise sich gefallen lassen will, daß aus dem Ertrag derselben jährlich Fr. 500,000 für Straßenbauten verwendet werden können, so hat die Kommission Nichts dagegen. Sie glaubt indessen, einen mittlern Standpunkt einnehmen und sagen zu sollen: Es ist nöthig, daß wir eine ziemlich bedeutende Summe zur Disposition haben, um billig und richtig bauen zu können. Es ist aber nicht zweckmäßig, dieselbe ganz der gegenwärtigen Generation aufzubürden. Nach richtigen volkswirthschaftlichen Grundsätzen sollen alle bleibenden und wiederkehrenden Staatsauslagen durch die Steuern direkt gedeckt werden, ebenso natürlich aber ist es, wenn Ausgaben, die nicht nur den gegenwärtigen, sondern hauptsächlich den künftigen Generationen zu gut kommen, nicht aus dem Steuerbeutel des Volkes unmittelbar bestritten werden. Ich glaube, die Richtigkeit dieser Grundsätze werde nicht angefochten werden können. Die Verzinsung der 3½ Millionen braucht nicht vom ersten Tage an zu erfolgen. Zwar werden wir das Anleihen auf einmal aufnehmen müssen; denn ich glaube nicht, daß es zweckmäßig wäre, ein echelonnirtes Anleihen aufzunehmen, da wir aber jährlich nur Fr. 500,000 zu verwenden haben, so können wir den Rest an Zins legen. Ich denke, wir werden Leute genug finden, die uns dasselbe zu einem mäßigen Zinsfuß abnehmen. Wir haben sogar in der Staatsverwaltung selbst Gelegenheit zu Verwendung dieses Geldes. Sie haben letzte Woche vernommen, daß gegenwärtig für einen Betrag von circa 1½ Millionen Wechsel im Umlaufe sind. Der Herr Finanzdirektor wird uns gern einen billigen Zins für das Geld in Berechnung bringen. Ich nehme an, daß wir das Anleihen zu 4½ % verzinsen müssen und daß wir für das vorräthige Geld jedenfalls einen Zins von 3½ % erhalten. Auf 7 Jahre vertheilt, ergibt sich für die successiv verwendeten Summen ein Zinsbetreffniß von total Fr. 735,000 oder per Jahr Fr. 105,000, eine Summe, die unser Büdget noch wohl, sowie die nachher eintretende Verzinsung des ganzen Kapitals mit Fr. 157,500 erträgt und selbst eine Abzahlung eingeleitet werden kann.

Ueberdieß glaube ich behaupten zu können, daß der Zinsausfall dadurch direkt gedeckt werde, daß die Bauten rationeller und demnach billiger betrieben werden können, wenn eine größere Summe zur Verfügung steht. Ich will nicht in Berechnung ziehen, daß die wirthschaftlichen Vortheile (die Erhöhung des Steuerkapitals und damit auch die Vermehrung der Steuern) eher eintreten, wenn die Bauten schnell ausgeführt werden. Inzwischen werden wir die Verzinsung des Anleihens unzweifelhaft aus den Mehrerträgnissen der Steuern bestreiten können. — Nach Auseinandersetzung der finanziellen Tragweite des Antrages der Straßennetzkommission will ich nochmals auf den prinzipiellen Unterschied der beiden Anträge zurückkommen. Die Staatswirthschaftskommission beantragt Verschiebung. Wir wissen also nicht, wann die Angelegenheit wieder auf die Traktanden kommen würde. Wir sind in der Sache gar nicht vorwärts gerückt. Wir haben nur einen kleinen momentanen Beitrag, Brosamen, die von des Herrn Tische fallen, und wenn andere Auslagen nothwendig werden, so haben wir kein Geld mehr für das Straßennetz. Wir beschließen prinzipiell nichts, sondern lassen es darauf ankommen, ob wir im nächsten Jahre etwas geben können oder nicht; wir sind mit dem Straßennetz vollständig auf der Straße. Wenn die Fr. 170,000, resp. Fr. 250,000 auch während mehreren Jahren bewilligt würden, so würden sich doch die einzelnen Bezirke bei einer Vertheilung des Straßentableaus auf 40 oder mehr Jahre nicht zufrieden geben. Sie würden nicht so lange warten wollen, und es würde wieder die alte Zersplitterung eintreten. Nach dem Antrage der Straßennetzkommission dagegen kommen Sie zu einem einheitlichen Beschluß und zu einer Ausführung. Sie anerkennen, daß Straßenbauten im Staatshaushalt auch ihre Berechtigung haben, daß dringliche Straßen auf einen Platz im Büdget Anspruch machen können. Das ist's, was ihre Kommission hauptsächlich wünscht. Sie wünscht, daß man die Verpflichtung, etwas zu thun, anerkenne und nicht immer die finanziellen Verhältnisse entscheiden lasse. Die nationalökonomischen Vortheile verbesserter Verkehrsmittel sind von der höchsten nationalökonomischen Wichtigkeit. Es ist dieß schon genügend auseinandergesetzt worden, und ich denke, Sie werden mit mir in dieser Beziehung der gleichen Ansicht sein. Es ist gewiß Keiner unter uns, der die Straßen nicht als vortheilhaft und nützlich für ein Land ansieht. Durch sie profitirt Jeder, der Produzent und der Konsument, Mensch und Waare gewinnt an Frachtkosten, an Kraftaufwand und an Zeit und Zeit ist Geld. Die Steuerkraft des Volkes wird erhöht; denn es ist klar, daß die Güterpreise in den Gegenden ohne Straßen bedeutend niedriger stehen, als in denjenigen Gegenden, welche gute Verkehrsmittel haben und ihre Produkte leicht zu Markte bringen können. Vergleichen wir schließlich den im Kanton Bern für öffentliche Bauten gemachten Aufwand mit demjenigen, was die Schweiz und die übrigen Kantone in dieser Beziehung leisten, so stehen wir gar nicht so günstig da, wie man glauben möchte. Nach einer Zusammenstellung von 1865, dem Werke von Ed. Pfeiffer entnommen, ergibt es sich, daß die daherigen Ausgaben der sämmtlichen schweizerischen Regierungen 22,3, im Kanton Zürich 19,12, im Kanton Bern bloß 14,8 % der sämmtlichen Ausgaben betragen. Wir stehen somit hinter dem Kanton Zürich und hinter dem Durchschnitt der Eidgenossenschaft zurück. Herr Präsident, meine Herren! Wir haben mit Straßen sehr gut bedachte Landestheile, so der Oberaargau, theilweise das Seeland, namentlich aber das Mittelland. Ich z. B. gehöre einem Wahlbezirke an, von dem ein Spinnengewebe von Straßen und Eisenbahnen ausgeht. Meine Herren Kollegen und ich können nach allen Richtungen ausfahren, wo es uns genehm ist. Andere Landestheile aber sind nicht in dieser Lage. So namentlich der Jura und ganz besonders das Oberland, wo in einzelnen Kirchgemeinden gar keine oder nur sehr schlechte Straßen bestehen. Diese Landestheile leisten ihren Theil für die allgemeinen Staatsausgaben auch, sie helfen den durch die Staatsbahn, die hauptsächlich dem Seeland und Emmenthal zu gut kommt, verursachten Ausfall tragen und den Unterhalt für die sämmtlichen Straßen im Kanton bestreiten, wenn sie schon keine solchen haben. Herr Präsident, meine Herren! Seien wir billig, helfen wir einander mittragen da wo es noth thut, wir sollen es, wir können es, seien wir gerecht, es ist unsere Pflicht. Ich schließe, indem ich eine Stelle aus einer der vorliegenden Petitionen an den Großen Rath, die von dem in unserer Mitte sitzenden Herrn Friedli mitunterzeichnet ist, verlese: „Die Wichtigkeit des Verkehrs und des Vorhandenseins guter Straßen sind so allgemein anerkannt, daß wir es nicht wagen dürfen, darüber auch nur ein einziges überflüssiges Wort zu verlieren. Wir zweifeln deßhalb auch keinen Augenblick daran, daß Sie nicht das im Auszug angefertigte Straßennetz annehmen werden. Wir bitten Sie dringend, dieß zu thun und sind der Ueberzeugung, daß das ganze Volk seine Zustimmung zu einem solchen Beschlusse überall aussprechen wird. Als Theil des ganzen Kantons glauben wir nur dann der Vortheile, welche wir erhalten, uns recht erfreuen zu können, wenn auch allen andern Landestheilen gleiche Vortheile zugewendet werden. Das Glück des ganzen Kantons beruht auf dem Glück der einzelnen Landestheile desselben, und der einzelne Landestheil kann nur recht glücklich und zufrieden sein, wenn es alle andern auch sind." Diese Petition geht von einer Versammlung von 150 Männern aus dem mit guten Straßen versehenen Oberaargau aus. Wenn das Volk so hochherzig ist,

so dürfen wir es auch sein. Seien wir gerecht; denn die Gerechtigkeit ist die schönste Tugend eines republikanischen Staatshaushaltes.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In den Synodalverhandlungen hat ein Redner mit dem Satze angefangen:

„Es wird mir ob all dem Ding' so dumm,
Als ging mir ein Mühlrad im Kopfe herum."

Wahrhaftig, nachdem ich diese Zahlen in der Luft gehört habe, wirkliche Zahlen, Vergangenheitszahlen und Zukunftszahlen, so weiß ich nicht recht, wo ich die Basis finden soll, um Ihnen einen viel weniger brillanten und großherzigen, viel nüchternern und doch vielleicht praktischern Antrag im Namen der Staatswirthschaftskommission vorzulegen. Geben ist seliger, als nehmen. Namentlich ist nichts leichter, als Hoffnung geben und nichts scheint unbarmherziger, als Hoffnung nehmen. In dieser unangenehmen Stellung befindet sich heute der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission: er muß Ihnen Hoffnungen nehmen, die man Ihnen gemacht hat. Meine Lage wäre noch viel schwieriger und unangenehmer, wenn nicht Ein Hauptpunkt die ganze Situation dominiren würde, auf den man immer wieder zurückkommt, ich meine die finanzielle Seite der Frage. Ich kann sagen, daß die beiden Redner, die bis jetzt mit vielem Talente und mit vieler Offenheit und Wahrheitsliebe gesprochen (ich sage dieß namentlich gegenüber Herrn Ott, wo er sich auf wirkliche Zahlen des Büdgets stützte), mein Pensum gemacht haben; denn wenn Sie sich nach diesen beiden Vorträgen nicht überzeugt haben, daß das Anleihen nicht gemacht werden dürfe, so kann ich Sie davon nicht mehr überzeugen. Der Herr Baudirektor, der, um seine Sache durchzuführen, in alten und neuen Zeiten nach Autoritäten greift, führt Ihnen in seinem schriftlichen Berichte Seneca, den Landgrafen Philipp von Hessen und Stockmar an. Wenn Seneca das Straßennetz in unserm Bergland sehen könnte, so würde er im höchsten Grade erstaunen und vor dem Lande die größte Achtung haben, das solche Straßen ausgeführt hat, während das große Weltreich nur einige große Adern besaß. Der Landgraf Philipp von Hessen, dessen Ausspruch angeführt worden ist, würde sagen, er habe nicht nur von den Straßen, sondern auch von der Münze eines Staates gesprochen. Die schlechteste Münze eines Staates aber ist Papiergeld. Blicken Sie auf unsere benachbarten Länder hin, so können Sie sich überzeugen, wohin man geräth, wenn man die abschüssige Bahn der Anleihen betritt. Ich glaube, die zweite angerufene Autorität, der Landgraf Philipp von Hessen, würde sagen: Traget Sorge zu eurer Bernermünze, die eine der schönsten war in ganz Europa; eure Finanzverwaltung war eine der bestreglirten, und wie weit seit ihr jetzt im Laufe von 20 Jahren auf dem Wege der Anleihen gekommen! Den dritten Heiligen nehme ich gar nicht an, der auf andere, sogar arme Kantone hinweist, die Straßennetze erstellen. De mortuis nil nisi bene, so viel aber will ich doch sagen, daß wenn der Kanton Bern sein Straßennetz nicht mit der gewünschten Schnelligkeit ausführen kann, die vom Herrn Baudirektor angerufene Autorität die Hauptschuld daran trägt. Ich würde dieß nicht aussprechen, wenn Herr Stockmar am Ende seines Lebens nicht selbst dahin gekommen wäre, daß er für sein Schoßkind, für den Jura, auf Eisenbahnen verzichtete und sich mit Pferdebahnen begnügen wollte, weil er eben sah, daß es neben Eisenbahnen und Straßen noch andere Interessen in einem Lande gibt, und ein Staat, der all sein Geld auf einen Zweig legt, einen großen Fehler begeht. Er mußte sich überzeugen, daß er auf einen Abweg gekommen sei und sich geirrt habe. Ich lasse also den Ausspruch Stockmar's nicht gelten; denn er hat viel dazu beigetragen, daß das Geld des Kantons auf eine einzige große, allerdings auch wichtige Straße verwendet worden ist, zu welcher der Kanton auf viel wohlfeilere Art hätte gelangen können. Das dafür ausgegebene Geld ist natürlich nicht mehr vorhanden und kann nicht mehr anderwärts verwendet werden. Der Herr Baudirektor hat mir die Sache insofern leicht gemacht, als er anerkannte, daß gegenüber der Frage, ob ein Anleihen von 10 Millionen aufgenommen werden solle, sich jedem Denkenden die Ueberzeugung aufgedrängt habe, daß es besser sei, jährlich Franken 500,000 auf Straßenbauten zu verwenden, statt diese Summe jährlich als Zins eines Anleihens zu zahlen und nach einer Reihe von Jahren die 10 Millionen zurückzuerstatten. Was nun von 10 Millionen gilt, gilt ebenfalls, wenn auch in geringerem Maße, von 3½ Millionen. Wenn diese Summe nicht eher amortisirt werden kann, bis sie auf dem Wege des Zinses noch einmal gezahlt ist, so haben Sie 7 Millionen, statt 3½ zu bezahlen und die ausgeführten Straßen kosten Sie das doppelte. Dieses Rechnungsexempel ist klar. Ist es nicht besser, sich ein wenig zu mäßigen und statt Franken 500,000 jährlich vielleicht Fr. 250,000 auszugeben? Sind dann im nächsten Jahre die Finanzverhältnisse günstiger, so können wir vielleicht auf Fr. 300,000 gehen. Dann kann in 12 oder höchstens 15 Jahren ausgeführt werden, wozu man nun 7 Jahre verwenden will. Man wird einwenden, daß man nicht mehr 12—15 Jahre warten könne. Da wende ich mich an Herrn Ott und frage, was er glaube, was das Volk vorziehe. Wenn es sein Pfeifchen rauchen kann, ohne eine Tabaksteuer zahlen zu müssen, seinen Schoppen Wein trinken, ohne daß man ihm vorrechnet, wie viel es für geistige Getränke ausgibt, seine Käufe abschließen und Erbschaften ꝛc. übernehmen kann, ohne Einregistrirungsgebühr zahlen zu müssen, wird es da nicht lieber einige Jahre länger auf das Straßennetz warten? Herr Ott hat in seinem Vortrag, ich anerkenne dieß auch, Dinge berührt, die, wenn sie eintreten, für unsere zukünftigen Finanzen nicht günstig sein werden, so z. B. hat er nicht verschwiegen, daß der Salzpreis möglicherweise herabgesetzt werden muß. Herr Ott hat aber auch eine Vermehrung der Einnahmen angenommen, so z. B. bei der Staatsbahn. Worauf hat er aber diese Annahme gegründet? auf die Fortsetzung der Langnauerlinie nach Luzern. Vor einigen Tagen hat man gesagt, die Bibel falle nicht vom Himmel. Das nämliche gilt auch von den Eisenbahnen. Die Fortsetzung auf Luzern ist ohne Geld nicht möglich; Herr Ott hat aber in seiner Berechnung nicht gesagt, wo dasselbe genommen werden solle. Es sind dieß überhaupt meistens hypothetische Zahlen. Dagegen werden Ausgaben an uns herantreten, die wir nicht werden vermeiden können. Ich führe nur an, daß z. B. die Gehalte der Schullehrer im Laufe der nächsten 10 Jahre erhöht werden müssen. Das Büdget pro 1868 schließt trotz der Steuererhöhung mit einem Defizit. Wo sollen wir nun das nöthige Geld für die Verzinsung eines Anleihens hernehmen? Auch der Bericht des Kantonsbuchhalters weiß in dieser Beziehung nichts Anderes vorzuschlagen, als die Erhebung von Zusatzrappen, d. h. die Erhöhung der Steuern. Diese wird um so mehr nöthig werden, wenn es sich um die Amortisation handeln wird.

Herr Ott hat gesagt, daß unsere Schulden, soweit sie unabträgliches Kapital betreffen, im Jahr 1890 auf 13½ Millionen reduzirt sein werden. Ich bin mit Herrn Ott einverstanden, daß diese 13½ Millionen nicht ganz zurückbezahlt werden müssen, indem ein Gegenwerth in der Staatsbahn vorhanden ist. Immerhin aber ist die Sache noch schlimm genug. Das in Ihren Händen liegende Amortisationstableau nimmt jährlich für Amortisation und Zins der Anleihen eine Million in Anspruch und zwar steigt die zu diesem Zwecke auszugebende Summe immer höher, so daß sie im Jahre 1890 auf Fr. 1,478,000, d. h. auf fast 1½ Millionen angewachsen ist. Ist nun ein Staat, der den fünften Theil seiner Einnahmen zu Amortisation und Verzinsung seiner Anleihen verwenden muß, nicht in einer Finanzlage, wo er Halt gebieten und sich nicht der Versuchung aussetzen soll, noch weiter auf

dem betretenen Wege fortzuschreiten? Dieß ist der Standpunkt der Staatswirthschaftskommission; sie will das Land einer solchen Versuchung nicht aussetzen. Die Ungeduld desselben wird hervorgerufen, wenn es sieht, wie leicht das Geld auf dem Wege der Anleihen erhältlich ist. Herr Ott wird nämlich zugeben, daß wenn heute ein Anleihen beschlossen wird, dann diejenigen Landestheile, welche mit diesen 3½ Millionen noch nicht befriedigt werden konnten, nicht länger warten, sondern gemäß dem Grundsatz, welchen Herr Ott am Schluß seiner Rede betont hat und der so sehr applaudirt worden ist, im Namen der Gerechtigkeit, verlangen werden, daß auch ihre Bedürfnisse auf dem nämlichen raschen Wege eines Anleihens befriedigt werden sollen. Würde dann wohl Herr Ott, wenn er wieder Berichterstatter im Großen Rathe sein wird, was ich von Herzen wünsche, seine Stellung leichter finden als heute? Ich bezweifle es. Ich anerkenne, daß gute Verbindungswege eine vortreffliche Sache in einem Staate sind, zu weit gehen möchte ich aber darin auch nicht. Glauben Sie, daß durch die vielen Parallelstraßen, die wir haben, das Steuerkapital vermehrt werde? Glauben Sie, daß durch den Bau einer Straße 500 Schritte von der Monbijoustraße (was zwar die Entstehung einiger Häuser veranlaßt hat) im Allgemeinen eine Erhöhung des Steuerkapitals stattgefunden habe? Staaten, die vorher keine Verbindungsmittel haben, sind infolge der Eisenbahnen merklich und plötzlich in Reichthum übergegangen, da das Fett, welches an einem Orte des Körpers sich angesammelt hatte, abgeleitet werden konnte, wodurch der ganze Körper gesund geworden ist. Das war in der Schweiz nicht der Fall: deßhalb hat auch der Ingenieur Robert Stephenson, der zur Prüfung der Frage der Erstellung von Eisenbahnen in der Schweiz berufen worden ist, sich dahin ausgesprochen, daß zwar Eisenbahnen für die Schweiz auch ein Vortheil sein werden, daß aber ein Land mit so vortrefflichen Straßen nicht die gleichen Resultate daran knüpfen und nicht eine solche Steigerung der Steuerkraft erwarten dürfe, wie z. B. Böhmen, Rußland und auch Preußen, wo die Produkte wegen mangelnder Verkehrsmittel nicht zu Markte gebracht werden konnten. Man möge mir im Kanton Bern, mit Ausnahme etwa des Holzes, ein Produkt nennen, das nicht seinen Markt findet. Ich glaube, der hinterste Hof im Kanton Bern habe bessere Kommunikationsmittel, als größere Ortschaften in benachbarten Ländern. Es ist sehr bequem, Straßen zu haben, deren Steigungen nicht mehr als 3% betragen. Wenn dieß aber nur um den Preis erreicht werden kann, daß das ganze Land sich unwohl fühlt, so ist der Preis zu hoch. Herr Ott hat statistische Angaben angeführt und gesagt, daß der Kanton Bern bei weitem nicht so viel für seine Straßen ausgebe, wie andere Kantone. Herr Ott hat vergessen, die Ausgaben für unsere Eisenbahnen, die auch Straßen sind, in Berechnung zu ziehen, sonst wäre er zu einem ganz andern Resultate gelangt und hätte gefunden, daß der Kanton Bern den andern Kantonen in dieser Beziehung weit voraus ist. Die Staatswirthschaftskommission will also den Weg des Anleihens nicht betreten, sondern sie hat die gleiche Auffassung, wie seiner Zeit der Regierungsrath und der Finanzdirektor, als er sagte, es fehlen ihm zur Beurtheilung der Frage der Beschaffung der nöthigen Geldmittel zur Ausführung des Straßennetzes zwei Faktoren, er kenne nämlich die Ergebnisse der Staatsbahn und der Steuerreform nicht. Die erstern sind nun bekannt, und es ist nicht viel Aussicht vorhanden, daß sie sich günstiger stellen werden. Die Ergebnisse der Steuerreform dagegen liegen noch nicht klar vor. Die Finanzdirektion hat eine eigene Centralsteuerkommission zur Prüfung der Ausführung des Einkommenssteuergesetzes in den verschiedenen Landestheilen niedergesetzt und hegt die Hoffnung, daß diese Steuer in Zukunft mehr abwerfen werde. Die Staatswirthschaftskommission wollte dieses Hoffnungsthürchen auch öffnen, und wenn dann der Steuereinnehmer mit einem recht vollen Sack zu demselben eingeht, so kann sie sich auch überzeugen, daß wir die Amortisation und Verzinsung eines Anleihens auf unsere Schultern nehmen können. Wie aber, wenn der Einkommenssteuereinnehmer sagt, die direkt besoldeten Beamten seien zu hoch besteuert, der Handwerkerstand, die Gewerbtreibenden und Kapitalisten dagegen im Verhältniß zu niedrig? wenn wir sogar zur Progressivsteuer greifen müssen? Würde da nicht der Handwerkerstand uns Finanzmänner sans cœur et sans entrailles nennen, könnte er nicht einwenden, er ziehe eine viermalige sichere Ernte im Jahr einem unsichern Erwerb vor? könnte er nicht darauf hinweisen, daß sich eben aus diesem Grunde z. B. für eine Weibelstelle mehr als dreißig Bewerber melden? Der große Gewerbtreibende, der Kapitalist, den man überall gerne aufnimmt, wird, wenn Sie ihn zu stark schnüren, den Staub von seinen Füßen schütteln und an einen Ort hinziehen, wo die Steuern weniger drückend sind. Ich fürchte, die Hoffnung auf eine große Vermehrung der Einkommenssteuer sei eine trügerische. Ich habe mich zwar als Mitglied der Centralsteuerkommission überzeugt, daß die Einkommenssteuer ungleich bezogen wird und bedeutend mehr abwerfen könnte. Wenn Sie aber auch annehmen, daß ihr Ertrag noch einmal so groß sein werde, so kann damit doch noch nicht viel erreicht werden. Das Volk wird sagen, der Kanton Bern gehöre zu den am stärksten Besteuerten in der Schweiz, und es wird lieber noch ein wenig Geduld haben, wenn auch nicht gerade Jeder mit Leichtigkeit zu seinem Hause „wägelen" kann. — Ich möchte also dem Großen Rath im Namen der Staatswirthschaftskommission anrathen, bis zur Herbstsitzung mit dem definitiven Entscheide zu warten. Da wird uns der Herr Finanzdirektor genaue Auskunft über den Ertrag der Einkommenssteuer ertheilen können. Ferner hat der Herr Eisenbahndirektor uns letzthin mitgetheilt, daß er in Unterhandlung stehe nach Westen und Norden, um die Kuh, die gegenwärtig nicht viel Milch gibt, an ein besseres Futter zu stellen. Wenn wir dann im Herbste auch diese Resultate kennen, so sind wir besser in der Lage, einen zweckentsprechenden Entscheid zu fassen. Ich will mich auf das Angebrachte beschränken. Wenn das Anleihen warme Anhänger findet, woran ich nicht zweifle, behalte ich mir vor, später noch einmal das Wort zu ergreifen.

Bernard, Mitglied der Straßennetzkommission. Ich will die Richtigkeit der von Herrn v. Gonzenbach aufgestellten Berechnungen und ebensowenig diejenigen des Herrn Ott bestreiten, da ich weder die einen noch die andern geprüft habe. Ich weiß, daß unsere Finanzlage nicht glänzend ist und daß, wenn wir uns heute in einer erfreulicheren Lage befänden, alle Mitglieder der Versammlung einig wären, um zu erklären, das projektirte Straßennetz müsse vollendet werden, indem alle Landestheile davon Nutzen zögen. Unsere Finanzen erlauben es aber nicht, wendet man ein; wir sind mit Steuern überladen, und man muß vor Allem aus die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung und des Landes befriedigen und bei den gegenwärtigen unsichern Zeiten die Eventualität eines Krieges nicht aus dem Auge verlieren. Diese Last ist allerdings, wie Jedermann zugeben wird, drückend; es gibt noch andere Betrachtungen, welche uns heute bestimmen sollten, die Anträge der Baudirektion zu genehmigen. Ich will mich hierüber kurz fassen. Ich frage Sie, meine Herren, ist es gerecht, wenn ganze Landestheile, welche ihre Steuern wie die andern entrichten — wenn diese entfernten, bergigen Gegenden, im Jura wie im Oberland, die Steuern bezahlen und alle öffentlichen Lasten tragen helfen, dagegen von denselben gar keinen Vortheil ziehen? Ich behaupte, daß hierin eine große Ungerechtigkeit liegt, und deßhalb empfehle ich Ihnen, Gerechtigkeit zu üben, indem Sie heute den entlegenen Gegenden, welche keine Straßen haben und durch den

gänzlichen Mangel an Verbindungswegen so zu sagen von der Ebene und den großen Verkehrsstraßen abgeschnitten sind, zu Hülfe kommen. Der Herr Baudirektor hat Ihnen gesagt, daß es im Jura zwanzig Kirchgemeinden gibt, welche keine regelmäßigen Verbindungen besitzen, während im alten Kantonstheile nur sechs Kirchhören sich in diesem Falle befinden. Nach meiner Ansicht fällt diese Thatsache schwer in die Waagschale, um den Großen Rath zu bestimmen, etwas zu Gunsten dieser verlassenen Gegenden zu thun. Man muß auch nicht Alles dem Herrn Stockmar zur Last legen, welcher gewiß die besten Absichten hatte und die Bedürfnisse aller Gegenden des Kantons vollkommen gut kannte. Wenn man auch zur Befriedigung der anerkannten und dringendsten Bedürfnisse der von Verbindungswegen entblößten Gegenden Steuern bis auf 3—4 vom Tausend erheben müßte, so würde ich sagen, daß dieses Opfer noch vorzuziehen ist, wenn man es auf die Rückzahlung eines für die Erstellung guter Straßen aufgenommenen Anleihens von $3^1/_2$ Millionen verwendet. Um Ihnen die Nothwendigkeit der Ausführung des beantragten Netzes nachzuweisen, will ich Ihnen sagen, meine Herren, daß wir z. B. in den Amtsbezirken Münster und Freibergen, welche nur wenig Verbindungen haben, bloß die Straße von St. Brais und die von Tramlingen besitzen, welche diese Bezirke zusammen verbinden. Zieht man nun eine gerade Linie zwischen Glovelier und Dachsfelden, so haben wir eine Entfernung von vier Stunden, welche die Einwohner zurücklegen müssen, um den Hauptort des Amtsbezirks Freibergen zu erreichen. Diese im Mittelpunkt des Jura befindliche Bevölkerung muß einen zweistündigen Umweg machen, um zu den Amtssitzen dieser Bezirke zu gelangen. So ist unsere Lage! Wir müssen auf diese Weise einen Umweg von zwei bis drei Stunden machen, um nach Saignelegier zu kommen, wohin man in zwei bis drei Stunden gelangen könnte, wenn man eine praktikable Straße hätte Ich könnte noch den äußersten Theil des Delsbergerthales anführen, welcher nur ½ Stunde vom Schwarzbubenland entfernt ist, von wo man auch einen vier- bis fünfstündigen Umweg nach Laufen machen muß, während man mit einer direkten Straße diesen Ort in anderthalb Stunden erreichen könnte. Es gibt im Oberland ebenfalls Gegenden, welche Verbindungswege entbehren und in dieser Beziehung in der gleichen Lage sich befinden wie der Jura. Ich frage Sie daher, meine Herren, ist es recht, daß die Bevölkerung entlegener Orte vollständig von Verbindungswegen entblößt ist, daß sie die gleichen öffentlichen Lasten wie diejenige der Ebene trägt und daß sie nicht mit den unten liegenden Gegenden und nicht einmal unter sich verkehren kann? Ist es möglich, daß man uns bei einem solchen Zustande nach vierzig Jahren, daß wir bitten, nicht zu Hülfe kommt? Nach meiner Ansicht ist es Pflicht der Behörden und namentlich des Großen Rathes, den Bitten der entlegenen und von Verbindungswegen entblößten Gegenden endlich einmal zu willfahren; die Stunde sollte gekommen sein, um ihren gerechten Begehren zu entsprechen. Ich weiß es sehr wohl, daß es unter den gegenwärtigen Umständen unmöglich ist, alle Gegenden auf einmal zu befriedigen. Die Summe von $3^1/_2$ Millionen, welche man für die allmälige Erbauung der nöthigen Straßen verlangt und deren Verwendung auf einen Zeitraum von sechs bis sieben Jahren vertheilt würde, kann mittelst direkter Steuern oder auf dem Wege eines Anleihens beigebracht werden. Es liegt im Interesse des Kantons, die genannten Gegenden nicht länger in diesem Zustande zu lassen. Seit Langem hat man nur Fr. 80,000 auf das Straßenbüdget gesetzt, und diese Summe reicht kaum für ihren Unterhalt hin. Angesichts dieses Zustandes appellire ich an Ihr Gerechtigkeitsgefühl, damit Sie endlich anerkennen und erklären, daß es Zeit sei, zu Gunsten der von Verbindungswegen entblößten Gegenden und Ortschaften etwas zu thun. Ich stimme daher für die Anträge der Baudirektion und in zweiter Linie für diejenigen der Spezialkommission.

Vogel, Mitglied der Staatswirthschaftskommission. Ich will mich nur auf einige Worte beschränken, da Herr v. Gonzenbach den Antrag der Staatswirthschaftskommission, zu dem ich gestimmt habe, bereits hinlänglich begründet hat. Ich erkläre zum voraus, daß ich mich einem Anleihen für das Straßennetz nicht widersetze, nur möchte ich dasselbe nicht sofort beschließen. Ich finde nämlich, daß das vorliegende Straßennetz sehr unvollständig sei. Seit der Entwerfung desselben haben unsere Verkehrsverhältnisse sich so verändert, daß Straßen, die unter diejenigen IV. Klasse gezählt und von den Gemeinden unterhalten werden, in Bezug auf ihre Benutzung unter die Straßen I. Klasse gestellt werden sollten, während Straßen I. Klasse so wenig frequentirt sind, daß von ihrer Korrektion keine Rede sein kann. So ist z. B. die Straße von Seeberg zur Station Riedtwyl der Gemeinde noch nicht abgenommen, und doch weiß ich ganz bestimmt, daß diese Straße mehr befahren ist, als die große Zürich-Bernstraße. Die stark befahrene Straße von Burgdorf auf Solothurn gehört in die III. Klasse, während die gegen Hindelbank führende Straße I. Klasse fast nicht befahren ist. Solche Beispiele könnte ich noch eine Menge anführen. Ich möchte, daß der Straßenbau mehr in die Hände der Gemeinden (die dann vom Staate mit Beiträgen unterstützt würden) gelegt würde, als dieß bisher geschehen ist. Ich glaube, es würde wohlfeiler und eben so gut gebaut werden, als wenn der Staat die Bauten ausführt. Ich könnte auch hier Beispiele anführen, daß für Straßen III. Klasse von 1½ Stunden Länge Nachkredite im Betrage von Fr. 30,000 erforderlich waren und daß daselbst Kunstbauten ausgeführt wurden, wie an der Gotthardtstraße. Zur Begründung eines Antrages, den ich stellen will, erlaube ich mir, einzelne Beispiele aus dem Straßennetztableau hervorzuheben. Sie finden in demselben für die Straße Erlach-Nidau eine Summe von Fr. 450,000 ausgesetzt und für die Straße von Hagneck nach Brüttelen Fr. 130,000. Glauben Sie nun nicht, daß durch den gestern gefaßten Beschluß betreffend die Ableitung der Aare in den Bielersee die ganze Sachlage in dieser Gegend sich verändert habe? In dem Tableau erscheinen auch Straßen, die bereits ausgeführt sind. Ich anerkenne vollständig die Berechtigung derjenigen Gegenden, die von den Eisenbahnen entfernt sind und oft nur Saumwege besitzen, die man kaum mit Hutten, geschweige denn mit Pferden begehen kann. Solche Gegenden sollen zuerst berücksichtigt werden, obschon an andern Orten die Bedürfnisse verhältnißmäßig eben so groß sind, wie denn z. B. in unserer Gegend, die zwar Eisenbahnen und schöne Straßen hat, auch solche mit 12 und mehr Prozent Steigung vorkommen, auf denen ein jährlicher Verkehr von 60—70,000 Centnern stattfindet. Ist es nun mit großem Nachtheil verbunden, wenn wir die Angelegenheit bis zum Herbste verschieben, um zu sehen, ob sie nicht auf dem Wege des Büdgets erledigt werden könnte? Ich möchte bei der Ausführung von Straßen namentlich auch die in Aussicht gestellten Beiträge der Gemeinden berücksichtigen. Wenn z. B., wie dieß geschehen ist, von einer Gemeinde ein Beitrag von Fr. 60,000 an die Kosten einer Straße zugesichert wird, so kann nicht gezweifelt werden, daß die Erstellung derselben dringlich ist. Seit der Einführung der Eisenbahnen haben sich die Frequenzverhältnisse der Straßen so sehr geändert, daß früher unbeachtete Sträßlein zu Straßen I. Klasse geworden sind, und solche, die eine Breite von 36 Bernfuß haben, eine Fahrbahn von höchstens 9—10 Fuß besitzen. Aus diesen Gründen stelle ich im Falle der Annahme des Antrages der Staatswirthschaftskommission den Zusatzantrag, es sei die Baudirektion eingeladen, bis zur künftigen Novembersitzung das gegenwärtige Straßennetz einer Revision zu unterwerfen und dabei die eingetretenen Veränderungen in den Frequenzverhältnissen zwischen den Straßen I., II. und III. Klasse, sowie die bereits in Aussicht stehenden Leistungen der bei neuen Straßenanlagen oder Korrektionen betheiligten Gegenden zu berücksichtigen.

Egger, Hektor, Mitglied der Straßennetzkommission. Seit dem Jahre 1863 hatte ich die Ehre, Mitglied der Straßennetzkommission zu sein, und man darf wohl sagen, daß ich die Schuld trage, daß eine Straßennetzkommission niedergesetzt worden ist und die Frage heute zur Berathung kommt. Bei der Behandlung des Büdgets pro 1863 wurde über die Aufnahme eines Ansatzes für die Erstellung von Straßen diskutirt. Da stellte ich den Antrag, man solle bezüglich Straßenneubauten nichts beschließen, bis die Baudirektion ein Straßennetztableau vorlege und wir wissen, wie wir in dieser Beziehung stehen. Damals waren 20—30 Straßen angefangen, zu ihrer Vollendung aber war kein Geld vorhanden. Seither ist nun Gottlob eine andere Ordnung eingeführt worden, und einem solchen Vorgehen wurde durch das Bauanleihen von 2 Millionen, welches die Vollendung der angefangenen Straßen ermöglichte, der Riegel gestoßen. Von einer Session zur andern fragte man sich immer, wo das Straßennetz bleibe. Bald hier, bald dort zeigten sich Hindernisse. Heute endlich haben wir darüber zu berathen, aber auch heute ist es nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission zu früh. Ich kann die Erscheinung nicht begreifen, daß man nicht den Muth hat, im Straßenwesen einen Entscheid zu fassen, und daß man diese Angelegenheit wieder auf die lange Bank schieben will. Man wird sagen, man begreife diese Sprache von mir gar wohl. Schon seit 1846 hat man mir, so lange ich die Ehre hatte, Mitglied dieser Behörde zu sein, immerwährend vorgehalten: du sprichst für das Bauwesen, weil du als Baumeister dabei deinen Nutzen hast. Noch gestern sprach sich ein alter, ehrwürdiger Herr in diesem Sinne gegen mich aus. Ich will die Statistik meiner Straßenbauten aufzählen. Im Jahre 1848 hat Aarwangen einen Beitrag zur Korrektion eines Stutzes erhalten. Die Ausführung lag der Gemeinde ob, und ich war Präsident der betreffenden Kommission. Da hat es geheißen, die Sache sei nicht ganz sauber, es werde zu viel Taglohn bezahlt, und ich mache dabei einen ziemlichen Profit. Um diesem Geschwätz den Faden abzuschneiden, machte ich der Gemeinde den Vorschlag, mir die Ausführung der Straße gegen Ueberlassung der Beiträge von Staat und Gemeinde zu übergeben. Die Gemeinde war damit einverstanden, und ich will den Profit, den ich dabei machte, jeden Augenblick herzählen. Damit ist die Statistik meiner Straßenbauten zu Ende. Seither habe ich keine Straßen mehr gebaut. Gleichwohl bin ich Baumeister und daher müssen mir, wenn ich im Großen Rathe zum Wohl des ganzen Landes meine Ansicht ausspreche, stets unlautere Motive untergeschoben werden. Es scheint mir, Diejenigen, welche mir diesen Vorwurf machen, haben Grund, ähnliche Motive näher bei ihnen zu suchen. Wenn eines Tages meine Demission hier vorliegt, so können Sie den Grund in diesen Verdächtigungen suchen; denn es ist wirklich nicht angenehm, sich an jedem Wirthshaustische vorwerfen zu lassen, daß man als Vertreter des Volkes nur seinen eigenen Vortheil suche. Die Staatswirthschaftskommission will nun die Sache bis zum Herbst verschieben, wo wir dann unsere Lage genau kennen werden. Ich glaube, wir werden im Herbst auf dem gleichen Boden stehen wie heute. Im Herbst wird es dann wieder heißen: morgen, morgen, nur nicht heute; wir wollen die Angelegenheit bis übers Jahr verschieben. Ich glaube, wir müssen einmal einen Entscheid fassen. Mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission bin ich auch aus dem Grunde nicht einverstanden, weil sie nicht sagt, woher die Summe, die sie zu bewilligen beanträgt, genommen werden soll. Sie will Fr. 250,000 für Straßenbauten bewilligen. Fr. 80,000 haben wir bereits im Büdget, und die Staatswirthschaftskommission braucht sie uns daher nicht mehr zu geben. Es bleiben somit bloß noch Fr. 170,000. Damit sollen wir nun Straßen ausführen und dem ganzen Lande Arbeit geben! Ich will bloß einige Straßenneubauten und Korrektionen anführen, die ich für die dringendsten halte, und gehe dabei von dem Grundsatze aus, daß die Arbeiten so viel als möglich auf die verschiedenen Landestheile vertheilt werden sollen. Die Grindelwald-, Simmenthal-, Wynigen-Mühleweg-, Burgdorf-Thun-, Langenthal-Huttwyl-, Thun-Riggisbergstraße und eine Straße nach den Freibergen sind zusammen auf Fr. 1,146,000 veranschlagt. Wenn man gegenüber solchen Bedürfnissen Fr. 170,000 ausgibt, so ist dieß nichts anderes, als ein Tropfen Wasser in's Meer. Man sagt vielleicht, die Juragewässerkorrektion werde vielen Leuten Arbeit verschaffen. Ich glaube aber nicht, daß dadurch der Wohlstand der Arbeiter gemehrt werde, weil die Arbeiten zu weit entfernt von ihren Heimathorten liegen. Vertheile man die Arbeit in die verschiedenen Landesgegenden, damit die Arbeiter die Regen- und Sonntage in ihren Familien zubringen können, und nicht eine große Anzahl Arbeiter in Hütten zusammengedrängt leben müssen, wo sie zu verwerflichen Dingen Gelegenheit haben. Die Juragewässerkorrektion wird den Wohlstand der Gegend, in welcher sie ausgeführt wird, nicht aber denjenigen des Oberlandes, des Emmenthales ꝛc. heben. Was aber gegenwärtig im ganzen Kanton mangelt, das ist die Arbeit. Ich kann versichern, daß bei mir eine Menge Personen täglich um Arbeit fragen. Man stellt uns das Schuldenmachen als ein Schreckbild vor. Ich unterscheide zweierlei Schulden. Ich bezeichne Kapitalanlagen, wo ich keinen Bürgen brauche, sondern ein Unterpfand gebe, nicht als Schulden, sondern diejenigen, wo ich Bürgen haben und Obligationen ausstellen muß und nicht weiß, wo ich das Geld zum Abzahlen der Schuld hernehmen soll. Ich glaube, es handle sich hier nicht um die letztere Art von Schulden, sondern wir bekommen ein Unterpfand, welches in der Billigkeit liegt, die gegenüber dem Reichen wie dem Armen, dem Kleinen wie dem Großen ausgeübt wird. Wenn wir ein solches Unterpfand haben, so können wir auch an das Volk appelliren, und es wird dann die ihm auferlegten Opfer nicht mit Widerwillen bezahlen. Ich kann mein Geld auch nicht wegwerfen, es freut mich aber, wenn ich es dafür verwenden kann, daß ich das gleiche Recht wie jeder andere Bürger genieße. Fragen wir in der allernächsten Nähe an, wie man das Schuldenmachen ansieht. In der Stadt Bern hört man jeden Einwohner und alle Blätter über die hohen Steuern klagen. Hat sie aber nicht dieser Tage die Gaselquellen angekauft, um die Wasserversorgung durchzuführen, die vielleicht eine Summe von zwei Millionen erfordern wird? Sind die Herren vor einem Anleihen erschrocken? Haben sie nicht gedacht, daß dasselbe Zins tragen werde und der ganzen Stadt zu gut komme? Ist nicht das gleiche in Burgdorf, das vor einigen Jahren theilweise abgebrannt ist und dessen Wiederaufbau ungeheure Summen erforderte, geschehen? Ohne zu murren hat man die Wasserversorgung der Stadt beschlossen! Vor solchen Leuten muß man Achtung haben. Herr v. Gonzenbach hat gesagt, die Straßen tragen nicht in dem Verhältnisse zur Erhöhung der Steuerkraft bei, wie man erwartet habe. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung ein Beispiel anzuführen. Die Gemeinde Wyssachengraben hat ungeheure Opfer für die Erstellung eines Verbindungsweges gebracht. Seither sind dort die Güterpreise um das Doppelte gestiegen, und Niemand bereut das für die Straße gebrachte Opfer. Zu einer Zeit hat man in diesem Saale viel vom Veto gesprochen, und gerade Herr v. Gonzenbach wollte, als es sich um den Bau der Staatsbahn handelte, diese Frage dem Volke zur Abstimmung vorlegen. Das Nämliche wollte man mit der Jurabahnfrage thun. Sie wissen, wie ich mich über diese Frage ausgesprochen habe, heute aber könnte man dieses zweischneidige Schwert gegen euch kehren, ihr fürchtet euch aber davor; denn der Erfolg würde voraussichtlich euren Wünschen nicht entsprechen. Ich glaube bestimmt sagen zu können, daß das Volk in der vorliegenden Frage nicht zurückschrecken würde. Ich muß ferner dagegen protestiren, daß man immer die Staatsbahn in Mitleidenschaft zieht. Die Staatsbahn

und Straßen sind zwei verschiedene Dinge. Ich bin nicht schuld, daß wir die Staatsbahn haben. Ich habe zum Ankauf gestimmt, zum Staatsbau aber nicht mitgeholfen. Zum Ankauf habe ich gestimmt, um einer großen Kalamität vorzubeugen, aber ich glaube, wenn wir die Bahn nicht selbst gebaut hätten, so würde sie heute doch ausgeführt sein. Es hbndelte sich einfach um eine Spekulation; wenn dieß nicht der Fall war, so gebe man doch die Staatsbahn frei und lasse die Bürger sie unentgeldlich benutzen, wie er auch die Straßen frei befahren kann, ohne etwas dafür zahlen zu müssen. Ich sage also, daß die Eisenbahnen und Straßen zwei verschiedene Dinge seien. Wenn Sie für die Staatsbahn Zinse zahlen müssen, so schreiben Sie das Kapital ab, und dann wird eine andere Steuersumme herauskommen, die nicht zu Ungunsten des Straßennetzes ausfällt. Man hat bemerkt, daß wir, wenn wir den Antrag der Straßennetzkommission annehmen, das ganze Straßennetz heute prinzipiell erkennen. Das erwarte ich auch. Ich glaube nicht, daß in 7 Jahren, wenn die $3^1/_2$ Millionen ausgegeben sind, ein Stillstand eintreten solle. Es handelt sich heute nur um eine Abschlagszahlung, und in 7 Jahren sind vielleicht Leute da, die sich durchaus nicht vor weitern Schulden fürchten. — Herrn Vogel möchte ich erwiedern, daß er sich im Irrthume befindet, wenn er glaubt, das aufgestellte Tableau sei vollständig maßgebend. Der Große Rath hat immer noch das Recht, zu sagen, welche Straßen in erster Linie berücksichtigt werden sollen. In 7 Jahren, wenn das Dringlichste gemacht sein wird, ist es immer noch Zeit, das Straßennetz einer Revision zu unterwerfen. In meinen Augen ist das Straßenwesen das schönste Gemeingut, indem Reiche und Arme dasselbe mit gleichem Rechte genießen können. Fassen wir heute einen Beschluß, daß man im Lande sagt, die Vertreter des bernischen Volkes seien Männer, die das Gemeingut achten und ehren. Ich appellire an das Billigkeitsgefühl des Großen Rathes und hoffe, daß der Antrag der Straßennetzkommission angenommen werde.

Schmid in Griswyl, Mitglied der Staatswirthschaftskommission. Da ich als Mitglied der Staatswirthschaftskommission etwas anderer Meinung war, als die Majorität derselben, sehe ich mich veranlaßt, einige Worte zur Rechtfertigung meiner Ansicht anzubringen. Ich bin in der Staatswirthschaftskommission mit meinem Antrage auf Annahme der Anträge der Straßennetzkommission in Minderheit geblieben. Man möchte glauben, daß die Staatswirthschaftskommission aus Pflicht ihren Antrag gebracht habe und daß derselbe durch die Stellung der Staatswirthschaftskommission bedingt sei. Um nun meine persönliche Stellung zu wahren, erlaube ich mir, den Nachweis zu leisten, daß das Anleihen in volkswirthschaftlicher und in staatswirthschaftlicher Beziehung seine Berechtigung hat und, wenigstens so wie ich die Sache ansehe, wahrscheinlich bessere Folgen für unsern Staatshaushalt haben wird, als der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Weg. Man scheint allgemein die Dringlichkeit, im Straßenwesen Etwas zu thun, anzuerkennen. Mit 170,000 Franken aber läßt sich nichts Rechtes ausführen, und die Vermuthung liegt nahe, daß, wenn der Weg der Staatswirthschaftskommission eingeschlagen wird, wir bald zu einer Ausgabe von 2—300,000 Fr. für Straßenbauten kommen werden. Ob nun unser Staatshaushalt bei einem solchen Modus gewinne, möchte ich bezweifeln. Nachdem wir durch eine Steuererhöhung dahin gelangt sind, ein Normalbüdget aufzustellen, würden wir in dasselbe wieder eine Bresche schießen. Wenn wir ein Anleihen aufnehmen, so haben wir vorerst für den Zins zu sorgen, der sich jährlich auf 150,000 Fr. belaufen wird. Ich setze voraus, daß derselbe aus dem Ueberschuß der Einnahmen bestritten werden kann. Wenn wir aber auch 150,000 Fr. für den Zins im Büdget finden, so ist das nämliche noch nicht der Fall mit 2—300,000 Fr. Straßen bauen wir nicht nur in unserm eigenen Interesse, sondern namentlich im Interesse späterer Generationen. In den ersten Jahren macht sich der volkswirthschaftliche Nutzen neuer Straßen wenig geltend, derselbe ist aber progressiv. Ich glaube deßhalb, es sei billig, für Straßenbauten ein Anleihen aufzunehmen und die Deckung desselben späteren Generationen zu überlassen. Ich möchte sogar sagen, nur im Straßenwesen dürfen Anleihen aufgenommen werden. Ich will nun auch einige finanzielle Vortheile eines Anleihens hervorheben. Man hat heute nur die Schattseiten eines solchen bezeichnet und namentlich betont, daß wir an Zins so viel zahlen müssen, daß sich unsere Ausgabe, statt auf $3^1/_2$ auf 7 Millionen belaufen werde. Ich gebe dieß zu. Ich sehe aber einen erheblichen Gegenwerth für diesen Ausfall. Derselbe liegt vor Allem aus in dem vermehrten Steuerkapital, welches Straßen mit sich bringen. Ich glaube, die Mitglieder aus der Stadt können in dieser Beziehung nicht ein so kompetentes Urtheil abgeben, wie die Mitglieder vom Lande, welche die Verhältnisse in den hintersten Winkeln des Kantons, wo keine weit verzweigten Arterien ihre fruchtbringe Wirkung hingebracht haben, aus eigener Anschauung kennen. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß in Gemeinden, welche im Laufe der letzten Jahre mit Straßen versehen worden sind, der Wohlstand so augenscheinlich zugenommen hat, daß gewiß eine große Kapitalsvermehrung eingetreten ist. Ich glaube, man dürfe Gewicht auf die Thatsache legen, daß Straßen eine Erhöhung des Steuerkapitals des Staates zur Folge haben. Sie sind wahrscheinlich eines der allerbesten Mittel, um unsern Finanzen aufzuhelfen. Ersparnisse können wir nicht wohl machen, und es ist auch nicht gerathen, die Steuerkraft des Volkes noch mehr anzuspannen. Es bleibt uns deßhalb nichts übrig, als das Steuerkapital zu erhöhen, was durch die Verbesserung der Verkehrsmittel in hohem Maße geschieht. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zu dem Anleihen, in dem ich durchaus keine finanzielle Gefahr erblicke.

Brunner, alt-Regierungsrath, Mitglied der Straßennetzkommission. Auf das Votum des Herrn Schmid erkläre ich, daß ich einstweilen auf das Wort verzichte. Ich behalte mir aber vor, dasselbe gelegentlich heute oder morgen noch zu ergreifen.

Flück, Mitglied der Straßennetzkommission. Man könnte sagen, es sei unnütz, in dieser Sache weiter ein Wort zu verlieren; denn sowohl die Anträge des Regierungsrathes und der Straßennetzkommission als derjenige der Staatswirthschaftskommission sind einläßlich begründet worden. Dessen ungeachtet sehe ich mich verpflichtet, meine Ansicht hier auszusprechen. Ich erkläre zum Voraus, daß ich mit vollem Herzen zu den Anträgen der Straßennetzkommission stimme und zwar aus Gerechtigkeitsgefühl. Ich bin zwar auch mit Herrn v. Gonzenbach einverstanden, vor Allem aus aber soll gleiches Maß angewendet werden. Man hat seiner Zeit eine Kommission zur Prüfung des von der Regierung vorgelegten Straßentableaus niedergesetzt und nachdem dieselbe ihre Aufgabe vollendet, anerkannte der Große Rath im Jahre 1865 die Nothwendigkeit der Ausführung des Straßennetzes und faßte zugleich den Beschluß, daß die Arbeiten im Jahr 1868 beginnen sollen. Die einzelnen Landestheile, die in der Verfassung auch lesen, es solle kein Vorrecht stattfinden, sondern alle Bürger gleich gehalten werden, haben sich mit der bestimmten Erwartung getröstet, daß man im Jahre 1868 Hand ans Werk legen werde. Heute nun treten die verschiedenen Landestheile, die Verfassung in der Hand, an uns heran und verlangen, wie Kinder Einer Familie behandelt zu werden; sie können nicht zugeben, daß man einer einzigen Tochter, die heirathsfähig ist, Alles zuwende. Wenn wir heute nach dem Antrag der Staatswirthschaftskommission den frühern Beschluß über den Haufen werfen, was wollen wir dann thun,

wenn einzelne Landesgegenden sich erheben und sagen: Ihr wollt uns nicht gleich behandeln, wie andere Landestheile; wir verweigern die Bezahlung der Steuern. Bataillone werden die Leute schon zu Paaren treiben, ist damit aber das Gefühl hergestellt, daß im Kanton Bern nicht eine ungleiche Behandlung stattfinde? Große reiche Ortschaften haben aus Staatsgeld schöne Straßen erhalten, ärmere Gegenden aber müssen erhebliche Beiträge leisten, um Verbindungswege zu erhalten. Schon aus diesem Grunde wären sie berechtigt, über ungleiche Behandlung zu klagen, doch sie werden es nicht thun. Anders aber wäre es, wenn man heute wieder kein Geld für Straßenbauten hätte. Ich glaube nicht, daß die Annahme des Antrages der Staatswirthschaftskommission von glücklichen Folgen begleitet wäre. Wir sollen die im Straßenwesen bisher zurückgesetzten Landestheile berücksichtigen, damit die heimkehrenden Mitglieder dem Volke sagen können, der Große Rath habe gesorgt. Ich stimme aus vollem Herzen zu dem Antrage der Straßennetzkommission.

Schori, Johann. Diese Frage ist schon seit längerer Zeit im Großen Rathe hängig. Schon in der Periode von 1856 bis 1860 hat der Herr Baudirektor Kilian bei Anlaß der Büdgetberathung gesagt, man solle nicht wieder den gewöhnlichen Märit anfangen, wo Jeder für seinen Bezirk eine Lanze einlege, sondern man müsse sein Augenmerk auf diejenigen Gegenden richten, welche bis jetzt im Straßenwesen vernachläßigt worden seien. Seither aber ist in dieser Beziehung nicht viel geschehen. Ich bin weit entfernt, dem Herrn Baudirektor dießfalls eine Bemerkung machen zu wollen; denn er hat uns heute erklärt, daß ihm seit 1863 Hände und Füße gebunden gewesen seien. Es ist eine schreiende Ungerechtigkeit, daß in unserm Kanton Landesgegenden sind, die weder Straßen noch Eisenbahnen haben und dennoch steuern müssen. Ich schließe mich deßhalb dem Antrage der Straßennetzkommission an. Ich bin aber so frei, eine Ordnungsmotion zu stellen, dahin gehend, es solle das Tableau der auszuführenden Straßenbauten dem Großen Rathe vorgelegt und erst nachher über das Anleihen selbst abgestimmt werden, und zwar womöglich noch in der gegenwärtigen Session, sonst jedenfalls in der nächsten Maisession.

Der Herr Präsident bemerkt, daß der Antrag des Herrn Schori mit demjenigen des Herrn Vogel übereinstimme, mit der einzigen Modifikation, daß ersterer das revidirte Tableau bereits in der Maisession, letzterer dagegen in der Novembersession vorgelegt wissen wolle.

Schori erklärt sich mit dieser Auffassung einverstanden.

Furer. Wenn ich in dieser Sache das Wort ergreife, so will ich zuerst anführen, wie viel der Staat für neue Straßenbauten in den Jahren 1831 bis und mit 1866 verausgabt hat. Ein möglichst genaues Verzeichniß weist nach, daß diese Ausgabe in runder Summe 15 Millionen beträgt. In der Verwendung dieser Summe auf die verschiedenen Amtsbezirke tritt offenbar eine große Ungleichheit zu Tage. Viele Amtsbezirke haben davon viel, andere wenig erhalten. Dazu kommt noch ein anderer Faktor: es sind nicht nur 15 Millionen für neue Straßenbauten ausgegeben worden, sondern weitere 20,100,000 Fr. für eine Eisenbahn, die Staatsbahn, die sehr viel Redens gegeben hat und noch lange viel Redens geben wird. Diese ist auch eine Straße, aber eine künstliche Straße, eine Eisenbahn. Zählt man diese beiden Summen zusammen, so ergibt sich die bedeutende Ausgabe von Franken 35,100,000, die ich als Motiv aufnehmen will gegenüber denjenigen Gemeinden des Kantons Bern, die stiefmütterlich behandelt worden sind und weder Eisenbahnen noch Straßen erhalten haben. Man hat heute betont, Freiheit sei ein schönes Wort. Ich glaube, auch Gerechtigkeit sei es, und ich mache der deutschen Sprache das Kompliment, daß sie so herrliche Wörter besitzt. Aber noch schöner, herrlicher ist es, wenn der Große Rath solchen Grundsätzen nachlebt. Ich möchte Gleichberechtigung und Gerechtigkeit in dieser Sache. Ich weiß gar wohl, daß man die Ausgaben nicht auf der Goldwaage abwiegen kann. Es ist aber nicht gerecht gehandelt gegenüber einzelnen Gemeinden, wenn man sie seit 38 Jahren vergeblich auf die Ausführung nothwendiger Straßen hat warten lassen. Man hat gesagt, solche Gemeinden existiren im Jura. Ich gebe dieß zu, aber auch das Oberland hat solche. Ich erinnere nur an die Gegend am rechten Ufer des Thunersees. Dort sind große Kirchgemeinden, eine Bevölkerung von 5300 Seelen, die keine Straße hat. Schon längst hat das Volk gewünscht, daß seine Vertreter in dieser Sache etwas thun möchten, aber bis jetzt ist dieser Wunsch unerfüllt geblieben. Wenn nun der Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen werden sollte, so frage ich: was wollen Sie mit solchen Gemeinden machen, die eine so lange Dauer auf eine Straße gewartet haben? will man ihnen sagen: mehr als 35 Millionen sind für Eisenbahnen und Straßen ausgegeben, ihr aber müßt leer ausgehen? Wenn man das beabsichtigt, wenn man einzelne Gemeinden des Kantons so behandeln will, so will ich es lieber heute vernehmen, als morgen, damit man weiß, woran man ist. Die Sache hängt natürlich nicht von einem einzelnen Mitgliede des Großen Rathes ab. Der Große Rath ist aus 235 Mitgliedern zusammengesetzt, und je nachdem eine Landesgegend Heilige im Himmel hatte, ist im Straßenwesen manöverirt worden. Es ließe sich an der Hand des Tagblattes nachweisen, wie man in dieser Beziehung schon in den 30er Jahren und auch seither verfahren ist. Von Seite der Regierung wird im Einverständniß mit der Straßennetzkommission die Aufnahme eines Anleihens beantragt. Ich muß offen gestehen, daß ich nicht der Mann bin, um Schulden zu machen. Sie wissen, daß ich seiner Zeit sogar gegen die Juragewässerkorrektion gestimmt habe, weil ich die Ueberzeugung hatte, daß die gegenwärtige Generation viel zu viel auf sich nehme und man Einiges der Zukunft überlassen sollte. Wenn ich dessen ungeachtet gestern zu dem Anleihen für die Seelandsentsumpfung gestimmt habe, so geschah es, weil ich glaube, daß, wenn einmal eine Sache so weit ist, man das zum Zwecke führende Mittel wählen muß. Daß Straßen ein großer Vortheil für ein Land sind, weiß Jedermann, und noch in jüngster Zeit hat man diese Erfahrung im Amtsbezirk Thun mit einem kleinen Bergsträßchen gemacht, welches zwei Einwohnergemeinden durchschneidet und dessen Ausführung die sofortige Steigerung der Preise des Grundbesitzes zur Folge hatte. Schon dieß zeigt, daß die Straßen einerseits zwar wohl Geld kosten, anderseits aber das Steuerkapital vermehren. Wenn ich mich frage, ob ich zu dem beantragten Anleihen stimmen soll, so muß ich diese Frage bejahend beantworten. Ich unterstütze den Antrag der Straßennetzkommission, da ich finde, derselbe sei vernünftig und zeitgemäß. Es ist wirklich ein Fortschritt, wenn im Kanton Bern im Straßenwesen eine andere Norm aufgestellt wird, als früher, und man dafür sorgt, daß die angefangenen Straßen so schnell als möglich ausgeführt werden. Nicht nur bei jedem kleinen Bau, sondern ganz besonders auch bei Straßenbauten gilt der Satz: Je schneller man baut, desto wohlfeiler baut man. Ich empfehle Ihnen den Antrag der Straßennetzkommission zur Annahme. Ich trage die von einigen Mitgliedern geäußerten Bedenken nicht; denn wenn diese Frage dem Volke, welches den Nutzen guter Straßen kennt, zur Abstimmung unterbreitet würde, so habe ich die Ueberzeugung, daß es nicht davor zurückschrecken würde.

Trachsel. Ich will Sie nicht lange aufhalten. Ich glaube aber, der Große Rath sei auf den heutigen Tag nicht bloß deßhalb bei Eiden geboten, damit er möglichst vollzählig versammelt sei, sondern auch aus dem Grunde, damit jedes

Mitglied, wie es der Eid vorschreibt, treu und gewissenhaft seine Pflicht erfülle. Das möchte ich meinerseits thun. Es ist einer der ernstesten Momente an unsere Landesbehörde herangetreten, von dem man später sagen wird: damals hättet Ihr die Sache wohl überlegen sollen, jetzt aber ist's zu spät. Es handelt sich also um die Annahme des Straßennetzes und um die Beschaffung der Mittel zur Ausführung desselben. Wenn man die schönen Reden hört, die gehalten worden sind, so sollte man glauben, man sei auf einmal nach Westamerika versetzt und man habe gar keine Straßen; man sollte ferner glauben, das Straßennetz sei eine vollkommene Arbeit und es bleibe nach dessen Ausführung nichts mehr zu thun übrig. Dieß ist durchaus irrig. Nach dem Bericht der Baudirektion sind in den Jahren 1831 bis Ende 1862 Fr. 13,206,809 für Straßenbauten ausgegeben worden. Dazu kommt noch das spätere Anleihen von Fr. 2,000,000. Mit diesen Summen konnte Etwas gemacht werden, und doch klagt man jetzt über den Mangel an Straßen. Jede Zeit hat ihre Bedürfnisse, und wenn auch das vorliegende Straßennetz ausgeführt wird, so werden wieder neue Bedürfnisse sich zeigen und wahrscheinlich ebenso viele Begehren einlangen, damit Jeder auf ebenem Wege zu seinem Hause gelangen könne. Der Regierungsrath und die Spezialkommission beantragen, weitere Schulden zu machen. Das ist gegenwärtig gäng und gäbe. Jeder Staat, jede Gemeinde, jeder Private macht Schulden. Es frägt sich aber, ob dieß zweckmäßig sei. Wir haben eine Schuldenlast von 21 Millionen. Rechnet man dazu die gestern beschlossenen 2 Millionen und die für die Jurabahnen votirten 7 Millionen, so ergibt sich eine Schuld von 30 Millionen, zu welcher man heute noch 10 Millionen hinzufügen will; denn wenn wir heute 3½ Millionen beschließen, so ist dieß, wie Herr Egger sagte, eine bloße Abschlagszahlung. Man hat uns die Ausführung großartiger Bauten für die nächste Zukunft als nothwendig dargestellt. Dahin gehören z. B. die Verlegung der Militäranstalten, das Kantonsschulgebäude ꝛc. Wie aber, wenn außerordentliche Bedürfnisse eintreten, wenn z. B. Kriegszeiten kommen? Wir haben die guten Tage gehabt, die bösen werden nicht ausbleiben. Wie geht es, wenn man in den guten Tagen Alles braucht und Nichts für die bösen zurücklegt? was sollen wir in Kriegszeiten anfangen, wenn wir kein Geld und keinen Kredit mehr haben? Ich weiß, daß Straßen in unserm Kanton nothwendig sind, aber ich muß mit voller Ueberzeugung dem Antrage der Staatswirthschaftskommission beipflichten. Ich will nicht Schulden machen, sondern die Ausgaben für das Straßenwesen auf das Büdget nehmen. Ich will lieber die Steuer nochmals erhöhen, obschon dieß zur Folge hat, daß auch der Zinsfuß steigt, wodurch der Mittelstand, der gerade das Fundament einer Republik ist, herabgedrückt wird. Wenn wir dazu Hand bieten, so sägen wir den Ast ab, auf dem wir sitzen und untergraben uns den Boden. Immerhin ist die Erhöhung der Steuer dem steten Schuldenmachen vorzuziehen. Greifen wir der zukünftigen Generation nicht vor, die auch gerne etwas Gutes thut. Ich stimme in erster Linie dem Antrage der Staatswirthschaftskommission bei, ich stelle aber den weitern Antrag, auf den Fall der Annahme des Entwurfs des Regierungsrathes oder desjenigen der Straßennetzkommission sei das Ergebniß nach § 6, Ziff. 4, der Staatsverfassung dem Volke zum definitiven Entscheid vorzulegen. Wenn das Volk, wie ich glaube, Ja sagen wird, so hat dann der Souverän selbst entschieden und muß dann auch die Folgen davon tragen; in der Republik gilt das Sprichwort: Die Mehrheit ist König. Bisher ist das Volk bloß bei Verfassungsrevisionen angefragt worden, jetzt aber wird von vielen Seiten die Erweiterung der Volksrechte verlangt. Bis dahin hatte man nicht Zeit dazu. Ich will Niemanden einen Vorwurf machen, es scheint mir aber doch sonderbar, daß man Zeit fand, so großartige Projekte auszuarbeiten, für die Volksabstimmung aber keine Zeit hatte. Vielleicht sagt das Volk eines Tages: jetzt ist die Zeit da. Die Unzufriedenheit ist groß und es fehlt nur noch ein Kocher, der aber auch kommen wird.

Karrer, Mitglied der Staatswirthschaftskommission. Ich erkläre zum voraus, daß ich das Wort nicht ergriffen hätte, wenn mich nicht der Gang der Diskussion dazu bewogen hätte. Ich stehe für den Antrag der Staatswirthschaftskommission ein, und will mit wenigen Worten den Standpunkt derselben, sowie meinen persönlichen Standpunkt mittheilen. Wir haben in letzter Zeit das Steuerwesen einer Revision unterworfen und erwarten davon eine bedeutend größere Einnahme. Wir haben eingesehen, daß, um ein Normalbüdget herzustellen, eine Steuer von 1⁶⁄₁₀ ‰ nicht genüge, sondern eine solche von 2 ‰ erhoben werden müsse. Das Büdget stellte sich denn auch wirklich so ziemlich ins Gleichgewicht. Da ist im Interesse des Straßenwesens eine Summe von Fr. 80,000 aufgenommen worden. Wo dieselbe hergenommen werden soll, wissen wir nicht, erwarten aber, daß die Einnahmen sich besser stellen werden, als man vorausgesetzt hat. Ich will annehmen, die 2 ‰ werden so viel abwerfen, daß das Defizit ausgeglichen wird. Eine Erfahrung aber haben wir noch nicht gemacht, nämlich was für einen Eindruck eine Steuer von 2 ‰ auf das ganze steuerzahlende Publikum machen werde. Ich glaube, wir sollen mit dem definitiven Entscheid in der Straßennetzfrage zuwarten, bis diese Erfahrung gemacht ist. Daß die Steuererhöhung im Großen Rathe mit großer Mehrheit beschlossen worden ist, braucht uns nicht zu verwundern; denn man nimmt an, daß der Große Rath aus intelligenten Männern zusammengesetzt sei. Ob sich aber, wenn es sich um das Bezahlen handelt, nicht ein großer Widerwille gegen die 2 ‰ zeigen werde, wird die Zukunft lehren. Die Staatswirthschaftskommission will den vorliegenden Entwurf nicht etwa einfach den Bach hinabschicken, sondern mit der ganzen Angelegenheit zuwarten, bis die Resultate der Steuererhebung bekannt sein werden. Es frägt sich, ob die vorliegende Frage wirklich so drtngend sei, wie man sie darstellt, oder ob man nicht wenigstens noch dieses Jahr zuwarten könne. Wenn die Resultate der Steuererhöhung den Erwartungen entsprechen werden, wenn man am Schlusse des Jahres zu der Ueberzeugung gelangt ist, daß die 2 ‰ in der Bevölkerung nicht großen Widerwillen erregen, dann wollen wir eintreten und ein ferneres Anleihen beschließen. Es können aber noch andere Gründe für eine Verschiebung angeführt werden. Ich bin so frei, einen kurzen Ueberblick über unsere Finanzlage zu werfen. Aus den Verhandlungen über den Staatsverwaltungsbericht haben Sie entnommen, daß wir eine sogenannte schwebende Schuld von ungefähr 1½ Millionen oder nach seither eingezogenen Erkundigungen von Fr. 1,400,000 haben. Sie haben den Regierungsrath aufgefordert, so schnell als möglich Bericht über die Frage zu erstatten, auf welche Weise den Bedürfnissen der laufenden Administration geholfen und diese schwebende Schuld getilgt werden könne. Dieß kann nach meiner Ansicht bloß auf drei Wegen geschehen: Entweder durch Abschreibung vom Vermögen oder durch Aufnahme eines Anleihens oder durch Erhöhung der Steuern. Einen andern Weg kenne ich nicht; denn Sie werden die Sache nicht einfach gehen lassen und wie der Vogel Strauß bei drohender Gefahr den Kopf in den Sand stecken wollen, sondern Sie wollen gewiß der Gefahr ins Auge schauen und die geeigneten Mittel ergreifen. Gestern haben wir ein Anleihen von 2 Millionen für die Juragewässerkorrektion beschlossen, ein Beschluß, den ich mit vollem Herzen begrüße und der dem Kanton Bern auf Jahrhunderte hinaus zur Ehre gereichen und zeigen wird, daß er den richtigen Moment, der später nie mehr wieder gekommen wäre, ergriffen hat, um die Ausführung des schönen Werkes, wenn auch mit großen Opfern, zu ermöglichen. Ein anderes Anleihen ist angekündigt, indem beantragt ist, 2½ Millionen für die Hypothekarkasse aufzunehmen.

Ich füge hier bei, daß ich darauf nicht eintreten möchte; denn nach meiner Ansicht liegt es nicht in der Aufgabe des Staates, Unternehmen zu gründen, die viel besser der Privatthätigkeit überlassen bleiben. Nun will man noch 3½ Millionen für Straßen aufnehmen, zusammen also 9½ Millionen, die, mit Ausnahme der schwebenden Schuld, die gedeckt werden muß, und des bereits beschlossenen Anleihens für die Juragewässerkorrektion füglich verschoben werden könnten, bis bessere Zeiten eintreten. Der Mitrapport der Finanzdirektion enthält eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben auf 20 Jahre hinaus. Um diese Rechnung aufzustellen, ist vorerst der Durchschnitt der Einnahmen und Ausgaben von 1862 an berechnet und das Ergebniß als jährliche Ausgabe für die nächsten 20 Jahre angenommen worden. Wenn Sie die Ausgaben des Jahres 1862 mit denjenigen der Jahre 1866 und 1867 vergleichen, so werden Sie finden, daß seit 1862 die Ausgaben circa um 1½ Millionen gestiegen sind. Ich glaube sicher annehmen zu können, daß die Ausgaben auch in Zukunft in ähnlicher Weise zu steigen fortfahren werden. Daher ist denn auch die aufgestellte Durchschnittsrechnung eine durchaus irrige, und wenn sich Jemand darauf verläßt, so baut er auf Sand. Auch die Einnahmen sind zwar im Zunehmen begriffen, aber bei weitem nicht im nämlichen Verhältniß, wie die Ausgaben. Die aufgestellte Berechnung ist somit eine Phantasie, die sich Jeder nach seinem Belieben ausmalen kann, die aber stets von der Wirklichkeit bedeutend abweicht. Ich will nun dessen ungeachtet annehmen, die Berechnung sei annähernd richtig und erlaube mir einige Posten in den Einnahmen zu berühren. Eine der Haupteinnahmen bilden die Regalien und darunter ist eines der wesentlichsten das Salzregal. In der in letzter Zeit in der Schweiz stattgefundenen Bewegung haben Sie gesehen, daß man die Regalien etwas zu verringern wünscht. Im Kanton Schaffhausen ist der Salzpreis auf 5 Rp. herabgesetzt. Im Kanton Thurgau macht sich gegenwärtig eine Agitation in ähnlichem Sinne geltend, und im Kanton Zürich ist diese Frage ebenfalls vielfach besprochen worden. Auch in andern Kantonen ist der Salzpreis niedriger als bei uns. Wenn die Bewegung fortdauert, so werden auch wir schließlich den Salzpreis auf 5 Rp. herabsetzen müssen, was für unser Budget einen Ausfall von einer halben Million zur Folge haben wird, den Sie dann durch direkte Steuern decken mögen. Ich mache auf einen weitern Punkt aufmerksam. Bereits bei Erlaß der Bundesverfassung war von der Aufhebung des Ohmgeldes die Rede. Man abstrahirte aber von der Aufnahme einer solchen Bestimmung, als der Kanton Bern ausdrücklich erklärte, einer Verfassung, die das Ohmgeld nicht garantire, nicht beipflichten zu können. Aber auch in eidgenössischen Angelegenheiten macht sich gegenwärtig eine Bewegung geltend. Obschon zur Zeit noch gering, kann sie doch in Kürze größere Dimensionen annehmen, und wohin sie dann führen wird, weiß Niemand. So viel aber ist vollkommen sicher, daß wenn es zu einer Revision der Bundesverfassung auf dem Volkswege kömmt, diejenigen Kantone, die kein Ohmgeld haben, auf Abschaffung desselben in den andern Kantonen dringen werden. Wahrscheinlich würde der Kanton Bern sich dagegen sträuben, möglicherweise aber in Minderheit bleiben. Man wendet zwar ein, daß die Abschaffung des Ohmgeldes nur gegen eine Entschädigung stattfinden könne. Die Kantone, die das Ohmgeld nicht haben, werden aber anders reden. Ich machte diese Bemerkung über das Ohmgeld nur, um zu zeigen, daß eine Finanzrechnung auf 20 Jahre hinaus ein Phantom ist. Ich könnte auf die Ausgaben z. B. im Erziehungswesen übergehen und auf die Bewegung hinweisen, welche sich überall zum Zwecke der Erhöhung der Lehrerbesoldungen geltend macht. Ich könnte darauf aufmerksam machen, wie die Ausgaben für die Sekundarschulen seit 16 Jahren gestiegen sind u. s. w. und Sie würden sich überzeugen, daß die Annahme, die Ausgaben werden sich gleich bleiben, ebenfalls ein Phantom ist. Es frägt sich nun, ob unter diesen Umständen wieder ein Anleihen dekretirt werden soll, dessen Amortisation erst tief in den 70er Jahren beginnen würde. Wer garantirt uns, daß die 3½ Millionen genügen werden? Das vom Baudirektor vorgelegte Tableau nimmt eine Summe von 16 Millionen in Aussicht, wovon 10 Millionen dem Staate und 6 Millionen den Gemeinden auffallen würden. Die 3½ Millionen reichen also bei weitem nicht hin, und je mehr man thun wird, desto größer wird die Begehrlichkeit da werden, wo noch nichts geschehen konnte. Es scheint mir, unter solchen Umständen sollten wir doch wenigstens das Resultat des Jahres 1868 abwarten. Ist das Ergebniß günstig, so können wir einen allfälligen Ueberschuß der Einnahmen auf das Straßenwesen verwenden. Ist es aber ungünstig, so steht uns der Entscheid über die gegenwärtigen Vorlagen immer noch frei. Das aber glaube ich, daß wenn wir eine solche Ausgabe beschließen werden, wir sie nicht unsern Nachkommen auf 20—30 Jahre hinaus aufbürden, sondern den festen Entschluß haben sollen, was wir beschlossen haben, auch zu bezahlen und zu diesem Zwecke die Steuer zu erhöhen. Dieß ist im Jahr 1868 nicht mehr möglich. Gehe man gradatim vorwärts, und wolle man nicht Alles auf einmal machen. Ich will nicht einen Antrag auf Nichteintreten stellen, sondern bloß den Antrag der Staatswirthschaftskommission unterstützen.

Seßler, Mitglied der Staatswirthschaftskommission. Ich will bloß als Mitglied der Staatswirthschaftskommission die Erklärung abgeben, daß ich den gleichen Standpunkt einnehme, wie Herr Karrer und dem von ihm Gesagten nichts mehr beizufügen habe.

Friedli. Ich bin nicht bekannt als derjenige, der zum Schuldenmachen geneigt ist, es frägt sich aber, um welche Art von Schulden es sich handelt. Ich glaube, eine Schuld zum Zwecke von Straßenbauten könne mit derjenigen verglichen werden, die Einer macht, um behufs der Anpflanzung seines Waldes Bäume zu kaufen. Dieß ist nicht eine Schuld im eigentlichen Sinne des Wortes; denn das Geld ist vielmehr zu hohem Zinse angelegt. In allen Ortschaften, welche verbesserte Kommunikationsmittel erhalten, wird dieser Punkt bei einer zukünftigen Steuerschatzungsrevision in Berücksichtigung gezogen werden. Diese Ortschaften werden aber gerne eine höhere Steuer bezahlen, wenn sie sehen, daß die Regierung wie ein braver Hausvater alle Kinder gleichmäßig behandelt. Vielleicht werden sie die Staatswirthschaftskommission als eine etwas böse Stiefmutter ansehen, die ihr ungeschicktestes Kind bis im Herbst oder Winter auf sein neues Kleid warten läßt. Durch eine Verschiebung wird große Unzufriedenheit heraufbeschworen. Es ist gegenwärtig wenig Arbeit vorhanden, weil die Lebensmittel so theuer sind. Die Juragewässerkorrektion kann noch nicht in Angriff genommen werden, um die Leute zu beschäftigen. Ich will Ihre Zeit nicht weiter in Anspruch nehmen und stelle bloß noch eventuell den Antrag, es sei der im zweiten Dispositiv der Staatswirthschaftskommission pro 1868 auf das Budget zu nehmende Ansatz für Straßenbauten III. und IV. Klasse von Fr. 170,000 auf Fr. 300,000 zu erhöhen und davon je Fr. 50,000 auf jeden Ingenieurbezirk anzuweisen.

Es fällt die Ordnungsmotion, heute abzubrechen und morgen die Berathung zu Ende zu führen.

Abstimmung.

Für Verschiebung auf morgen	112 Stimmen.
Dagegen	58 „

Der Herr Präsident gibt Kenntniß von einem Schreiben des zum Regierungsstatthalter von Neuenstadt erwählten Herrn Imer, worin dieser auf den Schluß der gegenwärtigen Session seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Schluß der Sitzung um 1¾ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 12. März 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Beuret, Biedermann, Brechet, Chevrolet, Cuenin, Ducommun, v. Fischer, Fleury in Laufen, Gfeller in Wichtrach, Gfeller in Schangnau, Gygax in Bleienbach, Helg, Henzelin, Hubacher, Husson, Joliat, Karlen, Kohli, Koller, Monin in Mervelier, Müller, Johann; Salzmann, Schneeberger in Langenthal, Schumacher, v. Werdt, Zbinden; ohne Entschuldigung: Herr Kaiser in Grellingen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Fortsetzung der Berathung über die Straßennetzfrage.

(Siehe Seite 127 f. hievor.)

Brunner, alt-Regierungsrath, Mitglied der Straßennetzkommission. Ich bin von verschiedenen Seiten angefragt worden, was mich und meine Kollegen aus dem Amtsbezirk Oberhasle veranlasse, die Anträge der Straßennetzkommission mit solchem Eifer zu unterstützen, und ob wir hiefür ein besonderes Interesse haben. Ich kann erklären, daß dieß nicht der Fall ist. Sie haben uns einen namhaften Beitrag an die Kosten der Entsumpfung des Haslethales gegeben und erst in jüngster Zeit noch einen Beitrag zur Verlegung der Straße von Meiringen bis zur Wylerbrücke und zum Umbau der letztern ertheilt. Wir fühlen uns dafür in hohem Maße zu Dank verpflichtet. Es war hauptsächlich die Ausführung dieses Unternehmens, das wir wünschten. Die auf dem Straßennetz verzeichneten unser Gebiet betreffenden Straßen sind nicht von großer Wichtigkeit. Es sind somit nicht spezielle Ortsinteressen, die mich und meine Kollegen bestimmen, den Antrag der Straßennetzkommission zu unterstützen. Nein, es ist vielmehr das Gefühl der Dankbarkeit gegenüber Denjenigen, die auch uns geholfen haben, es ist die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Verbesserung der Kommunikationsmittel in verschiedenen Gegenden des Kantons, das Gefühl der Gerechtigkeit gegenüber denjenigen Landestheilen, die bis zur Stunde nur spärlich mit Straßen versehen waren. Ich hoffe deßhalb auch, daß man uns nicht mehr den Vorwurf machen werde, wir haben noch Anderes im Auge, als bloß das allgemeine Interesse. Unsere Interessen gehen weiter, als unsere Gemeindsgrenzen; sie erstrecken sich über den ganzen Kanton. Wenn in andern Theilen desselben irgend Etwas gethan werden muß, so werden sich die Repräsentanten des Obeelandes im Allgemeinen niemals renitent zeigen. Dieß hat Ihnen auch die Abstimmung über die Juragewässerkorrektion bewiesen, zu welchem Unternehmen alle Vertreter des Oberlandes mit Freuden gestimmt haben. Auch heute wollen wir helfen, wo Hülfe noth thut, und schrecken nicht zurück vor den Bedenken, die man uns von verschiedenen Seiten entgegenstellte. — Es liegt uns zunächst der Antrag der Staatswirthschaftskommission vor. Dieser enthält nichts Anderes, als eine Geduldsprovokation gegenüber einigen zwanzig Gemeinden des Kantons, die seit Erlaß des Gesetzes von 1834 über das Straßenwesen keine Straßen erhalten haben. Diese Gemeinden haben schon 34 Jahre auf einen Großrathsbeschluß gewartet, und heute sagt man ihnen: wartet noch einmal 34 Jahre, wenn wir dann Geld genug haben, so wollen wir euch Straßen bauen. Im Uebrigen trägt der Antrag der Staatswirthschaftskommission einen Fehler an der Stirne, den sich in den letzten Jahren unsere Staatsverwaltung stets hat zu Schulden kommen lassen. Er will nämlich eine Summe für Straßenbauten bewilligen, sagt aber nicht, wo das Geld hergenommen werden soll, und macht somit ein Loch in das Büdget. Ich weiß nicht, ob die Staatswirthschaftskommission mit vollem Ernst ihren Antrag gefaßt hat, oder ob nicht vielleicht andere Gründe sie dazu bewogen. Ich will keine Verdächtigungen aussprechen, es ist aber möglich, daß man dachte, man müsse zu dem guten Willen und zu den Kräften des Großen Rathes Sorge tragen, da man sie in andern Fällen nöthig haben könnte, z. B. wenn die 7 Millionen für die Jurabahnen bezahlt werden müssen. Ich habe ein gewisses Gefühl, daß ein solches Motiv obgewaltet haben dürfte. Wenn ich auf die von unserm verehrten Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gemachten Bemerkungen antworte, so will ich ihn durchaus nicht beleidigen. Es ist wahrhaftig keine angenehme Aufgabe für ihn, hier die Ansichten und Beschlüsse der Mehrheit der Staatswirthschaftskommission zu vertheidigen, und wenn auch hin und wieder ein solcher Berichterstatter mit sich selbst in Widerspruch geräth, so kann

man ihm dieß unmöglich zum Vorwurf machen. Wenn wir Männer von solcher Fähigkeit haben, die mit so großer Klarheit über die verschiedenen Zweige der Staatsadministration referiren, wie Herr v. Gonzenbach, so sollen wir sie nicht mißmuthig machen, so daß sie uns für die Zukunft ihre Dienste versagen. Herr v. Gonzenbach hat im Eingange seines Votums gesagt, der Herr Baudirektor und Herr Ott haben ihm seine Aufgabe erleichtert, indem das von ihnen Angeführte gerade dazu gedient habe, den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu empfehlen; er könne somit sich kurz fassen. Auch ich will mich auf wenige Worte beschränken. Herr v. Gonzenbach hat namentlich hervorgehoben, das Volk befinde sich viel besser bei schlechten Straßen und kleinen Steuern, als bei guten Straßen und hohern Steuern; es rauche Einer sein Pfeifchen lieber ohne Tabaksteuer auf einer schlechten, als auf einer guten Straße, wenn er den Tabak versteuern müße, mit andern Worten das Volk wolle lieber keine Straßen, als dafür Etwas zahlen. Wenn man glaubt, dieß sei der Wille des Volkes, so frage man es an. Es wäre dieß eine schöne Gelegenheit, das Referendum in Anwendung zu bringen. Will dann das Volk lieber kein Anleihen machen und seine schlechten Straßen behalten, so kann ich es mir auch gefallen lassen. Der Beschluß des Volkes wird für mich Gesetz sein, und ich werde ihn zu achten wissen. Ich glaube jedoch, der Beschluß des Volkes würde in einem andern Sinne ausfallen. Herr v. Gonzenbach hat auch von Luxusstraßen gesprochen. Ich gebe zu, daß viel Geld für solche verwendet worden ist, aber jedenfalls nicht in den 20 Gemeinden, die noch gar keine Straßen haben. Dieses Motiv fällt also dahin. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission will den Entscheid bis im Herbst verschieben, damit wir dann genau die finanzielle Lage des Kantons kennen. Es liegen mehrere Berichte vor. Der Finanzdirektor hat sich Mühe gegeben, darin die Finanzlage zu beleuchten. Was sollen wir da mehr verlangen? Die von Herrn v. Gonzenbach ausgesprochenen Bedenken über die finanzielle Seite der Frage stehen mehr oder weniger mit frühern Aeußerungen von seiner Seite im Widerspruch. Ich weiß nicht, ob ich in der Jurabahnfrage Gegner des Antrages der Kommission war. Wenn ich es war, wie ich glaube, so bereue ich es nicht, so viel aber weiß ich, daß Herr v. Gonzenbach als Berichterstatter die finanzielle Betheiligung des Staates warm empfohlen hat. Er hat damals auf andere Kantone, auf Freiburg, Solothurn, ja sogar auf Uri hingewiesen und gefragt, wie der Kanton Bern vor einem Opfer, das im Nationalinteresse liege, erschrecken könne. So hat Herr v. Gonzenbach gesprochen! Damals handelte es sich um 7 Millionen für ein Lokalinteresse, das den Jura allein berührte, heute aber ist ein nationales Interesse in Frage, das den ganzen Kanton betrifft. Die Straßennetzkommission will die Sache nicht überstürzen, sondern verlangt vorläufig bloß einen Kredit von $3^1/_2$ Millionen. Dieß ist doch wahrhaftig ein bescheidener Antrag. Doch die Zeiten und Ansichten ändern, und ich mache deßhalb Herrn v. Gonzenbach keinen Vorwurf. Auch von Seite des Herrn Karrer hat es mich verwundert zu sehen, wie er, der kein Bedenken trug, eine Summe von 7 Millionen für die Jurabahnen zu votiren, gestern vor einem Anleihen von $3^1/_2$ Millionen für ein allgemeines Interesse zurückschreckte. Es war das erste Mal in meinem Leben, daß ich diesen Mann so konservativ sah. (Heiterkeit.) Jeder gehe mit sich selbst zu Rathe; ich habe dieß auch gethan. Ich gehöre nicht zu Denen, die mit beiden Händen zu Anleihen greifen, in der vorliegenden Frage aber schrecke ich davor nicht zurück; denn wir sollen gerecht sein gegenüber den Landesgegenden, die noch keine Straßen haben, während andere Landestheile von Eisenbahnen und schönen Straßen durchzogen sind. Ich will aber viel lieber gar Nichts, als den Antrag der Staatswirthschaftskommission, der ein Loch ins Büdget macht, aber nicht sagt, wie es verstopft werden soll. Ich bin dem Großen Rathe sehr dankbar für Dasjenige, was er für das Oberhasle gethan hat, ich will aber auch gegenüber Denjenigen dankbar sein, die im gleichen Rechte stehen wie wir. Dieß sind in kurzen Zügen die Gründe, die mich veranlaßten, zu den Anträgen der Straßennetzkommission zu stimmen und die mich auch heute bewegen, dieselben zu unterstützen. Ich ersuche Sie, genau zu überlegen, bevor Sie entscheiden. Ich will mich auf diese Worte beschränken; denn ich denke, lange Reden nützen heute nichts mehr, da sich Jeder schon gestern seine Meinung gebildet hat.

Scherz, Regierungspräsident und Finanzdirektor. Ich halte es für meine Pflicht, den Standpunkt zu erörtern, welchen die Finanzdirektion in dieser Frage eingenommen hat und einnehmen zu sollen glaubte. Hätte ich mich exclusive auf den Standpunkt des Finanzdirektors stellen wollen, so wäre ich vielleicht zu andern Schlüssen gekommen, als dieß der Fall war. Ich glaube aber, es liege nicht in der Stellung des Finanzdirektors, sich allen Neuerungen und Verbesserungen, auch wenn sie mit einer Erhöhung der Steuern verbunden sind, zu widersetzen, sondern es sei die Pflicht eines jeden Mitgliedes des Regierungsrathes, zu untersuchen, ob diese Verbesserungen im Interesse des Landes liegen. Sobald diese Frage bejaht werden muß, soll man nicht vor neuen Opfern zurückschrecken. Der in dem Berichte der Finanzdirektion niedergelegte Entschluß derselben ist nicht von einem Tag auf den andern, sondern erst nach reiflicher, ich darf wohl sagen jahrelanger Ueberlegung gefaßt worden. Die Finanzdirektion hat sich auch der Hoffnung hingegeben, daß die Ausführung des Straßennetzes oder doch eines Theiles desselben ohne ein Anleihen möglich sei. Sie hat erwartet, daß die Ergebnisse der Steuerreform, namentlich der Reform der Einkommensteuer, dieß ermöglichen werden. Sie sah sich aber in ihren Erwartungen getäuscht, und hat nach einläßlicher Prüfung und nach Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben sich doch dazu entschließen müssen, die Aufnahme eines Anleihens zu befürworten. Es ist dieß nicht ohne inneres Widerstreben geschehen. Ich muß vor mir selbst erschrecken, wenn ich bedenke, für wie viele Millionen Schuldtitel emittirt sind, die den Namen „Scherz" tragen, und als ich letzthin während meiner Unpäßlichkeit das Gesuch um Aufnahme von $2^1/_2$ Millionen für die Hypothekarkasse ausarbeitete, ist mir die Grabschrift, welche das französische Volk seinem Minister Choiseul unter Ludwig XV. ausgearbeitet hat, in den Sinn gekommen, und die Befürchtung ist in mir aufgestiegen, daß das Bernervolk mir dereinst auch eine ähnliche Grabschrift setzen werde. Diese lautet nämlich:

„Ci-gît Choiseul d'emprunteuse mémoire,
„Qui toujours emprunta et jamais ne rendit.
„Seigneur! S'il est dans votre gloire,
„Ce n'est peut-être qu'à crédit."

Auf deutsch:

„Choiseul, der Borger unf'rer Zeithistorie,
„Der stets zum Borgen, nie zum Zahlen schritt,
„Liegt hier. Nimmt Gott in seine Glorie
„Ihn auf, geschieht es wohl nur auf Kredit."

Eine solche Grabschrift ist allerdings etwas trostlos. Dessen ungeachtet glaube ich Muth fassen und zu den im schriftlichen Berichte ausgesprochenen Ansichten stehen zu sollen. Nachdem ich mich von vornherein überzeugt hatte, daß es schlechterdings nicht möglich sei, an die Ausführung des ganzen Straßennetzes zu denken und dafür 10, oder mit Einschluß der Opfer der Gemeinden 16 Millionen zu verwenden, habe ich die ganze Frage einer genauen Untersuchung unterworfen und mich in den letzten zwei Jahren namentlich bemüht, in den verschiedenen Bezirken herumzugehen, um mich an Ort und Stelle zu überzeugen, ob wirklich die Nothwendigkeit vorhanden sei, im Straßenwesen so große Opfer zu bringen. Ich bin zu dem Schlusse gekommen, daß diese Nothwendigkeit wirklich vor-

handen sei, und daß die betreffenden Gegenden mit vollem Rechte petitioniren. Es ist im Interesse der Volkswohlfahrt, daß Etwas geschehe, und deßhalb darf der Staat seine Augen und Ohren nicht verschließen. Wenn anerkennt werden muß, daß das allgemeine Bedürfniß da ist, so soll demselben Rechnung getragen werden. Ich habe 38—39 verschiedene Straßen und Korrektionen zusammengestellt, deren Ausführung nach meinem Urtheil ganz dringend ist, und für welche ein Beitrag von 3—3½ Millionen erforderlich wäre, inbegriffen einige Beiträge als Unterstützung an Straßen III. und IV. Klasse. Ich glaubte nun den Antrag stellen zu sollen, es sei zur Ausführung dieser dringendsten Straßenstücke vom Großen Rathe der nöthige Kredit zu bewilligen.

Ich habe das Wort hauptsächlich ergriffen, um den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu bekämpfen. Bevor ich aber darauf übergehe, erlaube ich mir, einige untergeordnete Punkte zu erörtern. Herr Karrer hat gestern als Mitglied der Staatswirthschaftskommission das im Bericht der Finanzdirektion aufgestellte Normalbüdget kritisirt. Ich habe von vornherein in der Staatswirthschaftskommission erklärt und wiederhole es hier, daß es sehr schwierig sei, ein Büdget auf 20 Jahre hinaus aufzustellen, ohne daß man schon nach 6 Jahren als ein kurzsichtiger Mann bezeichnet werde, der nicht daran gedacht, daß die Bedürfnisse immer wachsen und plötzlich neue Bedürfnisse entstehen. Wenn man im Jahre 1848 ein Büdget auf 20 Jahre hinaus hätte aufstellen wollen, wer hätte daran gedacht, auf das Büdget der Finanzdirektion für die Verzinsung von Eisenbahnanleihen Franken 800,000 und auf dasjenige der Erziehungsdirektion, obschon man damals dem Erziehungswesen ein sehr geneigtes Ohr schenkte, mehr als eine Million zu setzen? So kann auch heute nicht vorausgesehen werden, welche Bedürfnisse im Laufe von 20 Jahren entstehen werden. Die Welt steht bekanntlich nicht still, sondern geht immer vorwärts. Wenn ich es dessen ungeachtet übernommen habe, ein Normalbüdget aufzustellen, so geschah es mit Rücksicht auf den schon wiederholt im Großen Rathe und im Regierungsrathe ausgesprochenen Wunsch, daß man einen Blick in die Zukunft, namentlich in Bezug auf die Amortisation der Anleihen werfen möchte. Mancher fragt nicht mit Unrecht, wie es kommen solle, wenn einmal die Amortisation beginne. Ich glaube, es sei mir in meinem Berichte annähernd gelungen, zu zeigen, daß die Amortisation ohne ein weiteres Anleihen erfolgen kann. So weit dieß nicht geschehen ist, soll es dem Berichte vorbehalten bleiben, welchem in der letzten Session durch den Antrag des Herrn Steiner und im Laufe dieser Session durch Herrn v. Sinner gerufen worden ist. Diesem Berichte wird eine Amortisationstabelle beigefügt werden, woraus Sie die Ueberzeugung schöpfen werden, daß die Amortisation mit Hülfe der Steuererhebung möglich ist. Herr Karrer hat darauf hingewiesen, daß unsere Einnahmen durch Aufhebung des Ohmgeldes beträchtlich vermindert werden könnten. Dem Versuche der Aufhebung des Ohmgeldes ohne Entschädigung wird sich aber der Kanton Bern ohne Zweifel einmüthig und mit aller Kraft widersetzen; denn durch das Ohmgeld fließt uns eine Million Franken so ziemlich unvermerkt zu, zu deren Ersetzung durch direkte Steuern eine solche von $^{8}/_{10}$ ‰ erforderlich wäre. Eine andere Gefahr könnte den Kanton Bern treffen, nämlich die Herabsetzung des Salzpreises. Referendum und Initiative ziehen beim Volke wohl nicht so sehr, wie wenn man ihm scheinbare pekuniäre Vortheile in Aussicht stellt. Wenn man ihm sagt, nach einer Verfassungsrevision werde das Salz nur 6 Centimes kosten, so wird Jeder berechnen, wie viel er dabei gewinne. Ich habe zwar volles Vertrauen zu dem gesunden Sinne des Bernervolkes, es kann aber auch seine schwache Stunde haben. Wird der Salzpreis auf 5 Centimes herabgesetzt, wie man dieß voraussagte, so wäre unser Profit vollständig dahin; denn bisher hat man denselben auf 5 Centimes per Pfund berechnet. Es bliebe somit nichts übrig, als die Steuer zu erhöhen. Um den Ausfall von circa ¾ Millionen, der durch die Aufhebung des Ohmgeldes ohne Entschädigung und durch Herabsetzung des Salzpreises auf 5 Centimes entstehen würde, zu decken, wäre eine direkte Steuer von 1½ ‰ erforderlich, und es müßte somit die Steuer auf 3½ ‰ erhöht werden. Noch viel illusorischer als das Einnahmenbüdget ist das Büdget der Ausgaben. Ich will da nicht auf sämmtliche Direktionen eingehen, sondern bloß das Büdget der Erziehungsdirektion berühren, dessen Erhöhung unvermeidlich ist. Das Begehren um Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen wird wohl Niemand als ungerechtfertigt bezeichnen. Es frägt sich, wem die aus einer solchen Erhöhung erwachsende Last auffallen solle, ob dem Staate oder den Gemeinden. Ich denke, auch der Staat werde einen Theil derselben übernehmen müssen, obwohl der größere Theil nach meiner Ansicht von den Gemeinden getragen werden sollte. Auch andere Bedürfnisse stehen in Aussicht. Ich will dießfalls nicht näher eintreten und nur so viel bemerken, daß ein Normalbüdget auf 20 Jahre allerdings gewissermaßen ein Hirngespinnst ist und nicht Anspruch auf Richtigkeit machen kann. — Ein weiterer Punkt, der berührt worden ist, und den ich auch noch beiläufig erörtern will, betrifft den Betriebsfond. Von demselben ist bei Anlaß der Behandlung der Staatsrechnung gesprochen worden, und Herr Karrer hat diese Frage gestern mit der Anleihensfrage verschmolzen. Der Betriebsfond besteht aus den Geldern, welche die Bestimmung haben, die dem Staate auffallenden Auslagen, die nothwendig werden, bevor der Fiskus seine Steuern und Gefälle bezogen hat, vorschußweise zu bestreiten. Der Betriebsfond, der circa 2½ Millionen beträgt, genügt vollständig bei ordentlichen Verhältnissen, d. h. wenn er seinem Zwecke, namentlich durch größere Defizite, nicht entfremdet wird. Der Betriebsfond liegt größtentheils in der Kantonskasse und in den verschiedenen Finanzbüreaux: in den 30 Amtschaffnereien, auf den Regierungsstatthalterämtern und in verschiedenen Staatsanstalten. Es ist klar, daß in diesen Kassen ein bestimmter Geldvorrath liegen muß, damit sie den einlangenden Begehren entsprechen können. Ein Theil der Betriebsfond liegt aber, seinem Zwecke entzogen, in Vorschüssen an dritte Personen. Diesen Vorschüssen ist es auch zuzuschreiben, daß die Kantonskasse zu Bestreitung der laufenden Ausgaben sich momentan durch Aufnahme von Geld behelfen muß. Wenn der Betrag dieser Vorschüsse, die sich dermal auf die Summe von Fr. 1,250,000 belaufen, in der Kasse läge, so könnte sie so ziemlich damit marschiren. Die Vorschüsse bestehen hauptsächlich in folgenden Posten: Fr. 282,199. 83 liegen in den lombardischen Renten, die seiner Zeit der Kantonalbank zur Liquidation zugestellt und von derselben auch theilweise liquidirt worden sind. Den Rest, der wegen niedrigen Kurses nicht veräußert werden konnte, mußte der Staat zurückziehen, da er für die Kantonalbank ein todtes Kapital bildete, mit dem sie nicht arbeiten konnte. Sobald diese Renten einen annehmbaren Kurs haben werden, wird man sie veräußern. Ein weiterer Vorschuß ist der Brandassekuranzanstalt gemacht worden, der sich, nach Abzug des bezüglichen Anleihens, auf Fr. 150,000 beläuft. Ferner betragen: die Katastervorschüsse an jurassische Gemeinden Fr. 99,398. 91, der Vorschuß für die Herausgabe der revidirten Gesetzessammlung Fr. 60,893. 57, der Vorschuß an den botanischen Garten Fr. 12,142. 70, die Vorschüsse an emmenthalische Gemeinden in Eisenbahnsachen Fr. 246,500, die Entsumpfungsvorschüsse Fr. 439,380. 85 über die vom Staate zu Entsumpfungszwecken aufgenommene Million hinaus, der Vorschuß an die Staatsbahn für Plattformwagen Fr. 45,763. 50, der Vorschuß für Gamellen und Brodsäcke Fr. 6,250 und die Vorschüsse auf unrechthabende Kosten Fr. 9,565. 11. Somit liegen beinahe 1½ Millionen in Vorschüssen, über welche die Kantonskasse nicht verfügen kann. Im Weitern haben auch die Defizite der drei letzten Jahre die Kantonskasse in Verlegenheit gesetzt. Diejenigen

der Jahre 1865 und 1866 betragen zusammen Fr. 1,018,000, welche Summe als Vorschuß an die laufende Verwaltung aus dem Betriebsfond bestritten worden ist. Rechnet man dazu das Defizit von 1867 mit annähernd Fr. 400,000, sowie die vorhin erwähnten Vorschüsse, so ergibt sich eine Summe von Fr. 2,800,000. Unter solchen Umständen ist es der Verwaltung nicht zu verargen, wenn sie zu Bestreitung der Ausgaben zu momentanen Anleihen ihre Zuflucht nahm. Es ist aber nicht richtig, daß für 1½ Millionen Eigenwechsel in Circulation sich befinden; denn der Betrag derselben beläuft sich bloß auf Fr. 800,000. Solche Wechsel sind etwa 30 und zwar alle in größern Summen ausgestellt worden und befinden sich größtentheils in andern Kantonen, in Basel und Genf, sowie auch in Mühlhausen. Die Darstellung, welche in dieser Beziehung gemacht worden ist und aus welcher man hätte schließen sollen, daß jeder Kapitalist in Bern, Biel ꝛc. solche Wechsel besitze, ist also nicht richtig. Die Aufnahme von Geld war unvermeidlich; denn wir konnten nicht die Kasse schließen. Herr Karrer hat als Mittel zu Deckung dieser Schuld die Aufnahme eines Anleihens oder die Erhebung von direkten Steuern vorgeschlagen. Wir brauchen indessen in dieser Beziehung nicht nach besondern Mitteln zu suchen; denn dieselben sind im Gesetze bereits angegeben, welches sagt: „Ausgabenüberschüsse, welche durch frühere Einnahmenüberschüsse nicht gedeckt werden, sind dem Konto der Rechnungs- und Kassarestanzen als Vorschuß an die laufende Verwaltung zu gut zu schreiben. Je nach vier Jahren längstens sind diese Vorschüsse entweder aus den laufenden Einnahmen zu erstatten, oder aber von dem Großen Rathe nach § 27, III b der Staatsverfassung als Verminderung des Kapitalvermögens zu erklären." Es stehen uns also zwei Mittel zu Gebote. Das letztere, die Streichung vom Kapitalvermögen, hilft der Kasse nicht und beseitigt den vorhandenen Uebelstand nicht; denn damit haben wir noch kein Geld. Man muß darauf bedacht sein, diese Defizite wieder zu ersetzen; das einzige Mittel, dazu zu gelangen, sind aber Einnahmenüberschüsse. Wir hatten solche in frühern Jahren, und es war Hoffnung vorhanden, daß auch in Zukunft die Rechnungen mit Einnahmenüberschüssen schließen werden. Mittelst einer Erhöhung der direkten Steuern um $^{6}/_{10}$ ‰ konnte der Regierungsrath ein Büdget vorlegen, das wieder balancirte, allein die Staatswirthschaftskommission spielte der Finanzdirektion einen Streich, indem auf ihren Antrag ein Ansatz von Fr. 80,000 für Staatsbeiträge an Straßen III. und IV. Klasse aufgenommen worden ist. Ich gebe zu, daß dieser Ansatz begründet ist, wenn die Ausführung des Straßennetzes heute nicht beschlossen wird. Eine viel schlimmere Bresche aber wird ins Büdget durch den weitern Antrag der Staatswirthschaftskommission geschossen, daß außerdem noch Fr. 170,000 zu dem nämlichen Zwecke aufgenommen werden sollen. Wird der Antrag der Regierung und der Straßennetzkommission angenommen, wonach die Ausgaben für das Straßennetz durch ein Anleihen bestritten werden sollen, so ist die Frage der Ersetzung der Vorschüsse an die laufende Verwaltung gelöst, indem dieselben nach meiner Ueberzeugung in wenigen Jahren durch Rechnungsüberschüsse gedeckt sein werden, insofern keine außerordentlichen Ereignisse eintreten. Der Vorschlag der Staatswirthschaftskommission dagegen würde auch wieder für das laufende Jahr ein Defizit von beinahe ¼ Million veranlassen. — Ueber einen weitern untergeordneten Punkt, der berührt worden ist, erlaube ich mir gleichfalls einige Worte. Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat den blühenden Finanzen des alten Berns einige Komplimente gemacht. Ich mag dieß wohl leiden, allein ich erlaube mir denn doch, auf die damaligen Verhältnisse aufmerksam zu machen. Es ist nichts leichter, als auch heute einen blühenden Finanzzustand herzustellen, wenn wir die Ausgaben in den verschiedenen Verwaltungszweigen auf das Maß beschränken, wie es zu jener Zeit der Fall war. Ich berufe mich da bloß auf die Restaurationsperiode von 1814—1830. In diesen 17 Jahren sind für das Schulwesen bloß Fr. 178,000 a. W. ausgegeben worden, während jetzt in einem einzigen Jahre zu diesem Zwecke mehr als das Dreifache dieser Summe ausgegeben wird. Die Ausgaben für die Landschulen beliefen sich im Jahr 1829 auf 14,500 Fr. a. W. Für das Armenwesen wurden im nämlichen Jahre Fr. 38,600 a. W. verausgabt, während jetzt bloß im alten Kantonstheil 400,000 Fr. a. W. hiefür verwendet werden. Für Anlegung und Unterhalt von Straßen und Brücken wurden Fr. 42,076 verausgabt. Auch das Militärbüdget hat wesentliche Veränderungen erlitten. Zu jener Zeit hatte man jährlich 8 900, heute aber 2500—2600 Mann zu instruiren und zu bekleiden. Soweit es den letztern Punkt betrifft, sind wir gebunden, in anderer Beziehung aber stände es dem Großen Rathe frei, die frühere glänzende Finanzlage wieder herzustellen, indem er einfach die Ausgaben streichen oder herabsetzen und den Gemeinden und den Einzelnen die Sache überlassen würde. Man soll also das Lob der frühern Finanzen nicht zu weit treiben.

Ich gehe nun über zum Antrag der Staatswirthschaftskommission. Ich bedaure, daß ich mit derselben in der vorliegenden Angelegenheit nicht einig gehe, während dieß sonst in der Regel so ziemlich der Fall ist. Die Staatswirhschaftskommission will kein Defizit mehr in der Rechnung. Diesen Satz unterschreibe ich auch, und ich denke, man werde allseitig damit einverstanden sein. Sie will im Weitern keine Erhöhung der Steuern. Auch da bin ich einverstanden; denn eine direkte Steuer von 2 ‰ nimmt die Steuerkraft schon ziemlich in Anspruch, und ich glaube nicht, daß wir den Versuch machen sollen, in dieser Beziehung weiter zu gehen. Die Staatswirthschaftskommission will ferner kein Anleihen. Damit nun bin ich nicht einverstanden; denn ich will gleichwohl Straßen bauen. Wenn Straßen erstellt werden könnten ohne Defizit in der Rechnung, ohne Steuererhöhung und ohne Anleihen, so wäre ich der erste, der dazu Hand bieten würde. Da dieß aber nicht geschehen kann, so haben wir zu wählen: Entweder müssen wir keine Straßen bauen, oder ein Anleihen aufnehmen, oder die Steuer erhöhen. Das letztere scheint mir jetzt absolut unzuläßig. Was für einen Eindruck müßte es machen, wenn der Große Rath innert sechs Monaten zweimal eine Steuererhöhung beschließen würde? Ich erlaube mir nun einige Bemerkungen zu den Motiven des Antrages der Staatswirthschaftskommission. Die Motive 1 und 2 muß ich als richtig anerkennen. Das Motiv 3 aber, welches sagt, „daß laut Bericht der Finanzdirektion vom 16. November 1867 die Staatsbahn einen jährlichen Ausfall von beiläufig Fr. 750,000 in Aussicht stelle," muß ich berichtigen. Es ist allerdings richtig, daß im Normalbüdget eine solche Summe in die Ausgaben gebracht ist, allein nicht als jährlicher Ausfall der Staatsbahn; denn in den Fr. 750,000 ist die Amortisation inbegriffen, die mit dem Jahre 1871 beginnt. Ich mache darauf aufmerksam, daß wenn jährlich durchschnittlich Fr. 750,000 für die Verzinsung und Amortisation verwendet werden, noch 20 Jahren bereits ein Kapital von Fr. 4,370,000 und nach 23 Jahren, d. h. im Jahre 1890, ein solches von Fr. 6,690,000 abbezahlt sein wird, so daß von der ganzen Eisenbahnschuld von Fr. 20,100,000 bloß noch circa 13 Millionen übrig bleiben werden. Außerdem werden in der Zwischenzeit auch die zwei Millionen, deren Amortisation gegenwärtig im Gange ist, zurückbezahlt werden. Das 3. Motiv des Antrages der Staatswirthschaftskommission sagt ferner: „daß die Mehreinnahmen infolge der Steuerreform für einmal aber noch nicht vorliegen, und somit die durch Beschluß des Regierungsrathes vom 26. Januar 1866 verlangte Grundlage für Beurtheilung des Standes der Staatsfinanzen noch nicht vorliegt." Es ist nun allerdings richtig, daß seiner Zeit auf den Antrag der Finanzdirektion vom Regierungsrath der Beschluß gefaßt worden ist, es sei mit Rücksicht darauf, daß die

Steuerreform noch nicht durchgeführt sei und das Ergebniß derselben noch nicht sicher und klar vorliege, der Entscheid über die Beschaffung der Mittel zu Ausführung des Straßennetzes zu verschieben. Nun aber ist die Steuerreform durchgeführt und wir kennen die Resultate derselben. Wir wissen, welche Folgen die Revision der Grund- und Einkommensteuerschatzungen hatte, wir wissen, was die Militär- und die Erbschaftssteuer abwirft, und wir kennen im Weitern auch den jährlichen Reinertrag der Staatsbahn. Ueber einen einzigen Punkt sind wir noch nicht im Klaren, und dieß hat namentlich der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hervorgehoben. Er hat gesagt, es sei eine Centralsteuerkommission bestellt worden, die über die Mängel des Einkommensteuergesetzes und dessen Vollziehung zu diskutiren und darüber Bericht zu erstatten habe. Dieß ist richtig. Ich theile auch darin die Ansicht des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission, daß zu hoffen sei, es könne auf dem Vollziehungswege eine größere Einnahme für den Fiskus erzielt werden. Dieser Umstand sollte uns aber nicht verhindern, heute in der vorliegenden Frage einen einläßlichen Entscheid zu fassen; denn die infolge einer konsequentern Durchführung des Einkommensteuergesetzes sich herausstellende Mehreinnahme ist jedenfalls nicht so bedeutend. Wenn sie auch Fr. 70 bis 80,000 betragen sollte, so wird das auf die vorliegende Frage keinen Einfluß haben. Es kann daher heute so gut einen Entscheid gefaßt werden, wie im Herbst. Herr Karrer hat gestern noch andere Momente hervorgehoben. Er will namentlich auch in Erfahrung bringen, wie die Steuererhöhung von der steuerzahlenden Bevölkerung werde aufgenommen werden. Das wissen wir schon und brauchen dießfalls keine weitern Erfahrungen zu sammeln. Man wird zwar die Steuer zahlen, aber jedenfalls mit Widerwillen. Das vierte Motiv des Antrages der Staatswirthschaftskommission, „daß laut Voranschlag für das Jahr 1868 trotz einer Erhöhung der direkten Steuern um $^{4}/_{10}$ vom Tausend die Jahresrechnung muthmaßlich mit einem Ausgabenüberschuß schließen wird," scheint mir zu gewagt. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß wenn nichts Außerordentliches eintritt, die Rechnung pro 1868 nicht mit einem Ueberschuß der Ausgaben schließen wird. Das im Büdget vorgesehene Defizit ist bereits durch die Fr. 65,000 betragende direkte Mehreinnahme, welche die zu günstigern Bedingungen abgeschlossenen Salzverträge zur Folge haben werden, gedeckt. Das vierte Motiv der Staatswirthschaftskommission ist daher auch nicht stichhaltig. Jedenfalls aber ist es unbegreiflich, wie sie dieses Motiv dem Dispositiv voranstellen kann. Wenn, nach Annahme der Staatswirthschaftskommission, die Jahresrechnung muthmaßlich mit einem Defizit schließen wird, so muß man sich fragen, wie die Staatswirthschaftskommission dazu kommt, den Antrag zu stellen, es sollen trotzdem noch Fr. 170,000 auf das Büdget gesetzt werden. Hierin scheint mir eine große Inkonsequenz von Seite der Staatswirthschaftskommission zu liegen. Ich bin also der Ansicht, die Staatswirthschaftskommission habe ihren Antrag nicht richtig motivirt. Ich gehe über auf den Antrag selbst, nach welchem der ins Büdget pro 1868 aufgenommene Ansatz von Fr. 80,000 für Beiträge an Straßenbauten III. und IV. Klasse um Fr. 170,000 für Straßenneubauten erhöht werden soll. Die Beiträge an Straßenbauten III. und IV. Klasse können nicht wohl auf die verschiedenen Ingenieurbezirke vertheilt, sondern müssen da verwendet werden, wo die Unternehmen an die Hand genommen werden. Es bleibt somit für größere Korrektionen eine Summe von Fr. 170,000. Der Kanton ist in sechs Ingenieurbezirke eingetheilt, es würden somit bei Vertheilung der obigen Summe auf dieselben jedem nicht einmal Fr. 30,000 zufallen. Was wollen Sie mit Fr. 30,000 anfangen? Es kann nichts damit ausgerichtet werden. In jedem Ingenieurbezirke habe ich 6 bis 8 Straßen gefunden, deren Ausführung gleich nothwendig ist. Die Vertheilung der Fr. 30,000 auf die einzelnen Amtsbezirke würde unzweifelhaft einen „Märit" im Großen Rathe hervorrufen. Wo kommen Sie mit Fr. 30,000 hin? Es wird gehen, wie bei der Brienzerseestraße seligen Angedenkens, deren Bau 20 Jahre gedauert hat, und wo die Arbeiten eines Jahres im nächsten zu Grunde gerichtet worden sind, so daß diese Straße eine der theuersten war. Sie erinnern sich noch an die Zeit, da man überall Straßen in Angriff nahm. Da klagte Jedermann über die Verzögerungen und die langsame Ausführung, und der Große Rath faßte schließlich den gewiß sehr gerechtfertigten Beschluß, es sollen vorerst die angefangenen Straßen ausgeführt und erst nach Vollendung derselben in Erwägung gezogen werden, was weiter zu thun sei. Heute sind wir nun wieder auf dem besten Wege, in das nämliche Geleise einzufahren, in dem wir damals standen. Verwenden Sie jährlich Fr. 170,000, so werden Sie bald wieder in der gleichen Lage stecken. Lieber will ich nichts, als nur Fr. 170,000 für den ganzen Kanton verwenden. Ich will an einem Beispiel zeigen, wohin es führt, wenn für jeden Ingenieurbezirk bloß Fr. 30,000 ausgegeben werden. Eine derjenigen Straßen, deren Korrektion gewiß dringend nothwendig ist, ist die Zweilütschinen-Grindelwaldstraße, welche jährlich von tausenden von Fuhrwerken befahren wird, obschon dieß mit Lebensgefahr verbunden ist. Diese Straße ist auf Fr. 166,000 veranschlagt, und ihre Korrektion würde somit bei einer jährlichen Verwendung von nicht einmal Franken 30,000 6 Jahre dauern. Wäre es nicht ein Skandal, wenn an einem solchen Sträßlein 6 Jahre geflickt würde? Eine andere dringende Straße ist die Simmenthalstraße, deren Korrektion auf Fr. 241,000 devisirt ist. Wo käme man da mit Fr. 30,000 hin? Durch den Antrag der Staatswirthschaftskommission wird also nichts erreicht, auf der andern Seite aber zerstört derselbe das Gleichgewicht des Büdgets, welches man mit einer Steuererhöhung herzustellen vermeinte. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission führt uns wieder in Defizite oder verhindert uns im günstigsten Falle wenigstens an der Ersetzung der Vorschüsse an die laufende Verwaltung. Ich glaube deßhalb, der Antrag der Staatswirthschaftskommission solle nicht angenommen werden.

Wenn wir nun ein Anleihen von $3^{1}/_{2}$ Millionen aufnehmen, so sind wir natürlich nicht im Falle, dasselbe sofort wieder zu amortisiren, sondern dieß wird erst nach einer Reihe von 20 Jahren geschehen können. Man hat nun bemerkt, daß unsere Auslagen sich gerade auf das Doppelte belaufen werden, indem der Zins für das Anleihen, zu 5 % berechnet, diesem gleichkomme. Diese Rechnung ist vollständig richtig, und es liegt hierin die ganze Schattseite eines Anleihens. Aus diesem Grunde hätte ich es auch vorgezogen, eine genügende Summe aufs Büdget zu nehmen, wenn dieß möglich gewesen wäre. Auf der andern Seite aber läßt sich zu Gunsten eines Anleihens auch Mehreres anführen. Herr Schmid, Mitglied der Staatswirthschaftskommission, hat die daherigen Vortheile bereits hervorgehoben. Diese bestehen in der Vermehrung der Volkswohlfahrt und des Steuerkapitals, sowie ferner in dem Umstande, daß die jetzige Generation, die auch amortisirt, die Straßen ebenfalls benutzen könnte, während sie, bei einer jährlichen Verwendung von Fr. 170,000, gleichviel bezahlen müßte, wie bei Aufnahme eines Anleihens, dabei aber den Vortheil der Benutzung der Straßen nicht hätte indem diese erst nach einer Reihe von Jahren ausgeführt werden könnten. Es herrscht im Weitern die Ansicht, daß zu Verzinsung des Anleihens ein Anleihen aufgenommen werden müsse. Das glaube ich nicht. Der Bericht der Finanzdirektion spricht die Behauptung aus, daß der Zins eines Anleihens von 3 Millionen auf das Jahresbüdget gesetzt werden könne. Bei einem Zinsfuß von 5 %, den ich als Maximum annehme, erfordert die Verzinsung von 3 Millionen eine Summe von Fr. 150,000, welche ich in folgenden Posten finde: Die Fr. 80,000 für Beiträge an Straßen III. und IV. Klasse würden wegfallen, d. h. auf Rechnung des Straßen-

netzes kommen, es ergäbe sich somit laut Büdget ein Ueberschuß von Fr. 14—15,000. Die Mehreinnahmen auf dem Salzregal belaufen sich auf circa Fr. 70,000. Dazu kommen noch die im Büdget für die Verzinsung des Bauanleihens von 2 Millionen aufgenommenen Fr. 90,000, denen successive, Jahr für Jahr, noch weitere Fr. 10,000 zufallen. Was nun noch zu Verzinsung eines Anleihens für das Straßennetz fehlt, wird nach meiner festen Ueberzeugung durch Einnahmenüberschüsse gedeckt werden können. Ich kann mich irren — irren ist menschlich —, doch bin ich überzeugt, daß die Verzinsung eines Anleihens von 3 Millionen auf das Büdget gebracht werden kann, ohne daß dessen Gleichgewicht gestört wird. — Ich will nicht länger aufhalten. Beschließen Sie, was Sie für gut finden. Ich werde beruhigt sein, wie der Entscheid auch ausfallen mag. Wenn Sie allen Interessen Rechnung tragen wollen, so kann dieß im vorliegenden Falle am besten durch Aufnahme eines Anleihens geschehen.

Herzog. Ich erlaube mir einige Worte zur Motivirung der Anträge, die ich stellen werde, sowie einige Bemerkungen über die Petition, welche von der Versammlung in Gutenburg ausgegangen ist. Auf die Frage der Wichtigkeit der Straßen will ich nicht eingehen, da indessen der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission die Bedeutung der Straßen so herabgesetzt hat, so kann es nicht schaden, einzelne Beispiele anzuführen, die das Gegentheil beweisen. Ich will mich auf zwei Beispiele beschränken. Vor 30 Jahren stand die Gemeinde Melchnau nur durch Wald- und Feldwege mit den sie umgebenden Gemeinden in Verbindung und war eine sehr verkommene Ortschaft; die Landwirthschaft befand sich auf einem niedrigen Standpunkt. In den dreißiger Jahren wurde die Erstellung einer Straße angestrebt, allein es erhob sich eine große Opposition gegen das Projekt. Als Motiv wies dieselbe namentlich auch darauf hin, daß, als die Franzosen in die Schweiz gekommen, Melchnau von Einquartirung verschont geblieben sei. Dessen ungeachtet kam die Straße zu Stande, und heute ist Melchnau eine blühende Ortschaft, die sich durch gemeinnützige Bestrebungen und gute Gemeindsverwaltung auszeichnet. Das zweite Beispiel betrifft einen Kanton, der bei den Anhängern der reinen Repräsentativdemokratie verrufen ist, den Kanton Appenzell-Außerrhoden, der ungefähr 11½ Quadratstunden groß ist. Im Jahre 1851 hat dort die Landsgemeinde ein Straßennetz von 33 Stunden Länge beschlossen, dessen Ausführung circa 3—3¼ Millionen kostete. Die vorher für das Straßenwesen gemachten Ausgaben betrugen ¼ Million, so daß die Gesammtausgabe auf 3½ Millionen sich beläuft. Das beschlossene Straßennetz in Außerrhoden ist heute beinahe ganz ausgeführt. Die Kosten wurden rein nur aus Vermögenssteuern oder aus freiwilligen Beiträgen bestritten. Die Vertheilung der Kosten geschah übrigens nach einem andern System als bei uns, indem der Staat bloß ⅕, die Gemeinden dagegen ⅘ derselben übernahmen. Von einem Straßennetz von 33 Stunden in einem Gebiet von 11½ Quadratstunden fällt auf die Quadratstunde eine Straßenlänge von 3 Stunden. Wollte man das nämliche Verhältniß auf unsern Kanton, dessen Größe 299 Quadratstunden beträgt, anwenden, so würde dieß ein Straßennetz von 900 Stunden ergeben. Es bleiben uns somit noch 500 Stunden zu bauen, bis wir verhältnißmäßig so viel Straßen haben, wie der Kanton Appenzell. Wenn eine Landsgemeinde eine solche Ausgabe beschließt, so liegt darin gewiß der Beweis, daß sie die Erstellung von Straßen als ein Bedürfniß ansieht. Man kann einwenden, daß im Jahre 1851 der Kanton Appenzell nicht in solchen Finanzzuständen sich befunden habe, wie heute der Kanton Bern. Dieß ist richtig, und deßhalb sind denn auch die gegen die Aufnahme eines Anleihens ausgesprochenen Bedenken gewissermaßen gerechtfertigt. Wenn wir von dem Standpunkte ausgehen, daß unser Volk die Nützlichkeit der Straßen anerkenne, so müssen wir ihm Aufschluß darüber geben, wie weit die Aufnahme eines Anleihens führen würde. Ich kann mich in dieser Beziehung mit dem Bericht des Herrn Finanzdirektors nicht ganz befriedigt erklären. Es ist mir bezüglich der Einnahmen aufgefallen, was schon gestern Herr Karrer berührte. Ich glaube nämlich auch nicht, daß wir noch 10 Jahre lang den gegenwärtigen Salzpreis beibehalten können, und auch in Betreff des Ohmgeldes werden im Laufe von 20 Jahren gewiß Veränderungen eintreten. Allfällige Ausfälle in diesen beiden Richtungen können nach meinem Dafürhalten auf keine andere Weise als durch die Vermögenssteuer gedeckt werden. Daß dieselbe populär sei, glaube ich nicht. Ich wünsche also die Vorlage eines gründlichen Finanzberichtes, worin approximativ berechnet ist, wie weit das Anleihen führen wird; denn ich glaube nicht, daß dasselbe keine Steuererhöhung zur Folge hätte. Ferner wünsche ich, daß man dem Volke mittheile, was mit 3½ Millionen ausgeführt werden kann. Spiele man da nicht Versteckens, sonst wird jeder Landestheil die Besorgniß haben, er werde von den 3½ Millionen nichts bekommen. Es würde sicher einen guten Eindruck machen, wenn ein solches Tableau vorgelegt würde. Damit wäre die Ausführung der übrigen Theile des vom Großen Rathe angenommenen Straßennetzes nicht ausgeschlossen. Noch über einen dritten Gegenstand wünschte ich eine annähernde Berechnung dem Volke vorzulegen. Man hat angenommen, daß für Straßen I. und II. Klasse, deren Ausführung eigentlich dem Staat obliegt, die Gemeinden Beiträge von 12—13 % leisten. Dieser Grundsatz gefällt mir nicht übel, er ist aber ziemlich neu und bis jetzt noch wenig angewendet worden. Um ihn durchführen zu können und genehm zu machen, muß er nach meiner festen Ueberzeugung in Gesetzesform aufgestellt werden. Ich kann in dieser Beziehung ein Beispiel aus persönlicher Erfahrung citiren. Der Herr Baudirektor hat uns schon vor einem Jahre mitgetheilt, daß wir eine Korrektion einer Staatsstraße in unserer Gegend viel eher zu Stande bringen werden, wenn wir den vorläufig festgestellten Grundsätzen beitreten, d. h. wenn die Gemeinden und Privaten Beiträge leisten. Ich habe an mehreren Orten, bei Gemeindräthen und Privaten angeklopft. Anfänglich hat man ein schiefes Gesicht gemacht und gesagt, man wisse nicht, daß dieses Verfahren an andern Orten eingeschlagen worden sei. Als ich aber erklärte, daß dieses Verfahren in Zukunft werde eingehalten und wahrscheinlich keine Straße mehr ohne Beiträge von Gemeinden und Privaten werde korrigirt werden, so zeigte man sich schon bereitwilliger zu Beiträgen, doch verlangte man eine Garantie, daß auch in andern Fällen das gleiche Verfahren beobachtet werde. Bezüglich der Petition von Gutenburg erlaube ich mir ebenfalls noch einige Bemerkungen. Ich habe an der dortigen Versammlung ebenfalls gesprochen und gestimmt. Die Petition wurde in der Meinung erlassen, daß das Anleihen, gemäß dem Berichte der Finanzdirektion, keine Steuererhöhung zur Folge haben werde. Ich persönlich habe diese Ueberzeugung nicht mehr, seitdem ich die Sache noch näher geprüft und die gegenwärtigen Verhandlungen angehört habe; doch erkläre ich, daß ich persönlich als steuerzahlender Bürger vor einer durch ein für das Straßennetz gemachtes Anleihen veranlaßten Steuererhöhung nicht zurückschrecke. Ich stimme zu dem Antrage des Herrn Trachsel, daß die Frage der Aufnahme eines Anleihens dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werde. Nur unter dieser Bedingung stimme ich zu dem Anleihen. Sollte der Antrag des Herrn Trachsel nicht angenommen werden, so sind die finanziellen Bedenken, die bei mir gegenüber meinen Wählern und gegenüber unserm Volke, dessen Vertreter wir sind, auftauchen, so groß, daß ich unmöglich für ein Anleihen stimmen könnte. Wird aber die Vorlage ans Volk beschlossen, so werde ich mir persönlich die größte Mühe geben, den Leuten die Sache genehm zu machen. Ich schließe mit dem Antrage, es sei für den Fall, daß Volksabstimmung erkennt würde, behufs derselben

a. ein gründlicher Finanzbericht über die Folgen des Anleihens in Betreff der Steuerhöhung, und
b. ein Tableau der auszuführenden Straßen sammt approximativer Bestimmung der Beiträge, welche von Gemeinden und Privaten zu leisten sind,

zu veröffentlichen. Nach dem gegenwärtigen System werden die Beiträge der Gemeinden für Staatsstraßen auf 12—13 %, für Straßen III. Klasse auf 50 % und für Straßen IV. Klasse auf 75 % bestimmt.

v. Sinner, Eduard. Das Votum des Herrn Finanzdirektors und namentlich dasjenige des Herrn Brunner veranlaßt mich zu einigen Bemerkungen. Die ganze Frage ist gestern und heute in einer Weise auseinandergesetzt worden, wie wenn es sich nur darum handeln würde, ob man überhaupt Straßen bauen wolle oder nicht. Noch heute hat man sich dahin ausgesprochen, daß Diejenigen, welche gegen das Anleihen seien, zu den Gegnern des Straßennetzes gehören, und daß die Ausführung des letztern ohne Anleihen nicht möglich sei. Diese Anschauung ist durchaus unrichtig. Es frägt sich vorerst, auf welcher finanziellen Grundlage das Straßennetz ausgeführt werden solle, und darüber können wir verschiedener Meinung sein, ohne daß man sich gegenseitig den Vorwurf zu machen braucht, man sei nicht billig, nicht loyal und nicht gerecht. Ich stelle mich auf den gleichen Standpunkt, wie mein verehrter Herr Nachbar (Herr alt-Regierungsrath Brunner). Ich weiß, daß Jeder in diesem Saale die Meinung des ganzen Volkes repräsentirt. Ich will mich daher nicht auf den Standpunkt eines Satisfait stellen, man soll aber auch nicht den Standpunkt der lokalen Begehrlichkeit einnehmen. Eine kleine Mehrheit des Regierungsrathes (wenn ich recht berichtet bin, wurde der bezügliche Beschluß durch Stichentscheid des Herrn Regierungspräsidenten und Finanzdirektors gefaßt) und die Straßennetzkommission beantragen die Aufnahme eines Anleihens für das Straßennetz, während die Staatswirthschaftskommission die daherigen Mittel auf einem andern Wege beschaffen will. Das vorgeschlagene Anleihen ist auf 3½ Millionen fixirt, aber gewiß Jeder in diesem Saale ist mit mir darüber einverstanden, daß dieß nur den Anfang eines Anleihens von 10 Millionen bilden würde. Alle gestern für die 3½ Millionen angeführten Gründe sind in viel höherm Maße für die übrigen 6½ Millionen gültig. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, er habe eine Zusammenstellung der wichtigsten Straßen angefertigt. Diese Zusammenstellung möchte ich dem Großen Rathe vorgelegt wissen; denn wir wissen nicht, was mit den 3½ Millionen gebaut werden soll. Die Staatswirthschaftskommission will für das laufende Jahr eine Summe von Fr. 250,000 bewilligen. Man hat stets nur von Fr. 170,000 gesprochen, ich mache aber darauf aufmerksam, daß Fr. 80,000 bereits beschlossen sind, so daß nach dem Antrag der Staatswirthschaftskommission Fr. 250,000 für Straßenbauten verwendet werden sollen. Ich gebe zu, daß die schwache Seite des Antrages der Staatswirthschaftskommission darin liegt, daß er nicht sagt, woher das Geld genommen werden soll. Er zeigt, daß die Staatswirthschaftskommission guten Willen hatte und diese Angelegenheit nicht verschleppen wollte. Wenn für das laufende Jahr Fr. 250,000 bewilligt werden, so wird in der Novembersession die nämliche Mehrheit des Großen Rathes eine gleiche oder höhere Summe für das nächste Jahr aufs Büdget nehmen. Ich wenigstens habe die Ueberzeugung, daß auch fernerhin eine Summe von ungefähr Fr. 300,000 zu Ausführung von Straßenbauten auf das Büdget gesetzt werden wird. Man hat hervorgehoben, daß diese Ausgabe nicht der gegenwärtigen Generation zu gut komme und es daher billig sei, daß die künftige Generation diese Last übernehme. In unserm Büdget finde ich eine Menge Ausgaben, die erst der künftigen Generation zu gut kommen werden; dieß betrifft namentlich das Erziehungswesen. Mit dem gleichen Rechte könnte man den Antrag stellen, es sei zu Bestreitung der Ausgaben des Erziehungswesens ein Anleihen aufzunehmen, indem diese Ausgaben der Zukunft zu gut kommen. Man glaubt, die Aufnahme eines Anleihens werde keine Steuererhöhung zur Folge haben. Ich muß erklären, daß ich die sanguinische Hoffnung des Herrn Finanzdirektors nicht theile und nicht glaube, daß wir lange mit der gegenwärtigen Steuer fahren können. Ich habe das im Berichte der Finanzdirektion aufgestellte Normalbüdget auch geprüft, es konnte mich aber nicht beruhigen. Wenn aber auch dieses Büdget richtig wäre, so bliebe noch immer die Frage, wo das Geld für die Verzinsung eines Anleihens für das Straßennetz genommen werden soll. Der Herr Berichterstatter der Straßennetzkommission hat uns darüber zu beruhigen gesucht, indem er sagte, daß in den ersten Jahren der Herr Finanzdirektor gerne einen mäßigen Zins für den Theil des Anleihens, dessen wir noch nicht bedürfen, geben werde. Damit ist uns aber nicht geholfen. Die ganze Frage stellt sich in meinen Augen so dar, daß wir uns fragen müssen, ob wir die für das Straßennetz auszugebenden Millionen einmal oder zweimal ausgeben wollen; wollen wir sie zuerst im Zins und nachher nochmals im Kapital ausgeben, oder wollen wir sie vertheilen auf das laufende Büdget? Bis jetzt hat man immer nur vom Zins geredet, es kömmt aber noch ein weiterer Punkt in Betracht, von dem es mich verwundert, daß er nicht erwähnt worden ist. Glauben Sie, es sei so leicht für den Kanton Bern, alle Jahre, alle Monate, ja fast alle Tage ein neues Anleihen zu machen und zwar stets unter den gleichen Bedingungen? Glauben Sie, die Provision, Kommission, Sconto werden sich immer gleich bleiben? Als der Finanzdirektor im Jahr 1861 das erste Anleihen in Frankfurt machte, hat er recht günstige Bedingungen erhalten. Das war noch eine schöne Zeit. Der Kanton Bern hatte nur 4 Millionen Schulden. Die Banquiers umschwärmten den Finanzdirektor; jeder wollte der Banquier des reichen Kantons Bern werden. Das hat sich allmälig geändert. In den Jahren 1864 und 1865 sind neue Anleihen aufgenommen worden. Wissen Sie, was das letzte Anleihen von 2 Millionen für Straßen- und Hochbauten gekostet hat? Ich habe gefunden, daß dafür Fr. 113,000 an Provisionen bezahlt wurden! Wenn wir heute ein Anleihen von 3½ Millionen beschließen, so wird uns dieses vielleicht Fr. 200,000 kosten. Mit dieser Summe könnte schon manches Sträßchen gebaut werden. In dieser Beziehung geht es sehr schnell abwärts. Man fängt al pari an und kömmt dann successive auf 98, 96, 95, 94 und weiter hinab. Der Kurs der Freiburger Staatspapiere ist schon auf 84 gestanden. In andern Staaten sieht es noch schlechter aus. Oestreich erhält statt Fr. 100 bloß Fr. 55 und Italien sogar nur Fr. 45. Keine Rede davon, daß wir dort anlangen werden, ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß man auf der abschüssigen Bahn des Schuldenmachens rasch fortschreitet. Vorgestern haben wir ein Anleihen von 2 Millionen beschlossen, heute wird die Aufnahme eines solchen von 3½ Millionen beantragt, und in der nächsten Session werden wir ein Projekt, für die Hypothekarkasse 2½ Millionen flüssig zu machen, zu behandeln haben. Wir haben ferner eine schwebende Schuld von circa 1½ Millionen. Ich möchte bei dieser Gelegenheit dem Herrn Finanzdirektor, der die Richtigkeit der Angabe, daß für Fr. 1,500,000 Avale ausgestellt seien, bestritt, erwiedern, daß es zwar möglich ist, daß gegenwärtig der daherige Betrag geringer ist, daß aber diese Angabe zur Zeit, da sie gemacht wurde, richtig war, wie dieß aus Aktenstücken hervorging. Der Herr Finanzdirektor glaubt, die vorhandenen Defizite können durch Einnahmenüberschüsse gedeckt werden. Ich bezweifle dieß, und glaube eher, daß man ein neues Anleihen von 2 Millionen zu Deckung der laufenden Schuld werde aufnehmen müssen. Ich glaube, diese Situation sei ernst genug, damit sich alle Freunde eines sorgsamen Haushalts die Hand geben und sagen: bis hieher und nicht weiter! Im

Volke hört man von allen Seiten sagen: macht was ihr wollt, nur keine neuen Schulden mehr. Wollen wir dessen ungeachtet heute eine weitere Station auf der Schuldenbahn fahren? Ich fürchte, es rufe dieß eine Reaktion hervor, und es könnte der Fall eintreten, daß in kurzer Zeit ein Großer Rath in diesem Saale sitzen würde, der das Büdget auf eine Weise beschneidet, wie es alle wahren Freunde eines besonnenen Fortschrittes nicht wünschen können. Ich stimme zu dem Antrage der Staatswirthschaftskommission, eventuell zu demjenigen des Herrn Trachsel.

Zyro. Die obschwebende Frage ist für den ganzen Kanton, namentlich aber auch für den Landestheil, den ich zu vertreten die Ehre habe, eine so wichtige, daß ich nicht umhin kann, meine Meinung darüber abzugeben. Ich glaube, es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die Vollendung des Straßennetzes eine nothwendige Sache ist. Es kann sich heute nur fragen, wie weit man im gegenwärtigen Augenblicke gehen soll. Sie haben früher durch mehrfache Beschlüsse erkennt, daß die Arbeiten an die Hand genommen und systematisch möglichst schnell im Interesse der Volkswirthschaft ausgeführt werden sollen. Die daherigen Beschlüsse datiren vom Anfang dieses Dezenniums und ziehen sich bis auf den heutigen Tag. In den letzten 6 Jahren sind verschiedene Fragen von großer finanzieller Tragweite behandelt worden, nur das Straßennetz ist stets verschoben worden. Aus dem Berichte der Baudirektion haben Sie entnommen, daß eine Menge Petitionen für Ausführung von Straßenbauten vorliegen, daß die Gemeinden sich zu Opfern bereit erklärten, wenn der Staat das Seinige thue, daß man aber bis zur Stunde immer genöthigt war, die Petenten auf die Ausführung des Straßennetzes zu vertrösten. Es unterliegt nach meiner Ansicht keinem Zweifel, daß einzelne Neubauten und Korrektionen von Straßen dringend nothwendig sind. Dieß hat die Baudirektion, der Regierungsrath und auch der Große Rath anerkannt. Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission sagt nun freilich, das Bedürfniß sei gar nicht so groß; wir haben ja prächtige Straßen, in der Nähe der Hauptstadt sogar Parallelstraßen. Vom Standpunkt eines Stadtberners aus kann man allerdings so räsonniren; denn da fehlt wirklich nichts. Es ist da ein Spinnengewebe von Straßen aller Art mit guten Trottoirs, außerdem noch Eisenbahnen nach allen Richtungen, so daß man wirklich ausrufen könnte: „Mein Lieb', was willst Du mehr?" Anders sieht es in andern Landesgegenden, namentlich im Oberlande aus. Der Herr Finanzdirektor hat bereits von der Grindelwaldstraße gesprochen. Ich könnte dießfalls auch ein Beispiel anführen, indem im letzten Winter die eidgenössische Post genöthigt war, wegen des schlechten Weges ihre Fahrt einzustellen, so daß die Passagiere gezwungen waren auszusteigen. Auch ist eine Anzeige auf Thierquälerei eingereicht worden, die aber weniger auf Rechnung des Kutschers, als auf Rechnung der schlechten Straße zu schreiben ist. Ich glaube, wo solche Uebelstände sich zeigen, sei Abhülfe dringend nothwendig. Es sei mir erlaubt, noch ein Beispiel anzuführen, das gegenwärtig in der Bevölkerung viel zur Sprache kommt und letzthin eine Versammlung in Thun veranlaßt hat. Es betrifft dieß die Thun-Neuhausstraße auf dem rechten Ufer des Thunersees. Die meisten von Ihnen sind wahrscheinlich mit den dortigen Verhältnissen bekannt und wissen, daß von Thun eine Straße bis auf Gunten geht. Von da führt nur ein schmaler, sogar lebensgefährlicher Fußpfad bis zum Neuhaus. Unterhalb der Nase ist ein sehr mildes, beinahe südliches Klima, wo der Kastanienbaum im Freien wächst und der Lorbeerbaum groß wird. Die dortige Lage gleicht ungefähr derjenigen von Montreux. Die Sage erzählt, es sei dort vor alten Zeiten, wo man noch nicht gewohnt war, gute Straßen zu haben, eine Stadt gestanden, die durch einen Bergsturz verschüttet worden sei. Ich glaube, daß etwas Wahres an dieser Sage sei, weil die dortige Lage wirklich ihres Gleichen sucht. Wenn Thun mit dem Oberland durch eine Straße auf dem rechten Ufer des See's verbunden wäre, so würde sich dort ein ganz anderes Leben entfalten. In der letzten Zeit hat deßhalb die Gemeinde Sigriswyl einen Beitrag von Fr. 6000 für diese Straße votirt, — auch ein Fingerzeig, daß ein wirkliches Bedürfniß vorhanden ist. Eine solche Straße wäre eigentlich lediglich eine Fortsetzung der Brünigstraße. Die ganze Straße ist auf Fr. 600,000 devisirt, allein vor der Hand würde es genügen, wenn sie bis auf Merligen hinab erstellt würde. Es ließen sich noch eine ganze Menge andere Beispiele anführen, und ich glaube daher, es unterliege durchaus keinem Zweifel, daß in dieser Richtung noch etwas Erhebliches geschehen sollte, abgesehen von nationalökonomischen Grundsätzen, von schönen Theorien, die Sie in verschiedenen Handbüchern lesen können, wonach Straßen bedeutend zum Wohlstand des Landes beitragen, was zwar gestern bezweifelt worden ist.

Es frägt sich nun, ob es in finanzieller Beziehung möglich sei, Opfer, wie sie gegenwärtig verlangt werden, zu bringen oder nicht. Es ist uns gestern ein solches Bild von unsern Finanzzuständen entworfen worden, daß gewiß jeder Anwesende davor zurückschreckte und sich fragte, ob wir denn eigentlich so tief gesunken seien. Der Herr Finanzdirektor hat heute bereits Balsam auf die Wunde geschüttet und namentlich durch Zahlen nachgewiesen, wie es komme, daß heutigen Tages, wenn ein größeres Werk ausgeführt werden solle, entweder ein Anleihen gemacht oder die Steuer erhöht werden müsse. Er hat nämlich den einfachen Satz bewiesen, daß ohne Bezahlung auf der Welt nichts gemacht werden könne, und daß wenn die bürgerliche Gesellschaft an den Fiskus höhere Anforderungen stelle, sie sich auch entschließen müsse, ihm unter die Arme zu greifen. Ich kann aus einer Statistik nachweisen, daß wir gegenüber andern Staaten durchaus nicht so schlecht stehen, wenn wir auch in den letzten Jahren genöthigt waren, einige Schulden zu machen. Aus einer Statistik von 1860 ergibt sich, daß für die Verzinsung ihrer Staatsschulden folgende Prozente der Einkünfte verwenden: Preußen 10, Frankreich 30, England 50, andere Staaten 20 u. s. w., die Schweiz, resp. der Kanton Bern, dagegen nur etwa 4. Ich gebe zu, daß seit 1860 dießfalls eine Aenderung stattgefunden hat, so daß im Kanton Bern vielleicht circa 10 % zu diesem Zwecke bezahlt werden. Immerhin stehen wir gegenüber andern Staaten noch günstig. Man muß sich übrigens auch fragen, zu welchem Zwecke wir Schulden machen. Im Interesse der Volkswohlfahrt, zu Bildung des Bürgers, zu Hebung des Verkehrs des Landes machen wir Schulden. Wir legen also das Geld auf eine Weise an, daß es sich sehr gut rentirt, zwar nicht dem Fiskus, wohl aber der Gesammtheit. Wir sollen uns daher von der Ueberzeugung leiten lassen, daß die von uns entlehnten Gelder wohl angewendet sind. Vor wenigen Monaten haben wir die Subvention der Jurabahnen beschlossen und erst noch in den letzten Tagen ein Anleihen für die Juragewässerkorrektion dekretirt. Damals sprach Niemand von unsern düstern Finanzzuständen. Es wäre sehr interessant, die Voten über die Jurabahnfrage nachzulesen. Da könnte man sich überzeugen, wie schnell die Ansichten wechseln können. Man hat eingewendet, es handle sich nicht bloß um 3½ Millionen, sondern es seien diese bloß der Anfang zu einem Anleihen von 10 Millionen; wenn wir heute A sagen, müssen wir später auch noch B, C, D ꝛc. sagen. Ich glaube, dieß sei nicht absolut richtig. Es handelt sich vor der Hand nur um Aufnahme eines Anleihens von 3½ Millionen, um den dringendsten Bedürfnissen gerecht werden zu können, und zwar wird diese Summe erst im Laufe von 6—7 Jahren verausgabt werden. Erst nach diesem Zeitraum wird die Frage wiederkehren, ob ein weiteres Anleihen aufgenommen werden solle oder nicht. Dann werden wir auch die Erfahrung gemacht haben, wie das Volk die Steuererhöhung aufnimmt; wahrscheinlich hat es dann selbst die Zügel in den

Händen. Wenn wir heute den Antrag der Straßennetzkommission annehmen, so sind wir später durchaus nicht gebunden, auf dem Wege der Anleihen weiter zu schreiten, wenn es sich zeigt, daß ein Mißgriff gemacht worden sei.

Man hat gestern und heute betont, daß die Gerechtigkeit die Annahme der Anträge des Regierungsrathes und der Straßennetzkommission verlange. Man kann vielleicht weniger von Gerechtigkeit, als vielmehr von Billigkeit reden. Ich theile die von mehreren Rednern ausgesprochene Ansicht nicht, daß es sich um ein Unternehmen handle, an dem der ganze Kanton in gleicher Weise betheiligt sei. Wenn man untersucht, in welchen Gegenden die Arbeiten ausgeführt werden sollen, so zeigt es sich, daß hauptsächlich das Oberland und auch der Jura, die übrigen Landestheile aber in geringerm Maße dabei interessirt sind. Ich erinnere mich auch noch wohl, daß man, als es sich um die Subvention der Jurabahnen handelte, sagte, das Oberland werde ebenfalls seinen Theil bekommen. Ich war dem Märit von 1846 niemals hold, und ich möchte nicht, daß ein solcher in einer spätern Verwaltungsperiode wiederkehren würde, es scheint mir aber, faktisch stelle sich die Sache doch mehr oder weniger so dar. Es scheint mir, wenigstens aus den Wirkungen der bisherigen Diskussion zu schließen, daß die Parteien sich theilweise nach Interessen gruppiren. Ich möchte Ihnen nun ans Herz legen, den Beutel nicht zu verschließen in dem Momente, da es sich darum handelt, einem einzelnen Landestheile und zwar demjenigen, dem man früher hie und da vorgerechnet hat, er sei der ärmste, auch einen Brosamen zukommen zu lassen, sondern erkennen Sie die Summe von 3½ Millionen, die nur zum Theil für das Oberland verwendet werden soll. Ich wiederhole, daß wenn es sich nach Verwendung dieser Summe zeigt, daß man einen Fehler begangen habe, ich einverstanden bin, daß ein anderes System befolgt werde. Beim gegenwärtigen Stand der Dinge hätte es aber wirklich den Schein, als ob der Staat gegenüber allen andern Landestheilen großherzig hätte sein können, jetzt aber, da es sich darum handelt, einem Bezirk, der auch ein Kind im Kanton Bern ist, unter die Arme zu greifen, auf einmal zurückschrecke und zwar aus einer Ursache, zu welcher der betreffende Bezirk auch mitgewirkt hat, wofür ihm aber die Verantwortlichkeit nicht allein aufgebürdet werden sollte. Denn wir können uns nicht verhehlen, daß wenn wir das Staatsbahndefizit nicht hätten, das Straßennetz einstimmig erkennt würde. Ich glaube, dieser Satz bedürfe keines weitern Beweises. Ich will zwar Denjenigen, welche den Vortheil der Staatsbahn genießen können, keinen Vorwurf machen, ebensowenig Denjenigen, die sie ins Leben gerufen haben; denn ich weiß, daß man nur das Wohl des Kantons zu fördern glaubte, indem man sie dekretirte, und daß die finanziellen Nachtheile nicht den Betreffenden, sondern anderweitigen Ereignissen und Verhältnissen zugeschrieben werden müssen. Thatsache aber ist, daß das Emmenthal die Vortheile dieses Unternehmens genießt, und daß es hauptsächlich ein Interesse daran hat; ich gebe gerne zu, daß man dem Emmenthal dieß schon oft vorgehalten hat. Ich möchte also da Niemanden einen Vorwurf machen, sondern frage bloß, ob Sie, die Hand aufs Herz, unter solchen Umständen und Verhältnissen um 3½ Millionen willen beschließen können, es solle in Zukunft nichts mehr gegeben werden. Finden Sie dieß mit Ihrem Gefühl verträglich, so werde auch ich mich darein schicken, ich glaube aber, es werde Keiner so räsonniren. — Es ist der Antrag gestellt worden, für den Fall der Annahme des Antrages der Straßennetzkommission das daherige Dekret der Volksabstimmung zu unterwerfen. Ich glaube, dieß sei der Sinn des Antrages des Herrn Trachsel; denn ich denke, wenn der Antrag der Straßennetzkommission verworfen würde, so würde man ihn dem Volke nicht vorlegen wollen. Alle Achtung vor dem Souverän! Ich glaube auch, daß er in allen Dingen das erste und das letzte Wort reden darf. Nach unserer Organisation kommt der Entscheid dem Souverän zu, und wenn das Volk den § 6, 4 der Verfassung ausgeführt wissen will, so wird sich der Große Rath nicht dagegen sträuben können und wollen. Dessen ungeachtet möchte ich diese Frage nicht vor Thorschluß der Volksabstimmung unterbreiten. Ich war auch bei der Frage der Subvention der Jurabahnen gegen die Vorlage ans Volk, obschon ich der Ansicht war, wenn das Volk belehrt und mit allen Verhältnissen vertraut gemacht würde, so würde es schließlich auch die Subvention genehmigen. Es wäre aber ein gehässiges Verfahren gegenüber dem Jura gewesen. Das Nämliche wäre nun in der vorliegenden Frage auch der Fall gegenüber denjenigen Landestheilen, welche bei den betreffenden Neubauten und Korrektionen am meisten interessirt sind. Nachdem nun eine Menge großartiger Unternehmen ohne Berufung ans Volk beschlossen und theilweise ausgeführt und erst noch vorgestern ein Anleihen von 2 Millionen dekretirt worden ist, ohne daß man irgendwie daran dachte, darüber das Volk zu befragen, will man nun auf einmal einen neuen Weg einschlagen und die Straßennetzfrage dem Volke zur Abstimmung vorlegen. Dieß würde sich gewiß nicht gut ausnehmen und wäre überdieß eine Feigheit von Seite des Großen Rathes. So lange das Volk das Referendum oder das Veto ꝛc. nicht verlangt, so ist der Große Rath nicht im Falle, von heute auf morgen in einer Spezialfrage an das Volk zu appelliren. Der Große Rath mag allenfalls, wenn er findet, es sei in der Luft, ein Gesetz erlassen, nicht aber mit einer Spezialfrage eine Ausnahme machen. So lange er auf seinem Posten steht, soll der Große Rath einerseits den Muth haben, nach bestem Wissen und Gewissen alles zu prüfen und darüber zu entscheiden, anderseits auch die Klugheit, sich in dieser Richtung nicht zu vergeben. Ich möchte davor warnen, unmittelbar bevor das Volk seine Rechte doch geltend machen wird, ausnahmsweise einen Beschluß, der hauptsächlich einzelne Landesgegenden im Auge hat, dem Volke zu unterbreiten. Dabei erkläre ich aber, daß es mir jedenfalls nicht bange macht, wenn das Volk zur Abstimmung berufen wird, indem ich zuversichtlich erwarte, daß die Mehrheit den Beschluß ratifiziren würde. Das Volk würde aber weiter gehen und sagen, man hätte ihm auch andere Fragen vorlegen sollen. — Ich empfehle aus voller Ueberzeugung und weil ich glaube, er liege im Interesse des Kantons und namentlich im Interesse des Friedens und der Lösung anderer Fragen, die an uns herantreten werden, den Antrag der Straßennetzkommission.

Herr Präsident. Es sind noch mehrere Redner eingeschrieben, und es ist sogar in Aussicht gestellt worden, daß noch mehrere neue Anträge werden gestellt werden. Diese Frage muß aber heute erledigt werden, da der Große Rath bloß noch heute bei Eiden geboten ist, es frägt sich daher, ob Sie um 1 Uhr die Verhandlungen bis um 2½ Uhr unterbrechen wollen oder es vorziehen, sie ohne Unterbrechung bis zum Schlusse fortzusetzen.

v. Goumoëns beantragt ohne Unterbrechung fortzufahren.

Michel dagegen beantragt, eine Unterbrechung eintreten zu lassen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Goumoëns		64 Stimmen.
" " " " "	Michel	72 "

Girard. Es ist nicht meine Absicht, die Versammlung lange aufzuhalten; da man indeß den Wunsch geäußert hat, daß ein Jeder seine Meinung über die vorliegende Frage ausspreche, so erkläre ich vorerst, daß ich mich auf den Stand-

punkt der Billigkeit stelle, und, von demselben ausgehend, einen Zusatz zu den Anträgen der Staatswirthschaftskommission beantrage. Nach meiner Ansicht sind es hauptsächlich der Jura und das Oberland, d. h. die entlegenen und keine Verbindungen besitzenden Gegenden, welche in erster Linie bei der vorliegenden Frage betheiligt sind, so daß es mich dünkt, man habe derselben mit Unrecht den Namen „Vollendung des Straßennetzes des Kantons" gegeben. Es handelt sich nach meiner Ansicht hier nicht um Ausführung eines kantonalen Straßennetzes, sondern nur um eine Ergänzung desselben. Wir haben dafür zwei Systeme vor uns: das erste ist die Aufnahme eines Staatsanleihens, um viele Straßen auf einmal zu erbauen; es ist klar, daß dieses Anleihen, wenn es erkennt wird, nur vermittelst einer Erhöhung der Steuern nach und nach abbezahlt werden kann. Im St. Immerthale, welches von der Geschäftsstockung schwer betroffen wird, ist man mit dieser Steuererhöhung nicht zufrieden. Man hat zwar wohl gesagt, das Volk müsse sich darein fügen. Allerdings, aber dann muß auch die Zahl der Weibel vermehrt werden, und glauben Sie, daß sich das Volk zu einer Steuer von zwei vom Tausend noch eine solche von zwei bis drei Zehntel gefallen lassen werde? Ein anderer Grund, welcher mich bestimmt, gegen die Anträge der Regierung und der Straßennetzkommission zu stimmen, ist der, daß dieses Netz nicht mehr in seiner Gesammtheit auszuführen ist, d. h. daß jetzt nicht mehr alle darin vorgesehenen Korrektionen vorzunehmen sind, da eine gewisse Zahl derselben bereits vollendet ist, indem die Direktion der öffentlichen Bauten mehrere davon, welche einen Theil des Netzes bilden, hat ausführen lassen, so daß für die Erstellung der noch nicht erbauten Straßen nicht mehr so große Summen, wie sie das Tableau angibt, erforderlich sind. Eine andere Frage, welche Herr Herzog bereits berührt hat, ist die, wie man gegenüber den Gemeinden in Betreff der von ihnen zu leistenden Beiträge verfahren und wie man es anfangen wird, um diejenigen, welche bereits mit Steuern überladen sind, zu bestimmen, noch größere Opfer zu bringen. In dieser Beziehung kann ich mich nicht auf den Standpunkt der Straßennetzkommission und der Regierung stellen. Der Standpunkt, von welchem die Staatswirthschaftskommission ausgeht, scheint mir weit zweckmäßiger zu sein, denn mit einem jährlichen Kredit von dem Betrage, wie sie ihn im Büdget auszusetzen beantragt, kann man etwas machen. Der Beweis liegt darin, daß die Baudirektion mit dem geringen Kredit, welcher ihr bis jetzt zur Verfügung stand, das Straßennetz bereits theilweise ausgeführt hat. Wenn man nun mit Fr. 30,000 einen Straßenbau, welcher Fr. 600,000 kostet, nicht anfangen kann, so muß die dafür bestimmte Summe irgendwo angelegt werden, damit sie einen Zins abwirft, welcher behufs Vermehrung des Kapitals alljährlich zu demselben geschlagen wird. Dieses Verfahren wird übrigens bereits in den Kantonen Aargau und Appenzell mit Erfolg angewendet, und man befindet sich dort sehr wohl dabei. Ich halte somit die meisten der gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission erhobenen Einwendungen nicht hinlänglich begründet, um demselben ein anderes Verfahren vorzuziehen. Ich für meinen Theil stelle mich auf den Standpunkt der Billigkeit, und von diesem Grundsatz ausgehend, muß man einen Unterschied machen. Wir dürfen nicht vergessen, daß, seit dem man im Kanton Bern angefangen hat, Straßen auf Staatskosten zu bauen, eine große Anzahl Gemeinden noch keine solchen haben. Seien wir also gerecht und fangen wir damit an, Straßen in denjenigen Gemeinden zu erstellen, welche deren noch keine besitzen. Dieß ist der Grundsatz, welchen die Billigkeit anzunehmen gebietet, und zu diesem Behufe beantrage ich die Aufnahme folgenden Zusatzes am Schlusse des Art. 2 der Anträge der Staatswirthschaftskommission: „in erster Linie in den Gemeinden, wo noch keine Straße der oben angegebenen Klassen besteht." Auf diese Weise erhielte die Gemeinde Sigriswyl eine Straße; das Gleiche wäre der Fall mit mehreren jurassischen Gemeinden, welche noch keine Verbindungsstraßen haben und dennoch regelmäßig bis auf den letzten Rappen ihre Steuern bezahlen; so würde auch der Clos du Doubs, welcher noch keinen Verbindungsweg besitzt, eine Straße erhalten. Ich empfehle Ihnen daher obigen Zusatzantrag als Ergänzung des Art. 2 der Anträge der Staatswirthschaftskommission.

König, Gustav. Ich ergreife in dieser Frage das Wort, weil ich weder mit dem Antrage der Regierung und der Straßennetzkommission, noch mit demjenigen der Staatswirthschaftskommission einverstanden bin. Regierungsrath und Straßennetzkommission beantragen die Aufnahme eines Anleihens. Die gegen diesen Antrag sprechenden Gründe sind heute und namentlich gestern so hinlänglich auseinandergesetzt worden, daß ich nicht darauf zurückkommen will. Aber auch der Antrag der Staatswirthschaftskommission gefällt mir nicht, weil er einfach den Büdgetansatz von Fr. 80,000 für Straßenbauten auf Fr. 170,000 erhöht in einem Momente, da das Büdget bereits festgestellt ist, und ohne daß irgend welche Mittel angegeben werden, wie diese Summe gedeckt werden könne. Ich glaube, die Frage der Aufnahme solcher Ansätze ins Büdget solle bei Gelegenheit der Berathung desselben und nicht mitten im Jahr behandelt werden. Auf der andern Seite ist nach meiner Ansicht die Mehrheit des Großen Rathes dafür, daß mit der Ausführung des Straßennetzes Ernst gemacht, die Hand ans Werk gelegt und die Sache nicht in infinitum verschoben werde. Von diesen Erwägungen geleitet, erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen: „In Ausführung des durch Großrathsbeschluß vom 14. März 1865 festgestellten Straßennetzes sollen während 10 aufeinander folgenden Jahren je Fr. 300,000 auf das Büdget genommen werden, das erste Mal auf dasjenige von 1869. Die daherigen Mittel sind, so weit die ordentlichen Einnahmen nicht hinreichen, durch Erhebung von Steuern zu beschaffen. Ueber die Verwendung dieser Summe entscheidet der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes." Nach diesem Antrag würde also keine Verschiebung stattfinden; der Große Rath würde in dieser Sitzung keine Erhöhung der Büdgetansätze beschließen, aber schon jetzt die Erklärung abgeben, daß in den nächsten Büdgets eine Summe von Fr. 300,000 zu Ausführung des festgestellten Straßennetzes aufgenommen werden solle. Ferner ist in dem Antrag der Grundsatz ausgesprochen, daß die erforderlichen Mittel nicht auf dem Wege eines Anleihens, sondern durch Erhebung von Steuern beschafft werden sollen. Ich sage ausdrücklich nicht durch Vermehrung der gegenwärtigen Steuern, denn es ist gar wohl möglich, daß neue Steuern, z. B. die Einregistrirungsgebühr, eingeführt werden können. Der dritte Antrag, über die Verwendung dieser Summe habe der Große Rath auf den Antrag des Regierungsrathes zu entscheiden, tritt dem sogenannten Märit entgegen. Es ist der Antrag gestellt worden, es solle die ins Büdget aufzunehmende Summe gleichmäßig auf die 6 Ingenieurbezirke vertheilt werden. Dieß möchte ich nicht von vornherein so bestimmt aussprechen; denn eine solche Vertheilung würde ganz sicher zur Folge haben, daß mit doppeltem Faden genäht würde. Die Regierung, die einen Ueberblick über alle auszuführenden Bauten hat, soll untersuchen, welche Bauten am dringendsten sind, und soll dem Großen Rathe bezügliche Anträge vorlegen. Ich glaube, wenn mein Antrag angenommen wird, so werde man allen Bedürfnissen gerecht. Man wird Denjenigen gerecht, welche kein Anleihen aufnehmen wollen, ferner Denjenigen, welche die Ausführung des Straßennetzes nicht verschieben, sondern mit aller Energie an die Hand nehmen wollen, endlich Denjenigen, welche die Vertheilung der Büdgetansätze nicht einem Märit anheimstellen wollen, sondern denen an einer rationellen Ausführung des Straßennetzes gelegen ist.

Burri, Johann. Es ist schwierig, jetzt das Wort zu ergreifen, nachdem so viele Redner ausgezeichnete Vorträge gehalten haben. Der Art. 3 des Antrages der Straßennetzkommission behält dem Großen Rathe die Bestimmung der Reihenfolge der Bauten, sowie die Genehmigung der Pläne vor. Sehr wahrscheinlich wird hiefür seiner Zeit vom Großen Rathe eine Kommission niedergesetzt werden, und ich möchte deßhalb den Antrag stellen, daß die Kommission amtsbezirksweise vertreten werde. Dieß würde zur Beruhigung des Volkes, zur Ausgleichung der Interessen und vielleicht auch zu Vermeidung eines großen Märits dienen. Man hat bereits eine Anzahl Straßen als dringend nothwenig geschildert. Ich möchte auch die Zustände in einer Ecke des Kantons schildern, nämlich im obern Theil des Amtsbezirks Schwarzenburg. Wir sind dort ein wenig zu hoch und ein wenig zu tief. Es sind bei uns in Beziehung auf das Straßenwesen Verhältnisse wie im Oberlande. Ich könnte Wunder von den dortigen Zuständen erzählen; ein einziges Beispiel mag genügen. Es gibt in unserm Bezirke Gemeinden, die zum Unterhalt ihrer Straßen 3—3½ ‰ bezahlen müssen. Auf einer Straße nach dem Kanton Freiburg ist schon öfters der Fall vorgekommen, daß Reisende ausspannen ließen und Leute anstellten, um Roß und Wagen den Stutz hinabzuführen. Ich möchte deßhalb auch diesen Bezirk zur Berücksichtigung empfehlen. Wir haben nicht das Glück, die Vortheile der Oberländerhypothekarkasse zu genießen, da wir zum Mittelland gerechnet werden. Auch sind wir in vielen andern Fällen ein wenig hintangestellt worden, so daß ich vom Großen Rathe erwarte, er werde uns wenigstens im vorliegenden Falle berücksichtigen.

Auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten, daß der Antrag des Herrn Burri verfrüht sei, indem man noch nicht wisse, ob überhaupt eine solche Kommission werde bestellt werden, wie der Antragsteller sie im Auge habe, zieht dieser seinen Antrag zurück.

v. Groß. Ich möchte hauptsächlich auf das von Herrn v. Gonzenbach Angebrachte Einiges erwiedern. Er hat gesagt, es stehe gar nicht so schlecht mit unsern Straßen, es könne Jeder unter sein Dach kommen, ohne daß er etwas dabei riskire, und andere Länder seien dießfalls viel schlimmer gestellt, als der Kanton Bern. Ich möchte Herrn v. Gonzenbach einladen, mir die Ehre zu schenken, mit ihm einen Ausflug zu machen. Wir wollen längs des Thunersees hinaufgehen und uns ins Oberland nach Grindelwald, ins Simmenthal, in die obern Gegenden des Amtsbezirks Seftigen und in den Amtsbezirk Schwarzenburg begeben, und wenn wir dann auf unserer Reise nicht die Beine gebrochen und überhaupt keinen Unfall erlitten haben, so können wir Gott danken. Der abgetretene Große Rath hat das Straßennetz beschlossen. Was ist seither geschehen? Vom Augenblicke an, da das Kind auf die Welt gekommen war, hat man das Büdget der Baudirektion gestutzt, und heute will nun die Staatswirthschaftskommission mit Fr. 170,000 Straßen zu bauen anfangen. Wie weit wird man damit kommen? Ich theile freilich die Ansicht des Herrn v. Sinner auch, daß man mit 3½ Millionen nicht Alles bauen kann. Es ist aber auch nicht gesagt, daß das Straßennetz für den Staat 10 Millionen koste; denn es läßt sich auf dem Tableau noch Vieles ändern und zustutzen. Man muß einmal den Grundstein legen. Dieß thut aber der Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht. Ich will nicht sagen, daß die Straßen in 7, und auch nicht, daß sie in 14 Jahren vollendet sein sollen. Ich bin froh, wenn das Straßennetz in 20 Jahren fertig ist. Herr Trachsel will die vorliegende Frage dem Volke zur Abstimmung vorlegen. Warum hat man dieß nicht schon mit frühern wichtigen Angelegenheiten gethan? warum will man jetzt mit dem Straßennetz eine Ausnahme machen? Unser Herr Präsident hat uns in seiner Eröffnungsrede darauf aufmerksam gemacht, daß wir die politischen Rechte des Volkes im Auge behalten sollen. Und seine materiellen Rechte, sollen die vernachläßigt werden? Ich glaube, das Volk lege mehr Gewicht auf seine materiellen, als auf seine politischen Interessen. Indem ich mich dem Antrage der Straßennetzkommission anschließe und ihn warm empfehle, unterstütze ich zugleich auch den Amendementsantrag des Herrn Vogel, daß die Regierung eingeladen sei, bis zur nächsten Herbstsitzung ein Tableau über die nothwendigen Straßenbauten vorzulegen. Bis dahin werden sich auch die meisten Gemeinden über die von ihnen zu leistenden Beiträge ausgesprochen haben, und erst dann kann die Reihenfolge der zu erbauenden Straßen festgesetzt werden.

Rieder. Es scheint mir, in der gegenwärtigen Verhandlung könne namentlich ein Punkt hervorgehoben werden. Eine der in der vorliegenden Frage Bericht erstattenden Kommissionen ist die Staatswirthschaftskommission. Diese steht neben der Kasse und sieht, daß dieselbe nicht eine besonders günstige Aussicht darbietet. Die andere Kommission hat der Große Rath gewählt, um zu untersuchen, ob das Straßennetz ausgeführt werden solle. Diese Kommission hat ihre Aufgabe im Schweiße ihres Angesichts gelöst, indem sie die verschiedenen Bezirke begangen hat, aus denen Begehren vorlagen. Diese Kommission hat etwas Anderes, etwas Dringenderes gesehen, als diejenige, welche ihren Blick in die Kasse geworfen hat. Die Straßennetzkommission bringt uns einen einstimmigen Antrag auf Ausführung des Straßennetzes. Daß es eine unparteiische Kommission ist, geht schon daraus hervor, daß in derselben keine Mitglieder sitzen von Guggisberg, Saanen, Frutigen und überhaupt von Ortschaften, welche Straßen am dringendsten bedürfen. Wenn die Kommission dennoch ihren Antrag einstimmig stellt, so sollte ihr doch in dieser Versammlung ein wenig Aufmerksamkeit geschenkt werden. Man hat gestern bemerkt, neue Straßen seien keine nothwendig, es könne Jeder mit seinem Wägelein unter sein Dach. Es frägt sich aber, ob die Interessen von Ortschaften, welche die Wohlthat einer Fahrstraße nicht genießen, gehörig gefördert sind. Ich glaube nicht und will dießfalls nur auf wenige Beispiele hinweisen. In solche Ortschaften meldet sich kein tüchtiger Lehrer, weßhalb die Bildung der dortigen Bewohner nicht diejenige ist, wie in andern Gegenden des Kantons. Mit den Geistlichen findet ein steter Wechsel statt, indem kein Geistlicher lange an einem solchen Orte bleibt. Aber auch der Verkehr leidet außerordentlich. Ich könnte einen Bezirk nennen, in welchem auf einer drei Stunden langen Strecke keine Fahrstraße ist, so daß die 140 Centner Rohstoffe für die dort betriebenen Gewerbe auf dem Rücken an Ort und Stelle gebracht werden müssen. Die fabrizirten Waaren im Gewicht von 60 Centnern müssen ebenfalls auf dem Rücken fortgeschleppt werder. Welches ist nun die Stellung der Deputirten aus solchen Ortschaften? Wenn es sich darum handelte, irgend ein Unternehmen zum Wohl des Landes zu beschließen, so hat man uns die Devise vorgehalten: „Einer für Alle, Alle für Einen!“ So ist die Subvention der Jurabahnen, die Juragewässerkorrektion ꝛc. erkennt worden. Wenn man nach dem Straßennetz fragte, so hieß es, dasselbe werde später an die Reihe kommen. Will man nun, was Gott verhüten möge, bei der Straßennetzfrage eine andere Devise aufstellen, die Devise: „chacun pour soi, et Dieu pour tous“, „Jeder für sich und Gott für Alle“? Ich möchte sehr davor warnen. Die gegenwärtige Sachlage macht den Eindruck, als ob bei abscheulichem Wetter Leute, die unter Dach sind, Andern, die am Regen sich befinden, zurufen, dort zu bleiben; denn das Naßwerden sei nicht so ungesund und unter Umständen sogar angenehm. Ich schließe mit der Bitte, daß Diejenigen, welche im Straßenwesen günstiger gestellt sind, die Lage der Andern, welche in dieser Beziehung nicht so gut stehen, berücksichtigen möchten.

Es fällt neuerdings die Motion abzubrechen (es ist 12¼ Uhr), dagegen statt um 2½ schon um 2 Uhr wieder zusammenzutreten.

Abstimmung.

Fortzufahren	64	Stimmen.
Für obige Motion	72	"

Wiederaufnahme der Verhandlungen um 2 Uhr.

Michel. Ich hatte nicht im Sinne, in dieser Frage das Wort zu ergreifen, weil ich weiß, daß in dieser Versammlung vielfach die Ansicht verbreitet ist, es handle sich nur um eine das Oberland betreffende Frage, und weil ich nicht gerne in einer Sache das Wort ergreife, wo man mir den Vorwurf macht, ich rede nur für ein Lokalinteresse. Wenn ich es gleichwohl thue, so sehe ich mich dazu hauptsächlich durch das Votum meines Freundes Zyro veranlaßt, der heute den nämlichen Standpunkt eingenommen und gesagt hat, es handle sich um eine namentlich das Oberland interessirende Frage. Ich anerkenne diese Ansicht nicht. Wir haben im Oberlande sogar Gegenden, welche sich zu den Befriedigten zählen können. So das Oberhasle, und dennoch ist heute ein Vertreter des Oberhasle mit schönen Worten für das Straßennetz eingestanden. Wir haben allerdings Gegenden, die bis dahin in Straßenfragen wie Stiefkinder behandelt worden sind, aber auch andere Gegenden des Kantons befinden sich in diesem Falle, z. B. die Amtsbezirke Schwarzenburg und Laupen, der Jura und einzelne Theile des Emmenthals. Es handelt sich also nicht um eine Lokalfrage, sondern um eine Frage, die mehr oder weniger das Interesse des ganzen Kantons betrifft. Da ich nun einmal das Wort ergriffen habe, will ich auch noch einige Ansichten berühren, die im Laufe der Diskussion ausgesprochen worden sind. Vor Allem möchte ich vor dem Motiv warnen, welches die Vertheidiger des Antrages der Staatswirthschaftskommission in Scene setzten, um denselben mundgerecht zu machen, daß nämlich bloß eine Verschiebung bis im Winter beantragt werde, wo dann dem Großen Rathe immer noch frei stehe zu beschließen, was er für gut finde. Dieses Motiv halte ich für sehr gefährlich. Ich bin überzeugt, daß im Winter die gleichen Herren die nämlichen Argumente vorbringen und sagen werden, daß unsere Finanzen die Ausführung des Straßennetzes nicht gestatten. Deßhalb sollen sich Diejenigen, welche die Ausführung des Straßennetzes wünschen, nicht durch dieses Motiv gefangen nehmen lassen. Auf die gleiche Linie, wie den Antrag der Straßennetzkommission stelle ich den Antrag des Herrn König. Ich halte seinen Antrag zwar für sehr gut gemeint, aber die Mittel, welche Herr König zur Verfügung stellen will, genügen nicht, um den dringenden Bedürfnissen zu entsprechen. Durch Annahme des Antrages des Herrn König würden wir daher zu nichts Anderm gelangen, als zum bisherigen Schlendrian. Man könnte eine Anzahl Straßen in Angriff nehmen, und wenn sie endlich fertig wären, müßte man wieder vorn anfangen. Die Frage der Nothwendigkeit des Straßennetzes ist vielfach auseinandergesetzt worden, und ich will Ihre Aufmerksamkeit deßhalb nur auf eine Klasse von Gemeinden und Straßen hinlenken, die bis dahin noch nicht berührt worden ist. Es betrifft die Straßen IV. Klasse, welche nicht rein auf Staatskosten gebaut werden, sondern nur Staatsbeiträge in Anspruch nehmen. Ich suche Beispiele, wo sie mir nahe liegen, im Amtsbezirk Interlaken. Dort sind 7 Berggemeinden, die bis dahin ohne alle und jede Verbindung, die man Straße nennen kann, geblieben sind. Es ist natürlich, daß in diesen ohnehin armen Gemeinden durch Anwachsen der Bevölkerung und Erbtheilung das Vermögen der Einzelnen sich stets vermindert, und es ist mit Gewißheit vorauszusehen, daß wenn es noch länger so fortgeht, diese Gemeinden der gänzlichen Verarmung entgegengehen. Ich halte dafür, das beste Mittel, diesen Leuten zu helfen, sei, ihnen Straßen zu verschaffen, die sie in die Möglichkeit setzen, ihre Produkte im Thale abzusetzen und dort ihren Verdienst zu suchen. Wollen Sie nun vor den Ausgaben für das Straßenwesen zurückschrecken und dann lieber genöthigt sein, für den Notharmenetat Ausgaben zu beschließen, um die vollständig verarmten Gemeinden zu unterstützen? Ich glaube das nicht. Ich will auch noch einige Worte sagen über die Gruppirung, in welcher uns die Gegner des Straßennetzes entgegengetreten sind. Die einen Gegner sind Diejenigen, welche schon bis dahin, wenn es sich um große Ausgaben im Staatshaushalte handelte, unter Hinweisung auf unsere Finanzlage warnten. Es sind dieß Herr v. Gonzenbach und seine Meinungsgenossen. Ich begreife diesen Standpunkt und ehre ihn; er ist wenigstens konsequent. Nicht begreifen aber kann ich den Standpunkt Anderer, die bis dahin, auch wenn es sich um viel größere Ausgaben handelte, die Finanzen des Kantons Bern stets im rosigsten Lichte darstellten und nun auf einmal in Katzenjammer verfallen. Ich gehe über auf zwei von Herrn v. Sinner geltend gemachte Argumente. Er hat sich als Freund des Straßennetzes erklärt, aber gesagt, daß die Mittel zu so großen Ausgaben nicht vorhanden seien. Wer trägt die Schuld davon? Etwa diejenigen Gemeinden und Gegenden, welche bis dahin im Straßenwesen unberücksichtigt geblieben sind? Nein, sondern diejenigen sind schuld an unsern verlotterten Finanzen, für welche man das Geld des Staates, ich möchte sagen verschwendet hat. Ich kann deßhalb dieses Argument gegenüber den Gemeinden, die heute auch Etwas verlangen, nicht gelten lassen. Herr v. Sinner verlangt ferner die Vorlage eines Tableau's über die mit den 3½ Millionen auszuführenden Straßen. Ich gebe zu, daß man, wenn man den Standpunkt des Herrn v. Sinner einnimmt und überhaupt gegen das Straßennetz ist, solche Argumente brauchen und suchen muß, den Leuten die Haare zusammenzuknüpfen. Ein alter Grundsatz sagt: Divide et impera! — Ich empfehle die Annahme der Anträge der Straßennetzkommission, sowie auch des Antrages des Herrn Trachsel; denn ich bin überzeugt, daß das Volk gegenüber den bis dahin im Straßenwesen unberücksichtigt gebliebenen Gegenden billig sein wird. Für den Fall, daß der Antrag der Straßennetzkommission nicht angenommen werden sollte, bin ich so frei, den Antrag des Herrn König zu unterstützen mit der Modifikation, daß der jährlich aufs Büdget zu nehmende Ansatz auf Fr. 350,000 festzusetzen sei, und zwar zum ersten Male pro 1868.

Steiner, Müller, Mitglied der Staatswirthschaftskommission. Ich war gestern fest entschlossen, in dieser Angelegenheit das Wort nicht zu ergreifen, über Nacht aber bin ich andern Sinnes geworden. Ich rede heute zum dritten Male in der Straßennetzangelegenheit, und man wird mir nicht den Vorwurf machen, es geschehe nicht im gleichen Sinn und Geist, wie ich vor drei und vor fünf Jahren geredet habe. Ich bin kein Gegner der Verbesserung und des Neubaues von Straßen, ich habe vielmehr oft den Satz ausgesprochen, von allen unsern neuen Schöpfungen erhalten und verdienen der neue Münzfuß und die neuen Straßen die allgemeinste Anerkennung. Ich habe in früherer Zeit oft Klagen über schlechte Straßen mit angehört; ich habe z. B. vielfach vernommen, die Seftigenstraße sei lebensgefährlich; vor zwei Jahren habe ich dort selbst einen Unfall erlebt, wobei ich das Leben hätte verlieren können und wo ich fast nur durch ein

Wunder unverletzt davon gekommen bin. Eine andere Straße, die Zweilütschinen-Grindelwaldstraße, kenne ich ebenfalls aus eigener Anschauung. Ich bereise sie oft, aber ihrer Gefährlichkeit wegen stets zu Fuß, auch wenn mir ein guter Freund anbietet, mich zu fahren. Diese Straße habe ich nie begangen, ohne Trümmer von Fuhrwerken am Straßenbord liegen zu sehen. Ich anerkenne nicht weniger das Bedürfniß der Korrektion der Simmenthalstraße, und habe nichts dagegen, wenn dafür gesorgt wird, daß die Nase am Thunersee nicht bloß zu Wasser umschifft, sondern auch mit Pferd und Wagen umfahren werden kann. Ich will keine Opposition erheben, wenn Herr Friedli für eine bessere Verbindung der Wynigenberge mit ihrer Umgebung einsteht. Ich anerkenne das Bedürfniß im Jura, welcher Landestheil zwar dem Großen Rathe in der Mehrzahl seiner Mitglieder am wenigsten bekannt ist, den ich aber in dieser Beziehung ebenfalls befriedigen möchte. Auch mein Herz ist voll von Straßenwünschen, ich will sie aber nicht auf dem Wege der Anleihen, des Schuldenmachens, sondern auf dem Wege der jährlichen Opfer befriedigen. Das ist der Satz, den ich vor 3 und vor 5 Jahren, zwar fruchtlos, verfochten habe, an dem ich aber festhalte. Für einen Eisenbahnbau oder einen großartigen Hochbau ist die Aufnahme eines Anleihens gerechtfert; denn man kann eine Eisenbahn bei dem großen dabei aufgewendeten Kapital nicht ein Jahrzehnt auf die Vollendung warten lassen, oder an einem Hochbau zehn Jahre bauen und erst im elften das Dach darauf setzen. Ganz anders bei einem Straßennetz. Ein solches eignet sich seiner Natur nach vollkommen zu einer allmäligen den Kräften des Volkes angemessenen Ausführung. Schlägt man da den Weg des Anleihens ein, so greift man damit dem Leichtsinn unter die Arme und geht der ungemessenen Begehrlichkeit, die hie und da im Volke auftaucht und welcher dessen Vertreter oft hier Ausdruck geben, fördernd an die Hand. Wenn Jahr für Jahr das Möglichste gethan wird und zwar nöthigenfalls durch eine Erhöhung der Steuer, so liegt darin der sicherste Regulator gegenüber der ungemessenen Begehrlichkeit einzelner Landestheile. Wir haben gestern den Vortrag des Herrn Berichterstatters der Straßennetzkommission angehört. Dabei hätte man glauben sollen, als höre man den Finanzdirektor des Kantons Bern. Herr Ott hat uns in seinem Finanzrapport einen Finanzplan auf 20, ja sogar 30 Jahre hinaus entwickelt, und zwar mit einer Zuversicht, als ständen seine Vorhersagungen so fest, wie die Wetterprophezeiungen des hundertjährigen Kalenders. (Heiterkeit.) Gegenüber diesen Zusicherungen kann ich nicht umhin, ein paar einfache Zahlen den Vertretern des Volkes und dem Volke selbst entgegenzuhalten. Wir haben bis jetzt 26½ Millionen Staatsschulden contrahirt, und wir haben ferner für die nächste Zukunft 20 Millionen neue Anleihen in bestimmter Aussicht. Für einzelne Summen haben wir bereits feste Verpflichtungen eingegangen, bei andern ist die Aufnahme von Anleihen mit der höchsten Wahrscheinlichkeit vorhanden. Diese neuen Anleihen werden unsere Staatsschuld auf 46½ Millionen bringen! Eine andere beunruhigende Thatsache liegt in dem Umstande, über den uns der wirkliche Finanzdirektor zu beruhigen suchte. Ich spreche von unserer schwebenden Schuld, die sich nach Einigen auf Fr. 1,500,000, nach Andern auf Franken 1,600,000 beläuft. Der Finanzdirektor hat zwar gesagt, es seien bloß für Fr. 800,000 Wechsel ausgestellt, er hat aber nicht eine ganz offene Sprache geführt. Ich hätte gewünscht zu vernehmen, warum man eine Summe von Fr. 1,600,000 genannt hat. Der Grund wird darin liegen, daß für eine gewisse Summe zwar nicht Wechsel, sondern vielleicht Schuldverpflichtungen in der Kantonalbank deponirt sind. Das kömmt aber aufs Gleiche hinaus, und wir haben die Gewißheit, daß gegenwärtig eine schwebende Schuld von Fr. 1,600,000 auf unsern Schultern lastet. Als Ende Januars die Staatswirthschaftskommission ihre Sitzungen abhielt, hat der Finanzdirektor ihr Kenntniß gegeben von der Aufnahme einer Summe von Fr. 400,000 gegen Wechsel. Weiter ist der Staatswirthschaftskommission von Seite des Finanzdirektors offiziell keine Mittheilung gemacht worden. Unter dem Eindruck dieser Fr. 400,000 hat die Staatswirthschaftskommission ihre Beschlüsse gefaßt. Wären dieselben nicht vielleicht noch strenger ausgefallen, wenn man gewußt hätte, daß diese flottante Schuld Fr. 1,600,000 betrage? Die Richtigkeit dieser Zahl wird auch durch das Faktum bewiesen, daß nach dem Bericht der Kantonsbuchhalterei die Summe der aufgelaufenen Defizite auf Ende 1867 sich auf Fr. 1,782,000 beläuft.

Wenn Sie heimgehen, Sie, Vertreter des Volkes, wenn Sie Ihrer Bevölkerung nichts heimbringen können, als den Antrag der Staatswirthschaftskommission, so sagen Sie Ihren Wählern, der Kanton Bern habe bereits eine Schuldenlast von 26½ Millionen und sei im Begriff, fernere 20 Millionen auf sich zu laden. Fragen Sie dann das Volk, ob es einverstanden sei, um jeden Preis in wenigen Jahren Straßen zu erhalten, oder ob es nicht den Beschluß der Landesvertretung auf allmälige den Kräften des steuerpflichtigen Bürgers angemessene Ausführung des Straßennetzes billige. Sagen Sie ferner dem Volk, daß jedes Landesanleihen ein Landesunglück sei. Wer die Vorgänge der letzten Jahre beobachtet hat, wird sich diesem Ausspruch anschließen. Bei jedem Anleihen ist der Kurs der Staatsobligationen tiefer hinabgedrückt worden. Bei jedem neuen Anleihen muß man sich drückendere Bedingungen gefallen lassen. Der Kurs unserer Staatsobligationen zu 4½ % ist schon zeitweise auf 90 % gesunken, so daß man für eine Obligation von Fr. 1000 bloß Fr. 900 zu bezahlen braucht, somit die Titel sich bereits zu 5 % verzinsen. In der letzten Zeit sind sie auf 94 gestiegen, sie werden aber sofort wieder sinken, wenn heute hier ein neues Anleihen beschlossen wird. Wenn wir so vorwärts gehen, so wird es bei uns bald gewaltig „östreichern". Sagen Sie dem Volke ferner, daß die Wirkung solcher Anleihen auf den Zinsfuß der grundsätzlich versicherten Darlehen unvermeidlich sei. Sagen Sie ihm, die bisher so wohlthätig wirkenden Wuchergesetze seien aufgehoben und es bestehen dießfalls keine schützenden Schranken mehr. Der Berichterstatter der Straßennetzkommission hat gestern auf den wachsenden Ertrag der Staatsbahn aufmerksam gemacht und seine Hoffnungen dadurch begründet, daß die Bahn mehr rentiren werde, wenn sie bis nach Luzern verlängert sei. Herr v. Gonzenbach hat bereits darauf geantwortet, daß diese Verlängerung der Linie nicht vom Himmel falle, sondern mit schweren Opfern von unserer Seite erkauft werden müsse. Ich will nicht hierauf zurückkommen, sondern dem Herrn Berichterstatter bloß eine andere Einwendung entgegensetzen, die nämlich, daß wir keinen Reservefonds haben und daher die Vermehrung der Einahmen wirklich nothwendig wäre. Schon früher habe ich oft auf diesen Umstand aufmerksam gemacht, und nachdem Sie mir das Vertrauen erwiesen haben, mich wider mein Erwarten in den Verwaltungsrath der Staatsbahn zu wählen, habe ich mich bemüht, einen Beschluß im Sinne der Abhülfe durchzubringen. Der Verwaltungsrath hat denn auch wirklich beschlossen, es sei auf Errichtung eines Reservefonds anzutragen, die Sache ist aber durch den abweisenden Beschluß des Regierungsrathes dahingefallen, bis sie auf dem Wege neuer Anzüge wieder angeregt wird. Bevor wir mit der Amortisation der Eisenbahnschuld beginnen können, kann es sich ereignen, daß wir ein neues Anleihen für die Erneuerung des Oberbaues der Staatsbahn aufnehmen müssen. Jedenfalls wird der Unterhalt und die Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials auf lange Zeit allfällige Mehreinnahmen in Anspruch nehmen.

Herr Ott hat gestern auf die Einführung der Einregistrirungsgebühr als neue Finanzquelle hingewiesen. Es ist merkwürdig, daß man auf der einen Seite Handel und Verkehr erleichtern will und auf der andern Seite einem andern ebenso nothwendigen Handel und Wandel den Schlagbaum

einer drückenden und gehässigen Steuer in den Weg legt. Wollen Sie die Straßen lieber auf einmal zugleich mit einer lästigen Steuer oder wollen Sie sie allmälig ohne diese Steuer? Das St. Gallische Volk hat erst vor wenigen Wochen sich durch das Veto die Stempelabgabe vom Leibe gehalten, und das mächtige England wollte, bevor Nordamerika von ihm losgetrennt war, eine Stempelakte durchsetzen, ist aber durch das freie Volk jenseits des Ozeans gezwungen worden, sie zurückzuziehen. Herr Ott hat ferner eine Erhöhung der Einkommenssteuer in Aussicht genommen. Was will das heißen? Die fix besoldeten Beamten können unmöglich höher besteuert werden; die erhöhte Einkommensteuer würde daher einfach auf dem Gewerbs- und Handelsstande lasten, der in diesem Jahre ohnehin schon ¼ mehr zu bezahlen haben wird, als früher. Wo sind unsere blühenden Gewerbe und Industrien? sie sind bald gezählt; ich erblicke sie höchstens da, wo man den Staat oder die Eidgenossenschaft zum Abnehmer hat. Ich mache, wenn es sich angesichts der wachsenden Finanznoth um die Erhöhung der Einkommensteuer handelt, die Vertreter unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung darauf aufmerksam, daß ein sehr einflußreiches Mitglied dieser Versammlung (nicht des Regierungsrathes), das gar oft hier seinen Einfluß geltend macht und seinen Willen durchsetzt, sich dahin ausgesprochen hat, man werde in Zukunft auch dem landwirthschaftlichen Berufe eine Einkommensteuer auflegen müssen. Merken Sie sich das wohl und sagen Sie es Ihren Wählern. Nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Gesetzgebung ist die Landwirthschaft von der Einkommensteuer befreit, und ich glaube, dieß sei gerecht. Ich weiß, daß der Bauer keine Gewerbssteuer zahlen kann. Man besinne sich daher wohl, bevor man zu einer Ausgabe, die eine derartige Last nach sich zieht, Hand bietet. Der Herr Berichterstatter der Straßennetzkommission hat ferner eine Progressivsteuer in Aussicht gestellt. Unsere gegenwärtige Verfassung verbietet jede Progressivsteuer, es bedarf daher zu deren Einführung einer Verfassungsrevision. Wollen wir soweit gehen, daß eine verhältnißmäßige Steuer zu Deckung unserer Verpflichtungen nicht mehr genügt und eine unverhältnißmäßige Steuer erhoben werden muß? Ich glaube mit meinem kleinen Eigenthum unter den Schranken der Progression hinwegzugehen; ich bin daher nicht persönlich betheiligt. Warum aber liegt gegenwärtig in den Banken so viel Geld? warum erhält der Grundeigenthümer gleichwohl kein solches auf hypothekarische Sicherheit? Hat nicht das Mißbehagen, das durch das ganze Land geht, und das auch der Kapitalist mitempfindet, hat nicht das Gefühl der Unsicherheit angesichts unserer bedrängten Finanzlage ihn veranlaßt, lieber seine Kapitalien zu niedrigem Zins in eine Bank, als zu höherm Zins auf Grundpfand anzulegen, damit er, sobald eine neue Steuer uns trifft, das Land verlassen und in einem andern Kanton dieser Steuer entgehen kann? Ich drohe nicht mit eigenen Absichten; denn ein Bürger des Mittelstandes geht nicht leicht aus dem Lande, wohl aber Solche, die an Vermögen über mir stehen. Schon gegenwärtig sind viele Kapitalien aus dem Kanton Bern in andern Kantonen angelegt. So haben viele reiche Bauern in den untern Amtsbezirken ihre Gelder in solothurnischen Banken oder auf Hypothek in jenem Kanton angelegt, weil eben das Vermögen im Kanton Bern mit den allerschwersten Steuern bedroht ist. Es kann dazu kommen, daß der gemeine Mann sein Geld lieber zinslos in den Boden vergräbt, wie die Türken, als daß er es ausleiht. Wenn man also das Kapital noch mehr erschrecken will, so lasse man nur von Zeit zu Zeit einen solchen Schreckschuß über die bevorstehende Einführung der Progressivsteuer los, wie dieß von Herrn Ott geschehen ist.

Der Herr Berichterstatter der Straßennetzkommission hat ferner auf die Trennung von Staat und Kirche zu Aeuffnung der Staatsfinanzen hingewiesen. Diese Trennung wird oft von sehr gläubigen Gemüthern gewünscht, da sie meinen, es werde ihrer religiösen Ueberzeugung Zwang angethan. Ich gehöre nicht zu diesen Leuten, sondern ich will die Landeskirche so lange als möglich erhalten helfen. Ich frage aber: ist es nicht ein sonderbarer Gedanke, die Landeskirche aufzugeben, um ein Spekulationsgeschäft zu machen? Der Staat hat zur Zeit der Reformation die Klostergüter eingesackt, im Anfange dieses Jahrhunderts die Kirchengüter der einzelnen Gemeinden in die Staatskasse zentralisirt und dafür die Geistlichkeitsbesoldungen übernommen. Werden die Gemeinden es sich gefallen lassen, daß ihnen der Staat, nachdem er die geistlichen Güter an sich gezogen, wieder die Besoldungen der Geistlichkeit auferlege? Könnte da nicht auch eine Zeit kommen, wo die Noth des Staates diesen veranlassen, die Schullehrerbesoldungen den Gemeinden einzig aufzubürden? Das sind die Konsequenzen solcher Finanzgedanken. Herr Ott hat ferner eine Steigerung des Nationalreichthums konstatirt, und zwar hat er sich dabei namentlich auf die Steuerregister gestützt. Es ist ganz natürlich, daß wenn bei jeder Steuerrevision das Grundeigenthum höher geschätzt wird, das Nationalvermögen auf dem Papier zunehmen muß; es ist dieß ein ganz einfacher Kunstgriff. Wird es aber immer so fortgehen? steht nicht vielleicht eine Zeit bevor, wo das Eigenthum wieder zurückgeschätzt wird? finden Sie nicht Liegenschaften genug unter der Grundsteuerschatzung zu kaufen? Ich kenne solche in Menge in der Stadt und deren nächster Umgebung. Ein ferneren Beweis des Nationalreichthums hat Herr Ott in dem Umstande erblickt, daß unser Volk jährlich 15 Millionen vertrinke. Da schließe ich umgekehrt und halte dafür, wenn unser Volk ein paar Millionen weniger vertrinken würde, so wäre der Nationalreichthum größer. Herr Ott hat ein drittes Symptom zu Beurtheilung unseres Nationalreichthums nicht angegeben. Ich meine das rasche Emporblühen von Pfandleihanstalten in der hiesigen Haupt- und Bundesstadt Bern. Vor einem Jahre wußte man noch nichts von einem solchen Institute. Da kam ein fremder Jude und errichtete eine solche Anstalt, die so prächtig emporblühte, daß es den Lenkern der Eidgenössischen Bank den Schlaf gebrochen hat und diese flugs ein ähnliches Institut unter ihren Fittigen errichtete. (Heiterkeit.) Die bisherige Anstalt verlangt dem Vernehmen nach von ihren armen Schuldnern 36 % jährlichen Zinses. Man kann daher die Errichtung einer zweiten ähnlichen Anstalt nur mit Freuden begrüßen, da sie wenigstens eine heilsame Konkurrenz ins Geschäft bringt. Immerhin bleibt die Entstehung und das rasche Emporkommen solcher Anstalten ein eigenthümliches Merkmal des Standes unseres Nationalreichthums, auf welchen der Berichterstatter der Straßennetzkommission mit so großem Vertrauen hinweist. Hat ein Bürger durch zu vieles Trinken allzusehr am Nationalreichthum gearbeitet, so geht er heim, nimmt Frau und Kindern das Deckbett weg, trägt es in die genannte Anstalt und geht wieder frisch daran, in einer Pinte den Nationalreichthum des Landes zu vermehren. (Heiterkeit.)

Ich habe meine Repliken auf den Vortrag des Berichterstatters der Straßennetzkommission beendet und wende mich nun zu demjenigen des wirklichen Finanzdirektors. Als dieser heute hier erschien, war seine Stirne düster und umwölkt. Er sprach von der Grabschrift eines französischen Ministers, von seiner eigenen Grabschrift und gedachte vielleicht im Stillen der Grabschrift der Bernerfinanzen und des Bernerwohlstandes. Ich glaubte, einen umgewandelten Finanzdirektor vor mir zu sehen und erwartete, heute werde er nun einmal anders sprechen, als bisher, aber, meine Herren, er ist doch immer der alte. (Heiterkeit.) Er hat, wie sein Vorgänger gestern, ein 20jähriges Büdget gemacht, dasselbe zwar ziemlich verklausulirt, aber mit nicht geringerer Bestimmtheit Versicherungen gegeben in alle Zukunft. Auf der einen Seite hat er sich sehr reservirt, auf der andern Seite beruhigt und versichert, der Staat gehe nicht zu Grunde. Warum findet er nicht endlich einmal den einzig richtigen Weg in solchen Fragen? Was eignet sich besser, als ein Straßennetz, das man

Stück für Stück ausführen muß, zur allmäligen Ausführung, die den Kräften des Volkes angemessen ist und dem Schwindel Thür und Thor nicht öffnet? Wer war Choiseul, den man citirt hat? Er war der Minister des ausgelassensten Herrschers Frankreichs, Ludwigs XV. Dieser wußte nichts Anderes zu thun, als Schulden auf Schulden zu häufen; die Ausgaben wußte er nie einzuschränken, und die Mittel hat er stets durch Anleihen herbeigeschafft. Wenn ihn seine Minister auf die Gefahren solcher Verwaltung aufmerksam machten, führte er das Wort im Munde: „Ceci durera bien autant que moi! Das wird wohl so lange halten, als ich lebe!" Seine Familie und sein Volk mußten die bittern Folgen eines solchen Regiments erdulden, sie bekamen den Kelch bis auf die Hefe zu leeren in den Schrecken der französischen Revolution. Ein Monarch, der seiner eigenen Interessen und des Wohles seines Volkes eingedenk ist, wird nicht so wirthschaften, wie Ludwig XV., sondern er wird dafür sorgen, daß wenigstens seine Nachkommen, seine Dynastie ihm auf dem Thron folgen können. Wie aber im republikanischen Gemeinwesen, wo nur die Wägsten und Besten obenauf kommen, um Land und Volk zu regieren? Sollten bei uns in dieser Beziehung nicht noch viel festere Grundsätze herrschen? Wie sehr widerspricht aber das Benehmen unserer Regierung demjenigen einer weisen und väterlichen Regierung? Ist nicht die volle Aufmerksamkeit derselben bloß dahin gerichtet, über die Klippe der nächsten Integralerneuerung hinüberzuschiffen, um damit wieder vier Jährlein fernerer Herrschaft zu erreichen? Könnte unsere Regierung von diesem momentanen persönlichen Interesse absehen, um nur auf das Wohl des Landes bedacht zu sein, so wäre auch dieß ein Akt der Hochherzigkeit, von der man gestern und heute so viel gesprochen hat. Vermöchte die Regierung sich zu einem solchen Akte aufzuraffen, so würde das Zutrauen, das vielfach geschwundene, in hohem Maße zurückkehren. — Ich habe in der Staatswirthschaftskommission nicht zu den Anträgen gestimmt, wie sie hier vorliegen, ich will mich aber nicht von meinen Kollegen trennen, da man bei so großen Fragen sich nicht zersplittern darf. Meine Ansicht hat sich derjenigen des Herrn König genähert, indem ich gewünscht hätte, daß für das laufende Jahr keine Ausgabe beschlossen, wohl aber bei der Berathung des Büdgets auf eine Anzahl, meinetwegen 10, Jahre hinaus ein Beitrag an die Straßenbauten in Aussicht genommen und derselbe durch die vermehrten Einnahmen oder wenn nöthig, durch eine Steuererhöhung gedeckt würde. Das scheinen mir die unwandelbar richtigen Grundsätze zu sein, nach denen der republikanische Staat geleitet werden soll. Ich schließe mich in erster Linie dem Antrage der Staatswirthschaftskommission an, kann indessen auch demjenigen des Herrn König beipflichten. Sollten diese Anträge verworfen werden, so stimme ich eventuell zu dem Antrage des Herrn Trachsel, daß die Anleihensfrage dem Volke in seinen Versammlungen zum Entscheide vorzulegen sei.

Hofer. Ich habe das Wort verlangt, um mich in dieser Sache möglichst kurz zu rechtfertigen. Ich erkläre von vornherein, daß ich zu dem Antrage der Straßennetzkommission und dem Amendement des Herrn Trachsel, eventuell auch zu dem Antrage des Herrn König stimme. Sie sehen daraus, daß ich vor Allem aus den Antrag der Staatswirthschaftskommission bekämpfe, und ich erlaube mir, in wenigen Worten nachzuweisen, daß von allen Anträgen, die hier zur Abstimmung gelangen werden, derjenige der Staatswirthschaftskommission am wenigsten gerechtfertigt ist. Dieser Antrag geht dahin, die Frage bis zum Herbst zu verschieben, weil unterdessen neue Materialien gesammelt werden können. Wenn Sie den Antrag der Staatswirthschaftskommission richtig auffassen und ihn mit seinen Motiven vergleichen, so werden Sie zu der Ueberzeugung gelangen, daß die wirkliche Absicht der Staatswirthschaftskommission nicht die ist, Materialien zu sammeln, sondern daß sie nicht den Muth hat, in dieser Sache bestimmte Anträge zu bringen, daß sie die Frage verschieben will, weil sie glaubt, die Wünsche oder Begehrlichkeiten, wie man sie nennt, werden sich später vielleicht nicht in der Weise erneuern, wie sie auf den heutigen Tag herangetreten sind. Wir sollen die Ergebnisse der Steuerreform und der Staatsbahn abwarten. Bezüglich der letztern ist wohl Niemand in Zweifel, welches Resultat der gegenwärtige Betrieb der Staatsbahn bringen werde, und auch der beste Freund derselben wird zugestehen müssen, daß sie uns einen regelmäßigen Ausfall von Fr. 600,000 bringt. Auch ich acceptire dieses Ergebniß, aber in dem Sinne, daß ich sage, wir haben in dieser Beziehung nicht mehr viel zu hoffen. Was die Steuerreform betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Schatzungen, wenigstens diejenigen des Grundeigenthums, bekannt sind. Sie sind in einem gedruckten Tableau enthalten. Wie viel die Steuererhöhung (oder Silberstrecke, wie man sie nennt) einbringen wird, wissen wir auch. Ebenso sind uns die Einkommensteuerschatzungen bekannt, obwohl ich hier beifügen muß, daß die Centralsteuerkommission, wenn ich recht berichtet bin, die Revision des Gesetzes beantragt. Ja, wenn man ein neues, allen Steuerpflichtigen convenirendes Gesetz und dessen Ergebnisse abwarten will, dann gebe ich zu, daß die Staatswirthschaftskommission ihren Zweck, Verschiebung der Frage auf eine Reihe von Jahren, erreicht; denn wir werden in Betreff der Einkommensteuergesetzgebung vielleicht die Erfahrung machen, wie Neuenburg, das seit Jahren an derselben ändert. Wenn man den Zweck will, den die Staatswirthschaftskommission im Auge hat, nämlich für Straßenbauten überhaupt nichts zu geben, dann ist der Antrag der Staatswirthschaftskommission gerechtfertigt. Wenn man warten will, bis die Ergebnisse eines neuen Einkommensteuergesetzes vorliegen, so werden noch 5 – 10 Jahre vergehen, und unterdessen kann man die Gemeinden, die Anspruch auf Straßenbauten haben, vielleicht todtschweigen. Stelle man sich nicht vor, daß man nach einem halben Jahr mehr wisse als heute. Aus dem vorliegenden Material und nach einer zweitägigen Debatte konnte sich Jeder ein Urtheil bilden. Wir sollen deßhalb auch den Muth haben, das letzte Wort in dieser Angelegenheit auszusprechen, damit das Volk und die betheiligten Landesgegenden wissen, woran sie sind. Sagen Sie entweder gerade, Sie haben die Mittel nicht mehr, weiter zu gehen, oder bewilligen Sie einen Beitrag an Straßenbauten. Heute ist der Moment da, wo Sie berufen sind, einen definitiven Entscheid abzugeben. Eine Verschiebung bis in Herbst nützt nichts; denn dannzumal werden die Gegner eines Anleihens ihre Ansicht nicht geändert haben. In Angelegenheiten, wo nicht die Begehrlichkeit Einzelner in Frage kommt, sondern wo dringende Wünsche des Landes zu befriedigen sind, soll auch die oberste Landesbehörde den Muth haben, ihre Meinung abzugeben, um so mehr, da beantragt ist, die Frage dem Volke zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Ich gehe über zur Frage selbst. Von Denjenigen, die in der Sache überhaupt etwas zu thun wünschen, sind zwei Wege vorgeschlagen: die Aufnahme eines Anleihens und die Beschaffung der nothwendigen Mittel durch Steuern. Es thut mir auch weh, die gegenwärtige Schuldenlast zu vergrößern, und ich denke, es werde Niemand zu dem Anleihen stimmen, der nicht von der absoluten Nothwendigkeit desselben überzeugt ist. In dieser Beziehung erlaube ich mir einige Bemerkungen über die Dringlichkeit der Sache. Wenn man den Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission gehört hat, so hätte man glauben sollen, es handle sich da um eine Luxusausgabe. Er hat von Parallelstraßen, von „Wägelen" ꝛc. gesprochen. Schon Herr v. Groß hat darauf aufmerksam gemacht, daß die Verhältnisse nicht überall so sind, wie man sie hier im Auge hat, sondern daß in Gegenden, die einen eminenten Verkehr haben, Straßen mit Gefällen und Stei-

gungen von 18—20 % sich finden. Wenn man bedenkt, daß diese Straßen mit beladenen Lastwagen befahren werden, so wird Niemand ihre Korrektion als einen Luxus betrachten. Ich will Sie nicht mit einzelnen Beispielen behelligen, das aber darf ich doch anführen, daß z. B. die Simmenthal-Straße bei Latterbach auf eine Strecke von 1½ Stunden nicht weniger als 13 Steigungen und 13 Gefälle von 10—12 % hat. Die Steffisburg-Schwarzenegg und die Grindelwald-Straße gehören zu den frequentirtesten des zweiten Ingenieurbezirks. Es gibt Tage, da erstere von 100 beladenen Wagen befahren wird, und doch hat sie Gefälle von 18 %. Ist es Luxus, wenn solche Straßen korrigirt werden? Ich glaube, es sei unnöthig, Ihnen die Nützlichkeit der Erstellung besserer Straßen nachzuweisen. Ich gehe mit Herrn Steiner nicht einig, der sagt, durch Straßen werde der Nationalreichthum nicht vermehrt. Pfandleihanstalten haben mit den Straßen nichts zu thun. Ich frage: hat man nicht schon die Erfahrung gemacht, daß einzelne Gemeinden Straßen erstellten, in Folge dessen sie auf Jahre hinaus 6—7 ‰ steuern mußten? Fragen Sie solche Gemeinden, ob sie solche Ausgaben als Luxusausgaben ansehen, und ob sie sich wieder in die frühern Verhältnisse zurückwünschen? Ich glaube, man dürfe in dieser Beziehung an das Volk appelliren. Herr Steiner hat gesagt, wir sollen sorgen, daß wir bei unserer Heimkunft unsern Wählern nicht sagen müssen, wir haben eine neue Schuld auf die Schultern des Staates geladen. Ich gebe zu, daß ein Vertreter des Mittellandes so räsonniren kann, stellen Sie sich aber an den Platz anderer Mitglieder des Großen Rathes. Ich will nicht von mir sprechen, ich glaube, ich bekomme keinen Vorwurf, ob ich so oder anders stimme, aber ich kenne Solche, die Vorwürfe erhalten würden, da sie seit Jahren ihre Wähler auf das Straßennetz vertröstet haben. Vor wenigen Tagen noch sagte mir ein solches Mitglied aus dem Amtsbezirke Frutigen, wenn das Straßennetz nicht durchgehe, dann wisse er nicht, was er seinen Wählern sagen solle. Ich begreife die Stellung eines solchen Vertreters. Ich glaube, man dürfe an das Gerechtigkeitsgefühl der Versammlung, aber auch an dasjenige des Volkes appelliren. Es ist wahr, daß wir drückende Steuern haben, und daß die Zukunft vielleicht noch eine Erhöhung derselben bringen wird. Die Steuer wird aber nie so willig getragen, als wenn sie billig vertheilt ist nach zwei Richtungen hin, so nämlich daß Jeder nach seinem Vermögen bezahlt und daß die Ausgaben des Staates in einem billigen Maßstabe vertheilt werden. Ist es aber eine billige Vertheilung, wenn seit 10 Jahren kein Rappen auf einzelne Bezirke, wie Oberland und Jura, verwendet worden ist? Wenn der Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen wird, so werden diese Bezirke mit Recht murren. Ich will nicht so weit gehen wie Herr Flück und sagen, daß sie die Steuer verweigern werden, so viel aber ist sicher, daß das Volk sich eine Steuererhöhung gefallen läßt, wenn die betreffenden Ausgaben gleichmäßig vertheilt werden. Wenn die Frage dem Volke zur Abstimmung vorgelegt wird, so bin ich überzeugt, daß dasselbe (ich nehme auch das Mittelland nicht davon aus) anerkennen wird, daß für solche Bezirke, die bisher leer ausgingen, etwas geschehen soll. Die Staatswirthschaftskommission anerkennt im Grunde die Nothwendigkeit, daß Etwas geschehe, sie sagt aber, die gegenwärtigen Verhältnisse erlauben es nicht, in dieser Sache vorzugehen. Ich bin überzeugt, daß die gestrigen Voten der Mitglieder der Staatswirthschaftskommission nicht ohne Eindruck auf Sie geblieben sind. Die Herren v. Gonzenbach und Karrer sind Autoritäten in solchen Dingen, allein auch Autoritäten können sich irren. Daß dieß bei diesen Herren der Fall war, erlaube ich mir in Kürze nachzuweisen. Ich mußte mich gestern fragen: ist das der gleiche Herr Karrer, der s. Z. der ganzen Ostwestbahngeschichte zu Gevater gestanden? der gleiche Herr v. Gonzenbach, der im letzten Jahre einen Bericht über die Jurabahnen ausgearbeitet hat? Bei Anlaß der Jurabahnfrage ist auch ein düsteres Bild der Staatsfinanzen gemacht worden. Da hat Herr Karrer gesagt, so finster müsse man die Sache nicht ansehen; er könne die Erklärung abgeben, daß der Ertrag der Staatsbahn sich von Jahr zu Jahr vermehren werde. Sie erinnern sich, was Herr Karrer gestern gesagt hat. Er hat früher die Zukunft immer rosig angesehen, gestern aber verlangte er, daß das Thor geschlossen und in Zukunft nichts mehr gegeben werde. Sie erinnern sich auch der vorzüglichen Rede, welche Herr v. Gonzenbach als Mitglied der Jurabahnkommission hier vor einem Jahre gehalten hat, und ich bin überzeugt, daß mancher Vertreter des Oberlandes, der in dieser Frage mit Widerwillen auf Bern gekommen ist, sich durch die Zusicherungen des Herrn v. Gonzenbach hat beruhigen und vielleicht verleiten lassen, für die Subvention der jurassischen Eisenbahnen zu votiren, indem er dachte, man sei dem Jura Etwas schuldig, wenn es sich dann um das Straßennetz handle, werde das Oberland auch an die Reihe kommen. Ich gebe zu, daß ein Mann, der eine solche Stellung einnimmt, wie Herr v. Gonzenbach, der bald in dieser, bald in jener Frage Bericht erstatten muß, sich hie und da widersprechen kann. Ich will ihm dieß nicht vorwerfen, ich möchte aber doch auf den auffallenden Widerspruch aufmerksam machen, der zwischen dem gestrigen Votum des Herrn v. Gonzenbach und seinem Votum über die Jurabahnfrage besteht. Herr v. Gonzenbach hat gestern gesagt, wir seien auf dem Punkte angelangt, da wir nichts mehr thun können. Ich erlaube mir nun, Ihnen einige Stellen seiner Rede über die Jurabahnen in Erinnerung zu rufen. Er hat uns damals vorgerechnet, wie viel der Kanton Bern für geistige Getränke, Tabak ꝛc. ausgebe und, wie Herr Ott, beigefügt, ein Volk, das so viel Luxusausgaben habe, stehe nicht am Rande des Abgrundes. Er wird denken, zwischen dem verflossenen und diesem Jahr sei ein Unterschied (Heiterkeit). Ja, es ist ein Unterschied, wir haben die Steuern erhöht. Das aber traue ich einem Nationalökonomen, wie Herr v. Gonzenbach zu, daß er schon vor einem Jahre ungefähr berechnen konnte, wie die Verhältnisse sich darstellen werden, und daß ihm die Augen nicht erst seither aufgegangen sind. Das gleiche denke ich auch von Herrn Karrer. Herr v. Gonzenbach hat sich in seinem Votum über die Jurabahnfrage folgendermaßen ausgesprochen: „Man sagt oft: Bern ist groß gewesen, es hat eine große Politik gehabt, ich frage aber: was heißt dieß „groß sein"? Groß ist meiner Ansicht nach nur, wer Opfer zu bringen im Stande ist." Haben Sie das auch in der gestrigen Rede des Herrn v. Gonzenbach gehört? (v. Gonzenbach: Das will nichts sagen! [Heiterkeit.]) Herr v. Gonzenbach hat gestern gerechnet, und ich gebe zu, daß er richtig rechnete, was sagte er aber vor einem Jahre? „Die schönsten Tage der Geschichte Bern's waren nicht die, an denen es rechnete, sondern groß war es, als es die Heerschaaren Karls von Burgund und die Krieger der Herzoge von Savoy nicht zählte." Ich bin überzeugt, daß das damalige Votum des Herrn v. Gonzenbach viele Mitglieder bewogen hat, für die Subvention der Jurabahnen zu stimmen. Ein Jahr nachher kehrt man die Sache um und sagt: wenn ihr groß sein wollt, so müßt ihr rechnen! Angesichts solcher Widersprüche glaube ich, es sei Pflicht eines jeden Mitgliedes der Versammlung, sich wohl zu besinnen, ob es dem Antrage der Staatswirthschaftskommission beitreten wolle oder nicht. Diese Bemerkungen sollen keineswegs die Wichtigkeit der Sache verwischen. Ich mache darauf aufmerksam, daß es sich nicht um künstliche Begehrlichkeit, sondern um dringend Wünsche solcher Gegenden handelt, welche bei der Gestaltung der neuen Verkehrsverhältnisse eben auf der Seite lagen und welche nun von ihrem Vater verlangen, daß er alle Kinder gleich behandle. Ich möchte da namentlich an das Emmenthal erinnern. Man hat es für eine Ehrensache gehalten, daß der Staat die Ostwestbahn auf seine Schultern nehme. Hier aber handelt es sich nicht bloß um eine Ehrensache, sondern um

eine Sache der Billigkeit, der Ausgleichung. Nachdem man nun seit Jahren verschiedene Anleihen gemacht hat, so sage ich: in Gottes Namen, seid billig und fügt den bereits gemachten Anleihen noch dieses letzte bei. — Ich will mich auf diese Bemerkungen beschränken. Ich glaubte, zwar nicht, weil ich etwa einer Gemeinde angehöre, in welcher Straßenbauten auszuführen sind, sondern weil ich zufällig Bezirke kenne, die nicht bloß aus Luxusrücksichten vor den Großen Rath treten und die Hülfe des Staates verlangen, mich verpflichtet, meinen Standpunkt klar zu machen. Ich gebe zu, daß an dem Netz verschiedene Veränderungen vorgenommen werden können. Es ist manche Straße darin vorgesehen, deren Ausführung nicht gerade ein großes Bedürfniß ist, im Ganzen genommen muß man aber sagen, daß die darin enthaltenen Straßen durchaus nothwendig sind. Wenn die Ansicht der Herren v. Gonzenbach und Karrer richtig ist, so ist in alle Ewigkeit nichts zu hoffen. Letzterer hat nicht nur von den bernischen Staatsfinanzen, sondern auch von den Finanzen der Eidgenossenschaft ein trübseliges Bild entworfen. Wenn wir warten wollen, bis der Staatsseckel wieder voll ist, so können wir den Wünschen der betreffenden Gegenden nie gerecht werden. Schließlich erkläre ich, daß ich auch zu dem Antrage des Herrn Trachsel stimme. In der Jurabahnfrage war ich gegen die Vorlage ans Volk, weil ich in einer Frage, wo $^{4}/_{5}$ des Kantons einer einzelnen Landesgegend gegenüberstanden, das Referendum nicht zum ersten Male in Anwendung bringen wollte. Hier nun sind die Verhältnisse anders, indem der ganze Kanton in der Straßennetzfrage mehr oder weniger interessirt ist. Das Volk weiß die Verbesserungen im Straßenwesen zu würdigen, und ich bin überzeugt, daß es billig und bereit sein wird, sich Opfer aufzulegen, um den bisher unberücksichtigten Landestheilen zu helfen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich hätte diesen Morgen gewünscht, daß man ohne Unterbrechung in der Verhandlung fortgefahren wäre, nach dem Votum des Herrn Hofer aber bin ich wahrhaftig froh, daß wir abgebrochen haben. Wenn ich da auf dem armen Sünderstuhl hätte sitzen müssen, ohne vorher eine Stärkung gehabt zu haben, so wäre es mir „g'schmucht" geworden (Heiterkeit). Nun habe ich eine Stärkung gehabt und erlaube mir, in vollem Ernst die Sache auseinanderzusetzen. Es ist ein bekanntes Stratagem nicht nur von Fürsprechern, sondern auch von Staatsmännern und in jedem Parlament, in Frankreich, in England und in den deutschen Kammern wie bei uns, üblich, daß wer einen Antrag oder eine Motivirung bekämpfen will, nicht dabei stehen bleibt, sondern etwas dazu thut. Der erste Redner, Herr Brunner, machte die Sache grau, der zweite, Herr Scherz, schwarz und der dritte, Herr Hofer, rabenschwarz! Meine persönliche Stellung in dieser Frage wäre außerordentlich leicht; denn als Präsident der Staatswirthschaftskommission brauche ich nicht mitzustimmen. Aber ich stehe doch zu dem Antrage der Staatswirthschaftskommission, welcher ein Kompromiß zwischen den verschiedenen Ansichten war. Wie hat sich die Sache der Staatswirthschaftskommission dargestellt? Als die Frage der Beschaffung der Geldmittel für die Ausführung des Straßennetzes vor zwei Jahren entschieden werden sollte, beschloß der Regierungsrath unterm 26. Januar 1866, es sei diese Frage zu verschieben, bis die Ergebnisse der Staatsbahn und der Steuerreform bekannt sein werden. Der Große Rath (der manchmal einen lebhaften und manchmal einen sehr ruhigen Kaffee trinkt) hat das hingenommen und keine einzige Stimme verlangte, daß der Regierungsrath sofort entscheide. Die Staatswirthschaftskommission mußte sich nun sagen, daß der letzte der beiden Faktoren, von welchen der Regierungsrath den Entscheid abhängig machen wollte, noch nicht bekannt sei. Die Staatswirthschaftskommission hat dieß in Gegenwart des Finanzdirektors ausgesprochen. Hätte dieser damals so geredet wie heute, dann wäre der Entscheid der Staatswirthschaftskommission sicher ganz anders ausgefallen. Der Herr Finanzdirektor hat heute erklärt, daß von der konsequentern Durchführung des Einkommensteuergesetzes höchstens eine Mehreinnahme von Fr. 50—60,000 zu erwarten sei. Herr Stämpfli war Präsident der Centralsteuerkommission und ich frage ihn, ob in derselben nicht eine ganz andere Ansicht obwaltete, und ob man den Mehrertrag nicht viel höher taxirte. Deßhalb wünschte die Staatswirthschaftskommission, es möchte der Entscheid, ob die Beschaffung der Geldmittel auf dem Anleihenswege oder auf dem Wege der direkten Steuer stattfinden solle, bis zum Herbst verschoben werden. Herr Hofer wandelt nun diesen Antrag um und sagt, die Staatswirthschaftskommission wolle gar nichts geben, da nach ihrer Ansicht neue Straßen zum reinsten Luxus gehören! Wo steht das, und wer hat das ausgesprochen? Die Staatswirthschaftskommission will nur den formellen Entscheid, ob Anleihen oder nicht, verschieben, sie will aber die Sache materiell behandeln, indem sie Fr. 250,000 ausgeben will. Herr Hofer stimmt eventuell zu dem Antrage des Herrn König, was für ein Unterschied ist aber zwischen den Anträgen des Herrn König und der Staatswirthschaftskommission? Herr Hofer will sich für das ganze Jahr vom nächsten Jahre an mit Fr. 300,000 begnügen, die Staatswirthschaftskommission will aber schon für dieses Jahr. obschon das Büdget bereits festgestellt ist, für $^{3}/_{4}$ Jahre Fr. 250,000 bewilligen. Es scheint, man wolle absolut Streit haben und den Teufel an die Wand malen. Sie werden erstaunen, wenn Sie sehen, wie nahe die verschiedenen Parteien einander stehen. Wir sind Alle einig darüber, daß ein verständiges Straßennetz einem wohlgeordneten Staate ansteht und seinen Reichthum vermehrt. Wir sind auch darüber einig, daß es eine Schuldenlast gibt, die zu stark werden kann, bei welcher alle Errungenschaften, wie bessere Bewaffnung, bessere Erziehungsanstalten, bessere Straßen ꝛc., in Frage gestellt werden. Uneinig sind wir einzig in der Form, wie die Geldmittel für das Straßennetz beschafft werden sollen. Darüber hat sich die unglückliche Staatswirthschaftskommission noch nicht ausgesprochen, welche hier so dargestellt worden ist, als bestehe sie aus Leuten, die alle in frühern Jahrhunderten geboren sind. Ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission, Herr alt-Regierungsrath Dähler, weiß als früherer Baudirektor, was Straßen einem Lande nützen; Herr Karrer war während langen Jahren Sekretär der Baudirektion und weiß dieß ebenfalls. Herr Thormann kann als Ingenieur dieß auch nicht verkennen, und Herr Steiner hat schon mehrmals gesagt, daß er, da er viele Straßen benutze, ihre Wichtigkeit anerkenne. Stelle man doch die Staatswirthschaftskommission nicht dar als ein Kollegium von Obscuranten, die seit Jahrhunderten die Augen geschlossen hatten und von den frühern blühenden Staatsfinanzen reden, wie mir heute der Herr Finanzdirektor vorgeworfen hat. Ich habe gesagt, die Geschichte der letzten 20 Jahre sei eine Warnung, daß man auf der schiefen Bahn der Anleihen nicht weiter gehe, ich ziehe aber ein blühendes Schatzgewölbe einem blühenden Staat so wenig vor, als der Herr Finanzdirektor. Herr Hofer hat gesagt, daß es sich heute um das letzte Anleihen handle. Dieß glaubte man schon von dem Jurabahn-Anleihen, und das nächste Mal, wenn es sich um ein Anleihen handelt, wird man wieder sagen, es sei das letzte. Ich nehme nichts zurück von dem, was ich bei Anlaß der Verhandlungen über die Jurabahnfrage sagte, namentlich wiederhole ich, daß nur der Staat groß ist, der Opfer zu bringen im Stande ist. Wir verlangen eben von der lebenden Generation Opfer und wollen sie nicht, wie Herr Hofer, auf die kommenden Generationen hinausschieben. Ich hätte übrigens bei der Frage der Jurabahnen, deren Subvention man als den Preis für die Vereinigung beider Kantonstheile darstellte, die Millionen vielleicht nicht votirt, wenn ich gewußt hätte, daß man ein Jahr später sagen würde: „Des millions, nous ne nous en inquiétons guère; ce sont

les sœurs de Charité que nous préférons.“ Hätte man das vor einem Jahre gewußt, so hätte die Einigkeit um einen billigern Preis hergestellt werden können. Herr Brunner erinnert sich nicht mehr, wie er in der Jurabahnfrage gestimmt hat. Ich kann es ihm sagen. Er wollte damals im Namen der Gerechtigkeit keine Eisenbahnen, heute aber will er im Namen der Gerechtigkeit Straßen. Es scheint, Herr Brunner ziehe den Granit dem Jurakalk vor (Heiterkeit). Und doch handelte es sich damals um eine große politische Frage. Ich habe sie im Berichte, den ich abfaßte, auch nicht anders dargestellt und sogar Zweifel darüber ausgesprochen, daß die materiellen Vortheile, welche durch eine jurassische Eisenbahn entstehen würden, von Bedeutung sein werden. In meinem Berichte mußte ich mich natürlich auf die Kantonsbuchhalterei stützen, mit der nun heute der Finanzdirektor nicht einig ist. Herr Henzi glaubte, eine Steuer von 2 ‰ werde auch noch genügen, wenn das Anleihen für die Jurabahnen gemacht sei. Heute aber haben wir eine solche Steuer und gleichwohl noch ein Defizit ohne Jurabahnen. Wir sind auch nicht sicher, ob das gegenwärtige Einnahmenbüdget für die Zukunft das nämliche bleiben wird; denn man hat bereits bemerkt, daß ein Locher ein Loch in dasselbe machen könnte. Der Kanton Zürich hat vor einem Jahre noch nicht an die gegenwärtige Bewegung gedacht, und auch wir können nicht sagen, wie es in einem Jahre bei uns gehen wird. Der Herr Finanzdirektor weiß nicht, ob die Fr. 67,000, welche wir in Folge des Abschlusses günstigerer Salzverträge gewinnen, sich nicht in einen noch größern Ausfall umwandeln werden. Ich weiß nicht, ob das Bernervolk die Ansicht des liberalen Vereins theilt, welcher glaubt, das Referendum könne nicht schnell genug eingeführt werden. Das aber weiß ich, welches Resultat herauskommt, wenn die Frage des Salzpreises vor das Volk gebracht wird. Napoleon I. hat gesagt: „Il n'y a que la France, qui combatte pour une idée.“ Darin aber sind alle Völker gleich, wenn Sie ihnen die Frage zur Abstimmung vorlegen, ob das Pfund Salz 5 oder 10 Rappen kosten solle. Ein Großer Rath dagegen sieht eher ein, daß es vielleicht mit Schwierigkeiten verbunden wäre, den Ausfall auf anderm Wege zu decken. Man hat ferner behauptet, ich habe gesagt, das Volk rauche seinen Tabak lieber auf schlechten Straßen, als auf guten, wenn es dafür hohe Steuern bezahlen müsse. So habe ich mich nicht ausgesprochen, sondern ich habe gesagt, das Volk werde lieber auf gute Straßen zwei Jahre länger warten wollen, um dann frei auf denselben verkehren zu können. Die Staatswirthschaftskommission will einfach den Entscheid über die Beschaffung der Geldmittel verschieben, damit aber Ihre Ungeduld nicht spreche wie Herr Hofer, will sie für das erste Jahr Fr. 250,000 bewilligen. Aber jetzt schon kann ich sagen, daß die Staatswirthschaftskommission dem Antrag des Herrn König nicht entgegentreten wird, zumal dieser Antrag auch in ihrem Schoße ausgesprochen worden ist. Der Herr Baudirektor wollte ursprünglich kein Anleihen aufnehmen, sondern jährlich eine Summe von Fr. 350,000 auf das Büdget setzen. Herr König will diese Summe auf Fr. 300,000 reduziren, und die Staatswirthschaftskommission beantragt, für $^3/_4$ Jahre Fr. 250,000 zu bewilligen. Dennoch stellt man die Sache so dar, als ob zwischen diesen Anträgen ein Unterschied sei, wie zwischen Böcken und Schafen. Was gewinnen Sie nun, wenn Sie der Staatswirthschaftskommission folgen? Mit einem Anleihen legen Sie sich eine Zwangsjacke an; denn da wird Ihnen in einem Fehljahre, wo die Früchte nicht gerathen, an dem Zinse nichts geschenkt. Herr Rothschild gehört dem Volke an, das unerbittlich ist. In dem Anleihensvertrage steht nichts von guten und schlechten Zeiten, und wenn Sie nicht zahlen, so sinkt der Kredit des Kantons Bern. Auf jeden Fall aber wird der Zinsfuß gesteigert. Bei dem letzten Anleihen wurde von vornherein eine Summe von Fr. 113,000 abgezogen, und bei jedem neuen Anleihen werden immer ungünstigere Bedingungen gestellt werden. Wenn nun für die Ausführung eines Theiles des Straßennetzes die Mittel auf dem Wege eines Anleihens beschafft werden, so müssen Sie auch für die Ausführung des übrigen Theiles den nämlichen Weg einschlagen. Es gilt daher auch hier das Wort: principiis obsta. Der Kanton Bern hat seine Straßen ohne Anleihen erstellt, und ich wiederhole, daß er verhältnißmäßig so schöne Straßen hat, wie andere Kantone. Man hat den Kanton Appenzell als Beispiel angeführt, man muß aber die dortigen Verhältnisse mit den unsrigen nicht in der Weise vergleichen, daß man nach dem Flächeninhalt rechnet, und dabei gewaltige Gebirge mitzählt. Dagegen lasse ich mir das in Appenzell befolgte System eher gefallen, wo an die Privaten appellirt worden ist. So hat man von Herrn Nationalrath Dr. Roth eine Summe von Fr. 30,000 für die dortigen Straßen verlangt, ich glaube indessen, daß dieses System bei den bernischen Großräthen wenig Anklang finden würde. Ich sage also: wenn Sie auf dem Wege der Steuer und möglicherweise der erhöhten Steuer vorgehen, so behalten Sie ihre Freiheit. Man sagt stets, der politische Horizont sei mit unheilschwangern Wolken bedeckt. Würden Sie nun wohl, wenn ein Krieg ausbräche und Sie Ihre ganze Armee auf die Beine stellen müßten, Straßen bauen? Nein, sondern in einem solchen Jahre würden Sie Ihre ganze Nationalkraft zu Vertheidigung Ihrer Unabhängigkeit verwenden und nicht an den Scherli- oder Gutenburgstutz denken. Wenn Sie aber auf dem Wege des Anleihens vorgehen, dann müssen Sie auch in einem solchen Jahre Ihre eingegangenen Verpflichtungen erfüllen, und da könnte man dann den in der letzten Woche angeführten Satz umkehren und sagen: „Les financiers sont des gens sans cœur et sans entrailles.“ Dieß ist also der Unterschied zwischen den gestellten Anträgen. Für dieses Jahr will die Staatswirthschaftskommission Fr. 250,000 bewilligen, ich darf aber sagen, daß für die Zukunft Fr. 300,000 in's Büdget für Straßenbauten aufgenommen werden sollen. Können wir dann noch höher gehen, so sind wir es auch zufrieden. Wir wollen das Straßennetz ausführen so schnell und so zweckmäßig als möglich, aber unter Bewahrung der möglichsten Freiheit. Wir wollen dafür nicht ein neues Anleihen aufnehmen, während wir, wie Herr Steiner sagte, in nächster Zukunft unsere Schuldenlast auf 46 Millionen erhöhen müssen. Allerdings besitzen wir glücklicherweise für einen Theil dieser Summe einen Gegenwerth. Wenn Herr Zyro auf andere Staaten hinweist, die noch viel mehr Schulden haben, als wir, so mache ich darauf aufmerksam, daß es Staaten gibt, die weniger Schulden haben, als der Kanton Bern. Ich richte mich lieber nach den letztern Staaten. Dieses Argument des Herrn Zyro erinnert mich an das Lied: „Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann!“ (Heiterkeit.) Das kleine Solothurn, das unter den nämlichen klimatischen und Bodenverhältnissen lebt wie wir, das sogar katholisch ist und viele Feiertage hatte, steht dennoch in Bezug auf seine Staatsfinanzen besser als der Kanton Bern, während es viele Jahrhunderte hindurch viel ungünstiger gestanden ist. — Zum Schlusse wiederhole ich, daß kein Widerspruch zwischen meinem Votum über die Jurabahnfrage und dem jetzigen besteht. Ich sage nochmals: seien Sie opferwillig! wenn Sie Straßen wollen, so schieben Sie die Last nicht auf die künftige Generation, sondern setzen Sie sich den Moderator selbst auf. Vertheilen Sie die Summe von 3 oder wenn Sie es vorziehen von $3^1/_2$ Millionen, statt auf 7, auf 10 Jahre, und schaffen Sie dieselbe nicht auf dem Anleihenswege, sondern auf dem Wege des Büdgets, wenn nöthig, der Steuererhöhung, herbei.

Es wird Schluß verlangt.

Abstimmung.

Für Schluß . . . . . Mehrheit.

Herr Präsident. Es haben noch das Wort verlangt die Herren Regierungsrath Kilian, Ott und Karrer. Gemäß dem Reglemente ertheile ich zu Anbringung von Berichtigungen noch den Herren Berichterstattern Kilian und Ott das Wort, Herrn Karrer aber, der nicht Berichterstatter ist und bereits gesprochen hat, kann ich dasselbe, da Schluß erkennt ist, nicht mehr gestatten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn der Große Rath nicht Schluß erkennt hätte, so wäre ich im Falle gewesen, Einiges auf das erste Votum des Herrn v. Gonzenbach zu erwiedern, nun aber habe ich mich nach Vorschrift des Reglementes auf bloße Berichtigungen zu beschränken. Jedenfalls hätte ich eine andere Ansicht, als Herr v. Gonzenbach, über die von ihm angerufenen Autoritäten, Seneca, den Landgraf Philipp von Hessen und Stockmar, ausgesprochen. Für die erstern zwar hätte ich keine Veranlassung, eine Lanze zu brechen, wohl aber für Herrn alt-Regierungsrath Stockmar, der jetzt im Grabe liegt. Darum aber kann es sich jetzt nicht handeln, sondern ich habe mich vor Allem aus über die bezüglich der Nothwendigkeit der Bauten erhobenen Zweifel auszusprechen. Darüber nur zwei kurze Bemerkungen: Bereits im Jahr 1842 ist von der Regierungsbehörde ein Straßennetz aufgestellt worden, in welchem eine Menge Straßen enthalten waren, die noch heute, 26 Jahre später, nicht erstellt sind und nun auch in dem neuen Straßennetz figuriren. Selbstverständlich waren diese Bauten auch in der Vorlage von 1849 enthalten. Wenn also die Erstellung dieser Straßen schon vor einem Vierteljahrhundert als nothwendig anerkannt worden ist, so scheint mir denn doch das Bedürfniß genügend constatirt. Seither sind in jedem Jahre eine große Anzahl Vorstellungen eingelangt, welche die Dringlichkeit einzelner Straßenbauten auseinandersetzten, denen aber bis jetzt nicht Genüge geleistet werden konnte. Ferner ist in den Verwaltungsberichten der Regierungsstatthalterämter pro 1867 den verschiedenen nothwendigen Straßenbauten gerufen worden. Es würde zu weit führen, Ihnen die betreffenden Stellen vorzulesen, Sie würden sich aber daraus überzeugen, daß keine unnöthigen Straßen in das übrigens vom Großen Rath bereits genehmigte Tableau aufgenommen worden sind.

Bezüglich der verlangten Vervollständigung der Vorlage mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn es sich einmal um die Ausführung der Bauten handelt, spezielle Vorlagen immer noch vorbehalten sind, so daß der Große Rath, wenn er heute das Eintreten beschließt, durchaus nicht die Waare im Sacke kauft. Sowohl im Regierungsrath als in der Straßennetzkommission ist bemerkt worden, daß dem Großen Rathe dermal noch kein spezielles Tableau für die zunächst auszuführenden Bauten vorzulegen sei, damit nicht über die bei der Ausführung zu beobachtende Reihenfolge ein „Märit" im Großen Rathe entstehe. Ist einmal ein grundsätzlicher Beschluß gefaßt, so wird der Große Rath besser im Falle sein, sich über diese Frage auszusprechen und zu entscheiden, ob einzelne der auf dem Tableau figurirenden Bauten auf eine spätere Zeit verschoben, andere dagegen in den Vordergrund gestellt werden sollen. Uebrigens stellt der Großrathsbeschluß vom 14. März 1865 einen wichtigen Faktor für die Beurtheilung und Entscheidung der Frage über die Reihenfolge der auszuführenden Straßen auf, indem er die Rangordnung der Ausführung auch von der Leistungsfähigkeit und von den Leistungen der Gemeinden und übrigen Interessenten abhängig macht. Wenn Ihnen also auch das Tableau auf den heutigen Tag vorgelegt würde, so könnte man doch nicht mit Bestimmtheit sagen, welche Bauten in den Vordergrund zu stellen seien, sondern müßte dieß eben von den Leistungen der Gemeinden abhängig machen. In großen Zügen ist aber bereits bemerkt worden, daß mit den 3½ Millionen oder mit den Büdgetansätzen, wie sie der Antrag der Baudirektion vorschlägt, wichtige Staatsstraßen korrigirt und neue Straßen zu Verbindung von Eisenbahnstationen nicht nur mit Ortschaften, sondern auch mit ganzen Landestheilen erstellt werden können. Es ist ferner bemerkt worden, daß eine Menge Straßen III. Klasse, namentlich im Jura, noch nicht gebaut seien und daß auch diesem Bedürfnisse vollständig entsprochen werden könnte, wenn die betreffenden Gemeinden sich die nöthigen Opfer auferlegen. Diese Auskunft sollte für eine grundsätzliche Schlußnahme genügen. Es handelt sich da nicht darum, Versteckens zu spielen, sondern sobald ein prinzipieller Beschluß da ist, wird gemäß dem Antrage des Herrn Vogel das Tableau einer Revision unterworfen, und es werden auch die Opfer, welche die Gemeinden für Straßenbauten zu bringen bereit sind, berücksichtigt werden. Ich habe Herrn Vogel bereits persönlich bemerkt, daß in der zu bringenden Vorlage das Nöthige werde auseinandergesetzt und bezeichnet werden und es deßhalb unnöthig erscheine, einem solchen Antrag Folge zu geben. Sollte der Antrag der Staatswirthschaftskommission obsiegen, so wird die neue Vorlage sehr verzögert, wird aber heute ein grundsätzlicher Entscheid gefaßt, so wird sie um so früher gemacht werden. — Ich erlaube mir nun noch einige Worte über den Antrag der Staatswirthschaftskommission, welche zu den bereits auf dem Büdget stehenden Franken 80,000 noch Fr. 170,000 bewilligen will. Der Herr Finanzdirektor hat heute gesagt, bei Vertheilung dieser Summe auf die einzelnen Ingenieurbezirke würden einem solchen für Staatsbauten nur etwa Fr. 30,000 zufallen. Diese Darstellung ist indessen nur allzugünstig. Ich habe nämlich berechnet, daß diese Fr. 170,000 so zu sagen einzig für Beiträge an Gemeinden verwendet werden könnten, und zwar nicht etwa bloß für auszuführende Bauten, sondern für Abschlagszahlungen. Die auf dem Büdget stehenden Fr. 80,000 sind von den in Ausführung begriffenen Bauten von Straßen III. und IV. Klasse vollständig in Anspruch genommen. Es liegen noch so viel Begehren vor, daß weitere Fr. 170,000 nicht einmal für gehörige Abschlagszahlungen für die verlangten Straßenbauten genügen würden. Diese Andeutungen beweisen gleichzeitig auch das Bedürfniß der Erstellung neuer Straßen. Viele Gemeinden haben beschlossen, bedeutende Opfer zu bringen, zu welchen Beschlüssen, namentlich im Jura, zwar auch die verdienstlose Zeit beigetragen hat, indem man durch diese Bauten den Armen einen Verdienst zuwenden wollte, abgesehen davon, daß die Gemeinden selbst mit Rücksicht auf die gegenwärtig niedrig stehenden Taglöhne, einen Vortheil dabei finden, wenn sie den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Ausführung der Straßen benutzen. Erwarten Sie also nicht, daß mit Fr. 170,000 Staatsstraßen korrigirt werden können. — Herr König stellt gleichsam einen Mittelantrag zwischen dem Antrag der Regierung und demjenigen der Staatswirthschaftskommission. Er will nämlich vom Bauanleihen absehen und jährlich eine bestimmte Summe aufs Büdget setzen und diese, soweit sie nicht durch die ordentliche Verwaltung bestritten werden kann, durch eine Steuererhöhung decken lassen. Herr König nimmt dabei an, daß die Bauten in diesem Jahr nicht begonnen, sondern bloß die nöthigen Vorbereitungen getroffen werden können. In erster Linie kann ich, da ich den Antrag des Regierungsrathes und der Straßennetzkommission unterstützen soll, dem Antrag des Herrn König nicht beipflichten. Da er indessen in eventuelle Abstimmung kommen wird, so muß man sich darüber klar werden. Ich möchte nun Herrn König anfragen, ob sein Antrag so verstanden sei, daß die Ziff. 4 des Projektbeschlusses durch folgende ersetzt würde: „Für die Ausführung der dringendsten Bauten, seien es Straßenneubauten und Korrektionen, oder Beiträge an Straßen III. und IV. Klasse, sollen während 10 aufeinanderfolgenden Jahren je Fr. 300,000 auf das Büdget genommen werden und zwar das erste Mal auf dasjenige von 1869. Die daherigen Mittel sind, soweit die ordentlichen Einnahmen nicht hinreichen, durch Erhebung von Steuern zu beschaffen." Ich stelle also die Anfrage an Herrn König, ob sein Antrag die

Ziff. 4 des Projektbeschlusses vertrete, und im Fernern möchte ich ihn fragen, ob er sich nicht in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Baudirektion dazu verstehen könnte, daß jährlich statt Fr. 300,000 Fr. 350,000 aufs Büdget gesetzt werden. Diese Anfrage geschieht selbstverständlich nur für den Fall, daß der Große Rath einen Beschluß auf solcher Grundlage, statt auf derjenigen eines Anleihens, fassen sollte.

Schließlich spreche ich den Wunsch aus, Sie, Herr Präsident, meine Herren, möchten bedenken, daß zwei größere Nationalunternehmen auch in dieser Verwaltungsperiode beschlossen worden sind: die jurassischen Eisenbahnen und die Juragewässerkorrektion. Hier nun handelt es sich ebenfalls um ein Nationalunternehmen, das seit vielen Jahren auf den Traktanden nicht nur der Landesbehörde, sondern des bernischen Volkes steht. Möchten Sie Ihren heutigen Beschluß würdig an die beiden frühern Beschlüsse anreihen, damit gesagt werden kann, es seien in dieser Verwaltungsperiode drei Denkmäler gesetzt worden, die dem Bernervolk zur Ehre und materiellen Wohlfahrt gereichen.

König, Gustav, ist damit einverstanden, daß sein Antrag an die Stelle des 4. Dispositivs des Projektbeschlusses der Straßennetzkommission trete, doch soll dieses dann folgende Fassung erhalten: „Für die Ausführung der dringendsten Bauten, seien es Straßenneubauten und Korrektionen oder Beiträge an Straßen III. und IV. Klasse sollen während 10 auf einander folgenden Jahren je Fr. 300,000 auf das Büdget genommen werden. Die daherigen Mittel sind, soweit die ordentlichen Einnahmen nicht hinreichen, durch Erhebung von Steuern zu beschaffen." Im ersten Dispositiv wäre sodann die Jahreszahl 1868 zu ersetzen durch 1869. Dagegen kann der Redner die zweite Anfrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes nicht bejahen; er bemerkt zwar, daß er persönlich nichts gegen die Aufnahme einer Summe von Fr. 350,000 auf das Büdget hätte, daß aber viele Mitglieder für Fr. 300,000 stimmen werden und somit ein Fallenlassen seines Antrages bloß zur Folge hätte, daß derselbe von anderer Seite wieder aufgenommen würde. Uebrigens sei der Antrag auf Fr. 350,000 bereits gestellt und es sei deßhalb zweckmäßig, den Großen Rath entscheiden zu lassen.

Herr Berichterstatter der Straßennetzkommission. Ich wäre gerne etwas einläßlich auf die gemachten Bemerkungen eingetreten, namentlich hätte ich gewünscht, mich noch mit meinem verehrten Herrn Nachbar Steiner zu beschäftigen, da aber Schluß erkennt ist, so ist mir dieß nicht gestattet. Uebrigens würde es wahrscheinlich auch nicht viel nützen, in diesen Krieg neue Spieße zu tragen; denn Jeder hat seine Ansicht gewiß bereits gebildet. Auch kann ich sagen, daß viele der schönen werthvollen Reden des Herrn Steiner die Remedur in sich selbst tragen. Man könnte sagen, „bange machen gilt nicht", und das französische Sprichwort „qui dit trop, ne dit rien" ließe sich vielleicht auch auf das Votum des Herrn Steiner anwenden. Ich hätte gerne auch über den Finanzhaushalt der Eidgenossenschaft gesprochen, die ebenfalls im Falle war, Anleihen zu machen, doch will ich jetzt darauf nicht eintreten. Meine Ansicht ist die, daß wir nie werden aufhören können, Schulden zu machen. C'est la force des choses, wie Herr v. Gonzenbach einmal sagte. Es werden eben immer Bedürfnisse da sein. Wir sollen nur stets dafür besorgt sein, daß wir die gemachten Anleihen amortisiren können. Die Straßennetzkommission ist bei ihrem Antrage von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß zuerst die Straßen ausgeführt und nachher dafür gesteuert werden solle. Wollen Sie aber die Sache umkehren, so ist gewiß auch die Straßennetzkommission damit einverstanden, wenn Sie nur einen prinzipiellen Beschluß fassen. Sie können der Straßennetzfrage nicht aus dem Wege gehen; wenn Sie sie heute verschieben, so wird sie morgen wieder auftauchen. Diese Frage muß daher einmal erledigt werden. Ich schließe, indem ich nochmals an Ihr Billigkeits-, an Ihr Gerechtigkeitsgefühl appellire. Ich empfehle den Antrag der Straßennetzkommission zur Annahme. Sollte derselbe nicht angenommen werden, so könnte und müßte man sich mit dem Antrage des Herrn König begnügen.

Vogel. Nachdem Herr Regierungsrath Kilian erklärt hat, es werde auf jeden Fall noch eine neue Vorlage gemacht und darin die Leistungen der Gemeinden berücksichtigt werden, so ist mein Zweck erreicht, und ich ziehe, indem ich den Herrn Baudirektor bei seinem Ehrenwort behafte, meinen Antrag zurück.

Es wird hierauf Abstimmung durch Namensaufruf über die Anleihens- und die Volksentscheidfrage verlangt, wofür mehr als 20 Mitglieder sich aussprechen.

Nachdem der Herr Präsident die Ordnung und Succession der Abstimmung über die Haupt- und Unteranträge eröffnet und klar gemacht hat, läßt er diese selbst vor sich gehen.

Abstimmung.

1) Eventuell für Erhöhung der im Dispositiv 2 der Staatswirthschaftskommission ausgesetzten Summe auf Fr. 300,000 (Antrag Friedli)	119	Stimmen.
Für die Fr. 250,000 der Staatswirthschaftskommission	78	"
2) Eventuell für den von Herrn Girard beantragten Zusatz zum Dispositiv 2 der Staatswirthschaftskommission	Minderheit.	
3) Eventuell pro 1868 Fr. 50,000 auf jeden Ingenieurbezirk anzuweisen (Antrag Friedli)	Minderheit.	
4) Eventuell schon pro 1868 eine Summe für Straßenbauten im Büdget auszusetzen (Antrag Michel)	96	Stimmen.
Erst mit dem Jahr 1869 zu beginnen (Antrag König)	101	"
5) Eventuell Fr. 350,000 jährlich im Büdget auszusetzen (Antrag Michel)	78	"
Bei Fr. 300,000 stehen zu bleiben (Antrag König)	116	"
6) Eventuell für einfache Verschiebung der Anleihensfrage nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission	128	"
Für bedingte Verschiebung nach dem Antrage des Herrn Schori	Minderheit.	
7) Eventuell für den Verschiebungsantrag der Staatswirthschaftskommission überhaupt	107	Stimmen.
Dagegen	85	"
8) Definitiv für Verschiebung	98	"
Für das Eintreten in irgend einer Weise (Der für die Abstimmung 8) verlangte Namensaufruf wurde nicht von der hinreichenden Zahl Mitglieder unterstützt.)	100	"
9) Eventuell für ein Anleihen von 3 Millionen nach dem Antrage des Regierungsrathes	116	"
Für 3½ Millionen nach dem Antrage der Straßennetzkommission	64	"
10) Eventuell für Streichung der Worte „und auf eine Bauperiode von 6—7 Jahren zu vertheilen" in Ziffer 4 des Antrages der Straßennetzkommission gemäß dem Antrage des Regierungsrathes	Minderheit.	

11) Eventuell für den ersten Antrag des Herrn Herzog (Veröffentlichung eines Finanzberichtes ꝛc.) im Falle einer Volksabstimmung — Mehrheit.

12) Eventuell für den zweiten Antrag des Herrn Herzog (Veröffentlichung eines Tableaus über die auszuführenden Straßen ꝛc.) — 116 Stimmen.
Dagegen — Minderheit.

13) Eventuell für eine Volksabstimmung (Antrag Trachsel) — 149 Stimmen, nämlich die Herren Aebi, Anderegg, Anken, Arm, Arn, Blösch, Bohnenblust, Boivin, Born, Bösiger, Brand, Brügger, Brunner in Meiringen, v. Büren, Buri in Hettiswyl, Buri in Urtenen, Burri in Guggisberg, Bütigkofer, Christeler, Dähler, Egger in Meiringen, Fenninger, Feune, Flückiger, Folletête, Friedli, Füri, Furer, Gasser, Geiser, Geißbühler, Gfeller in Signau, v. Gonzenbach, v. Goumoens, Gruber, Gygax in Seeberg, Hartmann, Hauert, Herzog, Hiltbrunner, Hofer, Hügli, Jenzer, Joost, Joß, Kaiser in Büren, v. Känel, Peter; Kehrli in Utzenstorf, Kehrli in Brienz, Keller in Wyl, Keller im Buchholterberg, Knechtenhofer in Thun, Knechtenhofer in Interlaken, König in Neuenegg, König in Münchenbuchsee, Krebs, Kummer, Küng, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Langnau, Leibundgut, Lenz, Liechti im Rüegsauschachen, Liechti in Worb, Linder, Löffel, Mader, Manuel, Mauerhofer, Messerli, Michel, Morgenthaler, Moschard, Möschler, Müller in Hofwyl, Nußbaum, Perrot, Räz, Reber in Niederbipp, Reichenbach, Renfer, Rieder, Ritschard, Rösch, Röthlisberger, Roth in Kirchberg, Roth in Wangen, Rutsch, Sahli, Salchli, Schären in Spiez, Schären in Bümplitz, Scheidegger, Schertenleib, Schlegel, Schmalz, Schmid in Roßhäusern, Schneeberger in Ochlenberg, Schneeberger im Schweikhof, Schori in Grißenberg, Schüpbach, Seiler, v. Sinner, Eduard; v. Sinner, Rudolf; Sommer in Wasen, Sommer in Neumühle, Spring, Spycher in Oberulmitz, Spycher in Bindenhaus, Stämpfli in Uetligen, Stämpfli in Bern, v. Steiger, Steiner, Stettler, Stoller, Streit in Köniz, Streit in Zimmerwald, Struchen im Bühl, Struchen im Werdthof, Stucki, Studer, v. Tavel, Thönen, Thormann, Trachsel, Tscharner, Vogel, Walther, v. Wattenwyl in Rubigen, v. Wattenwyl in Bern, v. Wattenwyl in Oberdießbach, Weber, Wegmüller, Wenger in Riggisberg, Wenger im Längenbühl, Werren, Widmer, Willi, Winzenried, Wirth, Zahler, Zbinden in Schwarzenburg, Zeerleder, Zeesiger, Zingre, Zumwald, Zürcher in Aeschi, Zürcher in Langnau, Zwahlen.

Dagegen — 47 Stimmen, nämlich die Herren Berger, Bernard, Choulat, Egger, Hektor; Etienne, Fleury in Courroux, Flück, Frésard, Froté, Gerber, Girard, Gobat, Gouvernon, v. Groß, Gurtner, Gyger, Hennemann, Hurni, Imer, Indermühle, Karrer, Klaye, Kloßner, König in Bern, Kohler, Landry, Marti, Monin in Bellelay, Ott, Piquerez, Prêtre, Reber in Diemtigen, Rebetez, Riat, Rossel, Rosselet, Ruchti, Schmid in Eriswyl, Schori in Hofen, Seßler, Sigri, Sterchi, Voisin, Wüthrich, Zeller, Zurbuchen, Zyro.

14) Definitiv für ein Anleihen — 71 Stimmen, nämlich die Herren Anken, Berger, Bernard, Brunner in Meiringen, Burri in Guggisberg, Choulat, Christeler, Egger in Meiringen, Egger in Aarwangen, Etienne, Flück, Frésard, Friedli, Froté, Füri, Furer, Gerber, Gobat, Gouvernon, v. Groß, Gurtner, Hennemann, Herzog, Hofer, Hügli, Kehrli in Brienz, Klaye, Kloßner, Knechtenhofer in Hofstetten bei Thun, Knechtenhofer in Interlaken, Linder, Marti, Messerli, Michel, Monin in Bellelay, Ott, Piquerez, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Rieder, Ritschard, Rossel, Rosselet, Ruchti, Sahli, Schlegel, Schmid in Eriswyl, Schori in Hofen, Seiler, Spring, Stämpfli zu Uetligen, Stämpfli in Bern, Sterchi, Stoller, Thönen, Voisin, Walther, Wenger in Riggisberg, Wenger in Längenbühl, Werren, Willi, Wirth, Wüthrich, Zbinden in Schwarzenburg, Zeller, Zingre, Zumwald, Zurbuchen, Zürcher in Aeschi, Zwahlen, Zyro.

Für jährlich Fr. 300,000 im Sinne des Antrages des Herrn König — 122 Stimmen, nämlich die Herren: Aebi, Anderegg, Arm, Arn, Bohnenblust, Boivin, Born, Bösiger, Brand, Brügger, v. Büren, Buri in Hettiswyl, Buri in Urtenen, Bütigkofer, Dähler, Fenninger, Feune, Fleury in Courroux, Flückiger, Folletête, Gasser, Geiser, Geißbühler, Gfeller in Signau, Girard, v. Gonzenbach, v. Goumoëns, Gruber, Gygax in Seeberg, Gyger, Hartmann, Hauert, Hiltbrunner, Hurni, Jenzer, Imer, Indermühle, Joost, Joß, Kaiser in Büren, v. Känel, Peter; Karrer, Kehrli in Utzenstorf, Keller in Wyl, Keller im Buchholterberg, König in Bern, König in Münchenbuchsee, König in Neuenegg, Kohler, Krebs, Kummer, Küng, Landry, Lehmann in Rüedtligen, Lehmann in Langnau, Leibundgut, Lenz, Liechti im Rüegsauschachen, Liechti in Worb, Löffel, Mader, Manuel, Mauerhofer, Morgenthaler, Moschard, Möschler, Müller in Hofwyl, Nußbaum, Perrot, Prêtre, Rätz, Reber in Niederbipp, Rebetez, Renfer, Riat, Rösch, Roth in Kirchberg, Roth in Wangen, Rutsch, Salchli, Schären in Spiez, Schären in Bümpliz, Scheidegger, Schertenleib, Schmalz, Schmid in Roßhäusern, Schneeberger, Joseph; Schneeberger, Johann; Schori in Grißenberg, Schüpbach, Seßler, Sigri, v. Sinner, Eduard; v. Sinner, Rudolf; Sommer in Wasen, Sommer in Neumühle, Spycher in Oberulmiz, Spycher in Bindenhaus, v. Steiger, Steiner, Stettler, Streit in Köniz, Streit in Zimmerwald, Struchen im Bühl, Struchen im Werdthof, Stucki, Studer, v. Tavel, Thormann, Trachsel, Tscharner, Vogel, v. Wattenwyl in Rubigen, v. Wattenwyl in Bern, v. Wattenwyl in Oberdießbach, Weber, Wegmüller, Winzenried, Zahler, Zeerleder, Zeesiger, Zürcher in Langnau.

15) Definitiv für den Antrag des Herrn König — 129 Stimmen.
Dagegen — 15 „

Es ist somit folgender Beschluß gefaßt worden:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Erwägung:

1) daß schon unterm 14. März 1865 die Nothwendigkeit der Vollendung des kantonalen Straßennetzes anerkannt und der Regierungsrath beauftragt wurde, bezüglich der Ausführung und der Beschaffung der Geldmittel Anträge vorzulegen und daß diese Nothwendigkeit immer entschiedener hervortritt;

2) daß die möglichst rasche Ausführung der daherigen Bauten durch die volkswirthschaftlichen Interessen und Bedürfnisse, sowie durch die Rücksicht auf einen ökonomischen Baubetrieb dringend geboten ist;

3) daß es zweckmäßig und billig erscheint, die Bauten des Staates möglichst gleichmäßig auf die verschiedenen Landestheile zu vertheilen und die Succession nach dem Grade der Dringlichkeit und im Sinne des Großrathsbeschlusses vom 14. März 1865 zu bestimmen, sowie die Straßenbauten von Gemeinden wie bisher durch Staatsbeiträge zu unterstützen;

beschließt:

1) Die Vollendung des kantonalen Straßennetzes soll auf Grundlage des unterm 14. März 1865 genehmigten Tableau zur Ausführung gelangen und mit dem Jahre 1869 beginnen.

2) Es sollen die verschiedenen Landestheile und ihre Verkehrsbedürfnisse, sowie ihre Entfernung von den Eisenbahnen

und ihre Verbindung mit denselben möglichste Berücksichtigung finden.

Nebenbei können anerkannt nützliche Straßenbauten von Gemeinden und Korporationen wie bisher vom Staate durch Beiträge unterstützt werden.

3) Dem Großen Rathe bleibt die Bestimmung der Reihenfolge der Bauten, sowie die Genehmigung der Pläne, nach Mitgabe seiner Kompetenz, jeweilen vorbehalten; ebenso allfällig nothwendig werdende Modifikationen im Tableau, wenn neue, nicht vorgesehene Bedürfnisse auch andere Straßenbauten als dringlich erscheinen lassen.

4) Für die Ausführung der dringendsten Bauten, seien es Straßenneubauten und Korrektionen, oder Beiträge an Straßen III. und IV. Klasse, sollen während 10 aufeinander folgenden Jahren je Fr. 300,000 auf das Büdget genommen werden. Die daherigen Mittel sind, soweit die ordentlichen Einnahmen nicht hinreichen, durch Erhebung von Steuern zu beschaffen.

5) Diese Schlußnahmen erfolgen unter der Voraussetzung, daß die Vollendung des Straßennetzes auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse im Auge behalten werden soll.

Schluß der Sitzung um 7 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Eilfte Sitzung.

Freitag den 13. März 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Beuret, Biedermann, Bohnenblust, Brechet, Bütigkofer, Chevrolet, Cuenin, Ducommun, Egger, Hekt.; v. Fischer, Fleury in Laufen, Gfeller in Wichtrach, Gfeller in Schangnau, Gygax in Bleienbach, Helg, Henzelin, Hubacher, Huffon, Joliat, Karlen, Kohli, Koller, Mischler, Monin in Mervelier, Morgenthaler, Müller, Joh.; Reber in Niederbipp, Roth in Kirchberg, Ruchti, Sahli, Salzmann, Schneeberger in Langenthal, Schumacher, Struchen im Werdthof, Vogel, v. Wattenwyl in Bern, v. Werdt, Zbinden, Johann; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Blösch, Burger, Buri in Hettiswyl, Buri in Urtenen, Droz, Engel, Greppin, Gygax in Seeberg, Hiltbrunner, Hurni, Jenzer-Steiner, Kaiser in Grellingen, Keller im Buchholterberg, König in Neuenegg, Lehmann, Johann; Leibundgut, Mauerhofer, Ott, Röthlisberger, Schären in Stegen, Schmid in Roßhäusern, Stettler, Stucki, Zyro.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Auf den Vorschlag des Präsidiums und der betreffenden Kommissionen werden auf eine folgende Sitzung verschoben:

das Gesetz über die Benutzung der Burgergüter,
" " " Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger,
" " " Branntwein- und Spiritusfabrikation,
" " " den Handel mit geistigen Getränken,
" " " Vereinigung eines Theils der Gemeinde Radelfingen mit der Gemeinde Mühleberg, und die Pfand- und Hypothekenordnung.

Tagesordnung:

Gesetzes-Entwurf

betreffend die

Thierarzneischule des Kantons Bern.

(Erste Berathung.)

Die Berichterstatter des Regierungsrathes und der Kommission empfehlen das Eintreten und die artikelweise Berathung, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

daß die bisher provisorische Thierarzneischule in Bern in ihrer dermaligen Organisation den Anforderungen der Gegenwart nicht entspricht, und gleichzeitig noch immer jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt,

in der Absicht, sie mit den Vorschriften der Verfassung (bes. § 27, I. f.) und den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

I. Aufgabe und Hülfsmittel der Anstalt.

§ 1.

Zur Heranbildung tüchtiger Thierärzte dient eine mit der Hochschule verbundene Thierarzneischule in Bern.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Da der Eingang und der § 1 die Hauptsache enthalten, so glaube ich, denselben einige einleitende Worte beifügen zu sollen. Sie haben sich schon mehrmals mit der hiesigen Thierarzneischule beschäftigt und namentlich drei verschiedene Beschlüsse gefaßt, deren Ausführung nun die heutige Vorlage bezweckt. Der erste Beschluß ist im Jahre 1865 bei Anlaß einer andern Gesetzesvorlage gefaßt worden, und zwar wurde durch denselben der Regierungsrath ermächtigt, die Thierarzneischule zu reorganisiren und die Stellen neu auszuschreiben. Hierauf ist Ihnen im Jahre 1866 vom Regierungsrathe mitgetheilt worden, daß die neue Ausschreibung und die Wiederbesetzung der Stellen ohne gesetzliche Grundlage nicht möglich sei; denn entweder seien die bisherigen Lehrer gesetzmäßig gewählt und können dann nicht einfach auf die Seite gesetzt werden, oder sie seien nicht gesetzmäßig gewählt, in welchem Falle auch keine neuen gewählt werden können; es müsse daher im einen wie im andern Falle ein neues Gesetz erlassen werden. Sie haben hierauf dem Regierungsrathe den Auftrag gegeben, ein neues Gesetz vorzulegen. Einen weitern wichtigen Beschluß möchte ich besonders hervorheben. Sie sind nämlich am 23. November 1866 dem Konkordate über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen beigetreten, welches uns nun zur Reorganisation der Thierarzneischule zwingt. Das Konkordat hat die Prüfungen bedeutend verschärft. Es verlangt ausdrücklich ein Examen über Naturgeschichte, Botanik und Zoologie, Physik, Chemie, Anatomie ꝛc. Es muß also eine Garantie gegeben werden, daß die künftigen Thierarzneischüler diese Fächer gehörig studiren, es muß auch, so weit es möglich ist, einige Erleichterung zum Studium dieser Fächer gegeben werden. Eben so wichtig sind aber auch die Bestimmungen über den Modus der Prüfung. Bisher sind unsere Thierarzneischüler nach einem bernischen Reglement und von einer bernischen Behörde geprüft worden, und wenn ihre Leistungen auch nicht ganz genügten, so konnte letztere ein Auge zudrücken. Jetzt aber wird die Prüfung von einer schweizerischen Behörde vorgenommen, in der wir zwar auch repräsentirt, aber nicht Meister sind. Wenn die Schüler nicht hinreichende Kenntnisse haben, so werden sie einfach abgewiesen und unsere Thierarzneischule und der Kanton Bern selbst steht in einem ungünstigen Lichte da. Es muß daher Vorsorge getroffen werden, daß unsere Schüler das schweizerische Examen bestehen können. Ich glaube, es sei nicht nothwendig, hier auseinanderzusetzen, daß wir eine gute Thierarzneischule haben müssen. Da aber neue Lehrkräfte gewählt und die Schule auf einen solchen Boden gestellt werden muß, daß die Schüler ihr Pensum in möglichst kurzer Zeit, in wenigstens drei Jahren, erfüllen können, so ist die Erlassung eines neuen Gesetzes nothwendig. Darüber ist Jedermann, auch die Kommission, einverstanden. Herr Professor Rychner, der sein Gutachten über die Vorlage abgegeben hat, tritt derselben in der Hauptsache ebenfalls bei und weicht im wesentlichen nur in folgenden Punkten davon ab. Herr Professor Rychner will keine Aufsichtskommission, keinen Direktor der Schule und keine Lehrerversammlung. Sie mögen nun entscheiden, ob Sie eine Schule vorziehen, wo jeder Lehrer macht was er will und einzig unter dem Erziehungsdirektor steht, der möglicherweise in diesem Fache nicht bewandert ist. Ich glaube, es sei noch kein Erziehungsdirektor Thierarzt gewesen. Herr Rychner stellt ferner einen Antrag in Bezug auf Pensionirung, indem er vorschlägt, daß das Maximum der Pension für die Lehrer auf ½ ihrer Besoldung zu bestimmen sei, während die Regierung ⅓ beantragt. Mir kann es gleichgültig sein, welchem Vorschlage Sie beitreten, jedenfalls werden Sie wohl schwerlich eines solchen Artikels wegen ins Gesetz nicht eintreten wollen. Herr Rychner wünscht drittens, daß die naturkundlichen Fächer, welche von den Thierarzneischülern angehört werden müssen, von ihnen in gleicher Weise angehört werden, wie von den Studenten, und zwar wahrscheinlich wo möglich auch in den gleichen Vorlesungen. Dagegen sprechen zwei Punkte. Wenn es sich thun läßt, so sieht auch das neue Gesetz vor, daß die Thierarzneischüler einfach die Hochschule besuchen, um Physik, Chemie ꝛc. anzuhören. Es gibt aber Fälle, wo die betreffenden Schüler nicht die nöthige Bildung haben, um einem Kurse für die Studirenden gehörig zu folgen. Auch kann ein Kurs für letztere für die Thierarzneischüler zu weitläufig sein, und endlich sind solche Kurse in der Regel für diese auch zu theuer. Es ist ohnehin schon eine Erschwerung, daß die Thierarzneischüler nun drei statt bloß zwei Jahre studiren müssen, während der Verdienst der Thierärzte sich nicht gebessert hat und überhaupt verhältnißmäßig so ungenügend ist, daß das Studium der Thierarzneikunde nicht sehr anziehend wirkt. Die Erziehungsdirektion hielt es deßhalb für nothwendig, eine Bestimmung aufzustellen, welche die Professoren der Hochschule verpflichtet, in denjenigen Fächern, wo es nöthig scheint, besondere praktische Kurse zu geben. Diese brauchen von den Thierarzneischülern nicht besonders bezahlt zu werden, sondern der Staat entschädigt die Professoren. Erstere haben überhaupt nur einen halbjährlichen Beitrag zu leisten, der in der Vorlage auf Fr. 30 festgesetzt ist, während ein Studirender der Medizin jährlich an Kollegiengeldern Fr. 100 bis 150 ausgeben muß. — Ich glaube, es genüge, konstatirt zu haben, daß zwischen der Kommission und der Regierung keine wesentliche Differenz bestehe, daß dagegen die Ansicht des Herrn Rychner von dem vorliegenden Entwurfe in einigen Punkten abweiche.

Trachsel, als Berichterstatter der Kommission. Ihre Kommission hat in zwei Sitzungen den vorliegenden Entwurf einläßlich berathen. Der Herr Erziehungsdirektor hatte die Gefälligkeit, der zweiten Sitzung beizuwohnen, und man hat sich da über einzelne Abänderungen des Entwurfes verständigt. Die Kommission hält den vorliegenden Entwurf für geeignet, um als Grundlage der Reorganisation der Thierarzneischule zu dienen. Ich glaube, bei der vorgerückten Zeit die hohe Versammlung nicht durch lange Reden in Anspruch nehmen zu sollen. Zum Eingange des Gesetzes stellt die Kommission den Antrag, es seien die Worte „bisher provisorische" und „noch immer" zu streichen. Dieß ändert an der Sache selbst nichts. Man hat gefunden, es sei hier nicht wohl am Platze, eine Schule, die seit 1806 besteht, eine provisorische zu nennen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin mit diesen beiden Abänderungen einverstanden. Die betreffenden Worte sind übrigens bereits vom Regierungsrathe gestrichen worden und nur aus Versehen hier stehen geblieben.

Eingang und § 1 werden mit den beantragten Modifikationen genehmigt.

---

§ 2.

Der Unterricht muß in allen Zweigen der Wissenschaft, besonders in denjenigen Fächern, in welchen bei den Patent-

prüfungen examinirt wird, in gründlicher wissenschaftlicher Weise alljährlich ertheilt werden, wobei auch den Zöglingen französischer Zunge Rechnung zu tragen ist.

Wird mit der von der Kommission beantragten und vom Berichterstatter des Regierungsrathes zugegebenen Einschaltung des Wortes „thierärztlicher" vor „Wissenschaft" vom Großen Rathe angenommen.

---

§ 3.

Der Unterrichtskurs der Anstalt umfaßt sechs Halbjahre. Unterrichtsplan und Reglement werden vom Regierungsrathe erlassen.

Der Eintritt findet ordentlicher Weise im Frühling statt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das eidgenössische Prüfungsreglement verlangt von den Kandidaten der Thierheilkunde den Ausweis, daß sie wenigstens fünf Semester lang eine öffentliche Thierarzneischule besucht haben. Wenn nun hier ein Unterrichtskurs von sechs Halbjahren vorgeschlagen wird, so ist dieß durchaus nicht maßgebend in Bezug auf das Examen. Wenn Einer nach fünf Halbjahren das Examen machen zu können glaubt, so steht ihm dieß frei. Die vorgeschlagene Bestimmung hat nur den Zweck, daß die Aufsichtsbehörde weiß, wie sie die Pensen zu vertheilen hat.

Ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 4.

Der Unterricht soll auf Anschauung gegründet und mit praktischer Bethätigung der Schüler betrieben werden. Zu diesem Zwecke dienen eine Anatomie, ein Thierspital, eine ambulatorische Klinik, eine Beschlagschmiede und die erforderlichen Sammlungen.

Für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern werden die betreffenden Lehrer und Hülfsanstalten der Hochschule in Anspruch genommen; erstere werden jedoch nach Verhältniß der ihnen dadurch auffallenden Mehrarbeit aus der Kasse der Thierarzneischule entschädigt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das zweite Alinea des § 4 nimmt eine Kasse und ein Büdget der Thierarzneischule in Aussicht. Jede Staatsanstalt muß ein solches haben. Die Bestimmung, daß die Lehrer der Hochschule für den Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern in Anspruch genommen werden sollen, entspricht Ihrem Beschluß bei der Berathung eines frühern Gesetzes vom 1. Juni 1865. Man will eben nicht besondere Professoren berufen, um den Thierarzneischülern Physik und Chemie zu lesen, sondern die Professoren der Hochschule sollen dazu verwendet werden. Es ist aber billig, daß diese für die ihnen dadurch auffallende Mehrarbeit entschädigt werden. Diese Entschädigung wird indessen per Stunde nicht so hoch berechnet, wie für den Unterricht an der Hochschule, indem die Professoren den Thierarzneischülern bloß einen Auszug von Demjenigen vorzutragen haben, was sie an der Hochschule lesen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission empfiehlt die unveränderte Annahme des § 4 und bemerkt, daß die naturwissenschaftlichen Fächer gegenwärtig auf einer solchen Höhe stehen, daß es den Thierarzneischülern nicht möglich sei, sie in ihrem ganzen Umfange zu erlernen. Deßhalb sei die Bestimmung des § 4 ganz zweckmäßig.

Der § 4 wird ohne Widerspruch angenommen.

II. Die Schüler.

§ 5.

Zum Eintritte in die Schule ist das zurückgelegte siebzehnte Altersjahr und ein Zeugniß guter Sitten erforderlich. Der in die unterste Klasse Eintretende hat durch eine Aufnahmsprüfung zu bewähren, daß er mindestens das Pensum einer zweitheiligen Sekundarschule vollständig absolvirt hat. Wer in eine höhere Klasse eintreten will, muß nachweisen, daß er das Pensum der untern absolvirt hat.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 5 enthält das eigentlich Organisatorische, wodurch sich die Thierarzneischule wesentlich von der Hochschule unterscheidet. Die Eintrittsbedingungen sind für die Thierarzneischule leichter zu erfüllen, als für die Hochschule. Auch wird ein niedrigeres Alter für den Eintritt verlangt. Dafür ist aber für die Thierarzneischule eine etwas strengere Unterrichtsmethode und Unterrichtseintheilung festgesetzt. Es liegt dieß im Interesse der Schüler. Wenn die durch das Prüfungsreglement vorgeschriebenen Fächer in drei Jahren absolvirt werden sollen, so müssen folgende Punkte beobachtet werden. Die Schüler sollen nicht in Fächern unterrichtet zu werden brauchen, die sie schon kennen sollten. Ferner muß dafür gesorgt werden, daß jedes Jahr bestimmte Fächer absolvirt werden, sonst reichen drei Jahre nicht hin. Es muß also ein bindender Unterrichtsplan da sein, der z. B. garantirt, daß im ersten Studienjahre die naturwissenschaftlichen Fächer abgethan werden und ferner vorschreibt, was im zweiten und dritten Jahre abgethan werden soll. Legt man den Schülern diesen Zwang nicht auf, so wissen sie nicht bestimmt, was in jedem Semester gethan werden muß und können dann in drei Jahren nicht das ganze Pensum absolviren. Aus dem nämlichen Grunde ist es auch gut, wenn alljährlich ein Examen abgehalten wird. Zu diesem Paragraphen hat die Kommission zwei Aenderungen gewünscht, mit denen ich einverstanden bin. Vor „Aufnahmsprüfung" soll eingeschaltet werden: „Examenzeugniß oder eine". Wer also durch ein Examenzeugniß nachweisen kann, daß er die oberste Klasse einer Sekundarschule durchgemacht, braucht kein Eintrittsexamen abzulegen. Ferner soll nach „Sekundarschule" beigefügt werden: „oder einer untern Industrieschule". Dieß steht auch im eidgenössischen Prüfungsreglement, und es ist ein Versehen von meiner Seite, daß diese Worte nicht bereits beigefügt sind.

Der Große Rath genehmigt den § 5 mit diesen zwei Einschaltungen.

---

§ 6.

Jeder Schüler bezahlt der Anstaltskasse eine Aufnahmsgebühr von Fr. 25 und ein halbjährliches Schulgeld von Fr. 30.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Paragraphen liegt der große Unterschied gegenüber der Hochschule. Es steht Ihnen frei, den § 6 anders zu redigiren, die Hauptsache ist die, daß die Kosten weniger betragen

sollen, als in der bisherigen Weise der Kollegiengelder. Es geht schlechterdings nicht an, von einem Thierarzneischüler zu verlangen, daß er Fr. 80—100 an Kollegiengeldern bezahle. Das bisherige Verfahren hatte übrigens zur Folge, daß die Schüler nur einige Fächer studirten, von denen sie glaubten, ihre Kenntniß sei beim Examen vorzüglich nothwendig. Allerdings werden dann die Auslagen des Staates etwas höher kommen, die Fixirung eines Schulgeldes liegt aber im Interesse der Schule und der Studirenden. In der Kommission ist die Ansicht ausgesprochen worden, die Aufnahmsgebühr solle auf Fr. 15 herabgesetzt werden, indem auch die Studirenden für die Matrikel bloß Fr. 15 zu bezahlen brauchen.

Der § 6 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 7.

Die Schüler haben die von der Aufsichtskommission für jedes Jahr vorgeschriebenen Kurse zu besuchen. Für den Besuch anderer Kurse, sowie für den Besuch der Anstaltskurse durch Nicht-Schüler ist die Bewilligung des Anstaltsdirektors nothwendig.

Schüler, welche durch Unfleiß oder schlechtes Betragen den Gang der Anstalt gefährden, können nach wiederholter Mahnung von der Aufsichtskommission entlassen werden.

Genehmigt mit dem vom Berichterstatter des Regierungsrathes zugegebenen Antrag der Kommission, im ersten Satze zu sagen: „Kurse ihrer Klasse zu besuchen."

III. Die Lehrer.

§ 8.

Der Unterricht wird von wenigstens 3 Hauptlehrern, welche den Titel Professor tragen, und den erforderlichen Hülfslehrern ertheilt; überdieß wird dem Anatomen ein Prosektor und dem Kliniker wenigstens ein Assistent beigegeben.

Der Lehrer hat als Direktor über den gesammten Unterricht und die Disziplin zu wachen und die Versammlungen der Lehrer anzuordnen und zu leiten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 8 gibt die Zahl der Lehrkräfte an. Die Bestimmung, daß die 3 Hauptlehrer den Titel Professor tragen, ist mit Rücksicht auf die bisherige Einrichtung aufgenommen. Auch ist sie nothwendig, um gewisse Gelehrte zu gewinnen. Es sollen ferner die erforderlichen Hülfslehrer angestellt und dem Anatomen soll ein Prosektor und dem Kliniker wenigstens ein Assistent beigegeben werden. Dieß ist auch an Thierarzneischulen von geringerem Umfange der Fall. Der zweite Satz des Paragraphen stellt einen Direktor auf, der für den Gang der Anstalt verantwortlich ist und die übrigen Lehrer zu überwachen hat. Dieß thut ein Lehrer nicht von sich aus, wenn er nicht eine gesetzliche Stellung bekommt. Die Kommission wünscht, daß im zweiten Alinea die Worte „Ein Lehrer" durch „Ein aus der Zahl der Hauptlehrer gewählter Direktor" ersetzt und am Schlusse beigefügt werde: „Derselbe bezieht ein Honorar von Fr. 400." Diese Bestimmung paßt hier besser als bei § 9, welcher dann selbstverständlich anders redigirt werden muß. Ich gebe diese Anträge zu.

Mit den Anträgen der Kommission angenommen.

---

§ 9.

Die jährliche Besoldung eines Hauptlehrers beträgt Fr. 2000—4500, diejenige eines Hülfslehrers Fr. 500—2000, das Honorar des Direktors überdieß Fr. 400.

Nach 20 Jahren Dienstzeit können die Hauptlehrer mit einer Pension versehen werden, welche ⅓ ihrer Besoldung nicht übersteigen darf.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hat gefunden, es wäre zweckmäßig, hier die Bestimmungen, welche für die Hochschule gelten, als Grundlage anzunehmen. Die Hauptlehrer müssen ungefähr den Rang der Hochschullehrer haben und werden auch die nämlichen Ansprüche machen. Man hat sich deßhalb zu folgender Redaktion vereinigt: „Für die Anstellung der Lehrer und ihre Besoldung und Pensionirung machen die bezüglichen Bestimmungen des Hochschulgesetzes Regel." Dadurch wird die Garantie gegeben, daß die Lehrer an der Thierarzneischule auf die gleiche Stufe gestellt werden wie die Professoren der Hochschule, und daß eine Aenderung des Hochschulgesetzes auch auf die Professoren der Thierarzneischule Bezug hat.

Der § 9 wird in der vorgeschlagenen Fassung genehmigt.

---

§ 10.

Sämmtliche Wahlen geschehen auf den Antrag der Aufsichtskommission und der Erziehungsdirektion durch den Regierungsrath und zwar je nach Umständen auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zahl von Jahren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Bestimmung liegt eigentlich schon im Hochschulgesetze. In demselben ist zwar von der Amtsdauer der Professoren nicht die Rede, die Regierung hat sich aber auch schon erlaubt, bei der Wahl eines Professors dieselbe auf eine bestimmte Anzahl Jahre vorzunehmen; denn sie ist nicht verpflichtet, die Wahl auf Lebenszeit zu treffen. Hier nun wird die Latitüde für beides offen behalten, für die Wahl auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Anzahl Jahre. Das auch auf republikanischen Grundsätzen errichtete schweizerische Polytechnikum gibt uns da einen Wink, indem es ebenfalls diese Latitüde offen behalten hat. Es gibt Leute, die ein für ihr ganzes Leben sicheres Einkommen von Fr. 4000 einem Einkommen von Fr. 6000 auf 6—8 Jahre vorziehen, und es ist noch die Frage, welches System für den Staat billiger sei. Allerdings soll man sich in erster Linie fragen, was nöthig sei, um die betreffenden Lehrkräfte zu gewinnen, immerhin ist es sehr gut, wenn die Wahl der Professoren sowohl auf Lebenszeit, als auf eine gewisse Anzahl Jahre geschehen kann.

Der Herr Berichterstatter der Kommission beantragt, den § 10 mit dem § 9 zu verschmelzen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes gibt diesen Antrag zu.

Geißbühler. Die Art und Weise, wie der Berichterstatter des Regierungsrathes den wichtigen Grundsatz der Anstellung der Professoren auf Lebenszeit empfohlen hat, scheint mir nicht genügend. Gerade bei der Thierarzneischule hatten wir Beispiele, die uns zeigen, wohin ein solcher Grundsatz führt. Ich bin deßhalb so frei, die Streichung der Worte „auf Lebenszeit oder" zu beantragen.

Imer. Wenn ich bei diesem Artikel das Wort ergreife, so geschieht es nur, um einen Wunsch auszusprechen. Da wir nämlich in der Schweiz nur eine einzige Thierarzneischule, diejenige in Zürich, haben und wir im Begriff stehen, eine solche in Bern zu gründen, so wünsche ich, die Kommission und die Erziehungsdirektion möchten bei der Ernennung der Lehrer an dieser Schule nicht aus dem Auge verlieren, daß ein Theil des Kantons französisch spricht; da es überdieß wahrscheinlich ist, daß die Anstalt von jungen Leuten aus Freiburg, Neuenburg und andern Kantonen der französischen Schweiz besucht werden wird, so wäre es zweckmäßig, daß die zu berufenden Lehrer auch der französischen Sprache mächtig wären.

v. Goumoëns. Ich glaube, der Wunsch des Herrn Imer sei bereits in § 2 hinlänglich berücksichtigt, welcher vorschreibt, daß bei Ertheilung des Unterrichtes auch den Zöglingen französischer Zunge Rechnung zu tragen sei.

Geiser unterstützt den Antrag des Herrn Geißbühler.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn man in Bezug auf die Anstellung der Lehrer an der Thierarzneischule die gleiche Latitüde haben will, wie gegenüber den Lehrern an der Hochschule, so ist es am einfachsten, den § 10 ganz zu streichen, was ich hiemit beantrage.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn der Antrag des Herrn Geißbühler angenommen wird, so könnte es unter Umständen schwer fallen, tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen, indem solche eine Ernennung auf wenige Jahre nicht annehmen würden. Ich möchte deßhalb den Wunsch aussprechen, daß der § 10 unverändert angenommen werde, ich kann mich indessen auch befriedigen, wenn seine Streichung beschlossen wird.

Friedli. Ueberall auf dem Lande hört man sagen, es sollten keine Anstellungen auf Lebenszeit mehr stattfinden, nicht einmal von Lehrern und Geistlichen. Ich unterstütze daher den Antrag auf Streichung des § 10.

Geißbühler und Geiser schließen sich dem Antrage auf Streichung an.

Abstimmung.

Für den Paragraphen des Entwurfs	Minderheit.
„ Streichung	Mehrheit.

IV. Aufsichtskommission.

§ 11 (nun § 10).

Eine vom Direktor der Erziehung auf 4 Jahre gewählte Aufsichtsbehörde hat sämmtliche auf den Gang der Anstalt bezüglichen Angelegenheiten vorzuberathen und alljährlich über die gesammte Verwaltung der Anstalt der Erziehungsdirektion Bericht zu erstatten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die in diesem Paragraphen ausgesprochene Bestimmung soll eine Garantie bilden, daß einerseits die Anstalt nicht vernachlässigt und anderseits nicht von incompetenter Hand mißhandel werde.

Ohne Widerspruch genehmigt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 12 (nun § 11).

Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft. Auf diesen Tag ist die bisherige Thierarzneischule aufgehoben. Die Lehrer derselben, welche allfällig nicht wieder gewählt werden, sind nach obigen Normen (§ 9) zu pensioniren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich nehme an, das Gesetz dürfe nicht vor dem nächsten Frühling, aber auch nicht später in Kraft treten. Wird das Gesetz heute in erster Berathung genehmigt, so können im Laufe des Sommers die erforderlichen Schritte gethan werden, um die nöthigen Lehrkräfte zu gewinnen. Es ist wünschenswerth, daß die zweite Berathung im November stattfinde, damit die definitiven Wahlen zu rechter Zeit getroffen werden können. Es ist selbstverständlich, daß von dem Augenblicke an, da das vorliegende Gesetz in Kraft tritt, die bisherige Schule zu existiren aufhört; es muß deßhalb auch für die allfällig nicht wieder gewählten Lehrer gesorgt werden, was der Zweck des letzten Satzes dieses Paragraphen ist.

Unverändert angenommen.

Zusätze werden keine beantragt und eine Gesammtabstimmung nicht verlangt.

Das Gesetz unterliegt einer zweiten Berathung und ist somit nach Verfluß von 3 Monaten wieder vorzulegen.

Konkordat betreffend Heiraten von Schweizern im In- und Auslande.

I. Voraussetzungen zur Eingehung einer Ehe.

§ 1.

Der Gesetzgebung der Kantone bleibt vorbehalten, die Bedingungen festzustellen, welche bei Abschließung einer Ehe zu erfüllen sind.

Doch ist unstatthaft, das Recht zur Eingehung einer Ehe vom Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens (Erwerbs) abhängig zu erklären, insofern die Verlobten arbeits- und erwerbsfähig sind.

In den Kantonen, in welchen entweder vom Bräutigam irgend eine Taxe oder Leistung, oder von der Braut ein Einzugs- oder Einkaufsgeld, oder von beiden Theilen eine Gebühr verlangt wird, dürfen die beidseitigen Leistungen im Ganzen den Betrag von 30 Franken nicht übersteigen.

Das Recht zur Eingehung der Ehe darf im Fernern nicht von der Zurückerstattung öffentlicher Armenunterstützungen abhängig gemacht werden, insofern sie den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind.

II. Verkündung (Aufgebot, Promulgation) der Ehe.

§ 2.

Die Verkündung eines Eheversprechens hat sowohl am Wohn- als am Heimatsorte beider Brautleute zu erfolgen.

§ 3.

Zur Vornahme der Verkündung sind dem Pfarrer oder zuständigen Zivilstandsbeamten am Heimatsorte des Bräutigams die nach dortigen Gesetzen und Verordnungen erforderlichen Ausweisschriften vorzulegen.

Nach Richtigbefinden derselben nimmt der Beamte die Verkündung vor und erläßt gleichzeitig eine Einladung zur Verkündung an die Verkündungsbeamten am Heimatsort der Braut und am Wohnort der Verlobten, wenn diese außerhalb der Heimatgemeinde wohnen.

§ 4.

Von den Beamten, welche die Verkündung vorgenommen haben, werden hierüber Bescheinigungen ausgefertigt, enthaltend die zur Feststellung der Identität erforderlichen Angaben: Vor- und Geschlechtsnamen, Alter, Heimat und Wohnort der Brautleute, Namen und Heimat der Eltern, und bei verwittweten oder geschiedenen Personen, die Namen der frühern Ehegatten. (Formular I.)

Ist eine solche Bescheinigung (Verkündschein) von dem Beamten nicht erhältlich, so ist sie durch einen Dispensakt der zuständigen Oberbehörde des Heimatkantons des Bräutigams zu ersetzen.

§ 5.

Die Verkündscheine (§ 4) dürfen den Verlobten erst verabfolgt werden, wenn während der Publikationsfrist keine Einsprachen erfolgt oder nachdem solche zurückgezogen oder durch die zuständige Behörde aufgehoben sind.

III. Trauung (Kopulation, Einsegnung) der Ehe.

§ 6.

Gehören beide Brautleute dem gleichen Kanton an und soll die Trauung in demselben stattfinden, so genügt zu deren Vornahme die Einhändigung der Verkündscheine oder Dispensationsakte (§ 4) an den die Trauung besorgenden Beamten.

§ 7.

Sind die Brautleute aus verschiedenen Kantonen, oder wollen Verlobte des gleichen Kantons in einem andern Kantone oder im Auslande sich trauen lassen, so ist hiezu die Ermächtigung der zuständigen Oberbehörde des Heimatkantons des Bräutigams erforderlich. (Formular II.)

Diese Trauungs-Ermächtigung soll Vor- und Geschlechtsnamen, Alter, Heimat und Wohnort der Brautleute enthalten.

Auf Vorweisung einer gehörig gefertigten Trauungs-Ermächtigung ist jeder zuständige Beamte innerhalb des Konkordatskreises befugt, die Brautleute zu trauen.

§ 8.

Jede Trauung, welche auf Grundlage der in § 7 vorgeschriebenen Ermächtigung und nach den gesetzlichen Vorschriften des Ortes, wo sie erfolgte, in gültiger Weise vorgenommen worden ist, muß im Heimatskanton des Bräutigams anerkannt werden.

§ 9.

Von jeder vorgenommenen Trauung ist durch den Beamten, der sie vollzogen hat, ungesäumt und kostenfrei den Gemeindsbehörden der Heimat der beiden Brautleute schriftliche Anzeige zu machen. (Formular III.)

§ 10.

Die zur Verkündung und Eingehung der Ehe erforderlichen Ausweisakten bedürfen, wenn sie die Originalunterschriften der zuständigen Amtsstelle und das amtliche Siegel tragen, keiner Legalisation.

Für sämmtliche Ausweisschriften sind nur einfache, billige Gebühren, und zwar von Kantonsfremden die gleichen, wie von den eigenen Kantonsangehörigen, zu beziehen.

§ 11.

Die konkordirenden Kantone verpflichten sich, die nach § 3 erforderlichen Ausweisschriften genau zu bezeichnen, die in § 10, Lemma 2, erwähnten Gebühren festzusetzen und durch Vermittlung des Bundesrathes sich gegenseitig zur Kenntniß zu bringen.

IV. Im Auslande geschlossene Ehen.

§ 12.

Eine im Auslande nach dortiger gesetzlicher Form abgeschlossene Ehe eines daselbst domizilirten Schweizers ist gültig, sofern ihr kein durch die Gesetze des Heimatkantons vorgesehenes materielles Ehehinderniß im Wege steht; sie darf daher wegen Außerachtlassung der in der Heimat der Ehegatten gesetzlich vorgeschriebenen Formen (z. B. wegen unterlassener Verkündungen, Nichteinholung amtlicher Bewilligung u. s. w.) nicht ungültig erklärt werden.

Die Ehe ist auf Vorweis des Trauungsaktes und nach geleisteten gesetzlichen Heiraths-Prästanden (§ 1) in das Zivilstandsregister der Bürgergemeinde der Ehegatten einzutragen.

V. Bürgerrechtliche Folgen der Ehe.

§ 13.

Nach gültig abgeschlossener Ehe tritt die Frau in das Heimatrecht ihres Ehemannes.

Es werden daher für schweizerische Verlobte weder Bürgerrechtsentlassungs-, noch Bürgerrechtszusicherungsscheine mehr ausgestellt.

Vorehelich geborene Kinder erlangen durch Verehelichung der Eltern die Rechte ehelicher Kinder.

VI. Folgen unregelmäßiger Kopulation.

§ 14.

Die Folgen einer unregelmäßigen Kopulation, und namentlich die Verpflichtung der bürgerlichen Zutheilung allfälliger Heimatlosen fallen auf denjenigen Kanton, wo die Ehe abgeschlossen wurde.

Schlußbestimmung.

§ 15.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem . . . . 18 . . auf die Dauer von sechs Jahren in Kraft.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie haben aus dem verlesenen schriftlichen Berichte des Regierungsrathes entnommen, welche Stadien dieser Konkordatsentwurf durchgemacht hat. Ich glaube mich deßhalb auf die Mittheilung beschränken zu können, welche Veränderungen in der bernischen Gesetzgebung in Folge der Annahme der Vorlage eintreten werden. Zuerst will ich eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. Es handelt sich hier um den Entwurf eines Vertrages, es kann somit nicht die Rede sein, an demselben gewisse Modifikationen anzubringen, sondern es frägt sich einfach, ob der Entwurf angenommen oder verworfen werden solle. Wir haben uns zu fragen, ob durch das Konkordat ein wünschbarer Fortschritt erzielt werde, den wir der kleinen Abänderungen unserer Gesetzgebung wegen nicht von der Hand weisen sollen, oder ob dieß nicht der Fall und

die Verwerfung des Konkordates vorzuziehen sei. — Sie wissen, wie verschiedenartig die Heiratsgesetzgebung in den Kantonen ist. In der französischen Schweiz wird das Eingehen der Ehe an keine sehr erschwerenden Bedingungen geknüpft, während andere Kantone ungemein strenge Bedingungen aufstellen und die Heiraten der armen Bevölkerung dadurch zu verhindern suchen, daß das Recht zur Eingehung der Ehe von dem Nachweis abhängig gemacht wird, daß die Verlobten allfällige Kinder zu erziehen im Stande sind. Dieß ist namentlich im Kanton Luzern der Fall. Wenn aber zwei Verlobte, die kein Vermögen besitzen, aber arbeitsfähig sind, am Eingehen der Ehe verhindert werden, so führt dieß in sehr vielen Fällen dahin, daß sie im Concubinat leben und uneheliche Kinder erzeugen. Die Statistik beweist denn auch, daß in Kantonen, welche eine strenge Ehegesetzgebung haben, die Armenunterstützungen nicht geringer sind, als in den andern Kantonen. Man soll also da nicht gegen ein Naturgesetz kämpfen. Man hat nun auf dem Wege des Konkordats die verschiedenen Ansichten zu vereinigen gesucht. Als Mitglied der betreffenden Konferenzen habe ich meine Ansicht dahin ausgesprochen, daß es besser wäre, wenn diese Materie auf dem Wege der Bundesgesetzgebung reglirt würde; denn es kann natürlich auf dem Wege des Konkordats mit Rücksicht auf die verschiedenen Ansichten, welche sich da vereinigen sollen, keine befriedigende Lösung erwartet werden. Das zweite Alinea des § 1 des Konkordates erklärt es als unstatthaft, das Recht zur Eingehung der Ehe vom Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens (Erwerbs) abhängig zu machen, insofern die Verlobten arbeits- und erwerbsfähig sind. Diese Bestimmung betrifft den Kanton Bern nicht, da gegenwärtig in demselben kein solcher Ausweis mehr verlangt wird. Das dritte Alinea des § 1 schreibt vor, daß die von den Verlobten in einigen Kantonen verlangten Leistungen (Einzugsgeld ꝛc.) Fr. 30 nicht übersteigen dürfen. Die Kantone Waadt, Genf nnd Neuenburg, in denen solche Leistungen nicht verlangt werden, wollten solche auch in dem Konkordat nicht anerkennen, da man aber erklärte, daß die gänzliche Aufhebung derartiger Gebühren eine große Anzahl von Kantonen vor den Kopf stoßen und sie veranlassen würde, das Konkordat zu verwerfen, so hat man in dieser Beziehung einen Vergleich abgeschlossen und das Maximum solcher Gebühren auf Fr. 30 festgesetzt. Bisher betrugen dieselben in unserm Kantone Fr. 50 (Einzugsgelder Fr. 30, Beitrag an die Gewehrvorrathskasse Fr. 15 und in den meisten Gemeinden für die Instandhaltung der Löschgeräthschaften Fr. 5 — an Platz des Ausweises über den Besitz eines Feuereimers —). Es wird sich nun fragen, wer die wegfallenden Fr. 20 einbüßen soll. In meinem schriftlichen Berichte habe ich die Ansicht ausgesprochen, daß, da die Armengüter und Krankenkassen der Gemeinden eine Ermäßigung der Heirathseinzugsgelder schwer empfinden würden, es zweckmäßig schiene, den Beitrag an die Gewehrvorrathskasse, der ohnehin im Falle der Annahme des Konkordats von den Schweizern aus andern Kantonen nicht mehr gefordert werden könnte, sowie das Feuereimergeld in Zukunft wegfallen zu lassen. Nach dem letzten Alinea des § 1 darf das Recht zur Eingehung der Ehe nicht von der Zurückerstattung öffentlicher Armenunterstützungen abhängig gemacht werden, insofern sie den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitsfällen verabreicht worden sind. Diese Bestimmung ist für den Kanton Bern eine der wichtigsten des Entwurfes. Sie ist auch ganz gerechtfertigt, indem es einem jungen Manne, der nur seinen täglichen Verdienst hat, oft schwer fallen dürfte, die Unterstützungen, welche er genossen, zurückzuerstatten. Ich mache indessen darauf aufmerksam, daß dieses Alinea im Widerspruch mit dem Dekret über den Eheeinspruch von 1858 stebt, welches den Armenbehörden und unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Eheeinspruchs gibt: 1) gegenüber Personen, die sich auf dem Etat der Notharmen oder der Dürftigen befinden, oder überhaupt Armenunterstützung genießen; 2) gegenüber gewesenen Notharmen oder Dürftigen oder unterstützt gewesenen Personen, so lange sie die nach zurückgelegtem 16. Altersjahre für sich und die Glieder ihree Familie erhaltenen Unterstützungen nicht zurückerstattet haben. Der § 7 verlangt, wenn die Brautleute aus verschiedenen Kantonen sind oder wenn sie zwar dem gleichen Kanton angehören, sich aber in einem andern Kanton oder im Auslande trauen lassen wollen, eine Heirathsbewilligung von der zuständigen Behörde des Heimathkantons des Bräutigams. Es ist dieß eine Garantie, welche die Kantone sich gegenseitig schuldig zu sein glaubten. Wenn ein Angehöriger des Kantons Waadt sich hier verehelichen will, so ist es gut, daß letzterer dießfalls eine Erklärung abgibt, indem der Kanton, in welchem die Trauung stattfindet, für die gesetzlichen Folgen der Ehe oder einer allfälligen Nichtigkeitserklärung derselben verantwortlich ist. Die in § 11 vorgeschriebene gegenseitige Mittheilung der für die Ausweisschriften zu entrichtenden Gebühren soll verhindern, daß in dieser Beziehung Mißbrauch getrieben werde. Eine wichtige Bestimmung enthält der § 12. Wenn im Auslande lebende Berner sich verheirathen, ohne daß in ihrer Heimat die Verkündung stattgefunden hatte, so bleibt die Ehe eine ungesetzliche, bis die Verkündung gemäß Satz. 79 C. nachträglich vorgenommen und die Ehe durch das Amtsgericht anerkannt ist. Eine im Ausland gesetzlich eingegangene Ehe sollte eines Formfehlers wegen hier nicht für ungültig erklärt werden, sofern wenigstens nicht ein durch die Gesetze des Heimatkantons vorgesehenes materielles Ehehinderniß (gewisse Verwandtschaftsverhältnisse, zu niedriges Alter ꝛc.) vorhanden ist. Man hat diesen Vorbehalt gemacht, damit nicht die Gelegenheit geboten werde, daß Leute, deren Verehelichung ein gesetzliches, materielles Ehehinderniß im Wege steht, dieß einfach dadurch beseitigen, daß sie in ein benachbartes Land ziehen, welch-s ein solches Ehehinderniß nicht kennt. Der § 13 stellt die Bestimmung auf, daß nach gültig abgeschlossener Ehe die Frau in das Heimatrecht ihres Ehemannes trete, somit für schweizerische Verlobte weder Bürgerrechtsentlassungs-, noch Bürgerrechtszusicherungsscheine mehr ausgestellt zu werden brauchen. Ich habe dem Entwurf keine weitere Bemerkung beizufügen und schließe dahin, der Große Rath möchte demselben beitreten.

K ö n i g, Gustav, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission beantragt folgende Schlußnahme: „Der Große Rath des Kantons Bern erklärt seine Zustimmung zu dem Konkordatsentwurfe betreffend Heirathen von Schweizern im In- und Auslande unter der Bedingung, daß bis Ende des Monats Mai die sämmtlichen übrigen Schweizerkantone ihren Beitritt ebenfalls erklärt haben. Sollte dieß nicht der Fall sein, so spricht der Große Rath den Wunsch aus, es möchte dieser Gegenstand durch die Bundesgesetzgebung geordnet werden. Die Regierung ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt." Die Frage der Erweiterung der Volksrechte ist gegenwärtig ein außerordentlich beliebtes Thema. Ich bin entschieden Freund dieser Erweiterung und alles Desjenigen, was dazu dient, bestehende Hindernisse zu entfernen und die freie Bewegung des Bürgers zu fördern. Dagegen erblicke ich in dem gegenwärtig vielfach besprochenen Referendum keinen Fortschritt, sondern eher einen Rückschritt. Um so entschiedener aber bin ich für die Erweiterung der bürgerlichen Freiheiten. Dahin gehört, daß den ärmern Klassen in Betreff der nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht Fesseln angelegt werden. Wir haben in den letzten Jahren im Armenwesen sogenannte glebæ adscripti geschaffen, indem eine ganze Klasse der Bevölkerung in die Unmöglichkeit versetzt wurde, sich frei zu bewegen und ihr Brod zu suchen. Ferner sind in der Ehegesetzgebung nicht bloß im Kanton Bern, sondern in viel höherm Maße noch in andern Kantonen den einzelnen Individuen eine Anzahl Beschränkungen aufgelegt. In der

Entfernung dieser Beschränkungen besteht die wahre Erweiterung der Volksrechte. Hier haben wir es also mit der Ehegesetzgebung zu thun, und ich will Ihnen mittheilen, wie die Bundesbehörden die daherigen Vorschriften der einzelnen Kantone ansehen. (Der Redner verliest eine Stelle aus einem bundesräthlichen Berichte.) Die Bundesversammlung ist auf diese Anregung eingetreten und hat den Bundesrath beauftragt, „ernstlich dahin zu wirken, daß die Frage betreffend die Beseitigung der den Heirathen von Schweizern in ihrem Heimathkanton wie im Auslande entgegenstehenden Hindernisse in einem ausgedehnten und liberalen Sinne gelöst werde." Einige Notizen werden genügen, um den Beweis zu leisten, wie nothwendig die Aufhebung der vorhandenen Ehebeschränkungen ist. Ich will einige derselben hervorheben und sodann die Beschränkungen bezeichnen, die überhaupt vorkommen. Einzelne Kantone verlangen von jeder fremden einheirathenden Weibsperson eine bestimmte Sicherheit für allen Schaden, den sie veranlassen könnte. So fordert Schwyz Fr. 527, Nidwalden Fr. 850 und Obwalden Fr. 1000 zu diesem Zwecke. Andere Kantone verlangen Einzugsgelder: Zürich für eine Schweizerin Fr. 20, für eine Fremde Fr. 120, Bern Fr. 30, Außerrhoden für eine Ausländerin Fr. 200, Innerrhoden Fr. 210, der liberale Kanton Aargau Fr. 420, Nidwalden Fr. 230, Schaffhausen Fr. 100. Gegenüber der ärmern Klasse kommen solche Bestimmungen beinahe einem Eheverbote gleich. In allen Kantonen wird die Restitution der bezogenen Armenunterstützungen verlangt. Es ist allerdings billig, daß ein auf Kosten der Gemeinde erzogenes Individuum einen Theil der erhaltenen Unterstützung zurückerstatten soll, wenn es später in bessere Verhältnisse geräth. Unbillig aber ist es, einer Gemeinde das Recht zu geben, die Eingehung einer Ehe so lange zu verhindern, bis diese Restitution erfolgt ist; es ist unbillig, aus rein finanziellen Gründen ein Individuum zu verhindern, in die Ehe, in ein wichtiges Verhältniß zu treten, wo es sich geistig und materiell meist besser befinden wird. Man hat da rein die Armengesetzgebung im Auge und bedenkt nicht, welch' unglaublicher Schaden dadurch angerichtet wird, daß man die Gründung eines sittlichen Verhältnisses verhindert und dadurch die Unsittlichkeit befördert. Dieß ergibt sich aus der Vergleichung der Zahl der unehelichen Geburten in den verschiedenen Kantonen. In Luzern, das die allerstrengsten Ehebeschränkungen hat, betragen die unehelichen Geburten 13% sämmtlicher Geburten, in Genf 8,59, in Solothurn 9,8, in Freiburg 8, in Bern 7,59, in Schaffhausen 7,42 und in Aargau 7,83 %. Es werden aber im Weitern auch noch andere Garantien von den Brautleuten verlangt, indem diese sich auszuweisen haben, daß sie genügendes Vermögen besitzen oder arbeits- und erwerbsfähig seien. So ist mir der Fall vorgekommen, daß eine aargauische Gemeinde gegen die Eingehung der Ehe eines Fabrikarbeiters, der einen regelmäßigen und anständigen Verdienst hatte, Einspruch erhob, weil er nicht hinlänglich erwerbsfähig sei, mit andern Worten nicht genügende Garantie darbiete, daß er später der Gemeinde nicht zur Last falle. In einem Moment also, da er bei vollen Kräften war und vollständig sein Brod verdiente, hinderte man ihn, sich zu verheirathen, weil er später möglicherweise der Gemeinde zur Last fallen könnte, als ob nicht oft der Reichste in diese Lage käme. Diese Beschränkung war im neuen Entwurf ursprünglich nicht enthalten, indem das zweite Alinea des § 1 lautete: „Doch ist unstatthaft, das Recht zur Eingehung der Ehe vom Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens (Erwerbs) abhängig zu erklären." Da wurde auf den Antrag der Abgeordneten Luzerns beigefügt: „insofern die Verlobten arbeits- und erwerbsfähig sind." Sie sehen also, daß diejenigen Kantone, welche bisher bedeutende Einschränkungen hatten, dieselben festhalten und sie, wenn sie zur Thüre hinausgejagt werden, wieder zum Fenster hineinzubringen suchen. Eine dem Bundesrath auch mitgetheilte Broschüre enthält eine kurze Zusammenstellung der verschiedenen Ehebeschränkungen, die ich Ihnen nicht vorenthalten will. (Der Redner verliest ein längeres Citat.) Ich wende mich nun zu zwei Bestimmungen, die ich wirklich empörend gefunden habe. Die eine besteht in Luzern und schreibt vor, daß eine Ehe nicht gültig sei, wenn nicht vor der Eingehung derselben die Einwilligung des Gemeinderathes eingeholt worden sei, und zwar auch in Fällen, da der Betreffende niemals in der Gemeinde gewohnt und keine Unterstützung von dieser erhalten hatte. Es ist mir in dieser Beziehung ein empörendes Beispiel vorgekommen. Ein Luzerner, der in Neapel war, wollte eine Bernerin heirathen und schickte sämmtliche Schriften nach Bern. Dieselben wurden ihm wieder zugestellt mit der Erklärung, sie seien in Ordnung. Er ließ sich kopuliren, erzeugte mehrere Kinder, und als er nach der Uebergabe von Gaeta nach Bern zurückkehrte, verlangte er Ausweisschriften von seiner Gemeinde. Dieselbe erklärte, daß sie ihm wohl solche für seine Person geben wolle, daß sie aber seine Frau und Kinder nicht anerkenne. Die Regierung von Luzern, an welche ich mich wandte, erklärte sich bereit, die Sache zu regliren, wenn eine nochmalige Anfrage an die Gemeinde erfolglos bliebe. Ein neues Begehren wurde von letzterer abgewiesen, und ich wandte mich neuerdings an die Regierung. Da erhielt ich endlich die Antwort, daß Ausweisschriften erst werden ausgestellt werden, wenn nachträglich eine Aussteuer bezahlt werde. Kann man sich eine furchbarere Härte denken als die, einem Individuum, das sich nichts hat zu Schulden kommen lassen, als daß es bei seiner Gemeinde nicht um die Bewilligung zu Eingehung der Ehe nachgesucht hatte, die Anerkennung der Ehe zu versagen, die Frau zur Konkubine und die Kinder zu außerehelichen zu machen? In dem Civilgesetzbuche des Kantons Aargau steht noch zur Stunde folgende Bestimmung: „Zur Gültigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und bei den katholischen Glaubensgenossen die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert." Diese Bestimmung hat den Sinn, daß die Ehe eines Aargauers oder einer Aargauerin, die im Auslande heirathet und die Ehe im Kanton Aargau nicht verkünden ließ, nicht anerkennt wird. Eine solche Bestimmung hätte noch einen Sinn, wenn sie sich nur auf den Aargauer bezöge, indem dessen Frau durch die Heirath eine Aargauerin wird, sie bezieht sich aber auch auf die Aargauerinnen, die mit der Ehe aus dem Lande treten. (Zum Beweise der Richtigkeit dieser Auffassung der obigen Bestimmung des aargauischen Civilgesetzbuches verliest der Redner eine Stelle aus einem Rechenschaftsbericht des Kantons Aargau.) Andere Kantone haben die Bestimmung, daß durch eine nachträgliche Ehe, subsequens matrimonium, die von den nämlichen Personen vorher erzeugten Kinder nicht legitimirt werden.

Die Bundesversammlung, welcher eine Uebersicht aller Beschränkungen vorlag, die von den verschiedenen Kantonen in der Ehegesetzgebung aufgestellt worden sind, gelangte zu der Ansicht, daß dießfalls nothwendigerweise Erleichterungen geschaffen werden müssen. Diese Ansicht gab sich so entschieden kund, daß man es beinahe für unmöglich hielt, daß hier auf dem Wege des Konkordates geholfen werden könne, sondern daß man es für das Zweckmäßigste hielt, auf dem Wege der Bundesgesetzgebung aufzuräumen. Indessen wollte man den bisher betretenen Weg des Konkordates nicht ganz verlassen, sondern wenigstens noch einen Versuch machen. Ich habe schon gegen das Konkordat als solches erhebliche Bedenken. Es ist im Grunde nichts anderes, als eine Verpflichtung der einzelnen Kantone, die darin aufgestellten Bestimmungen in ihre Gesetzgebung einzuführen. Eine weitere Verpflichtung ist nicht vorhanden, und die Garantie existirt nicht mehr, welche die vor dem Jahre 1848 abgeschlossenen Konkordate gemäß dem Gesetze von 1836 über den Rücktritt von Konkordaten darboten. Einen Kanton, der einem Konkordate beigetreten ist, hindert nichts, nach einigen Jahren wieder davon zurückzutreten. Es ist somit auch keine Ga-

rantie vorhanden, daß die im vorliegenden Konkordatsentwurf enthaltenen Bestimmungen auf diesem Wege auf bindende Weise in der ganzen Schweiz eingeführt werden. Ferner entspricht das Konkordat auch nicht vollständig den Voraussetzungen, von denen die Bundesversammlung ausgegangen ist, indem sie verlangte, daß ein Gesetz ausgearbeitet werde, welches die Frage der Beseitigung der Ehehindernisse in liberalem Sinne löse. Man hat eingewendet, die Kommission gehe zu weit, wenn sie den Beitritt sämmtlicher Kantone zur Bedingung der Genehmigung des Konkordats mache. Wenn aber nicht einmal im Beitritt sämmtlicher Kantone eine vollständige Garantie liegt, so ist eine solche noch weniger vorhanden, wenn wir unsern Beitritt zu dem Konkordate bloß von demjenigen einer Anzahl Kantone abhängig machen. Da könnten gerade diejenigen Kantone ihren Beitritt verweigern, deren Ehegesetzgebung das Konkordat veranlaßt hat. Ich will nun noch in materieller Beziehung auf einige Bestimmungen des vorliegenden Konkordates aufmerksam machen, die ich nicht als liberale ansehe. Ich habe bereits bemerkt, daß der erst später beigefügte Vorbehalt im zweiten Alinea des Art. 1 den gleichen Unfug gestatte, wie er bisher in einzelnen Kantonen getrieben worden ist. Der § 12 schreibt vor, daß eine im Auslande nach dortiger gesetzlicher Form abgeschlossene Ehe eines daselbst domizilirten Schweizers gültig sei, sofern ihr kein durch die Gesetze des Heimathkantons vorgesehenes materielles Ehehinderniß im Wege stehe ꝛc. Wer Mitglied der Bundesversammlung ist, weiß, welche Schwierigkeiten und Debatten der Ausdruck „Domizil" dort schon veranlaßt hat, indem die französischen und deutschen Mitglieder über diesen Begriff nicht einverstanden waren. Es scheint mir deßhalb höchst ungeschickt, eine solche Kontroverse in eine Ehegesetzgebung zu bringen. Es ist ferner in dem Konkordate nicht gesagt, was unter einem materiellen Ehehindernisse zu verstehen sei. Ein Akt aber, der die Ehebeschränkungen aufheben oder auf ein Minimum reduziren soll, soll nicht durch zweideutige Ausdrücke neue große Schwierigkeiten schaffen, die möglicherweise die ganze Tendenz des Gesetzgebers illusorisch machen. Dessen ungeachtet ist die Mehrheit der Kommission von der Ansicht ausgegangen, es sei in dem Konkordatsentwurf ein wesentlicher Fortschritt ersichtlich; der Kanton Bern sei daher nicht in der Lage, von vornherein den Beitritt abzulehnen. Wenn er aber beitrete, so wolle er die nöthige Garantie durch den Beitritt aller übrigen Kantone haben. Sollte diese immerhin unvollständige Garantie nicht geboten werden, so würde es die Kommission vorziehen, daß diese Materie durch ein Bundesgesetz reglirt würde, wodurch die in der Gesetzgebung einiger Kantone so tief eingewurzelten Ehehindernisse am vollständigsten beseitigt werden könnten. Wir sind überzeugt, daß wenn der Große Rath des Kantons Bern in dieser Richtung vorangeht und einen Wunsch ausspricht, die Kompetenzfrage nicht Schwierigkeiten darbieten wird. Wenn der Kanton Bern sich in dieser Beziehung nicht widersetzt, so werden die andern Kantone um so weniger Bedenken tragen, die ganze Materie der Bundesgesetzgebung zu überlassen. In diesem Sinne empfehle ich den Antrag der Kommission.

v. Goumoëns. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit auf die bereits von beiden Berichterstattern berührte Bestimmung des vierten Alinea's des § 1 lenken, welches erklärt, daß das Recht zur Eingehung der Ehe nicht von der Zurückerstattung öffentlicher Armenunterstützungen abhängig gemacht werden dürfe, insofern sie den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheitfällen verabreicht worden seien. Unser Armengesetz vom 1. Juli 1857 enthält in § 54 folgende Bestimmung: „Gegenüber Notharmen und Dürftigen steht den Armenbehörden und den unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Eheeinspruches zu." Das Dekret vom 17. Juli 1858 sagt in § 1: „Nebst den in der Satz. 64 des Personenrechtes angegebenen einspruchsberechtigten Personen und Behörden haben ferner Einspruchsrecht die Armenbehörden und unterstützungspflichtigen Verwandten: 2) gegenüber gewesenen Notharmen oder Dürftigen oder unterstützt gewesenen Personen, so lange sie die nach zurückgelegtem 16. Altersjahre für sich und die Glieder ihrer Familie erhaltenen Unterstützungen nicht zurückerstattet haben." Man kann in moralischer Beziehung mit der Aufhebung der bisherigen Ehebeschränkungen einverstanden sein. Auch ich bin geneigt, zu dieser Aufhebung Hand zu bieten, aber ich glaube denn doch, es sei nicht eine gleichgültige Sache, einem Konkordate beizutreten, welches mit unserer Armengesetzgebung in offenbarem Widerspruche steht. Ich möchte den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes anfragen, wie in Zukunft, falls das Konkordat angenommen werden sollte, die Armenbehörden sich zu verhalten haben, und ob er glaube, daß die Verwerfung des Konkordats dieser Bestimmung wegen wesentliche Folgen haben werde.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits bemerkt, daß es sich um ein Konkordat handle, an dem keine Modifikationen eingeführt werden können, sondern das man einfach annehmen oder verwerfen müsse. Wird es vom Großen Rathe angenommen, so müssen die verschiedenen Gesetzesvorschriften damit in Einklang gebracht werden. Ich habe bereits auf die Bestimmungen aufmerksam gemacht, deren Abänderung die Annahme des Konkordats nach sich zieht. Bevor man weiß, ob der Große Rath dem Konkordat beitritt und dasselbe überhaupt zu Stande kommt, ist es natürlich nicht am Platze, die betreffenden Gesetze abzuändern. Dem Antrage der Kommission kann ich beipflichten. Ich war auch immer der Ansicht, daß diese Materie nur durch ein Bundesgesetz gründlich reglirt werden könne. Wenn aber der Bund die Sache an die Hand nehmen wollte, so stände zu befürchten, daß ein Theil der Mitglieder der Bundesversammlung dieser die Kompetenz, ein solches Gesetz zu erlassen, bestreiten würde. Eine zu strenge Bedingung scheint es mir, wenn der Beitritt Berns von dem Beitritt der sämmtlichen übrigen Kantone abhängig gemacht wird. Ich bin überzeugt, daß da das Konkordat nicht zu Stande kommen wird. Wenn dann der Versuch, die Sache durch ein Bundesgesetz zu regliren, daran scheitert, daß der National- oder der Ständerath den Bund nicht für kompetent hält, so sind wir wieder auf dem frühern Boden angelangt. Es wäre deßhalb das zweckmäßigste, einfach die Annahme des Konkordates zu erklären, da indessen die Kommission einig ist, so will ich mich ihrem Antrage nicht widersetzen, sondern kann demselben ebenfalls beitreten.

Dähler, alt-Regierungsrath. Ich bin mit dem Berichterstatter der Kommission vollkommen darüber einverstanden, daß eine Milderung der Beschränkungen auf dem Gebiete der Ehegesetzgebung wünschbar sei, es sollen aber nicht neue Ungerechtigkeiten geschaffen werden. Wenn das Konkordat auch für den Kanton Bern in Kraft tritt, so muß natürlich unsere Gesetzgebung abgeändert werden, sonst würden wir die Erscheinung haben, daß ein Staatsbürger, der sich mit einer dem Kanton angehörenden Person verehelicht, unter die bisherigen Beschränkungen fallen würde, während dieß für Einen, der eine Person aus einem andern Kantone heirathet, nicht der Fall wäre. Es würde somit, wie im Niederlassungswesen, der Fall eintreten, daß der Fremde mehr Freiheit genöße, als der Kantonsbürger. Es scheint mir, die Kommission hätte am besten gethan, wenn sie das kleine Gesetz über den Eheeinspruch im Sinne des Konkordats revidirt hätte, damit der Große Rath klar gesehen hätte, welche Veränderungen die Annahme des Konkordates zur Folge haben würde. Es wäre deßhalb vielleicht am besten, wenn die Kommission die Sache nochmals an die Hand nähme. Ich will indessen keinen Antrag stellen, sondern mich mit dieser Anregung begnügen.

Kummer, Regierungsrath. Ich hatte auch die Ehre, als Abgeordneter des Kantons Bern das vorliegende Konkordat mitberathen zu helfen und fühle mich deßhalb verpflichtet, einige Auskunft darüber zu geben. Ich möchte zunächst Herrn Dähler bemerken, daß nach Annahme des Konkordates nicht bloß ein, sondern mehrere Gesetze abgeändert werden müssen. So muß z. B. das Gesetz vom 1. Juni 1865 betreffend Ansammlung eines Vorrathes von Gewehren, sowie eine Vorschrift der Feuerordnung von 1819, welche den Besitz eines Feuereimers verlangt, wahrscheinlich aufgehoben werden, weil wir nach Annahme des Konkordates im Ganzen bloß noch Fr. 30 (statt Fr. 50, wie bisher) von den Brautleuten verlangen dürfen. Es scheint mir nun, es sei einfacher, zuerst über den Grundsatz abzustimmen und die Annahme oder Verwerfung des Konkordats zu beschließen, als möglicherweise ganz überflüssige Vorschläge zu Revision einer Anzahl Gesetze vorzulegen. Die Kommission hat sehr gut gethan, sich zu fragen, ob wir so ohne weiters dem Konkordate beitreten sollen. Wenn z. B. bloß die Kantone Bern, Zürich und St. Gallen das Konkordat annehmen würden, so müßten sie verschiedene Gesetzesbestimmungen abändern, ohne daß ein Fortschritt erreicht wäre. Ich glaube indessen, die Kommission gehe in ihrem guten Willen, einen wirklichen Fortschritt zu sichern, etwas zu weit, wenn sie den Beitritt sämmtlicher Kantone verlangt. Wenn z. B. alle übrigen Kantone, außer Innerrhoden, beitreten, so wäre es nicht gerechtfertigt, wenn Bern aus diesem Grunde das Konkordat verwerfen würde. Ich wünsche daher, daß die von der Kommission aufgestellte Bedingung irgendwie gemildert werde, indem man den Beitritt von $^2{}_3$, $^3{}_4$ oder $^4{}_5$ sämmtlicher Kantone verlangt. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß wenn bloß 2–3 Kantone das Konkordat nicht genehmigen, dasselbe dennoch in Kraft tritt. Wir würden uns somit nach dem Antrage der Kommission von diesem Fortschritte ausschließen, ohne daß dann diese Materie durch die Bundesgesetzgebung reglirt würde; denn man würde sich natürlich mit dem Zustandekommen des Konkordates begnügen und einstweilen nicht an die Erlassung eines Bundesgesetzes denken, weil in Bundeskreisen die Ansicht so ziemlich vorherrscht, daß der Bund nicht kompetent sei, in dieser Weise in die Civilgesetzgebung der Kantone einzugreifen. Wenn also 19–20 Kantone dem Konkordate beitreten würden, so würde dasselbe in Kraft treten, wir aber hätten uns ausgeschlossen, ohne die Aussicht auf ein Bundesgesetz zu haben. Die Bedingung der Kommission kömmt mir vor, wie wenn der Kassier einer Spendkasse Beiträge sammelt und die Einen solche verweigern, Andere sie nur in Aussicht stellen, wenn Jedermann solche zusichere. Kann ein Konkordat erzielt werden, welches einen erheblichen Fortschritt enthält, so möchte ich nicht gleichsam mit Gewalt ein Bundesgesetz herbeiführen; denn ein solches könnte dann so weit gehen, daß es auch uns geniren würde. Es könnten z. B. die von den Verlobten zu entrichtenden Gebühren ganz aufgehoben werden, so daß wir auch nicht mehr ein Einzugsgeld von Fr. 30 beziehen dürften, obwohl die Armengüter und Krankenkassen, denen es bisher zugeflossen ist, desselben dringend bedürfen. Ich stelle den Antrag, daß die von der Kommission aufgestellte Bedingung des Beitrittes aller übrigen Kantone etwas gemildert werden möchte. Ich will gewärtigen, ob Jemand einen Antrag in diesem Sinne formulire, sonst werde ich es thun.

v. Büren. Ich stimme im Wesentlichen zu dem Antrage der Kommission, indem ich von dem Standpunkte ausgehe, daß es zweckmäßig und angemessen sei, wenn die die Eingehung einer Ehe erschwerenden Bedingungen auf ein gewisses Maß reduzirt werden. In einigen Nachbarkantonen bestehen dießfalls so schreiende Uebelstände, daß denselben jedenfalls abgeholfen werden wird, sollte auch das vorliegende Konkordat nicht zu Stande kommen. Man hat bereits darauf hingewiesen, daß die Annahme des Konkordates von Seite des Kantons Bern auf unsere Verhältnisse nicht geringen Einfluß ausüben würde. Es wäre wünschbar gewesen, wenn nicht bloß in der Diskussion, sondern in einem Entwurf-Gesetze die durch Annahme des Konkordates nothwendig werdenden Aenderungen bezeichnet worden wären. Damit wir nun, wenn das Konkordat in Kraft tritt, nicht ungerüstet dastehen, stelle ich den Antrag, es sei dem Antrage der Kommission folgender Zusatz beizufügen: „und eingeladen, dem Großen Rathe die erforderlichen Vorlagen zu machen, um auf den Fall der Inkrafttretung des Konkondates die Gesetzgebung unseres Kantons mit den Bestimmungen desselben in Einklang zu bringen.“ Die Bestimmungen des Konkordates betreffen nicht nur diejenigen Verlobten, welche Angehörige verschiedener Kantone sind, sondern auch die Brautleute, die beide dem eigenen Kantone angehören, wie sich aus dem § 6 ergibt. Gegenüber Herrn Kummer bemerke ich, daß es doch zweckmäßig scheint, wenn wir erklären, daß wir dem Konkordat beipflichten, wenn alle übrigen Kantone ihren Beitritt beschließen. Treten dann alle Kantone bei außer Innerrhoden, so steht es dem Großen Rathe immer noch frei, den frühern Beschluß zu modifiziren und seinen Beitritt zu erklären. Ich begreife nicht recht, wie man die Berechnung machen wollte, wenn wir unsern Beitritt von demjenigen von $^5{}_6$ sämmtlicher Kantone abhängig machen würden.

Der Herr Präsident ersucht Herrn Kummer, seinen Antrag zu formuliren.

Kummer, Regierungsrath. Ich beantrage, den ersten Satz des Kommissionalantrages folgendermaßen zu fassen: „Der Große Rath des Kantons Bern erklärt seine Zustimmung zu dem Konkordatsentwurfe betreffend Heirathen von Schweizern im In- und Auslande unter der Bedingung, daß bis Ende Mai eine Anzahl von Kantonen, welche zusammen eine Bevölkerung von wenigstens zwei Millionen repräsentiren, ihren Beitritt zum Konkordat erklärt haben.“

Boivin, Mitglied der Kommission. Die Kompetenzfrage ist im Schoße der Kommission nicht unbeachtet geblieben; wir haben aber gefunden, daß Bern nicht derjenige Kanton sein dürfe, welcher in dieser Beziehung Opposition macht, und daß, wenn die Bundesversammlung ein Gesetz erläßt, wir nicht fürchten sollen, daß es unsern Interessen zuwiderlaufe. Dieß ist das Motiv, welches die Kommission hinsichtlich der Kompetenz geleitet hat. Was die Bemerkungen in Betreff der Vorbehälte betrifft, so sahen wir ein, daß wenn man deren zu viel macht, es die Nichtannahme des Konkordates zur Folge hätte. Jedenfalls könnte ich dem Antrage des Herrn Kummer nicht beipflichten. Für uns wäre es gleichgültig, wenn die von Bern entferntern Kantone, z. B. Tessin, dem Konkordate nicht beiträten; verlangen wir aber den Beitritt von $^3{}_4$ oder $^2{}_3$ der Kantone, wie es beantragt wird, so könnten vielleicht gerade die Kantone, mit denen wir vorzugsweise diese Angelegenheit zu bereinigen wünschen, dem Konkordat nicht beitreten, z. B. Aargau und Luzern; denn eine Masse Heirathen von Angehörigen dieser zwei Kantone werden in dem unsrigen geschlossen. Treten nun diese Stände dem Konkordate nicht bei, so nützt uns dasselbe gar nichts; wir haben also kein Interesse an demselben, wenn die Nachbarkantone sich mit uns nicht auf die gleiche Linie stellen; man könnte dann eben so gut sagen, daß wir unsere Gesetzgebung in Heirathssachen, wie es bis jetzt geschehen, selbst regliren wollen. Aus diesen Gründen ist die Kommission der Ansicht, daß alle Kantone dem Konkordate beitreten müssen. Ich erkläre es als eine Unklugheit, an diesem Vorbehalte etwas zu ändern, weil sonst der Fall eintreten könnte, daß gerade die Kantone, mit welchen wir die meisten Verbindun-

gen haben, ihre Zustimmung zum Konkordate verweigern und wir alsdann keinen Schritt weiter wären als vorher.

Dr. v. Gonzenbach. Ich nehme einen andern Standpunkt ein, als meine Vorredner und erblicke den durch die Annahme des Konkordates entstehenden Hauptvortheil nicht in der erleichterten Eingehung der Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Kantone, sondern in der Abänderung der eigenen Ehegesetzgebung, d. h. in der Erleichterung der Eheschließung zwischen Angehörigen des eigenen Kantons. Nehmen wir das Konkordat nicht an, so haben wir keine Veranlassung, unsere Ehegesetzgebung abzuändern, während wir nach Annahme des Konkordats dazu gezwungen sind. Ich setze daher auch nicht so viel Gewicht auf die Bedingung, daß alle Kantone beitreten, wie der Herr Berichterstatter der Kommission. Ich möchte nicht einmal so weit gehen wie Herr Kummer, sondern ich glaube, es würde genügen, den Beitritt der großen Mehrheit der Kantone zu verlangen. Ich bin zu gut mit den eidgenössischen Verhältnissen vertraut, um nicht zu wissen, daß ein Hauptmittel, etwas scheitern zu machen, darin liegt, daß man den Kantonen das Messer zu nahe hält. Als die Frage der Bundesrevision in den dreißiger Jahren zur Sprache gekommen ist, und man nicht schnell genug damit vorgehen konnte, hat der luzernische Schultheiß, Eduard Pfyffer, welcher die Revision ebenfalls wünschte, gegenüber Landammann Baumgartner sich dahin geäußert, er habe das Schweizervolk als ein langsam vorwärts gehendes kennen gelernt, das ganz stille stehe, wenn man pressire. Man hat wirklich mit der Revision pressirt, und die Folge davon war, daß diese Frage bis 1847 verschoben worden ist. Ich fürchte, daß auch in diesem Spezialfall das Sprichwort Anwendung finden könnte: Le mieux est l'ennemi du bien. Die Kommission verlangt den Beitritt der Kantone bis Ende Mai. Ich kann zum Voraus sagen, daß bis zu diesem Zeitpunkt nicht alle Kantone ihren Beitritt werden erklärt haben. Da könnte also der Kanton Bern die Vortheile einer freiern Ehegesetzgebung nicht genießen, zu welchen er durch Annahme des Konkordats gelangt wäre. Der Kanton Genf, der eine ganz andere Ehegesetzgebung hat, wird diesem Konkordat sicher nicht beitreten. Sollen wir deßwegen Etwas, das wir für verständig und für einen Fortschritt halten, nicht annehmen? So sollen wir uns die Hände nicht binden, sonst macht der Große Rath von Genf unsere Gesetzgebung. Der Herr Berichterstatter der Kommission wünscht, daß wenn das Konkordat nicht zu Stande komme, diese Materie durch die Bundesgesetzgebung reglirt werde. Ich erinnere mich, daß als es sich um die Erlassung eines Bundesgesetzes über die gemischten Ehen zwischen Protestanten und Katholiken handelte, in der Bundesversammlung lange darüber hin und her gestritten wurde, ob dieselbe hiezu kompetent sei. Ist eine Erweiterung der Kompetenzen des Bundes klug? In mancher Hinsicht gewiß, so z. B. wäre es wünschbar, daß ein allgemeines schweizerisches Strafrecht bestände. Wenn aber die Kantone selbst die Bundesbehörden gleichsam einladen, ihre Kompetenz auszudehnen, so könnte dieß auch in einer Weise geschehen, da es uns gar nicht angenehm wäre. Wenn ich dem Bundesrath und der Entwicklung der eidgenössischen Zustände seit der neuen Bundesverfassung ein Lob ertheile, so ist es namentlich das, daß der Bundesrath seine Kompetenz nie überschritten hat, daß er, von dem man hätte glauben sollen, er habe die Neigung, seine Kompetenz zu erweitern, der treueste Wächter der Kantonalsouveränetät war und etwaige Uebergriffe nicht von ihm, sondern von andern Behörden und zwar merkwürdigerweise aus dem Ständerathe herrührten. Bei einer Revision der Bundesverfassung habe ich nichts dagegen, daß dem Bunde das Recht der Ehegesetzgebung ertheilt werde, so lange aber diese Kompetenz in der Bundesverfassung nicht ausgesprochen ist, halte ich es für gefährlich, wenn irgend ein Großer Rath gegenüber den Bundesbehörden geradezu den Wunsch ausspricht, über die Bundesverfassung hinauszugehen. Ich trete dem Antrage des Herrn Kummer bei, nur möchte ich einfach den Beitritt der großen Mehrheit der Kantone verlangen. Gleichzeitig füge ich aber bei, daß wenn das Konkordat nicht von der Mehrheit der Kantone angenommen werden sollte, ich die in demselben ausgesprochenen Grundsätze wenigstens auf unsern Kanton anwenden möchte. Man glaubte, die Handelsfreiheit auch nur durch Verträge bedingen zu können, zwei große Minister aber sagten, es müsse dieß durch das Exempel geschehen. Die Schweiz hat dieß gethan und die Folge davon ist, daß in neuester Zeit alle andern Staaten ihr darin nachfolgen. Wenn der Kanton Bern mit einer liberalen Ehegesetzgebung den Anfang macht, so wird dieses, wie jedes gute Beispiel nicht verfehlen, auf andere Kantone zu wirken.

Zeerleder. Der Begriff von der Bedeutung dieses Konkordats scheint sich in diesem Saale mehr und mehr zur Geltung zu bringen. Auf den ersten Blick hätte man glauben sollen, es handle sich bloß um die Vereinfachung der Formulare und um die Erleichterung der Eingehung von Ehen mit Ausländern. Ich kann sagen, der § 1 des Konkordats enthalte eine soziale Revolution. Er steht im Gegensatz zu alt hergebrachten, tief eingewurzelten Grundsätzen der Gemeindsorganisation in Betreff der Armenpflege. Er hebt die ganze Oberaufsicht, welche die Gemeinden bisher über den Familienstand ihrer Angehörigen führen zu sollen glaubten, das von den Gemeinden auf neue Ankömmlinge ausgeübte Recht, sowie alle bisherigen Formalitäten auf. Der § 1 entzieht den Gemeindskassen eine bedeutende Einnahme und der Staatskasse eine solche von jährlich 20,000 und mehr Franken durch die Aufhebung der Hochzeitwaffensteuern. Ein so wichtiger Entwurf darf wohl auf die gleiche Linie, wie der Entwurf eines bleibenden Gesetzes gestellt werden, da er im Grunde überhaupt nichts Anderes als ein Gesetzesentwurf ist, dessen Zustandekommen von einem Vertrage abhängig gemacht wird. Haben wir einmal den Beitritt erklärt, so hängt es nicht mehr von uns ab zu entscheiden, ob das Gesetz in Kraft treten soll oder nicht. Ich stelle deßhalb den Antrag, es sei das Konkordat einer zweiten Berathung zu unterwerfen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich begreife gar wohl, daß gegen die Annahme des Konkordats wesentliche Bedenken erhoben werden können. Ich begreife auch Herrn v. Gonzenbach, der in solchen Dingen nicht zu weit gehen möchte und sagt, die Kompetenz des Bundes sei durchaus nicht unbestritten. Dieß ist richtig, ich glaube indessen, es sei dieß ein Punkt, der zu überwinden ist. Wenn man die Kompetenzfrage für so wichtig hält, daß sie nicht vom Kanton Bern aufgeworfen werden dürfe, so begreife ich gut, daß man findet, der Antrag der Kommission sei zu streng. Es frägt sich, wie man die ganze Angelegenheit ansieht. Wenn man glaubt, das Bedürfniß sei so groß, daß es besser durch die Bundesgesetzgebung, als durch die einzelnen Kantonalgesetzgebungen reglirt werden könne, so bleibe man bei dem Antrage der Kommission. Glaubt man dagegen, es könne auch auf dem Konkordatswege ein erheblicher Fortschritt erzielt werden, so ist es besser, die Sache nicht auf die Spitze zu treiben. In diesem Sinne begreife ich ganz gut den Antrag des Herrn v. Gonzenbach, es sei der Beitritt des Kantons Bern von demjenigen der großen Mehrheit der Kantone abhängig zu machen. Wenn aber die Kommission den Beitritt der Kantone bis Ende Mai verlangt, so mache ich darauf aufmerksam, daß diese Bedingung nicht von der Kommission, sondern vom Bundesrath ausgeht, welcher dieselbe stellte, damit er noch Zeit finde, seine Anträge an die Bundesversammlung zu formuliren. Eine zweimalige Berathung des Konkordats, wie Herr Zeerleder sie verlangt, ist nicht gerechtfertigt. Wir beschließen nicht die Erlassung eines Gesetzes, son-

dern geben nur die Erklärung ab, daß wir der Uebereinkunft beitreten und unsere Gesetzgebung im Sinne derselben abändern wollen. Mit dem ganz gleichen Rechte, wie Herr Zeerleder eine zweimalige Berathung der Vorlage verlangt, hätte man eine solche für den Beitritt des Kantons zu der Uebereinkunft über die Juragewässerkorrektion verlangen können, welche Angelegenheit später in Form eines Gesetzesentwurfes zur Berathung gekommen ist. Man hat auf die großen Folgen aufmerksam gemacht, welche die Annahme des Konkordats für den Kanton Bern haben würde. Die in dieser Beziehung geäußerten Bedenken fallen bei mir nicht in Betracht gegenüber den moralischen Folgen der Ehebeschränkungen, die nicht bloß in unserm Kanton, sondern beinahe in der ganzen Schweiz bestehen. Eine Folge dieser Ehehindernisse ist die bedeutende Vermehrung der unehelichen Geburten. Wenn die Statistik konstatirt, daß diese verhältnißmäßig ein größeres Contingent in die Spitäler, Narren- und Zuchthäuser, ein viel kleineres dagegen in die eidgenössische Armee liefern, als die ehelichen Geburten, so ist die Beseitigung solcher Uebelstände wichtiger, als die finanzielle Einbuße, die wir bei Annahme des Konkordats machen. Ich bleibe bei dem Antrage der Kommission, begreife es aber gar wohl, wenn der Große Rath denselben nach dem Antrage des Herrn v. Gonzenbach modifizirt.

Aebi. Ich finde, Herr Zeerleder habe in dieser Angelegenheit den Nagel auf den Kopf getroffen. Es handelt sich hier gar nicht darum, das interkantonale Eherecht zu regliren und Bestimmungen zu erlassen, unter welchen bernische Angehörige sich mit Angehörigen anderer Kantone verehelichen können, sondern durch das Konkordat wird auch unsere gegenwärtige Eheeinspruchsgesetzgebung wesentlich geändert. Täuschen wir uns darüber nicht. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat sehr liberal und sehr human geredet und entschieden die Interessen der Brautleute verfochten. Ich verarge ihm dieß nicht, doch glaube ich, er sei in dieser Beziehung etwas zu einseitig gewesen. Er hatte nur die Interessen der Brautleute, nicht aber diejenigen der Behörden im Auge, die auch wesentlich betheiligt sind. Es handelt sich nicht bloß darum, ob zwei junge Leute sich verehelichen können, sondern auch um die Folgen der Ehe. Es frägt sich, ob die Gemeinden ein Einspruchsrecht haben sollen gegenüber Personen, die kein Vermögen besitzen, nicht arbeitsfähig sind oder nicht arbeiten wollen, und deren Kinder dann der Gemeinde zufallen werden. Durch das Konkordat wird die dermalige Gesetzgebung bedeutend abgeändert. Das Eheeinspruchsgesetz vom 17. Juli 1858 sagt: „Nebst den in der Satz. 64 des Personenrechtes angegebenen einspruchsberechtigten Personen und Behörden haben ferner Einspruchsrecht die Armenbehörden und unterstützungspflichtigen Verwandten: 2) gegenüber gewesenen Notharmen oder Dürftigen oder unterstützt gewesenen Personen, so lange sie die nach zurückgelegtem 16. Altersjahr für sich und die Glieder ihrer Familie erhaltenen Unterstützungen nicht zurückerstattet haben.“ Nach dem Konkordat wird ein solcher Eheeinspruch dahinfallen, indem das vierte Alinea des § 1 bestimmt: „Das Recht zur Eingehung der Ehe darf im Fernern nicht von der Zurückerstattung öffentlicher Armenunterstützungen abhängig gemacht werden, insofern sie den Verlobten zur Erziehung oder Erlernung eines Berufes oder in Krankheisfällen verabreicht worden sind.“ Wird also das Konkordat angenommen, so können alle diejenigen Personen sich in Zukunft ungehindert verehelichen, welche behufs ihrer Erziehung oder Erlernung eines Berufes Armenunterstützungen erhalten haben. Man wird einwenden, es sei billig, daß einem jungen Manne nicht zur Last geschrieben werde, was ihm in seiner Jugendzeit verabreicht worden sei; hätten seine Eltern gelebt, so wäre die Steuer auf ihre Rechnung geschrieben worden. Im ersten Augenblick sollte man wirklich glauben, es sei hart, einem jungen Menschen, weil er verwaist und arm war, die Ehe nicht zu gestatten. Es kann aber nicht nur der Fall eintreten, daß ein Bräutigam, der fleißig und arbeitsam ist, an seiner Verehelichung gehindert wird, weil er Armenunterstützungen genossen hatte, sondern der Fall kann sich auch so darstellen, daß man zum Voraus ganz deutlich sieht, daß die Ehe eine unglückliche sein und die darin erzeugten Kinder der Armenbehörde zur Last fallen würden. In solchen Fällen hat diese Recht des Einspruchs. Soviel ich weiß, sind die Gemeindsbehörden in dieser Beziehung sehr liberal und machen von ihrem Einspruchsrecht keine Anwendung, wenn sie sehen, daß der Bräutigam sich brav aufführt und arbeitsam ist. Sie mögen nun entscheiden. Ich meinerseits füge mich gerne den Ansichten solcher Mitglieder dieser Behörde, die in Gemeinds- und Armenbehörden sitzen. Wenn Männer, wie die Herren v. Büren, Geißbühler u. A., erklären, daß es zweckmäßig sei, die bisherigen Bestimmungen fallen zu lassen, so kann auch ich mich fügen. Ich wollte nur auf den großen Unterschied zwischen dem Konkordat und der bisherigen Gesetzgebung aufmerksam machen. Es ist der Antrag gestellt worden, es solle der Große Rath des Kantons Bern den Wunsch aussprechen, es möchte dieser Gegenstand durch die Bundesgesetzgebung geordnet worden. Ich bin der Ansicht, daß dieser Antrag fallen gelassen werden sollte. Entweder sind die Bundesbehörden kompetent, in dieser Materie zu entscheiden, oder sie sind nicht kompetent. Ist das letztere der Fall, so haben sich die Bundesbehörden jeglicher Einmischung in diese Angelegenheit zu enthalten. Es würde nicht genügen, daß ein einzelner Großer Rath einen daherigen Wunsch ausspräche, sondern die ganze schweizerische Bevölkerung müßte damit einverstanden sein. Ich nehme an, daß die Bundesbehörden nicht kompetent seien und schließe dieß aus der Art und Weise des Vorgehens in dieser Angelegenheit. Wären die Bundesbehörden kompetent, so würden sie nicht den Weg des Konkordats betreten haben. Sind die Bundesbehörden kompetent, so brauchen wir auch das Konkordat nicht zu genehmigen und können die Sache der Bundesgesetzgebung überlassen.

Geißbühler, Mitglied der Kommission. Ich glaubte anfänglich auch, das Konkordat gehe zu weit, als ich aber die Sache näher betrachtete, bin ich zu einer andern Ansicht gekommen. Im November des vorigen Jahres haben sich die Abgeordneten der meisten Kantone versammelt und den vorliegenden Konkordatsentwurf berathen und genehmigt. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob der Bund kompetent sei, ein bezügliches Gesetz zu erlassen. Die Herren v. Gonzenbach und König, die beide in den eidgenössischen Behörden sitzen, sind darüber verschiedener Ansicht. Herr König erklärte, daß wenn das Konkordat nicht zu Stande komme, ein Bundesgesetz werde erlassen werden, das jedenfalls noch viel weiter gehen werde, als das Konkordat. Ich hätte es vorgezogen, daß die Sache von den kantonalen Behörden reglirt worden wäre. Dessen ungeachtet trete ich ungern auf das Konkordat ein, etwas Besseres weiß ich aber nicht, und ich unterstütze deßhalb den Antrag der Kommission. Wenn nicht alle Kantone dem Konkordate beitreten würden, so wäre zwar der Zweck des Bundes erreicht, nicht aber derjenige der Kantone. Es ist deßhalb besser, wir verlangen den Beitritt sämmtlicher Kantone. Treten sie dann alle bei, so haben wir etwas Vollständiges, treten sie nicht bei, so wird der Bund ein Gesetz erlassen. Der Entscheid liegt nun in Ihrer Hand. Wie derselbe auch ausfallen möge, so bin ich damit einverstanden.

Herr Präsident. Herr Zeerleder hat einen Antrag gestellt, der heute gar keine definitive Schlußnahme gestatten würde; denn wenn Sie erkennen, daß das Konkordat einer zweimaligen Berathung unterliege, so können Sie heute keinen definitiven Beschluß fassen. Der Antrag des Herrn Zeerleder will daher eine Verschiebung der definitiven Schlußnahme bis

zur zweiten Berathung. Es fallen also alle materiellen Motive und Amendements der Kommission von selbst weg, indem dieselben von der Voraussetzung ausgehen, daß heute ein definitiver Beschluß gefaßt und dem Bundesrathe eine verbindliche Erklärung abgegeben werde. Ich glaube, es werde in die ganze Sache Ordnung gebracht, wenn vorerst der Große Rath angefragt wird, ob im vorliegenden Falle eine doppelte Berathung stattfinden solle oder nicht. Ich eröffne deßhalb die Umfrage vorläufig über den Antrag des Herrn Zeerleder, den ich als eine Ordnungsmotion betrachte.

Weber, alt-Oberrichter. Das Konkordat involvirt eine Abänderung, resp. Aufhebung bleibender und wichtiger Gesetze, es muß deßhalb nach meiner Ansicht einer doppelten Berathung unterstellt werden.

Herr Präsident. Soeben ist mir das Protokoll des Großen Rathes vom 12. Dezember 1853 mitgetheilt worden, in welchem ich Folgendes lese: „Vortrag über die Frage, ob Konkordate und Staatsverträge einer einmaligen oder einer zweimaligen Berathung des Großen Rathes unterliegen sollen. Regierungsrath und Justizdirektion schließen dahin, daß Konventionen dieser Art bloß einer einmaligen Berathung bedürfen. Aus der Mitte des Großen Rathes wird dagegen beantragt: 1) für die Konkordate und Staatsverträge jeweilen eine zweimalige Berathung eintreten zu lassen; 2) über die Frage nicht grundsätzlich, sondern in jedem Spezialfalle je nach der Natur desselben zu entscheiden. Der Große Rath pflichtet, entgegen der Ansicht des Regierungsrathes, diesem zweiten der in der Umfrage gefallenen Anträge bei. — Abstimmung: Für den Antrag des Regierungsrathes Minderheit. Für den zweiten in der Umfrage gefallenen Antrag große Mehrheit. Damit fällt der erste in der Umfrage gefallene Antrag dahin." Der Große Rath hat somit den Beschluß gefaßt, es sei die Frage nicht grundsätzlich, sondern in jedem Spezialfalle zu entscheiden. Es muß also vor Allem aus entschieden werden, ob das vorliegende Konkordat einer doppelten Berathung zu unterwerfen sei oder nicht.

v. Goumoëns. Ich bin wirklich sehr froh, daß die Diskussion einiges Licht über die Stellung verbreitet hat, die wir hier einzunehmen haben. Ich glaubte anfänglich, das Konkordat solle die Verhältnisse der kantonsfremden Bürger regliren, jetzt aber vernehme ich, daß unsere Gesetzgebung dadurch ganz verändert wird. Mit Rücksicht darauf unterstütze ich den Antrag des Herrn Zeerleder auf eine zweimalige Berathung.

Abstimmung.

Für zweimalige Berathung des Konkordats	Mehrheit.

Thormann. Ich stelle, da nun der Entwurf einer doppelten Berathung unterliegt, den Antrag, es sei derselbe ohne weitere Bedingung anzunehmen. Ich sehe nicht ein, weßhalb wir die Annahme des Konkordates von dem Beitritt der andern Kantone auf einen bestimmten Zeitpunkt abhängig machen sollten. Ist das Konkordat für uns vortheilhaft, so sollen wir dasselbe annehmen. Ich erblicke darin wirklich einen Fortschritt, namentlich in Bezug auf die Ehen, welche von Angehörigen unseres Kantons außer demselben abgeschlossen werden. Ich wünsche, daß die andern Kantone dem Konkordate auch beitreten, wenn dieß aber auch nicht von allen geschieht, so soll es uns nicht hindern, dasselbe anzunehmen und unsere Gesetzgebung demgemäß einzurichten. Ich beantrage die Genehmigung des Entwurfes ohne Bedingung.

Boivin. Ich erkläre im Namen der Mehrheit, daß die Kommission auf die Bedingung des Beitritts aller Kantone verzichtet. Da zweimalige Berathung beschlossen worden ist, so wollen wir zuwarten, um uns über die Frage der Annahme oder Nichtannahme auszusprechen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsraths nimmt den Antrag desselben auf bedingungslose Annahme des Konkordatsentwurfes wieder auf, da bis zur zweiten Berathung bekannt sein werde, wie viel Kantone dem Konkordate beigetreten sein werden.

Kummer, Regierungsrath, zieht seinen Antrag zurück.

v. Büren modifizirt seinen Antrag dahin, daß die von ihm verlangten Vorlagen bis zur zweiten Berathung gemacht werden sollen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Antrag der Kommission lautet nun folgendermaßen: „Der Große Rath des Kantons Bern erklärt seine Zustimmung zu dem Konkordatsentwurfe betreffend Heirathen von Schweizern im In- und Auslande."

v. Wattenwyl in Rubigen. So viel ich weiß, ist noch kein Antrag auf Verwerfung des Konkordates gestellt worden, und ich sehe mich deßhalb, da ich nicht dazu stimmen will, veranlaßt, einen solchen Antrag zu stellen. Ich möchte von dem bisherigen Einspruchsrecht der Gemeinden bei leichtsinnigen Ehen nicht abgehen. Wenn ich in dieser Beziehung eine sichere Garantie bekäme, so würde ich gerne zu der Errichtung eines Konkordates Hand bieten.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Büren	Mehrheit.
„ das Konkordat	61 Stimmen.
Dagegen	22 „

Diese Angelegenheit ist somit nach Verfluß von drei Monaten dem Großen Rathe wieder vorzulegen.

Tscharner spricht den Wunsch aus, daß vor der zweiten Berathung die Bestimmung des Gesetzes vom 2. Juni 1865 über die Bekanntmachung der Gesetzesentwürfe an das Volk, „daß wichtigere Gesetzesentwürfe in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren an die Einwohnergemeindrathspräsidenten der sämmtlichen Gemeinden des Kantons zur unentgeldlichen Austheilung an das Publikum versendet werden sollen", in Bezug auf das vorliegende Konkordat gehandhabt werden möchte.

Der Herr Präsident bemerkt, daß diesem Wunsche nach Mitgabe des Gesetzes werde Rechnung getragen werden.

Nachkreditsbegehren,

1) von Fr. 5600 für das Lehrerinnenseminar des deutschen Kantonstheils.

Kummer, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Wiedereröffnung des Lehrerinnenseminars ist sowohl durch das Gesetz vom 28. März 1860, als durch den Mangel an patentirten Lehrern und Lehrerinnen geboten. Ich habe mich somit weniger deßhalb zu entschuldigen, daß jetzt eine neue Ausgabe beantragt wird, als vielmehr in Betreff des Umstandes, daß wir diese Ausgabe während einiger Jahre nicht hatten. Der Grund davon liegt

darin, daß im Frühling 1865 Herr Pfarrer Boll in Hindelbank mit seiner Gattin von der Leitung des dortigen Lehrerinnenseminars zurücktrat, ohne zugleich auch die damit verbundene Pfarrei aufzugeben. Die Regierung sah sich dadurch in der Unmöglichkeit, das Seminar fortzusetzen, weil keine Lokalitäten für dasselbe disponibel waren. Zwar wäre es vielleicht möglich gewesen, durch ernsthafte Vorstellungen den Pfarrer Boll zu bewegen, die Pfarrei aufzugeben, es geziemte sich aber nicht, einem Manne, der sich große Dienste um unser Schulwesen erworben, seine letzten Jahre in solcher Weise zu verbittern. Man hat deßhalb gewartet, bis er freiwillig sich zu diesem Schritte entschließen werde, und es hat mich verwundert, daß man darauf drei Jahre warten mußte; denn Herr Boll hatte bereits verschiedene Schlaganfälle. Endlich hat er sich entschlossen, die Pfarrei aufzugeben. Wäre es noch länger gegangen, so hätte sich die Regierung dazu entschließen müssen, bei Ihnen die Errichtung eines selbstständigen Seminars ohne Verbindung mit einer Pfarrei vorzuschlagen. Gegenwärtig haben wir freie Hand und können ein selbstständiges oder ein auf dem bisherigen Fuße eingerichtetes Lehrerinnenseminar beschließen. Für ersteres spricht der Umstand, daß wir nicht mehr in solche Kollisionen, wie in Hindelbank, kommen würden und bei der Wahl des Direktors nicht bloß auf Angehörige des geistlichen Standes angewiesen wären. Die Erfahrung beweist aber, daß man bei der Wahl eines Seminardirektors nicht eine große Auswahl hat. Gegen die Errichtung eines selbstständigen Lehrerinnenseminars sprechen aber die großen Kosten eines solchen. Vorerst wäre ein besonderes Gebäude nothwendig, welches zwar nicht neu erstellt zu werden brauchte, indem ein vorhandenes Staatsgebäude dazu eingerichtet werden könnte. Dieß würde indessen immerhin bedeutende Kosten zur Folge haben. Ferner müßte für einen Direktor eine mehr als doppelt so hohe Besoldung ausgeworfen werden. Bleibt dagegen das Seminar mit der Pfarrei Hindelbank verbunden, so ist das Gebäude und annähernd auch das Mobiliar bereits vorhanden. Wenn aber das Seminar mit der Stelle eines protestantischen Geistlichen verbunden wird, so entsteht die Frage, auf welche Weise für das Laufenthal gesorgt werden soll, welches Mangel an Lehrern und Lehrerinnen hat. Dieser Bezirk, der etwa 5000 Einwohner zählt, hatte bisher keine Staatsanstalt zu Heranbildung von Lehrern und Lehrerinnen. Es befanden sich im Seminar zu Münchenbuchsee Zöglinge aus dem Amtsbezirke Laufen, welche in der Stadt Bern ihren Religionsunterricht genossen. Einzelne Lehrerinnen wurden in der Stadt Bern herangebildet, wo die höhern Schulen keinen konfessionellen Charakter tragen. Es dürften aber Schwierigkeiten entstehen, wenn Töchter aus dem Laufenthale in einem protestantischen Pfarrhause als einzige Katholikinnen zu Lehrerinnen herangebildet werden sollten. Zwar wäre es um ihre Religion nicht geschehen. Da es uns daran gelegen sein muß, daß auch das Laufenthal Lehrerinnen erhalte, wird vorgeschlagen, eine Summe von Fr. 400 zu bewilligen, um 1—2 Töchtern aus dem Amtsbezirke Laufen Stipendien zu geben, damit sie an einer andern von der Erziehungsdirektion genehmigten Lehranstalt sich ausbilden können. Wird nun das Seminar in Hindelbank belassen, so dürfte mit folgendem Jahresbüdget auszukommen sein:

Besoldung der Lehrkräfte	Fr. 4,000
Staatsbeitrag an das Kostgeld von 15 Schülerinnen	„ 3,000
Lehrmittel und Mobiliar (namentlich Anschaffung von Klavieren)	„ 1,000
Stipendien für katholische Aspirantinnen	„ 400
Summe	Fr. 8,400

Wird das Seminar auf den 1. Mai wieder eröffnet, so beträgt das Büdget für 8 Monate pro rata Fr. 5600. Zur Deckung dieser Summe hat die Erziehungsdirektion keinen Kredit, und es wird deßhalb beantragt, es sei ein Nachkredit im Betrage von Fr. 5600 zu bewilligen. Ich kann zwar nicht nachweisen, woraus derselbe gedeckt werden soll, indessen hat man die Ueberzeugung, daß infolge des Abschlusses neuer Salzverträge, durch die konsequentere Durchführung des Einkommensteuergesetzes ꝛc. ein Einnahmenüberschuß sich herausstellen werde.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Erziehungsdirektor ist die Antwort auf die Frage, wo das Geld zu Deckung des verlangten Nachkredites hergenommen werden solle, schuldig geblieben. Das Gesetz vom 2. August 1849 bestimmt in den §§ 7 und 8: „Nachkredite werden von dem Großen Rathe bewilligt für Ausgaben, welche in dem Büdget nicht vorgesehen wurden, oder wofür die darin aufgenommenen Summen nicht ausreichen. Mit jedem Nachkreditgesuche hat der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Nachweis über das Verhältniß der sämmtlichen Büdgets- und Nachtragskredite zu den Einnahmen des betreffenden Rechnungsjahres zu machen und zugleich die Mittel anzugeben, aus welchen die zu bewilligende Summe gedeckt werden kann oder soll." Mit Rücksicht auf diese Vorschrift hätte die Staatswirthschaftskommission vom formellen Standpunkte aus auf Abweisung des vorliegenden Nachkreditbegehrens antragen können. Wäre aber damit Etwas gewonnen gewesen? Das Schullehrerinnenseminar beruht auf dem Gesetz und seine Wiedereröffnung ist ferner durch den Mangel an Lehrern und Lehrerinnen geboten. Die Staatswirthschaftskommission gibt sich der Hoffnung hin, daß das Salzregal, das Ohmgeld oder ein anderer Posten mehr abwerfen und daß da und dort weniger Ausgaben werden gemacht werden, als man angenommen hat. Deßhalb beantragt die Staatswirthschaftskommission, es sei das Gesuch des Regierungsrathes zu bewilligen, sie betont aber ausdrücklich, daß er bei künftigen Nachkreditsgesuchen sich darüber aussprechе, wie die zu bewilligenden Summen gedeckt werden sollen.

Der verlangte Nachkredit wird ohne Einsprache vom Großen Rathe bewilligt.

---

2) von Fr. 5850 zu Deckung eines Excedents in den Sitzungsgeldern des Großen Rathes.

Vom Großen Rathe auf die Empfehlung der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Interpretation des § 168 des Strafgesetzbuches.

(Siehe Tagblatt des Großen Rathes vom Jahr 1867, Seite 166 f. und 386 f.)

Der Regierungsrath legt folgenden Beschlusses-Entwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung:

daß sich Zweifel darüber geltend gemacht haben, ob unter der „Polizeibehörde", welche nach Art. 168 St. G. den Antrag auf gerichtliche Verfolgung der in diesem Artikel erwähnten Vergehen zu stellen hat, sowohl die Staats- als die

Ortspolizeibehörde, oder aber nur die Ortspolizeibehörde zu verstehen sei;

daß indessen nach den Bestimmungen der Art. 38, 39 und 60 St. V. nicht minder, als nach den allgemeinen Prinzipien der Polizeiverwaltung und des Strafrechtes, wie endlich aus Gründen der Zweckmäßigkeit, unter der „Polizeibehörde", von welcher der Art. 168 St. G. redet, nicht weniger die Staats- als die Ortspolizeibehörde verstanden werden muß;

in der Absicht übrigens,

für die Zukunft alle dießfälligen Zweifel auszuschließen,

auf den Antrag des Regierungsrathes

beschließt:

§ 1.

In dem Art. 168 St. G. sind die Worte „auf Antrag der Polizeibehörde" gestrichen.

§ 2.

Gegenwärtiger Beschluß tritt sofort in Kraft und ist der amtlichen Gesetzessammlung einzuverleiben.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, empfiehlt den Entwurf zur Annahme.

Abstimmung.

Für den Entwurf Mehrheit.

Der Herr Präsident schlägt vor, es sei der vorliegende Entwurf, da eine authentische Interpretation nicht als ein neues Gesetz betrachtet werden könne, keiner zweiten Berathung zu unterstellen.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

Auf die Anfrage des Herrn Präsidenten läßt Herr Furer seine Interpellation (siehe Seite 6 hievor) mit Rücksicht auf das vom Regierungsrathe vorgelegte Projekt der Aufnahme eines Anleihens für die Hypothekarkasse fallen.

Herr Präsident. Der Regierungsrath theilt mit, daß der Bundesrath den Rekurs einiger jurassischer Großräthe gegen das Gesetz über die Reduktion der Feiertage abgewiesen habe.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 14. März 1868.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Beuret, Biedermann, Bohnenblust, Brechet, Bütigkofer, Chevrolet, Cuenin, Ducommun, Egger, Hektor; Fleury in Laufen, Froté, Gfeller in Wichtrach, Gfeller in Schangnau, Gygax in Bleienbach, Helg, Henzelin, Hofer, Hubacher, Huffon, Joliat, v. Känel, Peter; Karlen, Keller in Wyl, Kohli, Koller, Monin in Mervelier, Müller, Johann; Perrot, Reber in Niederbipp, Roth in Kirchberg, Ruchti, Salzmann, Schneeberger in Langenthal, Schumacher, Struchen im Werdthof, v. Wattenwyl in Bern, v. Werdt, Zürcher in Aeschi; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Arn, Berger, Blösch, Boivin, Born, Bösiger, Brügger, Brunner in Meiringen, Burger, Carlin, Choulat, Droz, Engel, Etienne, Fenninger, Flückiger, Fresard, Gerber, Girard, Gobat, Greppin, Gurtner, Hauert, Hiltbrunner, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Kehrli in Utzenstorf, Keller im Buchholterberg, Klaye, König in Münchenbuchsee, König in Neuenegg, Küng, Lenz, Linder, Marti, Mauerhofer, Monin in Bellelay, Prêtre, Räz, Rebetez, Renfer, Riat, Rossel, Rosselet, Rutsch, Salchli, Schären in Spiez, Schertenleib, Schmid in Eriswyl, Schori in Hofen, Schüpbach, Sigri, Steiner, Stettler, Stoller, Streit, Bendicht; Wegmüller, Willi, Wüthrich, Zingg, Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident eröffnet, daß das Büreau bei Bestellung der Kommission für die neue Hypothekarordnung und das Gesetz über die Einrichtung und Führung der Grundbücher von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen sei. Man habe es für zweckmäßig erachtet, in diese Kommission drei praktizirende mit beiden Gesetzgebungen vertraute Anwälte, drei mit der Hypothekargesetzgebung bekannte Amtsnotarien und endlich drei Mitglieder, die sich speziell mit Geldgeschäften, namentlich auch mit Hypothekarfragen befassen, zu wählen und dabei beide Kantonstheile zu berücksichtigen. Gestützt auf diese Grundsätze habe das Büreau die Kommission folgendermaßen bestellt:

Herr Bankpräsident Stämpfli, als Präsident.
„ Anderegg,
„ Boivin,
„ Großrathspräsident Brunner,
„ Gouvernon,
„ Indermühle,
„ Marti,
„ v. Wattenwyl in Rubigen,
„ alt-Oberrichter Weber.

Tagesordnung:

Auf den Antrag des Regierungsrathes und die Empfehlung des Herrn Baudirektors ertheilt der Große Rath der Einwohnergemeinde Miécourt für die Abtretung desjenigen Grundes und Bodens, welcher für den Bau der Miécourt-Courtavonstraße nothwendig ist, das Expropriationsrecht.

Pruntrut-Bressaucourt-Straße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

1) Das vorgelegte Projekt für den Neubau der Pruntrut-Bressaucourtstraße wird genehmigt und die Baudirektion ermächtigt, allfällig sich nothwendig erzeigende Abänderungen von sich aus und ohne Entschädigungsfolge für den Staat vorzunehmen;

2) den Gemeinden Pruntrut und Bressaucourt wird für die Ausführung, jeder in ihrem Bezirke, das Expropriationsrecht ertheilt, welches auch auf allfällige Abänderungen durch die Baudirektion ausgedehnt wird;

3) an die Kosten dieses Straßenbaues wird ein Staatsbeitrag von Fr. 17,000 in Aussicht gestellt, dessen Bewilligung jedoch erst von da an Gültigkeit haben soll, wenn der Große Rath auf Grundlage des Straßennetzes einen Kredit für Straßenbauten eröffnet haben wird.

Der Herr Baudirektor empfiehlt obige Anträge zur Annahme, und der Große Rath genehmigt dieselben ohne Einsprache.

Strafnachlaßgesuche:

1) für Jakob Stalder, gewesenen Schmied in Rüeggisberg, wegen Brandstiftung zu 12 Jahren Ketten verurtheilt.

Der Regierungsrath trägt an, ihm hievon 4 Jahre nachzulassen.

König, Gustav. Der vorliegende Fall ist einer der merkwürdigsten von allen, die mir vorgekommen sind. Im Jahre 1865 ging in einem kleinen Hause in Jaberg Feuer auf, welches aber sofort von den Bewohnern des Hauses gelöscht werden konnte. Eine Frau Wyß hatte sich dabei etwas verdächtig benommen, und man vermuthete Brandstiftung. Das einzige Indizium, welches für solche sprach, lag in dem Umstande, daß auf der Heubühne angebrannte Holzkohlen gefunden wurden. Auch gegen Stalder wurde eine Untersuchung wegen Anstiftung angehoben, weil er die unvorsichtige Aeußerung gethan hatte, es wäre ein Vortheil für ihn, wenn das ziemlich hoch versicherte Haus niederbrennen würde. Zwischen dieser Aeußerung und dem Brande war indessen wenigstens ein halbes Jahr verflossen. Stalder scheint sich auch in der Hauptverhandlung etwas verdächtig benommen zu haben, und es wurde ein verurtheilendes Erkenntniß ausgesprochen. Daß die Indizien unzulänglich waren, gibt die Kriminalkammer in ihrem Schreiben, worin sie beim Großen Rathe die Herabsetzung der Strafe befürwortet, indirekt selbst zu, indem sie das Strafnachlaßgesuch empfiehlt, weil gar kein Schaden bei dem Brande entstanden und der Kausalzusammenhang zwischen jener Aeußerung und der That, wenn sie wirklich stattgefunden, höchst gering sei. Wäre die Sache vom Amtsgericht entschieden worden, so hätte Stalder unmöglich verurtheilt werden können. Die Geschwornen aber haben die Wyß der Brandstiftung und Stalder der Anstiftung schuldig erkennt. Vorher ist die Frage wegen Versuchs gestellt worden, der Vertheidiger hat sie aber zurückgezogen, weil er es für unmöglich hielt, daß die Geschwornen die Hauptfrage bejahen werden und er ihnen nicht ein Hinterthürchen öffnen wollte. Da nun aber die Geschwornen den Versuch nicht mehr bejahen konnten, so haben sie die Hauptsache bejaht unter mildernden Umständen. Infolge dessen ist das Gesetz angewendet und das Minimum der Strafe, zwölf Jahre Ketten, ausgesprochen worden. Seither ist das neue Strafgesetzbuch eingeführt worden, welches den allerschwersten Fall der Brandstiftung mit zehnjähriger Zuchthausstrafe bedroht. Hier nun handelt es sich um den denkbar günstigsten Fall, der nach dem neuen Strafgesetzbuche gewiß nicht höher als mit 2½—3 Jahren Zuchthaus bestraft worden wäre. Da nun Stalder bereits 2½ Jahre Ketten ausgehalten hat, so bin ich so frei, den Antrag zu stellen, es sei ihm der Rest seiner Strafe zu erlassen.

Trachsel. Ich unterstütze den Antrag des Herrn König. Ich habe mit Herrn Oberrichter Leuenberger über die Sache gesprochen, der Vertheidiger des Stalder war. Er sagte mir, es habe diesem eine Strafe gebührt, aber höchstens eine solche von zwei Jahren Zuchthaus. Der damalige Bezirksprokurator, Herr Raaflaub, hat mehrmals sich dahin ausgesprochen, das Urtheil sei zu streng ausgefallen. Der Zuchthausverwalter hat Stalder ein sehr günstiges Zeugniß ausgestellt. (Der Redner verliest dasselbe.) Gestern ist Frau Wyß in meiner Gegenwart in der Strafanstalt vom Zuchthausverwalter verhört worden, der ihr vorstellte, daß ein Geständniß ihr in keinem Falle schaden, sondern eher nützen werde. Frau Wyß hat aber jede Schuld aufs Bestimmteste in Abrede gestellt, und zwar nach meiner Ueberzeugung der Wahrheit gemäß. Ich will indessen nicht mit aller Bestimmtheit behaupten, daß die Verurtheilten ganz unschuldig seien, jedenfalls aber ist die ausgesprochene Strafe viel zu streng. Ich unterstütze den Antrag des Herrn König und empfehle auch Frau Wyß zur Begnadigung.

v. Sinner, Eduard. Ich kenne den betreffenden Fall gar nicht, ich glaube aber, es solle in solchen Fällen der Antrag der vorberathenden Behörden nicht über den Haufen geworfen werden, wenn nicht ganz bestimmte Fakta vorliegen. Ich mache darauf aufmerksam, daß im ganzen Lande eine große Unruhe über die immer zunehmenden Brandfälle herrscht, von denen erwiesenermaßen ein großer Theil die Folge von Brandstiftung ist. Es ist ferner konstatirt, daß in 80—90 von 100 Fällen der Verbrecher nicht entdeckt werden kann. Ich mache auf eine in der letzten Woche gemachte Erfahrung aufmerksam. Gemäß einem Auftrage der Direktion des Innern sind die Gemeinderäthe verschiedener Theile des Jura zusammengetreten, um eine Revision der Gebäudeschatzungen, die größtentheils zu hoch waren, vorzunehmen. Die meisten Häuserbesitzer haben in eine Reduktion der Schatzungen eingewilligt. Einer aber wollte dieß nicht thun, sondern remonstrirte während 4—5 Monaten stets dagegen. Erst noch letzten Montag hat Herr Großrath Girard über den Fall geredet und gesagt, daß hierüber eine große Unruhe in der Bevölkerung herrsche. Am folgenden Tage wurde Herrn Girard in einer telegraphischen Depesche angezeigt, daß das Haus niedergebrannt sei. In sehr vielen Fällen kommen die Hausbesitzer wegen zu hoher Schatzung ihrer Häuser in die Versuchung, dieselben anzuzünden. Wird nun einmal ein solcher

Fall vom Richter gestraft, so soll der Große Rath das Urtheil nicht kritisiren. Ich glaube deßhalb, wir sollen nicht weiter gehen, als der Regierungsrath in seinem Antrage, den ich unterstütze, vorschlägt.

Scherz, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kenne die Prozedur des vorliegenden Falles nicht, es ist dieß aber auch nicht nothwendig, da es sich hier nicht darum handeln kann, dieselbe einer Revision zu unterwerfen. Stalder ist von den gesetzlichen Behörden verurtheilt worden, und wir sollen annehmen, daß die Geschwornen hinlängliche Motive zu ihrem Ausspruche hatten. Die Kriminalkammer sagt in ihrem Berichte allerdings, daß Gründe für die Herabsetzung der Strafe Stalders sprechen, sie erklärt aber auch deutlich, daß sie durchaus keinen Zweifel an der Schuld Stalders habe, da es ja sonst in ihrer Pflicht gelegen wäre, die Angelegenheit andern Assisen zu überweisen. Ihren Antrag auf Herabsetzung der Strafe gründet die Kriminalkammer auf den schwachen Kausalzusammenhang der Aeußerung und der That Stalders. Ich mache indessen darauf aufmerksam, daß ein Verbrecher oft Monate lang ein Verbrechen verarbeitet, bevor der böse Geist obsiegt und er das Verbrechen ausführt. Für eine Herabsetzung der Strafe spricht aber namentlich der Umstand, daß zur Zeit, da der Fall von den Assisen behandelt worden ist, noch das alte helvetische peinliche Gesetzbuch zur Anwendung kam, welches äußerst strenge Strafbestimmungen enthielt, und daß, wenn der Fall einige Monate später behandelt worden wäre, die Strafe bedeutend geringer ausgefallen wäre. Eine Herabsetzung der Strafe Stalders ist gerechtfertigt, einen vollständigen Nachlaß derselben müßte ich aber bedauern. Es ist nicht unbegründet, was Herr v. Sinner angeführt hat, daß im ganzen Lande Unruhe über die zunehmenden Brandstiftungen herrsche und daß von 5—6 Brandstiftern nur Einer entdeckt und bestraft werden könne. Ist dieser dann der Brandstiftung überwiesen, so soll er nicht zu gering bestraft werden.

König, Gustav. Ich war nicht Vertheidiger des Stalder und kenne ihn nicht einmal. Ich habe aber die Akten genau studirt und aus denselben die Ueberzeugung gewonnen, daß weder ein Gerichtspräsident noch ein korrektionelles Gericht, gestützt auf die vorhandenen Indizien, Stalder hätte verurtheilen können. Die gleiche Taktik, welche Herr v. Sinner gegenüber dem Großen Rathe anwendet, wird auch von Seite des Anklägers gegenüber den Geschwornen angewendet. Man malt die Gemeingefährlichkeit des Verbrechens der Brandstiftung außerordentlich aus und schließt auf Verurtheilung. Je größer aber ein Verbrechen ist, desto sorgfältiger muß untersucht werden, ob der desselben Angeklagte es auch wirklich begangen habe. Im vorliegenden Falle sind dießfalls die größten Zweifel vorhanden. Die Kriminalkammer sagt allerdings, sie habe die Ueberzeugung von der Unrichtigkeit des Urtheils nicht gehabt, sie sagt aber nicht, daß sie von der Richtigkeit desselben überzeugt gewesen sei; auch nimmt sie an, daß die vorhandenen Indizien außerordentlich schwach waren. Namentlich ist das Indizium wegen Anstiftung so, daß man unmöglich auf dasselbe hin ein Urtheil aussprechen kann. Stalder, der nicht einmal in dem betreffenden Hause, sondern ½ Stunde davon entfernt wohnte, hat einfach geäußert, es wäre ein Vortheil für ihn, wenn das Haus abbrennen würde. Soll er wegen dieser Aeußerung eine zwölfjährige Kettenstrafe aushalten? Auf jeden Fall bleibt Stalder nicht ganz straflos, da er bereits 2½ Jahre ausgehalten hat. Im empfehle Ihnen nochmals meinen Antrag.

Weber, alt-Oberrichter. Ich will bloß bemerken, daß sich aus den Akten nicht ersehen läßt, wie sich der Fall vor den Assisen darstellte. Die Akten enthalten bloß die vorläufig gesammelten Indizien und haben überhaupt nach dem Gesetze eine untergeordnete Bedeutung.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes		78 Stimmen.
" " " "	Herrn König	14 "

---

2) für Johann Jakob Stetter von La Coudre, Kanton Neuenburg.

Der Regierungsrath trägt auf Nachlaß der letzten drei Monate seiner fünfzehnmonatlichen Korrektionshausstrafe an.

Der Große Rath pflichtet diesem Antrage ohne Bemerkung bei.

Gesetz betreffend Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse.

Der Herr Präsident frägt an, ob man bei der schwachen Zahl der anwesenden Mitglieder diesen Gegenstand heute noch berathen oder ihn auf eine künftige Session verschieben wolle.

Es fallen Anträge auf Eintreten, wie auf Verschieben.

Abstimmung.

Für Verschiebung Mehrheit.

Auf eine nächste Session wird ferner verschoben das Schuldnachlaßgesuch des Peter Künzi, Wirths am Dürrenast bei Thun.

Hierauf theilt der Herr Präsident ein Schreiben des Herrn Großrath Girard mit, wodurch derselbe seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt.

Nachdem noch das heutige Protokoll verlesen und genehmigt ist, erklärt der Herr Präsident die Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session um 10¼ Uhr.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Gesuch aus der Gemeinde Alle betreffend die Einführung des Instituts der Prudhommes, vom 5. Dezember 1867.
Gesuch der Gemeinde St. Ursanne zu Gunsten der Anstellung von Lehrschwestern, vom 8. Januar 1868.
Gesuch des Gemeinderathes von Bern um Erhöhung der Hundetaxe, vom 13. Januar.
Begnadigungsgesuch von A. Barb. Stucki, geb. Aeschbacher, vom 21. Januar.
Eingabe einer Versammlung von Gutenburg, betreffend die Ausführung des Straßennetzes, vom 30. Januar.
Gesuch der Gemeinde Radelfingen um Vereinigung eines Theiles derselben mit Mühleberg, vom 1. Februar.
Strafnachlaßgesuch von Jakob Zeller, gewesener Amtsnotar in Zweisimmen, vom 12. Februar.
Nochmaliges Naturalisationsgesuch von K. Th. Arnd in St. Petersburg, vom 21. Februar.
Begnadigungsgesuch von R. Löffel in Müntschemier, vom 24. Februar.
Gesuch von Gemeinden des Oberhasle um Behandlung der Vorstellung betreffend die Grimselstraße, vom 2. März.
Strafnachlaßgesuch von Friedrich Schärz in Därligen, vom 3. März.
Vorstellungen aus Dittingen, Brislach, Burg, Zwingen, Nenzligen, Wahlen, Laufen, Blauen, Röschenz zu Gunsten der Anstellung von Lehrschwestern, vom 4. März.
Eingabe einer Anzahl Jäger betreffend das Jagdgesetz, vom 4. März.
Expropriationsgesuch der Gemeinde Bern für die Ausführung der Wasserversorgung der Stadt Bern, vom 4. März.